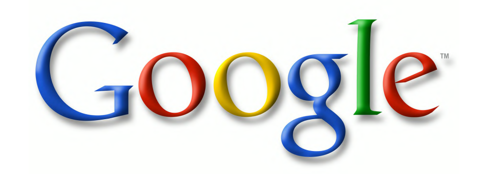
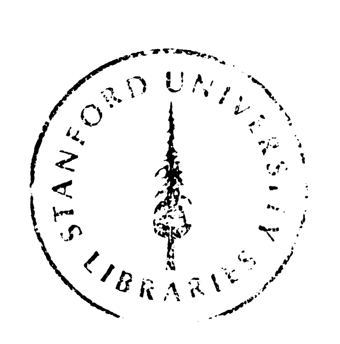







STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 3ten Januar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 1. Gesundheitsatteste der Zivilärzte über militairpflichtige Personen. 1. p. 910. Dezember.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Zivilärzte in die über den Gesundheitszustand militairpflichtiger Individuen ausgestellten Zeugnisse zugleich ihr Urtheil über die Tauglichkeit des Individui für den Militairdienst aufgenommen haben, und wo nachmals dieses Urtheil von der Militairbehörde für begründet nicht hat anerkannt werden können. Je mehr auf der einen Seite vorsichtige Zivilärzte wünschen müssen, sich nicht selbst auf solche Weise zu kompromittiren, und je leichter auf der andern Seite durch solche inkompetente Urtheile unbegründete Reklamationen der Militairpflichtigen veranlaßt werden, um so dringender wird daher sämmtlichen Zivilärzten hierdurch empfohlen, bei den Attesten, welche sie nicht auf amtliche, sondern auf Privat-Aufforderung über den Gesundheitszustand militairpflichtiger junger Leute ausstellen, künftighin in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen Körperzustandes sich zu beschränken, ein Urtheil über vermeinte Dienstuntauglichkeit aber nicht auszusprechen, sondern solches allein den Militairärzten zu überlassen, indem die mit dem Aushebungsgeschäfte beauftragten Behörden das Urtheil der Zivilärzte über die Dienstuntauglichkeit der Militairpflichtigen nicht als entscheidend ansehen können und dürfen. Sollten die Zivilärzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht umgehen zu können vermeinen, so wird solches so vorsichtig abzufassen sein, daß sie dadurch dem Urtheil der Militairärzte nicht vorgreifen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Gebrechens hinleiten.

Berlin, den 16ten November 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

Potsdam, den 19ten Dezember 1822.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung für alle, die es betrifft, bekannt gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 2.
Verifikation d. Kurmärkschen Obligationen rc.
2. d. 1630. Dezember.

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31sten Oktober d. J.

Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1822. Seite 257.

ist das Publikum davon unterrichtet worden, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 17ten Dezember 1821 und 18ten September 1822 mit der Regulirung des Kriegesschuldenwesens der Kurmark gehalten werden soll.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die danach zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten übernommen, und sind in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr die mitunterschriebenen Deputirten der Kurmark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Committé der Kurmärkischen Stände ausgegebenen Kriegsschulden-Dokumente, welche in den hiesigen Börsen-Kours-Zetteln unter der Benennung: Kurmärkische Landschaftliche Obligationen aufgeführt werden.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 17ten Dezember 1821 bleiben dieselben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verifizirt, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Von den mit denselben bereits ausgegebenen Zinskoupons sollen

a. die 12 ersten, welche die Zinsen bis 1sten Mai 1818 umfassen, durch Ankauf bei der Börse nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt,

b. die 9 letzten Koupons, welche die Zinsen vom 1sten Mai 1818 bis 1sten November 1822 umfassen, und mit den Nummern 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21. versehen sind, baar eingelöset,

c. über die Zinsen vom 1sten November 1822 abgerechnet aber, nach bestimmten Abschnitten, von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährlich im Mai und November zahlbare Zinskoupons ausgereicht, und künftig jeder Zeit an den darin bezeichneten Verfalltagen realisirt werden.

Die Auszahlung der Zinsen bis zum 1sten Mai 1821 ist bereits nach dem Publikandum vom 16ten April und 1sten Junius d. J. erfolgt.

Die neuen Zinskoupons für den Zeitraum vom 1sten November 1822 bis dahin 1826 sind in der Arbeit.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Konkurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehen werde, um so mehr, als auch nach dem 27sten März mit Auszahlung der Zinsen fortgefahren wird, an diejenigen, welche ihre Koupons früher zu realisiren behindert sein sollten.

II.

Die Verifikation der Obligationen und die Ausreichung der neuen Koupons über die Zinsen vom 1sten November 1822. bis 1sten November 1826., so wie der etwa nicht abgehobenen älteren Zinskoupons, geschieht bei der Kontrolle der Staatspapiere.

Es werden daher alle Inhaber Kurmärkischer Obligationen hiermit aufgefordert, dieselben vom 17ten März 1823. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, bei gedachter Kontrolle der Staatspapiere im Seehandlungsgebäude, Jägerstraße Nr. 21., originaliter einzureichen, und zwar die Obligationen

Littr.	A B B b C D E	vom	17ten	bis	22sten	März,
”	F G H I	”	24sten	”	28sten	”
”	K L M N	”	1sten	”	5ten	April,
”	O P Q R	”	7ten	”	12ten	”
”	S T U V	”	14ten	”	19ten	”
”	W X Y Z A A	”	21sten	”	26sten	”

Den Obligationen wird eine besondere Note in duplo beigefügt, welche

1) abgesondert nach den Münzsorten, in Golde und abgesondert in Kourant,
2) das Datum, die Littera, Nummer und Valuta der Obligationen,
3) den Namen, Stand und die Wohnung des Inhabers

enthält. Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeldlich verabreicht, und können bei derselben schon gegenwärtig in Empfang genommen werden.

Steht der Verifikation nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifikationsstempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seiner Obligation die darauf abzustempelnden Koupons.

Die Kontrolle der Staatspapiere wird sich bemühen, einen jeden bei Einreichung seiner Obligationen, und in sofern es sich mit den Umständen vereinigen läßt, auch ohne Rücksicht auf die so eben bezeichnete Reihefolge abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten, so erhält derselbe das Duplikat seiner Note, mit einer darauf zu setzenden Eingangsbescheinigung, unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen wird.

III.

Wer noch Interimsscheine besitzt, ohne die dafür ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen bisher abgehoben zu haben, kann die letzteren nebst den dazu gehörigen Koupons gegen Auslieferung der ersteren, ebenfalls in der Zeit vom 17ten März 1823 abgerechnet, bei der Kontrolle der Staatspapiere nachträglich in Empfang nehmen. Es wird dabei zugleich mit der vorgeschriebenen Verifikation verfahren, und ist in Ansehung dieses Geschäfts die Ordnung zu beobachten, welche die in den hiesigen Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Magdeburg aufgenommene Bekanntmachung vom 1sten Juni 1822 enthält.

Das Publikum wird wiederholentlich erinnert, diese Abhebung der Obligationen nicht zu versäumen, weil demnächst zur Beendigung dieser Angelegenheit ein Präklusivtermin ausgebracht werden muß.

Mit Ausreichung der Obligationen ad III. und der Zinskoupons ad II. wird auch nach Ablauf der eben erwähnten, dazu bestimmten Tage fortgefahren, bis der erste Zinskoupon der auszugebenden neuen Series eingelöset ist.

Damit wird den 1sten Mai 1823. der Anfang gemacht und bis zum 15ten Juni fortgefahren, an diesem Tage aber sowohl die Zahlung der bis dahin restirenden Zinsen von Kurmärkischen Obligationen, und die Extradition der Koupons bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine, als auch die Ausreichung der Obligationen gegen Interimsscheine geschlossen.

Da die mit diesen Geschäften beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier bezeichnete Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung, sei es von Zinsen, Obligationen oder Koupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 7ten Dezember 1822.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. — Deputirte der Kurmark.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. — v. Köpcken. v. Bredow.
Beelitz. Deetz.

Potsdam, den 27sten Dezember 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 14ten Dezember 1822.

No. 3. Stempel u. Gebühren bei Pässen für unvermögende Personen. 2a. 1p. 140. November.

Die Bestimmung des Paßedikts vom 22sten Juni 1817 §. 23., daß bei unvermögenden Paßnehmern völlige Stempel- und Gebührenfreiheit eintreten solle, ist in Folge des neuen Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen dahin deklarirt worden, daß bei wirklich vorhandener Armuth eines Paßsuchers zunächst die Ausfertigungsgebühren erlassen, und nur, wenn Jemand demungeachtet nicht im Stande sein sollte, den niedrigsten Paßstempel, so wie er durch das erwähnte Gesetz normirt ist, zu bezahlen, nach wie vor stempelfreie Pässe ertheilt werden sollen.

Indem wir diese Vorschrift hiermit zur Nachricht und Befolgung bekannt machen, verweisen wir unsere Behörden wegen der ungestempelten Eingangs- und Ausgangspässe auf die desfalsige Verordnung vom 19. Mai 1819. (Amtsblatt 1819. No. 156.), wollen aber die Orts-Polizeibehörden von der ihnen in dieser Verordnung auferlegten eigenen Beschaffung ungestempelter Druckformulare zu inländischen Reisepässen für die Zukunft entbinden, diese Formulare vielmehr ebenfalls hier auf unsere Kosten drucken und durch die Landräthe den Orts-Polizeibehörden unentgeldlich zukommen lassen. Letztere haben sich daher wegen ihres derartigen Bedarfs an den ihnen vorgesetzten Landrath zu wenden, und den Verbrauch in der, am Schlusse der Bekanntmachung vom 13. August v. J. (Amtsblatt 1821. No. 171.) angeordneten Liste über die gestempelten Paßformulare mit nachzuweisen. Die Herren Landräthe und das hiesige Polizeidirektorium haben die hiernach von Zeit zu Zeit nöthige Anzahl solcher ungestempelten Formulare von unserm Formularmagazin zu verschreiben.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 24sten Dezember 1822.

No. 4. Wollmarkt in Berlin. 2. a. 69. Dezember.

Höherer Anordnung zufolge soll der Wollmarkt in Berlin in Zukunft ein für allemal den 16ten Juni jeden Jahres seinen Anfang nehmen, und, den dazwischen fallenden Sonntag nicht mit gerechnet, jederzeit nur acht Tage dauern; falls aber der 16te auf einen Sonntag trifft, der Markt den folgenden Tag, also den 17ten Juni anfangen.

Diese Bestimmung wird dem dabei interessirten Publikum hiermit bekannt gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19ten Dezember 1822.

No. 5. Kostensätze bei polizeilichen Transporten 1. p. 1747. September.

Da das in der Ministerialverordnung vom 3ten Oktober 1818. §. 5. (Amtsblatt 1818 Pag. 294.) angekündigte allgemeine Regulativ über die bei den polizeilichen Transporten von Verbrechern und Vagabonden vorfallenden Kosten bis dahin ausgesetzt ist, daß die damit in Wechselwirkung stehende Gesetzgebung über Kommunalverhältnisse und Armenpflege neu geordnet sein wird, so hat das Königl. Ministerium des Innern

und der Polizei bestimmt, daß es für jetzt bei den vorhandenen Bestimmungen und Einrichtungen in Betreff des Kostenpunkts der Transporte überall verbleiben solle, und auf unsere Anträge zu einer richtigen Auslegung und zweckmäßigen Erläuterung dieser Bestimmungen für den hiesigen Regierungsbezirk, folgende Entscheidungen getroffen.

Nach der Ministerialverordnung vom 23sten Juli 1817. §. 6 (Amtsblatt 1817. Pag. 284.) soll Meilengeld und andere Vergütung der vermöge Kommunaldienstpflicht gestellten Transporteurs in allen denjenigen Regierungsbezirken Statt finden, in welchen nach der Provinzialverfassung ihre Statthaftigkeit von der Regierung ausdrücklich ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht ist. Da nun die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 7. §. 37. Nr. 8., welche nur auf Dorfgemeinen und auf die unentgeldliche Fortschaffung von Ort zu Ort bezogen werden kann, seit der Anordnung bestimmter Transportstationen, zu denen fast nur Städte gewählt werden, und der damit verbundenen Einrichtung, daß die Begleiter der Transporte nicht von Ort zu Ort, sondern nur stationsweise gewechselt werden, in dem hiesigen Regierungsbezirk nicht mehr Anwendung findet: so wird hiermit festgesetzt, daß die Stationsörter für jeden zur Begleitung oder Führung mitgegebenen Zivitransporteur eine Vergütigung von Fünf Silbergroschen auf die Meile, wobei jedoch der Rückweg nicht in Anrechnung kommt, in den Transportzetteln liquidiren und von der nächstfolgenden Stationsbehörde einziehen können Die letzte Zahlung dieser Transporteurgebühren fällt überall denselben Individuen, Behörden oder Fonds zur Last, welche nach §. 13. der General-Transportinstruktion vom 16ten September 1816 die andern für den Transportaten entstandenen Kosten zu tragen haben. So wie wir daher die benachbarten Regierungen ersuchen werden, ihre Grenzstations-Behörden zur Beobachtung des vorstehenden Grundsatzes gegen unser Departement anzuweisen, so haben, der Reziprozität wegen, auch alle diesseitige Behörden, die für ihnen angehörige oder für durchgeführte Transportaten in Ansatz kommende Transporteurgebühren unweigerlich zu erstatten, und für erstere definitiv zu tragen, für letztere weiter zu liquidiren. Die Stadt Berlin wird aber wie bisher den Gebührensatz von Sechs Groschen Kourant für die Meile ersetzen. Für die Gendarmerieeskorte werden übrigens bei keinem Transport Gebühren gezahlt.

Mit der Feststellung jenes neuen Gebührensatzes hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei zugleich genehmigt, daß der in dem hiesigen Regierungsbezirk eingerichtete Stationswechsel ohne Modifikation beibehalten werde. Die Gestellung und Wechselung der Transporteurs darf also ferner nur stationsweise geschehen, jeder Transport muß täglich ohne Unterbrechung von einer Station zur andern gelangen, und die in der General-Transportinstruktion §. 7., so wie in der Verordnung vom 3ten Oktober 1818. §. 3 (Amtsblatt von 1818. Seite 293.) verstattete Wahl, daß die Transportbegleitung zur Erleichterung der Stationsörter hin und wieder von Ort zu Ort wechseln könne, ist, mit Ausnahme der im angezogenen §. 7. unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Fälle, außer Kraft gesetzt.

Auch für die bei polizeilichen Transporten vorfallenden Fuhrkosten hat bisher keine Vergütigung im hiesigen Regierungsbezirk stattgefunden. Nach der General-Transportinstruktion §. 12. und 13. gehören aber die Wagen- und Pferdemiethe, in den Fällen der Zuläßigkeit dieser Transportmittel, zu den an die Stationsörter zu erstattenden Kosten, und in der angezogenen Verordnung vom 3ten Oktober 1818. §. 4. ist die Bestimmung erneuert, daß für den bei Transporten erforderlichen Kommunalvorspann eine Vergütigung von Sechs Groschen für jedes Pferd auf die Meile erfolgen soll. Es tritt daher von jetzt in unserm Departement dasselbe Verfahren in Betreff der vorbestimmten Fuhrkosten, wie in Betreff der Transporteurgebühren ein.

Bewachungskosten für Transportaten fallen ganz weg, da an jedem Stationsort ordentliche Gefängnisse vorhanden sein müssen. An Lagerungskosten oder sogenannten Sitzgebühren, kann ferner der bisher übliche Ansatz von 1 Groschen Kourant für die Person in jedem Nachtquartier liquidirt werden.

Wegen des Verpflegungssatzes für Transportaten behält es bei der letzten Feststellung auf Zwei Groschen Kourant täglich (Amtsblatt 1822. Nr. 6.) bis auf Weiteres sein Bewenden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 23sten Dezember 1822.

No. 6.
Haupt-Zoll- rc. Amtsbezirke.
2. a. 295. Dezember.

Um die Bezirke der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter mehr nach den landräthlichen Kreisen abzugrenzen, werden mit Genehmigung des Herrn Finanzministers Exzellenz, vom 1sten Januar k. J. an folgende Veränderungen in dem Ressort-Verhältnisse mehrerer Ortschaften des hiesigen Regierungsdepartements eintreten.

Es werden nämlich von dem gedachten Zeitpunkte ab

I. folgende Ortschaften des Westpriegnitzschen Kreises, welche zeither zu dem Haupt-Zollamte Wittstock gehört haben, dem Haupt-Zollamte Lenzen zugelegt, als:

Bresch, Dorf und Gut — Dallmin, Dorf und Gut — Dependahl, Schäferei — Guhlsdorf, Dorf — Karbe, Gut — Kleeste, Dorf — Kribbe, Dorf — Mollnitz, Vorwerk — Mollnitz, Vorwerk — Neuhausen, Dorf und Gut — Neuhoff, Vorwerk — Wittmohr, Vorwerk —

II. die Ortschaften des Ostpriegnitzschen Kreises, welche zeither resp. dem Haupt-Zollamte zu Lenzen und zu Gransee zugehört haben, dem Haupt-Zollamte Wittstock zugelegt, und zwar:

1. vom

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 10ten Januar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 7. Getreide- u. Fourage-Preise pro Dez. 1822. 1. m. 312. Januar.

Potsdam, den 7ten Januar 1823.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen . .	1	23	10
2) für den Scheffel Roggen . .	1	17	2
3) für den Scheffel große Gerste .	1	6	5
4) für den Scheffel kleine Gerste .	1	3	1
5) für den Scheffel Hafer . . .	1	1	—
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1	24	7
7) für den Zentner Heu	—	27	6
8) für das Schock Stroh . . .	6	16	3
die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier	3	15	—
das Quart doppelten Kornbrantwein . .	—	5	—
das Quart einfachen Kornbrantwein . .	—	2	6

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 8. Mobiliar-Brandentschädigungs Verband der Landschullehrer. 1. c. 138. Januar.

Potsdam, den 6ten Januar 1823.

Zum Nachtrag der im Amtsblatte des vorigen Jahres Pag. 286. enthaltenen Bekanntmachung vom 5ten Dezember 1822. wird zu 3. noch bestimmt: daß auch die Landschullehrer der Diözese Gommern zu Schora, Moritz, Güterglück, Dannigko, Wallitz und Vehlitz dem Mobiliar-Brand-Unterstützungsvereine der Landschullehrer, *ganz so*, wie es die oben erwähnte Bekanntmachung enthält, einverleibt sind.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 31sten Dezember 1822.

No. 9. Lungenseuche in Lebbin. 1. p. 1834. Dezember.

Das Dorf Lebbin, Teltow-Storkowschen Kreises, ist wegen der unter dem Rindviehe daselbst herrschenden Lungenseuche bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Futter gesperrt.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Kindermord und verheimlichte Schwangerschaft und Geburt.

Die Untergerichte des Departements werden hierdurch angewiesen, wegen Republikation der gesetzlichen Vorschriften zur Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, die in der, an den Kriminalsenat der vormaligen Ober-Landesgerichts-Kommission zu Cleve ergangenen Ministerialverfügung vom 11ten Januar 1817.

Der Justizminister findet es auf den Bericht des Kriminalsenats der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission vom 10ten Dezember a. p. allerdings zweckmäßig, daß die gesetzlichen Vorschriften, in Betreff der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, mehr, als durch die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts geschehen ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesem Zwecke ist das anliegende Publikandum entworfen worden, und das Kollegium wird angewiesen, solches von Zeit zu Zeit in die Amtsblätter einrücken, auch dasselbe an schicklichen Orten anschlagen zu lassen.

Die halbjährige Konvokation der Stadt- und Dorfgemeinen zum Behuf dieser Bekanntmachung ist mit manchen nachtheiligen Folgen verbunden, und daher schon bei einer andern Gelegenheit gemißbilligt worden. Wenn aber die Zusammenberufung zu einem andern Zwecke ohnehin nöthig ist, so kann die Ablesung des Puplikandi vor der versammelten Gemeine dabei erfolgen.

Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

An den Kriminalsenat der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission in Cleve.

Der Justizminister v. Kircheisen.

enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

Berlin, den 16ten Dezember 1822.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 31. Oktober d. J. über die Zulässigkeit der Portofreiheit in den darin bestimmten Fällen bei den vor uns anhängigen Gemeinheitstheilungs-, Dienst- und Abgabe-Ablösungs- und Dienst-Regulirungs-Sachen:

Das unterzeichnete Ministerium hat sich mit dem Königlichen General-Postamte wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten über folgende Bestimmungen geeiniget, welche auch die Zustimmung Seiner Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers erhalten haben.

1) Es werden nämlich von nun an

portofrei

befördert: alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Akten, Schrif-

ten, sonstigen Päckereien und Geldern, welche von der Königlichen General-Kommission oder ihren Spezialkommissionen ausgehen, oder für sie mit der Post ankommen, wenn sie mit der Rubrik: „Landeskultur-Sachen" versehen, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

2) Zu diesen portofrei zu befördernden Gegenständen gehören namentlich:
   a. die Instruktionen über den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen,
   b. die Korrespondenz in allen Angelegenheiten, welche die Königliche General-Kommission und ihre Spezialkommissionen zu verwalten, oder worüber sie die Aufsicht zu führen haben,
   c. der Schriftwechsel wegen der Ressortverhältnisse,
   d. die Korrespondenz in Kassen- und Rechnungssachen, imgleichen
   e. die Korrespondenz der Königlichen Generalkommission in solchen Fällen, wo sie, anstatt der Königlichen Regierungen, das fiskalische oder landespolizeiliche Interesse wahrnimmt, auch
   f. die Korrespondenz, welche die Königliche Generalkommission und die Spezial-Kommissionen, wegen der an Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben, und
   g. die aus den Staatskassen, in specie aus der Kasse der Königlichen General-Kommission an Kommissarien, Sachverständige, Zeugen ꝛc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

3) Ob die Korrespondenz Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen, oder Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse betrifft, macht in Ansehung der Portofreiheit keinen Unterschied.

4) Dagegen bleiben

p o r t o p f l i c h t i g

die Korrespondenz und Sendungen in allen solchen Fällen, die nicht die Königl. Generalkommission, oder die Spezialkommissionen als Behörde betreffen, sondern nur das Privatinteresse einer Parthei zum Gegenstand haben. Dieses gilt namentlich auch von der Korrespondenz wegen der von den Partheien einzusendenden, an Königliche Kassen, Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob solche Partheien aus einem einzelnen bäuerlichen Einsassen, oder aus ganzen Gemeinen bestehen.

5) In allen solchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf die die Portofreiheit bedingende Rubrik:

L a n d e s - K u l t u r - S a c h e n,

nicht gebraucht werden.

6) Eine Parthei kann nur dann mit der Portozahlung verschont werden, wenn die Königliche Generalkommission oder die Spezialkommissarien sich von der Armuth dieser Parthei überzeugt haben, alsdann sind die betreffenden Schreiben ꝛc. mit

A r m e n - P a r t h e i - S a c h e n

zu rubriziren, und portofrei zu befördern. Die Königliche Generalkommission

und die Spezialkommissarien haben aber bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Prüfung der Vermögensumstände der Parthei, nach Anleitung des §. 32. Tit. 23. der Allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren.

7) Ist bei einer solchen Armenparitheisache zugleich eine nicht arme Parthei interessirt, so findet die obige, zur Portofreiheit berechtigende Rubrik keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto eintreten, wogegen der Königlichen Generalkommission überlassen bleibt, denjenigen Theil dieses Porto, der nach Maaßgabe der allgemeinen Kostenrepartition auf die nicht zahlungsfähigen Personen fällt, tertialiter oder jährlich in eine Liquidation zu bringen, und diese dem betreffenden Postamte oder Postwärteramte zu übergeben, durch welches selbige an das Königliche General-Postamt gelangt, um die Niederschlagung und resp. Zurückzahlung des Betrages zu verfügen.

8) Die Postämter sind nicht befugt, für die an die Königliche Generalkommission und Spezialkommissionen ein- und von diesen ausgehenden Schreiben und Sendungen, wenn sie

Landes-Kultur-Sachen

oder

Armen-Parthei-Sachen

rubrizirt, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind, Porto anzusetzen. Um jedoch mögliche Irrthümer leichter aufklären zu können, haben die Königliche Generalkommission und die Spezialkommissionen die durch die Post abzusendenden Schreiben jedesmal mit der Expeditionsnummer auf der Adresse zu bezeichnen.

9) In allen übrigen Fällen, namentlich auch dann, wenn die an die Königliche Generalkommission und die Spezialkommissionen eingehenden Schreiben mit einem Privatsiegel verschlossen sind, steht es den Postämtern zu, Porto anzusetzen. Sie müssen jedoch das Porto wieder löschen und resp. zurückgeben, wenn die Königliche General- oder Spezialkommission auf dem zurückzugebenden Kouvert bescheiniget, daß das Schreiben rc., seinem Inhalte nach, zur Portofreiheit wirklich geeignet ist.

Die Königliche Generalkommission hat sich nun hiernach zu achten, und sind auch die Postämter Seitens des Königl. General-Postamts dem gemäß instruirt worden.

Berlin, den 31sten Oktober 1822.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

An die Königliche Generalkommission hieselbst.

wird hiermit von uns, allen in unserm Auftrage arbeitenden Spezialkommissarien und Sachverständigen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7ten Dezember 1822.

Königl. Generalkommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das Königl. Domainenamt Alt-Ruppin, Ruppinschen Kreises, soll von Trinitatis 1823. anderweit auf 6 Jahre, und zwar im Wege der Submission verpachtet werden.

Es gehören dazu das Vorwerk Alt-Ruppin, bei der Stadt gleichen Namens belegen, mit 26 Morgen 131 □Ruthen Garten und Vorderland,
689 » 121 » Acker,
464 » 48 » Wiesen,
Wald und Weide auf fremden Feldmarken, Brau- und Brennerei, Ziegelei, Fischerei und verschiedene Natural- und unbeständige Gefälle. Der Pächter muß die Rent- und Polizeiverwaltung für den Amtsbezirk übernehmen, und erhält dafür ein besonderes Gehalt. Diejenigen, welche gesonnen sind, die Generalpacht dieses Amtes zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen zur Uebernahme und zur Bestellung einer Kaution von 4000 Rthlr. nachweisen können, werden aufgefordert, die Nachrichten zur Information über die Verhältnisse der zu verpachtenden Nutzungen und die Bedingungen der Verpachtung in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, und alsdann ihre Submissionen zwischen dem 10ten bis 15ten Februar k. J. in der Form einzureichen, wie es in den von der Registratur vorzulegenden Submissionsbedingungen vorgeschrieben ist. Potsdam, den 18ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der hiesige Privatschreiber **Karl Krause** will vor ohngefähr 8 Tagen seinen von uns unterm 6. Aug. d. J. auf 6 Monat ausgestellten Reisepaß, mit welchem er eine Anstellung suchen wollte, in der Gegend von Werneuchen verloren haben. Diesen Paß erklären wir hiermit für ungültig.

Neu-Angermünde, den 16ten Dezember 1822.

Bürgermeister und Rath.

Der angebliche Schneidergesell und verabschiedete Unteroffizier Ferdinand **Beckmann**, unten näher bezeichnet, hat nach seiner, jedoch unerwiesenen Behauptung, am 24sten d. M. seinen Polizei-Reisepaß und Militair-Entlaßungsschein resp. d. d. Königsberg in Preußen den 23sten November und 23sten Juli d. J., auf dem Wege von Frankfurt an der Oder hieher verlohren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs mit gedachten Schriften hiermit bekannt gemacht wird.

Müncheberg, den 26en Dezember 1822. Der Magistrat.

Signalement.

Der Ferdinand Beckmann ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll 3 Strich groß und schlanker Statur. Sein Haar ist schwarz, die Augenbraunen und Augen braun, das Gesicht länglich klein, der Mund klein und die Nase ein wenig abgestumpft. Geburtsort Königsberg in Preußen.

Der Holländer Rose zu Giesenhorst hat um Michaelis v. J. von dem Kossäthen Schulze aus Iden in der Altmark eine dunkelbraune Stute ohne Abzeichen, 4 Jahr alt und circa 4 Fuß 9 Zoll groß, gekauft. Da nun gegenwärtig der ꝛc. Schulze wegen Pferdediebstahls arretirt worden und zur Untersuchung gezogen wird, es demnach zu vermuthen steht, daß auch vorgedachtes Pferd gestohlen ist, so wird für diesen Fall der rechtmäßige Eigenthümer desselben hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen allhier zu melden, gedachtes Pferd gegen gehörige Legitimation und Erstattung des Kaufpreises in Empfang zu nehmen, und seine desfalsigen Ansprüche an den ꝛc. Schulze aus Iden sodann weiter zu verfolgen.

Dreetz, den 1sten Jannar 1823.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse.

In Folge höherer Bestimmungen sollen die zum Oberförsterdienst in Graffenbrück gehörigen 2 Gärten, nahe bei der Stadt Biesenthal, und ein bei dem Amtsdorfe Melchow belegenes Stück Ackerland, vermöge öffentlicher Versteigerung vererbpachtet oder käuflich überlassen werden, und ist dieserhalb ein Bietungstermin

auf den 14ten Februar 1823. Vormittags um 10 Uhr

in der Amts-Gerichtsstube zu Biesenthal anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kauf- oder Erbpachtslustige eingeladen werden.

Die zu veräußernden Parzellen, von welchen die Zeichnungen und die Ertragsanschläge mit den Kauf- und Erbpachtsbedingungen auf dem Königl. Domainenamte Biesenthal zur Einsicht bereit liegen, bestehen nach der Vermessung in

31½ □R. Garten,
1 Morgen 94 " desgleichen und
7 " 90 " Acker, Haferland 1ster und 2ter Klasse.

Als eine Hauptbedingung bei der Lizitation ist festgestellt, daß jeder Lizitant seine Qualifikation zur Erwerbung, wenn sie nicht bekannt ist, vor Anfang des Termins nachweisen, und der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots, im Termin sogleich die Hälfte des gebotenen Erbstandsgeldes oder den 20sten Theil des Kaufgeldes deponiren muß.

Neustadt-Eberswalde, den 29sten Dezember 1822

Königl. Forstinspektion Neustadt-Eberswalde.

Zur Endfeststellung des Schuldenwesens der Stadt Spandow und des darauf zu gründenden Tilgungssystems, fordern wir alle diejenigen, die bis zum heutigen Tage aus irgend einem Grunde Forderungen an die Stadt zu haben vermeinen, hiermit auf, sich binnen zwei Monaten und also spätestens bis zum 1sten März 1823. mit ihren Forderungen bei uns zu melden, und solche zu justifiziren.

Es betrifft übrigens diese Aufforderung alle Gläubiger ohne irgend eine Ausnahme, und auch diejenigen, die bereits durch Stadtobligationen gedeckt sind, und erwarten wir in Betreff der letztern, Angabe der Nr. und der unberichtigten Zinskoupons. Die Anmeldung kann übrigens schriftlich oder auch in den auf den 15ten und 29sten Januar und 13ten und 26sten Februar Vormittags 10 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Syndikus Gutike angesetzten Terminen geschehen, und haben diejenigen, die bis zum 1sten März a f ihre Forderungen nicht angemeldet haben, zu gewärtigen, daß sie ihre Befriedigung erst nach den sich gemeldeten Gläubigern zu erwarten haben.

Spandow, den 31sten Dezember 1822. Der Magistrat.

Ein gehörig approbirter und mit guten Attesten über sein Wohlverhalten versehener Zimmermeister kann allhier sein Unterkommen und Brot finden, welches wir denjenigen, die sich verändern wollen, zur Nachricht bekannt machen.

Lindow, den 2ten Januar 1823. Der Magistrat.

Behufs der Theilung des Nachlasses der allhier verstorbenen Wittwe Rusch, geb. Heidemann, soll auf Antrag der Erben, die zum Nachlaß gehörige, eine viertel Meile von der Stadt belegene, zu 5375 rthl. 15 gr. $9\frac{1}{4}$ pf. gerichtlich abgeschätzte Wassermühle nebst Zubehör, in denen dazu vor uns auf

den 28sten Dezember d. J., 28sten Februar und 28sten April k. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr im stadtgerichtlichen Lokale, im Köhlerschen Hause, angesetzten Bietungsterminen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Besitzungsfähige Kauflustige laden wir hiermit mit der Nachricht ein, daß der letzte Bietungstermin peremtorisch ist, und daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 17ten Oktober 1822.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Das in der Stoppinschen Horstlake, zum Rittergute der minorennen Gebrüder von der Hagen zu Stölln gehörig, an Birken und Elsen befindliche schlagbare Holz, so wie der davon abfallende Busch, soll Kavelweise meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 17ten Januar 1823. Vormittags um 10 Uhr

zu Stölln anberaumt worden. Kauflustige werden zu demselben eingeladen, und haben sich, wenn sie das Holz vorher in Augenschein nehmen wollen, an den herrschaftlichen Jäger Nölte zu Stölln zu wenden.

Rathenow, den 28sten Dezember 1822.

Die v. d. Hagenschen Gerichte über Stölln.

Es ist die Absicht, die mit Trinitatis k. J. pachtlos werdenden, zum hiesigen Stadtvorwerck gehörigen 18 Hufen Altevstädtsches Land nebst Pertinenzien Hufenweise zu vererbpachten, oder falls die Gebote nicht annehmbar ausfallen sollten, das Gut wie bisher auf eine noch näher zu bestimmende Reihe von Jahren anderweitig zu verpachten. Zu diesem Endzweck haben wir hieselbst zu Rathhause einen peremtorischen Termin auf

Dienstag den 11ten März 1823. Vormittags um 10 Uhr

angesetzt, und laden besitzfähige Erbpacht- oder Pachtlustige dazu hiedurch mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen sowohl der Vererbpachtung, als Verzeitpachtung zuvor jederzeit bei uns eingesehen werden können.

Hinsichtlich der erbpachtlichen Veräußerung wird zugleich in Gemäßheit des §. 189. der Städteordnung bemerkt, daß die Vererbpachtung aus dem Grunde für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil die Kommune auf diese Weise von dem qu. Gute einen sicherern und höheren Ertrag zu erzielen gedenkt.

Straßburg, den 28sten Dezember 1822.

Der Magistrat.

---

15 Thaler Belohnung.

Einem Ukermärkischen Bauer ist in Berlin am 12. Dezember 1822. Abends 5 Uhr ein, vor dem Hause Behrenstraße No. 32. angebundenes gesatteltes Pferd, eine lichtbraune Stute mit einem kleinen ganz an der rechten Seite der Stirn befindlichen weißen Streif, einem Ansatz von Piphacken, feinen Knochen und rundem Kreuz, 2 bis 3 Zoll hoch, 7 Jahr alt, davon gelaufen, und hat bis jetzt ungeachtet wiederholter Bekanntmachungen und einer öffentlichen Aufforderung des Königl. Hochlöbl. Polizei-Präsidiums nicht ausgemittelt werden können. Wer zur Wiedererlangung dieses Pferdes behülflich sein kann, erhält in dem obengedachten Hause unten rechts 15 Thlr. Belohnung, allenfalls bei Verschweigung seines Namens.

Auf dem Gute Solicante, nahe bei Wriezen, sind 1000 Stück Pyramidenpappeln zum Verpflanzen pro Stück 2 Gr. Kourant zu verkaufen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 17ten Januar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 10. Präklusiv-Termin zur Anmeldung rückständiger Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration. 1. m. 301. Dezember.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präklusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seien.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brotgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten November 1806. bis ultimo März 1810,
2) die Servis-, Holz- und Brotgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten April 1810 bis ultimo Dezember 1819,
3) alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ultimo März 1810. und vom 1sten April 1810 bis ultimo Dezember 1819.

Eine gleiche präklusivische Frist ist endlich

4) hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1sten November 1806 bis ultimo Dezember 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit auf-

gefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der obenbemerkten Frist vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präklusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen Generalkommando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justifikatorien nöthig:

1) die Trau- und Kopulationsscheine der Eltern,
2) die Taufscheine der Kinder,
3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im aktiven Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sei,
4) ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben,
5) ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstandsperiode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Ortsbehörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen, und
6) ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente,
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen,
4) Geburtstag und Jahr derselben,
5) das Pflegegeld ist früher gezahlt bis —
6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justifizirt erscheinen, werden die Königl. Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31sten Oktober 1822.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.
Der Minister des Schatzes. v. Lottum.
Der Minister der Finanzen. v. Klewiz.
Der Krieges-Minister. v. Hake.

Potsdam, den 9ten Dezember 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 30sten Dezember 1822.

No. 11. Ankündigungen von Eau de Cologne ꝛc. 1. p. 868. Oktober.

Durch die Verfügung vom 25sten August 1811. (Amtsblatt 1811. S. 161.) sind die Abgabebehörden angewiesen, die mit dem Eau de Cologne einkommenden gedruckten Ankündigungen oder Gebrauchszettel, worin dasselbe zum medizinischen Gebrauch angewiesen wird, einzubehalten und zu vernichten. Da diese Maaßregel bei der geänderten Abgabenverfassung nicht mehr ausführbar ist, so werden die Polizeibehörden, zur Befolgung einer, von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und für Handel und Gewerbe ertheilten Anordnung, hiedurch angewiesen, den Verkäufern des Eau de Cologne und anderer dergleichen aromatischer Wasser zur Pflicht zu machen, sich der Beifügung solcher Ankündigungen, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden, zu enthalten, und zwar bei Vermeidung einer, nach §§. 693. und 694. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts zu ermessenden Strafe, da nach diesen Gesetzen jeder, der solche Wasser als Arzneimittel verkaufen will, ihren Debit den Apotheken überlassen muß.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 30sten Dezember 1822.

No. 12. Berichtigung der Veränderungen der Arzneitaxe pro 18²²⁄₂₃. 1. p. 1139. November.

In den, nach der Bekanntmachung vom 10ten September d. J. an die Herren Physiker und Apotheker vertheilten Exemplaren der Veränderungen der Arzneitaxe pro 18²²⁄₂₃., ist bei dem heruntergesetzten Preise der Tinctura Jodinae spirituosa durch einen Druckfehler, statt einer Drachme, eine Unze genannt, welches demnach in den gedruckten Exemplaren zu berichtigen ist.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10ten Januar 1823.

No. 13. Schaafpocken. 1. p. 1631. Oktober.

Zu der Verordnung vom 17ten September v. J. (Amtsblatt 1822. S. 216.), betreffend die Sperre eines Ortes, in welchem die Schaafpocken herrschen, und die Grenzbezeichnung desselben, wird nachträglich bekannt gemacht, daß diese Separation und Grenzbezeichnung acht Wochen nach dem Aufhören der Seuche fortgesetzt werden muß.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 11ten Januar 1823.

No. 14. Verschönerung der Städte. 1. p. 719. Juni.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Magistrate unsers Regierungsbezirks die polizeiliche Sorgfalt für das Aeußere und Innere der ihrer Verwaltung anvertrauten Städte ungebührlich vernachläßigen.

Wir finden uns daher bewogen, die Magistråte unsers Regierungsbezirks zur grôßern Achtsamkeit auf diesen vernachlåßigten wichtigen Gegenstand aufzufordern, und werden durch die Herren Landråthe gern die Anzeige vernehmen, daß die Obrigkeiten und Bewohner der Stådte durch regen Sinn für åußere Reinlichkeit und Ordnung unsern gerechten Anforderungen entsprechen.

Kônigl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 11ten Januar 1823.

No. 15. Reste der Domainen-Pacht- und Rentåmter bis Trinitatis 1812. P. S. 9.

In Beziehung auf die, wegen der Jahres-Abschlüsse der Domainen-Aemter ergangenen Verfügungen vom 16ten November v. J. (Amtsblatt von 1822 Nr. 236. Pag. 278.) und vom 22sten November 1821 (Amtsblatt von 1821 Nr. 234. Pag. 244.) werden die Domainen-, Rent- und Pachtåmter hierdurch angewiesen, von den aus der Periode bis Trinitatis 1812 ausstehenden Resten spezielle Nachweisungen, unter Anführung der Gründe, warum die Reste bisher nicht haben eingezogen werden kônnen, in eben der Art, wie für die Reste der spåtern Perioden angeordnet worden, ohnfehlbar bis zum 1sten Februar c. mittelst besondern Berichts in sofern einzureichen, als nicht etwa, wie bisher schon von mehreren Aemtern geschehen, die Reste der Kompensationsperiode zugleich in die nach den obengedachten Verordnungen bis zum 15ten d. M. einzureichenden Rest-Nachweisungen der spåtern Zeit vollståndig und speziell aufgenommen sind.

Diese Bestimmung gilt auch für die ehemals såchsischen Aemter des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks in Ansehung der bis Ende des Jahres 1815 ausstehenden Reste.

Wird der angeordnete Termin nicht inne gehalten, so kommen die in der obengedachten Verfügung vom 22sten November 1821 angeordneten Strafen sofort in Anwendung.

Kônigl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Ferdinand Neumann ist zum Justizkommissarius in Oranienburg ernannt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Carl Ehmicke und Carl Friedrich Bernhard Lindinger sind zu Kammergerichts-Referendarien befôrdert worden.

Der Secondelieutenant Christian Heinrich Ludwig Gobbin ist zum Oekonomie-Kommissarius bestellt und verpflichtet worden.

Der vormalige Clevische Regierungs-Kanzlist Ernst Seiffert ist als Journal-gehülfe bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Der zeitherige erste Kollaborator des Friedrich-Werderschen Gymnasii in Berlin Kanzler, ist zum Subrektor an dieser gelehrten Schule ernannt und als solcher beståtigt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Schmidt, ist als Hülfslehrer bei dem Gymnasio zu Prenzlau bestellt und in dieser Eigenschaft beståtigt worden.

Der Kandidat der Pharmazie, August Friedrich Lucae zu Berlin, ist als Provisor der Apotheke zum rothen Adler daselbst approbirt und vereidigt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Friedrich Wilhelm Eduard Jacobi, Herrmann Ludolf Körner, Friedrich Derz und Mathias Bernhardt, sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdamer Regierungsbezirk unterlasse ich nicht, hiermit anzuzeigen: an welchen Orten während der künftigen Beschälzeit-Hengste aus dem Königl. Brandenburger Landgestüt aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten durch Königl. Gestütoffizianten abgehalten werden.

1.	Montag	den 20.	Januar 1823	früh	9	Uhr	Termin zu Sandau.
2.	Donnerstag	„ 6.	Februar	„	9	„	„ Landin bei Rathenow.
3.	Montag	„ 10.	„	„	9	„	„ Groß-Barnim, Amts Wriezen.
4.	Dienstag	„ 11.	„	„	8	„	„ Alt-Mädewitz bei Wriezen.
5.	Donnerstag	„ 13.	„	„	8	„	„ Felchow bei Angermünde.
6.	Sonnabend	„ 15.	„	„	9	„	„ Blumberg an der Randow.
7.	Montag	„ 17.	„	„	8	„	„ Amt Brüssow } Prenzlower
8.	Dienstag	„ 18.	„	„	8	„	„ Nieden } Kreis.
9.	Donnerstag	„ 20.	„	„	8	„	„ Mittenwalde im Templiner Kreise.
10.	Sonnabend	„ 22.	„	„	8	„	„ Amt Liebenwalde.
11.	Montag	„ 24.	„	„	8	„	„ „ Fehrbellin.
12.	Mittwoch	„ 26.	„	„	8	„	„ Dölln bei Kyritz.
13.	Freitag	„ 28.	„	„	8	„	„ Lindenau bei Neustadt a. d. D.
14.	Montag	„ 3.	März	„	8	„	„ Rühstädt bei Wilsnack.
15.	Mittwoch	„ 5.	„	„	8	„	„ Stavenow bei Perleberg.
16.	Donnerstag	„ 6.	„	„	8	„	„ Laaske bei Pritzwalk.
17.	Freitag	„ 7.	„	„	8	„	„ Wulfersdorf } Amts Witt-
18.	Sonnabend	„ 8.	„	„	8	„	„ Papenbruch } stock.
19.	Montag	„ 10.	„	„	8	„	„ Schweinrich, Amts Zechlin.
20.	Mittwoch	„ 12.	„	„	8	„	„ Alt Gaarz bei Rhinow.
21.	Freitag	„ 14.	„	„	8	„	„ Wildberg bei Ruppin.

Wenn nun gleich die Stationen sub No. 1. und No. 6. nicht unmittelbar zu dem Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so können dennoch Stuten aus demseben dahin gebracht werden. Auch wird ein einzelner Hengst zu Blankenburg bei Prenzlow zum Bedecken aufgestellt.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen jeder Beschälstation fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, und bemerke ich noch folgendes:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste, möglichst nach den im Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Fall nicht die erforderliche Anzahl Stuten für eine Beschälstation aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel keine Hengste erfolgen.
2) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, und jene müssen gewöhnlich gänzlich abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 20. Dezember 1822.

Der Landstallmeister Strubberg.

In dem durch die Oberpräsidial-Verordnung vom 8ten Dezember v. J. (Amtsblatt der Magdeb. Regierung v. J. 1822 No. 51. pag. 426.) auf den 2ten Februar d. J. festgesetzten Termin zur Auszahlung der Zinsen von den diesseitigen Kriegesschulden, sollen zugleich die von der vormaligen hiesigen Kriegessteuer-Realisirungs-Deputation am 1. Januar 1809 ausgestellten Landes-Obligationen in Gemäßheit der Kriegesschulden-Tilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821 eingelöset, und dagegen neue Verbriefungen ertheilt werden. Um dies mit der nöthigen Ordnung zu bewirken, fordern wir alle diejenigen, welche die vorgedachten Landes-Obligationen in Händen haben, und zwar die mit den Nummern von 20 bis 50 versehenen am 3ten und 4ten Februar d. J., und die mit den Nummern von 51 bis 117 inkl. versehenen am 5ten und 6ten Februar d. J., Vormittags von 9 bis spätstens 2 Uhr Nachmittags, in unserem Geschäftslokale auf dem hiesigen Rathhause zu produziren, an uns abzuliefern und dagegen die anderen Verbriefungen in Empfang zu nehmen. Da vorerwähnte alte Landesobligationen nicht auf jeden Inhaber, also nicht au porteur ausgefertigt sind, so haben sich alle diejenigen, welche dergleichen nicht in der ersten Hand besitzen, bei der Produktion derselben als rechtmäßige Besitzer nach Vorschrift der Gesetze zu legitimiren, so wie auch jeder Produzent der alten Obligation gerichtliche oder notarielle Quittung über den Empfang der neuen Verbriefung, worin außer dem Empfangsbekenntnisse zugleich die Renunziation auf das Klagerecht aus dem bisherigen Rechtsverhältnisse enthalten sein muß, beizufügen, indem wir uns bei der Auslösung der neuen Verbriefungen auf schriftliche Verhandlungen nicht einlassen, erstere aber ohne eine solche Quittung nicht verabfolgen können. Burg, den 6ten Januar 1823.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der Kreise des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das Königl. Domainenamt Alt-Ruppin, Ruppinschen Kreises, soll von Trinitatis 1823. anderweit auf 6 Jahre, und zwar im Wege der Submission verpachtet werden.

Es gehören dazu das Vorwerk Alt-Ruppin, bei der Stadt gleichen Namens belegen, mit 26 Morgen 131 □Ruthen Garten und Vorderland,
589 " 121 " Acker,
464 " 48 " Wiesen,
Wald und Weide auf fremden Feldmarken, Brau- und Brennerei, Ziegelei, Fischerei und verschiedene Natural- und unbeständige Gefälle. Der Pächter muß die Rent- und Polizeiverwaltung für den Amtsbezirk übernehmen, und erhält dafür ein besonderes Gehalt. Diejenigen, welche gesonnen sind, die Generalpacht dieses Amtes zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen zur Uebernahme und zur Bestellung einer Kaution von 4000 Rthlr. nachweisen können, werden aufgefordert, die Nachrichten zur Information über die Verhältnisse der zu verpachtenden Nutzungen und die Bedingungen der Verpachtung in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, und alsdann ihre Submissionen zwischen dem 10ten bis 15ten Februar k. J. in der Form einzureichen, wie es in den von der Registratur vorzulegenden Submissionsbedingungen vorgeschrieben ist. Potsdam, den 18ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Folge höherer Bestimmungen sollen die zum Oberförsterdienst in Graffenbrück gehörigen 2 Gärten, nahe bei der Stadt Biesenthal, und ein bei dem Amtsdorfe Melchow belegenes Stück Ackerland, vermöge öffentlicher Versteigerung vererbpachtet oder käuflich überlassen werden, und ist dieserhalb ein Bietungstermin

auf den 14ten Februar 1823. Vormittags um 10 Uhr

in der Amts-Gerichtsstube zu Biesenthal anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kauf- oder Erbpachtslustige eingeladen werden.

Die zu veräußernden Parzellen, von welchen die Zeichnungen und die Ertragsanschläge mit den Kauf- und Erbpachtsbedingungen auf dem Königl. Domainenamt Biesenthal zur Einsicht bereit liegen, bestehen nach der Vermessung in

31½ □R. Garten,
1 Morgen 94 " desgleichen und
7 " 90 " Acker, Haferland 1ster und 2ter Klasse.

X

Als eine Hauptbedingung bei der Lizitation ist festgestellt, daß jeder Lizitant seine Qualifikation zur Erwerbung, wenn sie nicht bekannt ist, vor Anfang des Termins nachweisen, und der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots, im Termin sogleich die Hälfte des gebotenen Erbstandsgeldes oder den 20sten Theil des Kaufgeldes deponiren muß. Neustadt-Eberswalde, den 29sten Dezember 1822.

Königl. Forstinspektion Neustadt-Eberswalde.

Bei der Dienstregulirung zwischen dem im Ruppinschen Kreise belegenen Rittergute Häsen und den demselben verpflichteten Einwohnern zu Guten-Germersdorff, hat sich ergeben, daß das gedachte Rittergut, welches gegenwärtig von dem Ritterschafts-Rath, Herrn Karl Adolph Alexander Baron von Hertefeld, besessen wird, Mann-

Ver

der im Monat November 1822 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Nach ihrem Wohn- oder Geburtsorte beförderte Vagabonden:							
1	Weber, Karoline Friederike, unverehelicht.	Sandau.	25	5	1	braun.	rund.	blond.
2	Kolbe, Ernst Friedrich, Arbeitsmann.	Joachimsthal.	41	5	7	desgl.	frei u. niedrig.	braun.
3	Ramberg, Karl Heinrich, Tagelöhner.	Berlin.	36	5	2½	blond u. kraus.	halbbedeckt.	blond.
4	Schwang, August Friedrich, Handschuhmachergeselle.	Berlin.	31	5	3½	braun u. kraus.	hoch u. frei.	schwarzbraun.
5	Raacke, Johann, Schuhmachergeselle.	Breslau.	47	5	6	braun.	niedrig u. frei.	blond.
6	Hertzel, Johann August, Schifferknecht.	Berlin.	30	5	5½	dunkelbraun.	halbbedeckt.	braun.
	B. Ueber die Grenze beförderte Vagabonden:							
1	Böttcher, Friedrich Wilhelm, Uhrmachergeselle.	Bernburg.	32	5	4	dunkelblond.	hoch	dunkelblond.

lehn

lehn ist. In Gemäßheit das §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird daher dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen schriftlich, spätestens aber in dem auf

den 17ten Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr, hieselbst in meiner Wohnung, Schützenstraße Nr. 31, anberaumten Termin, bei mir zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Dienstregulirung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Berlin, den 5ten Januar 1823.

Grothe,
Königl. Oekonomie-Kommissarius.

---

zeichniß

ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte, oder über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	klein u. spitz.	gewöhnlich.	rund u. gegrübt.	—	voll.	untersetzt.	Sandau an der Elbe.
grau u. blau.	gewöhnlich.	desgl.	rund.	braun.	oval.	schlank.	Strausberg.
blau.	breit.	desgl.	breit.	desgl.	rund.	untersetzt.	Strausberg.
braun.	spitz.	klein.	rund.	desgl.	oval.	desgl.	Strausberg.
blau.	klein u. breit.	desgl.	gegrübt.	blond.	desgl.	schlank.	Breslau.
desgl.	lang u. spitz.	gewöhnlich.	rund.	schwarzbraun.	desgl.	untersetzt.	Strausberg.
hellblau.	lang.	desgl.	desgl.	blond.	desgl.	schlank.	Bernburg.

Steckbrief.

No. 2. Der Brennerknecht Johann Friedrich Riger aus Kanow im Meklenburgischen gebürtig, 30 Jahr alt, großer und starker Statur, mit braunen Haaren, blauen Augen, ist in der Nacht vom 1sten zum 2ten Januar c. hier heimlich entwichen, und hat einem andern Brennerknecht einen blautuchenen Ueberrock, ein Paar lange blautuchene Beinkleider, zwei neue Hemden, zwei Paar wollene Strümpfe, ein Paar Handschuhe, zwei Tabackspfeifen, so wie baares Geld entwendet.

Wir ersuchen die Wohllöblichen Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten, im Fall sich dieser Mensch irgendwo sehen läßt, solchen zu arretiren und hierher transportiren zu lassen.

Lindow, den 2ten Januar 1823. Der Magistrat.

Der Schmiedegeselle Friedrich Thiele aus Brandenburg, hat seinem unterm 18. Juli 1822. in Liebenwalde erhaltenen, auf 6 Monat gültigen Reisepaß, am 22sten Dezember 1822. hier verloren. Es ist demselben unterm 26sten Dezember v. J. hier ein neuer Reisepaß ertheilt, und wird der verlorengegangene, zur Verhütung eines Mißbrauchs, hierdurch für ungültig erklärt.

Neu-Ruppin, den 2ten Januar 1823. Der Magistrat.

Ein gehörig approbirter und mit guten Attesten über sein Wohlverhalten versehener Zimmermeister kann allhier sein Unterkommen und Brot finden, welches wir denjenigen, die sich verändern wollen, zur Nachricht bekannt machen.

Lindow, den 2ten Januar 1823. Der Magistrat.

Von Einem Königl. Hohen Ministerium des Handels ist uns unterm 4ten Dezember a. c. ein Patent auf Anfertigung und Benutzung von Dessinpressen, deren Zeichnung sich bei den Akten des genannten Ministeriums befindet, auf sechs Jahre, für den Umfang der gesammten Monarchie ertheilt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 30sten December 1822.

Wagner senior et Söhne.

Am 9ten Januar d. J. des Abends um 6 Uhr sind bei Alt-Landsberg drei hellbraune Pferde zwischen 7 und 8 Jahr alt, mit einem leeren Getreidewagen, worauf mehrere Getreidesäcke, gezeichnet Amt Lietzen, befindlich gewesen, dem Knechte entlaufen. Sollten selbige irgendwo aufgegriffen sein, so wird gebeten, entweder dem Amte Löhme oder dem Amte Lietzen, gegen Erstattung aller Kosten davon Anzeige zu machen.

Die beiden, der hiesigen Kämmerei gehörigen Mahlmühlen auf dem Mühlendamme vor dem Neustädtschen Mühlenthore, nämlich:

a. die dem Thore zunächst liegende sogenannte Vordermühle von 4 Gängen, und
b. die unweit der Vordermühle belegene sogenannte große Mühle von 6 Gängen,

sollen einzeln, öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf
den 5ten Februar 1823 Vormittags 10 Uhr
vor dem Herrn Stadtsyndikus Thiede zu Rathhause angesetzt, zu welchem Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden.

Wir bemerken übrigens mit Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 189. der Städteordnung, daß die Vererbpachtung dieser Kommunal-Grundstücke um deshalb für nothwendig und nützlich erachtet, weil sie zu einem Kommunal-Zweck nicht mehr brauchbar befunden worden.

Die Anschläge und die der Vererbpachtung zum Grunde zu legenden speziellen Bedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Brandenburg an der Havel, den 22sten Oktober 1822.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Es soll mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und des Oberpredigers Fidler das hieselbst in der Vorstadt Stresow belegene, Vol. III. Fol. 22. des Hypothekenbuches eingetragene Hospitalhaus, nebst Zubehör, meistbietend verkauft werden, und wird dazu ein Termin auf den 21sten Februar 1823. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Bei annehmlich gefundenem Gebote wird der Zuschlag sofort ertheilt werden. Die Beschreibung des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor.

Spandow, den 13ten Dezember 1822. Der Magistrat.

Auf den Antrag der Erben des zu Buschow verstorbenen Kossäthen Walsleben, soll das zum Nachlaß desselben gehörige, in Buschow bei Nauen belegene Kossäthengut, nebst der dazu gehörigen Viertelhufe Acker, wie solches zu 431 Thlr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, Theilungshalber öffentlich subhastirt werden, und ist von uns der peremtorische Bietungstermin auf
den 25sten März 1823. Vormittags um 11 Uhr
in der Gerichtsstube zu Buschow angesetzt worden, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die aufgenommene Taxe täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach ergangener Erklärung der Interessenten sofort erfolgen wird.

Rathenow, den 30sten Dezember 1822.

von Knoblauchsche Gerichte über Buschow.

Die mir zugehörige, ganz neu erbaute, in Neuenklitsche an der in die Havel sich ergießenden schiffbaren Stremme belegene Wassermühle, welche zu jedem großen Fabrikgeschäft eingerichtet werden kann, will ich aus freier Hand verkaufen, zu welchem Ende ich einen Termin auf
den 1sten März d. J. früh 9 Uhr
in der Mühle anberaumt habe.

Dieselbe besteht aus einer massiven Mahlmühle von zwei Gängen, mit welcher zugleich die Einrichtung zur Oelmühle verbunden ist, und einer Schneidemühle, wozu jederzeit das erforderliche Wasser vorhanden ist; es gehören dazu nicht unbeträchtliche Aecker und Wiesen, worauf ich einen Ziegelofen dicht am Wasser neu erbaut habe, imgleichen die erforderlichen Wirthschaftsgebäude. Ich bin bereit, jedem Kauflustigen vor dem Termin die nöthige nähere Auskunft zu geben, und kann man bei einem annehmlichen Gebot mit Sicherheit auf den Zuschlag rechnen.

Neuenklitsche, den 8ten Januar 1823. Gottfried Zemlin.

Der vor Kurzem hier verstorbene Ober-Landes-Gerichtsrath Edler v. Puttlitz beschäftigte sich seit mehreren Jahren mit den dramatischen Werken des Grafen Carlo Gozzi, und hatte die Absicht, diesen noch immer unter uns ziemlich unbekannten italiänischen Dichter dem deutschen Publiko durch Uebertragung in die Muttersprache zugänglich zu machen. Er hat sich hierüber selbst in der Abendzeitung vor nicht ganz langer Zeit weiter ausgesprochen. Leider hinderte der Tod das Unternehmen, dessen Gelingen durch des Verewigten Eigenschaften — eine bewegliche Phantasie, ein tiefes poetisches Gefühl und eine vollkommene Kenntniß der italiänischen Sprache — verbürgt wurde.

Indessen ist außer der in der Eunomia abgedruckten Principessa filosofa auch Gozzis Rabe vom Verstorbenen vollständig übertragen worden. Die Unterzeichneten sind im Besitz des Manuskripts vom letzteren Stücke, welches bekanntlich zu den vortrefflichsten Gozzischen gehört, und zu dessen Herausgabe authorisirt. Sie glauben durch dieselbe der vaterländischen Uebersetzungs-Litteratur einen wahrhaften Zuwachs zu bereiten, und wählen den Weg der Subskription, um die Kosten zu decken. Das Werk soll unter dem Titel:

Der Rabe,
tragisches Zauberspiel, in fünf Abtheilungen, frei bearbeitet nach Carlo Gozzi,
vom Ober-Lands-Gerichts-Rath Edler von Puttlitz;

auf gutem Papier erscheinen. Der Subskriptions-Preis ist 16 gGr. Der Ladenpreis wird bedeutend erhöht werden müssen, da der Text 10 Druckbogen füllt. Mit dem Druck soll sofort begonnen werden, wenn durch eine gehörige Anzahl von Subskribenten die Kosten gesichert sind. Der Erlös des Ganzen ist für die hinterlassenen Erben des Uebersetzers bestimmt. Die Unterzeichneten sowohl, als die löbliche Schulz- und Wundermannsche Buchhandlung zu Hamm und Münster nehmen Subskribenten an. Wer sich der Mühe des Sammelns von letztern unterziehen will, erhält das siebente Exemplar frei.

Münster, den 6ten Juli 1822.

Immermann,
Divisions- und vortragender Auditeur. L. Troß, Konrektor.

Auch Unterzeichneter nimmt auf obiges Werk Subskription an.

Potsdam, den 30sten Dezember 1822.

Proß, Regierungs-Sekretär.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 24sten Januar 1823.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 27sten Dezember v. J., wird die bisher in dem Lokale des Intelligenzkomptoirs bewirkte Zensur des nicht — politischen Theils der Zeitungen und Intelligenzien, so wie der Gelegenheitsgedichte, Flugschriften und dergleichen, fortan in dem Lokale des Königl. Polizei-Präsidiums durch den Regierungs-Sekretair Dr. John, gegen die bis zu meiner Bekanntmachung vom 20sten Dezember 1820. erhobenen Gebühren von zwei Groschen Kourant oder 2½ Silbergroschen für den Bogen, und Einem Silbergroschen für kleinere Inserenden von ¼ Bogen und darunter, wiederum bewirkt werden.

Berlin, den 10ten Januar 1823.

Königl. wirklicher Geheimer-Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 16. Mortifizirte Staatspapiere. 2. b. 420. Januar.

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine. des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. thl.	gr.	pf.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Zins-Scheine. des Dokuments Nr.	Littera.	Geldsorte.	Betrag. thl.	gr.	pf.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
							2671	A. 35 thl. 17 gr. B. 35 „ 17 „	Kourant.	71	10	—	vom 11ten März 1822.
							2672	A 35 „ 18 „ B. 35 „ 18 „		71	12	—	
							2673	A. 11 „ 5 „ B. 11 „ 5 „		22	10	—	

Berlin, den 31sten Dezember 1822. Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Potsdam, den 16ten Januar 1823.

Vorstehende Liste der aufgerufenen und bis Ende Dezember 1822 bei der Kontrole der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere, wird einem Erlasse der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 29sten v. M. und Jahres zufolge hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18ten Januar 1823.

No. 17. Kassen-Revisionen. 1. c. 893. November.

Da aus manchen Veranlassungen wahrgenommen ist, daß die Herren Aufseher und Kuratoren der öffentlichen Kassen nicht sämmtlich deren unvermuthete Revision, außer den angeordneten gewöhnlichen Revisionen, vorschriftsmäßig vornehmen, so werden hierdurch die Vorschriften des §. 19. des Kassen-Edikts vom 30sten Mai 1769 in Erinnerung gebracht, und die Herren Aufseher und Kassen-Kuratoren aller unter unserer resp. Leitung und Ober-Aufsicht stehenden Kassen so ernstlich, als gemessenst aufgefordert, außer den im §. 6. der Instruktion vom 27. Februar 1769, über die bessere Einrichtung des Kassen- und Rechnungs-Wesens, angeordneten monatlichen Kassen-Revisionen, die Kassen zum öftern unvermuthet, wenigstens aber Einmal im Jahre, zu einer nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse beliebig zu bestimmenden Zeit außerordentlich zu revidiren.

Die etwanige Nichtbefolgung dieser Vorschrift werden wir strenge rügen.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 16ten Januar 1823.

No. 18. Vorsichtsmaßregeln zur Vorbeugung von Viehseuchen. 1. p. 1664. Oktober.

Nach §. 14. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803, darf ausländisches Rindvieh nur versehen mit Attesten unter obrigkeitlichen Siegeln ins Inland gebracht, und sollen in den Grenzzollstädten die mitkommenden Atteste mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet werden.

Diese Bestimmung ist unsererseits unter dem 4ten Oktober 1817 (Amtsblatt 1817. No. 42.) hinsichts des an der Westgrenze des Regierungs-Departements einzutreibenden Rindviehes, von Neuem eingeschärft, jedoch nicht mit der nöthigen Sorgfalt beobachtet worden, indem ausländisches Rindvieh theils ohne alle Atteste eingetrieben ist, theils diesen die nöthige Beglaubigung und die genaue Bezeichnung der Zahl und der Abzeichen des Viehes fehlte.

Diese Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften hat nicht selten eine, dem Rindviehstande der Provinz gefährliche und nachtheilige Ansteckung zur Folge gehabt, zu deren Vermeidung folgendes bestimmt wird.

1) Das vom Auslande einzutreibende Rindvieh muß mit vollständigen, von der Obrigkeit des Ortes, von dem es herstammt, ausgestellten und untersiegelten Attesten, worin der Name des Eigenthümers, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und etwanige Abzeichen des Viehes, nebst der Versicherung enthalten, daß seit drei Monaten keine ansteckende Viehkrankheit im Orte geherrscht hat, versehen sein.

Fehlen diese Atteste, oder sind sie unvollständig und mangelhaft, so ist das einzutreibende Vieh von dem Grenz-Zollamte sogleich strenge zurückzuweisen.

2) Das, mit vollständigen Attesten versehene Rindvieh ist in dem Grenz-Zollorte jedesmal 48 Stunden aufzuhalten, bei dem Fressen und seinen Bewegungen durch einen dazu anzustellenden Revisor zu beobachten, und erst auf das Zeugniß desselben über die Gesundheit der betreffenden Stücke, einzulassen.

Sämmtliche Herren Landräthe der an das Ausland grenzenden Kreise des hiesigen Regierungs-Departements haben zu veranlassen, daß in den Grenzzollorten geeignete Revisoren zu dem letztgedachten Zwecke bestellt werden, und ihnen eine, von den Eigenthümern des Viehes zu entrichtende billigmässige Entschädigung zu bestimmen; die Grenzzollämter aber sind verpflichtet, auf die Vollständigkeit der vorgedachten Atteste zu sehen, und falls dieselben zulänglich befunden sind, den Eigenthümer des einzutreibenden Viehes an den bestellten Revisor zu verweisen.

Die Polizeibehörden des innern Theiles unsers Departements aber haben sorgfältigst dahin zu sehen, daß eingetriebenes und ihren Bezirk passirendes Rindvieh mit den hier verordneten Attesten versehen sei, und die ihnen etwa vorkommenden Kontraventionen und Vernachlässigungen sofort zur Rüge anzuzeigen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 19. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	2	2	6	1	15	—	1	21	3	1	12	6	1	10	—	1	5	—	1	8	9	—	20	—	1	5	—
2	Brandenburg . . .	1	21	8	1	21	3	1	14	7	1	12	6	1	11	3	1	10	—	1	3	9	1	2	6	—	20	—
3	Havelberg	1	17	6	1	12	6	1	11	3	1	5	—	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	20	—
4	Jüterbogk	1	27	—	1	25	—	1	10	—	1	8	—	1	2	—	1	2	—	1	6	—	1	5	—	1	4	—
5	Luckenwalde . . .	1	27	6	1	22	6	1	17	6	1	11	11	1	6	3	1	1	3	1	3	9	—	27	6	—	—	—
6	Potsdam	1	27	6	1	23	—	1	17	2	1	12	6	1	5	—	1	3	—	1	3	9	1	—	3	—	25	—
7	Prenzlow	1	17	6	1	12	6	1	12	6	1	6	3	—	27	6	—	26	3	—	23	9	—	20	—	—	20	—
8	Rathenow	1	20	—	1	17	6	1	12	6	1	10	—	1	6	3	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	17	6
9	Neu-Ruppin . . .	1	18	11	1	15	—	1	10	9	1	8	3	1	—	1	—	24	8	—	25	9	—	22	9	1	5	—
10	Schwedt.	1	18	9	1	15	—	1	15	—	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
11	Spandow	1	27	6	1	25	6	1	15	—	1	13	8	1	5	—	1	2	6	1	4	6	—	28	9	1	6	—
12	Strausberg. . . .	2	2	—	2	—	—	1	14	—	1	12	—	1	—	—	—	27	6	1	6	—	1	4	—	1	—	—
13	Templin.	1	17	6	1	17	6	1	12	6	1	10	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	27	6
14	Treuenbrietzen . .	1	23	9	1	23	9	1	17	—	1	14	6	1	7	6	1	7	6	1	5	—	1	5	—	—	—	—
15	Wittstock	1	15	—	1	10	—	1	7	7	1	2	9	—	27	6	—	25	—	—	26	6	—	22	11	—	20	—
16	Wrietzen an der Oder	1	22	8	1	14	8	1	16	8	1	12	—	1	1	—	—	28	—	—	25	—	—	24	—	—	—	—
17	Zehdenick. . . .	1	27	6	1	25	—	1	15	—	1	10	—	1	7	6	1	2	6	1	5	—	1	5	—	1	5	—

Potsdam, den 18ten Januar 1823.

No. 20.
Chaussee-geld.
L. a. 1027. Januar.

Die häufigen Beschwerden über die unrichtige Erhebungsweise bei einigen der verpachteten Chausseegeldhebestellen haben gezeigt, daß die Bekanntmachung vom 2. Juli v. J. (Amtsblatt 1822. Seite 149.) nicht überall von den Pächtern der Chausseegeld-Hebestellen gehörig befolgt wird, und geben Veranlassung, das Publikum zur Sicherung gegen Willkühr und Uebervortheilung darauf aufmerksam zu machen,

1) daß an jeder Hebestelle nur das Chausseegeld bis zur nächsten Barriere, niemals aber für die vorhergehende Chausseestrecke erhoben werden darf, und

2) daß die Pächter den Reisenden über das bezahlte Chausseegeld-Quittung zu ertheilen zwar verpflichtet, aber nicht berechtigt sind, den Zettel der vorhergehenden Barriere abzufordern, und wenn dieser nicht abgegeben wird, die Quittung über das bis zur nächsten Barriere bezahlte Chausseegeld zu verweigern, oder gar das Chausseegeld für die vorhergehende Strecke nachzufordern.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc.
Regierungs-Departements pro Dezember 1822.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter	
niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln					Braunbier		Weißbier		Brantwein				höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	7	15	—	5	20	—	1	22	6	—	13	9	1	2	—	11	—	—	4	6	—	—	10	—	6	—	6	8	4	—	6	—
—	17	6	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	12	10	—	10	1	—	1	2	5	8	2	6	11	5	7	1	7	1	5	—	6	5
—	20	—	6	—	—	5	—	—	1	22	6	—	10	—	—	8	—	10	1	1	5	—	2	2	17	6	5	7	5	—	5	—	5	8
1	4	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	1	—	5	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	4	—	—	4	—	—	2	8	7	—	15	5	1	3	—	11	—	—	6	5	2	2	25	—	15	—	6	5	2	10	8	7
—	23	2	4	12	6	3	20	4	3	2	—	—	22	8	—	10	1	1	1	2	5	—	2	10	15	—	6	—	8	7	6	—	7	10
—	20	—	7	—	—	6	—	—	1	12	2	—	—	—	—	8	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	6	1
—	15	—	4	—	—	3	15	—	1	25	—	—	10	—	1	4	1	—	1	6	5	—	2	4	15	—	8	9	6	3	5	—	7	6
—	28	—	7	15	—	6	15	—	1	13	—	—	11	5	—	10	—	11	1	3	5	8	2	6	10	8	8	—	5	9	4	7	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	9	4	—	11	1	1	1	1	3	7	2	2	14	4	8	7	10	—	4	3	5	3
1	—	—	6	20	—	6	—	—	2	1	3	—	17	2	1	2	1	1	1	5	5	—	2	10	11	6	8	6	5	9	4	3	8	—
1	—	—	5	12	—	5	—	—	2	1	—	—	14	—	—	9	1	4	1	11	5	—	2	6	15	—	6	—	8	6	4	6	7	6
—	27	6	6	—	—	6	—	—	1	25	—	—	10	—	—	9	1	1	1	5	3	8	2	6	12	—	6	6	5	8	5	8	7	1
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	22	6	—	9	1	3	1	3	6	11	2	1	20	—	7	6	—	—	—	—	5	8
—	20	—	5	6	3	5	6	3	1	9	2	—	9	4	—	9	—	11	—	—	4	6	2	—	7	2	5	8	2	11	2	11	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	—	—	16	—	—	10	1	6	1	9	4	5	2	6	12	6	9	—	7	2	7	2	7	—
1	5	—	7	—	—	6	—	—	2	—	—	—	12	6	—	9	1	—	1	2	2	10	2	2	12	6	6	5	8	7	5	—	5	9

Das reisende Publikum wird auf diese Bestimmungen nicht nur aufmerksam gemacht, sondern auch aufgefordert, von denjenigen Fällen, wo dagegen gehandelt wird, Anzeige zu machen, damit der Uebertreter zur gebührenden Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 15ten Januar 1823.

No. 21. Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde. 1. p. 347. Januar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 3ten September v. J. (Amtsblatt Nr. 195.) wird der vierzehnjährige Durchschnitt der Martinimarktpreise des Roggens, wonach zufolge der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. §. 73. und 74. die Vergütigungen der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen sind, sowohl für das Jahr 1821, als auch für das Jahr 1822, in der nachstehenden Nachweisung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Templinschen Kreis der Marktplatz zu Templin statt des Marktplatzes zu Zehdenick bestimmt worden ist.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach

der 14jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens in den nachbenannten

	1. Kreis Nieder-Barnim. Stadt Berlin.			2. Kreis Ober-Barnim. Stadt Wrietzen.			3. Kreis Teltow-Storkow. Stadt Berlin.			4. Kreis Zauch-Belzig. Stadt Potsdam.			5. Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. Stadt Jüterbogk.			6. Kreis Ost-Havelland. Stadt Potsdam.		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	gr.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
14jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1821.	1	25	—	1	21	7	1	25	—	1	23	9	1	18	8	1	23	9
14jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1822.	1	23	9	1	20	3	1	23	9	1	22	8	1	17	4	1	22	8

Potsdam, den 14ten Januar 1823.

No. 22. Wandern der Handwerksgesellen. I. p. 708. November.

Durch die Bekanntmachung vom 1sten Mai v. J. (Amtsblatt 1822. No. 99.) ist ad 3. bestimmt, daß derjenige wandernde Handwerksgesell, welcher ein Zeugniß über die in den letzten 4 Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen und etwanige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, der Inländer aber mittelst Marschroute in seine Heimath gewiesen werden soll.

Da das arbeitslose Herumlaufen der Handwerksgesellen fortwährend Gegenstand allgemeiner Klage und ein Beweis ist, daß obige Bestimmung nicht von allen Polizeibehörden mit Ernst und der erforderlichen Aufmerksamkeit befolgt wird, so wird selbige den gedachten Behörden hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. Es gehört nach dieser Bestimmung ein jeder, über vier Wochen ohne gültige Entschuldigung und Nachweis, arbeitslos im Lande herumziehende Handwerksgesell in die Kathegorie der Vagabonden, und muß ein solcher von der ersten Orts-Polizeibehörde, welche zu dessen Kenntniß kommt, angehalten und sein Reisepaß oder Wanderbuch mit dem Vermerk der Rückweisung versehen werden. Auch dürfen die Herbergswirthe einen einkehrenden Handwerksgesellen, wenn derselbe keine Arbeit findet, Krankheitsfälle ausgenommen, nicht länger als zwei Tage bei sich dulden.

Die Polizeibehörden haben diese Verordnung eben so, wie es schon mit der Verordnung vom 12ten Juli v. J. (Amtsblatt 1822. No. 155.) vorgeschrieben ist, in den Herbergen besonders bekannt zu machen, und auch auf die Befolgung der letzterwähnten Verordnung um so mehr zu halten, als solche das einzige sichere Mittel zur

weisung
Kreisen und Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks pro 1821 und 1822.

7. Kreis West-Havelland. Stadt Brandenburg. thl.	sgr.	pf.	8. Kreis Ruppin. Stadt Neu-Ruppin. thl.	sgr.	pf.	9. Kreis Ost-Priegnitz. Stadt Wittstock. thl.	sgr.	pf.	10. Kreis West-Priegnitz. Stadt Perleberg. thl.	sgr.	pf.	11. Kreis Prenzlow. Stadt Prenzlow. thlr.	gr.	pf.	12. Kreis Templin. Stadt Templin. thl.	sgr.	gr.	13. Kreis Angermünde. Stadt Schwedt. thl.	sgr.	gr.
1	22	11	1	20	7	1	17	11	1	16	10	1	16	3	1	19	—	1	19	10
1	21	10	1	19	2	1	16	6	1	15	4	1	14	11	1	17	9	1	18	8

Habhaftwerdung der umherschweifenden Handwerksgesellen gewährt. Die Vorschrift dieser Verordnung, daß die Pässe oder Wanderbücher der Handwerksgesellen mindestens in jeder Woche zweimal visirt werden sollen, ist künftig bei der Ausfertigung solcher Pässe oder ersten Visirung der Wanderbücher darin durch schriftlichen Vermerk aufzunehmen.

Hierbei bringen wir den an das Ausland grenzenden Kreis- und Ortsbehörden unsers Departements die im Amtsblatt 1814. Pag. 224. enthaltene Bestimmung in Erinnerung, daß keinem fremden Handwerksgesellen ein Eingangspaß ertheilt, oder sein mitgebrachtes Wanderbuch visirt werden darf, wenn er nicht den gültigen Nachweis führen kann, daß er unmittelbar vor seinem Eintritt in den Preußischen Staat längstens nur die beiden letzten Monate ohne Arbeit gewesen sei, bis dahin aber in gewerbemäßiger Arbeit gestanden und sich nicht blos umhergetrieben habe. In Ermangelung eines solchen Ausweises ist jeder ausländische Gesell sofort über die Grenze zurückzuweisen und nöthigenfalls zurückzubringen, auch auf die Folgen aufmerksam zu machen, wenn er es wagen sollte, sich dennoch einzuschleichen. Die Beibringung dieses Nachweises ist von der, den Paß ertheilenden Behörde im Paßjournal zu bemerken und mit den übrigen Legitimationspapieren aufzubewahren. Daß die vorgedachte Bestimmung nicht etwa durch das neuere Paßedikt vom 22sten Juni 1817. ihre Gültigkeit verloren habe, ist von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei schon in einem Reskript vom 8ten Dezember 1819. anerkannt worden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 2.
Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Den Gerichtseingesessenen der Herrschaft Schwedt wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einem Reskripte des Königl. Justizministers vom 25sten November 1822 die bisherige Justizkammer zu Schwedt mit den Stadtgerichten daselbst, zu Vieraden und Fiddichow, unter der Benennung:

Königliche Justizkammer der Herrschaft Schwedt,

seit dem 1sten Januar d. J. vereinigt worden ist. Als eine Folge dieser Vereinigung ist eine Verstärkung des Personals eingetreten, nämlich:

a. der bisherige Stadtgerichts-Assessor Hennert zu Schwedt ist als erster Assessor bei diesem Gericht angestellt;

b. die neu fundirte vierte Assessorstelle ist dem vormaligen Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Classe zugetheilt;

c. die zweite neu fundirte Sekretarienstelle hat der bei dem Sekretariate des Kammergerichts als Expeditionsgehülfe gestandene Johann Berg erhalten;

d. der bisherige Stadtgerichts-Registrator Klemke zu Schwedt ist als zweiter Registrator angestellt;

e. der Salarienkassen-Assistent Paul ist zum Salarienkassen-Kontrolleur und Depositalkassen-Assistenten ernannt;

f. der Stadtgerichts-Kanzelleiassistent Platting hierselbst, ist zum zweiten Protokollführer und Kanzellisten und zum Protokollführer in criminalibus bestellt, und

g. der Stadtgerichts-Diener Schwabe zu Schwedt in gleicher Eigenschaft an dieses Gericht versetzt worden.

Die Justizverwaltung in Vieraden ist übrigens dem Justizkammer-Assessor Classe, und die Gerichtsverwaltung in Fiddichow dem Justizkammer-Assessor Mänell, gleichfalls unter gewissen, in einer besondern Instruktion enthaltenen Einschränkungen, selbstständig übertragen worden.

Berlin, den 2ten Januar 1823.

Benachrichtigung. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt vom Jahre 1822, nebst dem Inhaltsverzeichniß des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 31sten Januar 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 767. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Dezember 1822., die Ermäßigung der Stempelabgabe von Pensionen und Renten, welche Brotherrschaften ihren Dienern hinterlassen, betreffend.

No. 768. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Dezember 1822., wegen Ernennung des Staatsministers v. Voß zum Präsidenten des Staatsraths.

No. 769. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Dezember 1822., betreffend die Anstellung der Mäkler in den Rheinprovinzen.

No. 770. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 5ten Januar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 23. Provinzial-Staats- u. Provinzial-Kriegesschulden. 2. b. 1642. Januar.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sieht sich durch mehrere bei derselben eingegangenen Anfragen veranlaßt, hiermit darauf aufmerksam zu machen, daß die allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten November 1822.

Gesetz-Sammlung No. 766.

wie der Inhalt und die Ueberschrift derselben ergiebt, die Regulirung blos des darin bezeichneten Theils der Provinzial-Staatsschulden, keinesweges aber das Provinzial-Krieges-Schulden-Wesen im Allgemeinen, und namentlich auch also nicht die zu letzterm gehörenden sogenannten

Altmärkischen Krieges-Steuer-Bordereaux

betrifft. In Ansehung dieser ist die zur Regulirung der Sache erforderliche aller-

höchste Bestimmung noch nicht ergangen, und wird dieselbe, sobald sie erscheint, dem Publikum vorschriftsmäßig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11ten Januar 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. S. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Potsdam, den 25sten Januar 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 16ten Januar 1823.

No. 24. Mobiliar-Brand-Unterstützungs-Verband der Prediger und Stadt-Schullehrer 1. c. 227. Dezember.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 28sten Juni und 25sten November 1821, Amtsblatt vom Jahre 1821, Seite 145. und 243., wird hiermit bekannt gemacht, daß in Berlin vom 1sten Januar d. J. an

A. folgende reformirte französische Prediger, als:
die Herren Prediger Henry — Catel — Molière — Pascal, — Palmié, Konsistorialrath und Direktor des französischen Gymnasii — Saunier — Reuscher — St. Martin — Reclam — und Henry jun. —

B. der Herr Professor Grüson am französischen Gymnasio, und

C. folgende reformirte französische Stadtschullehrer, als:
die Herren Schullehrer und Küster Guinaud — und Royer, — die Herren Schullehrer Lehmann — Ponge — und Schmitz — dem Mobiliar-Brand-Unterstützungsverbande der Geistlichen und Stadtschullehrer, nach den Regulativen vom 25sten Januar 1768. und vom 15ten Juli 1779, beigetreten sind.

Für alle Brandschäden, die sich daher vom 1sten Januar 1823. ab ereignen, müssen vorgedachte Individuen die ausgeschriebenen Beiträge entrichten, wogegen dieselben auch bei einem sie von dieser Zeit an betreffenden Brande, die reglementsmäßige Entschädigung zu genießen haben.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21sten Januar 1823.

No. 25. Brennen der Pfähle an den Straßen-Baumpflanzungen, Bewährungen, Geländer rc. 1. p. 689. Dezember.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Pfähle zum Festhalten der angepflanzten jungen Bäume, so wie die Stiele oder Säulen zu den Bewährungen, Geländern, Zäunen, Brücken, Wegweisern, Zolltafeln und dergleichen, eine weit längere Dauer gewähren, wenn sie vor ihrem Einsetzen in die Erde, bis etwa Ein Fuß über der Oberfläche derselben geflammt oder leicht verkohlt werden. Gleichwohl wird diese, schon seit früherer Zeit bekannte Vorsichts-Maaßregel keinesweges überall beobachtet.

Sämmtliche Herren Landräthe und Baubeamte werden daher angewiesen, bei Pflanzungen oder Bauten für Königl. Rechnung oder von Seiten der Freiholz-Berechtigten,

Domainenpächter und Unterthanen, auf Befolgung derselben nachdrücklich zu halten. — Auch den Magistråten und Gemeinden wird die Beobachtung dieser Maaßregel empfohlen. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 3. Kindermord und verheimlichte Schwangerschaft und Geburt.

Die Untergerichte des Departements werden hierdurch angewiesen, wegen Republikation der gesetzlichen Vorschriften zur Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, die in der, an den Kriminalsenat der vormaligen Ober-Landesgerichts-Kommission zu Cleve ergangenen Ministerialverfügung vom 11ten Januar 1817.

Der Justizminister findet es auf den Bericht des Kriminalsenats der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission vom 10ten Dezember a. p. allerdings zweckmäßig, daß die gesetzlichen Vorschriften, in Betreff der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, mehr, als durch die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts geschehen ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesem Zwecke ist das anliegende Publikandum entworfen worden, und das Kollegium wird angewiesen, solches von Zeit zu Zeit in die Amtsblätter einrücken, auch dasselbe an schicklichen Orten anschlagen zu lassen.

Die halbjährige Konvokation der Stadt- und Dorfgemeinen zum Behuf dieser Bekanntmachung ist mit manchen nachtheiligen Folgen verbunden, und daher schon bei einer andern Gelegenheit gemißbilligt worden. Wenn aber die Zusammenberufung zu einem andern Zwecke ohnehin nöthig ist, so kann die Ablesung des Publikandi vor der versammelten Gemeine dabei erfolgen.

Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

An den Kriminalsenat der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission in Cleve.

Der Justizminister v. Kircheisen.

enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

Berlin, den 16ten Dezember 1822.

Publikandum
gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihre Landesväterliche Absicht gehet auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten, und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird; so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen wehrlosen Geschöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Seiner Königl. Majestät vorzügliche Aufmerksamkeit erreget, und es ist, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze, so allgemein als möglich bekannt gemacht werden soll.

Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig sein könnte.

Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches aussergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen sollte.

Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten.

Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflognen Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten.

Thut sie dies nicht, und es geschiehet dem Kinde, durch Thun oder Lassen, Leid, so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich, oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswierige, oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten.

Bringet sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege; so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben; so darf die Mutter, bei der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen, oder verheimlichen; sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne.

Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam sein. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängnißstrafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereizt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, inglei-

chen die Haus- und Stubenmietherinnen, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtige Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bei beharrlichem Läugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Wer sonst zum Kindermord, oder zu Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingestehet, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sei, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben, nach ihrer Instruktion, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat, so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen.

Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehlichte Weibesperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter, oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

No. 4. Salarienkassen-Bestände der Gerichte.

Sämmtliche Gerichte im Departement des Kammergerichts, welche mit formirten Salarienkassen versehen sind, werden hierdurch angewiesen, die Nachweisungen ihrer Kassenbestände oder Zuschußbedürfnisse, der Verfügung vom 12ten Juni 1821. und dem bei derselben in dem Amtsblatte abgedruckten Schema gemäß, sofort einzureichen. Diejenigen Gerichte, deren Nachweisungen nach Abzug der bis zum letzten März d. J. zu bestreitenden fixirten Ausgaben, mit einem Bestande abschließen, haben gleichzeitig mit der Einsendung der Nachweisung, auch die Ablieferung des Bestandes an die hiesige

Haupt-Untergerichts-Salarienkasse zu veranlassen. In sofern darunter Aktivdokumente begriffen sind, müssen dieselben mit gerichtlichen Zessionsvermerken an die General-Justiz-Salarienkasse versehen sein.

Auch solche Gerichte, welche die Nachweisungen zwar schon eingereicht, aber die danach verbliebenen Bestände noch zurückbehalten haben, haben die Ablieferung der letztern in der vorgeschriebenen Art ungesäumt zu bewirken.

Berlin, den 20sten Januar 1823.

Vermischte Nachrichten.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler, ist während der Beschälzeit im Jahre 1822 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. In dem Potsdamer Regierungs-Bezirk:

1) zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse,				
a. durch Landbeschäler	à 1½ thlr.	470 Stuten,		
b. durch Hauptbeschäler	à 6 „	154 „		
			624 Stuten,	
2) „ Wildberg, Amts Ruppin . . .	à 1½ thlr.	. .	136 „	
3) „ Groß Barnim, bei Wriezen a. d. O.,	desgl.	. .	173 „	
4) „ Alt-Mädewitz, Amts Wriezen a. d. O.,	desgl.	. .	212 „	
5) „ Felchow bei Angermünde, . . .	desgl.	. .	187 „	
6) „ Rühstädt bei Wilsnack, ...	desgl.	. .	172 „	
7) „ Gadow bei Perleberg, ...	desgl.	. .	127 „	
8) „ Laaske bei Pritzwalk, ...	desgl.	. .	100 „	
9) „ Wulfersdorf, Amts Wittstock, . .	desgl.	. .	270 „	
10) „ Papenbrock bei Wittstock, . . .	desgl.	. .	192 „	
11) „ Schweinrich, Amts Zechlin, . .	desgl.	. .	170 „	
12) „ Rieden bei Prenzlow, ...	desgl.	. .	203 „	
13) „ Landin bei Rathenow, ...	desgl.	. .	117 „	
14) „ Döllen, Ostpriegnitz, ...	desgl.	. .	129 „	
15) „ Alt-Gaarz bei Rhinow, ...	desgl.	. .	113 „	
16) „ Gerswalde bei Prenzlow, ...	desgl.	. .	103 „	
				3028 Stuten.
II. Im Magdeburger Regierungs-Bezirk:				
durch Landbeschäler	à 1½ thlr.	. . . . .		998 „
III. Im Stettiner Regierungs-Bezirk:				
durch Landbeschäler	desgl.	. . . . .		1196 „
VI. Im Stralsunder Regierungs-Bezirk:				
durch Landbeschäler	desgl.	. . . . .		605 „
			Summa der bedeckten Stuten	5827.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 4ten Januar 1823.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachdem dem Bauer Andreas Reie zu Gröningen bei Rathenow der Staatsschuldschein Nr. 5509. Litt. B. über 200 Rthlr. Kourant, bei einer am 19ten Oktober 1818 zu Gröningen stattgehabten Feuersbrunst angeblich verbrannt ist, so werden von dem Königlichen Kammergerichte auf den Antrag des gedachten Bauern Andreas Reie alle diejenigen, welche an dem gedachten Staatsschuldschein als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben glauben, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum Monat Juli 1823, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius von Drygalsky auf den 23sten August 1823 Vormittags um 11 Uhr im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch, im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert sind, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, (wozu ihnen die Justizkommissarien Schlee, Friedheim und Schulze vorgeschlagen werden), mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der obgedachte Staatsschuldschein für mortifizirt erklärt, und statt dessen ein neuer ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 2ten Dezember 1822. Königl. Preuß. Kammergericht.

Den 14ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr sollen von den im Königl. Brücker Forstreviere aufgeschlagenen Brennhölzern,

119 Klafter Kiehnen-Kloben und
46 " dergleichen Knüppel

im Neuen Kruge bei Brück, und den 15ten Februar c., ebenfalls Vormittags um 10 Uhr, von den im Königl. Dippmannsdorfer Reviere aufgeschlagenen Brennhölzern,

196 Klafter Kiehnen-Kloben und
348 " dergleichen Knüppel

im Forsthause zu Dippmannsdorf, meistbietend unter den im Termine zuvor bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Potsdam, den 25sten Januar 1823.

Die Königl. Forstinspektion hieselbst.

Zur Endfeststellung des Schuldenwesens der Stadt Spandow und des darauf zu gründenden Tilgungssystems, fordern wir alle diejenigen, die bis zum heutigen Tage

aus irgend einem Grunde Forderungen an die Stadt zu haben vermeinen, hiermit auf, sich binnen zwei Monaten und also spätestens bis zum 1sten März 1823. mit ihren Forderungen bei uns zu melden, und solche zu justifiziren.

Es betrifft übrigens diese Aufforderung alle Gläubiger ohne irgend eine Ausnahme, und auch diejenigen, die bereits durch Stadtobligationen gedeckt sind, und erwarten wir in Betreff der letztern, Angabe der Nr. und der unberichtigten Zinskoupons. Die Anmeldung kann übrigens schriftlich oder auch in den auf den 15ten und 29sten Januar und 13ten und 26sten Februar Vormittags 10 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Syndikus Gutike angesetzten Terminen geschehen, und haben diejenigen, die bis zum 1sten März a. f ihre Forderungen nicht angemeldet haben, zu gewärtigen, daß sie ihre Befriedigung erst nach den sich gemeldeten Gläubigern zu erwarten haben.

Spandow, den 31sten Dezember 1822. Der Magistrat.

Bei dem Königl. und Adlichen Gesammtgericht zu Cremmen steht zum freiwilligen meistbietenden Verkauf des, dem Ackerbürger Andreas Steffin zugehörigen Hauses in der Baustraße No. 260 a., und der Mittelkavel von 2 Morgen 90 □Ruthen, ein Bietungstermin auf den 21sten Februar 1823. in der Gerichtsstube an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Bei den von Wedellschen Gerichten zu Dauer sind die Gebäude des, dem verstorbenen Bauer Beese zugehörigen, zu Dauer belegenen Erbpachtshoffs, welcher zu 1810 rthlr. 1 gr. 11 pf. hoch abgeschätzt, desgleichen das Erbpachtsrecht von 3 Hufen Land, deren Ertrag zu 1102 rthlr. hoch veranschlagt worden, Theilungs- und Schuldenhalber subhastirt worden, und sind termini licitationis auf den 19ten Februar und 20sten März d. J. allhier in des Unterschriebenen Behausung dergestalt angesetzt, daß im letzten peremtorischen Termin der Bauerhof an den Meistbietenden zugeschlagen werden soll, wenn eintretende Umstände es nicht verhindern.

Prenzlow, den 19ten Januar 1823. Hugo.

Ein erst 4 Jahr benutzter, 35 Last tragender Elb-Rabenkahn soll mit allem Zubehör und der demselben anklebenden Schiffahrts-Assekuranzgerechtigkeit, oder auch ohne letztere, aus freier Hand verkauft werden.

Kauflustige belieben sich bei mir zu melden.

Havelberg, den 22sten Januar 1823.

Der Schiffbaumeister Rabenau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 7ten Februar 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 771. Die Erklärung vom 17ten Dezember 1822., wegen der mit der Herzoglich Sachsen-Gothaschen Regierung, und

No. 772. die Erklärung vom 26sten Dezember 1822., wegen der mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden.

No. 773. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Januar 1823, daß der Bergbau ꝛc., wozu eine Belehnung erforderlich, Gewerbesteuerfrei sein soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 26. 1. p. 911. Januar.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, haben die Königlichen Konsuls theils in französischen, theils in italiänischen Häfen berichtet, daß fortdauernd Königl. Unterthanen, welche sich verleiten lassen, sich nach Griechenland zu den dortigen Insurgenten zu begeben, von dort, mit durchaus getäuschten Erwartungen, in dem hülflosesten Zustande zurückkehren, und, um dem äußersten Elende zu entgehen, bei gedachten Konsuls auf Unterstützung antragen, zu deren Gewährung letztere weder autorisirt, noch mit den erforderlichen Mitteln hiezu versehen sind.

Die Königliche Regierung wird daher hiermit beauftragt, um nicht noch mehrere, durch irrthümliche Ansichten und nicht reiflich erwogene Beweggründe verleitete Königl. Unterthanen diesem Elende Preis zu geben, durch das dortige Amtsblatt bekannt zu machen: daß die Rückkehrenden von den Konsuls eine Unterstützung um so weniger zu

erwarten haben, als sie die ihrer dort wartende Hülflosigkeit lediglich sich durch Uebertretung ihrer Unterthanen-Pflichten zugezogen, indem sie sich einer jenen Pflichten fremden, und ihrer Natur nach strafbaren Sache hingegeben.

Berlin, den 27sten Dezember 1822.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 27sten Januar 1823.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 22sten Januar 1823.

No. 27.
Eingelösete Staats-schulden-Dokumente.
2. b. 536. Januar.

Durch die in den öffentlichen Blättern, namentlich der Staatszeitung, und auch besonders abgedruckten Bekanntmachungen vom 6ten März 1819., 17ten Juni 1820. und 25sten Juli v. J., sind sowohl diejenigen Summen, als auch diejenigen einzelnen Staatsschulden-Dokumente zur öffentlichen Kenntniß gekommen, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 7ten Mai 1818. und 4ten Februar 1819. und des Gesetzes vom 17ten Januar 1820., zum Staatsschulden-Tilgungsfonds eingezogen und einstweilig bei dem Depositorium des Königl. Kammergerichts niedergelegt sind, auch enthalten die gedachten Bekanntmachungen ausführlich die Art und Weise, wie hierbei verfahren ist. Wir erachten es indessen nicht für überflüssig, hier nochmals das Resultat dieser Bekanntmachungen anzuzeigen.

Es sind nemlich bis jetzt eingelöset und im Depositorium des Königl. Kammergerichts niedergelegt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	6833 Stück Staatsschuldscheine, an Betrag .	5,001,428 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
2)	10 ″ alte Kurmärkische Obligationen, an Betrag inkl. 10,714 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. Gold	34,714 ″	8 ″	7 ″
3)	19 Stück Obligationen aus der Anleihe von Lindenkampf und Olfers zu Münster ″	7,371 ″	12 ″	10 ″
4)	1 Schuldverschreibung über	5,000 ″	— ″	— ″
5)	58 Stück Domainen-Pfandbriefe, an Betrag	58,000 ″	— ″	— ″
	Summa	5,106,514 Thlr.	1 Sgr.	5 Pf.

Ferner:

6) 360 Stück Obligationen der bei N. M. Rothschild in London negozirten Anleihe vom 31sten März 1818., an Betrag . . 137,200 Pfund Sterling.

7) 170 Stück Obligationen von der bei Wittwe Serrürier und Ueberfeld in Amsterdam negozirten Anleihe, an Betrag . . . 170,000 Gulden Holländisch.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28sten Januar 1823.

No. 28. Martini-Marktpreise pro 1822. 1. p. 2074. Januar.

Die Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsdepartement pro 1822. sind nachfolgend festgestellt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Roggen auf	1	8	—
2) für den Scheffel Gerste auf	1	—	4
3) für den Scheffel Hafer auf	—	27	—
4) für den Zentner Heu auf	—	23	7
5) für das Schock Stroh auf	5	5	9

und hiernach die Vergütigungen für Lieferungen vorstehender Naturalien an marschirende Truppen, nach dem Edikt vom 30sten Oktober 1820., in dem Zeitraum vom 1sten Januar bis ult. Dezember 1823. zu liquidiren.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 28sten Januar 1823.

No. 29. Remonte-ankäufe für die Armee. 1. m. 1929. Januar.

Nach der uns zugekommenen Benachrichtigung des Herrn Obersten und Remonte-Inspekteurs Beier, wird auch in diesem Jahre eine nicht unbedeutende Anzahl von 3, 4 und 5jährigen Pferden, welche zur Remontirung der Kavallerie-Regimenter und der Artillerie, und zum Theil zur Aufstellung in die Remonte-Depots bestimmt sind, in dem Herzogthum Sachsen, den Marken und Pommern, gegen gleich baare Bezahlung des Kaufpreises, für Rechnung der Staats-Kasse, von den Pferdezüchtern des Landes angekauft werden.

Das Ankaufs-Geschäft wird durch eine besonders dazu ernannte Kommission ausgeführt, und beginnt gegen den 20sten März c. in der Gegend der Ober-Elbe im Herzogthum Sachsen.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wegen der Benennung der Orte, wo die Märkte Statt finden, noch eine weitere öffentliche Bekanntmachung erfolgen soll.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 28sten Januar 1823.

No. 30. Anschaffung von Utensilien. 2. a. 459. Januar.

Um den Monitis der Königl. Ober-Rechnungskammer und ihren Anfragen:

wo und in welcher Rechnung die für Domainen-, Forst-, Rent- und Steuerämter angeschafften, aus unserer Hauptkasse bezahlten Utensilien inventarisirt stehen,

vorzubeugen, wird vorgedachten Aemtern aufgegeben, auf den von uns zur Anschaffung der Utensilien genehmigten Liquidationen, oder auch auf den Quittungen der Ouvriers, vor ihrer Einsendung zur Regierungskasse von Amtswegen zu vermerken:

daß die Utensilien in der Jahresrechnung pro N. N. in Zugang erscheinen würden, und inventarisirt worden wären.

Die Regierungskasse ist angewiesen, Liquidationen oder auch Quittungen nicht anzunehmen, auf welchen dieser Vermerk fehlt.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Franz Wessel zu Naumburg ist zum Justizkommissarius bei dem Kammergerichte und Notarius publicus im Departement desselben ernannt, der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Carl Leopold von Diederichs zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und der Kandidat der Rechte Friedrich Joseph August Gasperini als Auskultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Bei dem Stadtgericht in Charlottenburg ist statt des bisherigen Rendanten, Stadtgerichts-Direktors Göring, der Depositalrendant Gebhardt zum Rendanten der Stadtgerichts-Salarienkasse ernannt worden.

Dem mehrjährigen verdienten Lehrer des Friedrich-Wilhelms-Gymnasii in Berlin, Siebenhaar, ist das Prädikat eines „Professors, ertheilt, auch bei demselben Gymnasio der Doktor Uhlemann zum Oberlehrer bestellt und als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Wetzel ist als Lehrer bei der Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Georg Adolph Demmler und Carl Gustav Adolph Schulze, sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Der vormalige Ober-Gendarme Scheibel, der invalide Feuerwerker Johann Carl Buchmann, und der invalide Unteroffizier Johann Mathias Thielemann sind als Polizeisergeanten in Berlin angestellt worden.

Der invalide Jäger Heinrich Kreutzfeld ist als Unterförster zu Schluft im Groß-Schönebecker Forstrevier angestellt worden.

Der Kandidat Rosenthal ist zum Diakonus und Rektor in Wendisch-Buchholz bestellt, auch der interimistische Rektor Uhlemann als Subdiakonus und Rektor zu Belzig und Pfarrer zu Preusnitz, der Kandidat Mehring als Prediger zu Papendorf und Groß-Spiegelberg, und der Kandidat Wilmsen als Prediger zu Weißensee bestätigt worden.

Der Seminarist Block ist zum zweiten Lehrer zu Lunow, und der Schullehrer-Adjunkt Borchardt zu Gartow zum Küster und Schulleradjunkt in Dabergotz bestellt, auch der interimistische Töchterlehrer Manitius als wirklicher Töchterlehrer in Belzig, der Seminarist Wilke als Küster und Schullehrer in Neukünkendorf, der interimistische dritte Lehrer Brock als wirklicher dritter Lehrer in Lindow, und der Seminarist Kühne als Küster und Schullehrer in Waltersdorf bestätigt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Prediger Emeritus Vogel zu Danwitz, Superintendentur Bernau, der Schullehrer Sydow zu Zützen, Superint. Angermünde, der Küster und Schullehrer Lindenberg zu Campehl, Superint. Wusterhausen, der Küster und Schullehrer Noack zu Berkholz, Superint. Schwedt, der reformirte Schullehrer Merkel zu Beenz, der Schullehrer-Adjunkt Sameisky zu Sputendorf, der Küster und Schullehrer Emeritus Klockow zu Hakelberg, Superint. Neustadt-Eberswalde, und der Schullehrer-Adjunkt Fauscher zu Canin, Superintendentur Neustadt-Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Lieferung des Bedarfs an Federposen für das unterzeichnete Kollegium, welcher jährlich ungefähr in

1000 Stück klar und weiß gezogenen guten und
15000 Stück ordinairen guten Federposen besteht,

soll vom 15ten April cur. ab an den Mindestfordernden verdungen werden.

Lieferungslustige haben daher ihre Submissionen spätestens bis zum 1sten März cur. postfrei an den Hofrath Korn hieselbst einzureichen, und zugleich versiegelte Proben beizufügen.

Die Bedingungen bei dieser Lieferung sind:

1) die abzuliefernden Quanta werden nach den eingereichten Proben beurtheilt, und wenn sie nicht mit letztern von gleicher Güte sind, dem Lieferanten zurückgegeben. Die Beurtheilung steht der Königlichen Regierung allein zu.
2) Die Ablieferung auf Kosten des Lieferanten, geschieht auf jedesmalige Aufforderung des Formular-Magazin-Rendanten Dittmar in den von demselben verlangten Quantitäten und in der von ihm zu bestimmenden Zeit. Erfolgt in dieser die Lieferung nicht, so bleibt der Königl. Regierung vorbehalten, das verlangte Quantum für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten für den etwanigen höhern Preis anderweitig ankaufen zu lassen.
3) Die Zahlung des vereinigten Preises erfolgt sogleich nach der jedesmaligen Ablieferung auf die von dem Rendanten des gedachten Magazins bescheinigten Liquidationen.
4) Der Lieferant trägt die Insertions-Kosten dieser Bekanntmachung.

In so fern auf Lieferungs-Anerbietungen eingegangen wird, soll der Einsender davon zur weitern Verhandlung benachrichtigt werden; die Proben werden mit Ausschluß derjenigen, nach welchen die Lieferung beschlossen worden, zurückgesandt.

Potsdam, den 26sten Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine ihren Eigenthümern angeblich fortgekommen sein sollen, als:

1) dem Kaufmann Ludwig Ferdinand Weitze sen. hieselbst, der Staatsschuldschein No. 47,855. Litt. D. über 50 thlr., welcher demselben am 14ten Januar 1820 mit vielen andern Geldern gestohlen sein soll;

2) den Erben des am 19ten November 1816 hieselbst verstorbenen Viktualien-Händlers und Brennerknechts Rosdorf, als dessen hinterlassenen minorennen Kindern und seiner Wittwe, Dorothee Sophie geb. Brederike, der Staatsschuldschein No. 14,749. Litt. E. über 300 thlr., welcher sich nach dem Tode des Erblassers in dessen Nachlaß nicht vorgefunden haben soll,

so werden von dem Kammergericht auf den Antrag der oben genannten Verlierer und des Ackerbürgers Blumberg, als Vormund der Rosdorfschen Minorennen, alle diejenigen hierdurch öffentlich aufgefordert, welche an die beiden oben genannten Staatsschuld-Scheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Juli 1823, spätestens aber in dem vor dem Referendarius von Drygalski auf den

30sten August d. J. Vormittags 10 Uhr

im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der bei dem Kammergericht angestellten Justiz-Kommissarien, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Wessel, Friedheim oder Bauer vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die obigen beiden Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 9ten Januar 1823. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die unterzeichnete Kontrole macht hiermit nachrichtlich bekannt, daß nach der Anzeige des von Rochowschen Gerichts über Stülpe zu Luckenwalde, der, nach dem Publikando vom 29sten November v. J. verloren gegangene Staatsschuldschein

No. 16,320 Litt. A. über 100 Thaler

wieder vorgefunden worden ist. Berlin, den 22sten Januar 1823.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Vermöge ergangenen hohen Befehls soll künftigen

13ten Februar a. c.

ein Theil des hier aufgeschütteten Getreides, bestehend in

1 Wispel	2 Scheffel	Weizen,	
80 =	— =	Roggen,	
25 =	— =	Gerste,	
17 =	— =	Weiß-	Hafer,
26 =	— =	Mang-	Hafer,
24 =	— =	Rauch-	Hafer,
		Berliner Maaß,	
19 Schock	2 Mandeln	langem	Roggenstroh,
3 =	— =	krummen	Roggenstroh,

an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen werden in Termino be-

kannt gemacht. Das erstandene Getreide kann nach Befinden am Tage der Lizitation sogleich bezahlt, und, wenn es verlangt wird, durch die Amtsanspänner nach Potsdam, Brandenburg, Wittenberg und mehreren andern Ortschaften verfahren werden.

Uebrigens ist das Getreide von guter Beschaffenheit, und der Verkauf geschiehet in dem Lokale des unterzeichneten Amtes.

Belzig, den 23sten Januar 1823. Königl. Preuß. Rent- und Polizei-Amt.

Es soll die Erhebung des hiesigen Brück- und Dammgeldes, so wie des Brückaufzugsgeldes, vom 1sten April d. J. ab, auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es stehet zu diesem Behuf ein Lizitationstermin auf

den 4ten März d. J. Vormittags 11 Uhr

im Raths-Sessionszimmer an, und werden Pachtlustige, welche zugleich auch Kautionsfähig sind, dazu eingeladen.

Der Tarif und die Pachtbedingungen können bis dahin täglich auf unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 23sten Januar 1823. Der Magistrat.

Zu Forstterminen sind in diesem Jahre bestimmt:

der 28te Februar, der 28ste April, der 28ste Juni, der 28ste August, der 28ste Oktober und der 29ste Dezember.

Trebbin, den 24sten Januar 1823. Königl. Preuß. Justizamt.

Auf hohe Verfügung der Hochlöblichen Intendantur des 4ten Armeekorps, sollen die auf hiesigem Magazin vorräthigen

Einhundert drei und dreißig Winspel Gerstenmalz

an die Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung verkauft werden.

Zur Versteigerung desselben in beliebigen Parthien ist der Bietungstermin auf kommenden

Vier und zwanzigsten Februar 1823

anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, sich gedachten Tages Vormittags 9 Uhr in der Expedition der unterzeichneten Magazinverwaltung einzufinden, und ihre Gebote zum Protokoll zu geben.

Die Beschaffenheit des Malzes kann einige Tage vor dem Termine eingesehen werden. Wittenberg, den 31sten Januar 1823.

Königl. Preuß. Festungs-Magazinverwaltung.

Bei der Dienstregulirung zwischen dem im Ruppinschen Kreise belegenen Rittergute Häsen und den demselben verpflichteten Einwohnern zu Guten-Germersdorff, hat sich ergeben, daß das gedachte Rittergut, welches gegenwärtig von dem Ritterschafts-Rath, Herrn Karl Adolph Alexander Baron von Hertefeld, besessen wird, Mannlehn ist. In Gemäßheit das §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird daher dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen schriftlich, spätestens aber in dem auf

den 17ten Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr, hieselbst in meiner Wohnung, Schützenstraße Nr. 31, anberaumten Termin, bei mir zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Dienstregulirung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Berlin, den 5ten Januar 1823. Grothe,
Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Steckbrief.

No. 3. Es sind diesen Morgen zwischen 6 und 7 Uhr, die untensignalisirten, aus Torgau entwichen gewesenen Militärsträflinge Samuel Ludwig Mai und Friedrich Wilhelm Trappschu, welche in Müncheberg ergriffen worden, auf dem Transporte von da nach Torgau, aus hiesiger Frohnfeste durch Erbrechung einer festen Mauer entkommen. Alle resp. Polizei- und Gendarmeriebehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese Sträflinge ein besonderes wachsames Auge zu haben, um sie wo möglich wieder zur Haft zu bringen, auf welchen Fall wir bitten, uns so schleunig als möglich davon in Kenntniß zu setzen.

Baruth im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise, den 1sten Februar 1823.
Das Polizeiamt.

Signalement.

Der rc. Mai, welcher sich auch Wasefeld genannt hat, ist angeblich aus Belgern, eigentlich aus Tschornegosta gebürtig, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat bräunliches Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, weiße Zähne, an der rechten Seite fehlt einer, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt und spricht die deutsche Sprache. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidet war derselbe mit einen grüntuchenen Oberrock mit grünem Sammtkragen, schwarzseidener Weste, schwarzem oder weißem Halstuch, und grauen Beinkleidern.

Signalement.

Der Friedrich Wilhelm Trappschu ist aus Frankfurt an der Oder gebürtig, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, braune Au-

genbraunen, hellblaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, gute Zähne, kleines und rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und ist von mittler Gestalt. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidet war derselbe mit einem graukalmuckenen Oberrock, gelbweißer Weste und grauen Beinkleidern.

Der Windmüllergeselle Carl Wölker aus Ziegenort bei Vogelgesang gebürtig, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, spitzer Nase, breitem Kinn und von untersetzter Statur, hat seinen zu Michaelis v. J. in Naugardt ausgestellten Paß zwischen dem Dorfe Wesow und Werneuchen verloren.

Der bemerkte Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Alt-Landsberg, den 21sten Januar 1823. Der Magistrat.

Der aus Oldenburg gebürtige Barbier Christian Gottfried Kron, 18 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, mit blondem Haar, breiter, freier Stirn, braunen Augen und Augenbraunen, etwas aufgeworfenen Lippen, hat den ihm von der Polizeibehörde seines Geburtsorts ertheilten Reisepaß vom 1sten September v. J., zuletzt in Gransee den 17ten d. M. nach Frankfurt an der Oder visirt, zwischen Berlin und hier verloren, und wird dieser Paß daher hierdurch mortifizirt. Der ꝛc. Kron ist übrigens mittelst beschränkter Marschroute heute nach Gransee zurückgewiesen.

Müncheberg, den 24sten Januar 1823. Der Magistrat.

Der Schlossergeselle Johann Friedrich Utz aus Charlottenburg, hat seinen daselbst Ausgangs Oktober 1822 auf sechs Monate ausgestellten Reisepaß, angeblich zwischen Burg und Genthin verloren. Dies wird zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, der Paß qu. für ungültig erklärt und bemerkt, daß der ꝛc. Utz 23 Jahr alt und 5 Fuß 5 Zoll groß ist. Brandenburg, den 28sten Januar 1823.

Der Magistrat.

Es soll mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und des Oberpredigers Fidler das hieselbst in der Vorstadt Stresow belegene, Vol. III. Fol. 22. des Hypothekenbuches eingetragene Hospitalhaus, nebst Zubehör, meistbietend verkauft werden, und wird dazu ein Termin auf den 21sten Februar 1823. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Bei annehmlich gefundenem Gebote wird der Zuschlag sofort ertheilt werden. Die Beschreibung des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor.

Spandow, den 13ten Dezember 1822. Der Magistrat.

Es ist die Absicht, die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden, zum hiesigen Stadtvorwerck gehörigen 18 Hufen Alterstädtsches Land nebst Pertinenzien Hufenweise zu vererbpachten, oder falls die Gebote nicht annehmbar ausfallen sollten, das Gut wie bisher auf eine noch näher zu bestimmende Reihe von Jahren anderweitig zu verpachten. Zu diesem Endzweck haben wir hieselbst zu Rathhause einen peremtorischen Termin auf

Dienstag den 11ten März 1823. Vermittags um 10 Uhr

angesetzt, und laden besitzfähige Erbpacht- oder Pachtlustige dazu hiedurch mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen sowohl der Vererbpachtung, als Verzeitpachtung zuvor jederzeit bei uns eingesehen werden können.

Hinsichtlich der erbpachtlichen Veräußerung wird zugleich in Gemäßheit des §. 189. der Städteordnung bemerkt, daß die Vererbpachtung aus dem Grunde für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil die Kommune auf diese Weise von dem qu. Gute einen sicherern und höheren Ertrag zu erzielen gedenkt.

Straßburg, den 28sten Dezember 1822. Der Magistrat.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Bauer Joachim Bärbaum gehörige, zu Protzen im Ruppinschen Kreise belegene, auf 2503 thlr. 20 sgr. abgeschätzte Zweihüfnergut soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den

15ten April, den 17ten Juni und 29sten August d. J.

jedesmal Vormittags 11 Uhr, die beiden erstern in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters, der letzte aber in der Gerichtsstube zu Protzen angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Nauen, den 6ten Januar 1823.

Die von Kleistschen Gerichte zu Protzen.
Meier.

Zur Fortsetzung der Subhastation des den Erben des verstorbenen Zichorienfabrikanten Ludwig Schultze gehörigen, allhier vor dem Wittenberger Thore belegenen Wohnhauses nebst Seiten-, Hinter- und Fabrikgebäuden, imgleichen des dahinter belegenen Gartens, taxirt zusammen zu 3355 rthlr. Kourant, worauf im letzten Termin 1750 rthl. geboten worden sind, ist ein Termin auf

den 17ten März d. J. Vormittags 10 Uhr allhier zu Rathhause

angesetzt.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß in diesem Termin die Grundstücke dem Meistbietenden nach dem Befinden zugeschlagen, falls sich aber kein annehmlicher Käufer finden möchte, auch miethsweise überlassen werde sollen.

Perleberg, den 22sten Januar 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Vol. II. Fol. 264. unsers Hypothekenbuches verzeichnete, und 6216 Thlr. 21 Gr. gerichtlich abgeschätzte, sogenannte Bolten- oder Weilkenberger Mahl- und Schneidemühle nebst Zubehör, im Ruppinschen Kreise unweit Rheinsberg belegen, zum Nachlasse des verstorbenen Mühlenmeisters Gotthilf Plähe gehörig, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu wir Bietungstermine auf

den 5ten April, 7ten Juni und 23sten August c. a.

jedesmal Vormittags 10 Uhr im gewöhnlichen hiesigen Geschäftslokale anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen haben, um ihr Gebot abzugeben und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und kann die Taxe jeden Sonnabend Vormittag hier eingesehen, auch auf Erfordern Abschrift derselben ertheilt werden.

Alt-Ruppin, den 24sten Januar 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Johann Jacob Wieder gehörigen, aus Gebäuden und 10 Morgen Bruchland bestehenden Erbzinsguts No. 13. zu Eichwerder, steht der Bietungstermin auf

den 14ten April d. J.

Nachmittags 2 Uhr in der Gerichtsstube zu Eichwerder an, alsdann auch, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Die Taxe des Guts beträgt 862 Thlr. 12 Gr., und kann täglich hier eingesehen werden. Wriezen, den 29sten Januar 1823.

Patrimonialgericht Eichwerder.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Johann Jacob Wieder gehörigen 13 Morgen Erbzinsland No. 15. zu Jäkelsbruch, stehet der Bietungstermin auf

den 14ten April d. J.

Nachmittags 3 Uhr in der Gerichtsstube zu Jäkelsbruch an, in welchem, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Die Taxe des Grundstücks, bei welchem keine Gebäude vorhanden sind, beträgt 1118 Thlr. 8 Gr., und kann täglich bei dem unterschriebenen Richter eingesehen werden.

Wriezen, den 29sten Januar 1823.

Patrimonialgericht Jäkelsbruch. Gilbert.

In der Gräflichen von Skorzewskischen Stadt Margonin, im Chodziesener Kreise, Bromberger Departements, ist eine Färberei mit massiver Wohnung und andern Gebäuden, nebst Acker, einem Garten und Wiese, auch sämmtlichen zur Färberei gehörigen Geräthschaften, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige, welche diese Färberei acquiriren wollen, belieben sich an den Oberförster Sänger in Margoninsdorff zu wenden, bei welchem die Kaufbedingungen einzusehen, auch Abschriften davon zu erhalten sind.

Da ich entschlossen bin, mein in der Mühlenstraße hiesiger Stadt belegenes Bürgergut, bestehend aus einem sehr logablen Wohnhause mit 10 Stuben, mehreren Kammern, 2 geräumigen Küchen nebst Speise- und Rauchkammern, 2 gewölbten Kellern, einem großen Hofe, nebst Brunnen, Scheune, Stallung zu 5 bis 6 Gespann Pferden und anderem Viehe, Wagenremisen, Korn-, Heu- und Strohgelaß, einem schönen Garten hinter dem Hause, Acker zu 1 Winspel Aussaat und Wiesewachs zu 8 Fuder Heugewinnst, aus freier Hand zu verkaufen oder zu vermiethen; so ersuche ich hierdurch Liebhaber ergebenst, sich bis Ostern d. J. an mich in frankirten Briefen zuwenden, und kann noch versichern, daß sich das Grundstück zu jedem Geschäft eignet.

Genthin, den 28sten Januar 1823. Der Tabagist Leth.

Ich bin entschlossen, mein allhier in der langen Straße sub. Nro. 123. belegenes Wohnhaus, worin über hundert Jahr Ausschnitt- und Materialwaaren-Handlung betrieben ist, mit dem darin befindlichen Laden und drei großen, auf dem Hausflur stehenden Waarenspinden aus freier Hand zu verkaufen. Auswärtige belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Auch beabsichtige ich den Ausverkauf meiner sämmtlichen Waaren, und werde solche noch unter dem Einkaufspreise erlassen, wozu ich Kaufliebhaber hiemit ergebenst einlade. Havelberg, den 30sten Januar 1823.

Der Kaufmann Ernst Wilhelm Möller.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 14ten Februar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 31. Präklusiv-Termin zur Anmeldung rückständiger Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration. 1. m. 301. Dezember.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präklusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seien.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brotgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten November 1806. bis ultimo März 1810,
2) die Servis-, Holz- und Brotgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten April 1810 bis ultimo Dezember 1819,
3) alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ultimo März 1810. und vom 1sten April 1810 bis ultimo Dezember 1819.

Eine gleiche präklusivische Frist ist endlich

4) hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1sten November 1806 bis ultimo Dezember 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der obenbemerkten Frist vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präklusivi-

schen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen Generalkommando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justifikatorien nöthig:

1) die Trau- und Kopulationsscheine der Eltern,
2) die Taufscheine der Kinder,
3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im aktiven Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sei,
4) ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben,
5) ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstandsperiode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Ortsbehörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen, und
6) ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente,
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen,
4) Geburtstag und Jahr derselben,
5) das Pflegegeld ist früher gezahlt bis —
6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justifizirt erscheinen, werden die Königl. Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31sten Oktober 1822.

Der Minister des Innern.	Der Minister des Schatzes.	Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann.	v. Lottum.	v. Klewiz.

Der Krieges-Minister.
v. Hake.

Potsdam, den 9ten Dezember 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 4ten Februar 1823.

No. 32. Bauanlagen in der Nähe der Pulverfabrik und Pulver-Magazine bei Berlin. 1. p. 1846. Januar.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5ten November v. J. folgende Festsetzungen im Betreff der Zulässigkeit baulicher Anlagen in der Nähe der Pulverfabrik und Pulvermagazingebäude bei Berlin, als gesetzliche Bestimmungen Allerhöchst zu sanktioniren geruhet, als:

1) die in der Nähe der Pulverhäuser liegenden Grundstücke müssen, soweit selbige sich in den Gärten, Aeckern und Wiesen nach den Pulverhäusern hin erstrecken, mit Zäunen oder lebendigen Hecken und zugleich mit Gräben eingeschlossen werden. Auch dürfen, um alle Frequenz zu verhindern und von den Pulverhäusern zu entfernen, die Eingänge zu diesen Grundstücken nur auf den Höfen, nicht in den Zäunen Statt finden.
2) Neue Gebäude mit Feuerungen, so wie alle Gebäude und Anlagen, deren Benutzungsart überhaupt den Pulverhäusern nachtheilig werden könnte, dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 700 Schritten oder 1400 Preußische Fuß von den Pulverhäusern errichtet werden.
3) Auch in der Entfernung von 700 bis 1000 Schritten dürfen bloß Wohn- und Stallgebäude und kleine Scheunen für Gärtner und Ackerwirthe erbauet werden.
4) Alle diese Gebäude dürfen nur ein Stockwerk erhalten, sie mögen massiv oder von Fachwerk sein.
5) Alle Dächer müssen mit Ziegeln gedeckt werden.
6) Gebäude für Magazine, imgleichen große Scheunen zur Aufbewahrung von Stroh, Heu und andern leicht Feuer fangenden Materialien, Fabrikanlagen und öffentliche Gasthäuser, wodurch wegen des vermehrten Verkehrs, besonders zur Nachtzeit, durch Feuerwerke ꝛc. Gefahr zu befürchten ist, dürfen selbst in der Entfernung von 700 bis 1000 Schritten nicht erlaubt werden.
7) Ueber einen Rayon von 1000 Schritten hinaus finden aber in Beziehung auf die Pulverhäuser keine Beschränkungen wegen der Errichtung von Gebäuden Statt.
8) Garten- und Lusthäuser können in den Gärten nur ohne Feuerungen, und sollten sie dergleichen erhalten, nur in der Entfernung von 700 bis 1000 Schritten gestellet werden.

In Gemäßheit des Reskripts der Königlichen Ministerien des Handels und der Gewerbe, des Innern und der Polizei und des Krieges vom 1sten Dezember pr., werden diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 6ten Februar 1823.

No. 33. Jahrmarktsverzeichnisse für die Kalender. 2. a. 1560 Dezember.

Um bei der Bekanntmachung der Jahrmarktsverzeichnisse durch die Kalender, Irrungen möglichst zu vermeiden, und den vorgefallenen auf die Spur zu kommen, wird auf den Grund eines Reskripts des Königl. Ministeriums des Handels und der Gewerbe vom 22sten Dezember v. J., den Kalenderverlegern nachstehendes Verfahren vorgeschrieben.

1) Jeder Verleger muß der Kalenderdeputation spätestens bis Ausgangs März sein Bedürfniß in dieser Beziehung für das nächste Jahr vorlegen, er mag, nach seiner Wahl,
   a) entweder einen oder mehrere Regierungsbezirke anzeigen, deren Jahrmärkte er wissen will, oder
   b) ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Orte einsenden, um deren Jahrmärkte es ihm zu thun ist, oder
   c) ein durchschossenes Exemplar seiner gedruckten Jahrmarktsbogen vom laufenden Jahre einreichen, damit die im folgenden vorkommenden Abänderungen darin bemerkt werden können.
2) Muß der Verleger die ihm von der Kalenderdeputation, und zwar spätestens bis zum 1sten Juli zugehenden Nachrichten, in welcher Form sie auch sein mögen, bis Ende des Jahres, auf welches sie lauten, urschriftlich aufbewahren, um den Ursprung etwa vorgefallener Irrthümer ermitteln zu können.
3) Darf der Verleger eigenmächtig an den erhaltenen Nachrichten nichts ändern. Etwanige ihm aufstoßende Zweifel muß er bei Zeiten der Kalenderdeputation zur Prüfung vortragen.
4) Fallen dessen ungeachtet Versehen vor, so sind selbige der Kalenderdeputation anzuzeigen, welche nach Verifizirung des Falls, wegen der Berichtigung und Zahlung der dadurch verursachten Kosten das Nöthige veranlassen wird.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25sten Januar 1823.

No. 34. Gendarmerie. 1. p. 1448. Januar.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Offizier der zweiten Sektion der Grenzgendarmerie, Rittmeister John von Zydowitz, zum Kommandeur der ersten Abtheilung der dritten Gendarmeriebrigade, an die Stelle des verstorbenen Majors von Auer ernannt.

Das Quartier desselben ist von Luckau nach Calau verlegt.

Dies bringen wir im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11ten Dezember pr. zur Kenntniß der zu der gedachten Abtheilung gehörigen Distrikte unsers Departements.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 30sten Januar 1823.

No. 35. Einlösung der bei der vierten Prämienscheinziehung gezogenen Prämien von 18 Thaler. 2. b. 2054. Januar.

Mit Bezug auf die, im Amtsblatte vom Jahre 1821. Stück 31. No. 158. enthaltene Bekanntmachung vom 24sten Juli 1821., wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß auch die, bei der stattgefundenen vierten Prämienscheinziehung herausgekommenen Prämien von 18 Thlr., sowohl bei hiesiger Regierungs-Hauptkasse, als bei den Haupt-Steuer-, Haupt-Zoll- und Kreiskassen unter den in obgedachter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, welche die erwähnten Steuer-, Zoll- und Kreiskassen genau zu befolgen haben, vom 15ten März bis Ende Juni d. J. erhoben werden können.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 1sten Februar 1823.

No. 36. Wittwenkassen-Angelegenheit. 1. p. 584. Dezember.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Rendanten der Spezialkassen die Wittwenkassen-Beiträge der dieser Anstalt assoziirten Offizianten nicht regelmäßig einsenden, und dabei die Vorschriften unserer Verfügung vom 22sten August 1819. (Amtsblatt von 1819. Nr. 198.) außer Acht lassen.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß jeder Rendant einer von uns ressortirenden Spezialkasse, welcher die Beiträge so absendet, daß sie erst nach dem 10ten März und 10ten September jeden Jahres bei der Kommunal- und Institutenkasse eingehen, sofort in eine durch Postvorschuß zu entnehmende Strafe von Einem Thaler verfallen soll.

Zugleich wird hierdurch verordnet, daß die Beiträge jedesmal mit einem Lieferzettel nach dem hier nachfolgenden Schema eingesandt werden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Lieferzettel

von den General-Wittwenkassen-Beiträgen und Wechselzinsen für den Termin pro

Laufende Nr.	Rezeptions Nr.	Namen und Charakter der Interessenten.	Beitrag.			Wechsel-Zinsen.			Davon werden berichtigt										
									in Golde.		in Courant.			Agio auf letzteres mit 10 Proz.			Summa.		
			thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.

Ort. Datum.

Namen der Kasse oder Behörde.

Bemerkung. In diesen Lieferzettel sind die Beiträge nach der Folge der Rezeptionsnummern, welche letztere hauptsächlich deutlich und richtig geschrieben sein müssen, einzutragen.

Potsdam, den 24sten Januar 1823.

No. 37. Pensionsbewilligung 2. a. 1346. Januar.

Des Königs Majestät haben der Wittwe des durch einen Schleichhändler getödteten Grenzaufsehers Fischer zu Telgte, Regierungsbezirks Münster, das ganze Gehalt ihres Mannes als Pension zu bewilligen geruhet, welches höherer Anordnung zufolge hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 2ten Februar 1823.

No. 38. Aufgehobene Viehsperre in Fredersdorf. 1. p. 2412. Januar.

Die nach der Bekanntmachung vom 8ten September v. J. (Amtsblatt Nr. 191.) verfügte Sperre des Dorfs Fredersdorf, Amts Gramzow, Angermündeschen Kreises, für Rindvieh und Futter ist wieder aufgehoben, nachdem die Lungenseuche unter dem Rindviehe daselbst aufgehört hat.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 5. Listen der entwichenen Verbrecher.

Die Verordnung vom 3ten April 1804, nach welcher die Gerichte alljährlich die Listen von den in ihrem Bezirk entwichenen Verbrechern einreichen sollen, wird hierdurch mit Bezug auf den bereits unterm 2ten März 1818. (Amtsblatt Stück 12. Nr. 12.) ergangenen Befehl, wiederholentlich sämmtlichen Untergerichten des Departements zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 30sten Januar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 1. Trau- und Taufgebührensätze für den Hebammen-Fonds.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 29sten Dezember pr genehmigt, daß die zu dem Hebammenfonds fließenden Trau- und Taufgebühren, Behufs der gleichförmigen Erhebung und zur leichtern Berechnung dieser Gelder, statt nach den bisherigen Sätzen à 3 Gr. Kourant für jede Trauung und 1 Gr. 6 Pf. Kourant für jede Taufe, künftighin mit 4 Silbergroschen für die Trauung und zwei Silbergroschen für die Taufe erhoben werden sollen.

Dem Publiko wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Gebühren nach den angegebenen Sätzen vom 1sten März d. J. werden erhoben werden, und zur Polizei-Hauptkasse abzuführen sind.

Berlin, den 20sten Januar 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

No. 2. Holztransport in Berlin.

Durch die Verfügung des Königlichen Ministerii des Handels vom 13ten d. M. ist bestimmt worden, daß jedem hiesigen Holzhändler, welcher Räder von $3\frac{1}{2}$ Zoll Breite an seinem Holzwagen hat, nachgelassen werden soll, einen Haufen Holz auf zwei solcher Wagen zu verladen, wogegen nach wie vor zum Transport von einem Haufen Holz drei Wagen genommen werden müssen, wenn die Radfelgen derselben eine geringere Breite haben. Berlin, den 17ten Januar 1823.

Königliche Ministerial-Baukommission.

Personalchronik.

Dem Ober-Zollinspektor Koggel zu Gransee ist von des Königs Majestät das Prädikat als Steuerrath beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem bei Woddow im Prenzlauschen Kreise angelegten neuen Vorwerke ist der Name:

„Heimstedt“

beigelegt worden.

Potsdam, den 18ten Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

7ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forstreviere Mirchau, Forstinspektion Carthaus, Amts und Landrathskreises Carthaus, im Regierungsbezirk Danzig belegen, soll, zur Anlage einer Glashütte, entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche der Unternehmer, überlassen werden. Demselben wird zugleich das zum Betriebe der Glasfabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefern Scheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräußernde Forstgrundstück liegt am Buckows-See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, 6½ Meilen von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, 3½ von Berent, 4½ von Bütow, 3½ von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl von Glasfabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatz des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten Preisen des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn.

Es soll über diese Anlage, ohne Lizitation, aus freier Hand mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit, binnen 8 Wochen die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden.

Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können gegen die Kopialien abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden. Danzig, den 17ten Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bei dem Königlichen Kammergerichte soll das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene, Vol. II. pag. 337. des Kammergerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Rittergut, das große Burglehn in Storkow genannt, nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es ist dasselbe nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Kammergerichtskanzlei eingesehen werden kann, auf 9817 Rthlr. 3 Gr. abgeschätzt. Die Bietungstermine sind auf den 8ten November c., den 23sten Februar 1823, und zuletzt auf den 18ten Mai 1823, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichtsrath Marquard angesetzt worden. Dies wird den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Zusicherung, daß im letzten

Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden soll. Uebrigens steht es einem jedem bis 4 Wochen vor dem letzten Termine frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Kammergerichte anzuzeigen.

Berlin, den 22sten Juli 1822. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die Gerichtstage zur Instruktion und Aburtelung der Holzdiebstähle des Königlichen Biesenthaler und Lieper Forstreviers, sind im Amte Biesenthal

auf den 5ten März — 27sten August und 3ten Dezember,

und im Amte Chorin

auf den 26sten Februar — 3ten September und 10ten Dezember

1823. festgesetzt. Neustadt-Eberswalde, den 4ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal und Chorin.

Zur Endfeststellung des Schuldenwesens der Stadt Spandow und des darauf zu gründenden Tilgungssystems, fordern wir alle diejenigen, die bis zum heutigen Tage aus irgend einem Grunde Forderungen an die Stadt zu haben vermeinen, hiermit auf, sich binnen zwei Monaten und also spätestens bis zum 1sten März 1823. mit ihren Forderungen bei uns zu melden, und solche zu justifiziren.

Es betrifft übrigens diese Aufforderung alle Gläubiger ohne irgend eine Ausnahme, und auch diejenigen, die bereits durch Stadtobligationen gedeckt sind, und erwarten wir in Betreff der letztern, Angabe der Nr. und der unberichtigten Zinskoupons. Die Anmeldung kann übrigens schriftlich oder auch in den auf den 15ten und 29sten Januar und 13ten und 26sten Februar Vormittags 10 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Syndikus Gutike angesetzten Terminen geschehen, und haben diejenigen, die bis zum 1sten März a. f ihre Forderungen nicht angemeldet haben, zu gewärtigen, daß sie ihre Befriedigung erst nach den sich gemeldeten Gläubigern zu erwarten haben.

Spandow, den 31sten Dezember 1822. Der Magistrat.

Es soll die Erhebung des hiesigen Brück- und Dammgeldes, so wie des Brückaufzugsgeldes, vom 1sten April d. J. ab, auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es stehet zu diesem Behuf ein Lizitationstermin auf

den 4ten März d. J. Vormittags 11 Uhr

im Raths-Sessionszimmer an, und werden Pachtlustige, welche zugleich auch Kautionsfähig sind, dazu eingeladen.

Der Tarif und die Pachtbedingungen können bis dahin täglich auf unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 23sten Januar 1823. Der Magistrat.

Da

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 21sten Februar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9ten Februar 1823.

No. 39. Sammeln von Pränumerationen auf Volksschriften. 1. p. 212. Februar.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 18ten v. M. angeordnet,

daß das Sammeln und die Annahme von Subskriptionen und Pränumerationen auf alle Arten von Volksschriften den landräthlichen und übrigen öffentlichen Behörden nicht gestattet werden könne, da solches nur in Absicht derjenigen Volksschriften, welche unter Genehmigung inländischer Behörden erscheinen und für das Inland herausgegeben werden mögten, und auch dann nur nach vorgängiger Prüfung ihres Werthes, zulässig sei.

Dies wird sämmtlichen Herren Landräthen und Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 11ten Februar 1823.

No. 40. Getreide- u. Fourage-Preise pro Jan. 1823. 1. m. 829. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	. . 1 Thaler	23 Sgr.	3 Pf.
2) für den Scheffel Roggen	. . 1 „	17 „	6 „
3) für den Scheffel große Gerste	. 1 „	6 „	2 „
4) für den Scheffel kleine Gerste	. 1 „	3 „	10 „
5) für den Scheffel Hafer	. . . 1 „	1 „	5 „
6) für den Scheffel Erbsen	. . . 1 „	22 „	11 „
7) für den Zentner Heu	. . . . 1 „	— „	8 „
8) für das Schock Stroh	. . . . 8 „	11 „	7 „

Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.
die Tonne Braunbier	3 ꞉	15 ꞉	— ꞉
das Quart doppelten Kornbrantwein	— ꞉	5 ꞉	3 ꞉
das Quart einfachen Kornbrantwein	— ꞉	2 ꞉	8 ꞉

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 11ten Februar 1823.

No. 41.
Verein zur Beförderung des Gartenbaues.
1. p. 602. Februar.

Mit Allerhöchster Genehmigung hat sich in Berlin ein Verein zur Beförderung des Gartenbaues gebildet, dessen Zweck besonders dahin gehet, den Gartenbau im Preußischen Staate, die Obstbaumzucht in allen ihren Zweigen, den Bau der Gemüse- und Handelskräuter, die Erziehung von Zierpflanzen, die Treibereien und die bildende Gartenkunst zu befördern und zu heben. Indem wir die Gartenfreunde in unserm Departement auf dieses nützliche Institut aufmerksam machen, bemerken wir, daß die von des Königs Majestät genehmigten Statuten für den gedachten Verein in den landräthlichen Bureaus und bei dem hiesigen Polizeidirektorio einzusehen sind, und daß nach diesen Statuten auch diejenigen, welche bis zum 1sten März d. J. ihren Beitritt erklären, weder die von den später Beitretenden zu entrichtenden Eintrittsgelder zu zahlen haben, noch den statutenmäßigen Vorschlagsförmlichkeiten unterworfen sind.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Der Prediger Krause in Zorndorf ist zum Superintendenten der Diözese Landsberg an der Warthe, der Oberprediger Neumann zu Baruth, bisheriger Prediger zu Pettkus, zum Superintendenten der Baruther Diözese, und der pastor primarius Hein zu Treuenbrietzen zum Superintendenten der Diözese Treuenbrietzen ernannt worden.

Der bisherige Referendarius Friedrich Wilhelm Ferdinand Bornemann ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt, der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Heinrich Leopold von Strampff zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und der Stadtgerichts-Auskultator Moritz Friedrich Wilhelm Müller in Berlin als Dollmetscher der Polnischen Sprache in Eid genommen worden.

Die Kandidaten der Rechte Ernst Friedrich Wilhelm Heinrich Goldbeck, Carl August Friedrich Lindenberg, Gustav Adolph Ernst, Ludolph Graf von Alvensleben und Carl Friedrich Mengel sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik August Friedrich Wilhelm Lüdcke, Carl Eduard Achilles und Emil George sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Der durch das Ableben des Unterförsters Reß erledigte Unterförster-Dienst zu Groß-Eichholz im Wasserburger Revier der Forstinspektion Königs-Wusterhausen, ist dem Unterförster Fischer zu Hermsdorf übertragen worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachdem der Staatsschuldschein No. 33,434 Litt. B. über 400 Thlr., dem angeblichen Eigenthümer, dem ehemaligen Gerichtsschulzen Johann Friedrich Kallies zu Bergsdorff in der Nähe von Zehdenick, bei einer im Juli 1819. zu Bergsdorff ausgebrochenen Feuersbrunst verbrannt sein soll, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des eben genannten Schulzen Kallies, alle diejenigen hierdurch öffentlich aufgefordert, welche an dem benannten Staatsschuldschein als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben glauben, sich bis Anfang Juli 1823, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Ballhorn auf den 28sten August 1823 Vormittags 10 Uhr im Kammergericht anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Königl. Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Bennewitz, Bauer und Friedheim vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, gedachter Staatsschuldschein für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden soll. Berlin, den 25sten November 1822.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine ihren Eigenthümern angeblich fortgekommen sein sollen, als:

1) dem Kaufmann Ludwig Ferdinand Weitze sen. hieselbst, der Staatsschuldschein No. 47,855. Litt. D. über 50 thlr., welcher demselben am 14ten Januar 1820 mit vielen andern Geldern gestohlen sein soll;
2) den Erben des am 19ten November 1816 hieselbst verstorbenen Viktualien-Händlers und Brennerknechts Rösdorf, als dessen hinterlassenen minorennen Kindern und seiner Wittwe, Dorothee Sophie geb. Brederike, der Staatsschuldschein No. 14,749. Litt. E. über 300 thlr., welcher sich nach dem Tode des Erblassers in dessen Nachlaß nicht vorgefunden haben soll,

so werden von dem Kammergericht auf den Antrag der oben genannten Verlierer und des Ackerbürgers Blumberg, als Vormund der Rosdorfschen Minorennen, alle diejenigen hierdurch öffentlich aufgefordert, welche an die beiden oben genannten Staatsschuld-Scheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber

Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Juli 1823, spätestens aber in dem vor dem Referendarius von Drygalski auf den

30sten August d. J. Vormittags 10 Uhr.

im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der bei dem Kammergericht angestellten Justiz-Kommissarien, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Wessel, Friedheim oder Bauer vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die obigen beiden Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 9ten Januar 1823. Königl. Preuß. Kammergericht.

Ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forstreviere Mirchau, Forstinspektion Carthaus, Amts und Landrathskreises Carthaus, im Regierungsbezirk Danzig belegen, soll, zur Anlage einer Glashütte, entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche der Unternehmer, überlassen werden. Demselben wird zugleich das zum Betriebe der Glasfabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefern Scheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräußernde Forstgrundstück liegt am Buckows-See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, 6½ Meilen von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, 3½ von Berent, 4½ von Bütow, 3½ von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl von Glasfabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatz des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten Preisen des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn.

Es soll über diese Anlage, ohne Lizitation, aus freier Hand mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit, binnen 8 Wochen die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden.

Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können gegen die Kopialien abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden. Danzig, den 17ten Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da nach dem, von der im Dezember vorigen Jahres verstorbenen Wittwe des Schusteraltermanns Johann Leetz, Anna Regina gebornen Kreplin, mit ihrem genannten Ehemann im Jahr 1816. errichteten reziproken Testamente, deren Nachlaß den Leetzschen Manns- und Frauenserben zu gleichen Theilen verfallen soll, so werden auf den Antrag einiger hiesiger Erben der Wittwe Leetz die nächsten Leibeserben beider genannten Leetzschen Eheleute öffentlich hierdurch geladen, ihr Erbrecht in nachstehenden

Terminen, als: am 13ten Februar dieses Jahres, oder am 27sten ejusdem, oder endlich am 13ten März dieses Jahres, vor uns auf hiesiger Weinkammer Nachmittags um 2 Uhr gehörig anzumelden und nachzuweisen, indem sie sonst zu gewärtigen haben, daß sie durch das am 19ten März dieses Jahres in öffentlicher Diät zu publizirende Präklusiverkenntniß mit ihren Erbansprüchen werden präkludirt und abgewiesen werden.

Stralsund, den 30sten Januar 1823.

Verordnete zum Stadtkammergerichte hieselbst.

Es soll die Erhebung des hiesigen Brück- und Dammgeldes, so wie des Brückaufzugsgeldes, vom 1sten April d. J. ab, auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es stehet zu diesem Behuf ein Lizitationstermin auf

den 4ten März d. J. Vormittags 11 Uhr

im Raths-Sessionszimmer an, und werden Pachtlustige, welche zugleich auch Kautionsfähig sind, dazu eingeladen.

Der Tarif und die Pachtbedingungen können bis dahin täglich auf unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 23sten Januar 1823. Der Magistrat.

Wegen des am 19ten März d. J. zu Mohrin und Neudamm mit dem zu Königsberg i. d. N. zusammen treffenden Jahrmarkte ist der für letztere Stadt auf

den 25sten März cr.

verlegt, welches dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Tages vorher Viehmarkt ist.

Königsberg i. d. N., den 6ten Februar 1823. Der Magistrat.

Dem unterzeichneten Oekonomie-Kommissarius ist die Dienstregulirung zu Brunn, bei Wusterhausen in der Grafschaft Ruppin, zwischen dem Königl. Obristen Herrn Freiherrn von Romberg und den laßitischen Hofwirthen daselbst übertragen, und ist solche bis zum Abschluß des Rezesses gediehen.

In Folge des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821, werden hierdurch alle diejenigen, welche bei der Sache ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem auf

den 4ten April d. J. Vormittags 9 Uhr

auf der Gerichtsstube zu Brunn, zur Vorlegung der Akten anstehenden Termin einzufinden. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden dagegen mit keinen Einwendungen gehört werden.

Brandenburg, den 20sten Januar 1833.

Der Oekonomie-Kommissarius Rust.

Es ist die Absicht, die mit Trinitatis k. J. pachtlos werdenden, zum hiesigen Stadtvorwerck gehörigen 18 Hufen Alterstädtsches Land nebst Pertinenzien Hufenweise zu vererbpachten, oder falls die Gebote nicht annehmbar ausfallen sollten, das Gut wie bisher auf eine noch näher zu bestimmende Reihe von Jahren anderweitig zu verpachten. Zu diesem Endzweck haben wir hieselbst zu Rathhause einen peremtorischen Termin auf

Dienstag den 11ten März 1823 Vormittags um 10 Uhr

angesetzt, und laden besitzfähige Erbpacht- oder Pachtlustige dazu hiedurch mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen sowohl der Vererbpachtung, als Verzeitpachtung zuvor jederzeit bei uns eingesehen werden können.

Hinsichtlich der erbpachtlichen Veräußerung wird zugleich in Gemäßheit des §. 189. der Städteordnung bemerkt, daß die Vererbpachtung aus dem Grunde für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil die Kommune auf diese Weise von dem qu. Gute einen sicherern und höheren Ertrag zu erzielen gedenkt.

Straßburg, den 28sten Dezember 1822. Der Magistrat.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Prenzlau ist das zu dem Nachlasse der verstorbenen verwittweten Stadtverordneten und Sattlermeister Kolberg, Marie Christine gebornen Wenzel gehörige, hieselbst in der Friedrichsstraße belegene und im Hypothekenbuche Vol. III. Nr. 246. verzeichnete Wohnhaus, so ein ganz Erbe, nebst Hofraum, Stallung, halben Brunnen und Garten, Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es sind die Bietungstermine auf

den 11ten April, den 13ten Mai,

terminus peremtorius aber auf

den 19ten August,

jedesmal Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Direktor Zimmermann auf dem Stadtgericht allhier angesetzt, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Die von diesem Grundstücke aufgenommene gerichtliche Taxe, welche sich auf 2621 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. beläuft, kann in der Stadtgerichts-Registratur näher nachgesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen an diesem Grundstücke spätestens im letzten Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört, und ihnen gegen den neuen Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Gegeben Prenzlau, den 24sten Januar 1823.

Von dem Patrimonialgericht des Städtchens Fürstenwerder ist die daselbst gelegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Nr. 27. verzeichnete Ackerstelle des Friedrich Wilhelm Braun, mit der täglich bei uns einzusehenden Taxe von 1505 Thlr. 3 Sgr., auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

den 21sten April d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Fürstenwerder angesetzt. Wir laden Kauflustige hierzu ein, fordern aber auch zugleich alle unbekannte Realprätendenten hiermit auf, ihre Rechte in diesem Termine wahrzunehmen, widrigenfalls sie künftig damit weiter nicht gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Prenzlow, den 29sten Januar 1823.

Patrimonialgericht des Städtchens Fürstenwerder.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Maurers Mathias Schwabe gehörige, hierselbst gelegene und zu 1092 Thlr. 5 Sgr. gerichtlich taxirte Vollbürgerstelle, soll auf den Antrag eines majorennen Erben in dem auf

den 25sten März 1823. Vormittags 11 Uhr

in des unterschriebenen Richters Wohnung anberaumten Termine, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir, mit dem Bemerken, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur täglich eingesehen werden können, zu dem Termine ein. Wittenberge, den 2ten Februar 1823.

Das Stadtgericht. Baath.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige große Garnfischerei der Neustadt im sogenannten Breitlings-See, soll öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 19ten März a. c. Vormittags 11 Uhr

zu Rathhause vor dem Herrn Stadtsyndikus Thiede angesetzt, zu welchem wir Erbpachtslustige hierdurch einladen.

Wir bemerken hierbei noch, daß der Breitlings-See eine halbe Meile von Brandenburg unweit des Havel-Gemündes und Vorwerks Schmöllen liegt, die Vererbpachtung der Fischerei um deshalb für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil dieselbe zu einem Kommunalzweck nicht mehr brauchbar befunden ist, und die speziellen Vererbpachtungsbedingungen täglich in unserer Registratur näher eingesehen werden können.

Brandenburg, den 4ten Februar 1823.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Das zum Nachlaß des Johann Schütte gehörige, zu 978 Rthlr. taxirte, dienstpflichtige Kossäthengut zu Legde, soll am 16ten April d. J. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Wilsnack, den 11ten Februar 1823. Das von Saldernsche Amtsgericht.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Oranienburg sollen mehrere zur Verlassenschaft des Kürschners Wuthenow und dessen Schwester gehörige Effekten, bestehend in Gold, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Hausgeräth, insbesondere ein Vorrath neuer Mützen, Pelzwerk und Handwerkszeug, in dem auf

den 14ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr

in der breiten Straße No. 15. hieselbst angesetzten Termin, gegen baare Zahlung verauktionirt werden.

Oranienburg, den 12ten Februar 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll das, der separirten Schmock, Marie Dorothee gebornen Klinckenstein gehörige, am Markte allhier belegene, nach dem Brande von 1820. neu erbauete Bürgerhaus mit Ställen und Zubehör, als zweien Hauswiesen, und einem Morgen Hauslande, am 24sten März d. J. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause allhier, auf den Antrag der Eigenthümerin, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kyritz, den 15ten Februar 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich bin entschlossen, mein allhier in der langen Straße sub. Nro. 123. belegenes Wohnhaus, worin über hundert Jahr Ausschnitt- und Materialwaaren-Handlung betrieben ist, mit dem darin befindlichen Laden und drei großen, auf dem Hausflur stehenden Waarenspinden aus freier Hand zu verkaufen. Auswärtige belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Auch beabsichtige ich den Ausverkauf meiner sämmtlichen Waaren, und werde solche noch unter dem Einkaufspreise erlassen, wozu ich Kaufliebhaber hiemit ergebenst einlade. Havelberg, den 30sten Januar 1823.

Der Kaufmann Ernst Wilhelm Möller.

Die Pasewaldtschen Erben zu Zehlendorf bei Berlin sind Willens, das von ihrem Vater ererbte Bauergut und die dazu gehörige Hofwehr aus freier Hand zu verkaufen. Der Bietungstermin ist auf den 1sten April im Gute angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann jeden Mittwoch und Sonnabend auf dem Justizamte Mühlenhof in Berlin eingesehen werden.

Da ich wegen Altersschwäche meine bisher betriebenen Geschäfte nicht mehr fortsetzen kann, so bin ich gewilligt, mein allhier am kleinen Markt belegenes sogenanntes halbes Bürgerhaus Nr. 98., bestehend aus 2 Stuben, Kammern, Keller, Küche und Stallung für Kühe und Pferde, nebst zwei halben Wiesen und einem Wiesengarten, sogleich aus freier Hand zu verkaufen, und bemerke, daß sich dasselbe vorzüglich für Gerber eignet, weil der Kanal dicht vorbeifließt. Kauflustige können sich daher persönlich oder in portofreien Briefen bei mir melden.

Wriezen, den 9ten Februar 1823.

Die verwittwete Böttchermeister Zechin geb. Jeche.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 28sten Februar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 42. Falsche Braunschweiger Zehn-Thalerstücke. 2. b. 293. Februar.

Es ist zu Nordhausen ein geprägtes falsches Braunschweig-Lüneburgsches Zehn-Thalerstück zum Vorschein gekommen, welches mit der Jahreszahl 1800 versehen, und den rechten Münzen dieser Art sehr täuschend nachgebildet ist. Die damit vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß dasselbe inwendig, im Kern, aus Silber besteht, und auf die Weise fabrizirt ist, daß eine Silberplatte in einen goldenen, nicht schmalen Ring eingefugt, und dieselbe auf beiden Seiten mit dünnen Goldplättchen belegt worden, so daß weder der Strich, noch selbst das Befeilen des Randes den Kern verrathen. Hauptsächlich unterscheidet sich diese falsche Münze von der ächten dadurch, daß sie eine beträchtlichere Dicke, und dessen ungeachtet ein Mindergewicht von 5 Ais hat, außerdem aber auch

1) durch die reine Goldfarbe, welche von derjenigen der ächten legirten Goldstücke merklich abweicht;
2) durch einen etwas klappernden Klang, welcher sich bei ächten Goldstücken nur dann vorfindet, wenn sie einen versteckten Riß oder Splitter haben;
3) durch die Gravirung. Sie ist auf der Wappenseite bemerkbar flacher im Ganzen. Die Krone hat eine breitere und gedrücktere Form. Die Kugel darunter ruht nicht auf einem erhabenen Vierecke, sondern wird blos von zwei scharfen senkrechten Strichen eingefaßt.

Die Festons neben dem Wappenschilde haben einen auffallend anderen Schnitt und Charakter, und die über der Krone befindlichen Buchstaben S. und C. stehen ungleich weiter auseinander, als auf den ächten Zehnthaler-Stücken vom Jahre 1800. Auf der Kehrseite ist der dicke Strich des X krumm, das Wort THALER hat zu kurze und dadurch dicke Schrift, die Jahreszahl 1800. ist dagegen, so wie auch das Münzzeichen M. C. zu groß. In der Umschrift ist besonders das C. auffallend anders gebildet, auch das S. und die Schlußrosette viel zu groß, so wie denn auch die beiden Buchstaben D. G. über der X. weiter, als wie auf den ächten Zehnthaler-Stücken auseinanderstehen.

Der Werth des, in diesem falschen Zehnthaler-Stücke enthaltenen Goldes und Silbers, beträgt etwa die Hälfte.

Da zu vermuthen steht, daß von dieser falschen Münze noch mehrere im Umlaufe sein möchten, so wird das Publikum auf dieselbe hierdurch ganz besonders aufmerksam gemacht, und vor deren Annahme gewarnt.

Potsdam, den 17ten Februar 1823.

Auf Verfügung des Königl. Hohen Ministeriums des Schatzes vom 25sten v. M. wird vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche von uns ressortirende Behörden aufgefordert, wenn dergleichen falsches Geld entdeckt werden sollte, selbiges sofort in Beschlag zu nehmen und einzusenden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 43. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Landschullehrer. 1. c. 750. Februar.

Potsdam, den 18ten Februar 1823.

Nach dem Ausschreiben vom 2ten Februar v. J. im Amtsblatt von 1822. Stück 7. Nr. 25., blieb aus der letzten Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Rechnung der Landschullehrer ein Bestand von . . . . . 7 thl. 4 sgr. 1 pf.

Hierzu sind eingekommen:

		thl.	sgr.	pf.
1)	nach dem oben gedachten Ausschreiben . .	196	8	2
	ferner:			
2)	nach dem Ausschreiben vom 27sten Juni 1822., Amtsblatt Stück 27. Nr. 128.	101	11	8
3)	nach dem Ausschreiben vom 17ten August 1822., Amtsblatt Stück 34. Nr. 169.	101	13	9

Die Gesammteinnahme mit Hinzurechnung des Bestandes beträgt daher . . . . . 406 thl. 7 sgr. 8 pf.

Davon haben erhalten:

		thl.	sgr.	pf.
ad 1)	der Schullehrer Knape zu Klein-Kienitz	50	—	—
	" " Thoms zu Niederfinow	50	—	—
	" " Wagner zu Rottstock	100	—	—
	Auch sind dem interimistisch angestellten Schullehrer Mensch zu Lennewitz die seit dem Jahre 1817. ungebührlich entrichteten Beiträge mit . . .	—	29	5
	erstattet worden, da interimistische Lehrer nicht Mitglieder des Verbandes sein können.			
ad 2)	der Schullehrer Havemann zu Dossow	100	—	—
ad 3)	" " Rittmüller zu Quitzöbel	50	—	—
	" " Rees zu Heinrichsdorf	50	—	—

überhaupt . 400 thl. 29 sgr. 5 pf.

Es ist daher ein Bestand von . . . . 5 thl. 8 sgr. 3 pf. verblieben.

Bis zum Schlusse des vorigen Jahres haben nun nachfolgende Landschullehrer Brandverlust erlitten, wofür nach dem Artikel 3. des Reglements vom 24sten Dezember 1800. folgende Entschädigung gewährt werden muß:

1) der Schullehrer Busch zu Rathsdorf, Superintendentur Wriezen, am 25sten Juni 1822., über die Hälfte seines Vermögens, erhält .	100 thl.	— sgr.	— pf.
2) der Schullehrer Wulkow zu Garlitz, Superintendentur Dom Brandenburg, am 17ten August 1822, desgleichen .	100 ⸗	— ⸗	— ⸗
3) der Schullehrer Schilke zu Göhlsdorf, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, am 3ten Sept. 1822., desgleichen	100 ⸗	— ⸗	— ⸗
4) der Schullehrer Colberg zu Buch, Land-Superintendentur Berlin, am 24sten Oktober 1822., desgleichen .	100 ⸗	— ⸗	— ⸗
5) der Schullehrer Mellmann zu Mankmuß, Superintendentur Lenzen, in der Nacht vom 14ten zum 15ten Dezember 1822, unter der Hälfte, jedoch über den vierten Theil seines Vermögens, erhält	50 ⸗	— ⸗	— ⸗
Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt .	450 thl.	— sgr.	— pf.
und nach Abzug des obigen Bestandes von ⸗ .	5 ⸗	8 ⸗	3 ⸗
bleiben daher noch aufzubringen .	444 thl.	21 sgr.	9 pf.

Nach der letzten Rechnung sind jetzt vorhanden . . 1461 Mitglieder.

Hierzu kommen noch die Landschullehrer Roy in Siethen und Heinicke in Jütchendorf, welche dem Verein beigetreten sind, und vom 1sten Juli 1822. an beitragen müssen . . 2 ⸗

Die Landschullehrer in der ehemaligen Sächsischen Enklave Gommern, jetzt zum Jerichowschen Kreise gehörig, tragen zu diesem Ausschreiben noch nicht bei, da die Brandschäden vor dem 1sten Januar c. Statt gefunden haben, und sie nach den Bekanntmachungen im Amtsblatt von 1822. Nr. 250. und von 1823. Nr. 8. erst von da an beigetreten sind;

es hat daher ein jedes der vorhandenen . . . 1463 Mitglieder

Neun Silbergroschen Zwei Pfennige

beizutragen. Das Ueberschießende kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Kommunal- und Institutenkasse abzuführen, wobei sie wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn seit dem letzten Ausschreiben ein Ab- und Zugang der Schullehrer vorgekommen, und namentlich ein bisheriger interimistischer Lehrer wirklich bestätigt ist, dies auf den Lieferzetteln gehörig erläutert werden muß.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 44. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers,

in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	2	—	—	1	15	—	1	23	9	1	13	9	1	7	6	1	—	—	1	7	6	—	27	6	1	7	6
2	Brandenburg . . .	1	22	6	1	22	6	1	20	—	1	19	—	1	10	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
3	Havelberg	1	15	—	1	12	6	1	17	6	1	10	—	1	3	9	—	25	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6
4	Jüterbogk	1	27	—	1	25	—	1	10	—	1	10	—	1	5	—	1	5	—	1	7	—	1	5	—	1	4	—
5	Luckenwalde . . .	1	27	6	1	25	—	1	21	3	1	15	—	1	7	6	1	6	3	1	5	—	1	2	6	—	—	—
6	Potsdam	1	28	4	1	25	—	1	23	6	1	17	6	1	9	—	1	5	—	1	5	—	—	29	—	—	25	—
7	Prenzlow	1	16	3	1	13	9	1	12	6	1	10	—	—	28	9	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	22	6
8	Rathenow	1	21	3	1	20	—	1	17	6	1	13	—	1	5	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—
9	Neu-Ruppin . . .	1	19	—	1	16	3	1	15	9	1	12	3	1	3	6	—	29	6	—	29	6	—	28	2	1	5	—
10	Schwedt	1	20	—	1	17	6	1	17	6	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	26	3	—	23	9	—	20	—
11	Spandow	1	27	6	1	26	3	1	17	6	1	15	—	1	6	3	1	4	3	1	2	6	1	2	6	1	4	—
12	Strausberg	2	2	—	2	—	—	1	20	—	1	17	6	1	1	6	1	—	—	1	6	—	1	4	—	1	2	6
13	Templin	1	17	6	1	16	3	1	15	—	1	12	6	1	2	6	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
14	Treuenbrietzen . .	1	25	—	1	25	—	1	24	1	1	23	5	—	—	—	—	—	—	1	8	9	1	8	9	—	—	—
15	Wittstock	1	15	6	1	10	—	1	12	3	1	8	6	—	29	9	—	26	5	—	29	3	—	25	—	—	20	—
16	Wrietzen an der Oder	1	22	6	1	15	—	1	20	3	1	16	—	1	3	—	—	29	—	—	29	—	—	28	—	—	—	—
17	Zehdenick. . . .	1	20	—	1	15	—	1	15	—	1	12	—	1	2	6	1	—	—	1	2	6	—	27	6	1	5	—

Potsdam, den 17ten Februar 1823.

No. 45. Musikalische Bildung der Seminaristen. 1. c. 226. Februar.

Da die musikalische Bildung der Zöglinge des hiesigen Schullehrer-Seminars dadurch sehr aufgehalten und erschwert wird, daß häufig die sich um die Aufnahme Bewerbenden wenige oder gar keine Vorkenntnisse mitbringen, so wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht: daß künftig bei den Prüfungen dieser Punkt besonders berücksichtiget werden wird. Der eigene Vortheil der Seminaristen erfordert übrigens diese Maaßregel, indem sie sonst bei besseren Schulstellen, mit denen in der Regel das Amt eines Organisten verbunden ist, nicht berücksichtiget werden können.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins rc.

Regierungs-Departements pro Januar. 1823.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	sgr.	pf	Das Pfund Roggenbrot, sgr.	pf	Das Quart Braunbier, sgr.	pf	Das Quart Weißbier, sgr.	pf	Das Quart Brantwein, sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch, sgr.	pf	Die Metze Graupe, höchster Preis, sgr.	pf	Die Metze Graupe, niedrigster Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, höchster Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, niedrigster Preis, sgr.	pf	Das Pfund Butter, sgr.	pf
—	20	—	9	10	—	6	—	—	1	22	6	—	15	—	—	10	—	10	—	—	5	5	1	11	9	—	9	—	6	3	6	3	6	7
—	20	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	13	6	—	10	1	—	1	2	5	8	2	6	11	5	7	1	7	1	5	—	6	5
—	22	6	6	—	—	5	—	—	1	22	6	—	10	—	—	8	—	10	1	1	5	—	2	2	17	6	5	7	5	—	5	—	5	9
1	4	—	6	15	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	10	1	3	5	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	22	6	1	3	—	11	—	—	6	5	2	2	25	—	15	—	6	5	2	10	8	7
—	25	—	5	7	6	5	—	—	3	2	—	—	22	8	1	—	1	—	1	2	5	—	2	10	17	2	11	5	7	2	7	2	7	10
—	21	3	7	—	—	6	—	—	1	15	—	—	—	—	1	—	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	6	5
—	22	6	5	5	—	4	25	—	—	—	—	—	10	—	1	4	1	—	1	6	5	3	2	4	20	—	10	—	6	3	6	3	8	—
—	28	—	8	—	—	7	—	—	1	17	—	—	15	—	—	10	—	11	1	3	5	8	2	6	11	—	8	7	5	9	4	7	5	9
—	20	—	5	—	—	5	—	—	1	16	3	—	10	—	1	—	1	1	1	3	3	7	2	2	17	2	8	7	10	—	4	3	5	4
1	—	—	7	15	—	7	—	—	2	2	6	—	25	—	1	3	1	1	1	5	5	—	2	10	11	6	8	6	5	9	4	3	8	—
1	—	—	5	15	—	5	10	—	2	2	6	—	15	—	—	9	1	4	1	11	5	—	2	6	15	—	6	—	8	6	4	6	7	6
1	—	—	6	—	—	6	—	—	1	25	—	—	11	6	—	9	1	1	1	5	3	8	2	6	12	—	7	—	5	9	5	9	5	9
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	20	—	—	9	1	3	1	3	5	9	2	2	20	—	7	6	—	—	—	—	7	2
—	20	—	5	29	—	5	29	—	1	9	10	—	9	4	—	9	—	11	—	—	4	6	2	—	7	2	5	9	3	10	3	10	6	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	16	—	—	10	1	6	1	9	4	5	2	6	12	6	9	—	7	2	7	2	7	—
1	5	—	6	15	—	6	15	—	2	—	—	—	15	—	—	10	1	—	1	3	2	10	2	2	12	6	6	5	7	6	5	—	6	—

Potsdam, den 17ten Februar 1823.

No. 46. Hausir-Gewerbscheine. 2. a. 1742. Januar.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welchen Gewerbe-Hausirscheine zum umherziehenden Auf- und Verkauf von Viktualien ertheilt worden, wird hiermit bekannt gemacht, daß darunter Salz nicht begriffen, sondern der umherziehende Handel damit verboten ist. — Eben so dürfen auch diejenigen Gewerbtreibenden, welche Hausir-Gewerbe-Scheine auf den umherziehenden Handel mit Fleisch, Fleischwaaren, Mehl und andern Mühlen-Fabrikaten, imgleichen Backwaaren erhalten haben, diesen Handel nicht in dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Städte, worin die Mahl- und Schlacht-Steuer erhoben wird, ausüben.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 47. Einzahlung der Kurmärkschen Krieges-schulden-Beiträge von den Steuerpflichtigen des 1sten Verbandes. I. p. 1226. Februar.

In der Bekanntmachung vom 31sten Oktober v. J. wegen der Regulirung des Kurmärkischen Kriegs-Schuldenwesens ist die weitere Bestimmung darüber noch vorbehalten, wohin die Mitglieder des Steuer-Verbandes der Rittergutsbesitzer ihre Beiträge abzuführen haben. Nachdem diese Beiträge nun von der Kommission zur provisorischen Vertheilung derselben bestimmt, und den Mitgliedern die halbjährig zu leistenden Zahlungen von derselben theils unmittelbar, theils durch die Landräthe bekannt gemacht sind, so werden gedachte Mitglieder hierdurch aufgefordert und angewiesen, die erste Zahlung ihres halbjährigen Beitrages in der ersten Hälfte des Monats März, und die zweite im September d. J. an die Kurmärkische Krieges-Schuldenkasse des ersten Verbandes, Neue Friedrichsstraße No. 22., unmittelbar einzuzahlen, oder unter der Rubrik „Kurmärkische Kriegs-Schuldensachen" einzusenden.

Nach Verlauf der bestimmten Frist werden die Beiträge auf den Grund der, den Landräthen von der Haupt-Ritterschafts-Direktion zuzufertigenden Restanten-Listen mit Exekution eingezogen werden, und werden die Landräthe dahin angewiesen, den betreffenden Aufforderungen der Haupt-Ritterschafts-Direktion pünktlich Folge zu leisten.

Berlin, den 7ten Februar 1823.

Ministerium des Innern. von Schuckmann.

Potsdam, den 19ten Februar 1823.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 7ten dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 6. Einsendung der Hypothekentabellen pro 1822.

Diejenigen Patrimonialgerichte, welche annoch mit der Einsendung der Tabellen über die Veränderungen des Hypothekzustandes pro 1822, oder mit desfalsigen Berichten im Rückstand sich befinden, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 8 Tagen bei 5 Thaler unerläßlicher, durch Postvorschuß einzuziehender Strafe anhero einzusenden. Berlin, den 13ten Februar 1823.

Vermischte Nachrichten.

Der Divisionsprediger Möller in Münster hat eine Karte des heiligen Landes herausgegeben, zu welcher eine Erläuterungsschrift unter dem Titel: das heilige Land vom Prediger Ferdinand Geßert gehört. Beides wird als brauchbar für Schulen mit dem Bemerken empfohlen, daß ein Exemplar der Karte 15 Sgr. und der Schrift 3 Sgr. 9 Pf. kostet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
9ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Mit Genehmigung des Königl. Finanzministerii sollen mehrere noch nicht veräußerte Parzelen des Vorwerks Löcknitz, Amts Löcknitz, von 10 bis 15 Morgen Flächeninhalt an Acker und Wiesen, öffentlich im Wege des Meistgebots in Erbpacht oder Kauf zur Veräußerung gestellt werden. Bei Bildung der Parzelen ist auf ein günstiges Verhältniß der Wiesen zu dem Acker Rücksicht genommen.

Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 12ten des Monats März d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Amtshause zu Löcknitz angesetzt worden, wozu Erwerblustige hierdurch eingeladen werden. Der Veräußerungsplan und die Lizitations- und Erbpacht- und Kaufbedingungen sind auf dem Amte Löcknitz ausgelegt, und können dort eingesehen werden. Potsdam, den 18ten Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachdem dem Bauer Andreas Neie zu Gröningen bei Rathenow der Staatsschuldschein Nr. 5509. Litt. B. über 200 Rthlr. Kourant, bei einer am 19ten Oktober 1818 zu Gröningen stattgehabten Feuersbrunst angeblich verbrannt ist, so werden von dem Königlichen Kammergerichte auf den Antrag des gedachten Bauern Andreas Neie alle diejenigen, welche an dem gedachten Staatsschuldschein als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben glauben, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum Monat Juli 1823, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius von Drygalsky auf den 23sten August 1823 Vormittags um 11 Uhr im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch, im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert sind, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, (wozu ihnen die Justizkommissarien Schlee, Friedheim und Schulze vorgeschlagen werden), mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der obgedachte Staatsschuldschein für mortifizirt erklärt, und statt dessen ein neuer ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 2ten Dezember 1822. Königl. Preuß. Kammergericht.

Da nach dem, von der im Dezember vorigen Jahres verstorbenen Wittwe des Schusteraltermanns Johann Leetz, Anna Regina gebornen Kreplin, mit ihrem genannten Ehemann im Jahr 1816. errichteten reziproken Testamente, deren Nachlaß den Leetzschen Manns- und Frauenserben zu gleichen Theilen verfallen soll, so werden

auf den Antrag einiger hiesiger Erben der Wittwe Leetz die nächsten Leibeserben beider genannten Leetzschen Eheleute öffentlich hierdurch geladen, ihr Erbrecht in nachstehenden Terminen, als: am 13ten Februar dieses Jahres, oder am 27sten ejusdem, oder endlich am 13ten März dieses Jahres, vor uns auf hiesiger Weinkammer Nachmittags um 2 Uhr gehörig anzumelden und nachzuweisen, indem sie sonst zu gewärtigen haben, daß sie durch das am 19ten März dieses Jahres in öffentlicher Diät zu publizirende Präklusiverkenntniß mit ihren Erbansprüchen werden präkludirt und abgewiesen werden.

Stralsund, den 30sten Januar 1823.

Verordnete zum Stadtkammergerichte hieselbst.

Steckbriefe.

No. 4. Der unten näher bezeichnete Unteroffizier August Stuck, welcher früher beim 17ten Infanterie-Regiment gestanden, und am 31sten Januar c. freiwillig ins diesseitige Regiment eintrat, erhielt auf sein Ansuchen einen viertägigen Urlaub bis zum 9ten Februar c., von welchem er jedoch bis heute noch nicht zurückgekehrt ist. Derselbe hat bei seinem Weggehen von Soldaten der 3ten Kompagnie, welcher er zugetheilt war, drei Taschenuhren erborgt, und die unten näher verzeichneten Königlichen Montirungs- und Armatur-Stücke mitgenommen. Es tritt daher die höchste Wahrscheinlichkeit ein, daß der rc. Stuck, als ein verschmitzter Betrüger entwichen und nicht mehr zum Regiment zurückkehren wird.

Da nun an der Wiederhabhaftwerdung des rc. Stuck viel gelegen, so werden alle resp. Militair- und Zivil-Behörden hierdurch ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Eskorte anhero senden zu lassen. Glogau, den 20sten Februar 1823.

Das Kommando des Königl. 7ten Infanterie-Regiments (2ten Westpreußischen).

Signalement

des Unteroffiziers August Stuck von der 3ten Kompagnie 7ten Infanterie-Regiments (2ten Westpreußischen).

Der angeblich genannte August Stuck ist 5 Fuß 8 Zoll groß, hat 4 Jahre gedient, ist 27 Jahr 2 Monat alt, aus Klein Ziescht, Luckenwalder Kreises, Regierungsbezirks Potsdam, gebürtig, evangelischer Religion, von Profession ein Tischler, unverheirathet, von starkem Körperbau, hat ein rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, graue Augen, schwarzes Haar, eine stumpfe dicke Nase und auf der rechten Seite derselben einen Leberfleck, und spricht gut deutsch.

Er trug bei seinem Weggehen die Uniform des Regiments und einen dienstmäßigen Mantel über der Uniform, einen bezogenen Czakots mit Schuppenketten, die Dekoration unter dem Czakots-Bezug, ein Paar grautuchene Hosen, ein Paar Halbstiefeln, einen Säbel mit weißem Säbelgehenk, einen braunen kalbfellnen Tornister mit weißem Trageriemen, und auf demselben einen gepackten Mantelsack geschnallt. In dem Tornister hatte derselbe: drei Hemden, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Halbstiefeln und eine blaue Dienstmütze mit rothen Streifen.

Er

Er trug drei Taschenuhren:

1. eine zweigehäusige, das erste Gehäuse war von Messing, braun lakirt, das zweite von Silber, eine stählerne Kette und zwei kleine messingene Schlüssel daran, ein weißes Zifferblatt mit römischen Zahlen. Der Werth der Uhr betrug 2 Thlr. 8 Gr. Kourant.

2. eine zweigehäusige Uhr, beide Gehäuse von Silber; daran war eine stählerne Kette, zwei messingene Schlüssel, das Zifferblatt war weiß mit römischen Zahlen, sonst keine besondere Kennzeichen. Der Werth dieser Uhr betrug 3 Thlr. Kourant.

3. eine zweigehäusige Uhr, das erste Gehäuse war von Schildkröte (lichtgrün), das zweite von Silber; das Zifferblatt weiß mit römischen Zahlen, ein blau seidenes Band, einen messingenen Schlüssel, und ein von Glasperlen gestricktes Pettschaft. Der Werth dieser Uhr beträgt 4 Thlr. Kourant.

No. 5.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten Januar d. J. ist der Grenzaufseher Gragert auf Freiensteinscher Feldmark von 3 Kontrebandiers erschlagen, und der Grenzaufseher Müller lebensgefährlich verwundet worden. Der eine von den Thätern befindet sich bereits in Haft, seine beiden Komplizen aber, die unten näher signalisirten Tagelöhner Friedrich Grünewaldt und Johann Teesch aus Brügge in der Priegnitz, sind vor ihrer Arretirung entsprungen.

An der Habhaftwerdung dieser beiden Verbrecher ist sehr viel gelegen. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden, auch sonstige Authoritäten, unter dem Erbieten zu gleichen Gegendiensten ersucht, auf die Entwichenen genau wachen, sie im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Freienstein, den 10ten Februar 1823.

Die von Winterfeldschen Gerichte allhier.

1. Signalement des Friedrich Grünewaldt.

Derselbe ist lutherischer Religion, etwa 24 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, schlanker Statur, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßig große Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwachen blonden Bart, schmales spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und spricht plattdeutsch.

Ein besonderes Kennzeichen besteht darin, daß er an einer Hand durch einen Säbelhieb frisch verwundet worden, welche Wunde auch eine Narbe nachlassen wird.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit durchgenähten rindledernen Wasserstiefeln, weißen wollenen Strümpfen, langen dunkelblauen ins graue fallenden Beinkleidern mit rothen Streifen, einem Hemde, einer blauen Tuchjacke mit gelben Knöpfen, einem blauen Tuch-Ueberrock mit 2 Reihen gelben Knöpfen, und einem runden Hut.

2. Signalement des Johann Teesch.

Derselbe spricht plattdeutsch, ist lutherischer Religion, ungefähr 28 bis 29 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll bis 5½ Zoll groß, schlanker Statur, hat weißlichgelbes Haar, freie Stirn,

blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase, dergleichen Mund, gute Zähne, schwachen Bart, längliches Gesicht und blasse Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen sind, daß er an einer Backe und an einer Hand durch einen Säbelhieb frisch verwundet worden, wovon Narben nachbleiben müssen.

Seine Bekleidung, womit er entwichen, bestand in Wasserstiefeln, weißen leinenen Beinkleidern, einem Hemde, einer grauen Tuchjacke, einem blautuchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen und rundem Hut.

No. 6. Der unten näher bezeichnete Arbeitsmann Johann Friedrich Dierberg, welcher wegen unerlaubten Aufenthalts in Berlin verhaftet und per Transport hierher zur Weiterbeförderung nach Rönnebeck gebracht worden war, hat in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen.

Sämmtliche Behörden werden dienstergebenst ersucht, den Entsprungenen im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Orts-Polizeibehörde zu Rönnebeck abliefern zu lassen, anhero aber Nachricht davon zu geben.

Cremmen, den 14ten Februar 1823. Das Polizeiamt.

Personbeschreibung.

Der rc. Dierberg ist aus Rönnebeck bei Lindow gebürtig, 44 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunmelirtes Haar, niedrige freie Stirn, blonde Augenbraunen, lange und starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Er war mit einem grauen Tuchrock, dergleichen Weste und Hosen, blaubuntem Halstuche, Stiefeln und rundem Hute bekleidet.

Es sind am 10ten und 14ten d. M. folgende Uhren hieselbst entwendet worden:

1) eine silberne eingehäusige Taschenuhr mit blauem Zifferblatt, auf welchem in der Mitte ein silberner doppelter Adler befindlich, und blaustählernen Zeigern. An der Uhr befand sich eine weiße Kette mit großen Schaken und einem silbernen Petschaft, in welchem die Buchstaben C. L. S. gravirt waren.

2) eine silberne Repetiruhr mit weißem Zifferblatt, arabischen Zahlen und stählernen Zeigern. Die Uhr ist besonders daran kenntlich, daß deren Glasdeckel hin und her wackelte, wenn er aufgemacht wurde, und es befanden sich an derselben eine große silberne Halskette mit einem Uhrschlüssel, und eine kürzere, unächte goldene ohne Petschaft.

Jedermann, der etwas anzuführen weiß, was zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung dieser gestohlenen Uhren beitragen kann, wird ersucht, mir davon sofort Nachricht zu geben. Potsdam, den 15ten Februar 1823.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Dem hiesigen Schleifer Vinzenz Urchs ist sein allhier sub No. 21. am 4ten Dezember v. J., auf 3 Monate gültig, ausgestellter Reisepaß angeblich verloren gegangen. Dieser Paß wird zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Teupitz, den 15ten Februar 1823. Der Magistrat.

Der angebliche Müllergesell, Gottfried Michaelis, unten näher bezeichnet, hat nach seiner nicht erwiesenen Behauptung, seinen ihm von der Kriegeskommission zu Dessau unterm 3ten August v. J. ertheilten, angeblich auf zwei Jahre gültigen Paß auf der Reise von Dahme hierher verloren.

Dieser Paß wird hiermit mortifizirt, und zur Vermeidung eines Mißbrauchs solches öffentlich bekannt gemacht.

Buchholz, den 20sten Februar 1823. Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Michaelis ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, gewölbte und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute und vollständige Zähne, schwachen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von schlanker Statur. Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite des Kinns ein Mahl; Geburtsort Zerbst.

Der im Kalender auf den 18ten März d. J. bemerkte erste hiesige Jahrmarkt, ist wegen des Zusammentreffens mit dem Seelower auf den 11ten März d. J., also 8 Tage früher verlegt worden, wovon wir das handeltreibende Publikum mit dem Bemerken benachrichtigen, daß Tages zuvor, wie gewöhnlich, der Vieh- und Pferdemarkt Statt finden wird.

Müncheberg, den 19ten Februar 1823. Der Magistrat.

Auf höhere Verfügung soll die am 1sten April d. J. pachtlos werdende Amtsziegelei zu Clausdorf, von da ab auf fernere 6 Jahre meistbietend verzeitpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 8ten künftigen Monats März Vormittags 11 Uhr auf dem Rentamte hier anberaumt. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden. Auch sollen im Termine Gebote auf Erbpacht, oder auf den Kauf dieser Ziegelei angenommen werden.

Zossen, den 20sten Februar 1823. Das Rentamt Zossen.

Bei dem Königl. Justizamte Wittstock ist der, der verehelichten Lemcke, Gottliebe gebornen Weeger zugehörige, nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe zu 946 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. gewürdigte Halbbauerhoff zu Wernickow, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf

den 21sten März, 21sten April und 28sten Mai 1823,

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Amtsgerichtsstube hieselbst anberaumt, zu welchen zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Wittstock, den 2ten Januar 1823.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Bei den von Wedellschen Gerichten zu Dauer sind die Gebäude des, dem verstorbenen Bauer Beese zugehörigen, zu Dauer belegenen Erbpachtshoffs, welcher zu 1810 rthlr. 1 gr. 11 pf. hoch abgeschätzt, desgleichen das Erbpachtsrecht von 3 Hufen Land, deren Ertrag zu 1102 rthlr. hoch veranschlagt worden, Theilungs- und Schuldenhalber subhastirt worden, und sind termini licitationis auf den 19ten Februar und 20sten März d. J. allhier in des Unterschriebenen Behausung dergestalt angesetzt, daß im letzten peremtorischen Termin der Bauerhof an den Meistbietenden zugeschlagen werden soll, wenn eintretende Umstände es nicht verhindern.

Prenzlow, den 19ten Januar 1823. Hugo.

Die der hiesigen Kämmerei gehörigen, resp. eine Meile und eine halbe Meile von der Stadt, im Westhavelländischen Kreise belegenen Vorwerke

a. Plauerhof nebst der Schäferei Kaltenhausen,

b. Görden und

c. Bohnenland,

sollen einzeln öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 12ten März a. c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Herrn Stadtsyndikus Thiede auf hiesigem Rathhause angesetzt, zu welchem wir Erbpachtslustige hierdurch einladen.

Nach den bisherigen Veranschlagungen und alten Vermessungen gehören

a. zu Plauerhof nebst Kaltenhausen,

1000	Morgen	134	□Ruthen	Ackerland,
398	=	112	=	Wiesewachs,
7	=	60	=	Gartenland;

b. zu Görden,

484	Morgen	126	□Ruthen	Ackerland,
126	=	139	=	Wiesewachs,
3	=	32	=	Gartenland;

c. zu Bohnenland,

309	Morgen	8	□Ruthen	Ackerland,
98	=	57	=	Wiesewachs,
2	=	115	=	Gartenland

nebst Nachthütungen zu ersteren, auch Naturaldienste.

Wir bemerken hierbei mit Bezug auf die Vorschrift des §. 189. der Städteordnung, daß die Vererbpachtung dieser Kommunalgrundstücke um deshalb für noth-

wendig und nützlich erachtet ist, weil sie zu einem Kommunalzweck nicht mehr brauchbar befunden sind, und daß die Anschläge und die der Vererbpachtung zum Grunde zu legenden speziellen Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg, den 23sten Januar 1823.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Das zum Nachlaß der hierselbst verstorbenen Färberwittwe Werdermann, Anne Sophie gebornen Schumann gehörige, auf der Amts-Burgfreiheit belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 157. verzeichnete Wohnhaus, welches nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe zu 457 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. gewürdiget ist, soll Theilungshalber subhastirt werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 26sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr

in der hiesigen Amtsgerichtsstube anberaumt, und laden dazu Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß nach erfolgter Genehmigung der Erben dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Wittstock, den 5ten Februar 1823.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Auf den Antrag des Ackermanns Ernst Hans zu Wulkau, ist von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht dessen zu Wulkau belegenes, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 5355 rthl. 11 gr. 6 pf. gerichtlich abgeschätztes Ackergut an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Aeckern, Wiesen, Weidegerechtigkeit, Holz-Antheilen, und die im Acker befindliche Winterbestellung, so wie ein für 1350 rthl. akquirirtes Wiesen-Revier von circa 15 Morgen Größe, zusammen zum freiwilligen öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin dazu auf

den 4ten April Vormittags 10 Uhr

auf dem Hansschen Ackergute zu Wulkau angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann.

Sandau, den 11ten Februar 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Bauer Johann Joachim Friedrich Brockmann gehörige, zu Sillmersdorf in der Ostpriegnitz bei Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Volumen I. sub No. 5. eingetragene und zu 1266 Thlr. 7 Sgr. $1\frac{5}{11}$tel Pf. gewürdigte Bauerngut, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Die desfalsigen Bietungstermine sind auf

den 29sten März, 28sten April und 27sten Mai d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beiden erstern in der Wohnung des Justiziarius zu Wittstock, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Sillmersdorf angesetzt, zu welchen Kauf- und Besitzfähige hierdurch vorgela-

den werden, um alsdann ihre Gebote vor uns abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Justiziarius einzusehen.

Wittstock, den 15ten Februar 1823.

Das Hennigsche Patrimonialgericht zu Silmersdorf. Kunz.

Das Rittergut Alt-Küneckendorf im Angermünder Kreise, soll von Johannis d. J. ab auf drei Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 14ten März d. J. Vormittags 10 Uhr

im herrschaftlichen Hause zu Alt-Küneckendorf angesetzt.

Die Bedingungen können bei dem Herrn Justiz-Kommissionsrath Bennewitz zu Berlin, dem Herrn Amtmann Eichstedt zu Lychen und dem unterschriebenen Richter hierselbst eingesehen werden.

Joachimsthal, den 15ten Februar 1823. Kähler.

Am 14ten März d. J. früh 9 Uhr, sollen allhier zu Rathhause die kleinen Kämmereipertinenzien, bestehend in Hufen, Aeckern, Wiesen, Gärten und der kleinen Fischerei, so wie der Rathskeller, auf anderweite sechs Jahre von Trinitatis 1824 ab, an meistbietende, aber auch qualifizirte Personen verpachtet werden.

Treuenbrietzen, den 17ten Februar 1823. Der Magistrat.

Nach der nunmehr beendigten Dienstregulirung mit der Gemeine in unserm, eine Viertelmeile von Spandow belegenen Kämmereidorfe Staacken, beabsichtigen wir, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, das uns als Entschädigung überwiesene Land in einzelnen Parzelen von 20, 40 und 60 Morgen zu vererbpachten.

Die Parzelirung ist bereits im Werke, und wird die Vererbpachtung in diesem Frühjahre vor sich gehen.

Vorläufig machen wir dies denjenigen bekannt, welche Willens sein möchten, diese Parzellen in Erbpacht zu nehmen, und bemerken, daß der Termin zur Vererbpachtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird. Auch sind wir nicht abgeneigt, die ganze uns zugefallene Landentschädigung, welche ungefähr 1330 Morgen beträgt, einem Einzigen in Erbpacht zu geben. Die Bedingungen bei der Vererbpachtung, welche nach Ansetzung des Termins vorgelegt werden sollen, werden das Nähere hierüber enthalten.

Spandow, den 18ten Februar 1823. Der Magistrat.

Der Förster Pätsch zu Wusterdamm beabsichtigt, seinen dicht an der neu angelegten Chaussee von Genthin nach Burg, und zwar hart bei Genthin belegenen, ganz neu erbauten Gasthof öffentlich meistbietend aus freier Hand zu verkaufen, oder auf 6 bis 12 Jahre zu verpachten. — Das Wohngebäude enthält, inclusive zweier großen Gaststuben, 20 brauchbare Piecen, und Stallung ist außer dem zur Wirthschaft nöthigen Gelaß für 62 Pferde da. —

Ich habe nun im Auftrage des Herrn Pätsch zu dem gedachten Behuf einen Termin auf den 15ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in meiner Wohnung anberaumt, zu welchem ich die Bietungslustigen hiermit einlade.

Die Bedingungen, unter denen der Verkauf oder die Verpachtung erfolgen soll, so wie auch ein Anschlag der Gebäude, sind täglich bei mir einzusehen, und bin ich auch beauftragt, Gebote noch vor dem Termin anzunehmen.

Genthin, den 1sten Februar 1823. Der Justiz-Kommissarius Lindau.

Das im Ruppinschen Kreise ohnweit Wusterhausen a. d. Dosse belegene, der verwittweten Frau Hauptmännin v. Grabow und deren minorennen Kindern zugehörige Rittergut Gartow, soll von Trinitatis d. J. an, auf fünf nach einander folgende Jahre meistbietend verzeitpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 20sten März d. J. Vormittags 9 Uhr

in der Gerichtsstube in Gartow ansteht, und die Pachtliebhaber eingeladen werden.

Der Verpachtungs-Anschlag, welcher jedoch blos zur Information dient, kann mit den Verpachtungs-Bedingungen bei dem Herrn Kreis-Deputirten und St. Johanniter-Ordensritter v. Wartenberg auf Metzelthin, und dem unterschriebenen Richter zu allen Zeiten vor dem Termin eingesehen werden.

Kyritz, den 8ten Februar 1823. Der Königl. Justiz-Kommissionsrath Meyer.

Ein in einer der nahrhaftesten Städte der Kurmark am Oderflusse belegenes Wohnhaus nebst allen Pertinenzien, wozu Land und sehr grasreiche Oderwiesen, auch die Berechtigung auf 8¼ Klafter freies Holz jährlich gehören, soll mit einer in Fachwerk erbauten Scheune aus freier Hand verkauft werden, und können Kauflustige, welche zur Anzahlung ein Kapital von 3000 Rthlr. Kourant nachzuweisen im Stande sind, sich in portofreien Briefen an den Herrn Justiz-Kommissarius Dühring zu Königsberg in der Neumark wenden, um von demselben die näheren Bedingungen zu erfahren. Das Haus ist wegen seiner Nähe an der Oder hauptsächlich für eine Lohgerberei, auch ganz besonders zum Speditionshandel für Kaufleute geeignet.

Königsberg in der Neumark, den 16ten Februar 1823.

Folgende Schriften, welche im Verlage der unterschriebenen Buchhandlung erschienen sind, verdienen als nützlich und brauchbar ausgezeichnet zu werden.

Dzimski, C. W., Handbuch zur Erleichterung bei der Anwendung des neuen Stempelgesetzes für die Königliche Preußische Monarchie, vom 7ten März 1822, in alphabetischer Ordnung. Nebst den erforderlichen Tabellen, zur Berechnung aller Stempelsätze nach Prozenten, des Goldagios, der Wechselstempelstrafen, der Zinsen, nach dem neuen Münzfuß und für jeden Zeitraum, und einer Münz-Werth-Vergleichungstabelle, gr. 8. 20 Gr., gebunden 22 Gr.

Dasselbe auf fein Papier 1 Thlr., gebunden 1 Thlr. 2 Gr.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen. 1822. 1ster Jahrgang aus 6 Heften bestehend. Mit Kupfern, gr. 4. 2 Thlr. 16 Gr.

Heinsius, Dr. Th., kleine theoretisch-praktische deutsche Sprachlehre für Schulen und Gymnasien; 9te verbesserte und vermehrte Auflage, 8. 12 Gr.

Witten, (Freiherr von), über höhere Landeskultur und den vortheilhaften Anbau neuentdeckter Getreidearten. Mit einem Kupfer, gr. 8. 1 Thlr.

Beiträge zur Statistik des Preußischen Staats. Aus amtlichen Nachrichten, von dem Königl. statistischen Bureau zu Berlin bearbeitet und herausgegeben. gr. 4. 1 Thlr. 12 Gr.

Die Buchhandlung von Duncker und Humblot in Berlin.

Veränderungshalber bin ich Willens, meine Blau- und Schönfärberei zu verkaufen. Sämmtliche Gebäude sind massiv gebaut, und die Blaukiepen, wie auch die Kessel noch neu.

Käufer können sich bis zum 1sten April bei mir melden. Die Hälfte des Kaufgeldes kann zur ersten Hypothek zu 5 Prozent Zinsen stehen bleiben.

Der Blau- und Schönfärber Macholz zu Graudenz.

Da in dem am 6ten Januar d. J. abgehaltenen Termin zum Verkauf meines Hauses kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so stehet ein neuer Termin

auf den 11ten März 1823

an, und werden, wenn das Gebot annehmlich ist, die im 51sten und 52sten Stück der Amtsblätter vom vorigen Jahre benannten Grundstücke sofort zugeschlagen, wozu ich Kauflustige am genannten Tage Morgens 9 Uhr ergebenst einlade.

Alt-Ruppin, den 14ten Februar 1823.

Der Bäckermeister Wiese.

Veränderungshalber bin ich geneigt, mein hieselbst belegenes Wohnhaus, worin seit undenklichen Zeiten die Brauerei und Brennerei, auch die Gastwirthschaft betrieben worden, am 20sten März d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Hause allhier an den Meistbietenden auf mehrere Jahre zu verpachten. Zu diesem Hause gehören auch Wiesen. Außerdem kann eine Ackerwirthschaft damit verbunden werden. Gegen ein annehmliches Gebot bin ich auch bereit, mein Wohnhaus, so wie meine nicht unbedeutende Ackerbesitzung in jenem Termin zu verkaufen. Ein bedeutender Theil des Kaufgeldes kann darauf zinsbar stehen bleiben. Pacht- und beziehungsweise Kauflustige werden zu diesem Termin hiermit ergebenst eingeladen.

Wusterhausen an der Dosse, den 22sten Februar 1823.

Der Gastwirth Carl Heinrich Schulze.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 7ten März 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 774. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Juni 1822. wegen eines Präklusionstermins, in Betreff der Forderungen von Eingesessenen in den wiedererworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen für Lieferungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden.

No. 775. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Dezember 1822. wegen eines Präklusionstermins, in Betreff der Ansprüche, welche Staatsbau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungszeit nach dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814. noch zu machen haben.

No. 776. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Januar 1823., betreffend die Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen.

No. 777. Die Verordnung vom 25sten Januar 1823., wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen.

No. 778. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Februar 1823., wegen eines Präklusionstermins, absichtlich der in Staatsschuldscheinen umzuschreibenden, Individuen in den diesseits der Elbe belegenen Magdeburgischen Kreisen ertheilten, Magdeburgischen Landesobligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 48. Kartoffelwein. 1. p. 653. Februar.

Potsdam, den 18ten Februar 1823.

Dem Weinhändler Herrn Hippel in Königs-Wusterhausen ist allerhöchsten Orts zwar gestattet, seinen aus Kartoffelstärke fabrizirten Wein zu verkaufen, jedoch nur unter dem Namen Kartoffelwein oder Wein aus Stärke. Dem Publikum wird dies zur Vermeidung etwaniger Täuschungen bekannt gemacht. Die Polizeibehörden unsers Regierungs-Departements haben darauf zu achten, daß diese Fabrikate nur unter dem gedachten Namen, und nicht als Wein verkauft werden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 49.
Geldeinsendungen an die Staats-Schulden-Tilgungskasse für Rechnung der Provinzial-Kriegesschulden-Fonds.
2. b. 1193. Februar.

Potsdam, den 20sten Februar 1823.

Um die nothwendige Uebereinstimmung in dem Kassenverkehr der Staatsschulden-Tilgungskasse auch in Beziehung auf die, für Rechnung der Provinzial-Kriegesschuldenfonds, bei derselben eingehenden Zahlungen zu erlangen, werden in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Hohen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7ten d. M. sämmtliche von uns ressortirende Kreis- und Kommunalkassen, welche Gelder oder Effekten zur Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden haben, hierdurch angewiesen,

1) bei jeder solchen Einsendung, und zwar mit derselben Post, mit welcher diese erfolgt, eine kurze Anzeige hiervon an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gelangen zu lassen;
2) über die in Effekten bestehenden Einzahlungen, der Staatsschulden-Tilgungskasse jedesmal attestirte spezielle Nummer-Verzeichnisse nach dem hierunter abgedruckten

Spezial-

der von der Regierungs-Haupt- (oder Kreiskasse) zu N. N. an die Königliche Obligationen, Kurmärkschen Zinsscheine, rückständigen Koupons ꝛc.)

Der Veräußerungs-Nachweisung Spezial-No.	Name des Einzahlers.	Der Dokumente					
		Benennung	Litt.	No.	Münzsorte	Kapitals-Betrag. Thlr.	Zins-Fuß pCt.
5	Graf v. Bredow	Staatsschuldscheine	B.	17937	Kour	200	4
			E.	29895	—	100	—
			A.	43186	—	1000	—
			H.	60513	—	200	—
			A.	60514	—	200	—
			C.	60514	—	100	—
					Kour	1800	—

Potsdam, den 12ten Januar 1823.

No. 50.
Strafe auf Gewerbesteuer-Defraudationen.
2. a. 708. November.

Potsdam, den 27sten Februar 1823.

Mit Bezug auf die im 6ten Stück des vorjährigen Amtsblatts unter No. 18. befindliche Verfügung vom 29sten Januar v. J., die Strafe auf gewerbepolizeiliche Kontraventionen betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen den Punkt wegen Bestrafung der mit einer Gewerbesteuer-Defraudation verbundenen gewerbepolizeilichen Kontraventionen, mittelst Reskripts vom 7ten November v. J. dahin deklarirt haben:

daß neben der Strafe der Gewerbesteuer-Defraudation nicht noch eine anderweite Strafe Statt finden, sondern nur die für diesen Fall im §. 39. Litt. b

Schema, neben dem Sortenzettel beizufügen, und in denselben sowohl Kapital als daran haftende Zinsen, jedes in einer besondern Kolonne auszuwerfen und aufzurechnen; wogegen jedoch

3) die, in Gemäßheit des gedruckten Zirkulairs des vormaligen Komitee der Kurmärkischen Stände zur Tilgung der Landesschulden vom 22sten Mai 1811, bisher eingereichten Atteste über die Statt gefundenen Einzahlungen wegfallen können.

In Ansehung der seither, und bis zum Bekanntwerden dieser Anordnung Statt gefundenen Einzahlungen an die Staatsschulden-Tilgungskasse, sind die vorbezeichneten Desiderata nachträglich in einer Anzeige auf einmal zu erledigen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß
Staatsschulden-Tilgungskasse eingesandten Staats-Schuldscheine (Kurmärkschen zum Sortenzettel vom ten 1823. gehörig.

Die Zinsen sind erhoben bis	Es erfolgen an Zinskoupons			Der Einzahler hat an Zinsen angerechnet							
		für den Zeitraum		für den Zeitraum		für			Betrag		
	Stück	vom	bis	vom	bis	Jahr	Monat	Tag	Thlr.	Gr.	Pf.
ult. Juni 1820.	5 —	1ten Juli 1820.	ult. Dezbr. 1822.	1sten Juli 1820.	ult. August 1820.	—	2	—	1	8	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	16	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	16	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	8	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	8	—
—	—	—	—	—	—	—	2		—	16	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

---

des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820. angeordnete Geldstrafe des vierfachen Betrages der jährlich zu entrichtenden Steuer zur Anwendung gebracht werden soll.

Rücksichtlich derjenigen gewerbepolizeilichen Kontraventionen, womit keine Gewerbesteuer-Defraudation verbunden ist, behält es bei den Bestimmungen der angezogenen Verfügung vom 29sten Januar v. J. sein Bewenden.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 51.
Remission wegen erlittenen Brandschadens.
2. b. 862.
Februar.

Verschiedene Gesuche einzelner Domainen-Pächter um Remission wegen erlittenen Brandschadens, geben dem Finanz-Ministerium Veranlassung, die Königl. Regierung anzuweisen, sämmtliche Domainen-Pächter zur Versicherung ihres Mobiliars bei einer Feuer-Versicherungs-Anstalt aufzufordern, mit dem Beifügen, daß kein Domainen-Pächter Remission wegen Brandschaden zu gewärtigen habe, wenn ihm solche durch seinen Pachtvertrag nicht ganz ausdrücklich verheißen worden sei.

Berlin, den 31sten Januar 1823.

An Finanzministerium. v. Klewitz.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 25sten Februar 1823.

Obige Verfügung des Königl. Finanzministerii wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Domainen-Pächter des Regierungsbezirks gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 52.
Resultat der städtischen Feuerkassen-Rechnungen pro 1820 und 1821.
1. p. 1932. November.
Beilage B.

Potsdam, den 22sten Februar 1823.

Nachstehendes Resultat der Städte-Feuersozietäts-Kassen-Rechnungen pro 1820. und 1821. wird hierdurch bekannt gemacht.

Nach den Ausschreiben vom 6ten September 1820., 11ten Juni und 1sten Dezember 1821. sollen aufgebracht werden . . . . 271380 thl. 19 gr. 7 pf.
die liquidirten Schäden betragen dagegen . . . . . . 268988 „ 7 „ 5 „

und es bleibt ein Ueberschuß von . 2392 thl. 12 gr. 2 pf.

Hierzu:

1) der Ueberschuß nach dem Resultat über die Rechnungen von 18 $\frac{17}{19}$. vom 29sten August 1820., im Amtsblatt von 1820. Seite 178, mit . . . . 17836 thl. 21 gr. 8 pf.
2) die extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse nach dem Ausschreiben vom 6ten September 1820. im Amtsblatt vom 1820. Seite 189.
sub Littr. B. mit . . . . 978 „ 3 „ 11 „
und sub Littr. C. mit . . . 437 „ 1 „ 8 „ — 19252 „ 3 „ 3 „

giebt den im Ausschreiben vom 11ten Juni 1821., Amtsblatt von 1821. Seite 121. berechneten Ueberschuß von 21644 thl. 15 gr. 5 pf.

dito.

Von den aus der Kurmark eingekommenen . . . . 117106 thl. 12 gr. 4 pf.
und den von der Neumark zugeschossenen . . . . 20733 „ 17 „ 1 „

zusammen von . 137840 thl. 5 gr. 5 pf.
sind an Vergütigungen für Feuerschäden in der Kurmark gezahlt 128933 „ 9 „ 2 „

bleiben . 8906 thl. 20 gr. 3 pf.

Transport . 8906 thl. 20 gr. 3 pf. — Beilage A.

Die Einnahme-Reste von . . 49205 thl. 12 gr. — pf.
betragen gegen die Ausgabe-Reste, mit Hinzurechnung der ersparten 5 thl. 14 gr. 10 pf., von . . . . 55719 „ 20 „ 1 „

weniger . 6514 „ 8 „ 1 „

es bleiben daher nach deren Abrechnung nur . . . . . 2392 thl. 12 gr. 2 pf.
und mit Hinzurechnung der ad 1. und 2. gedachten . . . 19252 „ 3 „ 3 „

der obige Ueberschuß von . . . . 21644 thl. 15 gr. 5 pf.

Nach dem Resultat vom 29sten August 1820. über die Rechnungen von $18\frac{17}{19}$. betrugen:

I. sämmtliche Einnahme-Reste . . . . 17872 thl. 18 gr. 4 pf.
Darauf sind eingekommen:
a. nach der Rechnung pro 1820. . 12283 thl. 15 gr. 8 pf.
b. „ „ „ „ 1821. . 2480 „ 23 „ 7 „

14764 thl. 15 gr. 3 pf.

c. niedergeschlagen sind laut Nachweisung Littr. D. Nr. 1. . . 467 „ 9 „ 9 „ — 15232 „ 1 „ — „ — Beilage D.

bleiben Reste bis 1819. . . . . 2640 thl. 17 gr. 4 pf. — Beilage A.

Von den Einnahme-Resten pro 1820. ad 1. zu . . . . 8055 „ 13 „ 9 „
sind in der Rechnung pro 1821. eingekommen . . . . 7230 „ 16 „ 1 „

bleiben Reste pro 1820. . 824 „ 21 „ 8 „

Hierzu die Reste pro 1821 ad 2 mit 3382 thl. 19 gr. 7 pf.
ad 3. „ 37767 „ 2 „ 8 „ — 41149 „ 22 „ 3 „

Summa sämmtlicher Einnahme-Reste nach der Rechnung pro 1821. . . . . 44615 thl. 13 gr. 3 pf.

Diese Reste sind im Laufe des Jahres 1822. größtentheils eingegangen, und hauptsächlich daher entstanden, weil das in der Beilage A. Nr. 3. gedachte Ausschreiben erst am Schlusse des Jahres 1821. erlassen wurde.

II. sämmtliche Ausgabe-Reste . . . . 16212 thl. 13 gr. 8 pf.
Darauf sind gezahlt:
a. nach der Rechnung pro 1820. 12643 thl. 19 gr. 11 pf.
b. „ „ „ „ 1821. 1851 „ 4 „ 8 „

14495 thl. — gr. 7 pf.

c. erspart sind laut Nachweisung Littr. B. Nr. 1. 2. 3. . . . 43 „ 8 „ 2 „ — 14538 „ 8 „ 9 „ — Beilage B.

bleiben Reste bis 1819. . . . . 1674 thl. 4 gr. 11 pf.

Transport . 1674 thl. 4 gr. 11 pf.

Von den Ausgabe-Resten pro 1820. ad 1. (nach Abrechnung der ersparten 5 thl. 14 gr. 10 pf., deren in der Nachweisung Littr. B. Nr. 4. gedacht worden) der . 321 thl. 16 gr. 3 pf. (Beilage B.)

sind nach der Rechnung pro 1821. gezahlt 315 „ 23 „ 1 „ (Beilage A.)

bleiben Reste pro 1820. . . . . 5 „ 17 „ 2 „

Hierzu die Reste pro 1821. ad 2. mit 23011 thl. 23 gr. 1 pf. (dito.)
ad 3. „ 32380 „ 13 „ 11 „ 55392 „ 13 „ — „

Summa aller Ausgabe-Reste nach der Rechnung pro 1821. 57072 thl. 11 gr. 1 pf.

Bei
zum Resultat über die Städte-Feuersozietäts-Kassen-
Berech
sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben

A.

Es sollen, nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren aufgebracht werden:

Nr.	Im Jahr.	Nach dem Ausschreiben vom	Amtsblatt Jahrgang	Amtsblatt Seite.	in Summa. Thlr.	Gr.	Pf.	a. von der Neumark. Thlr.	Gr.	Pf.	b. von der Kurmark. Thlr.	Gr.	Pf.
1	1820	6. September 1820	1820	189	62162	20	11	23962	22	1	38199	22	10
2	1821	11. Juni 1821 .	1821	121	111837	8	9	43195	13	6	68641	19	3
3	1821	1. Dezember 1821	„	248	97380	13	11	37910	7	8	59470	6	3
		Summa .	—	—	271380	19	7	105068	19	3	166312	—	4

Die liquidirten Schäden betragen.

Nr.	Im Jahr.	Nach dem Ausschreiben vom	Amtsblatt Jahrgang	Amtsblatt Seite.	in Summa. Thlr.	Gr	Pf.	a. von der Neumark. Thlr.	Gr.	Pf.	b. von der Kurmark. Thlr.	Gr.	Pf.
1	1820	6 September 1820	1820	189	65228	22	8	59983	15	9	5245	6	11
2	1821	11. Juni 1820 .	1821	111	106378	18	10	24351	10	5	82027	8	5
3	1821	1. Dezember 1821	„	248	97380	13	11	—	—		97380	13	11
		Summa .	—	—	268988	7	5	84335	2	2	184653	5	3
		Dazu werden aufgebracht . . .	—	—	271380	19	7	105068	19	3	166312		4
		Es ist also . .	—	—	2392 Plus.	12	2	20733 Plus.	17	1	18341 Minus.	4	11

Mit diesen Resten hat es gleiche Bewandniß, wie vorstehend bei den Einnahme-Resten bemerkt ist.

Die Ersparnisse betragen	48 thl. 23 gr. — pf.	Beilage B.
die extraordinairen Einnahmen	424 , 22 , — ,	Beilage C.
zusammen .	473 thl. 21 gr. — pf.	
Dagegen betragen die niedergeschlagenen Reste und extraordinairen Ausgaben	667 , 9 , 9 ,	Beilage D.
mithin kommen .	193 thl. 12 gr. 9 pf.	

beim nächsten Ausschreiben als Ausfall zur Berechnung.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

lagen
Rechnungen pro 1820. und 1821. Littr. A. B. C. und D.
nung
nach nachbemerkten Ausschreiben.

ad. b. Ist eingekommen. Thlr	Gr.	Pf.	Niedergeschlagen. Thl.	Gr.	Pf.	Rest. Thlr	Gr	Pf.	Bemerkung.
30144	9	1	—	—	—	8055	13	9	Wegen des erst am Schlusse des Jahres erlassenen Ausschreibens ad 3. sind die Reste bei diesem Ausschreiben so bedeutend.
65258	23	8	—	—	—	3382	19	7	
21703	3	7	—	—	—	37767	2	8	
117106	12	4	—	—	—	49205	12	—	

ad b. Ist ausgegeben. Thlr.	Gr.	Pf.	Erspart. Thl.	Gr.	Pf.	Rest. Thlr.	Gr.	Pf.	Bemerkung.
4917	23	10	5	14	10	321	16	3	Die Ersparniß von 5 Thlr. 14 Gr. 10 Pf. ist bei der im Ausschreiben vom 6ten September 1820. sub No. 8. für Potsdam ausgeschriebenen Summa der 603 Thlr. 11 Gr. 8 Pf. entstanden, und wird im nächsten Ausschreiben zur Berechnung kommen.
59015	9	4	—	—	—	23011	23	1	
65000		—	—	—	—	32380	13	11	
128933	9	2	5	14	10	55714	5	3	

B. **Nachweisung**
der Ersparnisse aus den Feuersozietäts-Rechnungen pro 1820. und 1821.

No.	Laut Rechnung pro	Nach dem Ausschreiben vom	Amtsblatt Jahrgang.	Seite	No.	Nebenstehender Betrag ist ausgeschrieben für:	Ausgeschriebener Betrag. thlr.	gr.	pf.	Davon ist erspart. thlr.	gr.	pf.
1	1820	5ten Juli 1813.	1813	328	6	Mittenwalde . .	234	20	9	1	4	—
2	dito	12ten August 1819.	1819	217	16	Wusterhausen a. d. D.	3531	12	11	13	4	1
3	dito	dito	dito	dito	17	dito dito	319	23	—	20	13	11
						43 thlr. 8 gr. 2 pf. und	—	—	—	8	10	2
4	dito	6ten Septbr. 1820	1820	189	8	Potsdam . . .	603	11	8	5	14	10
						Summa .	—	—	—	48	23	—

C. **Nachweisung**
der extraordinairen Einnahmen aus den Feuersozietäts-Rechnungen pro 1820 und 1821

No.	Laut Rechnung Jahr.	Fol.	Gegenstand.	Betrag. thlr.	gr.	pf.
1	1820	11	An Zinsen von dem in der Nachweisung der extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse pro 18 17/19, Amtsblatt von 1820. Seite 184. ad No. 3. erwähnten Staatsschuldschein über 140 thlr. für den Johannis- und Weihnachtstermin 1820	5	14	—
2	dito	dito	An dergleichen von den in der vorerwähnten Nachweisung gedachten, bei der Banque belegt gewesenen, am 3ten Dezember 1820. wieder eingezogenen 15000 Thlr. vom 12ten November 1819. bis 3ten Dezember 1820.	396	21	—
3	1821	5	Von dem Magistrat zu Lychen Ersparungen von den in den Jahren 180 2/3. dahin gezahlten Vergütigungen von 9900 Thlr. aus dem Brande vom 29sten März 1802.	19	16	—
4	dito	12	An Zinsen von dem oben ad 1. gedachten, im Jahre 1821. zur Ausgabe gekommenen Staatsschuldschein über 140 Thlr. für den Johannistermin 1821.	2	19	—
			Summa .	424	22	—

Nach-

D. **Nachweisung**

der niedergeschlagenen Reste und extraordinairen Ausgaben nach den Feuer-Sozietäts-Rechnungen pro 1820. und 1821.

No	Gegenstand	Betrag thlr.	gr.	pf.
	A. An niedergeschlagenen Resten.			
1	Nach der Rechnung von 1820. Fol. 3. bis 5. an uneinziehbaren Resten: a. von der Stadt Möckern aus den Jahren 18$\frac{10}{12}$., laut Verfügung vom 8ten Sept. 1820. 394 thlr. 1 gr. 7 pf. b. von der Stadt Spandow aus dem Jahre 18$\frac{09}{10}$., laut Verfügung vom 13ten März 1821. . . . . . 73 ≈ 8 ≈ 2 ≈	467	9	9
	B. An extraordinairen Ausgaben.			
2	Dem Kriegsrath Sturm zu Berlin, Remuneration für das beim Amte Mühlenhoff besorgte Geschäft der Einhebung, Auszahlung und Berechnung der Feuerentschädigungs- und Bauhülfsgelder für die im Jahre 1801. abgebrannten Einwohner der Stadt Teltow, und zwar aus den, in der Nachweisung der extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse pro 18$\frac{17}{19}$., Amtsblatt von 1820. Seite 184. sub No. 3. vereinnahmten 240 thlr. 4 gr., inklusive 140 thlr. in Staatsschuldscheinen, laut Verfügung vom 11ten August 1821.	200	—	—
	Summa .	667	9	9

Potsdam, den 24sten Februar 1823.

No. 53. Mobiliar-Brandentschädigung der Prediger. 1. c. 515. Februar.

Nach der Bekanntmachung vom 3ten August 1821, im Amtsblatt von 1821 Seite 167, blieb aus der letzten Brandentschädigungs-Gelder-Rechnung der Prediger ein Bestand von . . . . 2 thlr. 27 sgr. 7 pf.

Hierzu sind eingekommen:

1) zufolge des mit der eben gedachten Bekanntmachung erlassenen Ausschreibens . . . . . . 201 ≈ 18 ≈ 9 ≈
2) nach dem Ausschreiben vom 18ten Januar 1822, Amtsblatt No. 13. . . . . 1201 ≈ 5 ≈ 6 ≈
3) nach dem Ausschreiben vom 7ten Februar 1822, Amtsblatt No. 26. . . . . 400 ≈ 11 ≈ 10 ≈
4) nach dem Ausschreiben vom 27sten Juni 1822, Amtsblatt No. 128. . . . . 504 ≈ — ≈ — ≈

Latus 2310 thlr. 3 sgr. 8 pf.

Transport		2310 thlr.	3 sgr.	8 pf.
5) nach dem Ausschreiben vom 26sten August 1822, Amtsblatt No. 175.		403 =	22 =	— =
nachträglich ad 4.		— =	20 =	— =
Summa der Einnahme und des Bestandes		2714 thlr.	15 sgr.	8 pf.
Davon haben erhalten:				
ad 1) der Prediger Müller zu Dobberzin, Superintendentur Angermünde	200 thlr. — sgr. — pf.			
ad 2) die drei Prediger zu Pritzwalk à 400 thlr.	1200 = — = — =			
Die für den Prediger Laue zu viel vereinnahmten	— = 20 = — =			
desgleichen die für den Prediger Müller zu Dobberzin zu viel eingesandten	— = 24 = 5 =			
sind erstattet worden.				
ad 3) der Prediger Fiedler zu Nieder-Finow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde	400 = — = — =			
ad 4) der Prediger Schnabel zu Hobeck, Superintendentur Möckern	100 = — = — =			
der Prediger Landt zu Dossow, Superintendentur Wittstock	400 = — = — =			
ad 5) der Prediger Düwerd zu Quitzöbel, Superintendentur Stadt Havelberg	400 = — = — =			
überhaupt		2701 thlr.	14 sgr.	5 pf.
Es verbleibt daher ein Bestand von		13 thlr.	1 sgr.	3 pf.

Es haben nun bis zum Schlusse des vorigen Jahres noch die Prediger Kreutzmann zu Garlitz, Superintendentur Dom Brandenburg, am 17ten August, und Schulze zu Reichenberg, Superintendentur Wriezen, am 25sten Oktober pr., über die Hälfte ihres Mobiliar-Vermögens durch Brand verloren, so daß nach dem Reglement vom 25sten Januar 1768 einem jeden 400 thlr., mithin beiden 800 thlr. Entschädigung gebühren. Nach Abzug des vorhandenen Bestandes von 13 thlr. 1 sgr. 3 pf. bleiben daher noch aufzubringen 786 thlr. 28 sgr. 9 pf.

Hierzu muß jedes der nach dem letzten Ausschreiben zur Sozietät gehörigen 757 Mitglieder

Einen Thaler Einen Silbergroschen Drei Pfennige

beitragen. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die reformirten französischen Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Herren Prediger in der vormaligen Sächsischen Enklave Gommern (jetzt zum Jerichowschen Kreise gehörig) so wie die reformirten französischen Herren Prediger zu Berlin, welche nach den Bekanntmachungen vom 5ten Dezember v. J. (Amtsblatt von 1822 Nr. 250.) und 16ten Januar c. (Amtsblatt No. 24.) der Sozietät vom 1sten Januar d. J. ab beigetreten sind, zu dem gegenwärtigen Ausschreiben noch nicht beitragen, da die in Rede stehenden Brände sich vor ihrem Beitritt ereignet haben.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 54. Remonte-Ankauf. 1. m. 1350. Februar.

Potsdam, den 28sten Februar 1823.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar d. J. (No. 29. des Amtsblatts) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der zum Ankauf der Remonte-Pferde in den Marken, Pommern und dem Herzogthum Sachsen niedergesetzten Kommission, nach der Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern, wiederum, wie in den vorigen Jahren, der Rittmeister Czacker als Zivil-Kommissarius beigeordnet worden ist; in welcher Eigenschaft derselbe alle Marsch- und Verpflegungs-Angelegenheiten, so wie die Zahlungsleistung für die angekauften Pferde zu besorgen hat.

Die Herren Landräthe, die Magisträte, imgleichen sämmtliche Einquartirungs- und Verpflegungs-Behörden haben den Requisitionen des Rittmeisters Czacker in obiger Eigenschaft überall zu genügen, und ihrer Seits bei allen Anordnungen, welche die vorschriftsmäßige Ausführung des dem Rittmeister Czacker übertragenen Geschäftes bezwecken, thätig mitzuwirken.

Wir bemerken noch, daß während der Märsche der Remonte-Kommandos, an den Orten, wo sich keine Magazine befinden, die Fourage von den Gemeinen geliefert wird, welche selbige nach dem vorjährigen Martini-Marktpreise liquidiren.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 55. Remonte-Ankauf. 1. m. 1350. Februar.

Potsdam, den 28sten Februar 1823.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22sten März v. J. (Amtsblatt 1822. Stück 13. No. 62.) weisen wir die von uns ressortirenden Kassen an, Behufs der Zahlungen für die diesjährigen Remonteankäufe, den Requisitionen des, der Remonte-Ankaufs-Kommission in den Marken, Pommern und dem Herzogthum Sachsen wiederum als Zivilkommissarius beigegebenen Rittmeisters Czacker, wegen Realisirung der Tresorscheine gegen gangbare klingende Münzsorten, so weit es die Bestände der resp. Kassen zulassen, zu genügen, indem die in den vergangenen Jahren getroffenen diesfälligen Anordnungen auch im laufenden Jahre wieder Anwendung finden sollen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 56. Tegelsches Forstrevier. 2. b. 618. Februar.

Potsdam, den 17ten Februar 1823.

In Folge höherer Bestimmung sind die beiden Forstreviere Charlottenburg und Tegel in der Art vereinigt worden, daß beide unter der gemeinsamen Benennung: „Tegelsches Revier" durch den Oberförster Jacobi, dessen bisheriger Wohnort in Königsdamm nach dem Forstetablissement in Tegel verlegt worden ist, verwaltet werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 7.
Verfahren bei Untersuchungen wider Individuen der Kriegesreserve oder Landwehr.

Nach einer, zwischen den Hohen Ministerien der Justiz und des Krieges getroffenen Vereinbarung, können gegenwärtig Individuen, welche zur Kiegesreserve oder zur Landwehr gehören, wenn sie wegen begangener Verbrechen Festungsstrafe zu erwarten haben, auch vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung und vor erfolgter Umwandelung der Strafe, durch die Militärgerichte zur Festung zum vorläufigen Antritt der Strafe abgeliefert werden.

Sämmtliche Untergerichte werden daher hiermit angewiesen, von jetzt an in den dazu geeigneten Fällen, bei Einreichung der geschlossenen Untersuchungsakten zum Spruch, auf die vorläufige Ablieferung solcher Inkulpaten zur Festung anzutragen. Es wird dann von hier aus durch Requisition der betreffenden Landwehrbrigade-Kommandos die Ertheilung der erforderlichen Festungs-Annahme-Ordre veranlaßt werden, und mit dieser haben die Gerichte, nach publizirtem Erkenntniß erster Instanz und geschlossener Instruktion des etwa eingelegten Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, die Inkulpaten an die nächste Garnison von Linientruppen zum Transport auf die bezeichnete Festung abzuliefern. Sollte eine solche Garnison sich nicht in der Nähe befinden, so ist die Ablieferung an die nächste Station der Gendarmerie, welche in subsidium zur Uebernahme des Transports bis zu einer Garnison von Linientruppen angewiesen ist, zu bewirken, die erfolgte Ablieferung an eine oder die andere Behörde aber jedesmal hierher anzuzeigen.

Was dagegen diejenigen Inkulpaten aus der Landwehr oder Kriegesreserve betrifft, deren Zivilstrafe nur in eine Militärarrest-Strafe verwandelt werden dürfte, so hat es in Hinsicht ihrer bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher eine Ablieferung derselben an die Militärbehörde vor ergangenem rechtskräftigen Erkenntniß und erfolgter Umwandelung der Strafe durch die Militärgerichte nicht Statt findet, auch ferner sein Bewenden.

Bei dieser Gelegenheit wird übrigens sämmtlichen Untergerichten wiederholentlich zur Pflicht gemacht, die Militärverhältnisse der zur Untersuchung gezogenen Individuen sorgfältig zu ermitteln, und den Truppentheil, welchem der Inkulpat angehört hat oder noch angehört, genau in den Akten zu vermerken.

Berlin, den 10ten Februar 1823.

No. 8.
Geschäftsführung beim Justizamte und Stadtgerichte zu Trebbin.

Durch das Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 31sten v. M. ist, unserm Antrage gemäß, die Geschäftsführung beim Justizamte und Stadtgerichte zu Trebbin vereinigt worden, und wird dem gemäß selbige künftig ausschließlich im dortigen Rathhause besorgt werden, welches hierdurch zur Kenntniß der Justizamts-Einsassen gebracht wird. Berlin, den 13ten Februar 1823.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine ihren Eigenthümern angeblich fortgekommen sein sollen, als:

1) dem Kaufmann Ludwig Ferdinand Weitze sen. hieselbst, der Staatsschuldschein No. 47,855. Litt. D. über 50 thlr., welcher demselben am 14ten Januar 1820 mit vielen andern Geldern gestohlen sein soll;
2) den Erben des am 19ten November 1816 hieselbst verstorbenen Viktualien-Händlers und Brennerknechts Rosdorf, als dessen hinterlassenen minorennen Kindern und seiner Wittwe, Dorothee Sophie geb. Bredeкике, der Staatsschuldschein No. 14,749. Litt. E. über 300 thlr., welcher sich nach dem Tode des Erblassers in dessen Nachlaß nicht vorgefunden haben soll,

so werden von dem Kammergericht auf den Antrag der oben genannten Verlierer und des Ackerbürgers Blumberg, als Vormund der Rosdorfschen Minorennen, alle diejenigen hierdurch öffentlich aufgefordert, welche an die beiden oben genannten Staatsschuld-Scheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Juli 1823, spätestens aber in dem vor dem Referendarius von Drygalski auf den

30sten August d. J. Vormittags 10 Uhr

im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der bei dem Kammergericht angestellten Justiz-Kommissarien, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Wessel, Friedheim oder Bauer vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die obigen beiden Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 9ten Januar 1823. Königl. Preuß. Kammergericht.

Ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forstreviere Mirchau, Forstinspektion Carthaus, Amts und Landrathskreises Carthaus, im Regierungsbezirk Danzig belegen, soll, zur Anlage einer Glashütte, entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche der Unternehmer, überlassen werden. Demselben wird zugleich das zum Betriebe der Glasfabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefern Scheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräußernde Forstgrundstück liegt am Buckows-See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, 6½ Meilen von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, 3½ von Berent, 4½ von Bütow, 3½ von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl von Glasfabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatz des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten Preisen des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn.

Es soll über diese Anlage, ohne Lizitation, aus freier Hand mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit, binnen 8 Wochen die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden.

Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können gegen die Kopialien abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden. Danzig, den 17ten Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Am 5ten oder 6ten Februar d. J. kam der berüchtigte Pferdedieb Johann Friedrich oder Johann Philipp Buchschatz mit drei Begleitern und sechszehn Pferden hier durch Berlin, hielt sich in einer Ausspannung einige Zeit auf, und trennte sich vor dem Thore mit zwei Pferden von seinen Begleitern. Mit diesen zwei Pferden ritt er nach Rixdorf, und verkaufte sie dort an zwei Bauern. Am nehmlichen Tage den 6ten Februar wurde er verhaftet.

Da der höchsten Wahrscheinlichkeit nach alle sechszehn, unten näher signalisirte Pferde gestohlen sind, so werden die bis jetzt unbekannten Eigenthümer aufgefordert, ungesäumt und spätestens in dem am 21sten März d. J. um 10 Uhr vor dem Inquirenten, Herrn Kammergerichts-Referendarius von Strampff auf der Stadtvoigtei angesetzten Termine, schriftlich oder persönlich sich zu melden, ihre Eigenthumsansprüche nachzuweisen, und die weitere Verhandlung zu gewärtigen.

Berlin, den 21sten Februar 1823.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Signalement der Pferde.

Die beiden in Rixdorf verkauften Pferde sind:

1) ein Schimmel, Wallach, 12 bis 13 Jahre alt, Langschwanz, an dem linken Hinterfuß am Schuh, vom Horn nach vorne hin, etwas abgestreift, und
2) ein Schweißfuchs, Stute, Langschwanz mit großer Blässe und weißer Unterlippe. Unten am rechten Hinterfuß hat sie am Hufe einen weißen Streif, und ist 12 Jahre alt.

Die übrigen Pferde waren alle jung, meist zwei-, drei- und vierjährige Fohlen, von 8, 9 und 10 Zoll. Unter ihnen befanden sich fünf Rappen, etwa drei Braunen, ein Blauschimmel, ein Hellfuchs mit weißer Mähne und weißem Schweife, und Rothfüchse mit und ohne Blässen.

Dem Schneidergesellen Johann Nikolaus Waitzel aus Westhofen im Hessen-Darmstädtschen gebürtig, welcher in nachfolgendem Signalement näher bezeichnet, ist sein zu Frankenthal in Bayern unterm 11ten September 1822 ausgestelltes und unterm 27sten November pr. von Berlin nach Breslau visirtes Wanderbuch abhänden gekommen.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das Wanderbuch qu. für ungültig erklärt.

Berlin, den 20sten Februar 1823.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
von Pannwitz.

Signalement.

Der Schneidergesell Waitzel ist 16 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braunes Haar, halbbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe und etwas eingedrückte Nase, kleinen aufgeworfenen Mund, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von behender kleiner Statur.

Dem mit der Gicht behafteten, aus Stallupöhnen in Litthauen gebürtigen Schuhmachergesellen Carl Leopold Lubbe, welcher 30 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß und von untersetzter Statur ist, auch nicht schreiben kann, ist, als er sich am 20. d. M. an den vor dem hiesigen Wiesenburger Thore befindlichen Scheunen in den Sonnenschein gelegt hat, und darüber eingeschlafen ist, sein zu Magdeburg erhaltener Reisepaß vom 11ten d. M. aus dem Hute weggekommen.

Der Lubbe hat unterm heutigen Dato zur Fortstellung der Reise in seine Heimath über Brandenburg einen neuen Paß, und zwar Unvermögens halber unentgeldlich erhalten. Dieß wird hiermit bekannt gemacht, und der verlorne Paß für ungültig erklärt.

Belzig, den 22sten Februar 1823. Der Magistrat.

Der Schneidergeselle Johann Gabriel Schubert, aus Königshorst, 37½ Jahr alt, hat seinen, unterm 30sten September v. J. in Wittenberg ausgestellten Reisepaß, auf dem Wege von Vietznitz nach Brunne verloren, und wird deshalb, zur Vermeidung eines Mißbrauchs, jener Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Friesack, den 24sten Februar 1823. Der Bürgermeister Stier.

Dem Unterzeichneten ist von dem Königl. Hochlöblichen General-Kommissariat der Provinz Brandenburg rc. die Separation der zur Stadt Templin gehörigen Ländereien, wobei zugleich die Ablösung der Hütungsgerechtsame der Herrschaft und Bauer-Gemeine zu Milmersdorf, der Bauer-Gemeine zu Petersdorff, der Bauergemeine zu Closterwalde und des Kämmerei-Vorwerks Kneden erfolgen soll, aufgetragen. Ich mache solches allen etwanigen Obereigenthümern, Lehns- und Fideicommiss-Agnaten, und Wiederkaufsberechtigten der bei diesem Separations- und Ablösungsgeschäft konkurrirenden Grundstücke, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu

haben vermeinen, bekannt, und fordere sie auf, sich binnen 6 Wochen und spätestens in termino

den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr

in meiner hiesigen Behausung bei mir zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Planes zugezogen sein wollen. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müsse, und mit keinen Einwendungen weiter dagegen werde gehört werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 1sten Februar 1823.

Der Justiz-Kommissionsrath Riem.

Der Hof Mallis im Großherzoglich Mecklenburgschen Amte Eldena, soll am dritten April dieses Jahres Vormittags 10 Uhr auf dem Großherzoglichen Amte zu Grabow nach Erbenzinsrecht veräußert werden, und wollen sich Kaufliebhaber dazu einfinden.

Der Flächeninhalt besteht in 1217 □R. Gärten, 75339 □R. Acker, 6530 □R. Wiesen, 12930 □R. niedriger Weide und 77607 □R. Heide und Tannen; auch werden noch 37153 □R. Acker und Weide in Zeitpacht überlassen. Zum Hofe gehören und werden mit verkauft das Wohnhaus, die Scheune, das Viehhaus, der Pferdestall der Schaafstall, das Holländerhaus und zwei Katen.

Amt Eldena zu Grabow, den 3ten Februar 1823.

Großherzogl. Mecklenb. Beamte.

Am 14ten März d. J. früh 9 Uhr, sollen allhier zu Rathhause die kleinen Kämmereipertinenzien, bestehend in Hufen, Aeckern, Wiesen, Gärten und der kleinen Fischerei, so wie der Rathskeller, auf anderweite sechs Jahre von Trinitatis 1824 ab, an meistbietende, aber auch qualifizirte Personen verpachtet werden.

Treuenbrietzen, den 17ten Februar 1823. Der Magistrat.

Nach der nunmehr beendigten Dienstregulirung mit der Gemeine in unserm, eine Viertelmeile von Spandow belegenen Kämmereidorfe Staacken, beabsichtigen wir, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, das uns als Entschädigung überwiesene Land in einzelnen Parzelen von 20, 40 und 60 Morgen zu vererbpachten.

Die Parzelirung ist bereits im Werke, und wird die Vererbpachtung in diesem Frühjahre vor sich gehen.

Vorläufig machen wir dies denjenigen bekannt, welche Willens sein möchten, diese Parzellen in Erbpacht zu nehmen, und bemerken, daß der Termin zur Vererbpachtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird. Auch sind wir nicht abgeneigt, die ganze uns zugefallene Landentschädigung, welche ungefähr 1330 Morgen beträgt, einem Einzigen in Erbpacht zu geben. Die Bedingungen bei der Vererbpachtung, welche nach Ansetzung des Termins vorgelegt werden sollen, werden das Nähere hierüber enthalten.

Spandow, den 18ten Februar 1823. Der Magistrat.

Auf den Antrag der Erben des zu Buschow verstorbenen Kossäthen Walsleben, soll das zum Nachlaß desselben gehörige, in Buschow bei Nauen belegene Kossäthengut, nebst der dazu gehörigen Viertelhufe Acker, wie solches zu 431 Thlr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, Theilungshalber öffentlich subhastirt werden, und ist von uns der peremtorische Bietungstermin auf

den 25sten März 1823. Vormittags um 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Buschow angesetzt worden, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die aufgenommene Taxe täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach ergangener Erklärung der Interessenten sofort erfolgen wird.

Rathenow, den 30sten Dezember 1822.

von Knoblauchsche Gerichte über Buschow.

Die der geschiedenen Mühlenmeister Fahl, Anne Catharine Erdmuthe gebornen Thiele, vormals Wittwe Wolf gehörige Erbpachts-Wassermühle, welche zwischen dem Dorfe Lellchow und Borck belegen ist, und aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen, nebst einer besondern Leder-Walk- und Oelmühle bestehet, soll auf den Antrag der Besitzerin im Wege der freiwilligen Subhastation in termino

den 31sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in hiesiger Amtsgerichtsstube veräußert werden. Kauflustige werden vorgeladen, alsdann ihr Gebot abzugeben, auch hat der Meistbietende den Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Besitzerin und der Königl. Regierung, welcher das Vorkaufsrecht zustehet, zu gewärtigen. Die Bedingungen können übrigens täglich bei uns eingesehen werden.

Wittstock, den 13ten Januar 1823.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Am 25sten März d. J. Vormittags 9 Uhr soll zu Dauer der Nachlaß des daselbst verstorbenen Bauer Beese, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Schaafen, Schweinen, Acker- und Hausgeräth, Betten, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Blech, an den Meistbeitenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Prenzlau, den 19ten Jauer 1823.

Adelich von Wedellsche Gerichte zu Dauer.

Zur Fortsetzung der Subhastation des den Erben des verstorbenen Zichorienfabrikanten Ludwig Schultze gehörigen, allhier vor dem Wittenberger Thore belegenen Wohnhauses nebst Seiten-, Hinter- und Fabrikgebäuden, imgleichen des dahinter belegenen Gartens, taxirt zusammen zu 3355 rthlr. Kourant, worauf im letzten Termin 1750 rthl. geboten worden sind, ist ein Termin auf

den 17ten März d. J. Vormittags 10 Uhr allhier zu Rathhause angesetzt.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß in diesem Termin die Grundstücke dem Meistbietenden nach dem Befinden zugeschlagen, falls sich aber kein annehmlicher Käufer finden möchte, auch miethsweise überlassen werde sollen.

Perleberg, den 22sten Januar 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das den Herren Gebrüdern von Winterfeld zugehörige Rittergut Neuendorf, soll auf deren Antrag von Trinitatis d. J. an, auf 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist ein Bietungstermin auf den 12ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Neuendorf anberaumt. Das Rittergut Neuendorf liegt 1 Meile von Wusterhausen an der Dosse, 1 Meile von Kyritz, 3 Meilen von Havelberg und 4 Meilen von Rathenow, ist bis jetzt in 3 Feldern bewirthschaftet, und hat an Acker 1483 Morgen 1 □Ruthe, an Wiesen und Weide 1502 Morgen, an Holzrevieren circa 700 Morgen. Pachtanschlag und Pachtbedingungen können bei dem Herrn Oekonomie-Kommissarius Stumpe zu Holzhausen, und auch bei dem unterschriebenen Richter eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 1sten Februar 1823.

Adelich v. Winterfeldsche Gerichte über Neuendorf. Gericke, Stadtrichter.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Oranienburg sollen mehrere zur Verlassenschaft des Kürschners Wuthenow und dessen Schwester gehörige Effekten, bestehend in Gold, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Hausgeräth, insbesondere ein Vorrath neuer Mützen, Pelzwerk und Handwerkszeug, in dem auf

den 14ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr

in der breiten Straße No. 15. hieselbst angesetzten Termin, gegen baare Zahlung verauktionirt werden.

Oranienburg, den 12ten Februar 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll das zu Bohnsdorff gelegene, Vol I. fol. 291. des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgut der verwittweten Frau Amtmann Ziehm, wozu 130 Morgen Acker und 12 Morgen Wiesen gehören, mit dem Inventario und bestellter Wintersaat, auf Antrag der Besitzerin öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben zu dem Ende einen Bietungstermin ein für allemal auf

den 26sten März c Vormittags 11 Uhr

in Bohnsdorff anberaumt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß das Gut, dessen Gebäude größtentheils massiv und in baulichen Würden sind, auf 4488 rthl. 1 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt worden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Köpenick, den 16ten Februar 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den der Stadt gehörigen, vor dem Oranienburger Thore an der Havel hieselbst gelegenen Holzplatz (Ablage Schafstall genannt) kann von Auswärtigen und Einheimischen, Holz gegen Bezahlung eines Stättegeldes von 5 Silbergroschen für den Haufen aufgesetzt werden, und haben diejenigen, welche davon Gebrauch machen wollen, sich an den daselbst wohnenden Heideaufseher Gerspacher zu wenden.

Spandow, den 21sten Februar 1823. Der Magistrat.

Den 10ten März 1823. des Morgens um 8 Uhr, sollen zu Ketzin in der Kuhlmenschen Wohnung

8 Pferde, 9 Kühe, 30 Stück Schaafe,

auch Acker- und Wirthschaftsgeräthe, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Potsdam, den 3ten März 1823.

Königlich Preußisches Justiz-Amt Fahrland.

Der Bauer Tepper zu Heinersdorff, welches unweit Müncheberg, auf der Chaussee nach Frankfurth belegen, will sein total separirtes dienstfreies Bauergut aus freier Hand mit oder ohne Inventarium verkaufen, und ladet daher Kauflustige ein, sich entweder an ihn selbst, oder an den Justiz-Kommissarius Gutike zu Wriezen zu wenden. Dasselbe bestehet aus 218 Morgen 4 □Ruthen, und ist von einem Königlichen Oekonomie-Kommissario zu 3018 thlr. 9 gr. 8 pf. abgeschätzt worden.

Unterzeichneter ist gewilliget, seine im Jahre 1821 abgebrannte und ganz neu wieder erbauete, bei Wilsnack in der West-Priegnitz belegene Wassermühle, bestehend aus einem Weizengang, zwei Roggenmahlgängen, einem holländischen Graupengang, einem Grützgang und einer Oelmühle, mit Rhinischen und weißen Steinen versehen, und eine dazu gehörige Bockwindmühle, aus freier Hand an den Mehrstbietenden zu verkaufen. Der Werth der Wassermühle ist zu 21,000 Rthlr., und der Windmühle zu 1280 Rthlr. ausgemittelt.

Es gehören zu diesen Mühlen 18 Morgen Ackerland, 8 Morgen gute zweimähige Wiesen, nahe bei der Mühle belegen, und Weidegerechtigkeit auf 4 Kühe und 15 Schweine unter der Gutsheerde, auch drei Gärten mit Obstbäumen.

Zur Abgabe des Mehrstgebots stehet ein Termin auf den 14ten April d. J. Vormittages 10 Uhr zu Perleberg im Gasthofe zur grünen Linde an, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Kaufliebhaber können sich in portofreien Briefen an mich, oder an den Lieutenant Menike zu Perleberg wenden, um die Kaufbedingungen zu erfahren, und die Taxe zu erhalten.

Uebrigens wäre es zu wünschen, daß jeder sich von der vorzüglichen Güte und Tüchtigkeit der Werke durch den Augenschein überzeugte, und wird noch bemerkt, daß der größte Theil des Kaufgeldes zu resp. 4 und 5 Prozent auf Hypothek der Mühle stehen bleiben kann. Wilsnack in der West-Priegnitz 1823.

Der Mühlenbesitzer Wilhelm Voß.

Veränderungshalber bin ich geneigt, mein hieselbst belegenes Wohnhaus, worin seit undenklichen Zeiten die Brauerei und Brennerei, auch die Gastwirthschaft betrieben worden, am 20sten März d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Hause allhier an den Meistbietenden auf mehrere Jahre zu verpachten. Zu diesem Hause gehören auch Wiesen. Außerdem kann eine Ackerwirthschaft damit verbunden werden. Gegen ein annehmliches Gebot bin ich auch bereit, mein Wohnhaus, so wie meine nicht unbedeutende Ackerbesitzung in jenem Termin zu verkaufen. Ein bedeutender Theil des Kaufgeldes kann darauf zinsbar stehen bleiben. Pacht- und beziehungsweise Kauflustige werden zu diesem Termin hiermit ergebenst eingeladen.

Wusterhausen an der Dosse, den 22sten Februar 1823.

Der Gastwirth Carl Heinrich Schulze.

Von meinen Grundstücken will ich aus freier Hand verkaufen:

1) das auf dem hiesigen Dom belegene Wohnhaus mit der Nummer 1. bezeichnet, 2 Stockwerk hoch, ganz geräumig eingerichtet, und namentlich mit vielem Bodenraum und drei sehr schönen Kellern versehen. Es hat mehrere Hintergebäude, auch eine gute Scheune, welche mit verkauft werden kann, hinlänglichen Hofraum und liegt unmittelbar am schiffbaren Wasser, weshalb es zu jedem Fabrikgeschäft bequem gelegen und leicht einzurichten ist. Es gehört ferner zu demselben eine Hauskavel, die Rohrungsgerechtigkeit und eine Wechselwiese.

2) einen Weinberg, belegen vor dem Plauer Thor der Altstadt Brandenburg, verzeichnet im Hypothekenbuche Vol. 6. Fol. 99. sub No. 180., mit einem Wohnhause, welches einen sehr guten Keller hat. Dieser Weinberg ist vorzüglich gut mit Bäumen und Weinholz bestanden.

Kauflustige können sich deshalb täglich bei mir melden und die nähern Bedingungen erfahren. Burg Brandenburg, den 25sten Februar 1823.

Die Wittwe des Apothekers Blell.

Veränderungshalber bin ich Willens, meine Blau- und Schönfärberei zu verkaufen. Sämmtliche Gebäude sind massiv gebaut, und die Blaukiepen, wie auch die Kessel noch neu.

Käufer können sich bis zum 1sten April bei mir melden. Die Hälfte des Kaufgeldes kann zur ersten Hypothek zu 5 Prozent Zinsen stehen bleiben.

Der Blau- und Schönfärber Macholz zu Graudenz.

Auf dem Rittergute Uetz bei Potsdam steht gut gereinigtes Rohr zum Dachdecken zum Verkauf.

Auf der Ziegelei am Werbelliner See bei Joachimsthal ist eine Quantität Mauer- und Dachsteine vorräthig, welche den Rathenauern an Güte gleich sind, und daselbst jederzeit für sehr billige Preise verkauft werden. Die Steine können zu Wasser nach allen Orten verschifft werden.

Auch ist daselbst frischer und gut gebrannter Steinkalk zu haben.

Werbelliner Kalk- und Ziegelbrennerei, den 20sten Februar 1823.

Wittwe Wolff.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 14ten März 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 779. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Februar 1823., daß ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen nicht zugelassen werden soll.

No. 780. Die Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen. Vom 16ten Februar 1823.

No. 781. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Februar 1823., betreffend die Unzulässigkeit eines Regresses wegen Kriegsleistungen, wofür bereits Lieferungsscheine ertheilt worden.

No. 782. Die Erklärung wegen der Erneuerung der mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1827. Vom 25sten Februar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7ten März 1823.

No. 57. Zensur. 1. p. 1094. Februar.

Die den Preußischen Staat betreffenden statistischen Werke werden, zufolge der Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten vom 6ten Juli 1820. (Amtsblatt 1820. No. 30.) und vom 10. August 1820. (Amtsblatt 1820. No. 33.) in der Provinz Brandenburg von dem Geheimen Regierungsrath Grano zu Berlin zensirt.

Die den Preußischen Staat betreffenden Landkarten müssen dagegen, zufolge Bekanntmachung vom 16ten Januar 1816. (Seite 92. der Gesetzsammlung) vor ihrer Erscheinung, dem statistischen Büreau zu Berlin zur Prüfung vorgelegt werden.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit in Erinnerung.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7ten Februar 1823.

No. 58.
Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse der Nebenzollämter.
2. a. 471.
Februar.

In Bezug auf die für die Jahre 18 2/3 4. bekannt gemachte Erhebungsrolle der Abgaben von ein- und durchgehenden fremden und ausgehenden steuerbaren Gegenständen, werden sowohl die allgemeinen, als besondern Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse der Neben-Zollämter 1ster und 2ter Klasse im hiesigen Regierungsdepartement hiermit, wie folgt, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

a. Bei den Neben-Zollämtern 1ster Klasse können fortan alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle, womit solche belegt sind, nicht über 2½ Rthlr. vom Zentner betragen.

Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur Statt, wenn die Gefälle für die ganze Ladung nicht über 25 Rthlr. betragen.

Ferner haben die Neben-Zollämter 1ster Klasse die Befugniß, Versendungen aus dem Inlande durch fremdes Gebiet nach dem Inlande zu expediren, wenn die Waaren, sofern sie fremd oder unversteuert wären, nicht höher als mit 2½ Rthlr. pro Zentner Eingangssteuer belegt sind.

Endlich erheben sie den Ausfuhrzoll, und haben die Befugniß, ausländische Professionisten, welche mit ihren selbst gefertigten Handwerkswaaren die diesseitigen Märkte besuchen, abzufertigen.

b. Die Erhebungsbefugnisse der Neben-Zollämter 2ter Klasse werden, wie folgt, bestimmt.

Alle Gegenstände, von welchen die Einfuhrabgaben nicht über ½ Rthlr. vom Zentner betragen, können sie, ohne Beschränkung in Bezug auf Menge der Objekte, gegen Entrichtung der Gefälle abfertigen. Gegenstände, welche bis einschließlich 2 Rthlr. vom Zentner beim Eingange belegt sind, ferner Getreide, Kalk, Gips und Vieh, imgleichen den Ausführzoll, können sie bis zur Höhe von 3 Rthlr. einschließlich für einen Transport abfertigen.

Von höher belegten Gegenständen können sie bis zur Höhe von 1 Rthlr. einschließlich für einen Transport erheben.

Hiernach und nach den Statt findenden örtlichen besondern Verhältnissen sind die Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse der nachbenannten Nebenämter, wie folgt, festgesetzt.

A. Im Bezirke des Hauptzollamts Wittenberge;
1) beim Nebenzollamte zweiter Klasse zu Lütkenwisch:
ganz nach den allgemeinen Bestimmungen.

B. Im Bezirke des Hauptzollamts Lenzen;
1) beim Nebenzollamte erster Klasse zu Lenzerfähre:
nach den allgemeinen Bestimmungen.

Als Elb-Nebenzollamt erster Klasse erhebt dasselbe von allen Objekten, welche die Elbe auf- und niederwärts passiren, und das Hauptamt Wittenberge nicht erreichen, uneingeschränkt den Elb-Durchfuhrzoll.

2) beim Nebenzollamte zweiter Klasse zu Eldenburg:
nach den allgemeinen Vorschriften.
Ausnahmsweise kann von Vieh die Eingangsabgabe bis 10 Rthlr. von einem Transport erhoben werden.
3) beim Nebenzollamt zweiter Klasse zu Klein-Woog,
4) , , , , Deibow, und
5) , , , , Wärnow:
nach den allgemeinen Bestimmungen.
Ausnahmsweise können beim letztern Amte auch die Gefälle entrichtet werden:
a. von Eisen, Eisenblech, Eisenguß- und groben Schmiedewaaren, bis 10 Rthlr. in einer Post,
b. von Leder, leinen Garn, leinenen Waaren und groben wollenen Waaren bis 5 Rthlr. in einer Post,
c. von Bier, Branntwein, Wein und Heringen, bis 4 Rthlr. in einer Post,
d. von Butter und Käse, bis 50 Rthlr. für einen Transport,
e. von Vieh und Getreide, ohne Einschränkung, und
f. von roher Schaafwolle, bis 30 Rthlr. von einem Transport.
C. Im Bezirke des Hauptzollamts Wittstock;
1) beim Nebenzollamt erster Klasse zu Puttlitz:
nach den allgemeinen Vorschriften.
2) beim Nebenzollamte zweiter Klasse zu Meyenburg:
desgleichen.
Ausnahmsweise kann dieses Amt auch die Gefälle erheben:
a. von eingehendem Getreide, Vieh, Butter und Käse, bis 10 Rthlr. für einen Transport,
b. bis von ½ Eymer Wein und Branntwein, 4 Tonnen Heringe, 5 Zentnern Butter und Käse und 1 Zentner Talg.
3) beim Nebenzollamte zweiter Klasse zu Zechlin:
nach den allgemeinen Vorschriften.
Ausnahmsweise kann dieses Amt die Gefälle erheben:
a wie vorher zu 2. a. und
b. bis von ¼ Eymer Wein, ½ Zentner Butter und Käse, ⅛ Zentner Zucker aller Art und Taback und 1 Zentner Schaafwolle.
4) beim Nebenzollamte zweiter Klasse zu Dransee,
5) , , , , Freyenstein und
6) , , , , Sewikow:
nach den allgemeinen Bestimmungen.
Ausnahmsweise erhebt das letztere Amt als Durchgangsabgabe
a. von 10 Zentnern Holzkohlen 5 Sgr.,
b. von 1 Winspel Getreide aller Art 15 Sgr.,
c. von Pferden, Ochsen und Kühen à Stück 5 Sgr.,
d. von kleinem Vieh à Stück 1 Sgr.

7) beim Nebenzollamte zweiter Klasse zu Reddelin
bestehen im allgemeinen und besondern die nemlichen Befugnisse wie zu 6. bei Sewikow, und erhebt das Amt außerdem noch die Durchgangsabgabe von fertigem Gemahl aller Art mit 3 Sgr. vom Zentner.
8) beim Nebenzollamte zweiter Klasse zu Regelin und
9) „ „ „ „ „ Teetz,
werden von allen aus den Mecklenburgischen Enklaven in das diesseitige Gebiet eingehenden Waaren, und umgekehrt, die Gefälle nach der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle für 18⅔., ohne Beschränkung in Bezug auf Menge erhoben.

D. Im Bezirke des Hauptzollamts Gransee;

1) beim Nebenzollamte erster Klasse zu Bredereiche:
nach den allgemeinen Bestimmungen.
Ausnahmsweise ist diesem Amte verstattet:

a. über das aus dem Mecklenburgischen eingehende, und mittelst der Havel und Elbe nach Hamburg durchgehende grüne Hohlglas, Begleitscheine auszufertigen, und
b. Ausgangsbescheinigungen über unversteuerte, Havelaufwärts nach dem Auslande gehende Gegenstände zu ertheilen, wovon jedoch Begleitscheine über unversteuerte baumwollene, wollene, seidene, halbseidene und kurze Waaren ausgenommen sind.
2) beim Nebenzollamte erster Klasse zu Lychen:
nach den allgemeinen Vorschriften.
3) bei dem Nebenzollamte zweiter Klasse zu Fischerwall,
4) „ „ „ „ „ „ Marienthal,
5) „ „ „ „ „ „ Ravensbrück, und
6) „ „ „ „ „ „ Menz,
blos nach den allgemeinen Bestimmungen.

E. Im Bezirke des Hauptzollamts Strasburg;

1) beim Nebenzollamte erster Klasse zu Fürstenwerder:
nach den allgemeinen Bestimmungen.
Außerdem ist das Amt ermächtigt:
a. Eingangsbescheinigungen über die mit Begleitscheinen aus Pommern ankommenden Gegenstände zu ertheilen,
b. über die mit den vorschriftsmäßigen Deklarationen aus Pommern durch das Meklenburgsche wieder eingehende, der Ausgangsabgabe noch unterliegende Gegenstände, ohne Beschränkung des Abgabensatzes, so wie über andere, der Ausfuhrabgabe nicht unterliegende Gegenstände, Eingangsbescheinigungen zu ertheilen.

2) beim Nebenzollamte zweiter Klasse zu Neuensund, und
3) „ „ „ „ „ Wolfshagen:
nach den allgemeinen Bestimmungen.

F. Im Bezirke des Hauptsteueramts Brandenburg;
bei dem gegen die Anhältsche Grenze errichteten Nebenzollamte zweiter Klasse zu Klepzig:
lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 59. Diesjährige Remonte-Ankäufe. I. m. 1649. Februar.

Bekanntmachung
wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in dem Herzogthum Sachsen, den Marken, Alt- und Neu-Vorpommern.

Mit Bezugnahme auf die von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung bereits erlassene Bekanntmachung, den von Sr. Majestät dem Könige befohlenen Ankauf der diesjährigen Remonte in den oben genannten Provinzen betreffend, zeige ich dem hierbei interessirten Publikum die hierzu anberaumten Märkte nunmehro an, auf welchen eine zu diesem Behuf bestimmte Kommission, anfänglich unter meiner Oberleitung, und im weitern Verfolg unter dem Präsidio des Rittmeister v. Massow, die für den Kavallerie- und Artillerie-Dienst geeigneten Pferde gegen gleich baare Bezahlung ankaufen wird.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften von denen anzukaufenden Remonten durch die frühere Bekanntmachungen in den vergangenen Jahren, jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt sein dürften, so will ich solche dennoch in der nachfolgenden nähern Bestimmung abermals bezeichnen.

Zugleich zeige ich hierbei an, daß nach dem ausdrücklichen Willen Sr. Exzellenz des Herrn Kriegs-Ministers durchaus kein Pferd, sowohl von inländischen als ausländischen Pferdehändlern, sondern lediglich allein von den Pferdezüchtern der Provinzen gekauft werden sollen, welchem Befehl auf das strengste nachgekommen werden wird.

Zur Erreichung dieses Zwecks werden sich auf den Marktorten wiederum, auf Anordnung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, entweder die Herren Landräthe der Kreise selbst, oder in deren Stelle Kreis-Deputirte befinden, denen die Einsassen des Bezirks bekannt sind, und die zur Entfernung aller sich etwa einschleichenden Pferdehändler mitwirken sollen.

Noch setze ich hierbei fest, daß ein jedes verkaufte Pferd mit einer guten Trense und neuen Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen, und unbeschlagen sein muß; ersuche auch ebenmäßig die resp. Verkäufer, sich auf den Marktorten so zeitig, als es ihnen nur die Entfernung davon gestattet, einzufinden.

Berlin, den 18ten Februar 1823.

Der Oberst und Remonte-Inspekteur
Beier.

Verzeichniß der anberaumten Märkte.

den 18. März in Spremberg,
= 19. = = Senftenberg,
= 21. = = Elsterwerda,
= 22. = = Coßdorf,
= 24. = = Pretsch,
= 26. = = Eilenburg,
= 29. = = Merseburg,
= 1. u. 2. April in Querfurt,
= 4. = = Wiehe,
= 5. = = Weißensee,
= 7. = = Rosla,
= 10. = = Wernigerode,
= 12. = = Osterwieck,
= 14. = = Egeln,
= 16. = = Wollmirstädt,
= 18. = = Weferlingen,
= 19. = = Oebisfelde,
= 21. = = Stendal,
= 23. = = Calbe a. d. Milde,
= 24. = = Klötze,
= 26. = = Salzwedel,
= 28. u. 29. = = Seehausen i. d. Altm.
= 1. Mai in Wilsnack,
= 2. = = Perleberg,
= 5. = = Lenzen,
= 7. = = Putlitz,
= 9. = = Wittstock,
= 10. = = Wusterhausen a. d. D.,
= 12. = = Havelberg,
= 14. = = Rathenow,
= 16. = = Nauen,
= 17. = = Fehrbellin,

den 20. Mai in Neu-Ruppin,
= 21. = = Gransee,
= 22. = = Lychen,
= 30. = = Prenzlow,
= 31. = = Pasewalk,
= 2. Juni = Spantekow,
= 4. = = Treptow a. d. T.,
= 6. = = Tellin, Demmin. Kreis,
= 8. = = Schwichtenberg,
= 10. = = Loitz,
= 11. = = Grimmen,
= 13. = = Richtenberg,
= 14. = = Triebsees,
= 16. = = Damgarten,
= 17. = = Carnin bei Stralsund,
= 19. = = Bergen,
= 22. = = Greifswalde,
= 24. = = Wollgast,
= 25. = = Gützkow,
= 26. = = Anklam,
= 28. = = Ukermünde,
= 30. = = Pölitz,
= 2. Juli = Greiffenhagen,
= 7. = = Pyritz,
= 9. = = Friedeberg,
= 12. = = Sternberg,
= 14. = = Sonnenburg,
= 16. = = Wriezen a. d. O.
= 19. = = Liebenwalde,
= 21. = = Angermünde,
= 22. = = Zehden,
= 23. = = Königsberg.

Nähere Bestimmung
über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remontepferde.

Die Pferde müssen die zum Königlichen Kavalleriedienst, sowohl in Hinsicht ihres Baues und Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit sein, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zwecke ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind; auch dürfen hierunter weder ganze, noch halbe Hengste, oder Krippensetzer sein.

Sie sollen in der Regel nicht unter 4, und nicht über 5 Jahr alt sein, und nur dann würde mit den 6jährigen eine Ausnahme Statt finden, wenn solche noch völlig ungebraucht sind.

Große, starke und schöne Pferde, die das Alter von 4 und 5 Jahren erreicht haben, sollen vorzugsweise gut bezahlt werden, sobald sie dabei leicht sind und sich zu Reitpferden eignen.

Es sollen auch wiederum auf allerhöchsten Befehl, nächst diesen Remontepferden, einige Hundert junge Pferde gekauft werden, die aber bereits das dritte Jahr vollendet, schon ziemlich ausgelegt haben, und von edler Raçe sein müssen.

Das Maaß ist mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll und drüber.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz, und durchaus nicht schmal und spitzig sein, besonders gute Hufe und starke Beine haben, ohne dabei schwerfällig im Gange zu sein.

Potsdam, den 28sten Februar 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 60. Bearbeitung der Baugeschäfte in den Aemtern Havelberg u. Neustadt. 2. a. 200. März.

Potsdam, den 4ten März 1823.

Der Bau-Kondukteur Crüger ist beauftragt, die Baugeschäfte in den Aemtern Havelberg und Neustadt in den nächsten vier Monaten für den Bau-Inspektor Schüler, jedoch selbstständig, zu bearbeiten. Die betreffenden Behörden haben sich daher in vorkommenden Fällen an den ꝛc. Crüger, der in Neustadt a. d. Dosse seinen Aufenthalt nehmen wird, zu wenden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 1. Berichtserstattung wegen der getauften Juden.

Da schon früher angeordnet ist, daß kein Prediger einen Juden oder eine Jüdin taufen dürfe, ohne dazu die Erlaubniß der geistlichen Oberbehörde erhalten zu haben, mithin das unterzeichnete Konsistorium schon auf diesem Wege Kenntniß von den in seinem Bezirk getauften jüdischen Personen erhält, so bedarf es auch nicht weiter der am 24sten Januar 1817 angeordneten jährlichen Berichtserstattung der Herren Superintendenten und übrigen Geistlichen über die Zahl der im abgewichenen Jahre geschehenen Judentaufen. Berlin, den 10ten Februar 1823.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 3. Hebammen.

Da die Erfahrung wiederholentlich ergeben hat, daß, den bestehenden Vorschriften zuwider, die Entbindungskunst hieselbst von manchen Frauenspersonen betrieben wird, welche dazu weder die erforderlichen Kenntnisse besitzen, noch als Stadthebammen angestellt sind; so wird, um den gefährlichen Folgen vorzubeugen, welche aus diesem

unbefugten Gewerbsbetrieb für die menschliche Gesundheit, ja selbst für das Leben entspringen, hiermit ernstlich in Erinnerung gebracht, daß, bei nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, keine Frauensperson, welche nicht als Stadthebamme hieselbst approbirt und angestellt ist, sich mit dem Akkouchement befassen darf. Zugleich aber wird auch das Publikum hierdurch verwarnt, erforderlichen Falls sich nicht an dergleichen unbefugte Frauenspersonen zu wenden, sondern sich der Hülfe der, in Ansehung ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit gehörig geprüften angestellten Stadthebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnung das nachstehende Verzeichniß ergiebt.

Berlin, den 8ten Februar 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

Verzeichniß der hiesigen Stadt-Hebammen.

Thim, Wittwe, Dorotheenstraße No. 55.; Hirsch, Wittwe, Klosterstraße No. 46., Adam, neue Jakobsstraße No. 25.; Brandt, Wittwe, Köpnicker Straße; Klein, Wittwe, Rosenthaler Straße No. 9.; Friedrich, Jüdenstraße No 37.; Hübner, Wittwe, Pankowsgasse No. 9.; Bauer, Wittwe, Wallstraße No. 22.; Rohr, Wittwe, Zimmerstraße No. 24.; Swoboda, Wittwe, Mauerstraße No. 21.; Trautmann, Wittwe, neue Kommandantenstraße No. 13.; Lagus, Wittwe, Mittelstraße No. 7.; Sommer, Wittwe, Jägerstraße No. 3.; Blochinsky, Brunnenstraße No. 53.; Kügel, Wittwe, Klosterstraße No. 18.; Behrends, Wittwe, Rosenthaler Straße No. 21.; Kopatzscheck, Wittwe, Prenzlauer Straße No. 12.; Zimmermann, Blumenstraße No. 74.; Zieringer, Dresdner Straße No. 53.; Ebert, Lindenstraße No. 125.; Kors, Kreuzgasse No. 18.; Henselmann, Wittwe, Rosenstraße No. 6. am neuen Markt; Iverson, Wittwe, Friedrichsstraße No. 147.; Burg, am neuen Markt No. 2.; Haßlinger, Wittwe, Taubenstraße No. 8.; Glaffe, Kreuzgasse No. 15.; Liebel, Wittwe, Schillingsgasse No. 33.; Kautzmann, Wittwe, Mauerstraße No. 94.; Schellhorn, Charlottenstraße No. 61.; Bolms, Wittwe, neue Hamburger Straße No. 12.; Canton, alte Roßstraße No. 14.; Simon, Wittwe, kleine Frankfurter Straße No. 2; Gutmann, Wittwe, Alexanderstraße No. 61.; Dresler, Wittwe, Klosterstraße No. 4.; Bentzer, Köpnicker Straße No. 96.; Mindt, Schustergasse No. 13.; Müller, Französische Straße No. 68.; Grawius, Friedrichsgracht No. 31.; Publitz, Wilhelmsstraße No. 93.; Pätzer, kleine Jägerstraße No. 1.; Violet, Wittwe, Friedrichsstraße No 187.; Mandler, Friedrichsstraße No. 91.; Larché, Rosengasse No. 10.; Schuchart, Wittwe, Alexanderstraße No. 67. a.; Schröder, Mauerstraße No. 15.; Beutel, Baumgasse No. 23.; Jung, Wittwe, Kronenstraße No. 8.; Mertens, Kanonierstraße No 42.; Zimmermann, Frankfurter Straße No. 19.; Sellin, Charlottenstraße No. 55. a.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 21sten März 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 61. Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungszeit in den neu und wieder eroberten Provinzen. 1 p 2b. 1347. Februar.

Mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten Dezember v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814. dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten Februar 1820. zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungszeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten Dezember 1812. noch nicht beendiget hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Zivil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden sein oder nicht, binnen einer Präklusivfrist von Drei Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese allerhöchste Verordnung, behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präklusivfrist nicht besonders angemeldeten Ansprüche, der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen. Berlin, den 4ten Februar 1823.

Ministerium des Schatzes.
v. Lottum.

Potsdam, den 5ten März 1823.

Umstehende Bekanntmachung wird in Folge einer Bestimmung des Königlichen Schatz-Ministeriums vom 4ten v. M. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 62. Wittwenkassengelder-Zahlungen. I. p. 733. März.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichlich quittirten Original-Rezeptions-Scheine;
2) die den 1sten April 1823. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1sten April d. J. auszustellenden, mit der Wittwennummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antrittsgelder mit dem 21sten April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819. nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten-, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten April a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 3ten März 1823.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Potsdam, den 9ten März 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 63. Verifikation der Magdeburgschen Landes-Obligationen u. zinslosen Scheine. 1. p. 391. März.

Nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember vorigen Jahres sollen die, verschiedenen Instituten und Eingesessenen der Kreise des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe, über freiwillige Anleihen in baarem Gelde und Bank-Obligationen ertheilten Magdeburgischen Landes-Obligationen und zinslosen Scheine, nach vorgängiger Verifikation, in Staats-Schuld-Scheine umgeschrieben werden.

Das unterschriebene Ober-Präsidium, mit dieser Verifikation beauftragt, fordert auf den Grund fernerer allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten Februar dieses Jahres die Inhaber dieser Papiere im Allgemeinen, wie insonderheit der folgenden Nummern:

a. von den Magdeburgschen Landes-Obligationen à 5 Procent:
Nr. 410. 411. 452. 453. 471. 472. 475. bis inkl. 498. 507. bis inkl. 509. 577. 586. bis inkl. 588. 801 bis inkl. 868. 959. 960. 977. 978. 980. bis inkl. 982. 988. 989. 991. bis inkl. 993. 998. bis inkl. 1000. 2123. 2124. 2128. 2132. bis inkl. 2139. 2142. 2144. 2149. bis inkl. 2153. 2169. bis inkl. 2171. 2179. 2180. 2242. 2243. 2247. 2253. 2272. 2274. 2288. bis inkl. 2290. 2299. bis inkl. 2306. 2329. bis inkl. 2342. 2346. 2347. 2357. 2363. 2379. bis inkl. 2381. 2384. 2390. 2662. bis inkl. 2665. 2667. 2668. 2670. 2671. 2674.

b. von den Magdeburgischen Landes-Obligationen, deren Valuta auf Banko-Obligationen lauten:
Nr. 30. 94. 97. 98. 136. 139. 217. bis inkl. 229. 249. bis inkl. 266. 366. bis inkl. 372. 423. bis inkl. 435. 446. bis inkl. 448. 499. bis inkl. 502. 557. 558. 563. 569. 572. 598. 675. bis inkl. 677. 686. 695. 725. 761. 778. bis inkl. 797. 814. 815. 835. bis inkl. 838.

c. von den Magdeburgischen zinslosen Scheinen über Banko-Kapitalien:
Nr. 10. 11. 20. bis inkl. 26. 34. 35. 36. 70. 71. 72. 84. 134. 135. 136. 140. 143. 149. 155. 156. 169. bis inkl. 179. 197. bis inkl. 202.

hierdurch auf, selbige mittelst zweier von ihnen unterschriebener Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen,

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers, fortlaufende Nummer;
2) Bezeichnung der eingereichten Dokumente;
3) Betrag derselben (Rthlr. Sgr.);
4) Münzsorte;
5) Zinsfuß;
6) Betrag der Zinsrückstände à — Prozent bis zum 31sten Dezember vorigen Jahres (Rthlr. Sgr.)

7) Beilagen:
a. Art derselben,
b. Stückzahl;
8) Raum zum Verifikations-Attest,

nebst den gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Zession etwa in andere Hände gekommene, auf einen bestimmten Inhaber lautende Papiere, bis zum 1sten Juli 1823 alle Tage in der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr an die geordnete Verifikations-Kommission, von welcher auf Erfordern auch die nöthigen Formulare zu den Nachweisungen zu erhalten sind, in dem Lokale des unterzeichneten Ober-Präsidii, und zwar an den Regierungs-Rath Schulz entweder selbst, oder durch einen mit gerichtlicher Vollmacht, zugleich zum Empfang der dagegen zu erwartenden Papiere und Gelder versehenen Beauftragten einzureichen, und zwar ohne Unterschied, ob solches früher schon anderswo geschehen, oder nicht.

Nach Ablauf des gedachten Termins werden, nach ausdrücklicher Bestimmung der in die Gesetzsammlung aufgenommenen Kabinets-Ordre vom 7ten Februar d. J., alle bis dahin bei der Verifikations-Kommission nicht präsentirte, oder besonders angemeldete Papiere der bemerkten Art, und die darauf beruhenden Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet, und danach behandelt und zurückgewiesen werden. Magdeburg, den 26sten Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen. v. Motz.

* * *

Potsdam, den 17ten März 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Nachricht und Nachachtung für die dabei Interessirten, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28sten Februar 1823.

No. 64. Postscheine. 2. b. 1739. Januar.

Nach Entscheidung des Königl. General-Postamts muß in Gemäßheit der an die Königl. Postämter erlassenen Verfügung vom 4ten September 1818, jede amtliche Ausfertigung, Bescheinigung über auf die Post gegebene Gelder ꝛc., von dem Postmeister selbst unterzeichnet, und nur, wenn derselbe krank oder abwesend ist, darf von Seiten des seine Stelle vertretenden Beamten die Unterzeichnung in der Art bewirkt werden, daß er seinen Namen unterschreibt, und den Namen des Postmeisters mit dem vorgehenden Worte: „für" hinzufügt.

Dies wird sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden und Kassen zur Achtung bekannt gemacht.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 1sten März 1823.

No. 65. Stipendium für Schüler des Gewerbe-Instituts. 2. a. 48. November.

Das Königl. Handels-Ministerium hat die Einnahme, welche von der vorjährigen Ausstellung vaterländischer Fabrikate in Berlin gelöset ist, zu Stipendien für Schüler des Gewerbe-Instituts bestimmt, und davon ein Stipendium zu 200 Thaler für einen Kandidaten aus dem diesseitigen Regierungsbezirk bewilligt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 4ten März 1823.

No. 66. Unterdrückung des Schleichhandels. 2. a. 1423. Februar.

Die Gemeine zu Bläsendorff in der Priegnitz, hat den Grenzbeamten bei der Beschlagnahme einer bedeutenden Quantität Kolonialwaaren, welche eine starke Bande bewaffneter Schleichhändler in der Nacht vom 14ten auf den 15ten v. M. in der Gegend von Massow aus dem Meklenburgschen einzuschwärzen versuchte, kräftigen Beistand geleistet.

Diese bereitwillige Erfüllung einer allgemeinen Unterthanenpflicht verdient um so mehr eine öffentliche Belobigung, als jeder treue Unterthan leicht begreift, daß die durch Schleichhändler verkürzten Staatsgefälle am Ende von den Unterthanen unsers eigenen Staats, wenn ein Ausfall in der erforderlichen Einnahme eintritt, übertragen und ersetzt werden müssen, und daß mithin jeder redliche Unterthan bei der kräftigen Unterdrückung des Schleichhandels wesentlich selbst interessirt ist.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 11ten März 1823.

No. 67. Hebammen-Unterstützungsbeiträge. 1. p. 668. März.

Des Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat unter dem 22sten v. M. bestimmt, daß bei dem veränderten Münzfuße die, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Januar 1817. bestimmte Abgabe von Taufen und Trauungen zu den Hebammen-Unterstützungen, statt der bisher eingeführten 1½ gGr. und 3 gGr., hinführo mit resp. 2 und 4 Silbergroschen erhoben werden soll. Die Herren Superintendenten und Prediger und (Hinsichts der jüdischen Geburten und Trauungen) die Polizeibehörden, haben sich hiernach vom 1sten April des jetzigen Jahres ab, bei der Einforderung und Ablieferung der Hebammen-Unterstützungsbeiträge zu richten.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 14ten März 1823.

No. 68. Gewerbsteuer-Angelegenheit. 2. a. 912. Februar.

Das Königl. Finanzministerium hat im Einverständniß mit dem Königl. Handels-Ministerium mittelst Reskripts vom 3ten v. M. folgendes bestimmt.

Der Ausdruck Gehülfe im Gewerbsteuer-Gesetze vom 30sten Mai 1820. ist keinesweges als mit Gesellen gleichlautend zu betrachten, da das Gesetz von den Zunftverhältnissen überall nicht Notiz nimmt; auch ist die Absicht des Gesetzgebers

nicht dahin gegangen, ein Maaß der Geschicklichkeit zu bestimmen, mit welchem die Steuerpflichtigkeit des Gewerbtreibenden für seine Gehülfen eintritt, wie schon der Umstand beweiset, daß auch Lehrlinge dahin gerechnet werden, bei denen, zumal im Anfange noch gar keine Geschicklichkeit zu vermuthen ist. Ueberdies liegt es in der Natur der Sache, daß ein solches Maaß der Fähigkeiten, welches für jedes Gewerbe verschieden sein müßte, sich ganz und gar nicht angeben läßt.

Wo indessen blosse Körperkraft, ohne alle vorherige Uebung und ohne Rücksicht auf das besondere Gewerbe, zu welchem sie dienen soll, es sei gegen Tagelohn oder auf Akkord gebraucht wird, als z. B. das Zutragen von Wasser, das Drehen einer Kurbel oder dergleichen, da ist der Begriff eines, auf Gewerbesteuerpflichtigkeit einwirkenden Gehülfen nicht vorhanden. Wohl aber tritt derselbe bei Arbeiten ein, die eine technische Fertigkeit zu einem gewissen Zwecke, wenn auch nur im geringen Grade erfordern, als z. B. bei Lohgerbern das Einlegen der Häute in die Gruben, bei Handschuhmachern das Nähen der zugeschnittenen Handschuhe, und bei Zimmerleuten das Zurichten des Zimmerholzes oder das Brettschneiden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 14ten März 1823.

No. 69. Abschlüsse über die Bestände an neuer Scheidemünze. 2. b. 981. Februar.

Da aus den, in Gemäßheit der Verfügung vom 29sten März v. J. (2 b. 1372. März) Amtsblatt de 1822. St. 14. No. 65., von den Spezialkassen unsers Departements vierteljährlich einzureichenden Nachweisungen von den verbliebenen Beständen an neuer Scheidemünze ersichtlich sein muß, wie viel solche in Silbergroschen und Kupfermünze betragen haben, so werden sämmtliche von uns abhangende Kassen, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Schatzes vom 8ten v. M. hierdurch angewiesen, künftig in den Quartalnachweisungen diese Bestände durch zwei Kolonnen

a. ganze und halbe Silbergroschen,

b. Kupfermünze (ohne Benennung der Sorten)

zu scheiden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 9. Stempel bei Theilungs-Rezessen über stempelpflichtige Erbschaften.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts haben sich nach dem Inhalte des nachstehenden Ministerialreskripts vom 14ten Februar c.:

die nähere Bestimmung des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822., wegen des bei Anfertigung von Theilungsrezessen über stempelpflichtige Erbschaften zu verwendenden Stempelpapiers betreffend,

zu achten. Berlin, den 3ten März 1823.

Das Oberlandesgericht in Königsberg ist auf die Anfrage:

wegen der nach dem neuen Stempelgesetze vom 7ten März 1822. bei Anlegung der Erbtheilungsrezesse über stempelpflichtige Erbschaften zu verwendenden Stempel,

im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister beschieden worden, daß nur diejenigen gerichtlichen Verhandlungen, welche lediglich der Ausmittelung und Bestimmung des Erbschaftsstempels wegen erforderlich sind, von dem Stempel für Eingaben und Ausfertigungen frei bleiben könnten, dagegen alle Verhandlungen vor Gericht in Erbtheilungs- und Nachlaßregulirungen, exklusive der Erbrezesse, worüber der Stempeltarif besonders bestimmt, soweit sie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch ohne allen Bezug auf den Erbschaftsstempel erforderlich sind, dem Gesuch- und Ausfertigungsstempel unterlägen, die Masse möge erbschaftsstempelpflichtig sein oder nicht, da sich die entgegengesetzte Meinung aus dem Stempelgesetze nicht herleiten lasse.

Das Königl Kammergericht wird von dieser Auslegung in Kenntniß gesetzt, um sich darnach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 14ten Februar 1823.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justizminister v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 4.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß der, für die Stralauer Vorstadt hieselbst neu angelegte Platz neben dem dasigen Holzmarkt des hiesigen Magistrats, den Namen

Stralauer Platz

führen soll.

Diese allerhöchste Bestimmung wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7ten März 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den Stadtrichter Hinderſin zu Neustadt-Eberswalde, den Stadtrichter Schrader in Kyritz, den Stadtrichter Reuter in Beelitz und den expedirenden Kammergerichts-Sekretair Seefisch zu Justizräthen, desgleichen die Justizkommissarien Kanowsky, von Tempelhof und Bennewitz zu Justiz-Kommissionsräthen, ferner den Kammergerichts-Deposital-Kassenrendanten Soullier und den Kammergerichts-Kanzleidirektor Stegemann zu Hofräthen zu ernennen.

Der Prediger und Schulinspektor Merz zu Carwe, welcher zum Oberprediger in Trebbin vozirt worden, ist auch zum Superintendenten der Diözese Trebbin ernannt.

Das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, hat zum Nachfolger des verdienten Schul-Inspektors Balzer, jetzigen Oberpredigers zu Werder, den Prediger Lübeke zu Kemnitz zum Schul-Inspektor des zweiten Schul-Kreises in der Superintendentur Pritzwalk ernannt.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich Wilhelm Baron v. König, Wilhelm Adolph Gerth, Herrmann Wilhelm Gosler I., Theodor Goßler II. und Heinrich Moritz v. Rohr sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

An die Stelle des zum Stadtrichter in Reichenstein beförderten bisherigen Aktuarius Fricke, ist der bisherige Land- und Stadtgerichts-Kanzellist Christian Friedrich Heinrich Neumann zu Brandenburg, zum Aktuarius bei dem Justizamte Saarmund ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg angestellte Kassenassistent Heinrich Wilhelm Poser ist zum Salarienkassen-Kontroleur daselbst befördert worden.

Der Kondukteur, Lieutenant Gustav Adolph Crüger ist als Baukondukteur im Departement der diesseitigen Regierung vereidigt worden.

Die Kandidaten der Mathematik, Lieutenant Christian Wilhelm Moritz Emmich, Feldjäger Carl Gottlieb Ewald Richter, Wilhelm Moldenhauer und Julius Stetter, sind zu Feldmessern im hiesigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Dem Schullehrer Böttcher zu Neustadt an der Dosse ist, wegen rühmlichen Eifers und ausgezeichneter Treue in seinem Berufe, der Titel Kantor beigelegt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
12ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten d. M. (Extrablatt des Amtsblatts Seite LIX.)

die Aushändigung der zur Beifügung neuer Koupons bei der Regierungs-kasse eingereichten Staatsschuldscheine betreffend,

machen wir hierdurch bekannt, daß gegenwärtig auch die

bis zum 18ten Januar d. J.

eingereichten Staatsschuldscheine in der, in der Bekanntmachung vom 8ten d. M. bezeichneten Art von den Interessenten zurückgenommen werden können.

Potsdam, den 17ten März 1823.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Das im Luckauer Kreise der Niederlausitz im Frankfurter Regierungsbezirk gelegene Domainen-Vorwerk Gruhner, Amts Dobrilugk, soll mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, bestehend aus einem Wohnhause, einem Nebengebäude dabei, einem Pferde- und Ochsenstall, einem Viehstall, einem Jungviehstall, einem Schweinestall, zwei Scheunen, einem Backhause, einem Backofen und einem Wagenschauer, ferner mit den dazu gehörigen, noch mit den Grundstücken der Dorfschaft Gruhner im Gemenge liegenden Ländereien, als: 1 Morgen 70 □Ruthen Hof und Baustelle, 13 Morgen 166 □Ruthen Gartenland, 174 Morgen 98 □Ruthen reinem Acker, 5 Morgen 114 □Ruthen bewachsenen Acker, 125 Morgen 46 □Ruthen Wiesen, 37 Morgen 37 □Ruthen Waldboden, 1 Morgen 7 □Ruthen Grabenpfuhle, zusammen von 358 Morgen 175 □Ruthen, nebst der gemeinschaftlichen Hütung auf dem 319 M. Morgen 176 □Ruthen betragenden Weiderevier der Dorfschaft Gruhner, Fischereinutzung und allen sonstigen Rechten und Gerechtigkeiten, imgleichen auch mit allen darauf ruhenden Beschränkungen, Lasten und Leistungen, von Trinitatis 1823 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation entweder auf Erbpacht, oder Kauf, im letztern Fall auf reinen Kauf, oder auf Kauf mit Vorbehalt einer Grundrente (Domainenzins) meistbietend veräußert werden. Erwerblustige werden vorgeladen, in dem dazu auf den 9ten Mai d. J. auf dem Domainen-Vorwerke Gruhner angesetzten Lizitationstermin vor dem beauftragten Regierungskommissarius zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und bei gehörigem Nachweis der Zahlungsfähigkeit, den von der höhern Behörde abhängigen Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen.

Die Lizitations- und Veräußerungsbedingungen, der Veräußerungsplan und der Ertragsanschlag sind 14 Tage vor dem anberaumten Termin, sowohl hier in unserer Registratur, als auch bei dem Domainenbeamten Schirrmann zu Kleinhoff bei Dobrilugk einzusehen. Frankfurt a. d. Oder, den 11ten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Das im Luckauer Kreise, Amts Dobrilugk belegene Domainen-Etablissement Eisenbruch, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und zwar, einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stallgebäude, imgleichen mit den dazu gehörigen Ländereien nach der Vermessung des Regierungskondukteur Härtel von 1822., mit 68 □R. Hof- und Baustelle, 2 Morgen 79 □R. Gartenland, 99 Morgen 176 □R. Acker, 9 Morgen 43 □R. Wiesen, 49 Morgen 93 □R. Hütung, 1 Morgen 151 □R. Graben und Wege, überhaupt mit 163 Morgen 70 □R. Arealfläche, nebst den dazu gehörigen Hütungsgerechtigkeiten und sonstigen Rechten und Gerechtsamen, Lasten und Beschränkungen, in dem Maaße, als Fiskus das Etablissement bisher besessen und zu besitzen berechtigt gewesen, von Johannis 1823. ab im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder auf Erbpacht, oder Kauf, im letztern Fall auf reinen Kauf, mit Vorbehalt einer Grundsteuer, oder auf Kauf, mit Vorbehalt einer Grundrente (Domainenzins) und einer Grundsteuer, meistbietend veräußert werden.

Erwerblustige werden eingeladen, in dem dazu auf den 10ten Mai d. J. auf dem Vorwerks-Etablissement selbst abzuhaltenden Lizitationstermine, vor dem beauftragten Regierungskommissarius früh 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und bei gehörigem Nachweis der Zahlungsfähigkeit, den von der höhern Behörde abhängigen Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen.

Die Lizitations- und Veräußerungsbedingungen sind 14 Tage vor dem anberaumten Termine, sowohl hier in unserer Domainenregistratur, als auch bei dem Domainenbeamten Schirrmann zu Kleinhoff bei Dobrilugk einzusehen.

Frankfurt, den 11ten März 1823. Königl. Preuß. Regierung.

Nachdem der Staatsschuldschein No. 33,434 Litt. B. über 400 Thlr., dem angeblichen Eigenthümer, dem ehemaligen Gerichtsschulzen Johann Friedrich Kallies zu Bergsdorff in der Nähe von Zehdenick, bei einer im Juli 1819. zu Bergsdorff ausgebrochenen Feuersbrunst verbrannt sein soll, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des eben genannten Schulzen Kallies, alle diejenigen hierdurch öffentlich aufgefordert, welche an dem benannten Staatsschuldschein als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben glauben, sich bis Anfang Juli 1823, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Ballhorn auf den 28sten August 1823 Vormittags 10 Uhr im Kammergericht anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Königl. Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Brunnewitz,

Bauer und Friedheim vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, gedachter Staatsschuldschein für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden soll. Berlin, den 25sten November 1822.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine ihren Eigenthümern angeblich fortgekommen sein sollen, als:

1) dem Kaufmann Ludwig Ferdinand Weitze sen. hieselbst, der Staatsschuldschein No. 47,855. Litt. D. über 50 thlr., welcher demselben am 14ten Januar 1820 mit vielen andern Geldern gestohlen sein soll;
2) den Erben des am 19ten November 1816 hieselbst verstorbenen Viktualien-Händlers und Brennerknechts Rosdorf, als dessen hinterlassenen minorennen Kindern und seiner Wittwe, Dorothee Sophie geb. Brederike, der Staatsschuldschein No. 14,749. Litt E. über 300 thlr., welcher sich nach dem Tode des Erblassers in dessen Nachlaß nicht vorgefunden haben soll,

so werden von dem Kammergericht auf den Antrag der oben genannten Verlierer und des Ackerbürgers Blumberg, als Vormund der Rosdorfschen Minorennen, alle diejenigen hierdurch öffentlich aufgefordert, welche an die beiden oben genannten Staats-schuld-Scheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich bis zum Monat Juli 1823, spätestens aber in dem vor dem Referendarius von Drygalski auf den

30sten August d. J. Vormittags 10 Uhr

im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der bei dem Kammergericht angestellten Justiz-Kommissarien, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Wessel, Friedheim oder Bauer vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die obigen beiden Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 9ten Januar 1823. Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

No. 3.

Die von dem Königl. Hochlöblichen Polizeipräsidio zu Berlin, wegen liederlichen Umhertreibens auf den Transport gegebene, und gestern von Spandow hier eingelieferte unverehelichte Dienstmagd Wilhelmine Dorothee Kramer, ist aus der Wohnung des Rathsdieners in vergangener Nacht entsprungen.

Wir ersuchen daher alle resp. Behörden ganz ergebenst, auf die Kramer gefälligst vigiliren, sie im Betreffungsfalle arretiren und an den Magistrat zu Salzwedel, wohin wir die betreffenden Papiere schicken, abliefern zu lassen, und uns Nachricht zu geben.

Signalement.

Die ꝛc. Kramer ist aus Salzwedel, 24 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, und spricht die deutsche Sprache. Bekleidet war dieselbe mit einem blaukattunenen Kleide, grüngestreifter Singhamschürze, rothwollenen Umschlagetuche mit breiter Kante, blauen wollenen Strümpfen und Schuhen, und trug einen Kamm.

Nauen, den 11ten März 1823. — Der Magistrat.

Der Schuhmachergeselle Carl Nowog aus Lanckau im Namslauschen Kreise, hat seinen, Ausgangs Januar d. J. von dem Magistrat zu Crossen auf 6 Monate ihm ertheilten, und unter dem 28sten Februar d. J. von dem Magistrat in Spandow nach Magdeburg visirten Polizeipaß, auf dem Wege von hier nach Havelberg verloren, und erklären wir hierdurch diesen Paß für ungültig.

Rathenow, den 10ten März 1823. — Der Magistrat.

Der Maurergeselle Franz Nikolaus Behrens, aus Bremen gebürtig, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat angeblich sein Wanderbuch d. d. Bremen den 16ten Juni 1820, welches zuletzt unterm 6ten März c. in Magdeburg nach Berlin visirt ist, auf dem Wege von hier nach Potsdam verloren.

Dies wird zu Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, und das qu. Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 12ten März 1823. — Der Magistrat.

Der jüdische Kleinhändler Moses Joseph aus Wroncke hat sich hier unterm 12ten Januar c. einen Paß, unter der Angabe, seinen in Spandau ausgestellten Paß verloren zu haben, zu erschleichen gewußt, weil er von der Polizei in Potsdam in gerader Tour nach seiner Heimath geschrieben war.

Sämmtliche resp. Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Joseph im Betretungsfalle dahin anzuhalten, daß er der Verfügung der Potsdamer Polizei-Behörde nachkömmt.

Beelitz, den 15ten März 1823. — Der Magistrat.

Nach der nunmehr beendigten Dienstregulirung mit der Gemeine in unserm, eine Viertelmeile von Spandow belegenen Kämmereidorfe Staacken, beabsichtigen wir, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, das uns als Entschädigung überwiesene Land in einzelnen Parzelen von 20, 40 und 60 Morgen zu vererbpachten.

Die Parzelirung ist bereits im Werke, und wird die Vererbpachtung in diesem Frühjahre vor sich gehen.

Vorläufig machen wir dies denjenigen bekannt, welche Willens sein möchten, diese Parzellen in Erbpacht zu nehmen, und bemerken, daß der Termin zur Vererbpachtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird Auch sind wir nicht abgeneigt, die ganze uns zugefallene Landentschädigung, welche ungefähr 1330 Morgen beträgt, einem Einzigen in Erbpacht zu geben. Die Bedingungen bei der Vererbpachtung, welche nach Ansetzung des Termins vorgelegt werden sollen, werden das Nähere hierüber enthalten.

Spandow den 18ten Februar 1823. Der Magistrat.

Mit höchster Genehmigung werden die hieselbst bestehenden Viehmärkte zugleich mit Schweine-Märkten verbunden. Dies bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, indem wir bemerken, daß die diesjährigen Märkte am 9ten April, am 25sten Juni und am 22sten Oktober abgehalten werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 5ten März 1823. Der Magistrat.

Der Schuhmachergeselle Johann Michael Jacob Belling von hier, wird hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt hieselbst einzufinden, indem ihm, für ihn wichtige Eröffnungen zu machen sind.

Woldegk in Meklenburg-Strelitz, den 5ten März 1823.

Bürgermeister und Rath.

Auf den Antrag des Ackermanns Ernst Hans zu Wulkau, ist von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht dessen zu Wulkau belegenes, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 5355 rthl. 11 gr. 6 pf. gerichtlich abgeschätztes Ackergut an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Aeckern, Wiesen, Weidegerechtigkeit, Holz-Antheilen, und die im Acker befindliche Winterbestellung, so wie ein für 1350 rthl. akquirirtes Wiesen-Revier von circa 15 Morgen Größe, zusammen zum freiwilligen öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin dazu auf

den 4ten April Vormittags 10 Uhr

auf dem Hansschen Ackergute zu Wulkau angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann.

Sandau, den 11ten Februar 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur öffentlichen Vererbpachtung der beiden, der hiesigen Kämmerei gehörigen Mahlmühlen auf dem Mühlendamm, nämlich:

a. der dem Thore zunächst liegenden sogenannten Vordermühle von 4 Gängen, und
b. der unweit der Vordermühle belegenen sogenannten großen Mühle von 6 Gängen,

einzeln an den Meistbietenden, haben wir einen neuen Termin

auf den 9ten April c. Vormittag 10 Uhr

vor dem Herrn Stadt-Syndicus Thiede zu Rathhause angesetzt, zu welchem Erbpachtlustige hierdurch eingeladen werden. Wir bemerken übrigens mit Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 189. der Städteordnung, daß die Vererbpachtung dieser Kommunal-Grundstücke um deshalb für nothwendig und nützlich erachtet, weil sie zu einem Kommunal-Zweck nicht mehr brauchbar befunden worden. Die Anschläge und die der Vererbpachtung zum Grunde zu legenden speziellen Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Brandenburg, den 18ten Februar 1823.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Zur öffentlichen Verpachtung der zu dem Lehnschulzen-Gute zu Klein-Kreuz gehörigen Aecker, Wiesen und Gebäude, haben wir einen Termin auf

den 10ten April c.

vor dem Herrn Justizrath Steinbeck im hiesigen Gerichtshause angesetzt, wozu wir Pachtlustige hiermit vorladen, und wobei wir bemerken, daß jene Grundstücke einzeln verpachtet werden sollen. Brandenburg, den 25sten Februar 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der zu Schönwerder belegene Knaacksche Erbpachts-Bauerhof, aus 2 Hufen Land, nebst dazu gehörigen Wiesen und Wörden, Gebäuden und Spieker bestehend, soll auf den Antrag des Kurators des minorennen Besitzers, von Marien d. J. ab auf drei oder sechs Jahre, jedoch ohne weiteres Inventarium, als die völlig bestellten Wintersaaten, meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 1sten April d. J. Vormittags 10 Uhr

in Schönwerder auf dem Hofe selbst angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu ein, daß der Meistbietende im Lizitationstermine eine baare zinsfreie Kaution von 200 bis 300 Thlr. zu stellen, und dagegen den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat. Tages darauf, den 2ten und den 3ten April, jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, soll das dazu gehörige lebende und todte Inventarium, bestehend in 6 Pferden, 4 Ochsen, 7 Kühen, Jungvieh, Schweinen, Gänsen, Hühnern, Wagen und Ackergeräth, Meubles und Hausgeräth, Betten, Leinen, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen u. s. w., gegen gleich baare Bezahlung in Kourant auctionis lege verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Prenzlau, den 3ten März 1823.

von Arnimsches Gericht über Schönwerder.

Die, den Erben der zu Platkow verstorbenen Weinbergschen Eheleute gehörige, daselbst belegene, und aus 105 Morgen 26 □Ruthen, theils Höhe- theils Oderbruch-Land bestehende Bauerwirthschaft, soll den 28sten April, 28sten Mai und 28sten Juni d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Gusow, Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Die Taxe derselben beträgt 1412 Thlr. 18 Gr. Kourant, kann bei dem Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen täglich eingesehen wer-

den, und übernimmt der Käufer die Verpflichtung, die im vorigen Jahre abgebrannten Gebäude, gegen Empfang 1650 Thlr. Kourant Feuerkassengelder, wieder herzustellen. Wriezen, den 4ten März 1823.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte zu Gusow.

Das Rittergut Flemsdorf auf der Poststraße von Berlin nach Stettin, 2 Meilen von Angermünde, eine Meile von Schwedt belegen, von 3790 M. M. 32 □Ruthen Flächeninhalt, wovon 2879 M. M. 191 □Ruthen Ackerland, soll von Johannis d. J. ab auf 7 Jahre im Termine den 9ten April Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale der Justizkammer zu Schwedt meistbietend verpachtet werden. Die ritterschaftliche Taxe des Gutes und die Pachtbedingungen können bei dem unterzeichneten Justiziarius eingesehen werden. Von der Pachtkaution müssen schon im Lizitationstermine 500 thlr. Kourant deponirt werden.

Schwedt, den 9ten März 1823. Patrimonialgericht über Flemsdorf.
Justizkammer-Assessor Müller.

Die Reparatur der Kirche und des Thurms in Hoppegarten und des hiesigen Hospitals soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu steht ein Termin auf den 2ten April d. J. Vormittags 11 Uhr hierselbst zu Rathhause an, zu welchem wir Baulustige mit dem Bemerken einladen, daß Anschlag und Bedingungen im Termine werden vorgelegt werden.

Müncheberg, den 11ten März 1823. Der Magistrat.

Die mittel und kleine Jagd im Maxsee-Revier, welche neben dem Vergnügen reellen Nutzen gewährt, soll in termino den 2ten April d. J. Vormittags 11 Uhr allhier zu Rathhause vom 1sten d. M. ab bis Bartholomäi 1825 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir qualifizirte Pachtliebhaber hiermit einladen.

Müncheberg, den 11ten März 1823. Der Magistrat.

Nachdem ich die Agentur der von Sr. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31sten Januar 1822. genehmigten

Berlinschen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft

in unbeschränkter Gegend übernommen habe, so bringe ich solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Einem jeden, gutsherrlichen oder bäuerlichen Standes, der seine Feldfrüchte für das laufende Jahr gegen Hagelschaden versichern lassen will, überlasse ich daher, sich mit seinen Angaben an mich zu wenden, indem ich authorisirt bin, die Prämien nach den Bestimmungen des Instituts gegen einen Interimsschein in Empfang zu nehmen, und die Vollziehung der Police von Seiten der Direktion der Anstalt zu besorgen.

Ich bemerke hierbei nur noch, daß dies Institut von allen früheren dieser Art sich darin unterscheidet, daß gegen eine bestimmte Prämie die Versicherung übernommen wird.

Die speziellen Bekanntmachungen darüber sind in meiner Wohnung zu Gramzow bei Prenzlow in der Ukermark einzusehen. Gramzow, den 28sten Februar 1823.

Schulz, Königl. Oekonomiekommissarius.

Auf dem Rittergute Sellendorf bei Luckau in der Niederlausitz, sind nachstehende Sorten ächten Spanischen Schaafviehes, Veränderungshalber, zu verkaufen. Kauflustige werden deshalb eingeladen, sich bis zum 1sten April und längstens bis zum 1sten Mai d. J. daselbst zu melden, wo der Handel über dasselbe, mit oder ohne Wolle, abgeschlossen werden kann.

Die zu verkaufenden Sorten sind:

5 alte Stöhre,
6 vierzähnige } Hammel,
54 Zeit- }
60 jährige }
37 vierzähnige } Schaafe.
35 Zeit- }
42 jährige }

Der Amtmann Birckner.

In der Forst des Ritterguts Bosdorf sind jederzeit alle Arten kieferne Bauhölzer, Brettstämme, Lattenbäume, birkene Felgenblöcke, birkene und eichene Stellmacher-Hölzer, kiehnene Mühlenruthen, wie auch kiehnenes, eichenes und birkenes Klafterholz, gegen billige Preise zu haben. Auf Bestellung werden alle Arten kiehnene Bretter und Bohlen, geschnittene und gerissene Latten, birkene Felgen, wie auch gute Kohlen gefertigt, und jede Bestellung dieser Art prompt und billig besorgt. Zum Verkauftage im Forste ist der Mittwoch jeder Woche festgesetzt, und man meldet sich bei dem Amtsverwalter in Bosdorf, an welchen auch die Zahlungen für gekaufte Hölzer, jedoch jederzeit vor Abfuhre derselben geleistet werden.

Von meinen Grundstücken will ich aus freier Hand verkaufen:

1) das auf dem hiesigen Dom belegene Wohnhaus mit der Nummer 1. bezeichnet, 2 Stockwerk hoch, ganz geräumig eingerichtet, und namentlich mit vielem Bodenraum und drei sehr schönen Kellern versehen. Es hat mehrere Hintergebäude, auch eine gute Scheune, welche mit verkauft werden kann, hinlänglichen Hofraum und liegt unmittelbar am schiffbaren Wasser, weshalb es zu jedem Fabrikgeschäft bequem gelegen und leicht einzurichten ist. Es gehört ferner zu demselben eine Hauskavel, die Rohrungsgerechtigkeit und eine Wechselwiese.
2) einen Weinberg, belegen vor dem Plauer Thor der Altstadt Brandenburg, verzeichnet im Hypothekenbuche Vol. 6. Fol. 99. sub No. 180., mit einem Wohnhause, welches einen sehr guten Keller hat. Dieser Weinberg ist vorzüglich gut mit Bäumen und Weinholz bestanden.

Kauflustige können sich deshalb täglich bei mir melden und die nähern Bedingungen erfahren. Burg Brandenburg, den 25sten Februar 1823.

Die Wittwe des Apothekers Bell.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 28sten März 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 783. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Februar 1823., betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Zivilbeamten.

No. 784. Die allerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreserve entlassener und der Trainsoldaten. Vom 22sten Februar 1823.

No. 785. Die allerhöchste Kabinetsordre von 22sten Februar 1823., betreffend die Anwendung der vorbemerkten allerhöchsten Verordnung.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 70. Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungszeit in den neu und wieder eroberten Provinzen. 1 p 2b. 1347. Februar.

Mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten Dezember v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814. dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten Februar 1820. zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungszeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten Dezember 1812. noch nicht beendiget hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Zivil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden sein oder nicht, binnen einer Präklusivfrist von Drei Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese allerhöchste Verordnung, behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präklusivfrist nicht besonders angemeldeten Ansprüche, der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen. Berlin, den 4ten Februar 1823.

Ministerium des Schatzes.
v. Lottum.

Potsdam, den 5ten März 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge einer Bestimmung des Königlichen Schatz-Ministeriums vom 4ten v. M. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 71. Prüfung der Freiwilligen zum Militairdienst. I. m. 1094. März.

Zufolge einer mit den Königl. General-Kommandos des 2ten, 3ten und 4ten Armee-Korps, unter Zustimmung der betreffenden Königl. Ministerien getroffenen Uebereinkunft, ist die nach der Instruktion vom 16ten Juli 1822. zu errichtende Kommission zur Prüfung derjenigen Individuen, welche ihre Militair-Dienstpflicht durch ein- oder dreijährigen Chirurgendienst ableisten wollen, mit der hier schon bestehenden Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, für Berlin, (deren Verhältnisse Seite 195. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1822. bekannt gemacht sind) verbunden worden. Dieser Kommission ist, behufs der Prüfung der chirurgischen Freiwilligen, der Regimentsarzt Dr. Kothe als Militairarzt, und der Professor Dr. Klug als Zivilarzt zugeordnet worden. Selbige wird alle chirurgische Freiwillige aus der ganzen Provinz Brandenburg, ohne Unterschied, zu welchem der Eingangs genannten Armee-Korps sie gehören, so wie auch diejenigen aus dem zum Liegnitzer Regierungs-Departement gehörigen Theile des 3ten Armee-Korps-Bezirks zu prüfen haben.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen, welchen die erforderlichen Zeugnisse ꝛc. beizufügen sind, geschehen schriftlich, nicht bei dem General-Divisions-Arzt des Armee-Korps, sondern bei der genannten Kommission selbst, und sind an den Zivil-Präses derselben, Regierungsrath Wißmann allhier, zu addressiren, indem dieser alle, die Prüfungsangelegenheit betreffende Sachen eröffnen und darauf das Weitere veranlassen wird. Die Prüfungs-Kommission tritt alljährlich zweimal, am 1sten April und 1sten Oktober zusammen, und bestimmt jedem Kandidaten den resp. in der ersten Hälfte des Aprils und Oktobers anzusetzenden Prüfungstag. Die Gesuche um Prüfung müssen daher spätestens resp. bis 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres bei der Kommission eingehen. Ausnahmsweise werden indeß für das laufende Jahr noch die bis zum 12ten April eingehenden Gesuche berücksichtigt werden.

In Absicht aller übrigen, die Ableistung der Militärpflicht durch freiwilligen Chirurgendienst betreffenden Bestimmungen, wird auf die Instruktion vom 16ten Juli 1822. und die sich darauf beziehenden Bekanntmachungen der Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder mit dem Bemerken Bezug genommen, daß die erwähnte Instruktion vom 16ten Juli 1822. in dem Büreau des Zivil-Präses der Prüfungskommission, Regierungsraths Wißmann hieselbst, von jedem, der ein Interesse dabei hat, eingesehen werden kann.

Berlin, den 11ten März 1823.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

Potsdam, den 18ten März 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Veranlassung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg, hierdurch zur öffenlichen Kenntniß gebracht, und dabei auf die Bekanntmachung im vorjährigen Amtsblatt, Stück 38. No. 182. Seite 203. u. s. w. Bezug genommen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 72. Schullehrer-Seminar in Potsdam. I. c. 436. März.

Potsdam, den 19ten März 1823.

Um allem unnöthigen Schriftwechsel vorzubeugen, machen wir alle diejenigen, welche für sich oder für andere eine Freistelle im hiesigen Schullehrer-Seminar nachsuchen, darauf aufmerksam, daß in demselben gegenwärtig 70 junge Männer sich aufhalten, denen Unterricht, Wohnung, Feuerung, Licht und ärztliche Hülfe unentgeldlich gewährt wird, daß aber nur 8 ganze und 8 halbe Freistellen vorhanden sind, mit deren ersteren die ganz freie, mit den letzteren die halb freie Beköstigung in der Anstalt verbunden ist. Bei der verhältnißmäßig geringen Anzahl von Freistellen können natürlich nur wenige zu deren Genuß gelangen, und diese Wenigen werden in der Regel aus denjenigen jungen Leuten gewählt, die nach ihren beigebrachten amtlichen Zeugnissen sich in notorisch dürftigen Umständen befinden, sich bereits längere Zeit im Seminar aufgehalten haben, und von deren Fleiß und guten Aufführung man sich hinlänglich überzeugt halten kann.

Alle Bewerbungen um Freistellen vor oder kurz nach der Aufnahme in das Seminar sind daher gänzlich unnütz, und werden es sich diejenigen, welche sich darum bewerben oder dafür verwenden, selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre desfallsigen, entweder an uns, oder an einzelne unserer Mitglieder, oder an die Direktion des Seminars und den Herrn Direktor Klöden insonderheit gerichteten Briefe unbeantwortet bleiben.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 73.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	26	3	1	18	9	1	25	—	1	15	—	1	8	9	1	1	3	1	5	—	—	22	6	1	7	6
2	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	1	16	10	1	15	1	1	10	—	1	8	9	1	2	6	1	2	6	—	20	7
3	Havelberg	1	17	6	1	17	6	1	15	—	1	11	3	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—
4	Jüterbogk	1	27	—	1	25	—	1	14	—	1	12	—	1	7	—	1	5	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—
5	Luckenwalde	1	28	9	1	22	6	1	21	3	1	13	9	1	7	6	1	5	—	1	6	3	1	—	—	—	—	—
6	Potsdam	1	29	—	1	26	—	1	21	3	1	18	9	1	10	—	1	6	3	1	4	6	1	1	3	1	—	—
7	Prenzlow	1	15	—	1	12	6	1	12	6	1	7	6	—	27	6	—	22	6	—	23	9	—	21	3	—	22	6
8	Rathenow	1	18	9	1	16	3	1	16	3	1	13	9	1	7	6	1	5	—	—	27	—	—	27	—	—	25	—
9	Neu-Ruppin	1	19	9	1	17	—	1	14	9	1	12	—	1	2	11	—	29	11	1	—	7	—	23	9	1	5	—
10	Schwedt	1	22	6	1	17	6	1	17	6	1	12	6	1	6	3	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
11	Spandow	1	28	9	1	26	3	1	18	9	1	15	—	1	6	3	1	5	—	1	5	—	1	1	3	1	—	—
12	Strausberg	1	25	—	1	22	—	1	15	—	1	13	—	1	1	6	1	—	—	1	2	—	1	2	—	1	1	—
13	Templin	1	20	—	1	18	9	1	16	3	1	13	9	1	—	—	1	—	—	—	22	—	—	22	—	—	22	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	18	9	1	17	2	1	7	6	1	7	6	1	7	6	1	7	6	—	—	—
15	Wittstock	1	17	2	1	11	9	1	13	8	1	9	9	1	—	—	—	27	6	1	—	—	—	25	3	—	20	—
16	Wrietzen an der Oder	1	24	8	1	18	8	1	18	4	1	14	4	1	4	—	1	—	4	—	28	—	—	28	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	22	6	1	20	—	1	17	6	1	15	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—

Potsdam, den 24sten März 1823.

No. 74.
Getreide- u. Fourage-Preise pro Feb. 1823.
1. m. 1687. März.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

		Thaler		Sgr.		Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	1	Thaler	24	Sgr.	5	Pf.
2) für den Scheffel Roggen	1	=	19	=	7	=
3) für den Scheffel große Gerste	1	=	7	=	8	=
4) für den Scheffel kleine Gerste	1	=	5	=	1	=
5) für den Scheffel Hafer	1	=	—	=	9	=
6) für den Scheffel Erbsen	1	=	25	=	1	=
7) für den Zentner Heu	1	=	2	=	6	=
8) für das Schock Stroh	7	=	29	=	10	=
Die Tonne Weißbier kostete	4	=	—	=	—	=
die Tonne Braunbier	4	=	5	=	—	=

N a ch w e i s u n g
… Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins rc.
… Regierungs-Departements pro Februar 1823.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf.	Das Schock Stroh, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf.	Das Schock Stroh, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Erbsen, rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	sgr.	pf.	Das Pfund Roggenbrot, sgr.	pf.	Das Quart Braunbier, sgr.	pf.	Das Quart Weißbier, sgr.	pf.	Das Quart Brantwein, sgr.	pf.	Das Pfund Rindfleisch, sgr.	pf.	Die Metze Graupe, höchster Preis, sgr.	pf.	Die Metze Graupe, niedrigster Preis, sgr.	pf.	Die Metze Grütze, höchster Preis, sgr.	pf.	Die Metze Grütze, niedrigster Preis, sgr.	pf.	Das Pfund Butter, sgr.	pf.
—	27	6	10	—	—	7	—	—	1	22	6	—	15	—	—	10	1	—	—	—	5	—	1	11	12	6	7	6	6	6	5	—	5	—
—	18	9	4	15	—	4	15	—	—	—	—	—	18	1	1	2	1	—	1	2	5	8	2	6	11	5	7	1	7	1	5	—	6	5
—	25	—	6	—	—	5	15	—	1	22	6	—	15	—	—	10	—	10	1	2	5	—	1	9	17	6	6	3	7	2	5	—	5	—
1	6	—	8	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	1	—	5	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	6	—	—	6	—	—	2	20	—	—	20	8	1	3	—	11	—	—	6	5	2	2	30	—	15	—	12	10	2	10	7	2
—	26	3	5	10	—	5	26	—	3	2	—	—	22	8	—	11	1	1	1	2	5	—	2	10	17	2	11	3	7	2	7	2	7	9
—	21	3	7	—	—	6	—	—	1	13	9	—	—	—	1	—	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	6	1
—	22	6	6	—	—	6	—	—	2	—	—	—	12	6	1	4	1	—	1	6	5	4	2	6	22	—	10	6	5	—	5	—	8	6
—	28	—	8	—	—	7	—	—	1	18	9	—	16	2	—	10	—	11	1	3	5	—	2	6	11	11	8	9	5	9	4	7	5	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	13	7	1	1	1	1	1	3	3	9	1	10	17	2	10	—	10	—	4	3	5	—
—	27	6	8	—	—	7	15	—	1	27	—	—	25	—	1	3	1	3	1	5	5	—	2	10	11	6	8	6	5	9	4	3	8	9
1	1	—	7	—	—	7	—	—	2	2	6	—	15	—	—	9	1	4	1	11	5	—	2	2	15	—	6	—	10	—	4	6	6	—
—	22	—	6	—	—	6	—	—	1	25	—	—	11	6	—	9	1	1	1	5	3	8	2	6	13	—	7	—	6	6	5	9	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	10	—	9	1	3	1	3	5	9	2	2	20	—	7	6	—	—	—	—	7	2
—	20	—	6	21	—	6	21	—	1	13	11	—	9	7	—	11	—	11	—	—	4	9	2	3	7	2	7	2	7	3	4	4	6	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	8	—	16	—	—	11	—	11	1	3	4	3	2	6	14	4	8	4	9	—	4	4	5	4
—	20	—	6	—	—	5	—	—	2	—	—	—	15	—	—	10	1	—	1	3	2	10	2	2	12	6	6	5	7	6	5	—	6	—

das Quart doppelten Kornbrantwein . . — Thaler 5 Sgr. 6 Pf.
das Quart einfachen Kornbrantwein . . — „ 2 „ 9 „

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 10. Besorgung der Geschäfte der bisherigen Fiskäle durch die Justizkommissarien.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß nach dem Inhalte des Ministerial-Reskripts vom 14ten Februar c. die Justiz-Kommissarien, und an Orten, wo es daran mangelt, diejenigen Personen, welchen die Befugniß ertheilt worden ist, abwesende Personen zu vertreten, die Verpflichtung haben, von den Gerichten die früher von den Hoffiskälen besorgten Aufträge zu übernehmen, und nur in dem Falle, wenn der Gegner in die Entrichtung der Kosten verurtheilt wird, befugt sind, die von ihnen deservirten Gebühren zu fordern.

Berlin, den 3ten März 1823.

No. 11. Summarische Untersuchungen wider Zoll- und Steuer-Beamte.

Da es zufolge einer allerhöchsten Kabinetsordre vom 2ten November v. J., bei der von der Dienstbehörde vorzunehmenden Einleitung summarischer Untersuchungen wider Zoll- und Steuer-Beamte, in mehreren Fällen der Zuziehung einer Gerichtsperson bedarf, so werden sämmtliche Untergerichte hiermit angewiesen, auf die an sie ergehenden Requisitionen der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter einen Deputirten abzuordnen, um dergleichen Untersuchungen beizuwohnen. Es kommt hier nicht darauf an, ob der Steuerbeamte, gegen welchen die Untersuchung geführt wird, dem foro des requirirten Gerichts unterworfen ist, indem es lediglich der Dienstbehörde überlassen bleibt, die Führung der Untersuchung am Sitze derselben oder am Wohnort des Angeschuldigten anzuordnen, und hiernach das eine oder das andere Gericht wegen Zuordnung einer Gerichtsperson zu requiriren.

Berlin, den 10ten März 1823.

Vermischte Nachrichten.

Auch in diesem Jahre werden wiederum, so wie früher geschehen, gute und gesunde Stuten durch hiesige Hauptbeschäler, worunter sich einige Asiatische befinden, hierselbst bedeckt, und wird dabei folgendes festgesetzt:

1) die Bedeckung der Stuten tritt mit Anfang März ein und hört den 15ten Juli bestimmt auf;
2) für jede Stute muß das Sprunggeld mit 6 thlr. Kourant bei dem ersten Sprunge entrichtet werden;
3) nur vom 15ten Mai bis zum 15ten Juli können diese Stuten, jedoch nur solche, welche bedeckt werden sollen, in die Gestütweide aufgenommen werden, und beträgt das festgesetzte Weidegeld für jede 3 sgr., und wenn solche ein Fohlen hat, 4 sgr. täglich;
4) bei Abholung der Stuten muß das Weidegeld entrichtet werden, und wird endlich noch ausdrücklich festgesetzt:

   daß schlechterdings keine Aufnahme und Verpflegung eines andern Pferdes und Fohlens, als die vorgenannte zweimonatliche Grasung in dem hiesigen Gestüte Statt finden kann, und daher eine Verpflegung auf dem Stalle, auf keine Weise geschehen darf.
5) Unter keiner Bedingung dürfen Stuten von Ausländern durch hiesige Hengste bedeckt werden.

Diesem gemäß können die zu bedeckenden Stuten, ohne weitere Anfrage, zu seiner Zeit übersendet, und bei dem Königl. Ober-Roßarzt Herrn Blanck hierselbst angemeldet werden.

Für die Zutheilung der anpassendsten Hengste für diese Stuten, und für deren Aufnahme in die Weide vom 15ten Mai ab, wird alsdann das Gestüt die nöthige Sorge tragen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 6ten Februar 1823.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die beiden, bei dem Domainenvorwerk Forst, Amts Dobrilugk, gelegenen Königlichen Weinberge, sollen mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarien von Johannis 1823. ab im Wege der Lizitation, entweder auf Erbpacht oder auf Kauf, und zwar im letzteren Falle auf reinen Kauf, oder auf Kauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses, einzeln oder beide zusammen, ausgeboten und veräußert werden.

Von diesen Weinbergen liegt der Eine, der Vorderste genannt, innerhalb der Feldmark Forst, und beträgt der Flächeninhalt desselben, nach der Vermessung von 1822., an Hof und Gartenstellen 21 □R., an mit Wein bewachsenem Boden 7 Morgen 59 □R., an Ackerboden 2 Morgen 105 □R., an Gruseland 2 Morgen 153 □R., an Graben 90 □R., überhaupt 13 Morgen 68 □R. Es gehört dazu ein Winzerhaus, ein Backofen, die hölzerne Bewährung und das Königl. Inventarium. Der Ertrag ist auf 54 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. ausgemittelt.

Der Andere dieser Weinberge, der Hinterste genannt, ist bis auf einen geringen Theil, womit er an die Feldmark Forst grenzt, von der Feldmark Kirchhayn eingeschlossen. Der Flächeninhalt ist, nach derselben Vermessung, an Hof- und Baustellen 22 □R., an mit Weinholz bestandenem Boden 8 Morgen 155 □R., an Ackerboden 3 Morgen 48 □R., an Gruseland 2 Morgen 164 □R., an Graben rc. 116 □R., überhaupt 15 Morgen 145 □R., und gehört dazu, außer dem Königlichen Inventarium, ein Winzerhaus, worin die Weinpresse befindlich, ein Backofen und die Bewährung. Der Ertrag ist jährlich auf 90 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Erwerblustige werden eingeladen, in dem auf den 7ten Mai d. J. angesetzten Bietungstermine auf dem Pachthof Kleinhof bei Dobrilugk vor dem dazu ernannten Regierungskommissarius früh um 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und, bei gehörigem Nachweis der Zahlungsfähigkeit, den von der höhern Behörde abhängigen Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen.

Die Lizitations- und Veräußerungsbedingungen, der Veräußerungsplan und Ertragsanschlag, sind sowohl hier in unserer Domainenregistratur, als auch bei dem Domainenbeamten Schirrmann zu Kleinhof, 14 Tage vor dem angesetzten Termine zu jeder Zeit einzusehen. Frankfurt an der Oder, den 11ten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachdem dem Bauer Andreas Neie zu Gröningen bei Rathenow der Staats-schuldschein Nr. 5509. Litt. B. über 200 Rthlr. Kourant, bei einer am 19ten Oktober 1818 zu Gröningen stattgehabten Feuersbrunst angeblich verbrannt ist, so werden von dem Königlichen Kammergerichte auf den Antrag des gedachten Bauern Andreas Neie alle diejenigen, welche an dem gedachten Staatsschuldschein als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben glauben, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum Monat Juli 1823, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius von Drygalsky auf den 23sten August 1823 Vormittags um 11 Uhr im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch, im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert sind, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, (wozu ihnen die Justizkommissarien Schlee, Friedheim und Schulze vorgeschlagen werden), mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der obgedachte Staatsschuldschein für mortifizirt erklärt, und statt dessen ein neuer ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 2ten Dezember 1822. Königl. Preuß. Kammergericht.

Es wird zu Michaelis dieses Jahres im hiesigen Schullehrer-Seminar wieder ein neuer Kursus beginnen, zu welchem junge Leute, die sich dem Schulstande widmen wollen, aufgenommen werden sollen. Ich ersuche diejenigen, welche gesonnen sind, daran Theil zu nehmen, und die erforderlichen Mittel und Vorkenntnisse zu haben glauben, sich im Monat April d. J. schriftlich bei mir zu melden, und zugleich die Zeugnisse ihrer resp. Herren Geistlichen und Lehrer über ihr sittliches Verhalten einzuschicken, wonach ihnen dann der Termin zur vorschriftsmäßigen Prüfung bekannt gemacht werden wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen, welche bereits ihre Zeugnisse eingeschickt haben, keine weitere Meldung zu machen brauchen; wohl aber erwarte ich diese Einsendung von denen, welche bloß ihr Verlangen, aufgenommen zu werden, zu erkennen gegeben haben.

Potsdam, den 10ten März 1823. Klöden,
Direktor des Königlichen Landschullehrer-Seminars.

Der mittelst Steckbriefs d. d. den 14ten Februar c. verfolgte Arbeitsmann Johann Friedrich Dierberg ist wieder ergriffen.

Cremmen, den 14ten März 1823. Das Polizeiamt.

Die von uns mittelst Steckbriefs vom 11ten d. M. verfolgte unverehelichte Dienstmagd Wilhelmine Dorothee Kramer, hat sich in Salzwedel, ihrem Bestimmungsorte, am 14ten d. M. selbst eingefunden, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Nauen, den 19ten März 1823. Der Magistrat.

Der

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 4ten April 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 75. Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungszeit in den neu und wieder eroberten Provinzen. 1p 2b. 1347. Februar.

Mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten Dezember v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814. dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten Februar 1820. zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungszeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten Dezember 1812. noch nicht beendiget hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Zivil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden sein oder nicht, binnen einer Präklusivfrist von Drei Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese allerhöchste Verordnung, behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präklusivfrist nicht besonders angemeldeten Ansprüche, der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen. Berlin, den 4ten Februar 1823.

Ministerium des Schatzes.
v. Lottum.

* * *

Potsdam, den 5ten März 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge einer Bestimmung des Königlichen Schatz-Ministeriums vom 4ten v. M. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27sten März 1823.

No. 76. Holztaxe pro 1823. 2. b. 940. Februar.

Die in der Beilage zu diesem Amtsblattstück befindliche, vom Hohen Finanz-Ministerium genehmigte Holztaxe und die Klassifikation, nach welcher sie in den verschiedenen Königl. Forstrevieren des hiesigen Regierungsdepartements zur Anwendung kommt, wird hiermit zur Achtung der Behörden und Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 27sten März 1823.

No. 77. Rechnung über den Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1822. 1. c. 29. März.

Mit Bezug auf §. XIV. des Reglements vom 16ten November 1819., Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts für 1820., wird hiermit über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenunterstützungs-Fonds für das Jahr 1822, folgende Uebersicht gegeben.

I. Die Einnahme betrug im Jahre 1822.

A. An Bestand aus der Verwaltung des Jahres 1821., zufolge der darüber Pag. 87. des vorjährigen Amtsblatts abgelegten Rechnung,

Dokumente				
9275 thl.	in Dokumenten und in baarem Gelde		. . . . . .	302 thl. 11 sgr. 5 pf.
	B. An laufenden Einnahmen:			
	1) außerordentliche,			
	a. Restzinsen aus dem Jahre 1821. .	60 thl. 10 sgr. — pf.		
	b. Antrittsgelder von 39 neuen Mitgliedern	78 " — " — "		
	c. Abzüge von Zulagen	24 " 26 " 3 "		
	d. Strafen	4 " — " — "		
	e. Geschenke und Vermächtnisse .	25 " — " — "		192 " 6 " 3 "
	2) gewöhnliche fortlaufende:			
	a. Zinsen vom Kapitalvermögen . .	517 thl. 14 sgr. 4 pf.		
	b. Ertrag der Kirchenkollekte . .	335 " 21 " 5 "		
	c. Beiträge von 1362 Mitgliedern, als so viele am Schlusse des Jahres 1822 waren	1824 " 20 " — "		2677 " 25 " 9 "
	3) an eingezogenen Kapitalien: die bei der Königl. Banke zinsbar belegt gewesenen um solche auf höhere Zinsen anzulegen.			1200 " — " — "
	C. An angekauften Dokumenten:			
	1500 Thlr. in drei Pommerschen Pfandbriefen,			
	700 Thlr. in Ost- und Westpreußischen Pfandbriefen,			
	900 Thlr. in Staatsschuldscheinen,			
3550 thl.	450 Thlr. in Bankobligationen,			
12825 thl. in Dokumenten.	Summa der Einnahme (baar) .			4372 thl. 13 sgr. 5 pf.

12825 thl. . . . . Transport . . . . . 4372thl. 13sgr. 5pf.

II. Die Ausgabe betrug:

1200 „ Bankobligationen, wofür oben zu B. 3. die Summe zur baaren Einnahme gekommen ist.

1) Wittwenpensionen, welche für das Jahr 1821. gewährt sind . . . . 900thl.—sgr.—pf.

2) für die angekauften, oben zu C. bei den Dokumenten in Einnahme gestellten Papiere, nach dem Cours 3200 „ 8 „ 9 „

3) ad extraordinaria, für zurückgezahlte, aus Versehen eingezogene Beiträge . . . . 14 „ 20 „ — „ 4114 „ 28 „ 9 „

11625 thl. . . . bleibt Bestand . 257thl. 14sgr. 8pf.

Für das Jahr 1822. müssen jetzt zusammen sechs und vierzig einzelne Wittwen- und Waisen-Unterstützungsantheile nach den vollen reglementsmäßigen Sätzen mit 1870 Tlr. 25 Sgr. gewährt werden, da die bestimmungsmäßigen Einnahmen zur Bestreitung dieser Ausgabe hinreichen. Die Auszahlung dieser Unterstützung ist heute durch die betreffenden Herren Superintendenten verfügt, und fordern wir letztere hiermit auf: in Fällen, wo sie es angemessen erachten, mit Uebereinstimmung der betreffenden Wittwen dafür zu sorgen, daß die bedeutenden Summen zum Besten der Wittwen gut und sicher zinsbar angelegt, und ihnen solche nicht auf Einmal ausgezahlt werden.

Wenn von dem oben nachgewiesenen Bestande der . . 11625thl.—sgr.—pf.
in Papieren, und der baaren . . . . 257 „ 14 „ 8 „

11882thl. 14sgr. 8pf.

die zu gewährenden . . . . 1870 „ 25 „ — „

abgehen, so bleibt mit dem letzten Dezember 1822. der Anstalt ein reines Kapitalvermögen von . . . . 10011thl. 19sgr. 8pf.

Außer obigen für das laufende Jahr zu gewährenden . . . . 46 einzelnen Wittwen- und Waisen-Unterstützungsantheilen, sind wegen so vieler Sterbefälle wieder 19

Antheile notirt, so daß schon jetzt im 1sten Quartal des laufenden Jahres für 1823, 65 Antheile im Jahre 1824. zu gewähren sind.

Die außergewöhnliche große Sterblichkeit in den drei Jahren, wo dieser Verband bestanden, ist zwar eine unmittelbare Folge der Aufnahme eines jeden einzelnen Lehrers, ohne Hinsicht auf Alter und Gesundheit in diesen nach seinen Statuten vom 16ten November 1819 gebildeten Unterstützungs-, nicht Versicherungs-Verband. Wenn jedoch die große Anzahl der Mitglieder zu 1362, und die höchst geringen jährlichen Beiträge eines jeden einzelnen Mitgliedes, so wie das geringe Antrittsgeld von 2 Thlr., die gerechte Besorgniß erregen,

daß bei den auch nur im gewöhnlichen Laufe zu erwartenden Sterbefällen der Mitglieder und bei den unverhältnißmäßig gegen letztere stattfindenden geringen Sterbefällen der Wittwen, die reglementsmäßigen jährlichen einzelnen Unterstützungssummen mit den Jahren unverhältnißmäßig gegen die jetzigen herabsinken, und die spätern Wittwen und Waisen nicht so kräftig, wie die früheren, unterstützt werden können,

tungsgerechtigkeiten und sonstigen Rechten und Gerechtsamen, Lasten und Beschränkungen, in dem Maaße, als Fiskus das Etablissement bisher besessen und zu besitzen berechtigt gewesen, von Johannis 1823. ab im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder auf Erbpacht, oder Kauf, im letztern Fall auf reinen Kauf, mit Vorbehalt einer Grundsteuer, oder auf Kauf, mit Vorbehalt einer Grundrente (Domainenzins) und einer Grundsteuer, meistbietend veräußert werden.

Erwerblustige werden eingeladen, in dem dazu auf den 10ten Mai d. J. auf dem Vorwerks-Etablissement selbst abzuhaltenden Lizitationstermine, vor dem beauftragten Regierungskommissarius früh 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und bei gehörigem Nachweis der Zahlungsfähigkeit, den von der höhern Behörde abhängigen Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen.

Die Lizitations- und Veräußerungsbedingungen sind 14 Tage vor dem anberaumten Termine, sowohl hier in unserer Domainenregistratur, als auch bei dem Domainenbeamten Schirrmann zu Kleinhoff bei Dobrilugk einzusehen.

Frankfurt, den 11ten März 1823. Königl. Preuß. Regierung.

Die unterzeichnete Kontrolle macht hierdurch bekannt, daß der nach dem Publikando vom 1sten August 1821 entwendete Staatsschuldschein

No. 23,937 Litt. E. über 200 Thlr.

sich wieder vorgefunden hat.

Berlin, den 14ten März 1823.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Steckbrief.

No. 9. Der blödsinnige Müllergeselle Dieterich Tallig ist am 8ten d. M. aus dem Landarmenhause entwichen. Er ist 50 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat weißgraue Haare, bedeckte Stirn, weiße Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, weißen Bart, schlechte Zähne, eine blasse Gesichtsfarbe, vom Daum der linken Hand ist ihm ein Glied abgenommen, und auf der rechten Wange hat er eine Warze. Bekleidet war er mit einer blauen Jacke, langen leinenen Hosen, weißen Strümpfen und Pantoffeln. Das Hemde ist mit No. 40 bezeichnet.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, den Tallig im Betretungsfall anhalten, und an uns abliefern zu lassen. Strausberg, den 20sten März 1823.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die in der Nacht vom 31sten Januar zum 1sten Februar a. c. auf dem Transport von Müncheberg nach Torgau, aus hiesigem Gefängnisse ausgebrochen gewesenen Militairsträflinge Maye und Trappschu wieder eingefangen und nach Torgau abgeliefert worden sind.

Baruth, den 22sten März 1823. Das Polizeiamt.

Der Studiosus medicinae Joseph Weinzierl aus Fulda, hat den ihm am 15ten d. M. von dem Universitätsamtmann in Jena zur Reise nach Rügen ausgestellten Paß, angeblich zwischen Wittenberg und hier, gestern verloren. Gedachter Paß wird daher für ungültig erklärt, und bemerkt, daß dem Weinzierl, auf Zeugnisse, ein 3 Monat gültiger Paß nach Rügen ertheilt worden ist.

Treuenbriezen, den 24sten März 1823. Der Magistrat.

Es ist gestern auf dem hiesigen Territorio eine Brieftasche mit einem, von dem Königl. landräthlichen Offizio zu Buck im Großherzogthum Posen ausgestellten Reise-Paß für den Bedienten Christian Damke aus Woynowitz, d. d. Buck den 17ten März 1823. auf 4 Wochen gültig No. 68., gefunden und an die ausstellende Behörde abgesandt worden, weshalb die etwa zu verfügende Mortifikation desselben zessirt.

Müncheberg, den 26sten März 1823. Der Magistrat.

Die diesjährigen Roß- und Viehmärkte fallen hierselbst auf

Dienstag nach Jubilate — Dienstag in der 2ten Woche vor Johannis — Mittwoch vor Michaelis — Dienstag vor Allerheiligen,

also auf den 22sten April, 10ten Juni, 24sten September, 28sten Oktober, und wir laden Käufer und Verkäufer unter Versicherung aller rechtlichen Willfährigkeit dazu ein.

Luckenwalde, den 22sten Februar 1823. Magistrat.

Ich benachrichtige hierdurch alle, welche ihr Eigenthum bei der englischen Phönix-Assekuranz-Sozietät gegen Feuersgefahr versichert zu haben wünschen, daß sie sich deshalb an mich, als von der Behörde genehmigten Mandatarium dieser Sozietät, wenden, und die prompteste Besorgung gewärtigen können.

Wusterhausen a. d. D., den 6. März 1823. Der Stadtdirektor Pätsch.

Das zum Nachlaß des Johann Schütte gehörige, zu 978 Rthlr. taxirte, dienstpflichtige Kossäthengut zu Legde, soll am 16ten April d. J. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Wilsnack, den 11ten Februar 1823. Das von Saldernsche Amtsgericht.

Von dem Magistrat zu Rathenow, soll die im hiesigen Wachthause, im untern Stockwerk befindliche Traiteur-Wohnung, nebst dem dazu gehörigen, im obern Stockwerke belegenen Saal, so wie die daran stoßende Stube und Kammer, von Michaelis d. J. an verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungs-Termin auf Montag,

den 28sten April d. J. Vormittags 10 Uhr

zu Rathhause angesetzt, in welchem die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Rathenow, den 17ten März 1823. Der Magistrat.

Der, der hiesigen Kommune gehörige Packhof, ein nicht weit vom Rathhause in der Steinstraße belegenes Grundstück, welches bisher ohne besondern Ertrag für die Stadtkasse verpachtet gewesen, ist als Baustelle bei uns nachgesucht, und wir glauben sie im Wege der Lizitation vortheilhafter zu verkaufen, als das Grundstück jetzt benutzt wird. Zu diesem öffentlich meistbietenden Verkaufe haben wir Termin auf

Montag den 28sten April d. J. Vormittags 10 Uhr

allhier zu Rathhause vor dem Bürgermeister und Stadtsyndikus v. Mentz anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden.

Rathenow, den 17ten März 1823. Der Magistrat.

Zur Verpachtung des Rittergutes Alt-Küneckendorf im Angermünder Kreise an den Meistbietenden auf drei Jahre von Johannis d. J. ab, ist ein neuer Termin auf

den 18ten April d. J. Vormittags 10 Uhr

im herrschaftlichen Hause zu Alt-Küneckendorf angesetzt.

Die Bedingungen können bei dem Herrn Justiz-Kommissionsrath Bennewitz zu Berlin, dem Herrn Amtmann Eichstedt zu Lychen und dem unterschriebenen Richter hierselbst eingesehen werden.

Joachimsthal, den 24sten März 1823. Kähler.

Auf den Gräflich Boseschen Schäfereien zu Uckro und Pickel, stehen 100 Stück ganz veredelte, größtentheils vier- und sechszähnige Mutterschaafe, wovon der Stein Wolle bereits mit 33 Thlr. bezahlt worden, zur Zucht zu verkaufen.

Kauflustige können solche von jetzt an in der Wolle besehen und behandeln, auch kann die Abholung gleich nach der Schur erfolgen.

Uckro bei Luckau in der Niederlausitz, den 22sten März 1823.

Naumann, Wirthschafts-Inspektor.

Auf dem Gräflich Solmsschen Rittergute Paplitz bei Baruth im Herzogthum Sachsen, stehen zum Verkauf

150 Stück Hammel und 150 Stück Mutterschaafe.

Das Vieh ist gesund, und größtentheils in dem Alter von 3 und 4 Jahren.

Zur Beurtheilung, in welchem Grade der Feinheit die Wolle steht, wird bemerkt, daß selbige im vorigen Jahre zu 21 Thlr. 8 Gr. pro Stein, an den Fabrikanten Herrn Weber in Leipzig verkauft wurde. Kauflustigen wird die Auswahl gestattet.

Paplitz, den 29sten März 1823. Miething, Pächter.

Beilage

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Holz-Taxe

für den Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1823.

No.	Benennung der Holzsorten.	No.		Iste Tax-Klasse.			IIte Tax-Klasse.			IIIte Tax-Klasse.			IVte Tax-Klasse.		
				tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
I.	Buchen.		I. Gemeines Bauholz.												
		1	Bauholz, ohne Rücksicht auf Länge, rund gemessen, der Kubikfuß	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
			II. Schiffsbauholz.												
		2	Zu Schiffskielen, rund gemessen, der Kubikfuß	—	7	6	—	7	6	—	6	6	—	6	6
			III. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
		3	Sageblöcke zu Bohlen und Brettern, rund gemessen, der Kubikfuß	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
			IV. Stab- und Schindelholz.												
		4	Zu Stabholz jeder Art, in Stämmen, rund gemessen, der Kubikfuß	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
			V. Stellmacherholz.												
		5	Zu Felgen rc., rund gemessen, der Kubikfuß	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
		6	Zu Schlittenkufen, das Stück .	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6
			VI. Klafterholz.												
		7	Nutzholz, aus dem Brennholze ausgesondert, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend . . .	7	—	—	6	20	—	6	10	—	6	—	—
		8	Klobenbrennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum	3	15	—	3	10	—	3	5	—	3	—	—
		9	Knüppelholz, die Klafter . .	2	10	—	2	6	8	2	3	4	2	—	—

Benennung der Holzsorten.

No.		No.		Iste Tax-Klasse.			IIte Tax-Klasse.			IIIte Tax-Klasse.			IVte Tax-Klasse.		
				tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr	sgr.	gr.	tlr.	sgr.	pf.
I.	Brchen.		**VII. Reiserholz.**												
		10	Das Schock Büschel, 3 Fuß lang, 16 Zoll dick, oder 4 Fuß lang, 14 Zoll Durchmesser, das Schock	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—
			Anmerkung Ein zweispänniges Fuder Sprock, wird einem Schock Büschel, oder Wasen gleich gerechnet.												
			VIII. Pflänzlinge.												
		11	Großer Pflänzling 8 bis 12 Fuß lang, das Stück	—	2	—	—	2	—	—	1	8	—	1	8
		12	Kleine dergleichen 1½ bis 4 Fuß lang, das Stück	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3
II.	Eichen.		**I. Gemeines Bauholz.**												
		1	Kurzes Bauholz, das weniger als 20 Fuß lang ist, rund gemessen, der Kubikfuß	—	5	—	—	5	—	—	4	6	—	4	6
		2	Mittel Bauholz, das 20 bis 36 Fuß lang ist, desgleichen, der Kubikfuß	—	5	9	-	5	9	—	5	—	—	5	—
		3	Langes Bauholz, das 37 Fuß lang und länger ist, desgleichen, der Kubikfuß	-	6	3	—	6	3	—	5	6	—	5	6
			II. Schiffsbauholz.												
		4	Schiffsbalken und Planken in Stämmen, rund gemessen, der Kubikfuß	—	5	9	—	5	9	-	5	—	—	5	—
		5	Desgleichen in Stämmen, beschlagen, aber nicht aufgedeckt, der Kubikfuß	—	8	—	—	8	—	—	7	6	—	7	6
		6	Desgleichen beschlagenes und krumm oder kuhtig gewachsenes Holz, der Kubikfuß	—	9	6	—	9	6	-	8	9	—	8	9
		7	Knieholz zu großen Seeschiffen, ausgearbeitet, oder beschlagen, der Kubikfuß	-	12	6	—	12	6		11		—	11	—
		8	Knieholz zu Kähnen, ausgearbeitet, oder beschlagen, der Kubikfuß	—	10	—	—	10	—	—	8	6	—	8	6

No.		No.	Benennung der Holzsorten.	Iste Tax-Klasse			IIte Tax-Klasse			IIIte Tax-Klasse			IVte Tax-Klasse		
				tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
II.	Eichen.		**III. Müllerholz.**												
		9	Mühlenwelle, unter 24 Fuß lang, rund gemessen, der Kubikfuß	—	8	9	—	8	9	—	8	—	—	8	—
		10	Dito 24 Fuß lang und länger, desgleichen, der Kubikfuß . .	—	10	—	—	10	—	—	9	3	—	9	3
			IV. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
		11	Ein Sageblock zu Bohlen und Brettern, rund gemessen, der Kubikfuß	—	6	3	—	6	3	—	5	6	—	5	6
			V. Stab- und Schindelholz.												
		12	Zu Stabholz jeder Art in Stämmen, rund gemessen, der Kubikfuß	—	5	—	—	5	—	—	4	3	—	4	3
		13	Ein Ring Kiepenstabholz von 248 Stäben, der Stab 5 Fuß 2 Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ bis 6 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{7}{8}$ Zoll dick, der Ring .	38	—	—	38	—	—	36	—	—	36	—	—
		14	Ein Ring Kiepenstabholz von 248 Stäben, wenn die Stäbe eben so lang und breit, aber 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll dick sind, der Ring	42	—	—	42	—	—	40	—	—	40	—	—
		15	Ein Ring Oxhoftstäbe von 248 Stück, der Stab 4 Fuß 2 Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ bis 6 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{7}{8}$ Zoll dick, der Ring	25	10	—	25	10	—	24	—	—	24	—	—
		16	Ein dergleichen, wenn die Stäbe eben so lang und breit, aber 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll dick sind, der Ring	28	—	—	28	—	—	26	20	—	26	20	—
		17	Ein Ring Tonnenstäbe von 248 Stück, der Stab 3 Fuß 2 Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ bis 6 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{7}{8}$ Zoll dick, der Ring	19	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—
		18	Ein dergleichen, wenn die Stäbe eben so lang und breit, aber 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll dick sind, der Ring	21	—	—	21	—	—	20	—	—	20	—	—
		19	Ein Ring Oxhoftbodenstäbe von 248 Stück, der Stab 2 Fuß 4 Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ bis 6 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{7}{8}$ Zoll dick, der Ring .	9	15	—	9	15	—	8	25	—	8	25	—
		20	Ein dergleichen, wenn die Stäbe eben so lang und breit, aber 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll dick sind, der Ring	10	15	—	10	15	—	9	25	—	9	25	—

No.	Benennung der Holzsorten	No.		Iste Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IIte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IIIte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IVte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.
II.	Eichen.	21	Ein Ring Tonnenbodenstäbe von 248 Stück, der Stab 20 Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ bis 6 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{7}{8}$ Zoll dick, der Ring . .	7	7	6	7	7	6	6	22	6	6	22	6
		22	Ein dergleichen Ring Tonnenbodenstäbe, wenn die Stäbe eben so lang und breit, aber 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll dick sind, der Ring . .	8	—	—	8	—	—	7	15	—	7	15	—
			VI. Stellmacherholz.												
		23	Zu Naben, Speichen rc. in Stämmen, rund gemessen, der Kubikfuß	—	5	—	—	5	—	—	4	3	—	4	3
		24	Wagenleiterbaum das Stück .	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6
		25	Schlittenkufe das Stück . . .	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	12	6
		26	Deichsel, das Stück	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6
			VII. Stangenholz.												
		27	Eine Spaltlatte, 24 bis 30 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll am Zopf, das Stück	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	12	6
		28	Eine Rundlatte, 24 bis 30 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll am Zopf, das Stück	—	7	6	—	7	6	—	6	—	—	6	—
		29	Eine Hopfenstange, 18 bis 20 Fuß lang, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll am Zopf, das Stück	—	2	6	—	2	6	—	2	—	—	2	—
		30	Eine Bohnenstange und Dachstock, 10 bis 12 Fuß lang, $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll am Zopf, das Stück . . .	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	4
		31	Ein Baumpfahl, 10 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll am Zopf, das Stück	—	3	9	—	3	9	—	3	—	—	3	—
			VIII. Klafterholz und Borke.												
		32	Nutzholz aus dem Brennholz ausgesondert, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend . . .	7	15	—	6	20	—	6	10	—	6	—	—
		33	Kloben-Brennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum	3	—	—	2	15	—	2	—	—	1	15	—
		34	Knüppel-Brennholz, wie vorher, die Klafter	2	—	—	1	20	—	1	10	—	1	—	—
		35	Borke, ungeputzt, die Klafter .	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	—
		36	Desgleichen, bis auf den Gärbestoff geputzt.	9	—	—	7	15	—	6	—	—	4	15	—

No.	Benennung der Holzsorten.	No.		Iste Tax-Klasse.			IIte Tax-Klasse.			IIIte Tax-Klasse.			IVte Tax-Klasse.		
				tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
II.	Eichen.		**IX. Reiserholz.**												
		37	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—
			X. Pflänzlinge.												
		38	Großer Pflänzling, 8 bis 12 Fuß lang, das Stück.	—	2	—	—	2	—	—	1	8	—	1	8
		39	Kleine dergleichen, 1½ bis 4 Fuß lang, das Stück	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3
III.	Rüstern.		**I. Gemeines Bauholz.**												
		1	Bauholz ohne Rücksicht auf Länge, rund gemessen, der Kubikfuß .	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
			II. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
		2	Ein Sageblock zu Bohlen und Brettern, für Handwerker, rund gemessen, der Kubikfuß . . .	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
			III. Stellmacherholz.												
		3	Zu Felgen rc. in Stämmen, rund gemessen, der Kubikfuß . .	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
		4	Wagenleiterbaum und Deichsel, das Stück	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6
		5	Schlittenkufe, das Stück . .	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	12	6
			IV. Klafterholz.												
		6	Nutzholz aus dem Brennholz ausgesondert, die Klafter 108 Kubikfuß Raum	7	—	—	6	20	—	6	10	—	6	—	—
		7	Brennholz-Kloben, die Klafter 108 Kubikfuß	3	—	—	2	15	—	2		—	1	15	—
		8	Knüppel-Brennholz, die Klafter	2	—	—	1	20	—	1	10	—	1	—	—
			V. Reiserholz.												
		9	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—

No.		Nr.	Benennung der Holzsorten.	Iste Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IIte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IIIte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IVte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.
III.	Rüstern.		VI. Pflänzlinge.												
		10	Großer Pflänzling, 8 bis 12 Fuß lang, das Stück	—	2	—	—	2	—	—	1	8	—	1	8
		11	Kleine dergleichen, 1½ bis 4 Fuß lang, das Stück	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3
IV.	Ahorn.		I. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
		1	Ein Sageblock zu Bohlen und Brettern für Handwerker, rund gemessen, der Kubikfuß . . .	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
			II. Stellmacherholz.												
		2	Zu Felgen ꝛc. in Stämmen, rund gemessen, der Kubikfuß . .	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
			III. Klafterholz.												
		3	Ahorn-Nutzholz aus dem Brennholz ausgesondert, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend .	7	—	—	6	20	—	6	10	—	6	—	—
		4	Kloben-Brennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend .	3	15	—	3	10	—	3	5	—	3	—	—
		5	Knüppelholz, die Klafter . . .	2	10	—	2	6	8	2	3	4	2	—	—
			IV. Reiserholz.												
		6	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—
			V. Pflänzlinge.												
			Wie bei Rüstern.												
V.	Eschen.		I. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
		1	Ein Sageblock zu Bohlen und Brettern, rund gemessen, der Kubikfuß	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
			II. Stellmacherholz.												
		2	Zu Felgen ꝛc. in Stämmen, rund gemessen, der Kubikfuß . .	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
		3	Deichsel, das Stück	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6
		4	Wagenleiterbaum, das Stück . .	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6

No.		No.	Benennung der Holzsorten.	Iste Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IIte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IIIte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IVte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.
V.	Eschen.		III. Klafterholz.												
		5	Nutzholz aus dem Brennholz ausgesondert, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend . . .	7	—	—	6	20	—	6	10	—	6	—	—
		6	Kloben-Brennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum	3	15	—	3	10	—	3	5	—	3	—	—
		7	Knüppel-Brennholz, die Klafter	2	10	—	2	6	8	2	3	4	2	—	—
			IV. Reiserholz.												
		8	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock	1	—	—	-	25	-	—	20	—	—	15	—
			V. Pflänzlinge.												
		9	Großer Pflänzling, 8 bis 12 Fuß lang, das Stück	—	2	—	—	2	—	—	1	8	—	1	8
		10	Kleine dergleichen, 1½ bis 4 Fuß lang, das Stück.		—	4	—	-	4	—	-	3	—	—	3
VI.	Birken.		I. Gemeines Bauholz.												
		1	Bauholz, ohne Rücksicht auf Länge, rund gemessen, der Kubikfuß .	—	3	9	-	3	9	—	3	-	-	3	—
			II. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
		2	Ein Sageblock zu Bohlen und Brettern, rund gemessen, der Kubikfuß	-	3	9	—	3	9	—	3	—	—	3	—
			III. Stellmacherholz.												
		3	Zu Naben rc. in Stämmen, rund gemessen, der Kubikfuß . .	—	3	9	—	3	9	—	3	—	—	3	—
		4	Deichsel, das Stück	—	7	6	- -	7	6	-	6	3	—	6	3
		5	Wagenleiterbaum, das Stück .	—	7	6	—	7	6	-	6	3	—	6	3
		6	Schlittenkufen, das Stück . .	—	10	—	-	10	—	—	7	6	—	7	6
			IV. Stangenholz.												
		7	Tienenbände, 11 bis 16 Fuß lang, das Schock	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	25	—
		8	Faßbände, 9 bis 10 Fuß lang, das Schock	-	22	6	—	22	6	—	17	6	—	17	6

No.	Benennung der Holzsorten.	No.		Iste Tax-Klasse.			IIte Tax-Klasse.			IIIte Tax-Klasse.			IVte Tax-Klasse.		
				tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
VI.	Birken.	9	Oxhoftbände, 8 Fuß lang, das Schock	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	12	6
		10	Tonnenbände, 6 bis 7 Fuß lang, das Schock	—	11	—	—	11	—	—	8	6	—	8	6
		11	Kleine Bandstöcke, 4 bis 5 Fuß lang, das Schock	—	7	6	—	7	6	—	6	—	—	6	—
			V. Klafterholz und Borke.												
		12	Nutzholz aus dem Brennholz ausgesondert, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend	6	—	—	5	20	—	5	10	—	5	—	—
		13	Kloben-Brennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum	3	—	—	2	20	—	2	10	—	2	—	—
		14	Knüppel-Brennholz, die Klafter	2	—	—	1	23	4	1	16	8	1	10	—
		15	Borke, ungeputzt, die Klafter .	6	—	—	5	10	—	4	20	—	4	—	—
			VI. Reiserholz.												
		16	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—
VII.	Elsen.		I. Gemeines Bauholz.												
		1	Bauholz, ohne Rücksicht auf Länge, rund gemessen, der Kubikfuß	—	3	9	—	3	9	—	3	—	—	3	—
			II. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
		2	Ein Sageblock zu Bohlen und Brettern, rund gemessen, der Kubikfuß	—	3	9	—	3	9	—	3	—	—	3	—
			III. Klafterholz.												
		3	Nutzholz (wie oben bei Birken)	5	—	—	4	10	—	3	20	—	3	—	—
		4	Kloben-Brennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend .	2	25	—	2	5	—	1	25	—	1	15	—
		5	Knüppelholz, die Klafter . .	1	26	8	1	13	4	1	6	8	1	—	—
			IV. Reiserholz.												
		6	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—

Be-

No.	Benennung der Holzsorten	Nr.		Iste Tax-Klasse			IIte Tax-Klasse			IIIte Tax-Klasse			IVte Tax-Klasse		
				tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
VIII.	Linden.		I. Gemeines Bauholz.												
		1	Bauholz ohne Rücksicht auf Länge, rund gemessen, der Kubikfuß .	—	2	6	—	2	6	—	2	—	—	2	—
			II. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
		2	Ein Sägeblock zu Bohlen und Brettern, rund gemessen, der Kubikfuß	—	3	3	—	3	3	—	2	6	—	2	6
			III. Klafterholz.												
		3	Kloben-Brennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend .	1	22	6	1	15	—	1	7	6	1	—	—
		4	Knüppelholz, die Klafter . . .	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—
			IV. Reiserholz.												
		5	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock	—	15	—	—	10	—	—	7	6	—	5	—
			V. Pflänzlinge.												
		6	Großer Pflänzling, 8 bis 12 Fuß lang, das Stück	—	2	—	—	2	—	—	1	8	—	1	8
		7	Kleine dergleichen, $1\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß lang, das Stück	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3
IX.	Pappeln.		I. Gemeines Bauholz.												
		1	Bauholz, ohne Rücksicht auf Länge, rund gemessen, der Kubikfuß .	—	2	6	—	2	6	—	2	—	—	2	—
			II. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
		2	Ein Sageblock zu Bohlen und Brettern, rund gemessen, der Kubikfuß	—	3	3	—	3	3	—	2	6	—	2	6
			III. Klafterholz.												
		3	Kloben-Brennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend .	1	22	6	1	15	—	1	7	6	1	—	—
		4	Knüppelholz, die Klafter . . .	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—
			IV. Reiserholz.												
		5	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock	—	15	—	—	10	—	—	7	6	—	5	—

Nr.	Benennung der Holzsorten	No.		Iste Tax-Klasse tlr.	sgr.	pf.	IIte Tax-Klasse tlr.	sgr.	pf.	IIIte Tax-Klasse tlr.	sgr.	pf.	IVte Tax-Klasse tlr.	sgr.	pf.
X.	Espen.		I. Klafterholz.												
		1	Kloben=Brennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend .	1	22	6	1	15	—	1	7	6	1	–	—
		2	Knüppelholz, die Klafter . . .	1	5	—	1	—	—	—	25	—	–	20	—
XI.	Weiden.		I. Stangenholz.												
		1	Thienenbände, 11 bis 16 Fuß lang, das Schock	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	25	—
		2	Faßbände, 9 bis 10 Fuß lang, das Schock	—	22	6	–	22	6	-	17	6	—	17	6
		3	Oxhoftbände, 8 Fuß lang, das Schock	—	15	—	–	15	—		12	6	—	12	6
		4	Tonnenbände, 6 bis 7 Fuß lang, das Schock	–	11	–	—	11	-	—	8	6	–	8	6
		5	Kleine Bandstöcke, 4 bis 5 Fuß lang, das Schock	–	7	6	—	7	6	—	6		—	6	—
			II. Klafterholz.												
		6	Kloben=Brennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum	1	22	6	1	15	–	1	7	6	1	–	—
		7	Knüppelholz, die Klafter . . .	1	5	–	1	—	—		25	–	—	20	—
			III. Reiserholz.												
		8	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock		15	—	—	10	—	—	7	6	-	5	—
XII.	Haseln.		I. Stangenholz.												
		1	Siehe bei Weiden Nr. 1 bis 5.												
			II Reiserholz.												
		2	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock	—	15	—	-	10	—	—	7	6	–	5	—
XIII.	Kastanien.		I. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
		1	Ein Sageblock zu Bohlen und Brettern für Handwerker, rund gemessen, der Kubikfuß . . .	—	3	3	—	3	3	-	2	6	—	2	6

No.	Benennung der Holzsorten.	No.		Iste Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IIte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IIIte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.	IVte Tax-Klasse. tlr.	sgr.	pf.
XIV.	Kiefern.		**I. Gemeines Bauholz.**												
		1	Bohlstamm, 24 Fuß lang und 5 Zoll am Zopf im Durchmesser, oder 30 Fuß lang und 4 Zoll am Zopf, das Stück	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—
		2	Kleines Bauholz, 30 Fuß lang und 7 bis 8 Zoll am Zopf, oder 36 Fuß lang, 5 bis 6 Zoll am Zopf, das Stück	1	20	—	1	20	—	1	15	-	1	15	—
		3	Mittel Bauholz, 30 Fuß lang, 9 bis 10 Zoll, oder 36 Fuß lang, 7 bis 8 Zoll am Zopf, das Stück	3	7	6	3	7	6	2	22	6	2	22	6
		4	Starkes Bauholz, 36 bis 40 Fuß lang und 11 bis 12 Zoll am Zopf, rund gemessen, der Kubikfuß .		3	9	—	3	9	—	3	—	—	3	—
			Anmerkung. Wenn ein Stamm so stark ist, daß unten ein halber Sageblock — 12 Fuß lang und 14 Zoll am dünnen Ende — davon genommen werden könnte, so wird er starkes Bauholz genannt und nach dem Kubikfuß verkauft.												
		5	Extra starkes Bauholz, über 40 Fuß lang, und auf 40 Fuß Länge über 12 Zoll im Durchmesser, der Kubikfuß		4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
			Anmerkung. Ein solches Stück Bauholz muß unten wenigstens einen Sageblock von 24 Fuß lang und 14 Zoll am dünnen Ende im Durchmesser geben.												
			II. Schiffsbauholz.												
		6	Zu Planken, rund gemessen, der Kubikfuß	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
		7	Große Masten, über 70 Fuß lang und oben über 18 Zoll im Durchmesser, rund gemessen, der Kubikfuß	—	11	3	—	11	3	—	10	6	—	10	6

[illegible] der Holzsorten.		Ite Tax-Klasse			IIte Tax-Klasse			IIIte Tax-Klasse			IVte Tax-Klasse		
		rtlr.	ggr.	pf.	rtlr.	ggr.	pf.	rtlr.	ggr.	pf.	rtlr.	ggr.	pf.
[illegible] Kiefern.	[illegible] Walzen, [illegible] Fuß lang und [illegible] Zoll [illegible] im Durchmesser, [illegible], der Kubikfuß	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	—	—	8	—
	[illegible] Walzen unter [illegible] Fuß lang und [illegible] Zoll im [illegible] Durchmesser, rund gemessen, der Kubikfuß	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—	5	6	—	5	6
	III. Müllerholz.												
	[illegible] Mühlenwelle, unter [illegible] Fuß lang, rund gemessen, der Kubikfuß .	—	5	—	—	5	—	—	4	6	—	4	6
	[illegible] Dito, [illegible] Fuß lang und länger, desgleichen, der Kubikfuß . .	—	[illegible]	3	—	[illegible]	3	—	5	6	—	5	6
	12 Mühlenrathe, desgleichen, der Kubikfuß	—	4	[illegible]	—	4	6	—	3	9	—	3	9
	IV. Holz für Tischler und andere Handwerker.												
	[illegible] Sageblock zu Bohlen und Brettern, rund gemessen, der Kubikfuß	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	3	9
	V. Stab- und Schindelholz.												
	[illegible] Stabholz jeder Art, in Stämmen, rund gemessen, der Kubikfuß.	—	3	9	—	3	9	—	3	—	—	3	—
	VI. Klafterholz.												
	[illegible] Nutzholz aus dem Brennholz ausgesondert, die Klafter 108 Kubikfuß Raum enthaltend	6	—	—	5	—	—	4	10	—	3	20	—
	16 Kiehnen-Brennholz, die Klafter 108 Kubikfuß Raum	2	22	6	2	7	6	1	22	6	1	15	—
	17 Knüppelholz, wie vorher, die Klafter	1	25	—	1	15	—	1	5	—	1	—	—
	18 Kiehnholzstücke zum Theerbrennen, die Klafter	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—
	VII. Reiserholz.												
	19 Reiserholz, das Schock . . .	—	12	6	—	10	—	—	7	6	—	5	—

No.	Benennung der Holzsorten.	No.		Iste Tax-Klasse.			IIte Tax-Klasse.			IIIte Tax-Klasse.			IVte Tax-Klasse.		
				tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
XV.	Wachholder.		I. Reiserholz.												
		1	Das Schock Büschel (siehe Buchen), das Schock	—	12	6	—	10	—	—	7	6	—	5	—
XVI.	Wilde Obstbäume.	1	Großer Pflänzling, 6 bis 8 Fuß lang, das Stück	—	2	6	—	2	6	—	2	—	—	2	—
		2	Kleine dergleichen, $1\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß lang, das Stück	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	4
XVII	Außerdem.		a) Nadelholz.												
			I. Stellmacherholz.												
		1	Wagenleiterbaum, das Stück .	—	5	—	—	5	—	—	3	9	—	3	9
			II. Stangenholz.												
		2	Eine Spaltlatte, 24 bis 30 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll am Zopf, das Stück	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6
		3	Eine Rundlatte, 24 bis 30 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll am Zopf, das Stück	—	5	—	—	5	—	—	3	9	—	3	9
		4	Eine Hopfenstange, 18 bis 20 Fuß lang, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll am Zopf, das Stück	—	1	3	—	1	3	—	—	9	—	—	9
		5	Eine Bohnenstange und Dachstock, 10 bis 12 Fuß lang, $\frac{3}{4}$ bis 1 Zoll am Zopf, das Stück . . .	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3
		6	Ein Baumpfahl, 10 Fuß lang, oben $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll dick, das Stück .	—	1	8	—	1	8	—	1	3	—	1	3
		7	Floßwede, das Schock	—	15	—		15	—	—	12	6	—	12	6
		8	Erndtwede, das Schock . . .	—	5	—	—	5	—	—	3	9	—	3	9
			III. Klafterholz.												
		9	Stücke, oder Stubben, oder Stucken, die Klafter	—	20	—	-	15	—	—	10	—	—	7	6
			IV. Reiserholz.												
		10	Leseholz, ein zweispänniges Fuder	—	12	6	—	10	—	—	7	6	—	5	—
		11	Desgleichen, ein vierspänniges Fuder	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—

Namen der Forst-Inspektionen.	No.	Namen der Forst-Reviere.	Pro 1823 festgesetzte Taxe Klasse.	Die Reviere haben pro 1822 gestanden in der Klasse
B. Department des Oberforstmeisters v. Schleinitz.				
Potsdam.	1	Potsdam	I.	I.
	2	Bornim	I.	I.
Wusterhausen.	3	Cöpnick	I.	I.
	4	Wusterhausen	I.	I.
Havelberg.	5	Grünau	I.	I.
	6	Köritz	I.	I.
	7	Havelberg	I.	I.
Potsdam.	8	Cunersdorff	II.	I.
	9	Lehnin	II.	II.
Luckenwalde.	10	Zinna-Jüterbogk	II.	II.
	11	Scharfenbrück	II.	II.
	12	Zossen	II.	II.
Wusterhausen.	13	Hammer	II.	II.
Storkow.	14	Rüdersdorff	II.	I.
	15	Friedersdorff	II.	I.
	16	Colpin	II.	I.
Potsdam.	17	Belzig	III.	III.
	18	Brück	III.	III.
	19	Klepzig	III.	III.
Wusterhausen.	20	Klein-Wasserburg	III.	III.
Storkow.	21	Alt-Schadow	III.	III.
Havelberg.	22	Reckenzien	IV.	IV.
Luckenwalde.	23	Dahme	IV.	IV.

Berlin, den 28sten Januar 1823.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

Wilkens. Hartig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 11ten April 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 786. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Februar 1823., daß in gewissen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypothekschulden belastet werden können.

No. 787. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten März 1823., wegen Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths von Borgstede zum Mitgliede des Staatsraths.

No. 788. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten März 1823., wegen einer anderweiten Fristverlängerung zur Berichtigung des Hypothekenwesens für die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte im Großherzogthum Sachsen unterworfenen Grundstücke.

No. 789. Die allerhöchste Deklaration vom 24sten März 1823., betreffend die §§. 16. und 49. des Edikts vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 79. Tilgung der mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenschulden. 2. b. 1706. März.

Um dem Artikel VIII. der, zwischen Sachsen und Preußen unterm 28sten August 1819. abgeschlossenen Haupt-Konvention vollständig zu genügen, haben des Königs Majestät durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten November v. J., zur allmähligen Tilgung der mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenschulden, vom 1sten Januar d. J. ab, folgende Tilgungs-Fonds allergnädigst zu bewilligen geruhet, als:

I. Zur allmähligen Tilgung der Steuer-Kredit-Kassenscheine oder landschaftlichen Obligationen, und zwar:

a. der schon unter vormaliger Regierung ausgeloseten, aber jetzt erst zur Zahlung gelangenden Steuer-Kredit-Kassenscheine sub Litt. A. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 136200 Thlr., einen Fonds von 22500 Thlr. halbjährig;

b. der, bereits in der Verloosung stehenden, jedoch unter voriger Regierung noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassenscheine oder landschaftlichen Obligationen sub Litt. A. B. C. und D. im Kapitalbetrage von noch 5,403700 Thlr., einen werbenden Fonds von 22500 Thlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus abgetragenen Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld, zutreten.

II. Zur allmähligen Einlösung der Kammer-Kredit-Kassenscheine, und zwar:

a. der zins- und verloosbaren, unter voriger Regierung jedoch noch nicht gezogenen Kammer-Kredit-Kassenscheine sub Litt. Aa. B. C. und D. im Kapitalbetrage von noch 1,295200 Thlr., einen werbenden Fonds von 14000 Thlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus zurückgezahlten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Rückzahlung der Schuld, zuwachsen;

b. der unzinsbaren nicht in der Verloosung begriffenen, schon unter vormaliger Regierung zur Zahlung ausgesetzten, bisher aber noch nicht bezahlten Kammer-Kredit-Kassenscheine sub Litt. E. unter 50 Thlr. im Kapitalbetrage von noch 3118 Thlr., einen Fonds von 480 Thlr. halbjährig, und

c. der unzinsbaren nicht in der Verloosung begriffenen, und unter der vorigen Regierung noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassenscheine sub Litt. E. unter 50 Thlr. im Kapitalbetrage von noch 108091 Thlr., einen zu deren sukzessiven Tilgung bestimmten halbjährigen Fonds.

Die hiernach angeordnete allmählige Einlösung dieser Scheine, wird im Verhältnisse der ausgesetzten Tilgungs-Fonds halbjährig, und zwar zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, in nachstehender Art bewirkt.

1) Bei den bereits unter vormaliger Regierung ausgelooseten, bis jetzt aber noch nicht bezahlten Steuer-Kredit-Kassenscheinen, (oben unter I. a.) werden die an jedem Oster- und Michaelis-Termine zur Zahlung gelangenden Nummern, jedesmal noch durch eine besondere Bekanntmachung ein halbes Jahr vor der Zahlung, nach Maasgabe ihrer frühern Ausloosung, aufgerufen.

2) Auf gleiche Weise wird auch mit den, schon unter der vorigen Regierung zur Zahlung ausgesetzt gewesenen, aber bis jetzt noch nicht bezahlten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen sub Litt. E. unter 50 Thlr. (oben unter II. b., verfahren.

3) Die terminliche Verloosung der, bisher noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassenscheine (oben unter I. b.,) geschieht zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe jeden Jahres, zu Merseburg unter Konkurrenz der, zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten ständischen Deputirten, und zwar von jedem Buchstaben nach Verhältniß des davon noch im Umlaufe befindlichen Kapital-Betrages, und werden die, durch das Loos gezogenen Nummern, sogleich öffentlich bekannt gemacht.

4) Zu derselben Zeit und in demselben Verhältnisse von jedem Buchstaben, wird auch die terminliche Verloosung der verloosbaren bisher noch nicht gezogenen Kammer-

Kredit-Kassenscheine (oben unter II. a.,) zu Merseburg, unter dem Vorsitze eines Königl. Kommissarii und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des dasigen Stadtraths, erfolgen, und jedesmal so zeitig angesetzt, daß die Bekanntmachung der gezogenen Nummern noch während der Leipziger Meßwochen bewirkt werden kann.

5) Durch eine öffentliche, ein halbes Jahr vor der Zahlung zu erlassende Bekanntmachung, werden die Nummern der unzinsbaren, bisher noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesenen Kammer-Kredit-Kassenscheine sub Litt. E. unter 50 Thlr., welche in jedem Oster- oder Michaelis-Termine zur Einlösung kommen sollen, (oben unter II. c.,) zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

6) Die Zahlung der Kapitalien, sowohl auf die ausgeloosten Steuer-, als auch auf die ausgeloosten oder zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassenscheine, erfolgt jedesmal in dem, der Verloosung oder der öffentlichen Aufrufung der Nummern, zunächst folgenden Oster- und Michaelis-Termine bei der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse der Königl. Regierung zu Merseburg in Konventionsgelde, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und unter Beifügung der, zu den zinsbaren Verbriefungen gehörigen Talons und Koupons.

7) Von dem Zahlungstermine an, hört die weitere Verzinsung der ausgeloosten zinsbaren Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine sofort auf, und werden die Beträge, sowohl der zinsbaren als unzinsbaren Scheine, welche im Zahlungs-Termine nicht präsentirt werden, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der Leipziger Oster- und Michaelismesse an gerechnet, wenn sich auch bis dahin die Inhaber der Scheine zur Empfangnahme des Geldes noch nicht melden, nebst den etwa unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der gedachten Inhaber, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden. Berlin, den 18ten März 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Potsdam, den 31sten März 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 31sten März 1823.

No. 80. Zensur 1. p. 1776. März.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen des Art. XIV. der Zensurverordnung vom 18ten Oktober 1819, hat das Königl. Ober-Zensurkollegium den erwähnten Artikel untern 21sten v. M. dahin zu deklariren sich veranlaßt gefunden:

1) daß kein Verleger seit dem 18ten Oktober 1819. auch nicht einen unveränderten Abdruck eines, in wie vielen Auflagen auch schon früherhin erschienenen Werks machen darf, ohne vorher solches Werk von Neuem und wie ein neues Buch zur Zensur vorzulegen;

2) daß, was die Bestimmung des Art. XIV. nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buches Anwendung findet, welches in der wie die en unveränderten Auflage auch nach dem 18ten Oktober 1819. ein abermaliges Imprimatur erhalten hat; und folglich

3) daß die Verleger verpflichtet sind, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18ten Oktober 1819. erschienenen Buches veranstalten, solche dem betreffenden Zensor vorzulegen, und sich nur in Ansehung der, nach dem 18ten Oktober 1819. erschienenen und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werkes der oben erwähnten größern Freiheit bedienen.

Diese Bestimmungen bringen wir, auf Veranlassung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15ten März 1823.

No. 81. Einzusendende Konfiskate und herrenlose Erbschaften. 2. b. 1522. Februar.

Behufs der Justifikation der Einnahme an Vermögens-Konfiskaten und dem Fiskus zugefallenen Erbschaften, muß künftig den an unsere Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Konfiskaten und herrenlosen Erbschaften jedesmal das betreffende Erkenntniß, nebst einer darauf gegründeten und bescheinigten Berechnung des konfiszirten oder herrenlosen Vermögens mit den davon rückständigen Zinsen, beigefügt worden.

Die betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirks haben sich daher hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 26sten März 1823.

No. 82. Unterstützung. 2. a. 1197. März.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat den hinterbliebenen Kindern des von Schleichhändlern erschlagenen Grenz-Aufsehers Gragert vom Haupt Zollamte Wittstock, nicht nur für mehrere Monate noch das Gehalt des Verstorbenen zahlen lassen, sondern auch außerdem einer Jeden der beiden erwachsenen Töchter ein Geschenk von 50 Thalern zu ihrem bessern Fortkommen, so wie den beiden noch unerzogenen Söhnen auf 3 Jahre eine Unterstützung von resp. 15 Thlr. und 30 Thlr. jährlich bewilligt, welches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 12. Unentgeldliche Einholung der Amtsblätter

Da nach der Verordnung vom 28sten März 1811 §. 8., Gesetzsammlung Seite 167., und dem Ministerial-Reskript vom 23sten September 1822; von Kamptz Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung Band 20 Seite 47, Justiz-Behörden die Amtsblätter unentgeldlich erhalten müssen, gleichwohl Fälle vorgekommen sind, wo Untergerichte die

Amtsblätter bezahlt haben, so werden jene Vorschriften sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß dergleichen Ausgaben nicht in Rechnung gebracht werden dürfen, und den Rendanten defektirt werden müssen. Berlin, den 17ten März 1823.

No. 13. Ab[illegible]ung der M[illegible]air-Sträflinge zur Fe[illegible]ung.

Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Februar 1823, Gesetzsammlung pro 1823, wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, gegen die zur Kriegsreserve entlassene und gegen Trainsoldaten, ist nunmehr auch bestimmt worden, daß in Ansehung der vorläufigen Ablieferung des Verurtheilten zur Festung, die allgemeine gesetzliche Vorschrift beobachtet werden, und die Kommandanturen der Festungen verbunden sein sollen, den Requisitionen der Ober-Landesgerichte auf Einstellung der überwiesenen Verbrecher in die Strafabtheilung der Garnisonkompagnien zu genügen.

Bei Ablieferung der Sträflinge in die Strafabtheilung auf der Festung Spandau, haben sämmtliche Untergerichte nun dafür Sorge zu tragen,

1) daß in denjenigen Fällen, in welchen die Sträflinge nach der allerhöchsten Bestimmung während der Dauer ihrer Festungsstrafe sich selbst verpflegen sollen, die erforderlichen Verpflegungsgelder von 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. monatlich, mit Einschluß der kleinen Montirungsgelder, gleich mit übersandt werden, und im Fall des Unvermögens des Sträflings, und wenn keine zu dessen Verpflegung gesetzlich verpflichtete Verwandten vorhanden sind, ist ein darüber sprechendes gerichtliches Armuthsattest gleich dem Annahmeschreiben beizufügen.

2) In Hinsicht der Kleidung müssen die Kleidungsstücke bestehen, in
   1) 1 Huthe oder Mütze,
   2) 1 Rocke oder Tuchjacke,
   3) 1 Weste,
   4) 1 Paar Tuchhosen,
   5) 3 guten Hemden,
   6) 1 Paar Strümpfe und
   7) 1 Paar Stiefeln oder Schuhen,

   und müssen diese Kleidungsstücke so beschaffen sein, daß selbige ein volles Jahr ausreichen, nach welcher Zeit die Bekleidung von Seiten der Straffektion erfolgt.

   Endlich

3) muß ein genaues Nationale der abzuliefernden Sträflinge beigefügt sein.

Berlin, den 1sten April 1823.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Friedrich August Wilhelm Roth, so wie die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Carl Georg Danziger, Johann August Friedrich Plank und Christian August Otto Schmidt sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Friedrich Heinrich von Bo-

kelberg, Adolph von Brauchitsch, Anton Gertmann, Friedrich August Hellmuth Eduard von Saldern und Johann Wilhelm August Salomon als Auskultatoren bei dem Königlichen Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Registratur-Assistent bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin, Carl Friedrich Wilhelm Gsellius ist zum Kriminal-Polizei-Kommissarius daselbst, der bisherige Marktmeister Kothe zu Berlin zum Revier-Polizei-Kommissarius und der Premier-Lieutenant v. d. Preuß zum Marktmeister daselbst ernannt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Friedrich Wilhelm Arndt, Ferdinand Carl Busse, Wilhelm Theodor Fromme, Adolph Heinrich Helm, Friedrich Wilhelm Meyer und Friedrich Ludwig Neumann sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Heinrich Schulz ist als Unterlehrer an der Realschule in Berlin angestellt, und als solche bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nach einer uns gewordenen Benachrichtigung des Königl. Handels-Ministeriums vom 15ten v. M. sind nachbenannten Personen im diesseitigen Regierungsdepartement, deren Leistungen bei der ersten vorjährigen Ausstellung vaterländischer Fabrikate der Auszeichnung würdig erachtet worden, auf den von des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 8ten Februar d. J. genehmigten Ausspruch der Preisvertheilungs-Kommission zuerkannt, und zwar

I. die goldene Denkmünze

dem Fabrikunternehmer Kommmerzienrath Busse in Luckenwalde,

II. die silberne Denkmünze

dem Inhaber einer Glasfabrik, Amtsrath Stropp in Zechlin,
dem Unternehmer der optischen Indüstrieanstalt, Prediger Duncker zu Rathenow,
den Fabrik-Unternehmern Liepe et Busse zu Luckenwalde.

Zugleich hat das Königl. Handels-Ministerium, von des Königs Majestät dazu im Allgemeinen ermächtigt,

1) dem Töpfer Mühlenhoff in Potsdam,
2) den Gebrüdern Schickler in Neustadt-Eberswalde, und
3) den Fabrik-Unternehmern Hempel et Comp. in Oranienburg,

eine ehrenvolle Erwähnung zu Theil werden lassen, so wie auch des Königs Majestät dem rc. Hempel das Prädikat eines Kommerzienraths zu bewilligen geruhet haben.

Potsdam, den 20sten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 8. v. M. (Extrablatt des Amtsblatts Seite LIX.) und vom 17ten v. M. (Extrablatt Seite LXVII.)

die Aushändigung der zur Beifügung neuer Koupons bei der Regierungskasse eingereichten Staatsschuldscheine betreffend,

machen wir hierdurch bekannt, daß gegenwärtig auch die

bis zum 3ten Februar d. J.

eingereichten Staatsschuldscheine in der, in der Bekanntmachung vom 8ten v. M. bezeichneten Art, von den Interessenten zurückgenommen werden können.

Potsdam, den 4ten April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die beiden, bei dem Domainenvorwerk Forst, Amts Dobrilugk, gelegenen Königlichen Weinberge, sollen mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarien von Johannis 1823. ab im Wege der Lizitation, entweder auf Erbpacht oder auf Kauf, und zwar im letzteren Falle auf reinen Kauf, oder auf Kauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses, einzeln oder beide zusammen, ausgeboten und veräußert werden.

Von diesen Weinbergen liegt der Eine, der Vorderste genannt, innerhalb der Feldmark Forst, und beträgt der Flächeninhalt desselben, nach der Vermessung von 1822., an Hof und Gartenstellen 21 □R., an mit Wein bewachsenem Boden 7 Morgen 59 □R., an Ackerboden 2 Morgen 105 □R., an Gruseland 2 Morgen 153 □R., an Graben 90 □R., überhaupt 13 Morgen 68 □R. Es gehört dazu ein Winzerhaus, ein Backofen, die hölzerne Bewährung und das Königl. Inventarium. Der Ertrag ist auf 54 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. ausgemittelt.

Der Andere dieser Weinberge, der Hinterste genannt, ist bis auf einen geringen Theil, womit er an die Feldmark Forst grenzt, von der Feldmark Kirchhayn eingeschlossen. Der Flächeninhalt ist, nach derselben Vermessung, an Hof- und Baustellen 22 □R., an mit Weinholz bestandenem Boden 8 Morgen 155 □R., an Ackerboden 3 Morgen 48 □R., an Gruseland 2 Morgen 164 □R., an Graben rc. 116 □R., überhaupt 15 Morgen 145 □R., und gehört dazu, außer dem Königlichen Inventarium, ein Winzerhaus, worin die Weinpresse befindlich, ein Backofen und die Bewährung. Der Ertrag ist jährlich auf 90 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Erwerblustige werden eingeladen, in dem auf den 7ten Mai d. J. angesetzten Bietungstermine auf dem Pachthof Kleinhof bei Dobrilugk vor dem dazu ernannten

Regierungskommissarius früh um 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und, bei gehörigem Nachweis der Zahlungsfähigkeit, den von der höhern Behörde abhängigen Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen.

Die Lizitations- und Veräußerungsbedingungen, der Veräußerungsplan und Ertragsanschlag, sind sowohl hier in unserer Domainenregistratur, als auch bei dem Domainenbeamten Schirrmann zu Kleinhof, 14 Tage vor dem angesetzten Termine zu jeder Zeit einzusehen. Frankfurt an der Oder, den 11ten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Der diesjährige 3te oder Herbst-Krahm-Vieh- und Pferdemarkt zu Cüstrin ist vom 3ten auf den 10ten September d. J. verlegt worden. Frankfurt, den 12ten März 1823.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit Genehmigung Eines Königl. Hochlöblichen Haupt-Banko-Direktorii, sollen nachbenannte, der Königlichen Haupt-Bank zugehörige Vorwerke mit Nebennutzungen öffentlich verpachtet werden, und zwar:

I. das zur Herrschaft Parzynow gehörende Vorwerk Parzynow im Ostrzeszower Kreise im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der Schlesischen Grenze, bestehend aus 1073 Mg. 40 □R. Ackerland, 18 Mg. 131 □R. Gärten, 92 Mg. 164 □R. Wiesen und 4 Mg. 148 □R. Teiche in Magdeb. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Brauerei und Brantweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Parzynow den 24sten April a. c. Vormittags um 10 Uhr;

II. das Vorwerk Ligotta, begrenzt mit Parzynow, und bestehend aus 495 Mg. 3 □R. Ackerland, 18 Mg. 90 □R. Wiesen, 38 Mg. Gartenland, 39 Mg. 75 □R. Teiche in Magdeb. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Propination und den Zinsungen und Diensten,

gleichfalls in Parzynow den 24sten April a. c. Vormittags 10 Uhr;

III. die Vorwerke der Herrschaft Mellnow, namentlich:

a. Mellnow mit Molkerei Wigodda,
b. Boguszewo,
c. Dombrowken,
d. Linowo

im Graudenzer Kreise, bei der Stadt Rehden, bestehend zusammen aus 5347 Mg. 99 □R. Ackerland, mit 1685 Mg. 121 □R. Waitzenboden und 3661 Mg. 158 □R. Gerstboden, 956 Mg. 130 □R. Wiesen, 176 Mg. 140 □R. Gartenland, 86 Mg. 39 □R. Waidebrücher, 850 Mg. 16 □R. Seen und Teiche, nebst der Aufhütung in den Birkenwaldungen, so wie mit Brauerei und Brantweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, auch mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Mellnow den 2ten Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr;

VI. das

IV. das zur Herrschaft Radzyniewo gehörende Vorwerk Groß Bolumin, im Culmer Kreise, 3 Meilen von Culm, an der Weichsel, bestehend aus 1230 Mg. 143 □R. Ackerland, 90 Mg. 3 □R. Wiesen, 49 Mg. 173 □R. Gartenland, so wie Aufhütung in der Forst, nebst Zinsungen und Diensten der Einsassen, und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Groß Bolumin den 5ten Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr;

V. das zur Herrschaft Taschau gehörende Vorwerk Taschau im Schwetzer Kreise, 2 Meilen von Schwetz, bestehend aus 940 Morgen Totalfläche, nebst Brauerei und Brantweinbrennerei, Fischerei und Aufhütung in der Forst, so wie mit Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen herrschaftlichen Inventario,
in Taschau den 7ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

VI. das zur Herrschaft Vandsburg, Flatowschen Kreises, gehörende Vorwerk Ostrowek bei der Stadt Vandsburg, bestehend aus 400 Mg. Ackerland, 100 Mg. Wiesen, nebst Brauerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, bedeutenden Fischerei, Zinsungen und Diensten, Aufhütung in der Forst, und mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Vandsburg den 10ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

VII. das zur Herrschaft Zempelburg gehörige, im Flatowschen Kreise, bei der Stadt Zempelburg belegene Vorwerk Sikorz, mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, Aufhütung in der Forst, Brauerei, Brantweinbrennerei und Krugverlag, den Zinsungen und Diensten der Einsassen, nebst vorhandenem lebenden und todten Inventario,
in Vandsburg den 10ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

VIII. die zur Herrschaft Krojanten gehörenden Vorwerke Krojanten und Powalken nebst Abbau und Kuhmelkerei Jablonken, im Konitzer Kreise, nahe an der Stadt Konitz belegen, enthaltend Krojanten und Jablonken 1170 Mg. 118 □R. Ackerland, 44 Mg. 75 □R. Gärten, 196 Mg. 166 □R. Wiesen, 761 Mg. 133 □R. separate Hütung, 266 Mg. 99 □R. Seen und Gewässer, und Powalken mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, nebst Brauerei und Brennerei bei Krojanten, Krugverlag, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, auch Zinsungen und Diensten der Einsassen,
in Krojanten den 12ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

IX. das Vorwerk Butzkendorff im Konitzer Kreise, bestehend aus 769 Mg. 192 □R. Acker, 106 Mg. 133 □R. Wiesen, 10 Mg. 30 □R. Gärten, nebst Fischerei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Butzkendorff den 14ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

X. die zur Herrschaft Czersk gehörigen, im Konitzer Kreise, 3 Meilen von Konitz an der großen Straße nach Danzig belegenen Vorwerke Czersk, Neuvorwerk und Twaroczniea, von welchen das Vorwerk Czersk 186 Mg. 279 □R. Acker, 131 Mg. 121 □R. Wiesen, 4 Mg. 76 □R. Gärten, 32 Mg. 209 □R. Brücher, Neuvörwerk 185 Mg. 197 □R. Acker, 69 Mg. 200 □R. Wiesen, 42 □R. Gärten, 70 Mg. 283 □R. Brücher, das Vorwerk Twaroczniea 234 Mg. 18 □R. Acker, 111 Mg. 269 □R. Wiesen, 6 Mg. 29 □R. Gärten, 74 Mg. 50 □R. Brücher, in Culmischen Maaß, enthalten, nebst Brauerei und Brantweinbrennerei, Krugverlag,

Fischerei, Zinsungen und Diensten der Einsassen, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und herrschaftlichen Inventario,
in Czersk den 16ten Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

Die Verpachtung geschieht durch Meistgebot, vom 1sten Juli d. J. ab auf 3, 6, 9, unter Umständen auch auf längere Jahre, und werden sichere und kautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in den vorbezeichneten Orten und Terminen zur erscheinen, sich mit den Bedingungen und den Pachtgegenständen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Wer von den Pachtlustigen Meistbietender bleibt, muß 500 bis 1500 Thaler deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt sein.

Berlin, den 26sten März, 1823.

Der General-Kommissarius der Haupt-Bank. Langner.

Steckbriefe.

No. 10. Der unten näher signalisirte Zimmermeister Voß aus Pritzwalk, welcher sich beim dortigen Stadtgericht wegen Brandstiftung in Untersuchung, und hier in gefänglicher Haft befindet, ist in letztvergangener Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse entwichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher geziemend ersucht, auf den Entflohenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen, indem wir zu ähnlichen Gegendiensten bereit sind.

Wittstock, den 31sten März 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der rc. Voß ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, ist starker Statur, hat gelbliche und gesunde Gesichtsfarbe mit Sommersprossen, blonde Haare, einen rothen Bart, graue Augen, längliches Gesicht und einen düstern und schüchternen Blick.

Bekleidet war derselbe mit einem grautuchenen Ueberrock, einer kattunenen Weste, einem Paar grün manschesternen Beinkleidern, einem schwarzseidenen Halstuche, einer grünen Mütze mit Schirm, und einem Paar zweinäthigen Stiefeln.

No. 11. Der Dienstknecht Gottfried Schlodder, aus Kiekebusch bei Cottbus gebürtig, hat sich in der Nacht vom 23sten zum 24sten März c. heimlich aus seinem Dienst in Schenkendorff entfernt, und sich eines beträchtlichen Diebstahls an Kleidungsstücken und Gelde verdächtig gemacht. Sämmtliche resp Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Königs-Wusterhausen, den 4ten April 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Gottfried Schlodder ist 19 Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat blondes krauses Haar, blaue Augen, glattes Gesicht, gewöhnliche längliche Nase und schlanke Statur. Er spricht gebrochen deutsch. Bekleidet war er mit einem blautuchenen Rock mit schwarzem Sammtkragen, einer gelbbunten Weste, langen blauen Tuchhosen und Stiefeln. Er kann auch eine neue blaue Jacke mit stählernen Knöpfen, und lange grüne wintermanschesterne Beinkleider getragen haben.

Der Schneidergeselle Johann Wilhelm Köbe, aus Troppau gebürtig, hat angeblich seinen in der Mitte des Januars dieses Jahres in Lüchow im Lüneburgschen auf ein halbes Jahr ausgestellten, und zuletzt unterm 17ten d. M. in Mirow im Meklenburgschen visirten Paß bei Lychen verloren.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Templin, den 3ten April 1823.

Der Landrath des Templinschen Kreises. v. Arnim.

Signalement.

Der ꝛc. Köbe ist 23 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Der Schmiedegeselle Wilhelm Wartenberg, aus Lobsens im Großherzogthum Posen, hat angeblich seinen Paß d. d. Lichtenberg den 27sten Februar 1823., welcher hier am 27sten hujus, wegen Arbeitslosigkeit des Wartenberg, nach Lobsens visirt ist, auf dem Wege von hier nach Potsdam verloren.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, der qu. Paß für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der ꝛc. Wartenberg mittelst beschränkten Passes von uns nach Lobsens gewiesen ist.

Brandenburg, den 29sten März 1823. Der Magistrat.

Zwischen dem Besitzer des Lehnrittergutes Kaltenhoff, Otto Siegmund Karl von Karstädt, und den zu diesem Gute gehörigen dienstpflichtigen Hofwirthen zu Premslin, ist eine Dienstregulirung zu Stande gekommen.

Da nun der gedachte Besitzer des Guts zur Zeit noch keine lehnsfähige Deszendenz hat, so mache ich in Gemäßheit §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. diese, bereits bis zum Abschluß des Rezesses beendigte Dienstregulirung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 26sten Mai d. J.

Vormittags 11 Uhr in des Kommissarii Behausung angesetzten Termine, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie gegen den Rezeß etwas zu erinnern haben.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem §. 12. des bezogenen Gesetzes die Dienstregulirung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 25sten Dezember 1822.

Vigore commissionis.
Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Der Lehnschulze Johann Friedrich Schulz in Jagel in der Westpriegnitz, hat auf Theilung der ihm und den vier Vollhüfnern daselbst gemeinschaftlich gehörigen Mäschweide angetragen. Er ist ohne eheliche Deszendenz; deshalb wird diese Ge-

meinheitstheilung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche ein Interesse dabei haben, überlassen, binnen 6 Wochen und spätestens im Termin den 26sten Mai d. J. auf dem Rathhause hieselbst, sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört.

Willsnack, den 25sten März 1823. Der Spezial-Kommissarius Nernst.

Nachdem ich die Agentur der von Sr. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31sten Januar 1822. genehmigten

Berlinschen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft

in unbeschränkter Gegend übernommen habe, so bringe ich solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Einem jeden, gutsherrlichen oder bäuerlichen Standes, der seine Feldfrüchte für das laufende Jahr gegen Hagelschaden versichern lassen will, überlasse ich daher, sich mit seinen Angaben an mich zu wenden, indem ich authorisirt bin, die Prämien nach den Bestimmungen des Instituts gegen einen Interimsschein in Empfang zu nehmen, und die Vollziehung der Police von Seiten der Direktion der Anstalt zu besorgen.

Ich bemerke hierbei nur noch, daß dies Institut von allen früheren dieser Art sich darin unterscheidet, daß gegen eine bestimmte Prämie die Versicherung übernommen wird.

Die speziellen Bekanntmachungen darüber sind in meiner Wohnung zu Gramzow bei Prenzlow in der Ukermark einzusehen. Gramzow, den 28sten Februar 1823.

Schulz, Königl. Oekonomiekommissarius.

Ich benachrichtige hierdurch alle, welche ihr Eigenthum bei der englischen Phönix-Assekuranz-Sozietät gegen Feuersgefahr versichert zu haben wünschen, daß sie sich deshalb an mich, als von der Behörde genehmigten Mandatarium dieser Sozietät, wenden, und die prompteste Besorgung gewärtigen können.

Wusterhausen a. d. D., den 6. März 1823. Der Stadtdirektor Pätsch.

Das landwirthschaftliche Publikum benachrichtige ich hiermit, daß ich die Agentur der, von Sr. Königl. Majestät mittelst Kabinetsordre vom 31sten Januar 1822. Allerhöchst genehmigten

Berlinischen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft

in unbeschränkter Gegend übernommen habe. Ein jeder, der seine Feldfrüchte für das laufende Jahr gegen Hagelschaden versichern lassen will, wird daher ergebenst ersucht, sich mit seinen Angaben bei mir zu melden, wo die Prämien nach den Bestimmungen des Instituts gegen einen Interimsschein in Empfang genommen, und die Vollziehung der Police von Seiten der Direktion der Anstalt, durch mich besorgt wird.

Ich bemerke ergebenst, daß dies Institut von allen frühern dieser Art sich darin unterscheidet, daß gegen eine bestimmte Prämie die Versicherung angenommen wird.

Die speziellen Bekanntmachungen darüber sind in meinem Komproir einzusehen.

Schwedt, den 1sten März 1823. E. T. Meier.

Von dem Patrimonialgericht des Städtchens Fürstenwerder ist die daselbst gelegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Nr. 27. verzeichnete Ackerstelle des Friedrich Wilhelm Braun, mit der täglich bei uns einzusehenden Taxe von 1505 Thlr. 3 Sgr., auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

den 21sten April d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Fürstenwerder angesetzt. Wir laden Kauflustige hierzu ein, fordern aber auch zugleich alle unbekannte Realprätendenten hiermit auf, ihre Rechte in diesem Termine wahrzunehmen, widrigenfalls sie künftig damit weiter nicht gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Prenzlow, den 29sten Januar 1823.

Patrimonialgericht des Städtchens Fürstenwerder.

Die Fol. 179. des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländerstelle und Kruggerechtigkeit sammt Zubehör zu Siegrothsbruch, welche nach der in der Registratur einzusehendeu Taxe auf 2710 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 18ten April, 5ten Juni und 21sten August d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt. Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Zusicherung, daß im letzten peremtorischen Termine der Zuschlag, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, erfolgen soll.

Die etwa bei der Taxe vorgefallenen Mängel kann Jeder bis 4 Wochen vor dem letzten Termine dem Gericht anzeigen.

Dreetz, den 3ten Februar 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Das in dem, eine Meile von hier entfernten Kämmereidorfe Reipzig belegene herrschaftliche Vorwerk und die damit verbundenen beiden Wassermühlen an der Eilang, welche mit Johannis d. J. pachtlos werden, sollen von da ab anderweit auf drei Jahre in dem auf

den 29sten April d. J. Vormittags 11 Uhr

in unserm Geschäftszimmer dazu angesetzten Lizitationstermine, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir laden Pachtlustige, die zugleich Kautionsfähig sind, dazu ein, und bemerken, daß der Anschlag und die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, so wie auch der Forstwärter Gerlach in Reipzig angewiesen ist, die einzelnen Pachtgegenstände an Ort und Stelle den Pachtlustigen, die sich dazu bei ihm melden, anzuzeigen.

Bei dem Vorwerke sind 3½ Winspel Winter-Aussaat, überflüssiger Wiesewachs, bedeutende Kohlländereien, große Rohr- und Fischerei-Nutzung, ferner eine Schäferei von circa 1000 Stück und hinlängliche Spann- und Handdienste.

Von den beiden Mühlen enthält die sogenannte große Mühle 6 Mahlgänge, einen Grützstampfgang, einen Oelstampfgang mit Presse, und eine besondere Schneidemühle.

Die zweite in einiger Entfernung davon belegene Mühle, die neue Mühle genannt, hat drei Mahlgänge.

Das Ganze ist bisher für 1025 Thlr. jährlich verpachtet gewesen.

Frankfurt, a. d. Oder, den 6ten März 1823. Der Magistrat.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des den Erben der hieselbst auf der Amtsfreiheit verstorbenen Färber-Wittwe Werdermann, geb. Schumann gehörigen, vor dem Kyritzer Thore hinter der Stadtziegelei belegenen, zu 62 Thlr. 13 Gr. gerichtlich taxirten Gartens, haben wir einen Termin im Wege der freiwilligen Subhastation auf

den 24sten Mai c. Vormittags 11 Uhr

im Stadtgerichte vor dem ernannten Deputirten, Stadtgerichts-Assessor Pohle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und kann die Taxe in der Registratur des Gerichts jederzeit eingesehen werden.

Wittstock, den 10ten März 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das im zweiten Jerichowschen Kreise des Herzogthums Magdeburg, eine halbe Meile von Rathenow und $3\frac{1}{2}$ Meile von Genthin belegene Rittergut Buckow mit den Vorwerken und der Ziegelei, soll auf sechs Jahre von Johannis 1823 bis Johannis 1829 an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich, im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts zu Magdeburg, einen Termin auf

den 9ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

in meiner Behausung allhier angesetzt, wozu ich Pachtliebhaber ergebenst einlade.

Pachtanschlag und Bedingungen können täglich in meiner Registratur eingesehen, auch auf Verlangen Abschrift davon ertheilt werden.

Rathenow, den 31sten März 1823. Der Stadtgerichts-Assessor Paalzow.

Die der hiesigen Kämmerei gehörigen, im West-Havelländischen Kreise resp. eine Meile und eine halbe Meile von der Stadt belegenen drei Vorwerke Plauerhoff nebst der Schäferei Kaltenhausen, Görden und Bohnenland, sollen einzeln oder zusammen auf 12 Jahre, nämlich pro Trinitatis 1823 bis 1835 anderweitig in Zeitpacht ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Lizitations-Termin auf

den 24sten April d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Stadt-Syndikus Thiede zu Rathhause angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die speziellen Anschläge von den Vorwerken, nebst den Pachtbedingungen, vom 14ten April c. ab täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und die Erklärung über den Zuschlag binnen 14 Tagen nach dem Termin erfolgen wird.

Zur vorläufigen Nachricht wird bekannt gemacht, daß nach den alten Vermessungen,

a. zum Vorwerk Plauerhoff nebst der Schäferei Kaltenhausen,

1000	Morgen	134	□Ruthen	Ackerland,
398	-	112	-	Wiesewachs,
7	-	60	-	Gartenland,

b. zum Vorwerk Görden,

484	Morgen	126	□Ruthen	Ackerland,	
126	"	139	"	Wiesen und	
3	"	32	"	Gartenland, und	

c) zum Vorwerk Bohnenland,

509	Morgen	8	□Ruthen	Ackerland,
98	"	57	"	Wiesen und
2	"	115	"	Gartenland

gehören, sämmtliche 3 Vorwerke übrigens mit sehr beträchtlichen Hütungen oder Weidenutzungen, so daß auf Plauerhoff nebst Kaltenhausen 1100, auf Görden 900 und auf Bohnenland 900 Stück Schaafe mindestens gehalten werden können, auch mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie mit einigem Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium versehen sind.

Brandenburg, den 1sten April 1823.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Zu Cammer bei Brandenburg soll die Besitzung des Mühlenmeisters Küsel, bestehend in einem Büdnerhause nebst Zubehör und einer Windmühle, insgesammt zu 550 Thlr. gewürdigt, in termino den 2ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtsstube daselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Ein Lehnschulzengut, 5 Meilen von Berlin, 1½ Meile von Neustadt-Eberswalde entfernt, am schiffbaren Fluß belegen, wozu 48 Scheffel Winterung und 32 Scheffel Sommerung Land in drei Feldern, Wiesen, welche 20 vierspännige Fuhren Heu geben, drei Gärten und nicht unbedeutendes Ackerholz gehören, soll sogleich mit komplettem Vieh- und Feldinventario, bestellter Winter- und noch zu bestellender Sommersaat, für einen billigen Preis, aus freier Hand verkauft werden. Die Grundabgaben betragen jährlich circa 14 Thlr. Das Gut bezieht den Viehzehent von drei Bauerhöfen im Orte, erhält aus der nahe gelegenen Königl. Forst Bau- und Reparaturholz gegen ⅓theilige Werthsbezahlung, auch freies Raff- und Leseholz, und hat ferner freie Waldweide. Die Gebäude sind von Fachwerk, in baulichem Stande, und das Wohnhaus ist zweistöckig. Das Nähere hierüber und die Verkaufsbedingungen erfährt man bei dem Amtsaktuarius Herrn Janowski zu Amt Biesenthal bei Bernau.

Den 5ten Mai c. soll meine Molkerei in Zotzen von 60 Stück Rindvieh und dazu gehörigen Aussaat von Johannis d. J. ab auf 3 Jahr, mit Vorbehalt des Zuschlages, meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind daselbst beim Jäger Krüger, auch hier bei mir einzusehen.

Kleſſen bei Frieſack, den 24sten März 1823.

Graf von Bredow.

Von meinen Grundstücken will ich aus freier Hand verkaufen:

1) das auf dem hiesigen Dom belegene Wohnhaus mit der Nummer 1. bezeichnet, 2 Stockwerk hoch, ganz geräumig eingerichtet, und namentlich mit vielem Bodenraum und drei sehr schönen Kellern versehen. Es hat mehrere Hintergebäude, auch eine gute Scheune, welche mit verkauft werden kann, hinlänglichen Hofraum und liegt unmittelbar am schiffbaren Wasser, weshalb es zu jedem Fabrikgeschäft bequem gelegen und leicht einzurichten ist. Es gehört ferner zu demselben eine Hauskavel, die Nahrungsgerechtigkeit und eine Wechselwiese.

2) einen Weinberg, belegen vor dem Plauer Thor der Altstadt Brandenburg, verzeichnet im Hypothekenbuche Vol. 6. Fol. 99. sub No. 180., mit einem Wohnhause, welches einen sehr guten Keller hat. Dieser Weinberg ist vorzüglich gut mit Bäumen und Weinholz bestanden.

Kauflustige können sich deshalb täglich bei mir melden und die nähern Bedingungen erfahren. Burg Brandenburg, den 25sten Februar 1823.

Die Wittwe des Apothekers Bl e ll.

Die von meinem, am 21sten März c. verstorbenen Manne seit so vielen Jahren geführte Handlung und Oelraffinerie wird von mir, unter Leitung meines zweiten Sohnes, mit beibehaltener Firma von Samuel Bernhard Eltze, ohne Veränderung fortgesetzt; wozu ich die Bitte füge, das dem Verblichenen geschenkte Zutrauen auf mich zu übertragen. Potsdam, den 1sten April 1823.

Verwittwete Sophie Eltze, Waisenstraße Nr. 57.

Unterzeichnete geben sich die Ehre bekannt zu machen, daß sie eine Kattun-, Tücher- und Westen-Fabrik etablirt haben. Da wir hier sowohl in dem Besitze einer starken Weberei sind, und uns auch besonders die Lage unserer Fabrik-Gebäude zu diesem Unternehmen die schönsten Vortheile gewähren, so sind wir dadurch in den Stand gesetzt, unsere Fabrikate auf die höchste Stufe der Kultur zu bringen, und schmeicheln uns, daß dieselbe sowohl in Ansehung der Feinheit des Gewebes, als auch der Aechtheit, Schönheit und Reinheit der Farben und Neuheit der Muster, keiner im Königreich Sachsen nachstehen dürfte. Wir erlauben uns daher, das handelnde Publikum zur bevorstehenden Leipziger Jubilate-Messe, die wir zum ersten Male beziehen, einzuladen, uns mit seinem schätzbaren Besuch zu beehren. Unser Gewölbe ist in Leipzig im Böttcher-Gäßchen, im Ruppertschen Hause.

Zeitz, den 31sten März 1823. B. G. Friedrich et Comp.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 18ten April 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 83. Bezahlung der, auf Preußen übergegangenen Steuer- u. Kammer-Kredit-Kassenscheine. 2. b. 372. April.

Potsdam, den 11ten April 1823.

Nachstehende beide Bekanntmachungen des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten v. Schönberg vom 1sten dieses, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

In Bezugnahme auf die, von der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden, wegen allmähliger Tilgung der, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenschulden, unterm 18ten März d. J. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den gegenwärtigen Ostertermin von den unzinsbaren, nicht in der Verloosung begriffenen Kammer-Kredit-Kassenscheinen sub Litt. E., und zwar:

a) von denen, welche schon unter der Königl. Sächsisch. Regierung zur Zahlung ausgesetzt, jedoch nicht bezahlt worden,
   1) die über 21 Thaler, von Nr. 10,278. bis mit 14,545., und
   2) die über 22 Thaler, von Nr. 3. bis mit 4868.;

b) von denen aber, welche noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesen,
   die über 25 Thaler, von Nr. 51. bis mit 680.

realisirt werden sollen.

Mit dieser Realisirung ist die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg beauftragt, und es haben sich daher die Inhaber der gedachten Scheine bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst an dieselbe auszuhändigen, und dagegen die Beträge derselben in Empfang zu nehmen. Uebrigens werden die Scheininhaber besonders auf den 7. § der Eingangs angezogenen Bekanntmachung aufmerksam gemacht, wonach die unerhoben gebliebenen Summen nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendig-

ten Zahlungswoche der Leipziger Oster- und Michaelmesse an gerechnet, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg ad depositum abgeliefert werden müssen.

Berlin, am 1sten April 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Chef-Präsident.
von Schönberg.

* * *

In Bezugnahme auf die, von der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden, wegen allmähliger Tilgung der, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenschulden, unterm 18ten März d. J. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den gegenwärtigen Ostertermin, von den bereits früher ausgelooseten, jedoch unbezahlt gebliebenen Steuer-Kredit-Kassenscheinen, die in der unten abgedruckten Nachweisung näher verzeichneten, nach dem Betrage zu

22,5000 Thalern,

realisit werden sollen.

Mit dieser Realisirung ist die Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg beauftragt, und es haben sich daher die Inhaber der gedachten Scheine bei solcher von jetzt an zu melden, auch die Scheine selbst, nebst den dazu gehörigen Talons und verfallenen Koupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen den Kapitalsbetrag, nebst den für den jetzigen Ostertermin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens werden die Inhaber der Scheine auf den 7ten §. der Eingangs angezogenen Bekanntmachung besonders aufmerksam gemacht, wonach die etwa unerhoben gebliebenen Kapitalssummen und Zinsen, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der Leipziger Oster- und Michaelmesse an gerechnet, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg abgeliefert werden müssen.

Berlin, am 1sten April 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Chef-Präsident.
von Schönberg.

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Ostern 1823. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen.

Von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 172. 246. 269. 603. 1627. 1782. 1817. 2030. 2271. 2314. 2364. 2627. 2820. 12969.

Von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 129. 147. 581. 643. 757. 842. 858. 939. 7453. 7735.

Von Litt. C. à 200 Thaler.

No. 22. 24. 36. 128. 392. 548. 7589. 7857. 8208. 8383. 8679. 8987.

Von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 4. 423. 484. 517. 757. 837. 4185. 4525. 4921. 5348. 6209.

No. 84. Präklusivfrist für Anwärterinnen auf Magdeburgische Fräulein-Stifter. 1. p. 564. April.

Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauen-Stifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vakante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expektantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist durch eine Königl. Kabinets-Ordre vom 26sten v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31sten Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen sein sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19ten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Potsdam, den 9ten April 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 9ten April 1823.

No. 85. Thierärztliche Prüfungen. 1. p. 135. April.

Ueber die Prüfung der Thierärzte und die, nach dem Ausfalle derselben zu ertheilende Befugniß zur thierärztlichen Praxis, ist durch eine Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21sten März d. J. bestimmt worden, daß vom 1sten Mai d. J. an, jeder Kandidat der Thierarzneikunde, dessen Attest nicht schon früher der Regierung, in deren Bezirk sein Aufenthaltsort liegt, vorgelegt worden ist, es mag derselbe die Thierarzneikunde auf der Berliner oder einer auswärtigen Thier-Arzneischule studirt haben, die Schulprüfung in Berlin entweder nach Ostern oder zu Michaelis bestehen muß, wenn er es nicht vorzieht, die Staats-Prüfung für die zweite Klasse, im Oktober eines jeden Jahren in Berlin, oder die Prüfung der dritten Klasse zu jeder Zeit, entweder in Berlin, oder bei dem Medizinal-Kollegio in Coblenz, oder auch bei dem zu Breslau zu machen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den General-

No. 86.

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer	Namen der Städte	Weitzen höchster rtl.	Weitzen höchster sgr.	Weitzen höchster pf	Weitzen niedrigster rtl.	Weitzen niedrigster sgr.	Weitzen niedrigster pf	Roggen höchster rtl.	Roggen höchster sgr.	Roggen höchster pf	Roggen niedrigster rtl.	Roggen niedrigster sgr.	Roggen niedrigster pf	Gerste höchster rtl.	Gerste höchster sgr.	Gerste höchster pf	Gerste niedrigster rtl.	Gerste niedrigster sgr.	Gerste niedrigster pf	Hafer höchster rtl.	Hafer höchster sgr.	Hafer höchster pf	Hafer niedrigster rtl.	Hafer niedrigster sgr.	Hafer niedrigster pf	Der Zen. Heu höchster rtl.	Heu höchster sgr.	Heu höchster pf
1	Belzig	1	27	6	1	17	6	1	23	9	1	16	3	1	10	—	1	1	—	1	6	3	—	25	—	1	7	6
2	Brandenburg	1	22	6	1	22	6	1	18	9	1	17	6	1	8	1	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	21	10
3	Havelberg	1	23	9	1	18	9	1	15	—	1	12	6	1	10	—	1	5	—	1	2	6	—	28	9	—	25	—
4	Jüterbogk	1	27	—	1	25	—	1	14	—	1	12	—	1	4	—	1	2	—	1	8	—	1	4	—	1	4	—
5	Luckenwalde	2	2	6	1	20	—	1	21	3	1	15	—	1	6	3	1	5	—	1	6	3	1	1	3	—	—	—
6	Potsdam	2	5	10	1	27	11	1	21	9	1	19	11	1	14	8	1	10	—	1	5	—	1	2	6	—	25	—
7	Prenzlow	1	17	6	1	12	6	1	13	9	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6
8	Rathenow	1	22	6	1	18	9	1	18	9	1	16	3	1	8	9	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	20	—
9	Neu-Ruppin	1	23	9	1	19	6	1	15	9	1	13	8	1	5	5	1	3	3	—	29	—	—	25	6	1	5	—
10	Schwedt	1	22	6	1	18	9	1	18	9	1	16	3	1	5	—	1	1	3	1	—	—	—	27	6	—	—	—
11	Spandow	2	3	6	1	27	6	1	19	3	1	17	6	1	9	3	1	6	3	1	5	—	1	3	6	1	—	—
12	Strausberg	1	25	—	1	22	—	1	20	—	1	18	—	1	1	6	1	—	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—
13	Templin	1	22	6	1	21	3	1	17	6	1	16	3	1	2	6	1	—	—	—	23	—	—	23	—	—	20	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	23	7	1	22	11	1	10	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—	—	—	—
15	Wittstock	1	19	3	1	14	5	1	16	7	1	12	—	1	1	9	—	27	6	1	—	4	—	25	4	—	22	6
16	Wrietzen an der Oder	1	26	6	1	20	—	1	19	3	1	15	3	1	3	9	1	—	3	—	26	3	—	26	3	—	—	—
17	Zehdenick	1	23	9	1	22	6	1	15	—	1	12	6	1	5	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	22	6

No. 87.

Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro März 1823. 1. m. 413. April.

Potsdam, den 6ten April 1823.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . .	1 Thaler	26 Sgr.	8 Pf.
2) für den Scheffel Roggen . .	1 "	21 "	— "
3) für den Scheffel große Gerste .	1 "	9 "	7 "
4) für den Scheffel kleine Gerste .	1 "	8 "	2 "
5) für den Scheffel Hafer . . .	1 "	1 "	9 "
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1 "	25 "	5 "
7) für den Zentner Heu	1 "	2 "	6 "
8) für das Schock Stroh . . .	8 "	3 "	7 "

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins rc.
Regierungs-Departements pro **März** 1823.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	27	6	9	15	—	6	—	—	1	23	9	—	15	—	—	10	1	—	—	—	5	—	1	11	11	3	6	9	7	6	5	—	5	—
—	18	9	5	15	—	4	15	—	—	—	—	—	19	8	1	—	1	—	1	2	5	8	2	6	11	5	6	5	7	10	6	—	5	8
—	20	—	6	—	—	6	—	—	1	22	6	—	15	—	—	10	—	10	1	2	5	—	1	9	17	6	5	7	5	7	6	6	5	—
1	4	—	8	12	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	1	—	5	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	6	20	—	5	7	6	2	20	—	—	18	9	1	3	—	11	—	—	6	5	2	2	30	—	15	—	12	10	2	10	7	2
—	25	—	6	15	—	5	25	—	3	2	—	—	24	8	1	—	1	1	1	2	5	—	2	10	14	3	14	3	8	5	7	2	6	7
—	21	3	7	—	—	6	—	—	—	—	—	—	12	6	1	—	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	5	4
—	20	—	6	5	—	5	25	—	1	24	5	—	17	6	1	6	1	—	1	6	5	—	2	6	22	6	10	—	6	—	6	—	9	—
—	28	—	8	—	—	7	—	—	1	22	11	—	15	10	—	10	1	—	1	3	5	—	2	6	14	3	8	7	5	9	4	5	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	12	10	1	1	1	1	1	3	3	9	1	10	17	2	8	6	10	—	4	3	5	—
—	26	—	7	15	—	7	—	—	1	29	3	—	21	3	1	3	1	3	1	6	5	5	2	10	11	6	8	6	5	9	4	3	8	—
1	2	—	7	—	—	7	—	—	2	2	6	—	15	—	—	9	1	4	1	11	5	—	2	2	15	—	6	—	10	—	4	6	6	—
—	20	—	5	15	—	5	15	—	2	—	—	—	10	—	—	10	1	1	1	5	3	8	2	6	14	—	7	—	6	6	5	9	5	—
—	—	—	3	15	—	3	15	—	—	—	—	—	20	—	—	9	1	3	1	3	5	9	2	2	20	—	7	6	—	—	—	—	7	2
—	22	6	7	—	—	7	—	—	1	17	6	—	10	8	—	9	—	11	—	—	4	6	2	6	7	5	5	9	7	3	5	—	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	—	16	—	—	11	—	11	1	3	4	3	2	6	14	—	8	—	9	—	4	6	5	3
—	20	—	6	—	—	5	—	—	2	—	—	—	15	—	—	10	1	—	1	3	2	10	2	2	12	6	6	5	7	6	5	—	6	—

Die Tonne Weißbier kostete . . . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.
die Tonne Braunbier . . . . 4 „ 5 „ — „
das Quart doppelten Kornbrantwein . . — „ 5 „ 6 „
das Quart einfachen Kornbrantwein . . — „ 2 „ 9 „

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Verzeichniß No. 5.

der Vorlesungen, welche in diesem Sommer vom 21sten April an, auf der Königl. Thierarznei-Schule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt, Professor Naumann, wird täglich von 8 bis 9 Uhr Morgens, die Uebungen im Krankenstall leiten, Nachmittags von 2 bis

3 Uhr wird derselbe am Montag und Dienstag allgemeine Pathologie, am Donnerstag und Freitag allgemeine Therapie und Heilmittellehre, Mittwoch und Sonnabend die Lehre vom Exterieur der Pferde vortragen.

2) Herr Professor Dr. Reckleben, Privat-Dozent an der Universität, wird von 11 bis 12 Uhr Montag und Dienstag allgemeine Chirurgie, Mittwoch und Donnerstag Diätetik lehren, Freitag und Sonnabend über die Seuchen der Hausthiere Vorlesungen halten. Von 1 bis 2 Uhr wird derselbe Montag, Dienstag Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, Freitag und Sonnabend über Osteologie lesen.

3) Herr Ober-Thierarzt Halbach leitet täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens die Uebungen in den Krankenställen, und hält von 6 bis 7 Uhr die Repetitionen über allgemeine Pathologie, Therapie, Heilmittellehre und das Exterieur. Ihm ist auch die Leitung der Uebungen im chirurgischen Operiren und die Aufsicht bei den vorkommenden Sektionen übertragen.

4) Herr Ober-Thierarzt Dieterichs leitet täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr die Uebungen in der Instruktions-Schmiede und hält Repetitionen über die Lehre von den Seuchen, Diätetik und allgemeine Chirurgie.

5) Herr Dr. Gurlt wird Montag und Donnerstag Vormittags von 9 bis 10 Uhr allgemeine Naturgeschichte, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 3 bis 4 Uhr die Botanik vortragen und hiermit Exkursionen verbinden, außerdem Repetitionen über Physiologie und Osteologie halten.

6) Herr Dr. Schubarth, Privat-Dozent an der Universität, wird Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 10 bis 11 Uhr über Formular und Pharmakologie Unterricht ertheilen. Berlin, den 4ten April 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen gestandene Forstreferendarius Freiherr von Schönaich ist in gleicher Eigenschaft bei der diesseitigen Regierung angestellt worden.

An die Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Auktions-Kommissarius, Majors von Dieskau, ist der Major von Seydlitz zum gerichtlichen Auktions-Kommissarius in Berlin ernannt worden.

Dem reitenden Feldjäger Bauermeister II. ist der erledigte Ober-Försterdienst zu Reyersdorf in der Forstinspektion Zehdenick übertragen worden.

Die Kandidaten der Rechte Carl Wilhelm Helmcke und Wilhelm Ludwig Ferdinand Graßhoff sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Königliche märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam, wird daselbst am 5ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr, in ihrem gewöhnlichen Lokale in der Jägerstraße No. 23, ihre Frühjahrs-Hauptversammlung halten, und ladet dazu alle geehrten Mitglieder und Freunde der Anstalt ein, ersucht aber zugleich diejenigen, welche Abhandlungen einzusenden, oder sonst Mittheilungen zu machen haben, solche zeitig vor jenem Tage an die Deputation der Gesellschaft zu übersenden.

In dieser Hauptversammlung soll zugleich über die Mittheilung der Verhandlungen und Schriften der Gesellschaft und die deshalb zu bestimmenden Lasten der einzelnen Mitglieder, ein Beschluß gefaßt werden, weshalb alle ordentlichen Mitglieder dazu eingeladen werden, weil sonst gesetzlich nur die Stimmen der Anwesenden gelten.

Potsdam, den 25sten Februar 1823.

Königliche märkische ökonomische Gesellschaft.

Das im Luckauer Kreise der Niederlausitz im Frankfurter Regierungsbezirk gelegene Domainen-Vorwerk Gruhner, Amts Dobrilugk, soll mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, bestehend aus einem Wohnhause, einem Nebengebäude dabei, einem Pferde- und Ochsenstall, einem Viehstall, einem Jungviehstall, einem Schweinestall, zwei Scheunen, einem Backhause, einem Backofen und einem Wagenschauer, ferner mit den dazu gehörigen, noch mit den Grundstücken der Dorfschaft Gruhner im Gemenge liegenden Ländereien, als: 1 Morgen 76 □Ruthen Hof- und Baustelle, 13 Morgen 166 □Ruthen Gartenland, 174 Morgen 98 □Ruthen reinem Acker, 5 Morgen 114 □Ruthen bewachsenen Acker, 125 Morgen 46 □Ruthen Wiesen, 37 Morgen 37 □Ruthen Waldboden, 1 Morgen 7 □Ruthen Grabenpfuhle, zusammen von 358 Morgen 175 □Ruthen, nebst der gemeinschaftlichen Hütung auf dem 319 M. Morgen 176 □Ruthen betragenden Weiderevier der Dorfschaft Gruhner, Fischereinutzung und allen sonstigen Rechten und Gerechtigkeiten, imgleichen auch mit allen darauf ruhenden Beschränkungen, Lasten und Leistungen, von Trinitatis 1823 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation entweder auf Erbpacht, oder Kauf, im letztern Fall auf reinen Kauf, oder auf Kauf mit Vorbehalt einer Grundrente (Domainenzins) meistbietend veräußert werden. Erwerblustige werden vorgeladen, in dem dazu auf den 9ten Mai d. J. auf dem Domainen-Vorwerke Gruhner angesetzten Lizitationstermin vor dem beauftragten Regierungskommissarius zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und bei gehörigem Nachweis der Zahlungsfähigkeit, den von der höhern Behörde abhängigen Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen.

Die Lizitations- und Veräußerungsbedingungen, der Veräußerungsplan und der Ertragsanschlag sind 14 Tage vor dem anberaumten Termin, sowohl hier in unserer Registratur, als auch bei dem Domainenbeamten Schirrmann zu Kleinhoff bei Dobrilugk einzusehen. Frankfurt a. d. Oder, den 11ten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Genehmigung Eines Königl. Hochlöblichen Haupt-Banko-Direktorii, sollen nachbenannte, der Königlichen Haupt-Bank zugehörige Vorwerke mit Nebennutzungen öffentlich verpachtet werden, und zwar:

I. das zur Herrschaft Parzynow gehörende Vorwerk Parzynow im Ostrzeszower Kreise im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der Schlesischen Grenze, bestehend aus 1073 Mg. 40 □R. Ackerland, 18 Mg. 131 □R. Gärten, 92 Mg. 164 □R. Wiesen und 4 Mg. 148 □R. Teiche in Magdeb. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Brauerei und Brantweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Parzynow den 24sten April a. c. Vormittags um 10 Uhr;

II. das Vorwerk Ligotta, begrenzt mit Parzynow, und bestehend aus 495 Mg. 3 □R. Ackerland, 18 Mg. 90 □R. Wiesen, 38 Mg. Gartenland, 39 Mg. 75 □R. Teiche in Magdeb. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Propination und den Zinsungen und Diensten,

gleichfalls in Parzynow den 24sten April a. c. Vormittags 10 Uhr;

III. die Vorwerke der Herrschaft Mellnow, namentlich:

a. Mellnow mit Molkerei Wigodda,
b. Boguszewo,
c. Dombrowken,
d. Linowo

im Graudenzer Kreise, bei der Stadt Rehden, bestehend zusammen aus 5347 Mg. 99 □R. Ackerland, mit 1685 Mg. 121 □R. Waitzenboden und 3661 Mg. 158 □R. Gerstboden, 956 Mg. 130 □R. Wiesen, 176 Mg. 140 □R. Gartenland, 86 Mg. 39 □R. Waidebrücher, 850 Mg. 16 □R. Seen und Teiche, nebst der Aufhütung in den Birkenwaldungen, so wie mit Brauerei und Brantweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, auch mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Mellnow den 2ten Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr;

IV. das zur Herrschaft Radzyniewo gehörende Vorwerk Groß Bolumin, im Culmer Kreise, 3 Meilen von Culm, an der Weichsel, bestehend aus 1230 Mg. 143 □R. Ackerland, 90 Mg. 3 □R. Wiesen, 49 Mg. 173 □R. Gartenland, so wie Aufhütung in der Forst, nebst Zinsungen und Diensten der Einsassen, und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Groß Bolumin den 5ten Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr;

V. das zur Herrschaft Taschau gehörende Vorwerk Taschau im Schwetzer Kreise, 2 Meilen von Schwetz, bestehend aus 940 Morgen Totalfläche, nebst Brauerei und Brant-

Brantweinbrennerei, Fischerei und Aufhütung in der Forst, so wie mit Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen herrschaftlichen Inventario,
in Taschau den 7ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

VI. das zur Herrschaft Vandsburg, Flatowschen Kreises, gehörende Vorwerk Ostrowek bei der Stadt Vandsburg, bestehend aus 400 Mg. Ackerland, 100 Mg. Wiesen, nebst Brauerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, bedeutenden Fischerei, Zinsungen und Diensten, Aufhütung in der Forst, und mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Vandsburg den 10ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

VII. das zur Herrschaft Zempelburg gehörige, im Flatowschen Kreise, bei der Stadt Zempelburg belegene Vorwerk Sikorz, mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, Aufhütung in der Forst, Brauerei, Brantweinbrennerei und Krugverlag, den Zinsungen und Diensten der Einsassen, nebst vorhandenem lebenden und todten Inventario,
in Vandsburg den 10ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

VIII. die zur Herrschaft Krojanten gehörenden Vorwerke Krojanten und Powalken nebst Abbau und Kuhmelkerei Jablonken, im Konitzer Kreise, nahe an der Stadt Konitz belegen, enthaltend Krojanten und Jablonken 1170 Mg. 118 □R. Ackerland, 44 Mg. 75 □R. Gärten, 196 Mg. 166 □R. Wiesen, 761 Mg. 133 □R. separate Hütung, 266 Mg. 99 □R. Seen und Gewässer, und Powalken mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, nebst Brauerei und Brennerei bei Krojanten, Krugverlag, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, auch Zinsungen und Diensten der Einsassen,
in Krojanten den 12ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

IX. das Vorwerk Butzkendorff im Konitzer Kreise, bestehend aus 769 Mg. 192 □R. Acker, 106 Mg. 133 □R. Wiesen, 10 Mg. 30 □R. Gärten, nebst Fischerei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Butzkendorff den 14ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

X. die zur Herrschaft Czersk gehörigen, im Konitzer Kreise, 3 Meilen von Konitz an der großen Straße nach Danzig belegenen Vorwerke Czersk, Neuvorwerk und Twarocznica, von welchen das Vorwerk Czersk 186 Mg. 279 □R. Acker, 131 Mg. 121 □R. Wiesen, 4 Mg. 76 □R. Gärten, 32 Mg. 209 □R. Brücher, Neuvorwerk 185 Mg. 197 □R. Acker, 69 Mg. 200 □R. Wiesen, 42 □R. Gärten, 70 Mg. 283 □R. Brücher, das Vorwerk Twarocznica 234 Mg. 18 □R. Acker, 111 Mg. 269 □R. Wiesen, 6 Mg. 29 □R. Gärten, 74 Mg. 50 □R. Brücher, in Culmischen Maaß, enthalten, nebst Brauerei und Brantweinbrennerei, Krugverlag, Fischerei, Zinsungen und Diensten der Einsassen, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und herrschaftlichen Inventario,
in Czersk den 16ten Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

Die Verpachtung geschieht durch Meistgebot, vom 1sten Juli d. J. ab auf 3, 6, 9, unter Umständen auch auf längere Jahre, und werden sichere und kautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in den vorbezeichneten Orten und Terminen zu erscheinen,

sich mit den Bedingungen und den Pachtgegenständen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Wer von den Pachtlustigen Meistbietender bleibt, muß 500 bis 1500 Thaler deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt sein.

Berlin, den 26sten März, 1823.

Der General-Kommissarius der Haupt-Bank. Langner.

Die mittelst Steckbriefs d. d. Kyritz den 22sten Februar c. Verfolgten, der angebliche Oekonom Karl Friedrich Schulz und seine Begleiterin, sind wieder ergriffen, welches zur Vermeidung von Verwechselungen hiermit bekannt gemacht wird.

Kyritz, den 5ten April 1823.

Königlicher Preußischer Landrath der Ost-Priegnitz.
von Kröcher.

Der mittelst Steckbriefs vom 4ten April c. verfolgte Dienstknecht Gottfr. Schlodder ist heute zum Kriminalarrest abgeliefert worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Königs-Wusterhausen, den 7ten April 1823.

Königliches Justizamt.

Die Borke von den in diesem Frühjahre zu plättenden Eichen, als:

1) aus dem Potsdamer Forstreviere		14	Stück,
2) „ „ Bornim-Fahrlander Forstreviere		30	„
3) „ „ Cunersdorfer Forstreviere	2 Schock	11	„
4) „ „ Lehniner Forstreviere	2 „	—	„
zusammen	4 Schock	55	Stück,

soll am 24sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr meistbietend in der Behausung des unterschriebenen Forstmeisters vor dem Berliner Thore, Holzmarktstraße Nr. 1, unter den im Termine zuvor näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Potsdam, den 7ten April 1823. Der Forstmeister von Löwenclau.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Bauer Joachim Bärbaum gehörige, zu Protzen im Ruppinschen Kreise belegene, auf 2503 thlr. 20 sgr. abgeschätzte Zweihüfnergut soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den

15ten April, den 17ten Juni und 29sten August d. J.

jedesmal Vormittags 11 Uhr, die beiden erstern in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters, der letzte aber in der Gerichtsstube zu Protzen angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Nauen, den 6ten Januar 1823.

Die von Kleistschen Gerichte zu Protzen.
Meier.

Das in dem, eine Meile von hier entfernten Kämmereidorfe Reipzig belegene herrschaftliche Vorwerk und die damit verbundenen beiden Wassermühlen an der Eilang, welche mit Johannis d. J. pachtlos werden, sollen von da ab anderweit auf drei Jahre in dem auf

den 29sten April d. J. Vormittags 11 Uhr

in unserm Geschäftszimmer dazu angesetzten Lizitationstermine, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir laden Pachtlustige, die zugleich Kautionsfähig sind, dazu ein, und bemerken, daß der Anschlag und die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, so wie auch der Forstwärter Gerlach in Reipzig angewiesen ist, die einzelnen Pachtgegenstände an Ort und Stelle den Pachtlustigen, die sich dazu bei ihm melden, anzuzeigen.

Bei dem Vorwerke sind 3½ Winspel Winter-Aussaat, überflüssiger Wiesewachs, bedeutende Kohlländereien, große Rohr- und Fischerei-Nutzung, ferner eine Schäferei von circa 1000 Stück und hinlängliche Spann- und Handdienste.

Von den beiden Mühlen enthält die sogenannte große Mühle 6 Mahlgänge, einen Grützstampfgang, einen Oelstampfgang mit Presse, und eine besondere Schneidemühle. Die zweite in einiger Entfernung davon belegene Mühle, die neue Mühle genannt, hat drei Mahlgänge.

Das Ganze ist bisher für 4025 Thlr. jährlich verpachtet gewesen.

Frankfurt, a. d. Oder, den 6ten März 1823. Der Magistrat.

Die der hiesigen Kämmerei gehörigen, im West-Havelländischen Kreise resp. eine Meile und eine halbe Meile von der Stadt belegenen drei Vorwerke Plauerhoff nebst der Schäferei Kaltenhausen, Görden und Bohnenland, sollen einzeln oder zusammen auf 12 Jahre, nämlich pro Trinitatis 1823 bis 1835 anderweitig in Zeitpacht ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Lizitations-Termin auf

den 24sten April d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Stadt-Syndikus Thiede zu Rathhause angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die speziellen Anschläge von den Vorwerken, nebst den Pachtbedingungen, vom 14ten April c. ab täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und die Erklärung über den Zuschlag binnen 14 Tagen nach dem Termin erfolgen wird.

Zur vorläufigen Nachricht wird bekannt gemacht, daß nach den alten Vermessungen,

a. zum Vorwerk Plauerhoff nebst der Schäferei Kaltenhausen,

1000	Morgen	134	□Ruthen	Ackerland,
398	„	112	„	Wiesewachs,
7	„	60	„	Gartenland,

b. zum Vorwerk Görden,

484	Morgen	126	□Ruthen	Ackerland,
126	„	139	„	Wiesen und
3	„	32	„	Gartenland, und

C

c) zum Vorwerk Bohnenland,

509 Morgen	8 □Ruthen	Ackerland,
98 „	57 „	Wiesen und
2 „	115 „	Gartenland

gehören, sämmtliche 3 Vorwerke übrigens mit sehr beträchtlichen Hütungen oder Weidenutzungen, so daß auf Plauerhoff nebst Kaltenhausen 1100, auf Görden 900 und auf Bohnenland 900 Stück Schaafe mindestens gehalten werden können, auch mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie mit einigem Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium versehen sind.

Brandenburg, den 1sten April 1823.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Der Nachlaß der verstorbenen verwittweten Gräfin von Hacke soll zu Radewitz bei Pencun in öffentlicher Auktion gegen baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Die Auktion fängt am 28sten April dieses Jahres an, und wird, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der etwa einfallenden Festtage, fortgesetzt; sie wird in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags abgehalten.

Die zu verkaufenden Gegenstände sind: Gold, Silber, Berliner, Japanisches und Chinesisches Porzelan, Bier-, Wein- und andere Gläser, sehr große geschliffene seltene Pokale, Eisen-, Blech- und Kupfergeräthe, Betten, neue Bettfedern und Daunen, Kleider, Putz, Shawls, Kanten, Points, gute Leibwäsche, Spiegel, Schreibsekretaire, Spiel- und andere Tische von Mahagoni und einländischem Holze, Sophas, Stühle, Spinden und sonstiges Hausgeräth, Bettstellen mit seidenen und kattunen Vorhängen, seidene und musseline Fenstergardinen, Oelgemälde, Bücher, ein Flügelfortepiano, musikalische Holz- und Blechinstrumente, Pauken, Trommeln, 6 kleine Kanonen von Erz, eine ganz zugemachte Kutsche. Auch kommen 2 große Krüge von Porphyr mit silbernen Deckeln, imgleichen mehrere Wirthschaftsvorräthe zum Verkauf. Radewitz, den 12ten März 1823.

Ich bin gesonnen, meine beiden Bockwindmühlen hieselbst mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst einem Obstgarten, wobei sich auch guter Acker zu zwei Winspel Aussaat befindet, sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich daher entweder persönlich, oder in portefreien Briefen bei mir zu melden, wo ich Ihnen sodann die näheren Bedingungen mittheilen werde.

Wriezen a. d. Oder, den 30sten März 1823.

Der Mühlenmeister Ludwig Lüdecke.

Mit neuem rothen und weißen Klee- und Luzern-Saamen zum billigen Preise, empfiehlt sich den Herren Oekonomen

Schrader in Potsdam, Nauener und Charlottenstraßen-Ecke.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 25sten April 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 790. Die Erklärung wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in Kriminal-Untersuchungssachen wider unvermögende Personen. Vom 12ten März 1823.

No. 791. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten März 1823, daß die wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld gesetzten Zivilbeamten vom Personalarrest fernerhin nicht befreit sein sollen.

No. 792. Das Gesetz über die Testamente der Preuß. Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande. Vom 3ten April 1823.

No. 793. Die Deklaration der allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten August 1822, die Ertheilung des Bürgerrechts betreffend. Vom 6ten April 1823.

No. 794. Das Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen. Vom 8ten April 1823.

No. 795. Die Verordnung, betreffend Abänderungen der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821, für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 10ten April 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 88. Censur. 1. p. 2169. März.

Potsdam, den 8ten April 1823.

Den in dem untenstehenden Verzeichnisse benannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienenen Büchern, hat das Königliche Ober-Zensurkollegium seit dem 6ten November 1821. die Debitserlaubniß ertheilt.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

1) Wessenberg: das Volksleben zu Athen. Zürich bei Orell.
2) v. Hundt-Radowsky: Scherzhafte Erzählungen. St. Gallen bei Huber.
3) Merian: Beiträge zur Geognosie. Basel bei Schweighäuser.
4) Segesser: der astrologische Wetteranzeiger. 1. Jahrgang. Luzern bei Anich.
5) Vermischte Abhandlungen ꝛc. 1. Sammlung. Petersburg in der akademischen Buchhandlung.
6) Denkmäler aus der Vorzeit Liv- und Ehstlands. Riga bei Meinshausen.
7) Die freien Letten und Ehsten, v. Merkel. Riga bei Hartmann.
8) Bernouilli: Grundriß der Mineralogie. Basel bei Neukirch.
9) Schiferle: Handbuch der Entbindungskunst, 2. Auflage. Aarau bei Sauerländer.
10) Wyß: der Schweizerische Robinson, 2 Bände. Zürich bei Orell.
11) Heß: Salomon Lädolt. Charaktergemälde. Ebendaselbst.
12) Appenzeller: die Heirathlosen. Bern bei Jury.
13) Steinmüller: Neue Alpina ꝛc., 1. Band. Winterthur bei Steiner.
14) v. Haller: Theorie der geistlichen Staaten und Gesellschaften, 1. Band. Ebend.
15) Münch: Ueber die Türkenkriege, namentlich des 16. Jahrhunderts. Zürich bei Orell.
16) Biblische Erzählungen für die Jugend. Ebendaselbst.
17) Anleitung ꝛc. Honig und Wachs auszumachen. Ebendaselbst.
18) Dabelow: Grundriß des ursprünglichen Deutschen Privatrechts. Dorpat, in der akademischen Buchhandlung.
19) Dabelow: Grundlinien seiner Pandekten-Vorlesungen, 1. und 2. Kursus. Dorpat bei Meinshausen.
20) Dabelow: Geist der Schwedischen Vormünder-Ordnung. Ebendaselbst.
21) Well: Versuch über den Thau. Zürich bei Geßner.
22) Müslin: Neueste Predigten ꝛc. Bern bei Jury.
23) Wagner: System des Unterrichts. Aarau bei Sauerländer.
24) M. v. Graffenried: Erzählungen. Bern bei Jury.
25) Probst: Aufgefangene Geistesfunken. Luzern bei Anich.
26) Französisches Lesebuch für Schulen. Winterthur bei Steiner.
27) Die Wiederkunft unsers Herrn. Petersburg bei Jansen.
28) Hirzel: die beiden Ultracisten auf dem Monde, oder die Politik jenseits. Zürich 1822.
29) Neue Organisation der Schiffahrts- und Handelsverhältnisse auf dem Rheinstrome, 1. Abtheilung. Basel bei Neukirch, 1822.
30) Geographisches Handlexikon der Schweiz. 2 Bände und 1 Heft Nachträge. Aarau bei Sauerländer.
31) Die Kirchenverbesserung im neunzehnten Jahrhundert. Ebendaselbst.
32) Krösi: Bedeutende Augenblicke in der Entwickelung des Kindes. Ebendaselbst.
33) v. Fellenberg: Darstellung des religiösen Bildungsganges ꝛc. Ebendaselbst.
34) Kaiser: die Heilquelle zu Pfeffers. Ebendaselbst.

35) Bremi: Neli, der Kannengießer. Zürich bei Geßner.
36) Businger: Schweizerische Bildergallerie, 2 Bände. Luzern bei Meyer.
37) Feßler: Christliche Reden, 2 Bände. Riga bei Hartmann.
38) Escher: Ueber die Philosophie des Staatsrechts. Zürich bei Orell &c.
39) Nicolaus von der Flua &c. Luzern bei Anich.
40) Cuningham: Notizen über die Gefängnisse in der Schweiz. Luzern bei Meyer.
41) Ali und Ala, oder die kleinen Insulaner. Zürich bei Orell &c.
42) Gründliche Anleitung in allen Arten von Stickereiarbeiten. Aarau bei Sauerländer.
43) Der Einsiedler vom Schreckensberg. Basel bei Schweighäuser.
44) Auswahl moralischer und lehrreicher Erzählungen für die Jugend. Luzern bei Anich.
45) Schultheß: Vorabend der 3. Jubelfeier der Helvetischen evangelischen Kirche. Zürich bei Schultheß.
46) Manuel: Bemerkungen an Herrn v. Haller. St. Gallen bei Huber und Komp.
47) Schultheß: Biblisches Prinzip aller Majestät und alles Staatsrechts. Zürich bei Schultheß.
48) Sammlung Spanischer Romanzen &c. Aarau bei Sauerländer.
49) Geistesreligion und Sinnenglaube im 19. Jahrhundert. Winterthur bei Steiner.
50) Kurelin: Allerlei zur Unterhaltung &c. St. Gallen bei Huber &c.
51) Skandinavia &c. Riga bei Müller.
52) Kranich: Andeutung des Sichtbaren und Unsichtbaren. Glarus bei Freuler.
53) Jakobis Leben &c. Zürich bei Orell &c.
54) Schoch: Anweisung zum Unterricht in der deutschen Sprache. Ebendaselbst.
55) Derselbe: Gedrängte Uebersicht der deutschen Sprache. Ebendaselbst.
56) Köchlin: Pathologie 1. Theil. Ebendaselbst.
57) Münch: Die Heerzüge des christlichen Europas wider die Osmanen, 1. Theil. Basel bei Schweighäuser.
58) Was verloren ist wie zu gewinnen? Zwei Reden von Troxler und v. Orelli. Glarus bei Freuler.
59) Hirzel: Der heiligen Propheten Aufruf für die Befreiung Griechenlands. Zürich bei Geßner.
60) Zschocke: Des Schweizerlandes Geschichten. Aarau bei Sauerländer.
61) de Wette: De l'epreuve des Esprits. Ebendaselbst.
62) v. Orelli: Sammlung der Verfassungsurkunden des befreiten Griechenlands. Aus dem Neugriechischen. Zürich bei Orell &c.
63) Erdmann: Beiträge zur Kenntniß des Innern von Rußland, 1. Band. Riga bei Meinshausen.
64) Villaume: Versuch über Flüsse und ihre Bildung zu Handelsstraßen. Koppenhagen bei Brummer.
65) Münster: Sendschreiben an Campe. Ebendaselbst.

66) Lütken de afflictionibus spiritualibus. Ebendaselbst.
67) Karoline Stahl: Moralische Erzählungen für Kinder. Riga bei Hartmann.
68) Sameyer: die Helden von Kaupen, Schauspiel. Bern bei Jury.
69) Wurstemberger: Germanikus, Trauerspiel. Zürich bei Orell ꝛc.
70) Heigel: Schlacht von St. Jakob, Schauspiel. Basel bei Neukirch.
71) Bernouilli: Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassungen. Ebendaselbst.
72) Bemerkungen bei einer Alpenreise. Aarau bei Sauerländer.
73) Hennemann: Predigten. Ebendaselbst.
74) Escher: Vier Abhandlungen über Strafrechts-Wissenschaft. Zürich bei Orell ꝛc.

Potsdam, den 9ten April 1823.

No. 89. Pässe nach Frankreich. 1. p. 331. April.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist von dem Königlichen Französischen Gouvernement verfügt, daß Ausländer, auch wenn sie mit Reisepässen versehen, welche von der betreffenden Königlichen Französischen Gesandschaft visirt sind, an der Grenze zurückgewiesen werden sollen, wenn sie in politischer Beziehung oder in Rücksicht auf Subsistenzmittel zu Verdacht Veranlassung geben, und sind daher die Königlichen Französischen diplomatischen Agenten im Auslande angewiesen, vor der Paßvisirung in gedachten beiden Beziehungen genaue Kenntniß von dem Paßinhaber zu nehmen.

Indem wir diese Verfügung zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir die zur Ertheilung von Ausgangspässen authorisirten Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks auf, diejenigen, welche bei ihnen Pässe nach Frankreich nachsuchen, hierauf vorzüglich aufmerksam zu machen.

In Fällen, wo behufs der Erwirkung des Passes an das Königliche Polizei-Ministerium zu berichten ist, (Bekanntmachung vom 29sten Oktober 1817. im Amtsblatt von 1817 Nr. 307.) müssen die obigen Beziehungen besonders dargestellt werden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 13ten April 1823.

No. 90. Gewichte von Gußeisen. 2. a. 548. April.

Da die Gewichte von Gußeisen in der Regel noch immer mit einem Loch im Boden behufs der Ajurstirung und Eichung versehen sind, die Eichungs-Instruktion aber die Eichung jener Gewichte unzuläßig macht, so wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht, und vor deren Fertigung gewarnt, den Eichungsämtern unsers Regierungs-Departements aber aufgegeben, dergleichen Gewichte nicht anzunehmen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 91. Verwaltung der General-Direktor-stelle der Kurmärkschen Land-Feuersozietät. 1p 2b. 714. März.

Nach dem Ableben des General-Direktors der Kurmärkschen Land-Feuersozietät, Herrn Staatsministers von Voß, ist die interimistische Verwaltung dieser Stelle dem Landrath Grafen von der Schulenburg auf Trampe aufgetragen worden, als wovon die Königliche Regierung unterrichtet wird, damit sie bei den bis zur definitiven Besetzung der fraglichen Direktorstelle vorkommenden Verhandlungen in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten darauf Rücksicht nehmen möge.

Berlin, den 28sten Februar 1823.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern. Erste. Abtheilung.

Potsdam, den 18ten April 1823.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben bei der dritten Gendarmerie-Brigade den Rittmeister John von Zydowitz zum Major, und den Seconde-Lieutenant von Suckow zum Premier-Lieutenant zu befördern, auch den Forstinspektor Köhler zu Liebenwalde zum Forstmeister zu ernennen geruhet.

Den bisherigen Ober-Steuer-Kontroleurs Bode in Wriezen und Teubel in Schwedt ist das Prädikat als Steuer-Inspektoren beigelegt worden.

Der Justizkommissarius Friedrich Wilhelm Luckwald in Schwedt ist zum Notarius publicus bestellt, und der Stadtgerichts-Auskultator Friedrich Georg Karl Sibeth zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Dem Oberjäger vom reitenden Feldjägerkorps, Lieutenant Westphal, ist die erledigte Oberförster-Stelle des Pechteicher Forstreviers in der Forstinspektion Liebenwalde ertheilt, der invalide Gardejäger Charlott als Unterförster zu Wettlitz in dem Havelberger Forstrevier, und der invalide Jäger Leinemann als Unterförster zu Schmalenberg im Rüdersdorfer Forstrevier angestellt worden.

Die Kandidaten der Rechte Carl Friedrich von Buch und Adolph Leopold Julius Lorenz sind als Auskultatoren bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik August Luban, Hans Friedrich Hundt und Julius Wilhelm Ludwig Berche sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Johann Wilhelm Taubeneck ist als ausübender Wundarzt in einer großen Stadt bestellt und vereidigt worden.

Der seitherige Kollaborator Bäde an der Garnisonschule in Berlin ist zum Parochialschullehrer auf der Louisenstadt daselbst ernannt und bestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Auf den Ausfall der vor dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg bestandenen Prüfung, ist der Kandidat des Predigtamts und Rektor Johann Christoph Wege zu Lenzen, und der Kandidat und Lehrer am Königlichen großen Militair-Waisenhause in Potsdam, Wilhelm Heinrich Prox, letzterer mit der Zensur „sehr gut bestanden", für wahl- und präsentationsfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Nachbenannte Frauen sind, nachdem sie den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung, theils vorzüglich gut, theils recht gut, theils gut bestanden sind, als Hebammen approbirt worden, und zwar:

1) im Ruppinschen Kreise,
verehelichte Anna Regina Höffler zu Kerzlin — verehelichte Charlotte Borchardt zu Storbeck — unverehelichte Maria Borchardt zu Zühlen — verehelichte Dorothee Sophie Wolter zu Neu-Ruppin — verehelichte Anna Sophie Lehmann zu Wusterhausen an der Dosse — und verehelichte Dorothee Caroline Elisabeth Rieße ebendaselbst;

2) im Ostpriegnitzschen Kreise,
verehelichte Marie Sophie Müller zu Stüdenitz — und verehelichte Catharine Elisabeth Wendt zu Lohme;

3) im Niederbarnimschen Kreise,
verehelichte Friederike Hönow zu Marienwerder — verehelichte Anne Dorothee Trosen zu Carow — und verehelichte Charlotte Stromer zu Alt-Landsberg;

4) im Westhavelländischen Kreise,
verehelichte Marie Catharine Lübecke zu Brandenburg — und verehelichte Marie Dorothee Bölke zu Dom-Brandenburg;

5) im Zauch-Belziger Kreise,
verehelichte Johanne Friederike Schultze zu Lintze — und verehelichte Charlotte Wilhelmine Lubitz zu Treuenbrietzen;

6) im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
verehelichte Marie Elisabeth Döring zu Jüterbogk;

7) im Templinschen Kreise,
verehelichte Amalie Friederike Brehmer zu Gerswalde;

8) im Angermündeschen Kreise,
verehelichte Dorothee Sophie Bartels zu Schwedt;

9) im Oberbarnimschen Kreise,
verehelichte Luise Specht auf dem Alaunwerke bei Freienwalde; und

10) im Teltow-Storkowschen Kreise,
verehelichte Luise Ribbecke zu Töpchin.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
17ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 8ten März c. (Extrablatt des Amtsblatts Seite LIX.) vom 17ten desselben Monats (Extrablatt Seite LXVII.) und vom 4ten d. M. (Extrablatt Seite LXXXV)

die Aushändigung der, zur Beifügung neuer Koupons bei der Regierungskasse eingereichten Staatsschuldscheine betreffend,

machen wir bekannt, daß gegenwärtig auch die, bis inkl. 21sten Februar c. eingereichten Staatsschuldscheine in der, in der Bekanntmachung vom 8ten v. M. bezeichneten Art, von den Interessenten zurückgenommen werden können.

Potsdam, den 18ten April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die beiden, bei dem Domainenvorwerk Forst, Amts Dobrilugk, gelegenen Königlichen Weinberge, sollen mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarien von Johannis 1823. ab im Wege der Lizitation, entweder auf Erbpacht oder auf Kauf, und zwar im letzteren Falle auf reinen Kauf, oder auf Kauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses, einzeln oder beide zusammen, ausgeboten und veräußert werden.

Von diesen Weinbergen liegt der Eine, der Vorderste genannt, innerhalb der Feldmark Forst, und beträgt der Flächeninhalt desselben, nach der Vermessung von 1822., an Hof und Gartenstellen 21 □R., an mit Wein bewachsenem Boden 7 Morgen 59 □R., an Ackerboden 2 Morgen 105 □R., an Gruseland 2 Morgen 153 □R., an Graben 90 □R., überhaupt 13 Morgen 68 □R. Es gehört dazu ein Winzerhaus, ein Backofen, die hölzerne Bewährung und das Königl. Inventarium. Der Ertrag ist auf 54 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. ausgemittelt.

Der Andere dieser Weinberge, der Hinterste genannt, ist bis auf einen geringen Theil, womit er an die Feldmark Forst grenzt, von der Feldmark Kirchhayn eingeschlossen. Der Flächeninhalt ist, nach derselben Vermessung, an Hof- und Baustellen 22 □R., an mit Weinholz bestandenem Boden 8 Morgen 155 □R., an Ackerboden 3 Morgen 48 □R., an Gruseland 2 Morgen 164 □R., an Graben ꝛc. 116 □R., überhaupt 15 Morgen 145 □R., und gehört dazu, außer dem Königlichen Inventarium, ein Winzerhaus, worin die Weinpresse befindlich, ein Backofen und die Bewährung. Der Ertrag ist jährlich auf 90 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Erwerbslustige werden eingeladen, in dem auf den 7ten Mai d. J. angesetzten Bietungstermine auf dem Pachthof Kleinhof bei Dobrilugk vor dem dazu ernannten Regierungskommissarius früh um 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und,

bei gehörigem Nachweis der Zahlungsfähigkeit, den von der höhern Behörde abhängigen Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen.

Die Lizitations- und Veräußerungsbedingungen, der Veräußerungsplan und Ertragsanschlag, sind sowohl hier in unserer Domainenregistratur, als auch bei dem Domainenbeamten Schirrmann zu Kleinhof, 14 Tage vor dem angesetzten Termine zu jeder Zeit einzusehen. Frankfurt an der Oder, den 11ten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Das im Luckauer Kreise, Amts Dobrilugk belegene Domainen-Etablissement Eisenbruch, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und zwar, einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stallgebäude, imgleichen mit den dazu gehörigen Ländereien nach der Vermessung des Regierungskondukteur Härtel von 1822., mit 68 □R. Hof- und Baustelle, 2 Morgen 79 □R. Gartenland, 99 Morgen 176 □R. Acker, 9 Morgen 43 □R. Wiesen, 49 Morgen 93 □R. Hütung, 1 Morgen 151 □R. Graben und Wege, überhaupt mit 163 Morgen 70 □R. Arealfläche, nebst den dazu gehörigen Hütungsgerechtigkeiten und sonstigen Rechten und Gerechtsamen, Lasten und Beschränkungen, in dem Maaße, als Fiskus das Etablissement bisher besessen und zu besitzen berechtigt gewesen, von Johannis 1823. ab im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder auf Erbpacht, oder Kauf, im letztern Fall auf reinen Kauf, mit Vorbehalt einer Grundsteuer, oder auf Kauf, mit Vorbehalt einer Grundrente (Domainenzins) und einer Grundsteuer, meistbietend veräußert werden.

Erwerblustige werden eingeladen, in dem dazu auf den 10ten Mai d. J. auf dem Vorwerks-Etablissement selbst abzuhaltenden Lizitationstermine, vor dem beauftragten Regierungskommissarius früh 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und bei gehörigem Nachweis der Zahlungsfähigkeit, den von der höhern Behörde abhängigen Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen.

Die Lizitations- und Veräußerungsbedingungen sind 14 Tage vor dem anberaumten Termine, sowohl hier in unserer Domainenregistratur, als auch bei dem Domainenbeamten Schirrmann zu Kleinhoff bei Dobrilugk einzusehen.

Frankfurt, den 11ten März 1823. Königl. Preuß. Regierung.

Mit Genehmigung Eines Königl. Hochlöblichen Haupt-Banko-Direktorii, sollen nachbenannte, der Königlichen Haupt-Bank zugehörige Vorwerke mit Nebennutzungen öffentlich verpachtet werden, und zwar:

I. das zur Herrschaft Parzynow gehörende Vorwerk Parzynow im Ostrzeszower Kreise im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der Schlesischen Grenze, bestehend aus 1073 Mg. 40 □R. Ackerland, 18 Mg. 131 □R. Gärten, 92 Mg. 164 □R. Wiesen und 4 Mg. 148 □R. Teiche in Magdeb. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Brauerei und Brantweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Parzynow den 24sten April a. c. Vormittags um 10 Uhr;

II. das

II. das Vorwerk Agotta, begrenzt mit Parzynow, und bestehend aus 495 Mg. 3 □R. Ackerland, 18 Mg. 90 □R. Wiesen, 38 Mg. Gartenland, 39 Mg. 75 □R. Teiche in Magdeb. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Propination und den Zinsungen und Diensten,

gleichfalls in Parzynow den 24sten April a. c. Vormittags 10 Uhr;

III. die Vorwerke der Herrschaft Mellnow, namentlich:

a. Mellnow mit Molkerei Wigodda,
b. Boguszewo,
c. Dombrowken,
d. Linowo

im Graudenzer Kreise, bei der Stadt Rehden, bestehend zusammen aus 5347 Mg. 99 □R. Ackerland, mit 1685 Mg. 121 □R. Waitzenboden und 3661 Mg. 158 □R. Gerstboden. 956 Mg. 130 □R. Wiesen, 176 Mg. 140 □R. Gartenland, 86 Mg. 39 □R. Waidebrücher, 850 Mg. 16 □R. Seen und Teiche, nebst der Aufhütung in den Birkenwaldungen, so wie mit Brauerei und Brantweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, auch mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Mellnow den 2ten Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr;

IV. das zur Herrschaft Radzyniewo gehörende Vorwerk Groß Bolumin, im Culmer Kreise, 3 Meilen von Culm, an der Weichsel, bestehend aus 1230 Mg. 143 □R. Ackerland, 90 Mg. 3 □R. Wiesen, 49 Mg. 173 □R. Gartenland, so wie Aufhütung in der Forst, nebst Zinsungen und Diensten der Einsassen, und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Groß Bolumin den 5ten Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr;

V. das zur Herrschaft Taschau gehörende Vorwerk Taschau im Schwetzer Kreise, 2 Meilen von Schwetz, bestehend aus 940 Morgen Totalfläche, nebst Brauerei und Brantweinbrennerei, Fischerei und Aufhütung in der Forst, so wie mit Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen herrschaftlichen Inventario,

in Taschau den 7ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

VI. das zur Herrschaft Vandsburg, Flatowschen Kreises, gehörende Vorwerk Ostrowek bei der Stadt Vandsburg, bestehend aus 400 Mg. Ackerland, 100 Mg. Wiesen, nebst Brauerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, bedeutenden Fischerei, Zinsungen und Diensten, Aufhütung in der Forst, und mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Vandsburg den 10ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

VII. das zur Herrschaft Zempelburg gehörige, im Flatowschen Kreise, bei der Stadt Zempelburg belegene Vorwerk Sikorz, mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, Aufhütung in der Forst, Brauerei, Brantweinbrennerei und Krugverlag, den Zinsungen und Diensten der Einsassen, nebst vorhandenem lebenden und todten Inventario,

in Vandsburg den 10ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

VIII. die zur Herrschaft Krojanten gehörenden Vorwerke Krojanten und Powalken nebst Abbau und Kuhmelkerei Jablonken, im Konitzer Kreise, nahe an der Stadt

Konitz belegen, enthaltend Krojanten und Jablonken 1170 Mg. 118 □R. Ackerland, 44 Mg. 75 □R. Gärten, 196 Mg. 166 □R. Wiesen, 761 Mg. 133 □R. separate Hütung, 266 Mg. 99 □R. Seen und Gewässer, und Powalken mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, nebst Brauerei und Brennerei bei Krojanten, Krugverlag, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, auch Zinsungen und Diensten der Einsassen,
in Krojanten den 12ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

IX. das Vorwerk Butzkendorff im Konitzer Kreise, bestehend aus 769 Mg. 192 □R. Acker, 106 Mg. 133 □R. Wiesen, 10 Mg. 30 □R. Gärten, nebst Fischerei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Butzkendorff den 14ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr;

X. die zur Herrschaft Czersk gehörigen, im Konitzer Kreise, 3 Meilen von Konitz an der großen Straße nach Danzig belegenen Vorwerke Czersk, Neuvorwerk und Twarocznica, von welchen das Vorwerk Czersk 186 Mg. 279 □R. Acker, 131 Mg. 121 □R. Wiesen, 4 Mg. 76 □R. Gärten, 32 Mg. 209 □R. Brücher, Neuvorwerk 185 Mg. 197 □R. Acker, 69 Mg. 200 □R. Wiesen, 42 □R. Gärten, 70 Mg. 283 □R. Brücher, das Vorwerk Twarocznica 234 Mg 18 □R. Acker, 111 Mg. 269 □R. Wiesen, 6 Mg. 29 □R. Gärten, 74 Mg. 50 □R. Brücher, in Culmischen Maaß, enthalten, nebst Brauerei und Brantweinbrennerei, Krugverlag, Fischerei, Zinsungen und Diensten der Einsassen, Hütung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und herrschaftlichen Inventario,
in Czersk den 16ten Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

Die Verpachtung geschieht durch Meistgebot, vom 1sten Juli d. J. ab auf 3, 6, 9, unter Umständen auch auf längere Jahre, und werden sichere und kautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in den vorbezeichneten Orten und Terminen zu erscheinen, sich mit den Bedingungen und den Pachtgegenständen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Wer von den Pachtlustigen Meistbietender bleibt, muß 500 bis 1500 Thaler deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt sein.

Berlin, den 26sten März, 1823.

Der General-Kommissarius der Haupt-Bank. Langner.

Ich benachrichtige hierdurch alle, welche ihr Eigenthum bei der englischen Phönix-Assekuranz-Sozietät gegen Feuersgefahr versichert zu haben wünschen, daß sie sich deshalb an mich, als von der Behörde genehmigten Mandatarium dieser Sozietät, wenden, und die prompteste Besorgung gewärtigen können.

Wusterhausen a. d. D., den 6. März 1823. Der Stadtdirektor Pätsch.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schmidtmeisters Christian Conrad Bölsch gehörigen, allhier belegenen Grundstücke, als:

a) das Wohnhaus am Perleberger Thore, eine volle Bürgerstelle, und der dazu gehörige Hausacker, Vol. I. No. 15. im Hypothekenbuche verzeichnet, mit der Taxe von 856 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.;

b) die vor dem Perleberger Thore belegene Scheune, Vol. III. No. 17. im Hypothekenbuche verzeichnet, mit der Taxe von . . . . 168 ʼ 9 ʼ — ʼ

c) der daselbst belegene geschlossene Garten am Giesensdorfer Wege, Vol. III. No. 41. im Hypothekenbuche verzeichnet, mit der Taxe von. . . . . 85 ʼ — ʼ — ʼ

sollen Theilungshalber in termino licitationis

den 18ten Juni d. J.

Morgens 11 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Stadtgerichts, öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch einladen.

Die Taxen sind täglich in unserer Registratur einzusehen, und werden die näheren Kaufbedingungen im anstehenden Termine bekannt gemacht werden.

Pritzwalk, den 7ten April 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Magistrat zu Werben in der Altmark, soll der der Stadt zugehörige, in 18 Wiesen-Kaveln getheilte, auf dem rechten Elbufer an der Havel belegene Seegebergsche Werder, auf sechs nach einander folgende Jahre, als vom 1sten Januar 1824 bis ultimo Dezember 1829, in termino den 12ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause daselbst, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden. Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Magistrat einzusehen.

Werben, den 12ten April 1823. Der Magistrat.

Da die wilde Fischerei in den Seen des unterzeichneten Rentamtes, mit Ausschluß der Prierow-, Fehling- und Schumke-Seen, von Trinitatis d. J. ab, anderweitig auf 12 Jahre einzeln und meistbietend verpachtet werden soll, so ist ein Bietungstermin hierzu auf den 10ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rentamte anberaumt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Königliches Rentamt Zossen, den 15ten April 1823.

Da die Vererbpachtung des Prierow- und des Fehling-Sees bei Zossen von Trinitatis dieses Jahres ab geschehen soll, so ist hierzu, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, ein Lizitationstermin auf den 12ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rentamte anberaumt worden, wozu Erbpachtslustige hiermit eingeladen werden. Königliches Rentamt Zossen, den 15ten April 1823.

Die unterm 6ten Januar d. J. verfügte Subhastation des zum Nachlasse des Bauern Joachim Bärbaum gehörigen, zu Protzen belegenen Bauernguts ist aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Nauen, den 18ten April 1823.

Die v. Kleistschen Gerichte zu Protzen.

Das im zweiten Jerichowschen Kreise des Herzogthums Magdeburg, eine halbe Meile von Rathenow und 3½ Meile von Genthin belegene Rittergut Buckow mit den Vorwerken und der Ziegelei, soll auf sechs Jahre von Johannis 1823 bis Johannis 1829 an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich, im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts zu Magdeburg, einen Termin auf

den 9ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

in meiner Behausung allhier angesetzt, wozu ich Pachtliebhaber ergebenst einlade.

Pachtanschlag und Bedingungen können täglich in meiner Registratur eingesehen, auch auf Verlangen Abschrift davon ertheilt werden.

Rathenow, den 31sten März 1823. Der Stadtgerichts-Assessor Paalzow.

Ein zu Saarmund belegenes Großbürgergut, bestehend aus einem Wohnhause nebst Zubehör, zwei Gärten, einem sogenannten Weinberg, zwei Hufen Land nebst Beiacker und neun Wiesen, welche jährlich im Durchschnitt 1280 Zentner Heugewinnst gewähren, soll aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft giebt der Privat-Sekretair Herr Knitter, Tuchmacherstraße Nr. 17. zu Potsdam wohnhaft.

Der Nachlaß der verstorbenen verwittweten Gräfin von Hacke soll zu Radewitz bei Pencun in öffentlicher Auktion gegen baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Die Auktion fängt am 28sten April dieses Jahres an, und wird, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der etwa einfallenden Festtage, fortgesetzt; sie wird in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags abgehalten.

Die zu verkaufenden Gegenstände sind: Gold, Silber, Berliner, Japanisches und Chinesisches Porzelan, Bier-, Wein- und andere Gläser, sehr große geschliffene seltene Pokale, Eisen-, Blech- und Kupfergeräthe, Betten, neue Bettfedern und Daunen, Kleider, Putz, Shawls, Kanten, Points, gute Leibwäsche, Spiegel, Schreibsekretaire, Spiel- und andere Tische von Mahagoni und einländischem Holze, Sophas, Stühle, Spinden und sonstiges Hausgeräth, Bettstellen mit seidenen und kattunen Vorhängen, seidene und musseline Fenstergardinen, Oelgemälde, Bücher, ein Flügelfortepiano, musikalische Holz- und Blechinstrumente, Pauken, Trommeln, 6 kleine Kanonen von Erz, eine ganz zugemachte Kutsche. Auch kommen 2 große Krüge von Porphyr mit silbernen Deckeln, imgleichen mehrere Wirthschaftsvorräthe zum Verkauf. Radewitz, den 12ten März 1823.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 2ten Mai 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 92. Nicht abgehobene Prämien. 1. p. 279. April.

Potsdam, den 20sten April 1823.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine vom 25sten März d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

* * *

Von den in den beiden ersten Ziehungen der Prämien auf Staatsschuldscheine herausgekommenen Nummern sind folgende binnen der in der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. §. 10. bestimmten Frist nicht erhoben worden:

I. Aus der ersten Ziehung vom Juli 1821.

No. 17,301. à 200 Thaler.

à 140 Thaler.

1	8,073	5	25,848	9	42,066	13	49,060	17	85,921	21	175,935
2	9,339	6	26,984	10	42,096	14	69,047	18	126,100	22	216,010
3	13,822	7	36,663	11	42,724	15	78,059	19	141,282	23	217,329
4	18,103	8	42,015	12	44,295	16	81,357	20	142,647		

à 20 Thaler.

1	2,682	32	17,184	63	25,994	94	44,346	124	81,371	154	141,312
2	3,054	33	17,189	64	26,561	95	50,451	125	81,926	155	141,559
3	3,466	34	17,190	65	26,562	96	50,754	126	86,916	156	141,848
4	4,328	35	17,192	66	26,580	97	50,779	127	85,923	157	142,880
5	4,387	36	17,281	67	26,624	98	50,892	128	85,930	158	156,493
6	5,159	37	18,061	68	26,757	99	50,897	129	85,932	159	160,776
7	5,369	38	18,065	69	26,774	100	51,178	130	85,934	160	162,016
8	5,370	39	18,080	70	26,776	101	51,187	131	85,949	161	162,037
9	5,475	40	18,107	71	26,792	102	51,395	132	86,616	162	162,043
10	7,016	41	18,416	72	26,932	103	51,399	133	95,102	163	162,217
11	7,390	42	19,323	73	26,986	104	51,523	134	99,065	164	175,801
12	7,400	43	19,325	74	34,049	105	51,955	135	99,069	165	192,697
13	7,434	44	19,327	75	34,479	106	53,215	136	99,071	166	213,468
14	8,798	45	19,419	76	34,870	107	56,998	137	108,411	167	214,643
15	8,805	46	19,427	77	34,887	108	63,344	138	111,940	168	215,545
16	8,821	47	20,230	78	34,993	109	64,064	139	111,949	169	216,016
17	8,831	48	20,342	79	35,529	110	65,103	140	116,114	170	220,721
18	8,853	49	20,407	80	36,028	111	65,106	141	116,265	171	222,547
19	8,854	50	21,899	81	36,312	112	65,118	142	116,272	172	222,613
20	8,861	51	22,231	82	36,682	113	65,150	143	116,289	173	222,919
21	9,060	52	22,379	83	37,322	114	66,851	144	123,738	174	222,921
22	9,063	53	22,437	84	37,755	115	66,854	145	126,574	175	223,769
23	9,065	54	22,438	85	38,503	116	66,998	146	128,720	176	223,854
24	9,072	55	22,972	86	38,994	117	70,521	147	129,485	177	223,892
25	10,513	56	25,215	87	39,093	118	72,274	148	130,404	178	228,087
26	10,514	57	25,245	88	40,641	119	72,947	149	132,089	179	232,877
27	11,154	58	25,315	89	41,505	120	78,052	150	132,119	180	236,446
28	11,306	59	25,343	90	41,783	121	80,418	151	132,127	181	236,577
29	12,514	60	25,590	91	43,821	122	80,955	152	132,139	182	236,669
30	12,904	61	25,647	92	44,327	123	81,365	153	138,426	183	236,670
31	12,920	62	25,904	93	44,344						

II. Aus der zweiten Ziehung vom Januar 1822.

à 140 Thaler.

1	6,726	5	41,800	9	86,903	13	127,257	16	176,115	19	222,608
2	10,548	6	56,345	10	87,099	14	130,212	17	215,405	20	231,318
3	21,380	7	56,959	11	100,606	15	146,710	18	217,214	21	236,351
4	38,952	8	70,003	12	110,626						

à 20 Thaler.

1	2,085	35	9,179	69	25,567	102	64,059	135	125,052	168	216,345
2	2,520	36	9,180	70	25,966	103	66,556	136	125,221	169	216,707
3	2,551	37	9,187	71	26,454	104	66,852	137	126,404	170	216,946
4	2,625	38	9,309	72	26,492	105	69,041	138	128,713	171	219,091
5	3,219	39	9,469	73	26,576	106	70,136	139	131,350	172	219,113
6	3,371	40	10,623	74	35,116	107	73,926	140	132,449	173	219,115
7	3,486	41	10,710	75	35,133	108	78,049	141	133,780	174	219,338
8	3,994	42	10,742	76	35,588	109	80,420	142	134,501	175	220,888
9	4,155	43	11,177	77	35,591	110	80,512	143	134,571	176	222,549
10	4,289	44	11,310	78	36,299	111	80,792	144	141,671	177	222,614
11	4,309	45	12,568	79	36,644	112	81,260	145	141,712	178	222,710
12	4,346	46	12,940	80	36,688	113	81,600	146	142,602	179	222,800
13	4,361	47	13,418	81	37,209	114	81,860	147	142,905	180	222,914
14	4,699	48	13,825	82	38,750	115	81,865	148	145,772	181	223,785
15	4,741	49	14,248	83	39,222	116	82,920	149	146,492	182	228,096
16	4,791	50	14,453	84	40,651	117	86,452	150	146,557	183	228,610
17	6,339	51	14,497	85	43,491	118	86,865	151	154,059	184	229,492
18	6,355	52	17,259	86	43,564	119	97,063	152	160,736	185	230,334
19	6,401	53	17,417	87	43,628	120	99,336	153	162,719	186	231,075
20	6,455	54	18,122	88	43,816	121	100,645	154	170,801	187	231,993
21	6,470	55	18,414	89	43,938	122	100,658	155	175,969	188	232,854
22	6,597	56	18,504	90	48,946	123	102,644	156	187,686	189	232,862
23	6,598	57	18,588	91	50,411	124	102,651	157	192,225	190	235,837
24	6,680	58	18,589	92	50,774	125	102,655	158	192,233	191	236,435
25	6,830	59	18,590	93	50,832	126	102,656	159	192,693	192	236,806
26	7,043	60	18,595	94	51,394	127	102,657	160	200,490	193	236,910
27	7,193	61	19,319	95	51,919	128	103,826	161	206,671	194	247,323
28	7,195	62	20,005	96	53,216	129	111,345	162	214,352	195	247,331
29	8,056	63	21,081	97	53,219	130	111,916	163	214,365	196	247,373
30	8,405	64	21,105	98	53,531	131	124,199	164	216,096	197	249,482
31	8,706	65	21,445	99	56,636	132	124,298	165	216,280	198	262,744
32	9,105	66	21,881	100	56,936	133	124,305	166	216,321	199	280,797
33	9,106	67	22,287	101	56,965	134	124,424	167	216,331	200	290,407
34	9,176	68	25,391								

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß, den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. gemäß, über diese nicht abgehobenen Prämien bereits zu wohlthätigen Zwecken verfügt worden ist, und die darauf lautenden Prämienscheine daher jetzt völlig ungültig und werthlos sind.

Berlin, den 25sten März 1823.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
Rother. Kayser. Wollny. Krause.

No. 93. Verloosung der Kammer-Kredit-Kassenscheine. 1. p. 1523. April.

Bei der am 16ten d. M. zu Merseburg stattgefundenen Verloosung der ehemals Königl. Sächsis., jetzt Königl. Preuß. Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind von

Litt. Aa. à 1000 thlr. Nr 56. 552. 675. 693. 754. 933. 1170. 1472. 1985. 2455. 2610. 2691. 3172.
- B. à 500 thlr. Nr. 421.
- C. à 100 thlr. Nr. 843. 1376. 1582. 2849. 3113. 3191.
- D. à 50 thlr. Nr. 237.

gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien, Michael d. J. bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im gedachten Michaeltermin, von unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen sub. Litt. E., und zwar:

a. von denen, welche bereits früher zur Zahlung ausgesetzt, aber noch nicht realisirt worden,

die zu 22 Thalern von Nr. 5795. bis mit 14849., und von denen zu 23 Thalern Nr. 1663.;

b. von denen, welche noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesen,

die zu 25 Thalern von Nr. 722. bis mit 1592., bei der benannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden, und es haben sich daher die Inhaber sowohl der verlooseten, als der unzinsbaren Scheine, bei dem Eintritt des Zahlungstermins, daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Die unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen, werden nach Maasgabe der von der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 18ten März d. J. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, 6 Wochen nach beendigter Zahlungswoche der Leipziger Michael-Messe, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber deponirt werden.

Berlin, den 19ten April 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg.

* * *

Potsdam, den 22sten April 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 24sten April 1823.

No. 94. Zehnte Verloosung der Zentral-Steuerobligationen. 2. b. 1361. April.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten v. Schönberg vom 18ten dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Bei der zu Merseburg am 15ten d. M. stattgefundenen zehnten Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden, als:

1) Litt. A. No. 17. 102. 105. 129.
2) Litt. B. No. 29. 32. [illegible]5. 217. 221. 226.
3) Litt. C. No. 39. 102. 125. 178. 184. 202. 204. 261. 283. 314. 323. 437. 457.
4) Litt. D. No. 9. 71. 94. 121. 202. 219. 241. 260. 339. 387. 420. 450. 491. 497. 524. 525. 536. 682. 713. 756. 773. 864. 969. 1022. 1054. 1066. 1095. 1101. 1138.
5) Litt. E. No. 1. 12. 15. 24. 31. 125. 143. 184. 190. 216. 234. 261. 292. 361. 381. 426. 451. 499. 514. 625. 723. 741. 747. 805. 870. 890. 998. 1073. 1118. 1158. 1216. 1318. 1358. 1359. 1375. 1376. 1412. 1453. 1454. 1457. 1594. 1626. 1658. 1685. 1699. 1731. 1800. 1860. 1911. 1920. 1973. 2046. 2047. 2058. 2087. 2183. 2192. 2243. 2281. 2288. 2329. 2333. 2376. 2378. 2423. 2554. 2596. 2608. 2623. 2683. 2710. 2716. 2754. 2775. 2787. 2797. 2851. 2880. 2970. 3005. 3033. 3078. 3115. 3138. 3230. 3240. 3353. 3388. 3454. 3488. 3489. 3506. 3594. 3624. 3783. 3805. 3820. 3841. 3857. 3858. 3863. 3915. 3996. 4101. 4102. 4108. 4149.
6) Litt. F. No. 4. 22. 52. 54. 72. 75. 99. 130. 178. 179. 231. 260. 268. 284. 292. 348. 367. 368. 407. 427. 463. 487. 512. 517. 576. 632. 633. 669. 638. 699. 758. 842. 898. 910. 990. 995. 1019. 1055. 1119. 1158. 1176. 1229. 1307. 1348. 1422. 1429. 1469. 1584. 1591. 1635. 1639. 1753. 1760. 1798. 1815. 1818. 1831. 1863. 1917. 2057. 2076. 2210. 2259. 2326. 2344. 2348. 2362. 2386. 2468. 2527. 2551. 2726. 2752. 2817. 2822. 2871. 2882. 2919. 2935. 2964. 2965. 2994. 3000. 3015. 3053. 3279. 3282. 3284. 3332. 3353. 3437. 3442. 3455. 3458. 3473. 3517. 3535. 3554. 3556. 3615. 3621. 3808. 3810. 3815. 3917. 3918. 3938. 3968. 4093. 4111. 4139. 4366. 4407.

Die Realisirung der ausgelooseten Scheine wird Michaelis dieses Jahres durch das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei dem Eintritte des gedachten Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Die in dem bemerkten Zahlungstermine unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen, werden nach abgelaufenen 6 Wochen, von beendigter Zahlungswoche der Leipziger Michaelismesse d. J. an gerechnet, auf Kosten und Gefahr der Scheininhaber, bei dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt werden.

Berlin, am 18ten April 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
von Schönberg.

No. 95. Präklusiv-frist für Anwärterinnen auf Magdeburgische Fräulein-Stifter. 1. p. 564. April.

Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauen-Stifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vakante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expektantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist durch eine Königl. Kabinets-Ordre vom 26sten v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31sten Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen sein sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19ten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Potsdam, den 9ten April 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 22sten April 1823.

No. 96. Wahl der Landwehr-Offiziere. 1. m. 144. April.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten März d. J. zu bestimmen geruhet, daß in Stelle der nur noch in einigen Kreisen bestehenden Kreis-Ausschüsse, denen nach §. 31. der Landwehr-Ordnung eine Theilnahme an den Vorschlägen zur Wahl der Landwehr-Offiziere eingeräumt worden, künftig in allen Provinzen dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur des Bezirks und dem Landrath des betreffenden Kreises, als permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission, das Vorschlagsrecht der §. 33. der Landwehr-Ordnung sub. a. b. c. d. bezeichneten Kandidaten, zur Wahl als Landwehr-Offiziere zustehen, und nur in Ansehung der disponiblen Offiziere eine vorherige Präsentation zur Wahl, durch die Zivilbehörde nicht Statt finden soll, indem jene Offiziere, der Landwehr als schon überwiesen zu betrachten, und von Seiten der Militair-Behörde resp. gleich zur Einrangirung oder zur vorgängigen Wahl vorzuschlagen sind, je nachdem sie schon in der Landwehr als Offiziere gestanden haben, oder nicht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 14. Woldermannsche Stiftung.

Um dem Königl. wirklichen Geheimen Rathe und Kammergerichts-Präsidenten Herrn Woldermann Exzellenz, an seinem 50jährigen Amtsjubiläum einen Beweis ihrer Ehrerbietung und Anhänglichkeit zu geben, haben 410 Justizbeamte der Untergerichte im Departement des Kammergerichts, mit Genehmigung des Chefs der Justiz,

ein Kapital zusammengebracht, welches sich bis jetzt schon auf 20 Thlr. Gold, 2294 Thlr. in Kourant und 250 Thlr. in Staatsschuldscheinen beläuft, ganz in Staatsschuldscheinen angelegt, und aus dessen Zinsen Söhne unbemittelter Justizbeamten der Untergerichte gedachten Departements, während ihrer Ausbildungs-Periode als Auskultatoren oder Referendarien unterstützt, die Auswahl derselben aber dem Jubelgreise, und dereinst nach ihm dem jedesmaligen Präsidenten des Instruktions-Senats des Kammergerichts überlassen werden soll. Dies Institut erhält den Namen

der Woldermannschen Stiftung.

Sie ist noch nicht geschlossen, und schon heute hat ein Menschenfreund, der nicht genannt sein will,

einen Staatsschuldschein von Fünfhundert Thalern beigesteuert.

Es ist zu wünschen, daß dies gemeinnützige Werk, durch welches dem Staate mancher tüchtige talentvolle Richter zugezogen werden kann, fortwährend recht viele Wohlthäter finden mag. Die Beiträge werden unter Adresse des Kammergerichts eingesendet. Berlin, den 21sten April 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 6.

Die Polizeiverordnung vom 27sten Juni 1799, nach welcher

zur Erhaltung einer beständigen freien und sichern Passage auf den Straßen, und besonders auf dem Bürgersteige, bei 3 Thlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall festgesetzt worden, daß Jedermann gehalten sein soll, da wo der Hofraum es irgend gestattet, sein Brennholz auf dem Hofe klein machen zu lassen, und daß da, wo es gänzlich an Hofraum fehlt, das Holz, wenn nicht der Straßendamm so schmal ist, daß durch die Arbeit die Fuhrpassage zu sehr gehemmt werden würde, auf den Seiten des Dammes gehauen werden muß, der Bürgersteig aber dazu nicht gebraucht, auch mit dem kleingehauenen Holze nicht beworfen werden darf,

wird dem Publikum wiederholentlich zur Achtung und Befolgung, mit dem Beifügen hiedurch in Erinnerung gebracht:

daß in allen Fällen, wo das Spalten des Holzes auf der Straße hiernach überhaupt nachgegeben bleibt, bei gleicher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und dem Befinden der Umstände nach, Leibesstrafe, zur Befestigung der Hauklötze keine Pflöcke oder Pfähle zwischen dem Steinpflaster befestigt werden dürfen, indem letzteres dadurch wesentlich beschädigt und der Verband desselben ruinirt wird.

Die hin und wieder in den Miethskontrakten wahrgenommenen Verabredungen der Eigenthümer mit den Miethern, nach welchen den Letzterren zur Pflicht gemacht ist, dieser Verordnung entgegen das Holz auf der Straße klein machen zu lassen, sind, so wie alle gegen ein ausdrückliches Verbotgesetz laufenden Verträge, unverbindlich. Berlin, den 21sten April 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor von Sellentin hieselbst zum Regierungs-Rathe beim diesseitigen Kollegium zu ernennen geruhet.

Die durch den Tod des Regierungs-Assessors Decker erledigte Rentei- und Polizei-Verwaltung der Domainen-Aemter Zossen und Trebbin, ist dem ehemaligen freiwilligen Jäger, Regierungs-Referendarius Bertram I. als Rentbeamten übertragen worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Karl August Koch ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Die Kandidaten der Rechte Franz Karl Anton Grein, Adolph Georg Heyne, Jakob Ludwig Wilhelm Hirschfeldt, Eugen Otto Friedrich Freiherr von dem Knesebeck und Emil Friedrich Wilhelm Freiherr von Reibnitz sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der durch den Tod des Unterförsters Schulz erledigte Unterförsterdienst zu Schaby im Friedersdorfer Reviere der Forstinspektion Storkow, ist mit dem Unterförster Kunowsky zu Crummenluch in demselben Reviere wieder besetzt worden.

Der invalide Wachtmeister vom Königl. Gardehusaren-Regimente, Ernst Günther, ist als Polizeisergeant zu Berlin bestellt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem städtischen Armenhause zu Charlottenburg sind im Jahre 1822, nach dem Testament der dort verstorbenen Bürgerswittwe Glanzen, 50 Thaler, und aus einem Vermächtniß der unverehelichten Katharina Lüdecke zu Berlin, von deren erspartem Dienstlohne, nach ihrem Ableben ebenfalls 50 Thaler zu Theil geworden.

Potsdam, den 19ten April 1823.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der Schiffer Ludwig Jacoby zu Schmöckwitz, Teltow-Storkowschen Kreises, hat beim Löschen des, am 19ten v. M. daselbst ausgebrochenen Feuers, unter großer Gefahr und der erlittenen Brandwunden ungeachtet, vorzüglich dazu beigetragen, daß sich das Feuer nicht weiter über das Dorf verbreitet hat.

Potsdam, den 27sten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Besorgniß, daß der Andrang von unbemittelten Kranken, welche voriges Jahr zum Theil ohne alle Subsistenzmittel nach Warmbrunn gekommen sind, um die dasigen Heilquellen unentgeldlich zu benutzen, im laufenden Jahre vielleicht noch größer und dadurch wesentlich nachtheilig werden dürfte, hat die dortige Bade- und Brunnenkommission zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt:

Es ist von unterzeichneter Kommission wiederholentlich bekannt gemacht worden, daß, um Mißbrauch zu verhüten, nach dem Willen des Hohen Dominii, außer denen, welche in der Gräflichen Bade-Armenanstalt Aufnahme finden, nur solche Kranke die Bäder frei erhalten können, welche die Nothwendigkeit der Badekur durch ein obrigkeitliches Attest darzuthun im Stande sind. Auf jeden Fall aber müssen sie so viel Mittel mitbringen, daß sie die Miethe ihrer Wohnung bezahlen und sich ihren nothdürftigen Lebensunterhalt verschaffen können, weil die Armenkasse bei weitem nicht hinreicht, ihnen mehr als eine geringe Erleichterung zu verschaffen.

Wir ersuchen daher alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle, die dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit Zusendung der armen Kranken, ohne die gehörigen Ausweise und die nöthigen Subsistenzmittel, verschonen zu wollen, widrigenfalls wir uns genöthiget sehen, dieselben geradezu abzuweisen und erforderlichenfalls, in soweit es ohne Gefährdung ihres Lebens geschehen kann, zurückzusenden.

Eben so müssen alle diejenigen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des Hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Authorisation von der Königlichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produziren, damit die Kommune den dafür ihr zukommenden Servis liquidiren kann, und wobei aufs Neue in Erinnerung gebracht wird, daß die für alle Personen, sowohl vom Zivil als Militair, früher festgesetzte Zeitperiode, in welcher sie das Bad gratis erhalten können, dieselbe bleibt, als nemlich vom 1sten Mai bis Mitte Juni und von Mitte August bis ult. September, weil außer dieser Zeit das zweimalige Baden des Tages wegen der alsdann größern Frequenz der Badegäste ihnen durchaus nicht gestattet werden kann. Warmbrunn, am 19ten März 1823.

Die Bade- und Brunnenkommission.

welche der aufmerksamern Beherzigung aller Betheiligten empfohlen wird.

Liegnitz, den 12ten April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die unterzeichnete Regierung beabsichtigt, den Druck ihres Amtsblatts und ihrer Geschäftsformulare auf einen Zeitraum von sechs Jahren, und zwar vom 1sten Januar 1824. bis zum letzten Dezember 1829, dem Mindestfordernden zu überlassen.

Sie ladet deshalb, durch Vermögen, Kenntniß und Unbescholtenheit zu der Entreprise qualifizirte Buchdrucker ein, von den Bedingungen Kenntniß zu nehmen, welche dem abzuschließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen, und die deshalb im Sekretariat der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam öffentlich ausliegen.

Wer sich auf das Geschäft einzulassen vermögend und geneigt ist, kann seine schriftliche Willenserklärung (Soumission), mit Angabe des Orts seines Aufenthalts, des Datums und seiner Namensunterschrift, bei der unterzeichneten Regierung bis zum 4ten Juni d. J. einreichen. An diesem Tage werden Mittags 12 Uhr die eingegangenen Submissionen im versammelten Regierungskollegio eröffnet, und selbige sodann dem Hohen Ministerio des Innern, welchem der Zuschlag vorbehalten, und dessen Entscheidung möglichst beeilt werden wird, sofort eingereicht werden.

Der Regel nach wird der Zuschlag dem Mindestfordernden zu Theil. Findet jedoch die Behörde sich zu Zweifeln gegen die Vermögenheit oder Sicherheit des Mindestfordernden veranlaßt, so ist es ihr frei, einem andern der Submittenten, der ihr sicherer scheint, das Unternehmen zu überlassen. Eben so kann der Fall eintreten, daß ein Submittent bei einem, der andere aber bei einem andern Artikel einen geringern Preis fordert. In diesem Falle überschlägt die Behörde, bei welchem Erbieten die Königl. Kasse wohlfeiler bedient wird? und ertheilt den Zuschlag dem, dessen Offerte im Ganzen ihr annehmlicher scheint.

Auf Submissionen,

welche nicht auf beide Lieferungen (Amtsblatt und Formulare) gerichtet sind,
welche nicht jeden Preisartikel beantworten, welche nach der 12ten Stunde des zur Entsiegelung der Submissionen bestimmten Tages eingehen,

wird keine Rücksicht genommen werden. Bromberg, den 18ten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, soll die Borke von den in diesem Frühjahr zu plättenden Eichen, und zwar:

a) im Havelberger Forstreviere 5 Schock
b) " Grünauer " 1 "

in Summa 6 Schock Eichen

meistbietend versteigert werden, und ist dazu ein Termin auf den

6ten Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthofe zu Dom-Havelberg angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Wenn die Gebote annehmlich gefunden werden, so haben die meistbietend Gebliebenen den Zuschlag im Termin zu gewärtigen, widrigenfalls sie die höhere Genehmigung abzuwarten haben.

Dom-Havelberg, den 16ten 1823. Königl. Forstinspektion.

Steckbrief.

No. 12.

Der wegen begangener Steuerdefraudation zur Untersuchung gezogene, unten näher beschriebene Arbeitsmann Johann Friedrich Albrecht aus Putlitz, hat Gelegenheit gefunden, seinem Begleiter auf dem Transport von hier nach Putlitz zu entspringen. Indem nun an der Habhaftwerdung des Albrecht gelegen, so ersuche alle resp. Orts- und Polizeibehörden ich ergebenst, auf den Entsprungenen vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und unter sicherm Geleite hier, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Pritzwalk, den 19ten April 1823.

Vigore commissionis.
Der Hoffiskal und Stadtrichter Bock.

Signalement.

Der ꝛc. Albrecht ist 5 Fuß 7 Zoll groß, von starker Statur, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, blonden und schwachen Bart, längliches Gesicht und sehr gesunde Gesichtsfarbe.

Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem runden Hut, einem alten grautuchenen Mantel, grüntuchenen Ueberrock mit überzogenen Knöpfen und ausgebleichten grünmanschesternen Kragen, einem roth- und weißbunten baumwollenen Halstuche, einer wollenen roth- schwarz und gelbgestreiften Weste mit überzogenen Knöpfen, alten geflickten grüntuchenen langen Beinkleidern und langen Wasserstiefeln.

Der hierselbst arbeitende Hutmachergeselle Carl Friedrich Dittmar, von hier gebürtig, hat angeblich bei seiner Abreise im Oktober v. J. aus Sexard in Ungarn, sein ihm im Jahre 1818. zu Freyberg ertheiltes Wanderbuch verwechselt, und aus Versehen das des in Sexard ebenfalls in Arbeit gestandenen Hutmachergesellen Carl Müller aus Münchberg in Baiern, ausgestellt zu Camenz am 16ten Mai 1820., erhalten. Der Dittmar ist nun bis hierher mit dem Wanderbuche des Müller gereist, ohne entdeckt zu werden. Es wird daher das Wanderbuch des Dittmar hiermit für ungültig erklärt, und werden die betreffenden resp. Zivil- und Militairbehörden ersucht, den sich jetzt wahrscheinlich Dittmar nennenden Müller da, wo er angetroffen wird, zu vernehmen, und im Fall die Angabe des ꝛc. Dittmar sich bestätigen mögte, uns die hierüber aufzunehmende Verhandlung mitzutheilen. Neustadt-Eberswalde, den 8ten April 1823.

Der Magistrat.

Der Schumacher-Geselle Johann Bongendi, aus Königsberg in Preußen gebürtig und 28 Jahre alt, hat seinen Reisepaß d. d. Erfurt vom 11ten Novbr. 1822, welcher zuletzt am 10ten huj. in Werben, laut beigebrachter Bescheinigung, visirt worden, auf dem Wege nach Wittenberge verloren. Angeblich hat sich solcher, mit einer zu Cremz ausgestellten Kundschaft, in einer rothschafledernen Brieftasche befunden. Es wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt, und dem Bongendi ist heute von hier ein neuer Paß ertheilt.

Havelberg, den 14ten April 1823. Der Magistrat.

Der Mauergeselle Christian Friedrich Weiße, aus Krostewitz bei Leipzig gebürtig, hat angeblich sein am 13ten Juni 1822 in Leipzig erhaltenes Wanderbuch zwischen hier und Köpnick verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiedurch bekannt gemacht, und das genannte Wanderbuch für ungültig erklärt wird.

Der ꝛc. Weiße ist auf Requisition der Polizei-Behörde per Transport dorthin gebracht.

Beelitz, den 21sten April 1823. Der Bürgermeister Gebhard.

Vor dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht soll

den 30sten Juli d. J.

die Brauerei und Brennerei des hiesigen, 4 Stunden von Wittenberg und 2 Stunden von der nächsten Brauerei entfernten, an der von Berlin nach Wittenberg führenden Poststraße gelegenen Ritterguts, bei welchem, außer andern sehr günstigen Verhältnissen, die Bier- und Branntwein-Zwangs-Gerechtigkeit über mehrere Ortschaften den vortheilhaftesten Betrieb nur gedachter beiden Wirthschaftszweige sichert, mit einem vollständigen Inventario, von Michaelis d. J. ab auf 6 Jahre gewiß, und 6 Jahre ungewiß an den Meistbietenden verpachtet werden.

Alle diejenigen, welche diese Pachtung einzugehen gesonnen und mit den nöthigen Mitteln dazu versehen sind, werden daher hierdurch aufgefordert, in dem obigen Termine Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle persönlich, oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, demnächst aber die förmliche Abschließung des Pacht-Kontrakts mit dem, durch die freie Wahl des Verpächters zu bestimmenden Meist- und Bestimmtbietenden, unter den dabei vorausgesetzten Bedingungen, welche bei dem Herrn Forstmeister von Leipziger zu Wermsdorf bei Hubertsburg, bei dem Herrn Regierungs-Referendarius von Leipziger zu Bitterfeld, bei dem Herrn Oekonomie-Inspektor Müller hierselbst und in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarius zu Wittenberg, Schloßgasse Nr. 11., zur Einsicht bereit liegen, auch auf portofreie Briefe abschriftlich mitgetheilt werden, zu gewärtigen.

Kropstädt, den 15ten März 1823.

Adel. von Leipzigersches Patrimonial-Gericht daselbst.
Golz.

Es soll der Platz in hiesiger Stadt, worauf die abgebrannte Wassermühle des Mühlenmeisters Karl Friedrich Nagel gestanden, mit der darauf ruhenden Mühlengerechtigkeit, nach der desfallsigen gerichtlichen Taxe zu 891 thlr. 4 gr. 1½ pf. gewürdigt, Theilungshalber in Termino licitationis

den 26sten Juli d. J.

Morgens 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht einladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 13ten April 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Pritzwalk soll das zum Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Karl Friedrich Nagel gehörige Etablissement vor dem neuen Thore, bestehend in einem Wohnhause, Brau- und Brennereigebäuden und zwei Stallgebäuden, welches erst vor einigen Jahren neu erbauet und nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 2431 Thlr. 12 Gr. 2 Pf. abgeschätzt worden, Theilungshalber in termino licitationis

den 25sten Oktober d. J. Morgens 11 Uhr

in unserm Geschäftszimmer subhastirt werden. Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die speziellen Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Pritzwalk, den 13ten April 1823.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Die der hiesigen Kommune gehörige, auf dem Oberkietz belegene Fischerei- oder sogenannte Bullenwiese, welche, ihrer entfernten unbequemen Lage für die Stadt halber, bei der zeitherigen Verpachtung nicht den gehofften Ertrag gewährt hat, soll nach unserer, mit den Stadtverordneten getroffenen Uebereinkunft öffentlich meistbietend, unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen Kavelweise verkauft, und das Kaufgeld zur Erwerbung eines besser gelegenen Grundstücks, oder sonst zum Vortheil der Kommune verwendet werden. Es ist von uns hierzu ein Lizitationstermin auf Donnerstag

den 15ten Mai 1823 Vormittags 10 Uhr

vor dem Stadt-Syndikus v. Mentz an Ort und Stelle anberaumt, und laden wir dazu erwerb- und zahlungsfähige Kauflustige ergebenst ein.

Rathenow, den 14ten April 1823. Der Magistrat.

Nach der nunmehr beendigten Dienstregulirung mit der Gemeine in unserm eine Viertelmeile von Spandow belegenen Kämmereidorfe Staaken, soll, mit Zustimmung der Stadtverordneten, die uns zugefallene Landentschädigung von Trinitatis 1823 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder im Ganzen, oder in einzelnen Parzellen, vererbpachtet werden. Dieselbe besteht in 1136 Morgen 43 □Ruthen Acker und 190 Morgen 24 □Ruthen Wiesen, überhaupt in 1326 Morgen 67 □Ruthen; für

den Fall einer speziellen Vererbpachtung gehen hiervon aber zur Anlegung der einzelnen Zugänge, und zu den zwischen den einzelnen Parzellen angelegten Grenzen, 12 Morgen 91 □Ruthen Acker und 2 Morgen 137 □Ruthen Wiesen ab. Das Land ist unbestellt, und Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind nicht vorhanden; es wird aber deshalb auch dem Erwerber ein Freijahr bis zu Martini 1824 bewilligt. Behufs der speziellen Vererbpachtung ist die gesammte Grundfläche in 28 Parzellen von 20 bis 60 Morgen, im Durchschnitt, eingetheilt, auf welchen keine besondern Reallasten ruhen. Erwerblustige laden wir ein, in dem auf

den 28sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

zu Staaken in der Wohnung des Schulzen angesetzten Lizitationstermine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und bei gehörigem Nachweise der Zahlungsfähigkeit, den Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen. Wir bemerken zugleich, daß im Termin der Anfang mit der speziellen, und erst zuletzt der Versuch einer generellen Vererbpachtung gemacht werden wird.

Die Vererbpachtungsbedingungen der generellen Veräußerung und der Parzellirungsplan können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, die erstern auch bei den Wohllöblichen Magisträten zu Potsdam, Brandenburg und Oranienburg. Auch können diejenigen, welche den Acker zu besichtigen wünschen, sich deshalb bei dem Wröhmann Sänge, auf dem Stresow hierselbst wohnhaft, melden, der deshalb die erforderliche Anweisung erhalten hat.

Spandow, den 15ten April 1823. Der Magistrat.

Zur Verpachtung des Rittergutes Vietmansdorf im Templiner Kreise an den Meistbietenden auf 6 Jahre von Johannis d. J. ab, ist ein Termin auf

den 27sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr

im Pächterhause zu Vietmansdorf angesetzt.

Die Bedingungen können bei dem Herrn Amtmann Eichstedt zu Lychen eingesehen werden. Joachimsthal, den 19ten April 1823.

Adlich v. Holzendorffsche Patrimonialgerichte über Vietmannsdorf.

Bei dem Königl. Justizamte Wittstock ist der, der verehelichten Lemcke, Gottliebe gebornen Weeger zugehörige, nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe zu 946 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. gewürdigte Halbbauerhoff zu Wernickow, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf

den 21sten März, 21sten April und 28sten Mai 1823,

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Amtsgerichtsstube hieselbst anberaumt, zu welchen zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Wittstock, den 2ten Januar 1823.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Das dem Bauer Johann Joachim Friedrich Brockmann gehörige, zu Silmersdorf in der Ostpriegnitz bei Puttlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Volumen I. sub No. 5. eingetragene und zu 1266 Thlr. 7 Sgr. $1\frac{1}{11}$tel Pf. gewürdigte Bauerngut, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Die desfalsigen Bietungstermine sind auf

den 29sten März, 28sten April und 27sten Mai d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beiden erstern in der Wohnung des Justiziarius zu Wittstock, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Silmersdorf angesetzt, zu welchen Kauf- und Besitzfähige hierdurch vorgeladen werden, um alsdann ihre Gebote vor uns abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Justiziarius einzusehen.

Wittstock, den 15ten Februar 1823.

Das Hennigsche Patrimonialgericht zu Silmersdorf. Kunz.

Von dem Magistrat zu Werben in der Altmark, soll der der Stadt zugehörige, in 18 Wiesen-Kabeln getheilte, auf dem rechten Elbufer an der Havel belegene Seegebergsche Werder, auf sechs nach einander folgende Jahre, als vom 1sten Januar 1824 bis ultimo Dezember 1829, im termino den 12ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause daselbst, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden. Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Magistrat einzusehen.

Werben, den 12ten April 1823. Der Magistrat.

Da die wilde Fischerei in den Seen des unterzeichneten Rentamtes, mit Ausschluß der Prierow-, Fehling- und Schumke-Seen, von Trinitatis d. J. ab, anderweitig auf 12 Jahre einzeln und meistbietend verpachtet werden soll, so ist ein Bietungstermin hierzu auf den 10ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rentamte anberaumt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Königliches Rentamt Zossen, den 15ten April 1823.

Da die Vererbpachtung des Prierow- und des Fehling-Sees bei Zossen von Trinitatis dieses Jahres ab geschehen soll, so ist hierzu, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, ein Lizitationstermin auf den 12ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rentamte anberaumt worden, wozu Erbpachtslustige hiermit eingeladen werden. Königliches Rentamt Zossen, den 15ten April 1823.

Ein Lehnschulzengut, 5 Meilen von Berlin, $1\frac{1}{2}$ Meile von Neustadt-Eberswalde entfernt, am schiffbaren Fluß belegen, wozu 48 Scheffel Winterung und 32 Scheffel Sommerung Land in drei Feldern, Wiesen, welche 20 vierspännige Fuhren Heu geben, drei Gärten und nicht unbedeutendes Ackerholz gehören, soll sogleich mit komplettem Vieh-

und Feldinventario, bestellter Winter- und nach zu bestellender Sommersaat, für einen billigen Preis, aus freier Hand verkauft werden. Die Grundabgaben betragen jährlich circa 14 Thlr. Das Gut bezieht den Viehzehent von drei Bauerhöfen im Orte, erhält aus der nahe gelegenen Königl. Forst Bau- und Reparaturholz gegen ⅓theilige Werthsbezahlung, auch freies Raff- und Leseholz, und hat ferner freie Waldweide. Die Gebäude sind von Fachwerk, in baulichem Stande, und das Wohnhaus ist zweistöckig. Das Nähere hierüber und die Verkaufsbedingungen erfährt man bei dem Amtsaktuarius Herrn Janowski zu Amt Biesenthal bei Bernau.

Die Stelle des zweiten Predigers, verbunden mit dem Rektorat, wird zu Johannis d. J. im hiesigen Orte erledigt. Das Einkommen beläuft sich mit den Filialen, bei mittlern Getreidepreisen, ungefähr auf 600 Thlr. Kour. Taugliche Subjekte, welche aber der Schule wegen musikalisch sein müssen, können sich bei Unterzeichnetem melden.

Buckow bei Müncheberg, den 19ten April 1823.

Der Ritterschaftsrath v. Flemmming.

Ein Königl. Domainen-Rentamt sucht ein mit guten und glaubwürdigen Zeugnissen versehenes Subjekt, welches sich mit dem Rechnungswesen schon beschäftigt hat, und dem daher die Domainen- und Forstpartie übertragen werden kann. Nähere Auskunft deshalb wird auf Verlangen die Redaktion des Amtsblatts geben.

Der Nachlaß der verstorbenen verwittweten Gräfin von Hacke soll zu Radewitz bei Pencun in öffentlicher Auktion gegen baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Die Auktion fängt am 28sten April dieses Jahres an, und wird, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der etwa einfallenden Festtage, fortgesetzt; sie wird in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags abgehalten.

Die zu verkaufenden Gegenstände sind: Gold, Silber, Berliner, Japanisches und Chinesisches Porzelan, Bier-, Wein- und andere Gläser, sehr große geschliffene seltene Pokale, Eisen-, Blech- und Kupfergeräthe, Betten, neue Bettfedern und Daunen, Kleider, Putz, Shawls, Kanten, Points, gute Leibwäsche, Spiegel, Schreibsekretaire, Spiel- und andere Tische von Mahagoni und einländischem Holze, Sophas, Stühle, Spinden und sonstiges Hausgeräth, Bettstellen mit seidenen und kattunen Vorhängen, seidene und musseline Fenstergardinen, Oelgemälde, Bücher, ein Flügelfortepiano, musikalische Holz- und Blechinstrumente, Pauken, Trommeln, 6 kleine Kanonen von Erz, eine ganz zugemachte Kutsche. Auch kommen 2 große Krüge von Porphyr mit silbernen Deckeln, imgleichen mehrere Wirthschaftsvorräthe zum Verkauf. Radewitz, den 12ten März 1823.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 9ten Mai 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 796. Das Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße im Großherzogthum Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn, und

No. 797. das Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811 rc., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße betreffend, auf das Landgebiet der Stadt Danzig. Beide vom 8ten April 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 97. Fixirte Fuhrkostengelder. 2. a. 454. April.

Potsdam, den 26sten April 1823.

Nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 14ten v. M. haben diejenigen Beamten, welche fixirte Fuhrkostengelder beziehen, keinen Anspruch auf eine besondere Vergütigung der auf Dienstreisen entrichteten Chaussée-, Brücken-, Damm-, Zoll-, Fähr- und dergleichen Gelder, weil die fixirten Fuhrgelder als eine Abfindung für sämmtliche Reisekosten zu betrachten sind, und zu diesen auch jene Auslagen gehören, am wenigsten aber von Erstattung der Chausseegelder die Rede sein kann, indem die Chausseen jenen Beamten, so wie jedem andern Reisenden den Vortheil des schnellern Fortkommens und der Schonung der Equipagen gewähren, welches hierdurch zur Nachricht der betreffenden Beamten bekannt gemacht wird.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 98. Stempel bei den Strafresoluten der Finanz- und Polizeibehörden. 2. a. 833. April.

In dem zum Stempelgesetze vom 7ten März v. J. gehörigen Tarif ist bei dem Worte „Erkenntnisse" Litt. A. f. zwar bestimmt, daß Strafresolute der Finanz- und Polizeibehörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen sein sollen. Da aber hiedurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird, so ist im Königl. Staats-Ministerio der Beschluß gefaßt worden, daß dergleichen Strafresolute für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Konfiskats mit inbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde, oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen.

Berlin, den 4ten April 1823. Finanz-Ministerium. v. Klewiz.

Potsdam, den 28sten April 1823.

Vorstehende Bestimmung wird hiemit sämmtlichen Steuer- und Polizeibehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 29sten April 1823.

No. 99. Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine. 2. b. 1667. April.

Nachstehende Bekanntmachung des Hrn. Regierungs-Chef-Präsidenten v. Schönberg vom 28sten dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bei der, am 21sten huj. zu Merseburg stattgefundenen Verloosung der mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind

von Littr. A. à 1000 Thlr. No. 369. 1706. 1840. 2999. 4212. 4915. 5360. 5560. 6308. 7373. 8846. 9570. 10015. 10415. 11889. 12655.

von Littr. B. à 500 Thlr. No. 305. 564. 1181. 1368. 1428. 2151. 7459. 7498.

von Littr. C. à 200 Thlr. No. 1257. 2501. 2975. 3252. 3506. 5104. 5413. 6852. 6922. 7675.

von Littr. D. à 100 Thlr. No. 705. 1344. 1502. 2483. 3926. 5064. 5460. 6571.

gezogen worden, und soll die Einlösung der gezogenen Scheine zu Michaelis d. J. bei der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im gedachten Michaelistermin, von den bereits unter voriger Regierung ausgelooseten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Steuer-Kredit-Kassenscheinen folgende Nummern, und zwar:

von Littr. A. No. 2890. 2932. 3778. 4129. 4561. 4661. 4757. 4762. 5017. 5066. 5284. 5418. 5428. 5913. 5937.

von Littr. B. No. 961. 1264. 1341. 1351. 1486. 1609. 1836. 2119. 2454.

von Littr. C. No. 570. 967. 1068. 1187. 1250. 1394. 1396. 1517. 1822. 1967. 2037. 2069.

von Littr. D. No. 945. 1074. 1203. 1284. 1302. 5739.

bei der vorgedachten Kasse bezahlt werden, und die Inhaber sowohl dieser, als der vorbemerkten erst jetzt ausgelooseten Scheine, haben sich daher bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, die betreffenden Kapitalssummen nebst den davon fälligen Zinsen zu erheben.

Die unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen, werden nach abgelaufenen 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der Leipziger Michaelismesse an gerechnet, auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber an das Königliche Ober-Landesgericht zu Naumburg ad depositum abgeliefert werden.

Berlin, am 23sten April 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Chef-Präsident.

von Schönberg.

No. 100. Geheime Verbindungen auf Universitäten. 216. P. S.

Die Erfahrung hat bedauerlich bewiesen, daß auf einheimischen, wie auf auswärtigen Universitäten, die geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen und Namen fortdauern, und auf die Gesinnungen und Moralität der Studirenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äußern. Wenn gleich zur Ausrottung dieses Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden, so erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königlichen Dienstes, daß von demselben diejenigen Individuen ausgeschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen, und dadurch ihre, den Allerhöchsten Vorschriften und der darauf beruhenden bürgerlichen Ordnung, ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen schon frühe bethätigt haben. Mit Bezug auf die, von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten April v. J. dem Polizei-Ministerium dieserhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hiemit die Königliche Regierung, bevor sie Auskultatoren und Referendarien annimmt, allemal die akademischen Zeugnisse der, zu diesen Stellen sich meldenden Individuen, gedachtem Ministerium einzusenden, damit dasselbe, der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre gemäß, darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienste ausgeschlossen werden.

Die Königliche Regierung hat, um die zur Akademie abgehenden, und auf derselben sich befindenden jungen Leute vor diesen unausbleiblichen Folgen ihrer Theilnahme an jenem verderblichen Unwesen zu warnen, diese Verfügung durch das Amtsblatt, und auf sonst geeignete Art, öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10ten April 1823.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

* *

Potsdam, den 2ten Mai 1823.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 101.
Präklusiv-frist für Anwärterinnen auf Magdeburgische Fräulein-Stifter.
1. p. 564.
April.

Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauen-Stifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vakante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expektantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist durch eine Königl. Kabinets-Ordre vom 26sten v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31sten Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen sein sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19ten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 9ten April 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24sten April 1823.

No. 102.
Leistungen für den Mahlzwang.
2. b. 1320.
April.

Sämmtliche Domainen-, Pacht- und Rentämter werden angewiesen, wenn Fälle vorkommen sollten, wo Domaineneinsassen, auf welche das Gesetz vom 28sten Oktober 1810. wegen Aufhebung des Mühlenzwanges Anwendung findet, für die Befreiung vom Mahlzwange, oder für eine Ermäßigung desselben in früherer Zeit Leistungen übernommen haben, uns davon zur weitern Verfügung, unter vollständiger Angabe der Verhältnisse Anzeige zu machen, damit beurtheilt werden kann, ob sich solche zur Niederschlagung eignen.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 103.
Meisterscheine für Mauer- und Zimmergesellen.
2 a. 1689.
Februar.

Es wird hiedurch festgesetzt, daß die im Amtsblatt vom Jahre 1811 Seite 153. befindliche Bekanntmachung vom 17ten August 1811, wegen der den allein auf Arbeit gehenden Mauer- und Zimmergesellen von ihren Meistern zu ertheilenden Atteste, auch auf die vormals Sächsischen Landestheile des diesseitigen Regierungsbezirks Anwendung finden soll, daher sich sowohl die Bauhandwerker und die Bauherrn, als die betreffenden Behörden, überall nach derselben zu achten haben.

Potsdam, den 30sten April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 104. Stättegeld auf den Holzablagen in den Königl. Forsten. 2. b. 1428. April.

Nachweisung
des vom 1sten Jänner 1823 ab auf den Holzablagen in den Königlichen Forsten zu erhebenden Stättegeldes.

Benennung der Gegenstände	in Silbergroschen. Thlr.	Sgr.	Pf.
1 eichene Schwelle oder 1 Pfahleiche	—	7	6
1 Welle jeder Holzgattung	—	15	—
1 Stück extra stark Bauholz jeder Holzgattung	—	10	—
1 „ stark „ „ „	—	7	6
1 „ mittel „ „ „	—	5	—
1 „ klein „ „ „	—	2	6
1 Sageblock	—	5	—
1 Bohlstamm	—	1	—
1 Lattstamm	—	—	6
1 Schrickpfahl	—	—	6
1 Zaunpfahl	—	—	3
1 starkes eichenes Kahnknie	—	1	—
1 mittles „ „	—	—	6
1 kleines „ „	—	—	3
1 Schock hasselne oder weidne Bandstöcke	—	—	9
1 „ Bohnenstangen	—	—	9
1 „ Rückstangen	1	—	—
1 „ Bretter	1	7	6
1 „ Dachlatten	—	7	6
1 Klafter Nutzholz jeder Holzgattung	—	7	6
1 „ Klobenholz „ „	—	2	6
1 „ Knüppel- und Stockholz	—	1	3
1 „ Borke	—	5	—
1 Fuder Kohlen	—	7	6
1000 Stück Dachspließe	—	1	3
1000 „ Mauersteine	—	12	6
1000 „ Dachsteine	—	12	6
1000 „ Hohlsteine	—	25	—
1 Kahnsladung Feldsteine von 24 Fudern	1	—	—

Berlin, den 11ten Oktober 1822.

Finanz-Ministerium.
v. Klewiz.

* * *

Potsdam, den 28sten April 1823.

Vorstehender Tarif, nach welchem in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Hohen Finanzministerii vom 11ten Oktober v. J., das Stättegeld auf den Holzablagen

in den Königl. Forsten des hiesigen Regierungsbezirks vom 1sten Januar 1823. ab erhoben werden soll, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 29sten April 1823.

No. 105. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 1801. April.

Die unterm 31sten Dezember v. J. verfügte Sperre des Dorfs Lebbin, Teltow-Storkowschen Kreises, ist wieder aufgehoben, nachdem die Lungenseuche unter dem dortigen Rindviehe seit 4 Monaten aufgehört hat.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 7.

Der auf den 14ten Juli d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt trifft mit dem Anfange der Frankfurter Margarethen-Messe in einer Woche zusammen. Aus diesem Grunde ist eine Verlegung des gedachten und des darauf folgenden Markts hieselbst dergestalt für angemessen erachtet worden, daß der in dem Monat Juli fallende, am 28sten Juli d. J. beginnen, der nächstfolgende, auf den 18ten August d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt aber erst am 15ten September d. J. seinen Anfang nehmen soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 19ten April 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Ernst Carl Adolph von Wulffen ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und die Kandidaten der Rechte Telesfor von Kurnatowsky und Carl Andreas Emil Neumann sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Lieutenant Altmann, bisher zweiter Oberaufseher in der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau, ist zum Inspektor der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Johann Ernst August von Bardeleben ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Bei der am 4ten April d. J. veranstalteten Prüfung pro ministerio sind folgende Kandidaten für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden:

Carl August Schmarsow, Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasio zu Berlin,
Gustav Schweder, Lehrer bei der höhern Töchterschule zu Wriezen a. d. O.,
Benedict Christian Gottlob Schreck, Konrektor in Züllichau,
Johann Traugott Buse, Rector zu Christianstadt,
George Friedrich Ferdinand Plötz, Rector zu Cremmen,
Johann Vogelgesang zu Jessen bei Spremberg.

Der zuerst genannte hat die Zensur „vorzüglich gut" und der Gustav Schweder die Zensur „sehr gut" bestanden, erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bei dem Königlichen Kammergerichte soll das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene, Vol. II. pag. 337. des Kammergerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Rittergut, das große Burglehn in Storkow genannt, nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es ist dasselbe nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Kammergerichtskanzlei eingesehen werden kann, auf 9817 Rthlr. 3 Gr. abgeschätzt. Die Bietungstermine sind auf den 8ten November c., den 23sten Februar 1823, und zuletzt auf den 18ten Mai 1823, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichtsrath Marquard angesetzt worden. Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Zusicherung, daß im letzten Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden soll. Uebrigens steht es einem jedem bis 4 Wochen vor dem letzten Termine frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Kammergerichte anzuzeigen.

Berlin, den 22sten Juli 1822. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die unterzeichnete Regierung beabsichtigt, den Druck ihres Amtsblatts und ihrer Geschäftsformulare auf einen Zeitraum von sechs Jahren, und zwar vom 1sten Januar 1824. bis zum letzten Dezember 1829, dem Mindestfordernden zu überlassen.

Sie ladet deshalb, durch Vermögen, Kenntniß und Unbescholtenheit zu der Entreprise qualifizirte Buchdrucker ein, von den Bedingungen Kenntniß zu nehmen, welche dem abzuschließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen, und die deshalb im Sekretariat der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam öffentlich ausliegen.

Wer sich au das Geschäft einzulassen vermögend und geneigt ist, kann seine schriftliche Willenserklärung (Soumission), mit Angabe des Orts seines Aufenthalts, des Datums und seiner Namensunterschrift, bei der unterzeichneten Regierung bis zum 4ten Juni d. J. einreichen. An diesem Tage werden Mittags 12 Uhr die eingegangenen Submissionen im versammelten Regierungskollegio eröffnet, und selbige sodann dem Hohen Ministerio des Innern, welchem der Zuschlag vorbehalten, und dessen Entscheidung möglichst beeilt werden wird, sofort eingereicht werden.

Der Regel nach wird der Zuschlag dem Mindestfordernden zu Theil. Findet jedoch die Behörde sich zu Zweifeln gegen die Vermögenheit oder Sicherheit des Mindestfordernden veranlaßt, so ist es ihr frei, einem andern der Submittenten, der ihr sicherer scheint, das Unternehmen zu überlassen. Eben so kann der Fall eintreten, daß ein Submittent bei einem, der andere aber bei einem andern Artikel einen gerin-

gern Preis fordert. In diesem Falle überschlägt die Behörde, bei welchem Erbieten die Königl. Kasse wohlfeiler bedient wird? und ertheilt den Zuschlag dem, dessen Offerte im Ganzen ihr annehmlicher scheint.

Auf Submissionen,
welche nicht auf beide Lieferungen (Amtsblatt und Formulare) gerichtet sind,
welche nicht jeden Preisartikel beantworten, welche nach der 12ten Stunde des zur Entsiegelung der Submissionen bestimmten Tages eingehen,
wird keine Rücksicht genommen werden. Bromberg, den 18ten März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir wünschen, daß die schon im Kalender bestimmten Viehmärkte allhier, welche
der 1ste auf den Sonnabend vor Oculi,
der 2te auf den Sonnabend vor Himmelfahrt Christi,
der 3te auf den Sonnabend nach Mariä Himmelfahrt,
der 4te auf den Sonnabend vor dem ersten Advent
fallen, zahlreicher besucht werden, wozu wir Käufer und Verkäufer mit dem Versprechen der bereitwilligsten Aufnahme und rechtlicher Begünstigung hiermit einladen. Damm- oder Stättegeld wird von dem zum Markt gebrachten Vieh nicht erhoben.

Teupitz, den 16ten April 1823. Der Magistrat.

Der jüdische Lehrer Julius Rosenthal, in Magdeburg wohnhaft, hat den in dieser Stadt ihm ausgestellten, und am 26ten v. M. in Dessau visirten Reisepaß, angeblich zwischen hier und Wittenberg verloren. Es wird daher dieser Paß für ungültig erklärt, und bemerkt, daß dem Rosenthal, auf Zeugnisse, ein neuer Paß über Berlin nach Schwerin an der Warthe ertheilt worden.

Treuenbriezen, am 2ten Mai 1823. Der Magistrat.

Am 1sten oder 2ten d. M. ist eine goldene Repetir-Uhr mit glattem Gehäuse, gravirtem Rande, goldenem Zifferblatte, deutschen Zahlen und goldenen Zeigern hier gestohlen worden. Ueber dem Uhrwerke befand sich eine vergoldete Kapsel mit einem Aufziehloche, und an der Uhr, die nicht gangbar, unaufgezogen und auf halb zwei Uhr stehen geblieben war, eine goldene Kette mit zwei goldenen Pettschaften mit glatten Karniolen. Wer etwas anzuführen weiß, was zur Ausmittelung des Verbrechers und Wiederherbeischaffung der entwendeten Uhr beizutragen vermag, wird ersucht, mir davon sofort Nachricht zu geben. Demjenigen, durch dessen Bemühungen die Uhr nebst Zubehör beigeschafft wird, sichere ich unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von Zehn Thalern zu. Potsdam, den 2ten Mai 1823.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Zwischen dem Besitzer des Lehnrittergutes Kaltenhoff, Otto Siegmund Karl von Karstädt, und den zu diesem Gute gehörigen dienstpflichtigen Hofwirthen zu Premslin, ist eine Dienstregulirung zu Stande gekommen.

Da

Da nun der gedachte Besitzer des Guts zur Zeit noch keine lehnsfähige Deszendenz hat, so mache ich in Gemäßheit §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. diese, bereits bis zum Abschluß des Rezesses beendigte Dienstregulirung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 26sten Mai d. J.

Vormittags 11 Uhr in des Kommissarii Behausung angesetzten Termine, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie gegen den Rezeß etwas zu erinnern haben.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem §. 12. des bezogenen Gesetzes die Dienstregulirung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 25sten Dezember 1822.

Vigore commissionis.
Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Der Lehnschulze Johann Friedrich Schulz in Jagel in der Westpriegnitz, hat auf Theilung der ihm und den vier Vollhüfnern daselbst gemeinschaftlich gehörigen Mäschweide angetragen. Er ist ohne eheliche Deszendenz; deshalb wird diese Gemeinheitstheilung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche ein Interesse dabei haben, überlassen, binnen 6 Wochen und spätestens im Termin den 26sten Mai d. J. auf dem Rathhause hieselbst, sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört.

Wilsnack, den 25sten März 1823. Der Spezial-Kommissarius Nernst.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Bauers und Schulzen Christian Friedrich Lange wird dessen zu Berkholz, in der Herrschaft Schwedt in der Provinz Ukermark, Angermündeschen Kreises belegenes, mit der Hausnummer 3. bezeichnetes, der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts zugelegtes, im Hypothekenbuche vom Dorfe Berkholz Vol. I. eingetragenes Bauergut an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Weide, Holzungen und allen andern Gerechtigkeiten und Pertinenzien, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe einen Werth von 1173 Thlr. 22 Gr. hat, Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ist der Bietungstermin dazu

auf den 17ten Mai 1823 Vormittags 11 Uhr

zu Berkholz unfern Schwedt vor dem Herrn Justizassessor Müller anberaumt. Es werden nun alle Kauflustige, die des Vermögens sind, hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und wird der Zuschlag, wenn keine andern rechtlichen Einwendungen vorkommen, und die Interessenten sich hierüber bestimmt erklärt haben, dem Meistbietenden unfehlbar ertheilt werden, indem nach dem Termine keine Mehrgebote mehr angenommen werden sollen.

Zugleich werden alle und jede unbekannte Realgläubiger hierdurch dergestalt vorgeladen, daß sie sich mit ihren etwanigen Forderungen bis zum Lizitationstermine un-

fehlbar zu melden, solche mit den erforderlichen Beweismitteln zu unterstützen, und die weitere rechtliche Verhandlung dieserhalb zu gewarten haben. Versäumen sie diese Frist, so werden sie unfehlbar, in sofern ihre Forderungen das Grundstück angehen, damit präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Die Beschreibung und Taxe des subhastirten Grundstücks ist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich einzusehen, und können die Einwendungen dagegen bis 4 Wochen vor dem Termine zur Abänderung angezeigt, nach dieser Frist werden solche aber unbeachtet gelassen werden.

Urkundlich unter des Gerichts größern Insiegels-Vordruck und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen zu Schwedt, den 17ten März 1823.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Die den Geschwistern Ladewig gehörige, im Hypothekenbuche Vol. I. Pag. 25. sub No. 2 a. verzeichnete, zu 705 Thlr. 10 Pf. gerichtlich gewürdigte und hierselbst gelegene Halbbürgerstelle, soll auf den Antrag der majorennen Interessenten in dem auf

den 30sten Mai 1823. Vormittags 11 Uhr

in des unterschriebenen Richters Wohnung anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir mit dem Bemerken, daß das zur Stelle gehörige Wohnhaus nahe an der Elbe liegt, und Taxe und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur täglich eingesehen werden können, zu dem Termine ein.

Wittenberge, den 18ten April 1823.

Das Stadtgericht.
Baath.

Das Mannlehn-Rittergut Collochau 2ten Antheils im Schweinitzer landräthlichen Kreise des Großherzogthums Sachsen, 1½ Stunde von Herzberg und eine Stunde von Schlieben gelegen, soll

den 24sten Mai c. a.

an hiesiger Gerichtsstelle auf dem Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Der Zuschlag wird, ohne an das Meistgebot gebunden zu sein, vorbehalten, und jeder Lizitant bleibt bis drei Wochen nach dem Termin verbindlich, wo bestimmte Erklärung erfolgen soll.

Die Uebergabe kann sofort nach dem mit dem erwählten Käufer abgeschlossenen Kontrakt erfolgen.

Nach einem ungefähren Nutzungsanschlage ist dies Gut auf 43296 Thlr. 14 Gr. 11½ Pf. taxirt. Dieser Anschlag und die vorläufigen Bedingungen des Verkaufs sind zu jeder Zeit beim Herrn Landgerichtsrath Meißner in Torgau, und bei dem unterzeichneten Justitiarius in Schlieben einzusehen, auch sind gegen die Schreibgebühren Abschriften zu erhalten.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch ersucht, sich im Termine des Vormittags einzufinden.

Collochau 2ten Antheils, den 20sten April 1823.

Das Adelich v. Kleistsche Patrimonialgericht allda.
Michaelis, Justitiarius.

Der völlig separirte Kirchenacker nebst Zubehör zu Schönfließ, 2 Meilen von Berlin, soll an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Derselbe besteht in 39 Morgen 61 □Ruthen Acker, größtentheils Gerstenland 1ster und 2ter Klasse, und 1 Morgen 103 □Ruthen Wiesen. Der jährliche Kanon ist auf 50 Thlr. 16 Gr. Courant baar, oder nach dem Ertragsanschlage vom 1sten Mai 1821. in Körnern zu dem Berliner Mittel-Martini-Marktpreise als feststehend angenommen werden, und wird das Gebot daher nur auf ein Erbstandsgeld gerichtet.

Die Erbpachtslustigen werden daher zur Abgabe ihres Gebots auf den

3ten Juni und 7ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr

in der herrschaftlichen Wohnung zu Schönfließ hiermit vorgeladen, und wird dem im letzten Termin meistbietend Gebliebenen besagter Kirchenacker, nach vorheriger Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zugeschlagen werden.

Der Ertragsanschlag und die nähern Bedingungen können bei dem Inspektor Achilles hier täglich eingesehen werden.

Schönfließ, den 21sten April 1823.

v. Pannwitzsches Patrimonialgericht allhier.

Die, den Erben der zu Platkow verstorbenen Weinbergschen Eheleute gehörige, daselbst belegene, und aus 105 Morgen 26 □Ruthen, theils Höhe- theils Oderbruch-Land bestehende Bauerwirthschaft, soll den 28sten April, 28sten Mai und 28sten Juni d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Gusow, Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Die Taxe derselben beträgt 1412 Thlr. 18 Gr. Kourant, kann bei dem Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen täglich eingesehen werden, und übernimmt der Käufer die Verpflichtung, die im vorigen Jahre abgebrannten Gebäude, gegen Empfang von 1650 Thlr. Kour. Feuerkassengelder, wieder herzustellen. Wriezen, den 4ten März 1823.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte zu Gusow.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des den Erben der hieselbst auf der Amtsfreiheit verstorbenen Färber-Wittwe Werdermann, geb. Schümann gehörigen, vor dem Kyritzer Thore hinter der Stadtziegelei belegenen, zu 62 Thlr. 13 Gr. gerichtlich taxirten Gartens, haben wir einen Termin im Wege der freiwilligen Subhastation auf

den 24sten Mai c. Vormittags 11 Uhr

im Stadtgerichte vor dem ernannten Deputirten, Stadtgerichts-Assessor Pohle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und kann die Taxe in der Registratur des Gerichts jederzeit eingesehen werden.

Wittstock, den 10ten März 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nach der nunmehr beendigten Dienstregulirung mit der Gemeine in unserm, eine Viertelmeile von Spandow belegenen Kämmereidorfe Staaken, soll, mit Zustimmung der Stadtverordneten, die uns zugefallene Landentschädigung von Trinitatis 1823 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder im Ganzen, oder in einzelnen Parzellen,

vererbpachtet werden. Dieselbe besteht in 1136 Morgen 43 □Ruthen Acker und 190 Morgen 24 □Ruthen Wiesen, überhaupt in 1326 Morgen 67 □Ruthen; für den Fall einer speziellen Vererbpachtung gehen hiervon aber zur Anlegung der einzelnen Zugänge, und zu den zwischen den einzelnen Parzellen angelegten Grenzen, 12 Morgen 91 □Ruthen Acker und 2 Morgen 137 □Ruthen Wiesen ab. Das Land ist unbestellt, und Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind nicht vorhanden; es wird aber deshalb auch dem Erwerber ein Freijahr bis zu Martini 1824 bewilligt. Behufs der speziellen Vererbpachtung ist die gesammte Grundfläche in 28 Parzellen von 20 bis 60 Morgen, im Durchschnitt, eingetheilt, auf welchen keine besondern Reallasten ruhen. Erwerblustige laden wir ein, in dem auf

den 28sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

zu Staaken in der Wohnung des Schulzen angesetzten Lizitationstermine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und bei gehörigem Nachweise der Zahlungsfähigkeit, den Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen. Wir bemerken zugleich, daß im Termin der Anfang mit der speziellen, und erst zuletzt der Versuch einer generellen Vererbpachtung gemacht werden wird.

Die Vererbpachtungsbedingungen der generellen Veräußerung und der Parzellirungsplan können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, die erstern auch bei den Wohllöblichen Magisträten zu Potsdam, Brandenburg und Oranienburg. Auch können diejenigen, welche den Acker zu besichtigen wünschen, sich deshalb bei dem Wröhmann Sange, auf dem Stresow hierselbst wohnhaft, melden, der deshalb die erforderliche Anweisung erhalten hat.

Spandow, den 16ten April 1823. Der Magistrat.

Von dem Magistrat zu Werben in der Altmark, soll der der Stadt zugehörige, in 18 Wiesen-Kaveln getheilte, auf dem rechten Elbufer an der Havel belegene Seegebergsche Werder, auf sechs nach einander folgende Jahre, als vom 1sten Januar 1824 bis ultimo Dezember 1829, in termino den 12ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause daselbst, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden. Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Magistrat einzusehen.

Werben, den 12ten April 1823. Der Magistrat.

Ein Hohes Ministerium des Handels ertheilte mir am 16ten März 1823. ein auf 8 Jahre für den ganzen Umfang des Staats gültiges Erfindungspatent über das ausschließliche Recht, nach meinen in Beschreibung niedergelegten eigenthümlichen Methoden, die gefrornen Kartoffeln bis zur Darstellung in gereinigter und trockner Form zuzubereiten, und dann zur Fabrikation des Biers, des reinen Branntweins, des Essigs, des Syrups, (ohne Anwendung von Schwefelsäure) so wie endlich des Kartoffelmehls anzuwenden. Erfurt, den 22sten März 1823.

Professor Dr. H. L. W. Völker.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 16ten Mai 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 106. Zinsenzahlung von Kurmärkischen Obligationen. 2. b. 428. Mai.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkischen Obligationen für die Zeit vom 1sten November 1822 bis 1sten Mai d. J. werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskoupons Nr. 1. Series I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Markgrafenstraße Nr. 46., vom 1sten Mai bis 14ten Junius täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, nach folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich in den Tagen

1) vom	1sten bis	10ten Mai	auf alle über Goldkapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und Bb., desgleichen auf die Obligationen Litt. A. C. D. E.
2) =	11ten =	17ten =	= = = = = F. G. H. I.
3) =	18ten =	24sten =	= = = = = K. L. M. N.
4) =	25sten =	31sten =	= = = = = O. P. Q. R.
5) =	1sten =	7ten Juni =	= = = = S. T. U. V.
6) =	8ten =	14ten =	= = = = = W. X. Y. Z. und AA.

In eben dieser Zeit können auch die in den frühern Zahlungsterminen nicht abgehobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1818 bis 1sten November 1822 in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Koupons

I. nach der Verfallzeit

II. und nach den Münzsorten, 1) abgesondert für Gold und
2) abgesondert für Kourant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Koupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kourant, und wird das Agio auch diesmal mit 4 Silbergroschen pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen,

daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte stöhrender Andrang entsteht. Wer bis zum 14ten Junius die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zins-Zahlungstermine warten.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten. Berlin, den 19ten April 1823.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark: v. Köpcken. v. Bredow.

* * *

Potsdam, den 8ten Mai 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1sten Mai 1823.

No. 107. Hülfs-Kontroll-Bezirk 2. a. 1547. April.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24sten Juni 1821. (Amtsblatt 1821. Stück 26. Nr. 135. Seite 136.) wird hierdurch anderweitig bekannt gemacht:

daß alles dasjenige, was in der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. von dem eigentlichen Kontroll- oder Grenzbezirk vorgeschrieben ist, auch auf die bekannt gemachte Erweiterung desselben, oder den sogenannten Hülfs-Kontrollbezirk Anwendung findet, und daß daher der Transport der in der gedachten Bekanntmachung benannten Gegenstände im Hülfs-Kontrollbezirk, bis auf die wenigen daselbst ebenfalls bemerkten Ausnahmen, nur unter Beobachtung der für den Waarentransport im eigentlichen Kontrollbezirke gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen erlaubt ist, auch die unterlassene Beobachtung derselben im Hülfs-Kontrollbezirk eben so bestraft werden wird, als in Ansehung des eigentlichen Kontrollbezirks in der Zollordnung vorgeschrieben ist.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 30sten April 1823.

No. 108. Feuerkassengelder-Ausschreiben. 1. p. 1866. April.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät seit dem letzten Ausschreiben vom 13ten September 1822. liquidirten Brandschäden, wird hiermit ein neues, nach der Versicherungssumme pro 1sten Mai $18\frac{22}{23}$. berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf Funfzehn Silbergroschen von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungssumme vom 1sten Mai $18\frac{22}{23}$. ist 40,528,825 Thlr., wovon nach obigem Beitrage 202,644 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. einkommen.

Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 22/23. Thaler.	Beitrag à 15 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde . . .	385800	1929	—	—	38	17	5	1890	12	7
2	Beelitz	228200	1141	—	—	22	24	7	1118	5	5
3	Bernau	239500	1197	15	—	23	28	6	1173	6	6
4	Biesenthal . . .	95500	477	15	—	9	16	5	467	28	7
5	Brandenburg . .	2067600	10338	—	—	206	22	10	10131	7	2
6	Brüssow	85450	427	7	6	8	16	4	418	21	2
7	Buchholz	42000	210	—	—	4	6	—	205	24	—
8	Charlottenburg . .	914550	4572	22	6	91	13	8	4481	8	10
9	Cöpnick	201500	1007	15	—	20	4	6	987	10	6
10	Cremmen	312350	1561	22	6	31	7	1	1530	15	5
11	Fehrbellin . . .	238850	1194	7	6	23	26	7	1170	10	11
12	Freienwalde . . .	330700	1653	15	—	33	2	1	1620	12	11
13	Friesack	219250	1096	7	6	21	27	9	1074	9	9
14	Fürstenwerder . .	104525	522	18	9	10	13	7	512	5	2
15	Gransee	380500	1902	15	—	38	1	6	1864	13	6
16	Greifenberg . . .	96725	483	18	9	9	20	2	473	28	7
17	Havelberg . . .	461650	2308	7	6	46	4	11	2262	2	7
18	Joachimsthal . .	135175	675	26	3	13	15	6	662	10	9
19	Ketzin	116300	581	15	—	11	18	11	569	26	1
20	Kyritz	427850	2139	7	6	42	23	7	2096	13	11
21	Alt-Landsberg . .	131175	655	26	3	13	3	6	642	22	9
22	Lenzen . . .	321175	1605	26	3	32	3	6	1573	22	9
23	Liebenwalde . . .	234900	1174	15	—	23	14	8	1151	—	4
24	Lindow	243200	1216	—	—	24	9	7	1191	20	5
25	Lychen.	194650	973	7	6	19	13	11	953	23	7
26	Luckenwalde . . .	349850	1749	7	6	34	29	7	1714	7	11
27	Meyenburg . . .	110450	552	7	6	11	1	4	541	6	2
28	Mittenwalde . . .	159500	797	15	—	15	28	6	781	16	6
29	Nauen	784825	3924	3	9	78	14	6	3845	19	3
30	Neustadt a. d. D. .	124025	620	3	9	12	12	1	607	21	8
31	Neustadt E. W. .	410025	2050	3	9	41	—	1	2009	3	8
32	Oderberg.	142375	711	26	3	14	7	2	697	19	1
33	Oranienburg. . .	293125	1465	18	9	29	9	5	1436	9	4
34	Perleberg. . . .	620975	3104	26	3	62	2	11	3042	23	4
35	Potsdam	3059300	15296	15	—	305	27	11	14990	17	1
	Latus .	14263525	71317	18	9	1426	10	7	69891	8	2

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{22}{23}$. Thaler.	Beitrag à 15 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr	Sgr.	Pf.
	Transport	14263525	71317	18	9	1426	10	7	69891	8	2
36	Prenzlow	1409400	7047	—	—	140	28	2	6906	1	10
37	Pritzerbe	152550	762	22	6	15	7	8	747	14	10
38	Pritzwalk	263750	1318	22	6	26	11	3	1292	11	3
39	Puttlitz	110775	553	26	3	11	2	4	542	23	11
40	Rathenow . . .	759875	3799	11	3	75	29	7	3723	11	8
41	Rheinsberg . . .	295800	1479	—	—	29	17	5	1449	12	7
42	Rhinow	62300	311	15	—	6	6	11	305	8	1
43	Alt-Ruppin . . .	94075	470	11	3	9	12	3	460	29	—
44	Neu-Ruppin. . .	1054525	5272	18	9	105	13	7	5167	5	2
45	Saarmund . . .	39760	198	22	6	3	29	3	194	23	3
46	Schwedt	892700	4463	15	—	89	8	1	4374	6	11
47	Spandow. . . .	772725	3863	18	9	77	8	2	3786	10	7
48	Storkow	107625	538	3	9	10	22	11	527	10	10
49	Straßburg . . .	332150	1660	22	6	33	6	5	1627	16	1
50	Strausberg . . .	233400	1167	7	6	23	10	4	1143	27	2
51	Teltow	139150	695	22	6	13	27	5	681	25	1
52	Templin	369525	1847	18	9	36	28	7	1810	20	2
53	Teupitz	32450	162	7	6	3	7	4	159	—	2
54	Trebbin	138550	692	22	6	13	25	8	678	26	10
55	Treuenbrietzen . .	397500	1987	15	—	39	22	6	1947	22	6
56	Vierraden . . .	199950	999	22	6	19	29	10	979	22	8
57	Werder	133650	668	7	6	13	10	11	654	26	7
58	Wilsnack	172525	862	18	9	17	7	7	845	11	2
59	Wittenberge . . .	112850	564	7	6	11	8	7	552	28	11
60	Wittstock	576725	2883	18	9	57	20	2	2825	28	7
61	Wrietzen	637750	3188	22	6	63	23	3	3124	29	3
62	Wusterhausen a. d. D.	445225	2226	3	9	44	15	8	2181	18	1
63	Zehdenick	342350	1711	22	6	34	7	1	1677	15	5
64	Zinna	66875	334	11	3	6	20	8	327	20	7
65	Zossen.	99650	498	7	6	9	28	11	488	8	7
	Summa	24709700	123548	15	—	2470	29	1	121077	15	11
	Die Städte der Neumark	15819125	79095	18	9	1581	27	5	77513	21	4
	Haupt-Summa	40528825	202644	3	9	4052	26	6	198591	7	3

Davon kommen zur Vergütigung:

A. Für den diesseitigen Regierungsbezirk:

in Brandenburg.

		thl.	sgr.	pf.
1)	Für den Brand am 9ten Juli 1822 beim Tuchfabrikanten Wuthenow	181	26	2
2)	Für den Brand am 4. August 1822 beim Fuhrmann Menz	33	14	—
3)	Für den Brand am 7. Oktbr. 1822 beim Weißgerber Knauk	1523	15	1
	Fehrbellin.			
4)	Für den Brand am 10ten Nov. 1822 bei der Wittwe Läge	175	9	11
	Freyenwalde.			
5)	Für den Brand am 26sten November 1822 beim Ackerbürger Lehmann und Wilke . . .	699	29	9
	Fürstenwerder.			
6)	Für den Brand am 11ten November 1822 beim Ackerbürger Ludwig Fibiger . . .	300	25	—
	Gransee.			
7)	Für den Brand am 3ten April 1822 beim Müller Hahnzog	449	25	8
	Joachimsthal.			
8)	Nachträglich für die beim Brande am 20sten April 1814 behufs der zu treffenden bessern Löschanstalten niedergerissenen und ruinirten Thorwege, Pforten und Gartenzäune	1063	7	6
	Kyritz.			
9)	Für den Brand am 12ten Oktober 1820 beträgt die Entschädigung überhaupt . 63109 thl. 29 sgr. 6 pf. Davon sind unterm 11ten Juni 1821 bereits ausgeschrieben 56000 — — mithin kommen jetzt zum Ansatz	7109	29	6
	Mittenwalde.			
10)	Für den Brand am 22sten Mai 1819 beim Tischlermeister Müller	435	20	—
	Neustadt-Eberswalde.			
11)	Für den Brand am 27sten Oktober 1822 und zwar: a. für abgebrannte Gebäude . . 6936 thl. 25 sgr. — pf. b. für die behufs der Löschung niedergerissenen und beschädigten Gartenzäune und Schuppen . 672 4 — c. für Anschaffung und Instandsetzung der, theils verloren gegangenen, theils beschädigten Feuer-Lösch-Instrumente . . 391 23 3	8000	22	3
	Latus	19974	14	10

Transport 19974 thl. 14 sgr. 10 pf.

Oranienburg.

		thl.	sgr.	pf.
12)	Für den Brand am 24sten Juni 1822 beim Böttchermeister Schröder	18	2	1

Potsdam.

13)	Für den Brand am 4ten November 1822 beim Posamentier Bauer . . . . :	1	13	9

Prenzlow.

14)	Für den Schornsteinbrand am 9ten Juni 1822 in der Kaserne No. 1. . . . 47 thl. 15 sgr. für die dabei beschädigten Feuer-Lösch-Instrumente . . . 32 —	79	15	—

Prizwalk.

15)	Für den großen Brand am 1sten November 1821, außer den unterm 1sten Dezember 1821 bereits ausgeschriebenen 97380 thl. 17 sgr. 5 pf., abermals abschläglich .	100000	—	—

Rheinsberg.

16)	Für den Brand am 20. April 1822 beim Kaufmann Klehmet	1800	20	4

Alt-Ruppin.

17)	Für den Brand am 12ten September 1821 beim Bürger Friesecke	494	4	—
18)	Für den Brand am 7. Sept. 1822 beim Leinweber Müller	221	8	9

Schwedt.

19)	Für den Brand am 24. Jan. 1823 beim Kaufmann Höhne	34	28	9

Strausberg.

20)	Für den Brand am 9. Juli 1822 beim Mühlenbesitzer Köhn	400	—	—

Treuenbriezen.

21)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen für Militair-Gebäude zu den Ausschreiben vom 6ten September, 11ten Juni und 1sten Dezember 1821 . . .	11	10	—

Wriezen.

22)	Für den Brand am 30sten März 1822 beim Bohrschmidt Bredow	237	27	2
23)	Beitrag der Feuer-Sozietäts-Kasse zu den Verwaltungs-Kosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1823 .	578	20	7

Summa A. für die Kurmark 123852 thl. 15 sgr. 3 pf.

B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder:

Nr.	Gegenstand	thl.	sgr.	pf.
	Arnswalde.			
24)	Für den Brand am 24sten November 1821 nachträglich zur Wiederherstellung der Feuer-Lösch-Geräthschaften . .	16	20	—
25)	Heilungs- und Versäumnißkosten des Tischlers Stange, welcher sich beim Löschen des Scheunenbrandes am 19ten Juni 1822 die rechte Hand verbrannt hat .	39	3	9
	Bärwalde.			
26)	Für den Brand am 25. Feb. 1823 b. Erbpächter Landschulz	252	15	—
	Berlinchen.			
27)	Für die am 30sten Oktober 1822 abgebrannten Gebäude	1607	15	7
	desgleichen für die bei diesem Brande verlornen und beschädigten Feuer-Löschgeräthschaften .	344	26	8
	Cüstrin.			
28)	Für den Brand am 14. Sept. 1822 beim Fuhrmann Kuppe	366	26	4
	Dramburg.			
29)	Für den Brand am 31sten Juli 1822 . .	7698	21	10
30)	„ „ „ „ 13ten August 1822 .	4837	20	9
31)	„ „ „ „ 6ten Dezember 1822 .	1733	25	8
32)	„ „ „ „ 20sten Januar 1823 .	207	—	—
	Drossen.			
33)	Für den Brand am 24sten Februar 1817 an den Scharfrichterei-Gebäuden nachträglich . .	108	—	—
34)	Für den Brand am 17ten Juli 1822 . .	1018	7	6
	Frankfurt.			
35)	Für den Brand am 30sten März 1812 auf dem weißen Vorwerk in der Damm-Vorstadt . .	749	3	6
	Friedeberg.			
36	Für den Brand am 8ten Juni 1822 beim Schlossermeister Graffunder	39	—	11
37)	Für den Brand am 7ten Januar 1823 beim Tuchmachermeister Sperling	7	5	—
	Fürstenfelde.			
38)	Für den Brand am 13ten Januar 1823 beim Bürger Carl Herzberg	425	—	—
	Landsberg a. d. W.			
39)	Für den Brand am 15. April 1820 beim Lederfabrikanten Schwarzenberg	76	3	2
40)	Für den Brand am 25. März 1822 beim Kaufmann Nathan	7	7	6
41)	Für den Brand am 8ten Juni 1822 beim Schiffbaumeister Wiedemann	1032	6	11
	Latus	20567 thlr.	— sgr.	1 pf.

	thl.	sgr.	pf.
Transport	20567	—	1
42) Für den Brand am 13ten Oktbr. beim Tagelöhner Weber	426	10	7
43) Für den Brand am 23. Nov. 1822 auf der Mühlen-Vorstadt	1100	29	9
44) Für den Brand am 11. Jan. 1823 beim Braueigen Müller	3746	10	2
45) Für den Brand am 25. Jan. 1823 bei der Wittwe Müller	602	5	5
Lebus.			
46) Für den Brand am 29sten Juli 1822 . .	2452	1	—
Mohrin.			
47) Für den Brand am 16ten Juli 1822 durch Blitzstrahl beim Bürger Melz	62	27	6
Müncheberg.			
48) Für den Brand am 23sten Oktober 1822 auf dem Kämmerei-Vorwerk Schlagenthin	5201	15	—
Seelow.			
49) Für den Brand am 10ten Juni 1822 . .	5832	—	—
50) Für den Scheunenbrand am 1sten Mai 1822 .	10775	—	—
Soldin.			
51) Für einen beim Brande am 11ten April 1822 behufs der zu treffenden Löschanstalten niedergerissenen Stall der Wittwe Wenk	10	10	—
Zielenzig.			
52) Für den Brand am 22sten Januar 1822 . .	1165	20	11
53) Für den Brand am 24. März 1823 17082 thl. 25 sgr. 1 pf. davon ab die hierauf unterm 13ten Septbr. 1822 bereits ausgeschriebenen . . . 15225 : — : — :			
bleiben	1857	25	1
54) Für den Brand am 10ten Mai 1822 . .	2605	15	7
55) Für den Brand am 3ten Oktober 1822 . .	10289	25	—
Ferner:			
56) Beitrag der Feuer-Sozietätskasse zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse der Königl. Regierung zu Frankfurt für das Jahr 1823 .	300	—	—
Summa B. für die Neumark	66985	16	1
Hierzu Summa A. für die Kurmark	123852	15	3
Summa überhaupt	190838	1	4

Auf das erlassene Ausschreiben soll einkommen nach Abrechnung der Rezeptur-gebühren . . . . . . 198591 thl. 7 sgr. 3 pf.

Hierzu der nach der Bekanntmachung vom 13ten Septbr. 1822 verbliebene Bestand mit . . . 15515 thl. 21 sgr. 10 pf.

sind 214106 thl. 29 sgr. 1 pf.

Nach-

Transport 214106 thl. 29 sgr. 1 pf.

Nach dem Resultat über die Rechnungen pro 1820 und 1821 vom 25sten Februar 1823 (Amtsblatt von 1823 Seite 56 — 61) betragen in $\frac{1}{24}$stel.

a. die niedergeschlagenen Reste und extraordinairen Ausgaben, laut Nachweisung Litt. D. S. 61. 667 thl. 9 gr. 9 pf.

b. die Ersparnisse laut Nachweisung Litt. B. S. 60. 48 thl. 23 gr.

c. die extraordinairen Einnahmen laut Nachweisung Litt. C. S. 60. 424 ⸗ 22 ⸗

473 ⸗ 21 ⸗

Es gehen mithin von obiger Summme ab in $\frac{1}{24}$stel . . 193 ⸗ 12 ⸗ 9 ⸗ oder 193 ⸗ 15 ⸗ 11 ⸗

mithin verbleibt Einnahme 213913 thl. 13 sgr. 2 pf.

Die Haupt⸗Entschädigungssumme ist 190838 ⸗ 1 ⸗ 4 ⸗

und verbleibt hiernach ein Bestand von 23075 thl. 11 sgr. 10 pf.

welcher in Gemäßheit der Bestimmung des Städte⸗Feuer⸗Sozietäts⸗Reglements vom 30sten Mai 1800 §. 26., und rücksichtlich mehrerer bereits angezeigten, aber noch nicht liquidirten Brandschäden gebildet wird.

Die Einzahlung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 1sten Juli, die andere Hälfte aber am 1sten September d. J. zur hiesigen Haupt⸗Instituten⸗ und Kommunalkasse abgeführt ist, wobei wir bemerken, daß wenn die Gelder mit Ablauf des Zahlungstermins hier nicht eingegangen sind, wir die Herren Landräthe sofort mit dem exekutivischen Verfahren beauftragen werden.

Uebrigens müssen die Feuerkassengelder jederzeit mittelst doppelten Lieferzettels, nach dem nachfolgend abgedruckten Schema, an die Haupt⸗Instituten⸗ und Kommunalkasse eingesandt werden, wogegen es sodann keines besonderen Begleitungsschreibens bedarf. Auch finden wegen Sortirung und Verpackung dieser Gelder dieselben Bestimmungen Anwendung, die in der Instruktion für die Domainen⸗ ꝛc. Aemter, Kämmereien ꝛc. vom 16ten April 1810 und den späteren Verordnungen, namentlich der Verfügung vom 9ten November 1812 (Amtsblatt von 1812 Nr. 500. S. 486.), wegen der an die Regierungs⸗Hauptkasse einzusendenden Gelder, gegeben sind. Hierauf werden die Magisträte und Spezialerheber der Feuerkassengelder noch besonders aufmerksam gemacht, um künftig darnach genau zu verfahren.

Wegen der weiteren Auszahlung der Feuer⸗Entschädigungsgelder werden die Magisträte auf die Bestimmungen der Verfügung vom 16ten Februar 1814 (Amtsblatt vom Jahre 1814 No. 53.) wiederholt verwiesen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Liefer = Zettel.

Auf die Feuerkassen-Beitragsgelder zum Ausschreiben pro
werden hiermit zur Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gesandt

Benennung.	In Tresorscheinen und Kassenbillets. Thaler.	In Silbergeld laut Sortenzettel. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
baar							
in umstehend verzeichneten Belägen .							
Summa							

N. N. den ten 182

Die Kämmerei-Kasse.

† Nachweisung
der als baar aufgerechneten Beläge.

No.	Detail.	Betrag in Silbergeld. Thlr.	Sgr.	Pf.

Potsdam, den 1sten Mai 1823.

No. 109. Landarmen-Anstalt zu Strausberg und Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin. 1. p. 343. Mai.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten April v. J. (Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts von 1822) werden hiermit über die Verwaltung der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg und der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1822, so wie über den dermaligen Zustand des Landarmenfonds des hiesigen Regierungsbezirks, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Landarmen-Anstalt zu Strausberg im Jahre 1822. unterhaltenen Personen hat 240 Erwachsene und 60 Kinder betragen, im Invaldenhause sind 69 Köpfe gewesen. Unter der erstern Zahl befanden sich 33 Kranke, 59 Blödsinnige, Krüppel, Blinde ꝛc., 44 Personen wurden als Hausdomestiken und Handwerksgehülfen gebraucht, und 104 blieben für die Landwoll-Maschinen- und Handspinnerei übrig. Die meisten Arbeiten der Handwerksgehülfen, (Schneider, Schuster, Tuchmacher, Färber, Strumpfwalker) der Industrie-Schulkinder, welche außer den bisherigen Beschäftigungen auch Flachsspinnerei und Rohrflechten getrieben haben, und der Blödsinnigen, Krüppel ꝛc., welche zum Theil mit Federreißen und Strumpf-

†) Bemerkung. Diese Nachweisung wird auf die Rückseite des Lieferzettels gesetzt.

stricken beschäftigt wurden, sind für den eigenen Bedarf der Anstalt verrichtet worden, und haben derselben anderweite Ausgaben erspart; außerdem haben jene Arbeiten durch einigen auswärtigen Absatz einen baaren Ertrag von 449 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf. eingebracht. Bei der Maschinen- und Handspinnerei ist ein Arbeitslohn von 4697 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., einschließlich des Ueberverdienstes der Arbeiter und der Spinnereitantieme der Offizianten, in 305 Arbeitstagen des Jahres 1822. verdient worden, welches im Durchschnitt für jeden Kopf täglich 4 Sgr. 6 Pf. ausmacht.

In der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin sind im Jahre 1822. täglich 120 Häuslinge befindlich gewesen, wovon 84 dem Landarmen-Verbande unsers Departements angehörten.

Die Zahl der Gestorbenen hat 11, der Geheilten 3 betragen. 64 konnten periodisch mit ertragbringenden Arbeiten beschäftigt werden, die übrigen mußten sich mit ertraglosen Arbeiten Bewegung und Zeitvertreib verschaffen. Die nützlichen Arbeiten haben einen Werth von 606 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. gehabt.

Die Unterhaltungskosten der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg im Jahre 1822. belaufen sich auf 23,292 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin auf 9040 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. Die darunter befindlichen Speisungskosten haben für eine Person im Landarmenhause täglich 2 Sgr. 1$\frac{1}{3}$ Pf., im Irrenhause 2 Sgr. 3 Pf. betragen.

Die Abweichung dieses Kostensatzes von dem vorjährigen, entsteht aus der Hinzurechnung der für Verpflegungsgegenstände gezahlten Steuergefälle von beiden Anstalten, und der Unterhaltungskosten der in der Landarmenanstalt befindlichen Brau- und Bäckerei, so wie aus der Verbesserung einiger Speisesätze für die Kinder im Landarmenhause.

Daneben wurden zu neuen baulichen Einrichtungen im Landarmenhause 903 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., und im Irrenhause 1204 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. im Jahre 1822. verwendet. Ferner sind 123 Invaliden außerhalb der Strausberger Anstalt, mit einer Pensionssumme von 5042 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. unterhalten worden.

Außer den vorerwähnten Ausgaben sind aus dem Landarmenfonds im Jahre 1822. an Armenunterstützungen und an erstatteten Kur- und Verpflegungskosten, nach andern Orten und Anstalten 5047 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. gezahlt. Die Verbindlichkeit des Landarmenfonds zu derartigen Zahlungen gründet sich auf das Patent vom 8ten September 1804. §. 13. und 14., wegen Provinzialangehörigkeit der von ihrem letzten Wohnsitz über drei Jahre abwesenden Individuen, auf zwei Ministerialverfügungen vom 10ten September 1811. und 14ten August 1817., wegen Kostenerstattung für die in Landarmenanstalten anderer Provinzen eingebrachten Bettler und Vagabonden aus der Kurmark, auf eine Ministerialverfügung vom 16ten Juli 1812., daß vormalige Soldaten und deren hinterlassenen Familien in gewissen Fällen die Eigenschaft als Landarmen haben, auf die Bekanntmachung vom 10ten August 1812. über die Kosten für erkrankende Handwerksgesellen, (Amtsblatt 1822. Nr. 387.) und auf eine Ministerialverfügung vom 9ten Januar 1818., nach welcher die Landarmenfonds als allgemeine Hülfsfonds zur Unterstützung solcher Armen und Kranken, die weder vermögende Verwandte haben, noch bei einer Korporation oder Kommune Hülfe finden, zutreten sollen.

Obgleich nach den von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Königlichen Generalkontrolle vollzogenen Etats für die Jahre 18 $\frac{20}{22}$., die Landarmenbeiträge aus unserm Bezirk mit den übrigen Einnahmen des Landarmenfonds, ohne Ueberschuß zu lassen, nur zur Bestreitung aller jener Ausgaben hinreichten, so hat doch eine sorgfältige Verwaltung und Aufsicht der Landarmen-Fonds und Anstalten, verbunden mit den wohlfeilen Getreidepreisen seit 1820., bedeutende Ersparnisse möglich gemacht, welche zum Theil bereits in Kurmärkschen Pfandbriefen als neues Kapitalvermögen des Landarmenverbandes unsers Departements angelegt sind. Vom 1sten Januar 1820, mit welchem Tage ein gänzlich neuer Abschnitt für den hiesigen Landarmenfonds eingetreten ist, bis zum 31sten Dezember 1822., belaufen sich diese Ersparnisse, mit Einschluß des Werths der in den Anstalten befindlichen Naturalbestände, zusammen auf 16,367 Thlr. Die am 1sten Januar 1820. vorhandenen Schulden und Ausgabereste des Kurmärkschen Landarmenverbandes, zum Betrage von 20,740 Thlr, sind theils durch gleichzeitige Einnahmereste und Naturalbestände ausgeglichen, theils durch den Verkauf der Inventarien der aufgelöseten Landarmenhäuser zu Brandenburg und Wittstock gedeckt worden.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 30sten April 1823.

No. 110. Lungenseuche in Neu-Galow 1. p. 1534. April.

Da in Neu-Galow im Angermünder Kreise die Lungenseuche unter dem Rindvieh entstanden ist, so ist die Sperre dieses Dorfes für Rindvieh und Futter bis auf weitere Verfügung angeordnet.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Carl Eduard Graf v. Zedlitz, genannt Trützschler v. Falkenstein, ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und der Kandidat der Rechte Rudolph Ewald Heym als Auskultator bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik C. A. W. Werner, J. C. Fr. Fechner, G. A. Herter, C. E. Westermann, F. W. Rothenbücher, G. E. Prüfer, J. H. Miethke, L. C. Krause, Angely, Piaste und v. Krakau, sind als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission in Berlin vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidat.

Der Kandidat des Predigtamts, Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasio in Berlin, Ludwig Winkler, ist nach der mit ihm abgehaltenen Prüfung mit der Zensur: „sehr gut bestanden", für wahl- und präsentationsfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Kassendiener Reichert hieselbst, hat auf seiner Reise von Berlin hieher in Bernau seine Brieftafel am 22sten d. M. verloren, worin folgende Schriften befindlich waren:

1) ein Entlassungsschein, ausgestellt vom Oberstlieutenant v. Wrangel de 1816 zu Biesenburg,
2) ein Invalidenschein, ausgestellt vom Königl. Invaliden-Departement de 1815,
3) ein Erbberechtigungsschein zum Russischen St. Georgenorden 5ter Klasse,
4) der Befugnißschein zum Tragen des eisernen Kreuzes, und
5) ein Erbberechtigungsschein zum Tragen der Krieges-Denkmünze pro 18¹³⁄₁₄, beide vom Oberstlieutenant v. Wrangel ausgestellt.

Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs machen wir dies hierdurch bekannt.

Neustadt-Eberswalde, den 29sten April 1823. Der Magistrat.

Der Zeug-, Leinen- und Wollwebergeselle Christian Friedrich Hauke, 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, aus Lichtenstein im Schönburgschen gebürtig, hat angeblich sein Wanderbuch, welches im August 1821 in Hohenstein bei Chemnitz ausgefertigt, und am 26sten April zuletzt in Belzig, wo er 14 Tage gearbeitet hat, visirt ist, auf dem Wege von Belzig nach Linow verloren. Dies wird zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, und das qu. Wanderbuch zugleich hierdurch für ungültig erklärt. Brandenburg, den 3. Mai 1823. Der Magistrat.

Es hat sich auf hiesiger Feldmark am 23sten v. M. ein schwarzbraunes dreijähriges Stutfohlen eingefunden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann selbiges gegen Erstattung der verursachten Kosten in Empfang nehmen.

Zossen, den 3ten Mai 1823. Der Magistrat.

Es wird von den von Winterfeldschen Gerichten zu Freyenstein in der Ostpriegnitz, auf den Antrag der Erben des zu Giesensdorff verstorbenen Lehnschulzen Andreas Friedrich Ostermann, welcher mit seiner unehelichen Schwester zugleich, in dem am 6ten Januar 1809. errichteten und am 5ten Juni 1811. publizirten Testamente der, in letztgenanntem Jahre verblichenen Lieutenantinn von Schurf, Charlotte Luise Dorothee geb. von Winterfeld zu Freyenstein, als Universalerbe eingesetzt, und der unehelichen Schwester auf Höhe des ganzen Nachlasses, und also auch ihres Antheils, substituirt worden, die seit länger denn 10 Jahren (eine bestimmte Anzahl von Jahren kann

nicht angegeben werden) verschollene Ostermannsche Schwester, natürliche Tochter des längst verstorbenen Fräuleins Juliane Johanne von Winterfeld aus dem Hause Freyenstein, deren Tag der Geburt, Name, Alter, Leben und Aufenthaltsort sich, da sie in zarter Jugend von ihrer Mutter ausgesetzt worden sein soll, in ein Dunkel verliert, nebst den von ihr etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern, hierdurch ediktaliter vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und längstens in dem auf

den 29sten Juni 1823 Vormittags 9 Uhr

in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Freyenstein anstehenden Präjudizialtermine, bei dem Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Sollte die erwähnte von Winterfeldsche uneheliche Tochter, oder unbekannte Erben von ihr, in dem anberaumten Termine ausbleiben und sich nicht melden, so hat dieselbe zu gewärtigen, daß auf die Todeserklärung derselben und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt, und ihr sämmtliches, von der Lieutenantinn von Schurf per testamentum ererbtes Vermögen, im Betrage von 1172 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. Kourant, denen nächsten Erben ihres substituirten, ebenfalls unehelichen Bruders Ostermann, die sich als solche gesetzmäßig dazu legitimiren können, zugesprochen und zum Eigenthum ausgeantwortet werde.

Stift Heiligengrabe, den 21sten August 1822.

Die von Winterfeldschen Gerichte zu Freyenstein.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schmidtmeisters Christian Conrad Bölsch gehörigen, allhier belegenen Grundstücke, als:

a) das Wohnhaus am Perleberger Thore, eine volle Bürgerstelle, und der dazu gehörige Hausacker, Vol. I. No. 15. im Hypothekenbuche verzeichnet, mit der Taxe von 856 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.;

b) die vor dem Perleberger Thore belegene Scheune, Vol. III. No. 17. im Hypothekenbuche verzeichnet, mit der Taxe von .... 168 ⸗ 9 ⸗ — ⸗

c) der daselbst belegene geschlossene Garten am Giesensdorfer Wege, Vol. III. No. 41. im Hypothekenbuche verzeichnet, mit der Taxe von............. 85 ⸗ — ⸗ — ⸗

sollen Theilungshalber in termino licitationis

den 18ten Juni d. J.

Morgens 11 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Stadtgerichts, öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch einladen.

Die Taxen sind täglich in unserer Registratur einzusehen, und werden die näheren Kaufbedingungen im anstehenden Termine bekannt gemacht werden.

Pritzwalk, den 7ten April 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nach der nunmehr beendigten Dienstregulirung mit der Gemeine in unserm, eine Viertelmeile von Spandow belegenen Kämmereidorfe Staaken, soll, mit Zustimmung der Stadtverordneten, die uns zugefallene Landentschädigung von Trinitatis 1823 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder im Ganzen, oder in einzelnen Parzellen, vererbpachtet werden. Dieselbe besteht in 1136 Morgen 43 □Ruthen Acker und 190 Morgen 24 □Ruthen Wiesen, überhaupt in 1326 Morgen 67 □Ruthen; für den Fall einer speziellen Vererbpachtung gehen hiervon aber zur Anlegung der einzelnen Zugänge, und zu den zwischen den einzelnen Parzellen angelegten Grenzen, 12 Morgen 91 □Ruthen Acker und 2 Morgen 137 □Ruthen Wiesen ab. Das Land ist unbestellt, und Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind nicht vorhanden; es wird aber deshalb auch dem Erwerber ein Freijahr bis zu Martini 1824 bewilligt. Behufs der speziellen Vererbpachtung ist die gesammte Grundfläche in 28 Parzellen von 20 bis 60 Morgen, im Durchschnitt, eingetheilt, auf welchen keine besondern Reallasten ruhen. Erwerblustige laden wir ein, in dem auf

den 28sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

zu Staaken in der Wohnung des Schulzen angesetzten Lizitationstermine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und bei gehörigem Nachweise der Zahlungsfähigkeit, den Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen. Wir bemerken zugleich, daß im Termin der Anfang mit der speziellen, und erst zuletzt der Versuch einer generellen Vererbpachtung gemacht werden wird.

Die Vererbpachtungsbedingungen der generellen Veräußerung und der Parzellirungsplan können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, die erstern auch bei den Wohllöblichen Magisträten zu Potsdam, Brandenburg und Oranienburg. Auch können diejenigen, welche den Acker zu besichtigen wünschen, sich deshalb bei dem Wröhmann Sange, auf dem Stresow hierselbst wohnhaft, melden, der deshalb die erforderliche Anweisung erhalten hat.

Spandow, den 15ten April 1823. Der Magistrat.

Das Mannlehn-Rittergut Collochau 2ten Antheils im Schweinitzer landräthlichen Kreise des Großherzogthums Sachsen, $1\frac{1}{2}$ Stunde von Herzberg und eine Stunde von Schlieben gelegen, soll

den 24sten Mai c. a.

an hiesiger Gerichtsstelle auf dem Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Der Zuschlag wird, ohne an das Meistgebot gebunden zu sein, vorbehalten, und jeder Lizitant bleibt bis drei Wochen nach dem Termin verbindlich, wo bestimmte Erklärung erfolgen soll.

Die Uebergabe kann sofort nach dem mit dem erwählten Käufer abgeschlossenen Kontrakt erfolgen.

Nach einem ungefähren Nutzungsanschlage ist dies Gut auf 48296 Thlr. 14 Gr. $11\frac{1}{2}$ Pf. taxirt. Dieser Anschlag und die vorläufigen Bedingungen des Verkaufs sind zu jeder Zeit beim Herrn Landgerichtsrath Meißner in Torgau, und bei dem unter-

zeichneten Justitiarius in Schlieben einzusehen, auch sind gegen die Schreibgebühren Abschriften zu erhalten.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch ersucht, sich im Termine des Vormittags einzufinden. Collochau 2ten Antheils, den 20sten April 1823.

Das Adelich v. Kleistsche Patrimonialgericht allda.
Michaelis, Justitiarius.

In Termino den 31sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr sollen auf dem Rathhause hieselbst folgende öffentliche Bauten und Reparaturen, als:

1) der Ausbau eines Gefängnisses im schwarzen Kloster,
2) die Reparatur mehrerer Brücken, so wie des Bollwerks am Priestergraben — der Rathswaage — des Scharngebäudes — des Bauhofs nebst Zaun — der Pfandkammer — des Darrgebäudes — der Thorwachthäuser und der Hauptwache — des Magistrats-Wittwenhauses — des schwarzen Klosters nebst Georgen-Hospital — der Jacobi-Kirche nebst Pfarr- und Schulhause — des Inspektorhauses an der Marienkirche — das Archidiakonats — des Küsterhause — des Gasthaus-Hospitals — des St. Spiritus-Hospitals — des Elenden-Haus-Hospitals — bei der Nicolai-Kirche des Pfarr- und Küsterhauses, so wie des Thurms — der Blindowschen Kirche und des Pfarrhauses — der Försterei und Heidewärterhauses zu Hindenburg — des Jägerhauses zu Buchholz,

deren Anschlag in unserer Registratur täglich einzusehen ist, dem Mindestfordernden übertragen werden. Indem wir zu diesem Termin die Baumeister einladen, bemerken wir nur noch, daß mit den Bauten sofort noch in diesem Frühjahr der Anfang gemacht werden soll.

Prenzlau, den 7ten Mai 1823. Der Magistrat.

Zur meistbietenden Verpachtung des unweit Perleberg gelegenen, den von Lüderitzschen Erben gehörigen Ritterguts Rosenhagen, welches zu Johannis dieses Jahres pachtlos wird, habe ich im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Kurmärkischen Pupillenkollegii, einen Termin auf

den 23sten Mai 1823

Vormittags 11 Uhr im Ernstschen Gasthofe zu Perleberg angesetzt.

Die Verpachtungsbedingungen können täglich bei mir eingesehen werden.

Havelberg, den 5ten Mai 1823.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Gute, in Mellern geschwelte Holzkohlen, werden in großen und kleinen Quantitäten in einer, eine Meile von hier entfernten Forst, fortwährend zu billigen Preisen verkauft, und können sich resp. Kaufliebhaber zu jederzeit mündlich oder schriftlich an Unterzeichneten wenden.

Der Kaufmann D. Ascharb zu Königsberg in der Neumark.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 23sten Mai 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 798. Das Statut für die Kaufmannschaft zu Tilse. Vom 22sten April 1823.

No. 799. Das Statut für die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 23sten April 1823.

No. 800. Das Gesetz wegen Beschränkung des Artikels 14. des in den Rheinprovinzen geltenden Zivilgesetzbuches, in Bezug auf die Staaten des Deutschen Bundes. Vom 2ten Mai 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 111. Aufrechthaltung der Ordnung bei Versammlungen der Müllergewerke. 2a. 1p 1656. Februar.

Es hat bisher bei mehrern Versammlungen der Müllergewerke in dem Königlichen Staat die große Unordnung statt gefunden, daß an den Tagen, wo solche gehalten werden, außer den Gesellen, welche zu jedem Gewerk gehören, und zur Zeit der Versammlung auf den zum Gewerk gehörigen Mühlen in Arbeit stehen, sich eine Menge sogenannter Feierbursche, die oft Jahre lang nicht arbeiten, sowohl aus dem Königl. Staat als aus fremden Gebiete einfindet, sich mehrere Täge auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten läßt, zu vielen Unruhen Anlaß giebt, und dadurch den Zweck der Gewerkszusammenkunft, welcher hauptsächlich auf die Schlichtung der vorgefallenen Streitigkeiten über innere Angelegenheit der Meister und Gesellen, Ablegung der Rechnung über die sowohl zur Meisterlade, als Gesellenarmenkasse gehörigen Gelder, das Meister- und Gesellensprechen, Annahme der Lehrburschen, Ablieferung neuer Beiträge, Bekanntmachung neuer gesetzlicher Vorschriften u. s. w. gerichtet ist, nicht nur ganz vereitelt, sondern auch die zum Gewerk gehörige ordentliche Gesellen zum Müssigange und Ausschweifungen verleitet.

Da dieser Unfug schon den Generalprivilegien und Gildebriefen der Müllergewerke, besonders aber den darin enthaltenen Vorschriften, wie in den Gewerksversammlungen sowohl überhaupt, als bei Lossprechung der Gesellen und den Gesellenauflagen verfahren werden soll, gerade entgegen läuft, und solcher daher nicht weiter geduldet werden kann: so werden hiedurch zur Abstellung desselben den Müllergewerken folgende Vorschriften gegeben.

1) Daß von nun an, überhaupt keinem Feierburschen, welcher nicht durch beglaubte Kundschaften oder Atteste nachweisen kann: daß er in jedem Jahre wenigstens neun Monate lang in Arbeit gestanden, oder doch sein längeres Feiern sich nicht durch seine Schuld zugezogen habe, das in den Gewerksprivilegien nachgegebene Nachtquartier, Speisen und Getränk, in den inländischen Mühlen, noch irgend ein Geschenk aus der Lade, bei der in jedem Gewerksprivilegium auf das unerlaubte öftere Einfinden der Feierburschen und deren Verpflegung in den Mühlen bereits festgesetzten Strafe verstattet und gereicht werden soll.

2) Diejenigen Gesellen, welche auf eine gewisse Zeit in Arbeit getreten sind, und eigenmächtig aus dem Dienst gehen, nicht mit der in einigen Gewerksprivilegien verordneten halbjährigen Dienstlosigkeit bestraft, sondern, wenn das Benehmen des Gesellen und Meisters untersucht, und der Dienstaustritt des erstern unrechtmäßig gefunden wird, derselbe deshalb mit Gefängnißstrafe belegt, und auf Verlangen des Meisters nach ausgestandener Strafe seine Dienstzeit auszuhalten angehalten werden soll, welchemnächst er von jedem andern Meister ungestraft angenommen werden kann.

3) Zu den Hauptversammlungen der Müllergewerke, welche wenigstens in jeder Provinz nur an einem und eben demselben Tage, der in der Kurmark auf den Montag nach Johannis bestimmt ist, gehalten werden sollen, nur die zu jedem Gewerk gehörigen Altgesellen, und von den übrigen, zur Zeit der Versammlung bei Meistern des Gewerks in Arbeit stehenden Gesellen, nur solche, welche der Gewerksbeisitzer ausdrücklich dazu hat vorladen lassen, zugelassen werden sollen, diese Vorladung aber sich nur auf diejenigen Gesellen erstrecken soll, deren Gegenwart aus besondern Gründen, z. B. wegen habender Klage oder gegen sie schwebender Untersuchung u. s. w., in einzelnen Fällen erforderlich sein möchte.

4) Daß allen vorstehendermaßen zum Erscheinen nicht berechtigten, überhaupt den nicht zum Gewerk gehörigen Gesellen, und besonders den sogenannten Feierburschen, sie mögen In- oder Ausländer sein, der Zutritt zu den Gewerksversammlungen völlig verboten sein, und dieselben, wenn sie sich, wie es bisher geschehen, einzudringen unterfangen, sofort arretirt, und durch den Magistrat oder die sonstige Gerichtsobrigkeit des Orts mit Gefängniß bei Wasser und Brot bestraft werden sollen.

5) Daß die Beiträge der Gesellen zur Unterstützung kranker, oder verunglückter und zur Beerdigung in Armuth verstorbener Gesellen, nicht von den Gesellen selbst, sondern von ihren Meistern, auf so hoch wie solche bei der vorjährigen Gewerksversammlung festgesetzt worden sind, abgetragen werden, daß bei dieser Festsetzung darauf billige Rücksicht genommen werden muß, daß solche Unterstützung hauptsächlich den Meistern oblege: wonach also die Gesellenbeiträge möglichst geringe zu bestimmen sind, den Meistern aber nachgelassen sein soll, solche in dem Laufe des Jahres von dem Zeitpunkt jener Festsetzung ab, in monatlichen gleichen Antheilen von dem ihren Gesellen zu entrichtenden Lohn einzubehalten.

6) Daß kein Mühlenbesitzer einen zum Einfinden bei der Gewerksversammlung nicht berechtigten Gesellen oder sogenannten Feierburschen bei sich aufnehmen, noch weniger Nachtquartier und Lebensmittel bei der zu 1. verordneten Strafe geben darf.

7) Die Rathsassessoren und Altmeister der Müllergewerke, welche gegen das verbotene Eindringen der Gesellen in die Gewerksversammlungen unzeitige Nachsicht gebrau-

chen, und sie nicht sofort dem Magistrat oder der Ortsobrigkeit anzeigen, sollen für alle, aus ihrem Unfug entstehende Unordnungen und Schaden verantwortlich seyn, auch nach Befinden der Umstände in Strafe genommen werden.

8) Eben diese Rathsassessoren und Altmeister sind schuldig und verbunden, bei den Gewerksversammlungen der Müller und der sich rechtmäßig dabei einfindenden Müllergesellen mit allem Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß die deshalb ergangene und dahin gerichtete Vorschriften der Generalprivilegien und Gildebriefe der Müllergewerke genau beobachtet, und allem Unfug, so wie den verbotenen Zechen und Schmausereien der Gesellen vorgebeugt werde, besonders aber letztern nicht gestattet werde, sich von den losgesprochenen neuen Gesellen, welche, außer den für die Lossprechung feststehenden, in die Gewerkslade zu zahlenden Abgaben, nichts zu entrichten haben, noch ein sogenanntes Freibier oder sonst etwas zum Schmausen geben zu lassen.

Sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magisträte und Gerichtsobrigkeiten haben sich nach dieser Bekanntmamung nicht nur ihres Orts genau zu achten, sondern auch den Gewerksassessoren und Altmeistern der Müllergewerke zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Gewerksversammlungen und zur Abstellung des Unfugs der sogenannten Feierburschen und andrer Müllergesellen, den erforderlichen obrigkeitlichen Beistand jedesmal unweigerlich angedeihen zu lassen, so wie sie auch authorisirt werden, sich in dieser Absicht bei äußerst dringenden Fällen der militairischen Hülfe durch vorherige dienstverfassungsmäßige Requisition der kommandirenden Offiziere zu bedienen.

Berlin, den 3ten Februar 1806.

Königliche Preußische Kurmärkische Krieges- und Domainenkammer.

* * *

Potsdam, den 10ten Mai 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern hierdurch erneuert, und den betreffenden Behörden und den Müllergewerken aufgegeben, sich nach derselben genau zu achten.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10ten Mai 1823.

No. 112. Paßwesen. 1. p. 128. Mai.

Die zur Ertheilung von Ausgangspässen authorisirten Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks, werden in Folge eines unterm 20sten v. M. ergangenen Reskripts des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei angewiesen, keinen Paß zur Reise nach Griechenland und nach Spanien zu ertheilen, sondern jeden deshalb gemachten Antrag, mit einem Berichte über die Verhältnisse des Paßsuchenden, an uns zur weitern Veranlassung einzusenden.

Die Ertheilung der Pässe nach Frankreich ist, der Bekanntmachung vom 9ten April d. J. (Amtsblatt Nr. 89.) gemäß, vorsichtig auf solche Personen zu beschränken, welche sich über ihren Reisezweck und ihre Unverdächtigkeit vollkommen ausweisen können.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 113.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	28	9	1	21	3	1	22	6	1	17	6	1	11	3	1	8	9	1	3	9	1	1	3	1	7	6
2	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	1	21	8	1	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1	8	1	1	3	—	22	6
3	Havelberg	1	20	—	1	17	6	1	13	9	1	12	6	1	5	—	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	25	—
4	Jüterbogk	1	27	—	1	25	—	1	14	—	1	12	—	1	6	—	1	6	—	1	9	—	1	8	—	1	8	—
5	Luckenwalde	2	2	6	1	27	6	1	22	6	1	17	6	1	8	9	1	6	3	1	7	6	1	2	6	—	—	—
6	Potsdam	2	4	9	2	2	2	1	25	4	1	20	—	1	12	3	1	8	4	1	4	6	1	2	2	1	—	7
7	Prenzlaw	1	18	9	1	17	6	1	16	3	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	28	9	—	23	9	—	22	6
8	Rathenow	1	22	6	1	21	3	1	20	6	1	17	6	—	—	—	—	—	—	1	2	6	1	—	—	—	17	6
9	Neu-Ruppin	1	26	6	1	22	3	1	20	7	1	17	4	1	8	—	1	5	—	1	—	11	—	28	5	1	5	—
10	Schwedt	1	22	—	1	17	6	1	20	—	1	15	—	1	5	—	1	1	3	1	—	—	—	25	—	—	—	—
11	Spandow	2	3	3	2	2	6	1	20	—	1	17	6	1	9	9	1	7	9	1	5	—	1	2	6	—	27	6
12	Strausberg	1	25	—	1	22	—	1	22	6	1	21	—	1	5	—	1	2	6	1	2	—	1	2	—	1	2	—
13	Templin	1	22	6	1	21	3	1	17	6	1	17	6	1	2	6	1	1	3	1	1	—	1	—	—	—	22	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	25	7	1	23	11	1	10	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—	—	—	—
15	Wittstock	1	21	3	1	16	—	1	16	10	1	13	3	1	—	10	—	27	6	1	—	—	—	25	5	—	22	6
16	Wrietzen an der Oder	1	24	9	1	19	—	1	18	—	1	14	6	1	5	6	1	1	9	—	27	—	—	27	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	22	6	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	7	6	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—

No. 114.

Berliner Getreide- und Fouragepreise pro April c. 1. m. 889. Mai.

Potsdam, den 13ten Mai 1823.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1	Thaler	28	Sgr.	4	Pf.
2) für den Scheffel Roggen	1	=	20	=	10	=
3) für den Scheffel große Gerste	1	=	10	=	4	=
4) für den Scheffel kleine Gerste	1	=	8	=	11	=
5) für den Scheffel Hafer	1	=	2	=	8	=
6) für den Scheffel Erbsen	1	=	20	=	10	=
7) für den Zentner Heu	1	=	2	=	6	=
8) für das Schock Stroh	9	=	3	=	7	=
Die Tonne Weißbier kostete	4	=	—	=	—	=
die Tonne Braunbier	4	=	5	=	—	=

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc.
Regierungs-Departements pro April 1823.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	27	6	10	—	—	6	—	—	1	20	—	—	15	—	—	11	1	—	—	—	5	—	1	11	11	3	7	6	6	3	4	5	5	—
—	18	9	6	—	—	5	15	—	—	—	—	—	21	6	1	—	1	—	1	2	5	8	2	6	11	9	6	1	8	6	7	—	5	—
—	17	6	6	—	—	6	—	—	1	27	6	—	15	—	—	10	—	10	1	2	5	—	2	3	17	6	5	7	6	6	5	4	5	—
1	6	—	8	12	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	10	1	—	5	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	6	—	—	5	—	—	2	20	—	—	20	8	1	3	—	11	—	—	6	5	2	2	30	—	15	—	—	—	—	—	7	2
1	—	—	7	25	—	6	25	—	3	2	—	—	22	8	—	11	1	1	1	2	5	—	2	10	17	2	11	5	8	7	7	2	6	5
—	21	3	8	—	—	7	—	—	1	15	—	—	10	—	—	8	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	2	10	5	—
—	17	6	6	—	—	5	15	—	3	20	—	—	17	6	1	7	1	—	1	6	5	6	2	6	25	—	10	—	8	2	7	6	6	—
—	28	—	8	—	—	6	—	—	1	23	3	—	15	6	1	—	1	—	1	3	5	—	2	6	12	5	8	7	[illegible]	6	5	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	11	—	14	3	1	1	1	1	1	3	4	—	2	1	17	2	8	6	10	—	4	3	5	—
—	22	6	10	—	—	8	—	—	2	2	9	—	20	—	1	3	1	3	1	6	5	5	2	10	11	6	8	6	6	5	4	3	8	—
1	2	—	8	—	—	8	—	—	2	2	6	—	15	—	—	9	1	4	1	11	5	—	2	2	15	—	6	—	10	—	4	6	6	—
—	22	—	6	—	—	6	—	—	2	—	—	—	11	—	—	10	1	1	1	5	3	8	2	6	14	—	6	—	7	—	5	9	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	9	1	3	1	3	5	9	2	2	20	—	7	6	—	—	—	—	5	4
—	22	6	7	2	—	7	2	—	1	18	5	—	11	1	—	9	—	11	—	—	4	6	2	6	7	6	5	9	7	3	5	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	16	—	—	11	—	11	1	3	4	3	2	6	12	6	6	6	10	—	4	2	5	—
—	25	—	7	—	—	6	—	—	1	20	—	—	15	—	—	10	1	—	1	3	2	10	2	2	12	6	6	5	7	6	5	—	6	—

das Quart doppelten Kornbrantwein . . — Thaler 5 Sgr. 8 Pf.
das Quart einfachen Kornbrantwein . . — , 2 , 9 ,

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 12ten Mai 1823. **No. 115.**

Handwerksschule in Potsdam. 2. a. 1322. April.

Der im Amtsblatte, Jahrgang 1821. Stück 47. enthaltenen Bekanntmachung über Errichtung der hiesigen Handwerksschule vom 14ten November 1821. ohnerachtet, haben sich bis jetzt erst wenige junge Leute aus der Provinz zur Theilnahme daran gemeldet, und scheint es sogar, als wenn das Dasein und der ganz spezielle Zweck dieser Unterrichtsanstalt noch nicht zureichend bekannt geworden sei.

Die Herren Landräthe werden daher aufgefordert, durch die Wochenblätter der Städte in ihrem Kreise, oder wo dergleichen nicht vorhanden, durch eigene Zirkularien eine möglichst allgemeine Bekanntwerdung der Tendenz und der besondern Verhältniße dieser Schule zu bewirken, und das Publikum in der Provinz darauf aufmerksam zu machen.

Der Zweck derselben ist ausschließlich die Bildung der angehenden Handwerker, sowohl derjenigen, die sich künftig einem Examen vor der Prüfungskommission für die Bauhandwerker unterwerfen, als auch solcher, welche einst das Gewerbe eines Wollfabrikanten, Metallarbeiters, Gerbers, Tischlers, Schlossers, Steinhauers, Stukkaturs, Färbers und dergleichen ergreifen wollen.

Lesen und Schreiben, so wie Sprachkunde, Geographie und Geschichte werden daher in der Handwerksschule nicht gelehrt; ersteres und wenigstens die 4 Spezies des Rechnens, muß jeder Aufzunehmende fertig verstehen, und ist dies unerläßliche Bedingung der Aufnahme.

Dagegen wird der Unterricht ertheilt, wöchentlich in 38 Stunden

im Linearzeichnen (Bau- und Maschienenzeichnen) mit Rücksicht auf Schatten, Konstruktion, Perspektive und Steinschnitt,
im freien Handzeichnen nach den besten Vorbildern, und nach Modellen,
in der Arithmetik, Proportional-Rechnungen, gewöhnliche und Dezimalbrüche, auch Progressionen und Logarithmen,
in der ebenen Geometrie, den Elementen der Trigonometrie und der Körperlehre, Berechnung der Flächen und Körper, einschließlich der Kugel, in den Elementen der Statik und Maschinenlehre,
in der Naturlehre und Naturgeschichte,
in den Anfangsgründen der Chemie,
im Schönschreiben, besonders Englische Schrift.

Der Lehrkursus über diese Gegenstände kann 2 Jahr dauern, und muß von den Zöglingen vollständig ausgehalten werden. Er beginnt in diesem Jahre mit dem 1sten Oktober.

Wollen ausgezeichnete Schüler nach Beendigung desselben, alsdann den Unterricht in der höhern Gewerbeschule des Königl. Hohen Handels-Ministerii zu Berlin benutzen, und besonders in den Werkstätten des Königl. Gewerbeinstituts für sich selbst mitarbeiten, so wird ihnen dazu nicht nur Gelegenheit verschafft werden, sondern sie haben bei ungewöhnlicher Qualifikation sogar Unterstützungen und Belohnungen von Seiten des Hohen Ministerii zu hoffen.

(Conf. No. 65. im Amtsblatt dieses Jahres Stück 12.)

Jedenfalls können sich angehende Bauhandwerker zu ihrem künftige Examen in der hiesigen Schule vollständig ausbilden, und ist der Unterricht hauptsächlich auf solche Zöglinge berechnet, welche wenigstens das 16te Jahr schon zurückgelegt haben.

Die Herren Bezirks-Baubeamten besonders, haben die Werkmeister in ihren Dienstkreisen hierauf aufmerksam zu machen, und bemerken wir noch, daß unausgesetzt an Vervollkommnung der Schule selbst gearbeitet wird.

Das Schulgeld für jeden Zögling beträgt monatlich Einen Thaler, wofür alle Vorbilder, Modelle, Bücher und Dinte gehalten werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 12ten Mai 1823.

No. 116. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 485. Mai.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindviehe in Malchow bei Prenzlau aufgehört hat, ist die unterm 7ten Dezember v. J. (Amtsblatt Nr. 254) verfügte Sperre für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 15. Auslegung einzelner Stellen des Stempelgesetzes.

Das Kammergericht findet sich veranlaßt, diejenigen Deklarationen zu dem Stempelgesetze vom 7ten März 1822., welche bisher durch Reskripte der Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen an dasselbe gelangt sind, so wie die Beschlüsse, welche es in Bezug auf das erwähnte Gesetz gefaßt, und in den Vorbescheidungen der Untergerichte auf die deshalb ergangenen Anfragen ausgesprochen hat, hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte seines Departements zu bringen.

I. Die Deklarationen durch Reskripte der Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen sind folgende:

A. Zum Gesetze selbst.

Zum §. 4. Litt. f. ist durch das Reskript des Königl. Finanzministerii vom 30sten März 1823. bestimmt worden, daß die sonst den Gerichten zustehende Befugniß, zu bestimmen, ob der angegebene stempelpflichtige Werth ohne Taxe für richtig anzunehmen sei, die Monita des Stempelfiskals nicht ausschließe. Gleichmäßig ist durch dies Reskript festgesetzt, daß die Kosten einer durch die Steuerbehörde (worunter die Regierung zu verstehen ist) veranlaßten Taxe dem Theile zur Last fallen, dessen Behauptung durch die Taxe nicht bestätigt wird.

Zum §. 9. Litt. c. ist durch dasselbe Reskript bestimmt, daß, wenn auch bei der Festsetzung des muthmaßlichen Werthes der zu einer stempelpflichtigen Erbschaft gehörenden unsichern Aktiv-Forderung die Angabe des Steuerpflichtigen zum Grunde zu legen ist, doch bei der Beurtheilung, ob dieser in Vorschlag gebrachte Werth als genügend anzunehmen sei, in jedem Falle die Anfrage bei der Verwaltungsbehörde (der Regierung) vorzuziehen sei. Als Regel soll übrigens angenommen werden, daß die Erhebung des Stempels niemals bis zur Realisirung des Aktivi auszusetzen sei, jedoch mit der Modifikation, daß in Fällen, wo dessen Realisirung nicht gar zu weit aussehend ist, z. B. in Konkursen, der Stempel zwar provisorisch nach der muthmaßlichen Werthsangabe bestimmt und erhoben werden kann, jedoch mit Vorbehalt der etwanigen Nachforderung nach Beendigung des Konkurses, welcher Vorbehalt in den Erbschaftsstempel-Tabellen zu bemerken ist.

Zum §. 10. ist durch dasselbe Reskript bestimmt, daß, wenn bei Erbtheilungen ein Kaufstempel eintritt, dieser nicht zu den Akten kassirt, und solches auf der Ausfertigung bemerkt werden, sondern vielmehr die Ausfertigung in der Regel auf dem erforderlichen Stempelpapier selbst geschrieben, oder solches wenigstens kassirt derselben angeschlossen werden solle.

Zum §. 17. ist durch das Reskript des Königl. Justizministerii vom 12ten April 1822. auf den Grund der Benachrichtigung des Königl. Finanzministerii vom 26sten März 1822. verordnet, daß es bis dahin, wo die im §. 17. angekündigten näheren

Vorschriften von den beiderseitigen Ministerien erfolgen werden, in Ansehung der Aufsicht auf den Erbschaftsstempel und der Verwaltung desselben bei den bisherigen Einrichtungen mit den Abänderungen, welche sich aus dem Stempelgesetze selbst ergeben, sein Bewenden behalten solle.

Zum §. 43. ist durch das Reskript des Königl. Finanzministerii vom 30sten März 1823. bestimmt worden, daß wenn der alte Stempel vor Publikation des neuen Gesetzes bereits von den Partheien auf Erfordern gezahlt worden, ohne daß das Gericht ihn zu den betreffenden Verhandlungen adhibirt hat, die Stempelsätze zwar nunmehr nach dem neuen Gesetze berechnet werden müßten, der Mehrbetrag des zu adhibirenden neuen Stempels aber nicht von der Parthei, sondern von demjenigen zu tragen sei, der die versäumte Verwendung verschuldet.

B. Zum Tarife.

Ad vocem Auktions-Protokolle hat das Reskript des Königl. Finanzministerii vom 30. März 1823. festgesetzt, daß bei gerichtlichen Auktionen, die im Laufe eines Prozesses vorkommen, außer dem Erkenntnißstempel, nur zu dem Auktions-Protokolle der erforderliche Stempel besonders angewendet werden könne, ohne daß zu den, die Auktion einleitenden Verhandlungen resp. der Eingaben- und Ausfertigungsstempel erforderlich wäre.

Ad voc. Erbrezesse ist das Reskript des Königl. Justizministerii vom 14ten Februar 1823., betreffend die Stempelpflichtigkeit der bei Erbtheilungen und Nachlaßregulirungen vorkommenden Verhandlungen, exklusive der Rezesse, bereits durch das Amtsblatt publizirt worden.

Ad voc. Erkenntnisse Litt. A. sub 8. ist durch das Reskript des Königl. Justizministerii vom 26sten Juli 1822. auf den Grund des Schreibens des Königl. Finanzministerii vom 15ten Juli 1822. bestimmt worden, daß zu den Erkenntnissen in Injuriensachen, durch welche der Beklagte freigesprochen, der Kläger aber sachfällig oder abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wird, der volle Werthstempel von 5 bis 50 Thlr., wenn aber der Beklagte bei vorläufiger Freisprechung in die Kosten verurtheilt wird, nur die Hälfte des Werthstempels in Anwendung zu bringen sei.

Ad voc. Prozeß ist durch das Reskript des Königl. Finanzministerii vom 30sten März 1823. bestimmt, daß zu den Exekutionsberichten kein Stempel erforderlich ist, weil nach dem Artikel: Berichte, diese dem Stempel nicht mehr unterworfen sind.

Ad voc. Quittungen hat dasselbe Reskript den Grundsatz aufgestellt, daß solche Quittungen, die einem Kontrakte bloß angefügt werden, nicht stempelfrei sind, und der besondere Quittungsstempel nur dann wegfällt, wenn die Quittung in einer, mit einem gleichen oder höhern Stempel verseh. en Verhandlung zugleich mit begriffen ist, oder unmittelbar darunter gesetzt wird.

Ad voc. Requisitionen hat das nämliche Reskript den Grundsatz aufgestellt, daß die amtliche Korrespondenz zwischen gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden, auch in Privatsachen stempelfrei ist.

Ad voc. Taxen. Nach dem Reskript des Königl. Finanzministerii vom 30sten März 1823. ist die Taxe bei stempelfreien Erbschaften nicht stempelfrei, auch selbst dann nicht, wenn in Folge der Taxaufnahme von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstempel ent-

entrichtet wird. In wie fern übrigens die Taxationsverhandlungen außer dem Tarinstrumente (der eigentlichen Taxe) stempelpflichtig seien, oder nicht, soll nach den über die Anwendung des Stempels in gerichtlichen Erbtheilungs- und Nachlaßregulirungen, außer den Erbrezessen, in dem Reskripte des Königl. Justizministerii vom 14ten Februar 1823. aufgestellten Grundsätzen, beurtheilt werden.

II. Durch Beschlüsse des Kammergerichts sind bei Auslegung einzelner Stellen des Stempelgesetzes folgende Grundsätze angenommen worden.

A. Zum Gesetze selbst.

Zum §. 3. Die Verhandlungen bei Anlegung von neuen Hypothekenbüchern sind stempelfrei, weil ihnen schon die Gebührenfreiheit zukommt.

Zum §. 4. Litt. f. Die Entscheidung darüber, ob der Werth des Gegenstandes sich als unzweifelhaft ergebe, gebührt dem Gericht, welches die Verhandlungen auch nicht behufs der Beurtheilung dieser Frage von Amtswegen der Steuerbehörde mitzutheilen, und die Taxe nur dann zu veranlassen hat, wenn die Steuerbehörde es verlangt. Das Gericht kann hierbei den Werth als unzweifelhaft annehmen, welcher, als zwischen den Partheien festgestellt, in den Verhandlungen angegeben wird, wenn derselbe nicht augenscheinlich betrüglicher Weise zu gering angegeben ist, wo alsdann die Erklärung der Steuerbehörde zu erfordern ist. Es ist indessen hierbei zu berücksichtigen, was ad. I. zu diesem §. angeführt ist.

Bei dem Erbschaftsstempel bedarf es übrigens keiner Taxe der Mobilien, sondern es genügt die Angabe der Erben, und bei Grundstücken ist in diesem Fall der letzte Erwerbungspreis zum Grunde zu legen, wenn die Angabe des Erben nicht höher ausfällt.

Zum §. 5. Litt. b. Der Ausdruck: „verkäufliche Gutsüberlassungen an Descendenten" bezieht sich auf alles und jedes Grundeigenthum ohne Unterschied, welches von Ascendenten bei deren Lebzeiten an Descendenten aus irgend einem Titel gelangt. Die Stempelfreiheit bei diesen Gutsüberlassungen erstreckt sich aber nur auf den Werthstempel; zu dem Protokolle, dem Hypothekenscheine und allen übrigen Verhandlungen muß der 15 Sgr. Stempel genommen werden.

Unter dem Ausdrucke: „Nichtdescendenten" sind alle andere Verwandte, als Descendenten zu verstehen.

Zum §. 10. Diese Vorschrift findet auch auf Erben, die vom Erbschaftsstempel befreiet sind, Anwendung.

Der Erbe, welcher über den Betrag seiner Erbportion aus dem Nachlasse Mobilien und Immobilien annimmt, ist befugt, bei Berechnung des Stempels für die über seine Erbportion angenommenen Nachlaßgegenstände, den Betrag seiner Erbportion zuerst auf den Annahmepreis der Immobilien zu verrechnen.

Die angenommenen Aktivforderungen werden nach dem Mobiliarstempel berechnet.

Bei der Succession der Ehegatten nach märkischem Rechte wird dem überlebenden Ehegatten die ganze ihm zufallende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, ohne Abrechnung seines Eingebrachten, als Erbportion angerechnet.

Zum §. 11. Litt. a. Bei Berechnung des Werthstempels in Prozessen kommen die Zinsen bis zum Tage der Präsentation der Klage in Anschlag.

Zum §. 11. Litt. c. in Verbindung mit §. 19. In Konkursprozessen sind die illiquiden Aktiva, auf welche die bei der liquiden Masse ausfallenden Gläubiger angewiesen werden, in Ansehung des Stempels außer Acht zu lassen, dem angewiesenen Gläubiger aber ist zur Pflicht zu machen, von dem künftig einzuziehenden Betrage die Stempelsteuer zu entrichten.

Der Werthstempel bei Konkurs- und Liquidationsprozessen ist übrigens nach dem Betrage des Inventarii und der Taxe, mit Abrechnung der inexigiblen Forderungen zu berechnen, ohne daß die Kosten abgezogen werden, wohl aber mit Einrechnung der Revenüen während der Administration der Masse, dagegen ohne Rücksicht auf den Kaufwerth, sondern nach dem Taxwerth der Mobilien und Immobilien.

Zum §. 12. Wenn ein Ausländer zur Betreibung eines Geschäfts in hiesigen Landen einem Inländer eine Vollmacht ertheilt, welche mit dem ausländischen Stempel versehen ist, so muß zu derselben doch noch der hiesige Stempel kassirt werden, und wenn die Vollmacht gerichtlich rekognoszirt ist, so ist auch zur Rekognition der hiesige Stempel zu nehmen.

Zum §. 19. Von den Partheien darf kein Vorschuß zu den Stempeln gefordert werden.

In Betreff der zu den Erkenntnissen zweiter und dritter Instanz zu kassirenden Stempel ist zufolge der Bestimmungen des Königl. Justizministerii festgesetzt worden, daß diese Stempel immer vor der Zusendung der Urtel, zu den Akten des Ober-Appellationssenats oder des Instruktionssenats kassirt werden, mit den Maaßgaben, welche für das hiesige Stadtgericht in dem Reskripte vom 9ten Juli 1822. bestimmt worden.

Zum §. 43. Wenn Kostenrechnungen vor Emanirung des neuen Stempelgesetzes aufgesetzt und den Partheien bereits bekannt gemacht, von diesen aber noch nicht bezahlt sind, so ist von den Restanten, statt des in den Rechnungen angesetzten alten Stempels, nunmehr der Betrag der Stempelgefälle nach dem neuen Gesetze einzuziehen.

B. Zum Tarife.

Ad voc. Abschriften. Vidimirte Abschriften, welche zu den Grundakten gebracht werden, sind stempelfrei.

Ad voc. Auktions-Protokolle. Auch die übrigen bei der Auktion vorkommenden Verhandlungen sind dem Stempel unterworfen, in sofern dieser nicht im Laufe eines Prozesses durch den Werthstempel absorbirt wird.

Ad voc. Ehescheidungs-Erkenntnisse. Der Betrag einer erkannten Abfindung oder Ehescheidungsstrafe wird behufs der Ausmittelung des Stempels, eben so wie bei Erbschaften im §. 9. Litt. c. des Gesetzes bestimmt ist, festgestellt, und zwar durch eine an Eidesstatt zu versichernde pflichtmäßige Angabe des Steuerpflichtigen.

Ad voc. Erbrezesse. Der Stempel von 2 Thlr. bei stempelfreien Erbschaften wird nur Einmal, und zwar zum Erbrezesse verbraucht; jede Ausfertigung des Rezesses erhält den 15 Sgr. Stempel. Bei stempelpflichtigen Erbschaften erstreckt sich die

Stempelfreiheit auch nur auf den Erbrezeß, und jede Ausfertigung unterliegt ebenfalls dem 15 Sgr. Stempel.

Wenn bei Erbtheilungen stempelfreie und stempelpflichtige Erben interessiren, so wird zu dem Erbrezesse nur der 2 Thlr. Stempel genommen, in sofern der Erbtheil der stempelfreien Erben 1000 Thlr. oder mehr beträgt.

Wenn bei Erbschaften, welche an Ascendenten oder Descendenten gefallen sind, der Erbschaftsstempel schon nach dem frühern Gesetze gelöset, aber bei Erscheinung des neuen Gesetzes noch kein Erbrezeß abgeschlossen war, so hängt die Bestimmung, ob zu diesem Rezeße der 2 Thlr. Stempel genommen werden müsse, davon ab, ob der schon erlegte Erbschaftsstempel 2 Thlr. nicht erreicht oder übersteigt.

Ad voc. Erkenntnisse Litt. A. In Konkurs- und Liquidationsprozessen ist, wenn mehrere Distributionen erfolgen, und bei der ersten schon 1000 Thlr. zu 1 Prozent versteuert sind, bei den ferneren Distributionen nur ½ Prozent zu rechnen. Bei vorläufigen Distributionen der Revenüen der Grundstücke ist, wenn der Betrag derselben 50 Thlr. erreicht, auch ein Werthstempel zu nehmen, dagegen der Betrag der distribuirten Revenüen künftig auch auf die 1000 Thlr., wovon nur ein Stempel von 1 Prozent zu entrichten ist, anzunehmen.

Wenn bei Ehescheidungs-Erkenntnissen das Vermögen beider Theile nicht 50 Thlr. beträgt, was im zweifelhaften Falle die Partheien an Eidesstatt angeben müssen, so ist gar kein Stempel zu nehmen.

Die Bestimmung sub Litt. e. für den Fall einer erkannten Geldstrafe von 50 Thlr. und darunter, oder einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter bei Personen niedern Standes, bezieht sich nicht bloß auf Injuriensachen, sondern auf alle Strafsachen überhaupt, wo gegen Personen niederen Standes auf eine solche Strafe erkannt ist, und ist selbst dann anzuwenden, wenn hauptsächlich auf 4 Wochen Gefängniß und darunter erkannt ist.

Ad voc. Gesuche. Wenn bei Obligationsausstellungen, Belegungen von Kaufgeldern, Quittungsleistungen oder Zessionen, am Schlusse der Verhandlung zugleich ein Antrag auf Eintragung oder Löschung im Hypothekenbuche oder auf Berichtigung des Besitztitels gemacht wird, so ist außer dem Stempel für das Geschäft selbst, nicht noch der Stempel für das Gesuch zu kassiren.

Wenn ein Exekutionsgesuch vor verfügter oder vollstreckter Exekution zurückgenommen wird, oder wenn der Extrahent Nachsicht ertheilt, so ist sowohl zu dem Exekutionsgesuche, als zu den etwa bereits erlassenen Exekutionsverfügungen Stempel zu nehmen.

Ad voc. Inventarium. Inventarien bei Erbregulirungen sind mit 15 Sgr. stempelpflichtig, die Erbschaften mögen dem Erbschaftsstempel unterworfen sein oder nicht.

Ad voc. Legalisation. Unter Legalisation von Urkunden sind die Atteste unter den Urkunden, daß der Aussteller zur Ausstellung befugt gewesen sei, zu verstehen.

Ad voc. Nebenexemplare. Nebenexemplare von Kaufkontrakten, auf deren Grund rückständige Kaufgelder eingetragen werden sollen, bedürfen außer dem 15 Sgr. Stempel, nicht noch des für Schuldverschreibungen festgesetzten Stempels.

Ad voc. Protokolle. Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo ein höherer als der gewöhnliche Ausfertigungsstempel zum Hauptexemplare gebraucht werden muß, z. B. bei Kaufkontrakten, Quittungen, Obligationen, wird das Aufnahmeprotokoll auf ungestempeltem Papier geschrieben, und die im Tarif bestimmten Stempelsätze für jeden Fall zu der Ausfertigung, welche auf den Grund der Verhandlung erfolgt, adhibirt.

Wenn das Originalprotokoll gleich als Dokument gilt, und ausgefertigt wird, so ist der Protokollstempel nicht besonders zu nehmen.

Wenn es bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Ausfertigung nur des gewöhnlichen Ausfertigungsstempels bedarf, so ist zum Aufnahmeprotokoll ebenfalls kein Protokollstempel zu nehmen.

Ad voc. Prozeß. Auch in Konkurs-, erbschaftlichen Liquidations- ꝛc. Prozessen muß zu den Auktionsprotokollen, Verpachtungen und Vermiethungen ein besonderer Stempel genommen werden.

Bei Konkursen sind alle nach der Publikation des Distributionserkenntnisses erfolgende Verhandlungen, inkl. der Auszahlungsverhandlungen, stempelpflichtig.

Ad voc. Quittungen. Wenn über Kapital und Zinsen quittirt wird, so ist der Betrag der Zinsen, so weit er erhellt, bei dem Quittungsstempel zu berechnen.

Wenn auch eine Summe in verschiedenen Terminen abgeführt wird, so sind doch die einzelnen Quittungen, so fern sie nur unter dem Kontrakte selbst geschrieben werden, stempelfrei.

Ad voc. Subhastationsprozesse. Der zu dem Adjudikationsbescheide zu nehmende Stempel ist der Kaufkontrakts-Stempel.

Wenn eine im Wege der Exekution verfügte Subhastation, durch Entsagung beendigt wird, so sind die Schreiben an das Intelligenzkomtoir und die Zeitungsexpeditionen, behufs der öffentlichen Bekanntmachung, von der sonst eintretenden Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen ausgenommen, weil sie gebührenfrei sind.

Ad voc. Testamente. Die Verfügungen, wonach ein Testament gehörigen Orts verwahrt werden soll, sind stempelfrei.

Ad voc. Verfügungen. Auch Verfügungen an den Ingrossator, gewisse Gegenstände in die Hypothekenbücher einzutragen, sind dem Stempel nicht unterworfen.

Berlin, den 7ten April 1823.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
21sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Sämmtliche Mitglieder der Stiftung der Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk, werden hiermit eingeladen, der diesjährigen Hauptversammlung, welche

Mittewochs den 4ten Juni, Vormittags um 10 Uhr,

im Lokal des hiesigen Schullehrer-Seminars, am Kanal No. 62., stattfinden wird, beizuwohnen. Es wird in dieser Versammlung über den Zustand der Stiftung und die bisherige Verwaltung des Zivil-Waisen-Amts Rechenschaft abgelegt werden.

Potsdam, den 12ten Mai 1823. v. Türk,
als Vorsteher des Zivil-Waisen-Amtes.

Auf den Antrag des Schullehrers Rittmüller zu Lennewitz bei Wilsnack, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 6. hiermit bekannt gemacht, daß der Staats-Schuld-Schein

No. 2326. Lit. A. über 100 Thaler,

bei der, zu Quitzoebel in der Priegnitz am 25sten Mai 1822 gewesenen Feuersbrunst angeblich entweder mit verbrannt, oder dabei abhänden gekommen ist.

Es wird daher derjenige, der im Besitz dieses Dokuments seyn möchte, aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem oben genannten rc. Rittmüller anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Staats-Schuld-Scheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20sten April 1823. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Die unterzeichnete Regierung beabsichtigt, den Druck ihres Amtsblatts und ihrer Geschäftsformulare auf einen Zeitraum von sechs Jahren, und zwar vom 1sten Januar 1824. bis zum letzten Dezember 1829, dem Mindestfordernden zu überlassen.

Sie ladet deshalb, durch Vermögen, Kenntniß und Unbescholtenheit zu der Entreprise qualifizirte Buchdrucker ein, von den Bedingungen Kenntniß zu nehmen, welche dem abzuschließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen, und die deshalb im Sekretariat der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam öffentlich ausliegen.

Wer sich auf das Geschäft einzulassen vermögend und geneigt ist, kann seine schriftliche Willenserklärung (Soumission), mit Angabe des Orts seines Aufenthalts, des Datums und seiner Namensunterschrift, bei der unterzeichneten Regierung bis zum 4ten Juni d. J. einreichen. An diesem Tage werden Mittags 12 Uhr die eingegangenen Submissionen im versammelten Regierungskollegio eröffnet, und selbige sodann dem Hohen Ministerio des Innern, welchem der Zuschlag vorbehalten, und dessen Entscheidung möglichst beeilt werden wird, sofort eingereicht werden.

7 Pferden — 12 Ochsen — 50 Kühen — 1 Bullen — 205 Stück zwei- und vierjährige Hammel und Schnucken — 110 Stück jährige dito und 8 Stück Schweine,

desgleichen allerhand Ackergeräth an Wagen, Harken und Eggen, bei dessen Abzuge, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Kyritz, den 9ten Mai 1823.

Das von Grabowsche Patrimonial-Gericht über Garlin.

Zu Ketzin sind:

a.	ein Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt	650 thlr.
b.	ein Garten dabei von 1 Morgen 156 □Ruthen, taxirt	240 "
c.	eine Scheune, taxirt	225 "

so wie

a.	ein Wohnhaus mit eingerichteter Brauerei, taxirt	4591 "
b.	eine gewölbte Brantweinbrennerei mit Plumpe und Schweinestall, taxirt	272 "
c.	die Brau- und Brennerei-Utensilien, taxirt	314 "
d.	die Stallgebäude, taxirt	675 "

aus freier Hand zu verkaufen, und ist der Bietungs-Termin

auf den 30sten Mai d. J., des Morgens um 10 Uhr

zu Ketzin angesetzt. Insofern das Gebot annehmbar ist, wird der Zuschlag sofort erfolgen, und gerichtlicher Kauf-Kontrakt aufgenommen werden.

Ketzin, den 12ten Mai 1823. Die Großbürger daselbst.

Ich habe auf hiesigem Platze ein Kommissions-Geschäft für den Ein- und Verkauf von Schaafwolle eingerichtet, und die Leitung desselben einem Sachkenner übertragen.

Indem ich daher auch in diesem Fache den Herren Gutsbesitzern und Beamten meine Dienste anbiete, lade ich sie zugleich ein, mir ihre Wolle zum Verkauf in Commission zu übersenden, oder auch die am hiesigen Wollmarkt unverkauft gebliebene Wolle, mir zum nemlichen Zwecke zu übergeben. Meine ausgebreiteten Verbindungen mit Wollhändlern und Fabrikanten, und die durch das ganze Jahr bei mir niedergelegten Aufträge zu Einkäufen, werden mich in den Stand setzen, den Verkauf der mir übergebenen Wolle möglichst vortheilhaft und rasch zu bewirken. Meine Bedingungen, so wie jede andere dies Geschäft betreffende Auskunft, werde ich auf desfalsige Anfragen prompt mittheilen. Berlin, den 14ten Mai 1823.

Der Bankier Karl W. J. Schultze.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 30sten Mai 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 801. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Mai 1823. wegen Vereinigung des Schatzministerii mit dem Finanzministerio.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 23sten v. M., haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten v. M. die Zensur der Staatszeitung und der politischen Artikel in den beiden andern hiesigen Zeitungen, so wie die Zensur aller periodischen Blätter und größern Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, und welche an einem in der Provinz Brandenburg belegenen Orte gedruckt werden sollen, dem Herrn Regierungsrath Naudé unter unmittelbarer Leitung des gedachten Königl. Ministeriums zu übertragen geruhet.

Die Herren Verfasser, Drucker und Verleger der erwähnten Schriften, haben sich daher wegen Zensur derselben fernerhin an den Herrn Regierungsrath Naudé zu wenden, und etwanige Beschwerden über denselben bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzubringen.

Wegen der Zensur aller nicht politischen Zeitungsartikel verbleibt es bei der bisherigen Anordnung. Berlin, den 12ten Mai 1823.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 117. Stempelpflichtigkeit der Verpflichtungs-Protokolle. 2. a. 575. Mai.

Potsdam, den 14ten Mai 1823.

Der §. 3. sub e des Stempelgesetzes vom 7ten März v. J. ist höhern Orts dahin deklarirt worden:

daß bei den Verpflichtungsprotokollen der Gerichtsboten und Unterbedienten, nur nach Analogie der Bestimmungen wegen des Bestallungsstempels zu ver-



fahren ist, und daß darnach nur bei unentgeldlicher Uebernahme eines Amts, oder wenn das damit verbundene Diensteinkommen nicht 50 Thlr. erreicht, die Verpflichtungsprotokolle stempelfrei aufgenommen, sobald das Diensteinkommen aber sich auf 50 Thlr. und darüber beläuft, ein Stempelbogen zu 15 Silbergroschen zu den Verpflichtungsprotokollen verbraucht werden soll.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13ten Mai 1823.

No. 118. Listen des im Lande befindlichen pharmazeutischen Personals. 1. p. 7. Mai.

Da sich bei den letzten Mobilmachungen der Armee ergeben hat, daß eine für den Bedarf derselben hinreichende Menge pharmazeutischen Personals sich freiwillig zur Anstellung in den Feldapotheken meldet, folglich die fernere Einreichung der nach dem Direktorial-Reskripte vom 16ten Juni 1898 zu führenden Listen der im Lande befindlichen Subjekte nicht mehr erforderlich ist, so werden in Folge einer Benachrichtigung des Königl. Krieges-Ministerii vom 9ten April 1823, die bisher mit der Einsendung dieser Listen beauftragten Behörden unsers Departements von derselben entbunden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 19ten Mai 1823.

No. 119. Lindowsche Waisenstiftung. 1. c. 883. April.

Nach der Instruktion des Landesherrn vom 17ten Mai 1697. für die Inspektoren, für den Waisenvater und für die Waisenmutter, ist über das ursprünglich in der Stadt Lindow gestiftete Waisenhaus bestimmt und festgesetzt:

daß darin zwölf Knaben und zwölf Mädchen aufgenommen und in der reformirten Religion unterrichtet werden sollen.

Die aufzunehmenden Kinder müssen wenigstens das sechste Jahr zurückgelegt haben.

Die aufgenommenen Kinder bleiben bis zum sechszehnten Jahre in der Anstalt, erhalten auch bei ihrem Abgange, wenn sie ein Handwerk erlernen, Lehr- und Kleidergelder, und wenn sie sich hiernächst verheirathen, eine Ausstattung.

I. Vorzugsweise vor allen sollen die Waisen aus der Stadt Lindow selbst aufgenommen werden; wenn dergleichen nicht vorhanden sind, so werden, nach dem bestehenden Herkommen, nächst diesen vorzugsweise die Kinder aus den reformirten Kolonien in der Nähe von Lindow, und endlich, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, Waisen aus den übrigen Theilen der Provinz aufgenommen.

II. Bei ihrer Aufnahme haben diejenigen Kinder, welche ganz elternlos sind, wieder den Vorzug; hiernächst werden auch solche aufgenommen, welche nur halb elternlos sind.

III. Das etwanige Vermögen solcher Kinder, die im Waisenhause sterben, fällt der Anstalt zu.

IV. Nach landesherrlicher Bestätigung ist diese Lindowsche Waisenstiftung jetzt mit dem großen Friedrichs-Waisenhause in Berlin vereinigt.

Die Verleihung vakanter Stellen in dieser Stiftung gebührt zwar dem Königl. Konsistorium und dem Magistrat zu Berlin, da der Stadt Berlin das Friedrichs-

Waisenhaus ganz übergeben ist; nichts desto weniger können sich jedoch Behörden, Vormünder oder einzelne Personen in unserm Bezirke, welche nach obiger Darstellung Aufnahme einzelner Waisen in die mit dem Berlinischen Friedrichs-Waisenhause vereinigte Lindowsche Stiftung wünschen, zur Bewirkung dieser Aufnahme an uns wenden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 120. Orange Waisenstiftung. 1 c. 883. April.

Potsdam, den 19ten Mai 1823.

Die Orange-Waisen-Stiftung ist vom Landesherrn im Anfange des vorigen Jahrhunderts für die damalige Provinz Kurmark begründet. Sie ist gegenwärtig, gleich der Lindowschen Stiftung, mit dem großen Friedrichs-Waisenhause in Berlin nach Allerhöchster landesherrlicher Bestimmung vereinigt, und hat gleiche Grundzüge, wie das im Jahre 1665 in der Stadt Oranienburg gestiftete Waisenhaus.

Hiernach werden zwölf vaterlose Waisen, halb männlichen halb weiblichen Geschlechts, aufgenommen.

Die Eltern müssen von einem guten moralischen Lebenswandel sein.

Die aufzunehmenden Kinder dürfen nicht unter acht, und nicht über 10 Jahre alt sein.

Sie werden in der reformirten Religion erzogen.

Sie müssen die Blattern gehabt haben, auch sonst nach ärztlichen Zeugnissen gesund sein.

Das etwanige Vermögen der in der Anstalt sterbenden Kinder fällt der Anstalt zu.

Die Verleihung vakanter Stellen in dieser Stiftung gebührt zwar auch dem Königlichen Konsistorium und dem Magistrat in Berlin, indessen kann die Bewirkung einer solchen Verleihung auch bei uns nachgesucht werden.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 121. Aufhebung der Viehsperre in Woltersdorf 1. p. 1055. Mai.

Potsdam, den 21sten Mai 1823.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindviehe im Dorfe Woltersdorf bei Luckenwalde aufgehört hat, ist die unterm 26sten Oktober v. J. (Amtsblatt Nr. 221.) verfügte Sperre des Orts für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 16. Hypothekenwesen im Herzogthum Sachsen.

Von dem Königl. Kammergericht wird in Gemäßheit des §. 10. des Edikts vom 16ten Juni 1820 (10tes Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1820) betreffend die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthume Sachsen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Regulirung des Hypothekenwesens der ehemaligen Sächsischen, jetzt Preußischen, der Jurisdiktion des Kammergerichts unterworfenen Güter, gegenwärtig so weit vorgeschritten ist, daß die Hypotheken-Eintragungs-Tabellen, mit Ausschluß folgender Güter: Busendorf, Claisto und Canin, Gebersdorf, Niemegk, Koseritz und Dronsdorfsche Pächte, Sandberg ersten und vierten Antheils, Wentdorf (Wendisch-Wüda), Wiesenburg Schmerwitzsche Güter, Wiesenburg-Gliensche Güter, Wiesenburg I. und Wiesenburg II., bei welchen wegen verschiedener obwaltender Umstände die Eintra-

gungs-Tabellen noch nicht haben entworfen werden können, angefertigt sind, und nunmehr die in jenem Edikt, so wie in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25sten Juli 1822 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen in Folge dieser Bekanntmachung, mit Ausschluß der genannten Güter, eintreten. Berlin, den 1sten Mai 1823.

Eine bei uns darüber eingegangene Anfrage:

„ob der im §. 9. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. angegebene Werth eines Mannshandtages von Acht Groschen Brandenburgisches, auf Acht Groschen, oder nur auf Vier Groschen 7 Pf. altes Kourant, vom Jahre 1821. zu rechnen sei"?

hat uns veranlaßt, die Entscheidung des Königlichen Ministerii des Innern hierüber einzuholen, welche uns in dem nachfolgenden Reskripte vom 17ten v. M.

Der Königlichen Generalkommission wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 15ten v. M. erwiedert, daß der im 9. Paragraph der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. angegebene Werth eines Mannshandtages von 8 Gr. Brandenburgisch, sich nicht auf alte reduzirte Münzarten, sondern auf jetzt kursirende bezieht, mithin darunter 8 Gr. Kour. oder 10 Silbergroschen zu verstehen sind.

Berlin, den 17ten April 1823.

An die Königliche Generalkommission hier.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

ertheilt worden ist, und welche wir zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 3ten Mai 1823.

Königliche General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Assessor von Usedom ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Breslau versetzt worden.

Der bisherige Baukondukteur Julius Cochius im hiesigen Regierungs-Departement ist als Wasserbau-Inspektor zu Labiau in Ostpreußen angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer Beneckendorf am Gymnasium zu Wetzlar ist zum dritten Kollaborator am Friedrichswerderschen Gymnasium in Berlin berufen und bestätigt worden.

Die Kandidaten der Rechte August Baron von Diebitsch, Johann Friedrich August Schroener und Friedrich Karl Schwarz, sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem in der Jungfernheide des Tegelschen Reviers, Forstinspektion Spandow, unweit der Tegelschen Chaussée neu erbaueten Unterförster-Etablissement ist der Name

„Rehberg"

beigelegt worden.

Potsdam, den 6ten Mai 1823. Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf die früheren Bekanntmachungen:
die Aushändigung der zur Beifügung neuer Koupons bei der Regierungs-Hauptkasse eingereichten Staatsschuldscheine betreffend,
wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem nunmehr sämmtliche Staatsschuldscheine nebst den dazu gehörigen Koupons IV. Nr. 1 bis 8. von der Kontrolle der Staatspapiere zurückgekommen sind, solche von den Interessenten in der, in der Bekanntmachung vom 8ten März c. (Extrablatt des Amtsblatts Seite LIX.) vorgeschriebenen Art bei der Regierungs-Hauptkasse zurückgenommen werden können.

Diejenigen, welche die Rücknahme binnen spätestens drei Wochen nicht bewirkt haben, werden daran in portopflichtigen Aufforderungen erinnert werden.

Potsdam, den 15ten Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da in dem am 12ten d. M., zufolge der öffentlichen Bekanntmachungen, von dem Amte Zossen abgehaltenen Lizitationstermin wegen Verpachtung der wilden Fischerei in den Zossenschen Amts-Seen, mit Ausnahme des Prierow- und Fehling-Sees, so wie des Hecht-Sees, keine annehmliche Gebote erfolgt sind, so wird von dem gedachten Amte ein anderweitiger Lizitationstermin am 4ten des kommenden Monats Juni c. abgehalten werden, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Potsdam, den 17ten Mai 1823.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Das zum Domainenamte Neudamm gehörige, im Küstriner Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks, 1000 Schritt von der Stadt Neudamm, 2¼ Meilen von Küstrin, 3½ Meilen von Soldin, 4 Meilen von Königsberg in d. N., 6¼ Meilen von Frankfurt und 14 Meilen von Berlin belegene Vorwerk Damm soll, der Anordnung Eines Königl. Hohen Finanz-Ministeriums zufolge, noch mit dem Anfange des nächsten Wirthschaftsjahres auf die 20 Jahre von Trinitatis 18$\frac{23}{43}$, im Wege der Submission verpachtet werden.

Zu demselben gehören: 1) an Gärten			5 MM. 63 □R.,
an Acker: Gerstland erster Klasse	255 M. 134 □R.,		
desgl. zweiter Klasse	150 „ 175 „		
Haferland	184 „ 122 „		
3- und 6jähriges Land	93 „ — „		
			684 „ 71 „
an Wiesen			213 „ 68 „
privative Hütung			65 „ 105 „
exklusive des unbrauchbaren Landes an nutzbaren Grundstücken überhaupt			968 MM. 127 □R.,

und es werden damit zugleich

2) die Fischerei in dem See bei Neudamm, und

3) die Verpflichtung der Einsassen des Dorfes Damm, 26 Stück Garn zu spinnen, mit überlassen. Das Minimum der jährlichen Pacht für diese gesammten Realitäten ist auf 51 Scheffel Roggen in Natura und, einschließlich 78 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. Zinsen für das Königl. Inventarium, auf überhaupt 1019 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., inkl. 336 Thlr. Gold, in baarem Gelde für die nächsten 10 Jahre festgesetzt, von Trinitatis 1833 ab, und bis zum Ablauf der Pachtperiode wird aber diese Pacht um 5 Prozent erhöht.

Die vollständige Information, worauf dieses Pachtgeld beruht, kann mit den nähern Bedingungen in der Finanzregistratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Die Submissionsanträge werden nur bis zum 5ten Juni c. angenommen, und müssen dem Justiziarius unseres Kollegii, Regierungsrath Peschke, von den resp. Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, in Person abgegeben werden. Da die Bedingungen, so wie sie festgestellt sind, unbedingt angenommen werden müssen, und unter dem angegebenen geringsten Pachtgelde kein Gebot zulässig ist, so dürfen die Submissionsgesuche bloß die deutliche und bestimmte Erklärung enthalten, wieviel der resp. Pachtbewerber bis Trinitatis 1833, und von da ab bis Trinitatis 1843 an jährlicher Pacht zu entrichten bereit ist. An sein Gebot bleibt Jeder bis zur Ertheilung des Zuschlages, der möglichst beschleunigt werden soll, gebunden, der verpachtenden Behörde aber die Wahl des künftigen Pächters unbenommen.

Das pachtlustige Publikum wird eingeladen, die Submissionsanträge hiernach baldigst einzureichen. Frankfurt an der O., den 11ten Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Höheren Bestimmungen zufolge soll das Amt Neuendorf im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Amt Neuendorf liegt im Gardelegener Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, und gehören dazu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

A. das Vorwerk Neuendorf mit
411 Morgen 31 □Ruthen Acker,
147 " 129 " Wiesen,
9 " 129 " Gärten und Obstpflanzungen,
27 " 61 " unbrauchbares Land;

B. das Vorwerk Salchau mit
653 Morgen 25 □Ruthen Acker,
180 " 107 " Wiesen,
2 " 63 " Gärten,
2 " 128 " unbrauchbares Land;

C. das Vorwerk Borne mit
688 Morgen 158 □Ruthen Acker,
— " 148 " Gärten,
1 " 115 " unbrauchbares Land.

Sämmtliche 3 Vorwerke sind zur Weide in der Königl. Forst auf einer Fläche von circa 12,300 Morgen, nach Abzug der Schonungen, berechtigt.

Außerdem werden mit verpachtet:

D. eine Bierbrauerei und das Recht zur Branntweinbrennerei beim Vorwerke Neuendorf;

E. ein kleiner Teich daselbst;

F. zwei Familienwohnungen in Borne und vier dergleichen in Salchau;

G. baares Dienstgeld, Naturaldienste und Geldbeträge von 1444 Thlr. 8 Sgr.;

H. an Zinsgetreide:

1 Winspel	16 Scheffel	$1\frac{1}{8}$ Metzen	Weitzen,
60 "	4 "	$6\frac{1}{8}$ "	Roggen,
12 "	11 "	$12\frac{5}{8}$ "	Gerste,
28 "	11 "	$7\frac{1}{8}$ "	Hafer,
1 "	16 "	— "	Mengekorn.

Das geringste jährliche Pachtgeld für das Amt nebst sämmtlichen vorkommenden Zubehörungen, beträgt

5,655 Thaler 9 Silbergroschen 6 Pfennige, inklusive ein Drittheil in Golde.

Die Pachtperiode wird auf zwölf Jahre festgesetzt, und nimmt mit Trinitatis d. J. ihren Anfang.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pachtofferten angenommen werden, ist der 12te Juni d. J. Die Submissionen können vom 6ten Juni d. J. ab bis zum 12ten desselben Monats bei dem Regierungsrath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, und haben sich die Pachtbewerber bei demselben zugleich über ihre Qualifikation, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Vorschriften, wie es mit der Abgabe und Annahme der Submissionen gehalten wird, imgleichen die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge, sind vom 25sten Mai d. J. ab in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung täglich mit Ausnahme des Sonntags einzusehen.

Noch wird bemerkt, daß das Königl. baare Geldinventarium bei dem Amte, welches dem Pächter unverzinsbar überliefert wird, 5,956 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. beträgt, und daß der Schaafstand der Vorwerke überhaupt auf 2,300 Stück veranschlagt ist.

Magdeburg, den 15ten Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 13. Der Tagearbeiter Kleist, welcher zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe wegen Mißhandlung seines Kindes verurtheilt worden, hat sich heimlich von hier entfernt, und ersuchen wir sämmtliche Behörden, denselben, welcher durch das nachstehende Signalement näher bezeichnet ist, im Betretungsfalle verhaften, und uns überliefern zu lassen.

Brandenburg, den 9ten Mai 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagearbeiter Kleist ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Haar, gräuliche Augen, gesunde Gesichtsfarbe, und einen starken schwarzen Baart; er war bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, grautuchenen Hosen, manchesternen Weste, einem blaukattunenen Halstuche, Stiefeln und Hut.

No. 14. In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. sind dem Müllergesellen Karl Ernst August Otto aus der hiesigen Ottoschen Wassermühle folgende Effekten, als:

1) 2 silberne Taschen-Uhren, die eine mit dem Namen des Verfertigers, Johann Gottfried Hitzerod in Magdeburg bezeichnet;
2) eine Tabackspfeife mit hölzernem Rohr und einem Meerschaum-Kopf mit Silberbeschlag;
3) ein grauer Tuchüberrock;
4) eine dergleichen Tuchjacke;
5) drei Beinkleider, nämlich: ein grautuchenes, graunanquines und blaßfarbigkasimirnes;
6) fünf Westen, nämlich eine schwarzseidene, eine geblümte, eine gelbgestreifte, und die beiden übrigen weißbunt;
7) 30 Thaler baares Geld von diversem Kourant,

mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden.

Der unten signalisirte Müllergesell Karl Freide (oder Friede) hat sich des Diebstahls dringend verdächtig gemacht, daher alle betreffende Wohllöbl. Militair- und Zivil-Polizeibehörden hierdurch ergebenst ersucht werden, auf den Freide genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und dann denselben, mit den in Beschlag genommenen Sachen an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Zugleich wird auch jedermann vor dem Ankauf vorgenannter Effekten hierdurch gewarnt. Zinna, den 21sten Mai 1823.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Zinna.

Sig-

Signalement.

Der Karl Freide (oder Friede) ist aus Frankfurth a. d. O. gebürtig, einige 30 Jahre alt, mittler Statur, ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, muntere Gesichtsfarbe, eine proportionirte Nase und Mund, ein ovales Gesicht, einen starken schwarzbraunen Backenbart und endlich eine starke Aussprache. Bekleidet war derselbe mit einem hellblautuchenen Ueberrock, langen blautuchenen Beinkleidern mit Sammt besetzt, ferner mit Stiefeln, einem gut konditionirten Hut und weißem Halstuche. Bemerkt wird, daß der Freide einen starken goldenen Fingerring, so wie eine Brieftasche, und in derselben ungefähr 20 thlr. Tresorscheine, und 10 thlr. baares Geld bei sich führt, imgleichen einen hölzernen gedrechselten Reisestock, inwendig ausgehöhlt, und darin ein langes Pfeifenrohr steckend, mit sich trägt. Endlich ist der Freide mit einem Paß, der zuletzt diesseits am 19ten d. M. auf Treuenbrietzen visirt worden, versehen.

No. 15.

Carl Eduard Ritze aus Leipzig, welcher nach Nr. 304. der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Polizeipflege Nr. 3281., im Mai v. J. aus dem Gefängnisse zu Cöpenick entsprungen, wo er wegen Diebstahls inhaftirt gewesen ist, jetzt aber von Strelitz laut richterliches Erkenntniß nach Cöpenick hat zurückgebracht werden sollen, ist aus dem Gefängnisse gewaltsam ausgebrochen und entsprungen.

Alle ꝛc. Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf ihn zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an den Magistrat zu Cöpenick abliefern zu lassen.

Gransee, den 23sten Mai 1823. Der Magistrat.

Signalement.

Carl Eduard Ritze, aus Leipzig gebürtig, ist evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, schmale Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe; er spricht die deutsche Sprache, hat keine besondere Kennzeichen und kann schreiben.

Bekleidet war derselbe mit einem grauen Ueberrock, abgetragenen manschesternen Hosen, einem schwarzseidenen Halstuche, einem runden Hute und hatte einen neuen ledernen Tornister.

Der aus Friedeberg in der Neumark gebürtige Bäckergesell Gottlieb Meier, 57 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit blonden Haaren, breiter Stirn, hellbraunen Augenbraunen, braunen Augen und eingebogenen Knieen, hat seinen Polizei-Reisepaß d. d. Friedeberg den 3ten April d. J., zuletzt in Berlin den 7ten d. M. nach seinem Geburtsort zurück visirt, angeblich zwischen Berlin und hier verloren, und wird dieser Paß daher hierdurch für ungültig erklärt. Der ꝛc. Meier ist mittelst Marschroute heute nach Friedeberg zurückgewiesen.

Müncheberg, den 20sten Mai 1823. Der Magistrat.

Es ist allhier dem Tuchmachergesellen Joseph Wilhelm Schüssel aus Burg, der von dem dortigen Magistrat im Februar c. ausgestellte Reisepaß abhänden gekommen, und obgleich anzunehmen, daß solcher durch Zufall vernichtet ist, so wird dennoch gedachter Verlust, auch daß dem ꝛc. Schüssel dato ein neuer Paß ertheilt ist, hiermit bekannt gemacht. Havelberg, den 23sten Mai 1823. Der Magistrat.

Es sind am 8ten d. M. Morgens aus einem hiesigen Hause:
1) vier silberne Eßlöffel alter Form, und mit G. L. gezeichnet,
2) ein dergleichen Vorlegelöffel, eben so gezeichnet,
3) ein dergleichen Kinderlöffel, F. v. K. }
4) „ „ Theelöffel, v. K. } gezeichnet,
5) „ „ Eßlöffel, Fritz L. }
gestohlen werden. Jedermann, der etwas anzuführen weiß, was zur Ausmittelung des entwendeten Guts und zur Entdeckung des Thäters beitragen kann, wird ersucht, mir davon Nachricht zu geben. Potsdam, den 9ten Mai 1823.
Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Nachbenannte, in den Königl. Forsten des Klepziger Reviers aufgeschlagene Brennhölzer, als:

a. im Werder vor Niemegk,
48 Klafter kiehnen Kloben — 25 Klafter kiehnen Knüppel — 60 Klafter kiehnen Stubben und 168 Klafter kiehnen Reißbunde,

b. im Haagen,
$1\frac{1}{2}$ Klafter eichene Kloben — 10 Klafter eichene Knüppel — 10 Klafter eichene Stubben — 4 Klafter aspene Kloben — 2 Klafter aspene Knüppel — 20 Klafter kiehnen Kloben — $10\frac{1}{4}$ Klafter kiehnen Knüppel und 10 Klafter kiehnen Stubben,

c. in der Mützdorfer Heide,
15 Klafter eichene Kloben — 20 Klafter eichene Knüppel — 8 Klafter eichene Stubben — $21\frac{1}{2}$ Klafter kiehnen Knüppel und 25 Klafter kiehnen Stubben,

sollen den 17ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zur Werder-Mühle bei Niemegk meistbietend, unter den im Termin zuvor bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.
Potsdam, den 25sten Mai 1823. Die Forstinspektion.

Der Besitzer des in der Ost-Priegnitz belegenen Lehnritterguts Holzhausen ersten Antheils mit dem Vorwerke in Zernitz, Herr Lieutenant Julius Hermann von Rohr, hat auf Trennung seiner, mit dem Lehnrittergute Holzhausen zweiten Antheils mit der Pertinenz Zernitz im Gemenge liegenden Aecker, Wiesen und Hüthungen angetragen. Da nun derselbe zur Zeit ohne lehnsfähige Descendenz ist, so mache ich in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 diese Gemeinheitstheilung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 14ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr
in des Kommissarii Wohnung angesetzten Termin, oder in demselben zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen.

Die sich nicht Meldenden müssen nach dem §. 12. des allegirten Gesetzes die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Holzhausen bei Kyritz, den 13ten Mai 1823.

Der Spezialkommissarius Stumpe.

Auf Antrag des Altsitzers Christoph Herrmann zu Hobeck werden alle diejenigen, welche an die, angeblich bei dem am 28sten März 1822 zu Hobeck stattgefundenen Brande verloren gegangene, auf den Namen des Christoph Herrmann lautende, von dem Ackermann George Dietert und dessen Ehefrau, Dorophee Sophie geb. Wilcke, über 100 Thlr. unterm 25sten März 1805 vor dem Justizamte Loburg ausgestellte Obligation als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich in dem vor uns auf

den 11ten August d. J. Montags Vormittags 11 Uhr
allhier anstehenden Präjudizialtermine, entweder in Person oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei der etwanigen Unbekanntschaft der Herr Justizkommissarius Kirchhoff zu Klops vorgeschlagen wird, gehörig zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachte Obligation aber für mortifizirt erklärt und statt derselben eine neue ausgefertigt werden wird.

Loburg, den 28sten April 1823. Königl. Preuß. Justizamt.

Die von der Königl. Justizkammer der Herrschaft Schwedt bereits unterm 6ten Juni 1822. bekannt gemachte, Schulden halber verfügte Subhastation der hierselbst belegenen Kaufmann Heislerschen Grundstücke, bestehend in:

1) einem Wohnhause nebst Budenhause, bedeutenden Hof- und Fabrikengebäuden, welche in der Berliner Straße, sub No. 171. verzeichnet, liegen,
2) einem Garten im Spechtwinkel von 150 □Ruthen Flächeninhalt,
3) der langen Rehnwiese sub No. 140.,
4) der sogenannten Gerichtswiese sub No. 61.,
5) der Kühlenmorgenwiese sub No. 34.,
6) der Gehegewiese sub No. 94. und
7) einer Dammwiese,

wird, nachdem in dem am 3. Januar c. angestandenen letzten Bietungstermine das Meistgebot von 7000 Thlr. abgegeben worden, fortgesetzt, und ist ein abermaliger Bietungstermin auf

den 18ten Juli c. Vormittags 10 Uhr
vor dem Deputirten, Herrn Justizkammer-Assessor Hennert, auf der Justizkammer angesetzt worden.

Es werden hierzu besitzfähige Kauflustige geladen, ihre Gebote abzugeben, und soll dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die gerichtliche Taxe, welche in der Justizkammer-Registratur täglich eingesehen werden kann, beträgt 17119 Thlr. 25 Sgr., und stehet es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Bietungstermin frei, die etwa bei Aufnahme derselben vorgefallenen Mängel der Justizkammer anzuzeigen.

Schwedt, den 24sten März 1823. Königl. Preuß. Justizkammer.

Auf den Antrag der Mißlingschen Erben haben wir deren 14 Morgenstelle Nr. 64 zu Wuschewier im Oderbruch, Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und einen Bietungstermin auf den

4ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

im Mißlingschen Hause angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß sodann der Zuschlag und die Uebergabe des Guts an den annehmlich Meistbietenden erfolgen soll.

Die Taxe des Guts beträgt 1056 thlr. 16 gr., und kann täglich bei uns eingesehen werden. Wriezen a. d. O., den 15ten April 1823.

Gräflich von Itzenplitz-Friedländsche Amts-Gerichte.

Das bereits früher subhastirte, dem jüdischen Kaufmann Moses Salomon Ehrenbaum zugehörige, in der Berliner Straße hierselbst belegene und sub No. 157. verzeichnete Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Hintergebäuden, einem Feldgarten und fünf Wiesen, ist auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger, auf den Grund der frühern Taxe resubhastirt worden, und soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die erwähnte Taxe beträgt 2605 Thlr. 7 Gr alt Kourant. Dieselbe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen, und etwanige Erinnerungen gegen dieselbe können bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine angebracht werden. Spätere werden nicht gehört.

Die Bietungstermine sind auf

den 22sten Julius, 23sten September, und 25sten November d. J.

Vormittags um 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Justizkammer-Assessor Hennert auf der Justizkammer angesetzt worden, und werden besitzfähige Kauflustige dazu mit der Zusicherung vorgeladen, daß in dem letzten Bietungstermine dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Schwedt, den 17ten April 1823.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Die der verwittweten Kolonist Krüger, gebornen Braun gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, aus ungefähr 60 Morgen bestehende, total separirte und abgebauete Erbpachtsstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 12ten Juni, 12ten Juli und 18ten August d. J., jedesmal

Vormittags 10 Uhr, erstere beide in der Wohnung des Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, letzterer aber in der Erbpachtsstelle anstehen. Im letzten Termine wird das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wenn nicht vorkommende rechtliche Umstände solches verhindern. Die Taxe beträgt 1721 Thlr. 2 Gr. Kourant, und kann täglich bei dem rc. Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 3ten Mai 1823.

Königl. Erbpachtsgerichte Gerichte zu Wilhelmsaue.

Am 26sten Juni dieses Jahres Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, sollen Veränderungshalber zu Arendsee bei Prenzlow in der Uckermark nachstehende Gegenstände, als: Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Spiegel, Kristall, Glas, Porzellan, gute Betten, Daunen, Leinen, Meubles, Küchen- und Hausgeräth, imgleichen Pferde, Ochsen, Kühe und Jungvieh, ganz veredelte Schaafe, Schweine, Federvieh, Wagen, Acker- und Scheunengeräthe, Sielen rc., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am 26sten Juni c. mit dem Verkaufe des sämmtlichen Viehes der Anfang gemacht, und nächstdem mit Versteigerung der übrigen genannten Gegenstände fortgefahren wird. Prenzlow, den 5ten Mai 1823.

Uckermärkische Ritterschafts-Direktion.

Es sollen bei verfügter Subhastation die Grundstücke des Müllers Wiebig allhier, im Hypothekenbuche Nr. 291 Vol. 6. eingetragen, zusammen mit 5192 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. taxirt, bestehend aus 2 Mühlen auf dem Berge zwischen hier und Spandau an der Chaussee und einem Hause dicht vor der Stadt, in termino

den 28sten Juli, 29sten September und 1sten Dezember d. J.

auf der Gerichtsstube Vormittags 11 Uhr meistbietend verkauft, und im letzten Termine zugeschlagen werden. Charlottenburg, den 17ten Mai 1823.

Königliches Stadtgericht.

Von den Erbpachtsgerichten zu Scharffenbrück wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Scharffenbrück bei Luckenwalde belegene, dem Mühlenmeister Karl Wilhelm de Neve zugehörige, blos mit einem Kanon von 62 Thalern 8 Gr. belastete Wassermühle, bestehend aus zwei Mahlgängen, einer Schneidemühle und Hirsestampfe, mit allem Zubehör an Gebäuden, Gärten und Wiesen, wie auch Weidefreiheit auf sieben Stück Rindvieh und sechs Schweine, der Schulden wegen öffentlich verkauft werden soll, und daß die Bietungstermine auf den 24sten März, 24sten Mai und 26sten Juli d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beiden ersten Termine hier in Treuenbrietzen in der Wohnung des Gerichtshalters, Justizrath von Hanow anstehen, der letzte Termin aber in der Gerichtsstube zu Scharffenbrück abgehalten werden wird. Die Kauflustigen werden dazu hierdurch eingeladen; sie können auch zu jeder Zeit über die zu

4606 Thaler 16 Gr. ausgefallene Taxe, die jedoch schon vorläufig als zu niedrig in Anspruch genommen worden, und deren etwanige Abände ung spätestens im letzten Termine, vor Abgebung eines Gebots, bekannt gemacht werden soll, von dem gedachten Gerichtshalter Auskunft erhalten, und der Meistbietende im letzten Termine hat, wenn es nicht besondere Umstände verhindern, unfehlbar den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden aber auch wegen einer, angeblich vom Vorbesitzer der Mühle zwar berichtigten, im Hypothekenbuche aber seit dem 21sten Januar 1785 noch offenstehenden Post von 220 Thaler, der eingetragene Gläubiger Tietz, dessen Erben, Zessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sind, imgleichen alle sonstigen unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens im letzten Termine zu melden, und zwar unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen werden präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die besonders angezogene Post von 220 Rthlr. gelöscht werden wird.

Treuenbrietzen, den 16ten Januar 1823.

Die Erbpachtsgerichte zu Scharffenbrück.

Vor dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht soll

den 30sten Juli d. J.

die Brauerei und Brennerei des hiesigen, 4 Stunden von Wittenberg und 2 Stunden von der nächsten Brauerei entfernten, an der von Berlin nach Wittenberg führenden Poststraße gelegenen Ritterguts, bei welchem, außer andern sehr günstigen Verhältnissen, die Bier- und Branntwein-Zwangs-Gerechtigkeit über mehrere Ortschaften den vortheilhaftesten Betrieb nur gedachter beiden Wirthschaftszweige sichert, mit einem vollständigen Inventario, von Michaelis d. J. ab auf 6 Jahre gewiß, und 6 Jahre ungewiß an den Meistbietenden verpachtet werden.

Alle diejenigen, welche diese Pachtung einzugehen gesonnen und mit den nöthigen Mitteln dazu versehen sind, werden daher hierdurch aufgefordert, in dem obigen Termine Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle persönlich, oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, demnächst aber die förmliche Abschließung des Pacht-Kontrakts mit dem, durch die freie Wahl des Verpächters zu bestimmenden Meist- und Bestimmtbietenden, unter den dabei vorausgesetzten Bedingungen, welche bei dem Herrn Forstmeister von Leipziger zu Wermsdorf bei Hubertsburg, bei dem Herrn Regierungs-Referendarius von Leipziger zu Bitterfeld, bei dem Herrn Oekonomie-Inspektor Müller hierselbst und in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarius zu Wittenberg, Schloßgasse Nr. 11., zur Einsicht bereit liegen, auch auf portofreie Briefe abschriftlich mitgetheilt werden, zu gewärtigen.

Kropstädt, den 15ten März 1823.

Adel. von Leipzigersches Patrimonial-Gericht daselbst.

Golz.

Es soll der Platz in hiesiger Stadt, worauf die abgebrannte Wassermühle des Mühlenmeisters Karl Friedrich Nagel gestanden, mit der darauf ruhenden Mühlengerechtigkeit, nach der desfallsigen gerichtlichen Taxe zu 891 thlr. 4 gr. 1½ pf. gewürdigt, Theilungshalber in Termino licitationis

den 26sten Juli d. J.

Morgens 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht einladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 13ten April 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Den 12ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr, soll auf dem von Grabowschen Rittergute Garlow ohnweit Wusterhausen an der Dosse, das dem Amtmann Herrn Baade zugehörige Vieh und Acker-Inventarium, bestehend in:

7 Pferden — 12 Ochsen — 50 Kühen — 1 Bullen — 205 Stück zwei und vierjährige Hammel und Schnucken — 110 Stück jährige dito und 8 Stück Schweine,

desgleichen allerhand Ackergeräth an Wagen, Harken und Eggen, bei dessen Abzuge, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Kyritz, den 9ten Mai 1823.

Das von Grabowsche Patrimonial-Gericht über Garlow.

Das in der hiesigen Berliner Vorstadt Nr. 9., in der Nähe des neuen Badehauses an der Havel belegene Grundstück, bestehend in zwei massiven Wohnhäusern, wovon das größere 10 heizbare Zimmer, einen Saal und Entrée, eine Küche nebst Speisekammer und mehrere Keller, das kleinere 2 Stuben, 3 Kammern und eine Küche enthält, in Stallung zu 4 Pferden, Kuhstall, Wagenremise und noch 2 kleinern Ställen, nebst einem circa 6 Morgen großen, mit Obstbäumen wohl besetzten, und einer massiven Mauer eingeschlossenen Garten, soll aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf

den 17ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr

im gedachten Grundstücke angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kontrakt sofort gerichtlich abgeschlossen und auch die Uebergabe gleichzeitig bewirkt werden kann. Potsdam, den 15ten Mai 1823.

---

207 Landgüter aller Art, große, mittel und kleine, zu allen nur beliebigen Preisen, in der Mittel-, Neu-, Ucker- und Altmark, Neu-, Vor- und Hinterpommern, Westpreußen, Schlesien, Sachsen Preuß. Antheils etc. belegen, weiset das Kommissions-

komptoir zu Königsberg in der Neumark zum Kauf nach, mit dem Bemerken, daß sich darunter mehrere Güter befinden, worauf Häuser in Berlin oder anderen Städten, auch kleinere Güter oder Gutspachtungen in Tausch mit angenommen werden.

Einige zwanzig Gutspachtungen, worunter mehrere, die abgetreten werden sollen, weiset das Kommissionskomptoir zu Königsberg in der Neumark nach. Briefe werden portofrei erbeten.

Ein vorzüglich schönes, zum vortheilhaften und leichten Absatz aller Produkte und Fabrikate sehr vortheilhaft gelegenes, mit allen Realien versehenes, separirtes und landwirthschaftlich taxirtes, großes Allodial-Rittergut, in einer vorzüglichen und schönen Gegend der Neumark, eine Tagereise von Berlin entfernt, und in der Mitte mehrerer Städte, auch nicht weit von der Oder belegen, wobei 18 bis 20 Wispel Weitzen-, 25 Wispel Roggen-, 18 bis 20 Wispel Gerste- und 25 Wispel Hafer rc. Aussaat, sehr bedeutender Wiesewachs und Weide, eine nicht unbedeutende Forst, Torfstich, schöne Jagd und Fischerei, Brau- und Brantweinbrennerei, Krugverlag, Jurisdiktion und Jus patronatus, ein schönes herrschaftliches Wohnhaus und sehr gute Wirthschaftsgebäude, ganz komplett todtes und lebendes Inventarium, welches letztere in 6 Gespann Pferde, 140 bis 150 Stück Rindvieh, 50 bis 60 Stück Schweine, 2000 Stück Schaafe rc. bestehet, wird unter annehmlichen Bedingungen und gewiß möglichst billig, Familienverhältnisse wegen baldigst zu verkaufen gewünscht. Hierauf Reflectirende belieben sich gefälligst, entweder persönlich oder schriftlich an das Kommissionskomptoir zu Königsberg in der Neumark zu wenden, welches über das weiter zu wissen Nöthige sofortige Auskunft geben wird.

---

200 Stück sechs- und vierzähnige Hammel, desgleichen 100 Stück vierzähnige und Zeit-Mutterschaafe, sämmtlich hochveredelt und vollkommen gesund, kann ich Kaufliebhabern billig überlassen. Vorwerk Seelow, den 18ten Mai 1823.

Der Amtmann Herrmann.

Empfehlungswerthes Buch der Baumgärtnerschen Buchhandlung in Leipzig:

Mitgabe für das ganze Leben,

beim Austritt aus der Schule, und Eintritt in das bürgerliche Leben. Am Tage der Confirmation der Jugend geheiligt von Georg Hieronymus Rosenmüller. 8. 285 Seiten. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, broch. 16 Gr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 6ten Juni 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 122. Zahlungen an die Königlichen Kassen in Konventionsgelde. 2. b. 1451. Mai.

Potsdam, den 27sten Mai 1823.

Durch einen Beschluß des Königl. Hohen Staats-Ministeriums, sind in Ansehung der vertragsmäßig in Konventionsgelde stipulirten Leistungen und Zahlungen an die Königl. Kassen, folgende allgemeine Bestimmungen ertheilt worden.

1) In der Regel müssen alle Zahlungen an öffentliche Kassen, der allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten Oktober 1821 gemäß, in Preußischem Gelde geschehen. Wenn aber der Vertrag, auf welchem die Zahlung beruhet, nicht von Preußischem Gelde, sondern von einer andern fremden Münzsorte spricht, so soll der Schuldner die Wahl haben, ob er in dieser vertragsmäßigen fremden Münzsorte, oder aber statt derselben in Preußischem Gelde mit Aufgeld zahlen will.

2) Zahlt er in der vertragsmäßigen fremden Münzsorte, so muß er solches sogleich der vorgesetzten Behörde der Kasse, an welche er zahlt, anzeigen, und eine gleiche Anzeige muß die Kasse selbst der Behörde machen.

3) Wählt er aber die Zahlung in Preußischem Gelde mit Aufgeld, so soll dies Aufgeld, bei vertragsmäßigem Konventionsgelde, je nachdem Konventionsgeld im Allgemeinen, oder aber Konventions- oder Spezies-Thaler stipulirt worden, im ersten Falle drei, und im andern Falle fünf Prozent betragen.

Diese Bestimmungen, welche nach der ausdrücklichen Verordnung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, nicht allein auf die von jetzt an fällig werdenden, sondern auch auf die rückständigen Zahlungen der Art Anwendung finden, werden hierdurch zur Kenntniß, sowohl derer Individuen, welche vertragsmäßig Zahlungen in Konventionsgelde an Königl. Kassen zu leisten haben, als auch derjenigen Kassen und Hebebehörden, welche derartige Einnahmen zu empfangen und zu berechnen haben, gebracht, und wird denselben die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 20sten Mai 1823.

No. 123. Pensionirung vormals Sächsischer Beamten. 2. b. 867. Mai.

Nach Inhalt einer Verfügung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 30sten v. M., sollen die im aktiven Staatsdienst bei der Besitzergreifung des Herzogthums Sachsen vorgefundenen, vormals sächsischen Beamten, wenn solche jetzt in den Ruhestand versetzt werden, ganz nach denselben Bestimmungen, wie die übrigen Staatsdiener behandelt werden. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 20sten Mai 1823.

No. 124. Arzneilieferungen für Gendarmen. 1. p. 1686. April.

Nach den Verfügungen vom 16ten Februar 1813. (Amtsblatt 1813. Seite 79.) und 8ten August 1816. (Amtsblatt 1816. Seite 272.) sind die Apotheker verbunden, bei den Arzneilieferungen für die Königl. Gendarmen 25 Prozent vom Betrage Rabatt zu geben. Diese Bestimmung ist auch gegenwärtig, da die Gendarmen für ihre ärztliche Pflege selbst zu sorgen haben, rücksichtlich der nur geringen Entschädigung, welche sie dafür erhalten, noch gültig.

Den Aerzten und Wundärzten kann für ihre Bemühungen bei kranken Gendarmen nur der geringste Satz der Taxe vom 21sten Juni 1815. zu liquidiren gestattet sein.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 31sten Mai 1823.

No. 125. Apotheker-gehülfen u. Lehrlinge. 1. p. 469. Mai.

Durch die revidirte Apothekerordnung vom 11ten Oktober 1801 Tit. I. §. 15 — 17. sind die Apotheker verpflichtet, keinen Lehrling unter 14 Jahren anzunehmen, die anzunehmenden Lehrlinge zuvor durch den Physikus prüfen zu lassen, sich ihrer fernern Ausbildung sorgfältig zu unterziehen, überhaupt nur soviel Diszipel zu halten, als sie ausgelernte Gehülfen haben, und dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief nicht eher zu ertheilen, bis der Physikus demselben das Fähigkeitszeugniß dazu gegeben hat.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden in Folge eines Reskripts des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 14ten v. M., neuerdings in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß künftig alle Atteste der Apothekeninhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen, von dem Physikus des Kreises unterzeichnet werden und von demselben darin bestätigt sein müssen, daß das angeführte Subjekt während der im Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden, oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe.

Um die Physiker in den Stand zu setzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können, sollen sämmtliche Apotheker und Vorsteher einer Apotheke künftighin auch gehalten sein, dem Physikus jedesmal, nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apothekerlehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demselben, schriftliche Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung dieser Anzeige wird durch eine Ordnungsstrafe gerügt werden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26sten Mai 1823.

No. 126. Duplikate der Kirchenbücher. 1. c. 68. Mai.

Im Vertrauen, daß die Herren Prediger und die Herren Superintendenten, von der großen Wichtigkeit der sorgfältigen, saubern und reinlichen Führung der Kirchenbücher und von der Nothwendigkeit der gesetzlichen Ablieferung der Duplikate dieser Bücher an die Gerichtsbehörden überzeugt, es nicht an Aufmerksamkeit in Befolgung der hierunter Pag. 166 bis 168. im Amtsblatte Jahrgang 1811. erlassenen Verfügungen werden fehlen lassen, will die Königl. Regierung die Herren Prediger an den Kirchen Königlichen Patronats, von der Einreichung der Pag. 283. Amtsblatt 1822. unterm 26sten November v. J. vorgeschriebenen Bescheinigungen der Gerichte über die Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher zwar entbinden, jedoch bestimmt erwarten, wie die Herren Prediger auf die Ablieferung dieser Duplikate strenge halten, und den vorgesetzten Herren Superintendenten hierunter jährlich die gebührende Anzeige machen, die Herren Superintendenten hierauf aber mit Nachdruck halten werden.

Auch sämmtliche Gerichtsbehörden fordern wir dringend auf, auf die Ablieferung mehrbesagter Duplikate zu halten, und wenn dergleichen ausbleiben, den betreffenden Herren Superintendenten zur Abstellung davon Anzeige zu machen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 23sten Mai 1823.

No. 127. Hippelscher Wein aus Stärckezucker. 1. p. 1470. Mai.

Dem Herrn Hippel in Königs-Wusterhausen ist von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Handels gestattet, sein Fabrikat aus Kartoffelstärcke unter dem Namen

„Wein aus Stärckezucker“

verkaufen zu dürfen. Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 53.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 29sten Mai 1823.

No. 128. Sanitätsberichte. 1. p. 1412. Mai.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 6ten Mai d. J., sollen künftig die Veterinair-Angelegenheiten in den Sanitätsberichten der Herren Physizi getrennt, und mit den wichtigsten Originalberichten der betreffenden Thierärzte besonders eingereicht werden.

Die Herren Kreis- und Stadtphysizi haben sich hiernach bei Einsendung ihrer Sanitätsberichte zu achten.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 29sten Mai 1823.

No. 129. Regulirung der Taxen der Gastwirthe ꝛc. nach Silbergroschen. 1. p. 1678. Mai.

Höherer Bestimmung zufolge werden die Polizeibehörden unsers Departements hiermit angewiesen, in den von ihnen zu bestätigenden Taxen der Gastwirthe, so wie in Marktzetteln und andern öffentlichen Preisstellungen, die Berechnung nur nach der neuen Silbermünze anlegen und ausdrücken zu lassen.

Wegen Regulirung der Preise der Lebensmittel nach Silbergroschen in den vormals sächsischen Landestheilen des Regierungsbezirks, verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 1sten August v. J. (im Amtsblatt 1822 No. 160.)

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 24sten Mai 1823.

No. 130. Erhebungs-Befugnisse der Neben-Zollämter. 2. a. 2025. März.

Das im 11ten Stücke des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts, wegen der Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse der diesseitigen Neben-Zollämter I. und II. Klasse erlassene Publikandum vom 7ten Februar d. J. wird hiermit dahin deklarirt, daß:

1) die Bestimmungen zu C. 2. b., und
2) die Bestimmungen zu C. 3. b.,

hierdurch wieder aufgehoben werden, und nur diejenigen allgemeinen und besonderen Erhebungsbefugnisse der genannten beiden Aemter bestehen bleiben, welche denselben nach dem gedachten Publikandum außerdem beigelegt worden sind.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 25sten Mai 1823.

No. 131. Vorlesungen über das Bleichen u. Färben in Wolle, Seide und Baumwolle. 2. a. 532. Mai.

Der Geheime und Ober-Medizinalrath und Professor Hermbstädt in Berlin wird ein Kollegium, zunächst für Bleicher und Färber, über das Bleichen und Färben in Wolle, Seide und Baumwolle, vom 1sten Oktober d. J. ab lesen und mit praktischen Versuchen begleiten, welches in Folge einer Bestimmung des Königl. Handels-Ministeriums vom 3ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit diejenigen Personen der Provinz, welche an diesen Vorlesungen Theil nehmen wollen, sich zur festgesetzten Zeit in Berlin einfinden können.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Mitglieder der beiden, im Ruppiner Kreise des Potsdamschen Regierungs-Bezirks gelegenen Gemeinen Kerzlin und Darritz haben sich im Laufe des vorigen Jahres wegen ihrer sämmtlichen, bisher in der Gemeinschaft befindlich gewesenen, und im Gemenge gelegenen Grundstücke, unter der kommissarischen Leitung des Herrn Justiz-Kommissionsrath Meyer zu Kyritz völlig speziell auseinandergesetzt, und bei der Einleitung und Bearbeitung des Geschäfts sich so musterhaft betragen, daß wir solches zu ihrer Belobung, und zum aufmunternden Beispiel für Andere hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, uns gern veranlaßt finden. Berlin, den 10ten Mai 1823.

Königliche Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Wegen einer Reparatur der Zugbrücke über die Havel bei Hennigsdorf, wird die Passage daselbst vom 16ten bis 23sten künftigen Monats gesperrt sein, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Fuhrwerke während dieser Zeit ihren Weg über Spandau oder Pinnow zu nehmen haben werden.

Potsdam, den 31sten Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)




Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Höheren Bestimmungen zufolge soll das Amt Neuendorf im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Amt Neuendorf liegt im Gardelegener Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, und gehören dazu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

A. das Vorwerk Neuendorf mit

411	Morgen	31	□Ruthen	Acker,
147	=	129	=	Wiesen,
9	=	129	=	Gärten und Obstpflanzungen,
27	=	61	=	unbrauchbares Land;

B. das Vorwerk Salchau mit

653	Morgen	25	□Ruthen	Acker,
180	=	107	=	Wiesen,
2	=	63	=	Gärten,
2	=	128	=	unbrauchbares Land;

C. das Vorwerk Borne mit

688	Morgen	158	□Ruthen	Acker,
—	=	148	=	Gärten,
1	=	115	=	unbrauchbares Land.

Sämmtliche 3 Vorwerke sind zur Weide in der Königl. Forst auf einer Fläche von circa 12,300 Morgen, nach Abzug der Schonungen, berechtigt.

Außerdem werden mit verpachtet:

D. eine Bierbrauerei und das Recht zur Branntweinbrennerei beim Vorwerke Neuendorf;

E. ein kleiner Teich daselbst;

F. zwei Familienwohnungen in Borne und vier dergleichen in Salchau;

G. baares Dienstgeld, Naturaldienste und Geldbeträge von 1444 Thlr. 8 Sgr.;

H. an Zinsgetreide:

1	Winspel	16	Scheffel	$1\frac{1}{8}$	Metzen	Weitzen,
60	=	4	=	$6\frac{1}{8}$	=	Roggen,
12	=	11	=	$12\frac{1}{8}$	=	Gerste,
28	=	11	=	$7\frac{1}{8}$	=	Hafer,
1	=	16	=	—	=	Mengekorn.

2

Das geringste jährliche Pachtgeld für das Amt nebst sämmtlichen vorkommenden Zubehörungen, beträgt

5,655 Thaler 9 Silbergroschen 6 Pfennige, inklusive ein Drittheil in Golde.

Die Pachtperiode wird auf zwölf Jahre festgesetzt, und nimmt mit Trinitatis d. J. ihren Anfang.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pachtofferten angenommen werden, ist der 12te Juni d. J. Die Submissionen können vom 5ten Juni d. J. ab bis zum 12ten desselben Monats bei dem Regierungsrath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, und haben sich die Pachtbewerber bei demselben zugleich über ihre Qualifikation, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Vorschriften, wie es mit der Abgabe und Annahme der Submissionen gehalten wird, imgleichen die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge, sind vom 25sten Mai d. J. ab in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung täglich mit Ausnahme des Sonntags einzusehen.

Noch wird bemerkt, daß das Königl. baare Geldinventarium bei dem Amte, welches dem Pächter unverzinsbar überliefert wird, 5,956 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. beträgt, und daß der Schaafstand der Vorwerke überhaupt auf 2,300 Stück veranschlagt ist.

Magdeburg, den 15ten Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

No. 16. Der unten näher signalisirte, aus Rottmannshagen im Meklenburgischen gebürtige und zuletzt in Perleberg wohnhaft gewesene vormalige Brennerknecht, jetzige Tagelöhner Johann Christian Zeffel, welcher schon früher mehrere kleine und große Diebstähle verübt hat, und neuerdings von uns wegen anderweit intendirten Diebstahls durch nächtliches Einschleichen zur Haft und Untersuchung gezogen worden, ist in der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse ausgebrochen und entsprungen. Wir ersuchen daher alle resp. Gerichts-, Polizei- und Militairbehörden dienstergebenst, auf die Habhaftwerdung dieses gefährlichen Diebes aufs genaueste wachen, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Neuhausen bei Perleberg, den 29sten Mai 1823.

Die von Winterfeldschen Gerichte allhier.

Signalement.

Der rc. Zeffel spricht hochdeutsch, ist zwischen 32 und 33 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, untersetzter Statur, hat blondes, hinten kurz abgeschnittenes und vorn etwas längeres Haar, ein schmales pockennarbiges Gesicht, ziemlich frische Gesichtsfarbe, große blaue Augen, blonde Augenbraunen, eine spitze längliche Nase, einen kleinen Mund, dessen Oberlippe etwas aufgeworfen, ein mehr rundes als spitzes Kinn, einen blaugrauen starken Bart, eine gewöhnliche, mehr breite als runde, auch nicht sehr bedeckte Stirn, und trug bei seiner Entweichung einen starken Backenbart.

Er war bekleidet mit einem alten runden Hute, einem alten rothkattunenen Halstuche, worin weiße Streifen befindlich, einer alten groben zerrissenen und mit mehreren

Flicken versehenen dunkelblauen Tuchjacke, woran kleine gelbe Metallknöpfe, die mitunter schon fehlten, befindlich waren, mit einer grautuchenen Weste, woran kleine Knöpfe von demselben Tuche, einem schwarzledernen Tragebande, einem Paar langen dunkelblauen zerrissenen Tuchhosen, welche über die Stiefeln getragen werden, oberwärts mit Knöpfen von verschiedener Gattung und resp. von weißem Metall und Knochen, und endlich mit weißwollenen Strümpfen. Ein Paar alte Schuhe hat er im Gefängniß zurückgelassen, indem er auf den Strümpfen entwichen.

Der Schumachergeselle Johann Friedrich Dammerow aus Plathe in Hinterpommern, hat angeblich seinen am 31sten Dezember v. J. zu Plathe ausgestellten, bis zum 1sten Juli d. J. gültigen Wanderpaß auf dem Wege von Spandow nach Berlin am 18ten, 19ten oder 20sten d. M. verloren. Es wird dieser Paß daher für ungültig erklärt, und dies zur Verhütung eines Mißbrauchs bekannt gemacht.

Spandow, den 23sten Mai, 1823. Der Magistrat.

Signalement.

Der Schuhmachergeselle Johann Friedrich Dammerow ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schlanker Statur, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe, volles und längliches Gesicht, vollständige Zähne, und keine besonderen Kennzeichen.

Der Arbeitsmann Johann Friedrich Ahrendt, aus Acken an der Elbe gebürtig, hat seinen Paß de dato Acken an der Elbe den 5ten Februar 1823. angeblich zwischen Zerbst und Ziesar verloren. Es wird deshalb dieser Paß für ungültig erklärt, und dies zur Vermeidung eines Mißbrauchs desselben bekannt gemacht.

Signalement.

Johann Friedrich Ahrendt ist aus Acken an der Elbe gebürtig, evangelischer Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer Statur, und hat eine Blessurnarbe auf dem linken Schienbein.

Spandow, den 27sten Mai 1823. Der Magistrat.

Es hat sich auf dem Entenfang bei Alt-Geltow ein Pferd eingefunden. Der Eigenthümer desselben hat sich wegen dessen Zurückgabe gegen Erstattung der Fütterungs- und übrigen Kosten auf unterschriebenem Amte in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bis den 20sten Juni d. J. zu melden, und das Geschlecht, Alter, Größe ꝛc. des Pferdes zu bezeichnen. Sollte sich bis zum angegebenen Tage Niemand als rechtmäßiger Eigenthümer des Pferdes genügend ausweisen können, so wird solches öffentlich meistbietend verkauft werden.

Potsdam, den 20sten Mai 1823. Königl. Rent- und Polizei-Amt hierselbst.

Nachweisung

der Summen, welche für jeden Interessenten der Sparkasse des Templiner Kreises am 1sten April 1823 baar oder in Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Pfandbriefen vorhanden waren.

Dem Statute gemäß sind für alle Summen unter und über 50 Thlr., sobald es der Kours zuließ, Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Pfandbriefe gekauft.

Nr. des Quittungsbuchs.	Betrag in Geld. Th.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thlr.	Nr. des Quittungsbuchs.	Betrag in Geld. Th.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thlr.	Nr. des Quittungsbuchs.	Betrag in Geld. Th.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thlr.	Nr. des Quittungsbuchs.	Betrag in Geld. Th.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thlr.
1	5	3	10	—	30	1	—	9	—	59	1	—	7	50	89	13	6	9	—
2	12	9	4	—	31	2	1	3	—	60	4	2	3	—	90	30	15	9	—
3	1	—	9	—	32	9	5	—	—	61	4	2	3	—	91	—	11	3	50
4	19	27	6	50	33	25	16	7	—	62	—	15	—	—	92	6	3	1	—
5	9	21	9	50	34	12	12	5	50	63	—	15	—	—	93	1	3	2	100
6	2	1	5	—	35	1	—	9	—	64	1	—	8	—	94	23	12	—	—
7	2	1	—	—	36	1	—	9	—	65	1	—	8	—	95	1	—	6	—
8	2	19	—	—	37	4	1	—	150	66	1	—	8	—	96	1	—	6	—
9	2	—	10	—	38	6	1	1	—	67	2	1	4	—	97	1	15	6	—
10	2	—	10	—	39	1	—	9	—	68	4	20	—	200	98	1	15	6	—
11	1	—	9	—	40	1	—	9	—	69	—	15	7	50	99	1	—	6	—
12	1	—	9	—	41	2	—	9	—	70	1	16	9	100	100	1	—	6	—
13	1	—	9	—	42	—	15	—	—	71	1	—	7	—	101	4	—	6	—
14	34	9	4	—	43	—	15	—	—	72	10	6	1	—	102	4	—	6	—
15	2	—	9	—	44	—	15	—	—	73	16	15	9	2100	103	1	—	6	—
16	2	—	9	—	45	—	15	—	—	74	23	22	9	50	104	2	—	6	—
17	1	—	9	—	46	—	15	—	—	75	18	9	5	—	105	1	—	6	—
18	1	17	11	50	47	—	15	—	—	77	1	—	6	—	106	1	—	6	—
19	20	15	9	—	48	—	15	—	—	78	3	—	8	—	107	5	26	8	500
20	10	7	10	—	49	—	15	—	—	79	3	—	8	—	108	2	29	9	300
21	1	15	5	—	50	—	15	—	—	80	1	—	6	—	109	1	—	5	—
22	10	7	10	—	51	—	15	—	—	81	4	22	1	—	110	5	1	9	—
23	1	—	9	—	52	—	15	—	—	82	6	23	1	—	111	5	5	9	50
24	5	—	9	—	53	—	15	—	—	83	—	15	—	—	112	2	—	8	—
25	25	19	7	—	54	1	—	7	50	84	—	13	9	—	113	50	10	10	150
26	1	—	9	—	55	10	7	10	—	85	1	8	—	—	114	1	10	3	—
27	1	—	9	—	56	19	28	8	—	86	3	26	6	—	115	6	1	6	—
28	10	3	4	—	57	14	11	—	—	87	2	9	9	—	116	1	—	3	—
29	1	—	9	—	58	1	—	7	50	88	3	19	—	—	117	1	—	3	—

Nr. des Quittungsbuchs.	Betrag in Geld. Th.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thlr.	Nr. des Quittungsbuchs.	Betrag in Geld. Th.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thlr.	Nr. des Quittungsbuchs.	Betrag in Geld. Th.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thlr.	Nr. des Quittungsbuchs.	Betrag in Geld. Th.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thlr.
118	5	1	3	—	129	50	4	4	—	140	30	—	—	—	151	14	—	—	—
119	50	12	10	50	130	50	2	2	—	141	36	15	—	50	152	23	15	—	200
120	50	3	4	200	131	49	8	9	100	142	40	—	—	—	153	6	15	—	200
121	—	24	2	100	132	50	4	4	—	143	47	15	—	50	154	9	—	—	—
122	2	—	4	—	133	49	2	6	150	144	49	15	—	50	155	50	—	—	—
123	2	—	4	—	134	12	3	6	—	145	24	—	—	100	156	9	15	—	50
124	2	—	4	—	135	5	5	—	50	146	6	—	—	—	157	5	—	—	—
125	26	4	6	—	136	30	—	—	—	147	50	—	—	—	158	5	—	—	—
126	12	2	1	—	137	50	—	—	—	148	5	—	—	—	159	25	—	—	—
127	50	8	9	—	138	50	—	—	—	149	17	—	—	—	160	50	—	—	—
128	50	4	4	—	139	14	—	—	—	150	—	15	—	200					

Die Inhaber der vorbemerkten Quittungsbücher haben demnach, incl. der statutenmäßig bis zum 1sten Februar d. J. berechneten und den Spezialkontos zugesetzten Zinsen, in Summe 1804 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Silberkourant und 5700 Thlr. Kourant-Pfandbriefe.

Ueberhaupt sind vom 1sten April 1822 bis 1sten April 1823 zur Sparkasse incl. Zinsen eingezahlt . . .	5991 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. Kour. und 2000 Thlr. Pfandbriefe.
Von dieser baaren Einnahme sind nach und nach, so wie sie eingegangen, in Pfandbriefen belegt	5883 „ 28 „ 9 „ „ für 5750 „ „
mithin betrug die Einnahme in Silbergeld und Pfandbriefen	107 „ 14 „ – „ „ und 7750 „ „
von den eingelegt gewesenen Geldern sind aber überhaupt gekündigt und zurückgezahlt worden	81 „ 7 „ 5 „ „ „ 300 „ „
Am 1sten April d. J. blieb daher wirklicher Bestand in Silbergeld und Pfandbriefen, excl. Zinsen vom 1sten Januar d. J.	26 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. Kour. und 7450 Thlr. Pfandbriefe,

wovon sich 7450 Thlr. Kourant Pfandbriefe, nachdem sie von dem unterzeichneten Kuratorio außer Kours gesetzt worden, nach §. 7. des Statuts unter gemeinschaftlichem Verschlusse des mitunterzeichneten Landraths, eines Mitgliedes des Kuratorii und des Rendanten im hiesigen Kreiskassen-Lokale verwahrlich niedergelegt befinden.

Die für den Ankauf der Pfandbriefe in Ausgabe gestellte Summe der 5883 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. enthält auch die für die mitgekauften Zinsbeträge, für das vorgekommene Agio und die gezahlte Kourtage verausgabten Geldsummen, welche bei den Spezialkontos speziell berechnet sind.

Die vorstehende Uebersicht beweist, mit welchem Zutrauen diese Sparkassen-Einrichtung schon im ersten Jahre ihres Bestehens aufgenommen ist, wie sehr die gute Gelegenheit, selbst kleine Geldsummen sicher und zinstragend unterzubringen, benutzt wird, und welche begründete Hoffnungen zu hegen sind, daß der Sparkassen-Verein immer mehr seinen beabsichtigten Zweck erreicht. Templin, den 1sten April 1823.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse des Templiner Kreises.
von Arnim, Landrath. von Ahlimb. von Arnim. von Rieben.
Bode, Rendant.

Die frühere öffentliche Bekanntmachung: daß die Königl. Pfaueninsel nur an drei Tagen in der Woche, und zwar am Dienstage, Mittwoch und Donnerstage, vom Publikum besucht werden darf, und daß Speisen und Getränke von den Besuchenden, weder für Geld daselbst gefordert, noch mitgebracht und dort verzehrt werden können, wird hierdurch aufs Neue wiederholt. — Eben so muß das seit Alters bestehende Verbot wieder in Erinnerung gebracht werden, daß weder Schiffer, Fischer, Inhaber von Lustkähnen, noch sonst Jemand unmittelbar an der Pfaueninsel landen, mit Kähnen, Floßhölzern rc. daselbst anlegen, oder im Winterszeit zu Eise mittelst Schlitten rc. auf die Insel sich begeben darf.

Jeder die Pfaueninsel an den obengenannten Tagen Besuchende wird von dem, der Königl. Kastellans-Wohnung gegenüber liegenden Ufer durch die Königl. Ueberfahrer nach der Insel frei übergeholt werden, wie solches auch die dort aufgestellten Warnungstafeln anzeigen.

Berlin, den 30sten Mai 1823. Königl. Preuß. Hofmarschall-Amt.

Es ist mir von Einem Königl. Hochlöbl. General-Kommissariat für die Provinz Brandenburg und Sachsen, die von der Gemeine Krinitz in der Westpriegnitz in Antrag gebrachte Abfindung des zum Gute Pröttlin gehörigen Vorwerks Holzseelen wegen des Rechts, die Feldmark Deybow mit Schaafen zu behüten, übertragen. Da das Gut Pröttlin nebst dem Vorwerk Holzseelen ein Lehn der von Blumenthalschen Familie ist, und der jetzige Besitzer, der Herr Hans Adam Gottlob Christoph Wilhelm v. Blumenthal keine männliche Deszendenz hat, so mache ich in Gemäßheit des §. 11. und 13. des Edikts vom 7ten Juni 1821 diese Gemeinheitstheilung

öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche bei der Sache ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem von mir auf

den 28sten Juli 1823

Vormittags 11 Uhr allhier in meiner Behausung angesetzten Termin oder bis zu solchem zu melden, um sich über die bisherigen Verhandlungen oder darüber, ob sie bei der Sache ferner zugezogen sein wollen, zu erklären.

Diejenigen, welche nicht erscheinen, müssen die Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten.

Havelberg, den 7ten April 1823. Vigore Commissionis.

Henning, Justiz-Kommissions-Rath.

Zwischen dem Besitzer des Ritterguts Kötzlin, dem Herrn Christoph Jakob Emilius Ludwig v. Königsmark und den zu diesem Gute gehörigen Hofwirthen daselbst schwebt eine Dienstablösung. Da das Gut Kötzlin Fideikommiß ist und der Besitzer keine Deszendenz hat, so mache ich in Gemäßheit der Vorschrift §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 diese Ablösung der Dienste und Abgaben hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 14ten Julius 1823

Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Kommissarius angesetzten Termine, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den gedachten Dienstregulirungs-Verhandlungen, insonderheit bei Vorlegung der Abfindungs-Pläne und der Rentberechnung zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze §. 13. die Dienstregulirung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 16ten April 1823. Vigore Commissionis.

Henning, Justiz-Kommissions-Rath.

Zufolge der Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder vom 14ten d. M., soll die mittel und kleine Jagd auf den Feldmarken

Neu-Tornow,
Neu-Gliezen,
Neu-Rüdenitz,
Neu-Cüstrinchen,
Neu-Rietz,
Neu-Lietzegöricke und
Neu-Wustrow,

auf die 6 Jahre von Trinitatis 18$\frac{23}{29}$., und zwar jede Feldmark besonders, zur meistbietenden Verpachtung gestellt werden.

Hierzu ist der Termin auf

den 16ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im Forsthause Lietzegöricke angesetzt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Cüstrin, den 26sten Mai 1823. Königl. Preuß. Forstinspektion.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Dietrich Gerhardt gehörige, in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus sub. No. 216., eine volle Bürgerstelle mit allen Zubehörungen zu 909 thlr. 12 gr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt, soll Theilungshalber in Termino licitationis

den 2ten August d. J.

Morgens 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit der Nachricht einladen, daß die Taxe täglich bei uns eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 14ten Mai 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Anordnung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll das dem hiesigen Hospitale gehörige, 1 Meile von Belzig, 4 Meilen von Wittenberg und 3 Meilen von Brandenburg gelegene Vorwerk Eichholz, bestehend aus

den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,
3 Morg. 20 □R. Gärten,
702 „ 87 „ Acker,
81 „ 76 „ Holzparzellen, inclusive 7 Morg. 78 □R. Blöße, und
24 „ 57 „ in einiger Entfernung zerstreut liegenden Wiesen,

in Erbpacht ausgethan werden.

Wir haben zur desfalsigen Lizitation kommenden

acht und zwanzigsten Juli c.

angesetzt, und werden die dabei festzustellenden Bedingungen in diesem Termine bekannt machen.

Erwerbslustige, die sich als Besitz- und Zahlungsfähige gehörig ausweisen, haben sich deshalb gedachten Tages, des Vormittags um 9 Uhr, vor uns auf der hiesigen Hospital-Inspektions-Stube persönlich einzufinden, und ihre, ihrer Seits verbindliche Gebote zu thun. Der Zuschlag aber bleibt bis zur Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung ausgesetzt.

Der Nutzungs-Anschlag wird jeden Werktag, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, bei dem Hospitalverwalter Herrn Witte, Jedem, der ihn zu sehen wünscht, vorgelegt werden. Belzig, den 22sten Mai 1823. Die Hospital-Inspektion.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schmidtmeisters Christian Conrad Bölsch gehörigen, allhier belegenen Grundstücke, als:

a) das Wohnhaus am Perleberger Thore, eine volle Bürgerstelle, und der dazu gehörige Hausacker, Vol. I. No. 15. im Hypothekenbuche verzeichnet, mit der Taxe von 856 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.;

b) die vor dem Perleberger Thore belegene Scheune, Vol. III. No. 17. im Hypothekenbuche verzeichnet, mit der Taxe von . . . . 168 , 9 , — ,

c) der daselbst belegene geschlossene Garten am Giesensdorfer Wege, Vol. III. No. 41. im Hypothekenbuche verzeichnet, mit der Taxe von . . . . 85 , — , — ,

sollen Theilungshalber in termino licitationis

den 18ten Juni d. J.

Morgens 11 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Stadtgerichts, öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch einladen.

Die Taxen sind täglich in unserer Registratur einzusehen, und werden die näheren Kaufbedingungen im anstehenden Termine bekannt gemacht werden.

Pritzwalk, den 7ten April 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Pritzwalk soll das zum Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Karl Friedrich Nagel gehörige Etablissement vor dem neuen Thore, bestehend in einem Wohnhause, Brau- und Brennereigebäuden und zwei Stallgebäuden, welches erst vor einigen Jahren neu erbauet und nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 2431 Thlr. 12 Gr. 2 Pf. abgeschätzt worden, Theilungshalber in termino licitationis

den 25sten Oktober d. J. Morgens 11 Uhr

in unserm Geschäftszimmer subhastirt werden. Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die speziellen Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Pritzwalk, den 13ten April 1823.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Der völlig separirte Kirchenacker nebst Zubehör zu Schönfließ, 2 Meilen von Berlin, soll an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Derselbe besteht in 39 Morgen 61 □Ruthen Acker, größtentheils Gerstenland 1ster und 2ter Klasse, und 1 Morgen 103 □Ruthen Wiesen. Der jährliche Kanon ist auf 50 Thlr. 16 Gr. Courant baar, oder nach dem Ertragsanschlage vom 1sten Mai 1821. in Körnern zu dem Berliner Mittel-Martini-Marktpreise als feststehend angenommen worden, und wird das Gebot daher nur auf ein Erbstandsgeld gerichtet.

Die Erbpachtslustigen werden daher zur Abgabe ihres Gebots auf den

3ten Juni und 7ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr

in der herrschaftlichen Wohnung zu Schönfließ hiermit vorgeladen, und wird dem im letzten Termin meistbietend Gebliebenen besagter Kirchenacker, nach vorheriger Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zugeschlagen werden.

Der Ertragsanschlag und die nähern Bedingungen können bei dem Inspektor Achilles hier täglich eingesehen werden.

Schönfließ, den 21sten April 1823.

v. Pannwitzsches Patrimonialgericht allhier.

Am 26sten Juni dieses Jahres Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, sollen Veränderungshalber zu Arendsee bei Prenzlow in der Uckermark nachstehende Gegenstände, als: Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Spiegel, Kristall, Glas, Porzellan, gute Betten, Daunen, Leinen, Meubles, Küchen- und Hausgeräth, imgleichen Pferde, Ochsen, Kühe und Jungvieh, ganz veredelte Schaafe, Schweine, Federvieh, Wagen, Acker- und Scheunengeräthe, Sielen rc., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am 26sten Juni c. mit dem Verkaufe des sämmtlichen Viehes der Anfang gemacht, und nächstdem mit Versteigerung der übrigen genannten Gegenstände fortgefahren wird. Prenzlow, den 5ten Mai 1823.

Uckermärkische Ritterschafts-Direktion.

Den 12ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr, soll auf dem von Grabowschen Rittergute Gartow ohnweit Wusterhausen an der Dosse, das dem Amtmann Herrn Baade zugehörige Vieh und Acker-Inventarium, bestehend in:

7 Pferden — 12 Ochsen — 50 Kühen — 1 Bullen — 205 Stück zwei und vierjährige Hammel und Schmucken — 110 Stück jährige dito und 8 Stück Schweine,

desgleichen allerhand Ackergeräth an Wagen, Harken und Eggen, bei dessen Abzuge, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Kyritz, den 9ten Mai 1823.

Das von Grabowsche Patrimonial-Gericht über Gartow.

Von den, von den hiesigen bäuerlichen Wirthen in Folge der Regulirung abgetretenen Ländereien, sollen 24 unmittelbar am Dorfe Granzow anstoßende Stellen, von zwei Magdeburgischen Morgen Flächen-Inhalt, welche mit Sommerung bestellt sind, erbpachtsweise anderweitig veräußert werden.

Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Unterschriebenen einzusehen, und kann Zuschlag und Uebergabe sogleich erfolgen. Bemerkt wird übrigens noch, daß auch einzelne Stellen mit Wohn- und den nöthigen Stallgebäuden veräußert, diese letztern jedoch erst zu Michaelis dieses Jahres in bewohnbarem Zustande übergeben werden können. Amt Gramzow, den 22sten Mai 1823.

Der Domainen-Aktuarius Collas.

Ich bin gesonnen, mein drei Meilen von Berlin und drei Meilen von Potsdam belegenes Erbpachtgut Werben mit todten und lebenden Inventarium, wie es steht und liegt, öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Dieses Gut hält 1600 feine Schaafe, und hat eine Aussaat von

15 Winspel Roggen,
4 " Gerste,
6 " Hafer,
3 " Erbsen,
2 " Wicken,
25 " Erdtoffeln.

Sämmtliche Wirthschaftsgebäude, so wie das mit einem Souterrain versehene, sehr bequeme Wohnhaus, sind im Jahre 1815. neu und massiv erbauet.

Ein Weinberg und die in der ganzen Größe des Guts befindlichen Obstalleen gewähren nicht nur einen sehr bedeutenden Nutzen, sondern geben auch dem Ganzen eine sehr schöne Aussenseite.

Zum Verkauf dieses Guts habe ich einen Termin auf

den 30sten Juni d. J.

früh Morgens 9 Uhr in Trebbin in der Behausung des Herrn Justizamtmanns Hellmar anberaumt, wozu ich zahlungsfähige qualifizirte Käufer ergebenst einlade.

Die nähern Bedingungen sind täglich sowohl bei mir, als bei dem Herrn Justizamtmann Hellmar in Trebbin, welcher sich der Leitung des Verkaufsgeschäfts gütigst unterziehen wird, einzusehen.

Werben bei Zossen, den 25sten Mai 1823. Keßler.

Das in der hiesigen Berliner Vorstadt Nr. 9., in der Nähe des neuen Badehauses an der Havel belegene Grundstück, bestehend in zwei massiven Wohnhäusern, wovon das größere 10 heizbare Zimmer, einen Saal und Entrée, eine Küche nebst Speisekammer und mehrere Keller, das kleinere 2 Stuben, 3 Kammern und eine Küche enthält, in Stallung zu 4 Pferden, Kuhstall, Wagenremise und noch 2 kleinern Ställen, nebst einem circa 6 Morgen großen, mit Obstbäumen wohl besetzten, und einer massiven Mauer eingeschlossenen Garten, soll aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf

den 17ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr
im gedachten Grundstücke angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kontrakt sofort gerichtlich abgeschlossen und auch die Uebergabe gleichzeitig bewirkt werden kann. Potsdam, den 15ten Mai 1823.

Der Unterzeichnete ist gewilliget, von seinen hieselbst belegenen Grundstücken 70 Morgen Wiesen in einzelnen Theilen, im Wege einer freiwilligeu Lizitation an den Meistbietenden zu veräußern. Der Verkauf in dieser Art soll
am 16ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr
im Schulzengerichte hieselbst erfolgen, und kann, im Fall die Gebote annehmlich ausfallen, von meiner Seite der Zuschlag sogleich erfolgen.

Die Wiesen sind von bester Beschaffenheit, und wird die Größe der einzelnen Theile mit nach Wunsche der Kauflustigen sich bestimmen lassen.

Nähere Auskunft kann von dem Ortsschulzen Boche, und von mir selbst vor dem Termine eingeholt werden.

Falkenberg bei Freienwalde, den 18ten Mai 1823.

Der Eigenthümer Unverdrossen.

Ich habe auf hiesigem Platze ein Kommissions-Geschäft für den Ein- und Verkauf von Schaafwolle eingerichtet, und die Leitung desselben einem Sachkenner übertragen.

Indem ich daher auch in diesem Fache den Herren Gutsbesitzern und Beamten meine Dienste anbiete, lade ich sie zugleich ein, mir ihre Wolle zum Verkauf in Kommission zu übersenden, oder auch die am hiesigen Wollmarkt unverkauft gebliebene Wolle, mir zum nehmlichen Zwecke zu übergeben. Meine ausgebreiteten Verbindungen mit Wollhändlern und Fabrikanten, und die durch das ganze Jahr bei mir niedergelegten Aufträge zu Einkäufen, werden mich in den Stand setzen, den Verkauf der mir übergebenen Wolle möglichst vortheilhaft und rasch zu bewirken. Meine Bedingungen, so wie jede andere dies Geschäft betreffende Auskunft, werde ich auf desfallsige Anfragen prompt mittheilen. Berlin, den 14ten Mai 1823.

Der Bankier Karl W. J. Schulze.

Es ist vor Kurzem ein goldener Siegelring mit einem Karniol, worin ein an einem Baumstamm gelehntes Schild, ohne Buchstaben oder Namen gestochen ist, abhänden gekommen.

Demjenigen, welcher diesen Ring zurückbringt, oder mir auch nur dessen Verbleib sicher nachzuweisen vermag, verspreche ich eine angemessene Belohnung.

Potsdam, den 31sten Mai 1823. Der Königl. Kastelan Reuter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 13ten Juni 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:
No. 802 und 803. den Tarif, wonach die Lippe-Schiffahrts-Abgaben zu entrichten sind, nebst dem sich darauf beziehenden Regulativ. Vom 19ten Mai 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 132. Pensions-Vorschläge. 1p2b. 1684. April.

Potsdam, den 9ten Mai 1823.

Zur gründlichen Beurtheilung der Pensionsansätze in den einzureichenden Pensions-Vorschlags-Nachweisungen ist es nothwendig, daß die desfalsigen Angaben über das früher gehabte Diensteinkommen jedesmal durch spezielle Nachweisungen sowohl des Gehalts, als der Gattungen der Emolumente und der Nebenbedienungen, genau bezeichnet, und nöthigen Falles durch besondere Extrakte, Fraktions-Berechnungen ꝛc. vollständig justifizirt werden.

Sämmtliche von uns ressortirende Behörden werden daher im Verfolg der Verfügungen vom 31sten Januar und 19ten Mai v. J. (Amtsblatt 1822. No. 23. und 109.) angewiesen, ihren künftigen Pensions-Vorschlägen unfehlbar dergleichen detaillirte und vollständige Nachweisungen beizufügen, wobei bemerkt wird, daß nur solche Emolumente und Nebeneinkünfte mit zu dem Einkommensbetrage gezogen werden können, die den nicht einstweilen, sondern ad dies vitae angestellten Beamten bestallungsmäßig zustehen, keinesweges aber der Begriff des Einkommens von Nebenbedienungen auch auf solche, wie z. B. auf Magistratsbedienungen und dergleichen, für welche der Staat keine Pension geben kann, ausgedehnt werden darf.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 28sten Mai 1823.

No. 133.
Ansagen des unreinen Viehes.
1. p. 1536. Februar.

Nach §. 1. des Publikandi vom 29sten April 1772 ist Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene, auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile von 2 Gr an den Boten, anzusagen; wie denn auch erweislich rotzige und ganz unkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, imgleichen die zur fernern Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abgeliefert werden müssen, welche dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde eine billig mäßige Vergütung zu thun, und allenfalls so viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen.

Diese gesetzliche Bestimmung wird, da neuerlich mehrere Uebertretungen derselben vorgekommen sind, von Neuem und mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß demnach auch der Verkauf des abgestandenen Viehes und ganz unbrauchbar gewordener Pferde auf den Märkten nicht gestattet werden darf.

Die Uebertreter verfallen in die §. 3. des gedachten Publikandi angeordnete Strafe.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Oberamtmann Zierenberg zu Buchholz zum Amtsrath zu ernennen geruhet.

Den Domainen-Beamten Jacobs zu Fehrbellin, Kienitz zu Vehlefanz, Kienitz zu Oranienburg und Osteroth zu Brüssow ist der Oberamtmanns-Titel beigelegt worden.

Der bisherige Kreissteuer-Einnehmer Tschopp zu Königsberg in der Neumark ist zum Ausgabe-Kassirer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Heinrich Gräff, Wilhelm Heinrich Schneider, Friedrich Moritz Constantin Teichert, und Friedrich Wilhelm Wilcke zu Brandenburg sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Ernst Christian Gottlob v. Hennig, August Ludwig Ebmeier, Eduard Komitsch, Heinrich Gustav Adolph Hache und Heinrich Eduard Wernicke als Auskultatoren bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin, der Kandidat der Rechte Heinrich Wilhelm Knövenagel aber als Auskultator bei dem Land- und Stadtgerichte in Havelberg angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
24sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es ist beschlossen worden, den zum Königl. Invalidenhause hieselbst gehörigen Acker, nebst einem kleinen Theil der Wiesen, ganz in der Nähe der Stadt auf beiden Seiten der Panke, links der Chaussée nach Oranienburg gelegen und an den Schönhauser Graben anstoßend, in kleinen Parzellen von 2 bis 3 Morgen, so wie die daselbst befindliche Holländische Wind- und Roßmühle mit 2 Gängen, nebst einem Garten, einer Acker- und Wiesen-Parzelle, zu vererbpachten.

Gleichzeitig sollen auch die übrigen Gärten und Wiesen auf 3 hintereinanderfolgende Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 17ten Juni und, in soweit es nöthig, auf folgende Tage im Königl. Invalidenhause angesetzt, wobei mit der Ackervererbpachtung der Anfang gemacht werden soll, und wozu Erwerbswillige und fähige hierdurch mit der Bemerkung eingeladen werden, daß von jetzt ab die Bedingungen, sowohl in der Registratur des unterzeichneten Departements, Kurstraße No. 30., als auch auf dem Invalidenhause selbst bei dem Regimentsquartiermeister Knüppel eingesehen, und die zu veräußernden Grundstücke, nach vorheriger Meldung bei dem Letztern, in Augenschein genommen werden können. Berlin, den 30sten Mai 1823.

Krieges-Ministerium, Departement für die Invaliden.

In Gemäßheit höherer Bestimmungen soll das Amt Burgstall mit dem Vorwerke Dolle, im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Amt Burgstall liegt im Wolmirstedter Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, 4 Meilen von Magdeburg, 2 Meilen von Wollmirstedt und 4 Meilen von Stendal entfernt.

Es gehören dazu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf beiden Vorwerken,

A. beim Vorwerk Burgstall

665	Morgen	29	□Ruthen	Acker,
20	"	82	"	Gärten,
447	"	175	"	Wiesen,

B. beim Vorwerk Dolle

904	Morgen	140	□Ruthen	Ackerland,
3	"	9	"	Gärten,
226	"	84	"	Wiesen,

C. eine bedeutende Brauerei und Brantweinbrennerei,

D. unbeständige Gefälle und Wohnungsmiethe im Betrage von 31 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

E. 180 Tage Spann- und
1671 „ Handdienste,
153 Dienstfuhren.

Die Vorwerke sind gegenwärtig theils privativ, theils in Gemeinschaft mit den Koppelberechtigten, zur Weide in der Königl. Forst auf einer Fläche von circa 13000 Morgen nach Abzug der Schonungen befugt. Der Schaafstand beider Vorwerke ist auf 2100 Stuck veranschlagt.

Außerdem werden

—	Winspel	6	Scheffel	$15\frac{1}{17}$	Metzen	Weitzen,
33	„	18	„	$1\frac{82}{100}$	„	Roggen,
4	„	15	„	$5\frac{89}{100}$	„	Gerste,
9	„	8	„	$7\frac{4}{5}$	„	Hafer,

gegen Bezahlung des jedesjährigen Magdeburger Martini-Marktpreisses mit einem angemessenen Rabatt mit verpachtet.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt, exkl. des Getreides, 2302 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf., inkl. $\frac{1}{3}$ in Golde.

Die Pachtperiode wird auf 12 Jahre festgesetzt, und die Uebergabe in der Mitte des Monats Juli d. J. Statt finden.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pachtofferten angenommen werden, ist der 3te Juli d. J.

Die Submissionen können vom 28sten Juni d. J. ab, bis zum 3ten Juli d. J. bei dem Regierungsrath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, und haben sich die Pachtbewerber zugleich bei demselben über ihre Qualifikation, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Vorschriften, wie es mit Ab- und Annahme der Submissionen gehalten wird, imgleichen die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge, sind vom 7ten d. M. ab in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung, mit Ausnahme des Sonntags, einzusehen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Königl. baare Geld-Inventarium bei dem Amte, welches dem Pächter unverzinsbar überliefert wird, 4964 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. beträgt. Magdeburg, den 2ten Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ist in der, ungefähr eine halbe Stunde vom Dorfe Groß-Briesen entfernten Gemeineheide am 22sten d. M. eine fremde Mannsperson erhenkt gefunden, der Leichnam am 24sten darauf legaliter besichtiget und obduzirt, und nach diesem auf dem Kirchhofe zu Groß-Briesen beerdigt worden.

Der nach dem Gutachten der Obduzenten sich selbst Erhenkte war ungefähr 38 bis 40 Jahr alt, maaß 5 Fuß 5 Zoll, die Kopfhaare waren röthlich-brauner Farbe, die Augen blau, das Gesicht etwas oval, die Nase etwas lang und gebogen, die obern Schneide- und Hundszähne fehlten, am Aeußern des Körpers befanden sich weiter keine besondern Kennzeichen, übrigens aber bestand die Bekleidung in einem Frack von schwarzem Tuche mit dergleichen überzogenen Knöpfen, einer Weste von schwarzem baumwollenen Zeuge mit dergleichen überzogenen Knöpfen, einem weißen baumwollenen Halstuche mit einer eingewirkten Kante, violettblauen langen Beinkleidern, rindsledernen Halbstiefeln, von welchen das Hintertheil weggeschnitten war, einem Hemde von gewöhnlicher Hausleinwand, roth mit Nummer 3. bezeichnet, und einer Mütze von violettblauem Tuche mit einem schwarzen sammtmanchesternen Rande und schwarzem Schirm, welcher letztere auf seiner untern, grün lackirten Seite die Zahl 8. hat; weiter aber ist weder an Gelde, Briefschaften, noch sonst etwas vorgefunden worden.

Es wird daher dieses hiermit bekannt gemacht, und Jedermann, der darüber, wer diese Mannsperson gewesen, zuverlässige Nachricht geben kann, ersucht, solche an den unterzeichneten Justitiarius gelangen zu lassen; auch sollen die im Dorfe Groß-Briesen in Verwahrung sich befindenden Kleidungsstücke jedem, auf Verlangen, von dem dortigen Gerichtsschulzen Eichholz vorgezeiget werden.

Belzig, am 29sten Mai 1823.

Adlich Brandt von Lindauisches Patrimonialgericht über Schmerwitz und Groß-Briesen.

Koch, Justitiarius.

Der mittelst Steckbriefes vom 29sten Mai c. verfolgte Dieb, vormalige Brennerknecht, jetzige Tagelöhner Johann Christian Zeffel, ist am 2ten Juni d. J. wieder ergriffen, und an uns zur gefänglichen Haft abgeliefert. Weshalb seine weitere Verfolgung hinwegfällt.

Neuhausen bei Perleberg, den 3ten Juni 1823.

Die von Winterfeldschen Gerichte allhier.

Der Scharfrichterknecht Wilhelm Witte hat seinen unterm 27sten April d. J. zu Güstrow erhaltenen Reisepaß verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs, da gedachter Paß hiermit für ungültig erklärt worden, bekannt gemacht wird.

Neu-Ruppin, den 4ten Juni 1823.

Der Magistrat.

Am 25sten d. M. hat sich im hiesigen Amtsdorfe Callinchen eine schwarzbraune Stute von kleiner Statur eingefunden, welche 12 bis 14 Jahr alt ist, und außer einem weißen Stern vor der Stirn kein Abzeichen hat. Der Eigenthümer dieses Pferdes wird daher aufgefordert, sich beim unterzeichneten Rentamte zu melden, und soll ihm nach vorheriger Legitimation und gegen Erstattung der Kosten, sodann dasselbe verabfolgt werden.

Königs-Wusterhausen, den 30sten Mai 1823.

Königl. Rentamt.

Die frühere öffentliche Bekanntmachung: daß die Königl. Pfaueninsel nur an drei Tagen in der Woche, und zwar am Dienstage, Mittwoch und Donnerstage, vom Publikum besucht werden darf, und daß Speisen und Getränke von den Besuchenden, weder für Geld daselbst gefordert, noch mitgebracht und dort verzehrt werden können, wird hierdurch aufs Neue wiederholt. — Eben so muß das seit Alters bestehende Verbot wieder in Erinnerung gebracht werden, daß weder Schiffer, Fischer, Inhaber von Lustkähnen, noch sonst Jemand unmittelbar an der Pfaueninsel landen, mit Kähnen, Floßhölzern rc. daselbst anlegen, oder in Winterszeit zu Eise mittelst Schlitten rc. auf die Insel sich begeben darf.

Jeder die Pfaueninsel an den obengenannten Tagen Besuchende wird von dem, der Königl. Kastellans-Wohnung gegenüber liegenden Ufer durch die Königl. Ueberfahrer nach der Insel frei übergeholt werden, wie solches auch die dort aufgestellten Warnungstafeln anzeigen.

Berlin, den 30sten Mai 1823. Königl. Preuß. Hofmarschall-Amt.

Am 26sten Juni dieses Jahres Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, sollen Veränderungshalber zu Arendsee bei Prenzlow in der Uckermark nachstehende Gegenstände, als: Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Spiegel, Kristall, Glas, Porzellan, gute Betten, Daunen, Leinen, Meubles, Küchen- und Hausgeräth, imgleichen Pferde, Ochsen, Kühe und Jungvieh, ganz veredelte Schaafe, Schweine, Federvieh, Wagen, Acker- und Scheunengeräthe, Sielen rc., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am 26sten Juni c. mit dem Verkaufe des sämmtlichen Viehes der Anfang gemacht, und nächstdem mit Versteigerung der übrigen genannten Gegenstände fortgefahren wird. Prenzlow, den 5ten Mai 1823.

Uckermärkische Ritterschafts-Direktion.

Bei dem Königl. Stadtgericht in Oderberg sollen die hierselbst belegenen Grundstücke der Wittwe Künicke, bestehend in

1) einem Wohnhause nebst Stall,
2) einer Wiese auf der Oberrahne,
3) einer Wiesenkavel auf dem Lohnzopf No. 12. von 67¾ □Ruthen,
4) einer Wiesenkavel auf der Rückstelle No. 32. von 70 □Ruthen,

Schuldenhalber verkauft werden.

Nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Gerichtsregistratur täglich eingesehen werden kann, sind diese Grundstücke auf 501 Thlr. abgeschätzt. Den peremtorischen Bietungstermin haben wir

auf Donnerstag den 14ten August c. Vormittags 11 Uhr

in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und laden hierdurch alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, ihre Gebote im Termine abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag, wenn sonst kein rechtliches Hinderniß entgegensteht, sogleich erfolgt.

Uebrigens steht es einem jeden frei, die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel vor dem Termine dem Gerichte anzuzeigen.

Oderberg, den 27sten Mai 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf dem Gute Horst bei Kyritz sollen am 27sten Juni c. Vormittags 10 Uhr, einer Wirthschaftsveränderung wegen, 45 Kühe an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 26sten Mai 1823.

von Ribbecksche Gerichte über Horst.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der den Martin Juhreschen Erben gehörigen, auf 2625 Thlr. abgeschätzten 70 Morgenstelle No. 4. zu Alt-Reetz, stehen die Bietungstermine auf

den 28sten August und 6ten November d. J.

hier in Wrietzen bei dem Richter, und auf

den 9ten Januar 1824.

Vormittags 11 Uhr in Alt-Reetz im Juhreschen Hause an, alsdann der Zuschlag an den annehmlich Meistbietenden erfolgen soll. Wrietzen, den 2ten Juni 1823.

Gesammt-Gericht Alt-Reetz. Gilbert.

Ich bin gesonnen, mein drei Meilen von Berlin und drei Meilen von Potsdam belegenes Erbpachtgut Werben mit todten und lebenden Inventarium, wie es steht und liegt, öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Dieses Gut hält 1600 feine Schaafe, und hat eine Aussaat von

15 Winspel Roggen,
4 " Gerste,
6 " Hafer,
3 " Erbsen,
2 " Wicken,
25 " Erdtoffeln.

Sämmtliche Wirthschaftsgebäude, so wie das mit einem Souterrain versehene, sehr bequeme Wohnhaus, sind im Jahre 1815. neu und massiv erbauet.

Ein Weinberg und die in der ganzen Größe des Guts befindlichen Obstalleen gewähren nicht nur einen sehr bedeutenden Nutzen, sondern geben auch dem Ganzen eine sehr schöne Außenseite.

Zum Verkauf dieses Guts habe ich einen Termin auf

den 30sten Juni d. J.

früh Morgens 9 Uhr in Treblin in der Behausung des Herrn Justizamtmanns Hellmar anberaumt, wozu ich zahlungsfähige qualifizirte Käufer ergebenst einlade.

Die nähern Bedingungen sind täglich sowohl bei mir, als bei dem Herrn Justizamtmann Hellmar in Trebbin, welcher sich der Leitung des Verkaufsgeschäfts gütigst unterziehen wird, einzusehen.

Werben bei Zossen, den 25sten Mai 1823. Keßler.

Da die Königl. Hochl. Regierung das, in dem am 28sten v. M. abgehaltenen Lizitatinostermin für die Pacht der Amtsfischereyen inkl. des großen Müggelsees gethane Gebot, nicht annehmlich befunden hat, so haben wir auf den 18ten Juni d. J. einen anderweiten Termin, Vormittags 10 Uhr, hier auf dem Amte Mühlenhof anberaumt, welches den Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen täglich hier auf dem Amte eingesehen werden können.

Berlin, den 7ten Juni 1823. Königliches Rent- und Polizeiamt Köpnick.

Mein zu Saarmund belegenes Mittelbürger-Gut, bestehend aus dem Wohngebäude, Scheune und Stallung, imgleichen mehreren Aeckern, enthaltend einen Winspel Winter- und einen Winspel Sommer-Aussaat, Holzungen und Wiesen, welche letztere im Durchschnitt 288 Zentner Heugewinst jährlich gewähren, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen.

Saarmund, den 1sten Juni 1823. Der Bürger Meißner.

Ein im Kammeral- und Polizeifache vollkommen geübter, seit 18 Jahren gedienter Domainenaktuarius, der über seine frühern Dienstverhältnisse die ausgezeichnetesten Atteste aufzuweisen hat, Militairfrei, aber verheirathet, doch ohne Kinder ist, und durch den plötzlichen Todesfall seines jetzigen Herrn Prinzipals, bei dem er als Rechnungs- und Geschäftsführer angestellt war, mit dem 1sten August c. außer Thätigkeit gesetzt wird, sucht bis dahin, oder auch später, ein anderes Engagement als Aktuarius auf einem Königlichen Domainenamte, oder als Rechnungsführer auf großen Gütern.

Die hierauf gütigst reflektirende Königliche Herrn Beamten und Rittergutsbesitzer werden daher gehorsamst ersucht, nähere Nachricht in gefälligst portofreien Briefen, entweder bei dem Königlichen Rentbeamten Herrn Krieges-Rath Brandhorst auf dem Amte Mühlenhof zu Berlin, oder von dem Königlichen Kriegs-Rath Herrn Krappe, Post-Straße Nr. 16. daselbst, gefälligst einzuziehen.

Die Eröffnung der Niederlage von den Rauch- und Schnupftabacken unserer Fabrik im Hause des Hutfabrikanten Herrn Zimmermann, Brandenburger Straße No. 59., zeigen wir hierdurch einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mit dem Bemerken ergebenst an, daß in diesem Lokale sämmtliche Tabacke fortwährend von derselben Güte und zu denselben Preisen, wie in der Fabrik Nauener Straße No. 14. zu haben sein werden.

E. Lehmann et Wichmanns Erben in Potsdam.
Nauener Straße No. 14. und Brandenburger Straße No. 59.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 20sten Juni 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 134. Die an das Königliche Finanzministerium übergegangenen Geschäfte des Königl. Schatzministeriums betreffend. 2. b. 1865. Mai.

Zur nähern Erläuterung der, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangenden allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten d. M., in Betreff der Auflösung des Schatzministerii, eröffnen die unterzeichneten Ministerien der Königl. Regierung hiermit, daß zu den, dem Finanzministerio überwiesenen Geschäftstheilen des aufhörenden Schatzministerii, namentlich auch die noch vorkommenden Angelegenheiten des Kompensationsfonds, desgleichen die, des bei der Königlichen Regierung befindlichen Sächsischen Restenfonds gehören, worüber jedoch, nach wie vor, eine separate Berechnung geführt werden muß.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß in Ihr Amtsblatt einrücken zu lassen. Berlin, den 22sten Mai 1823.

Ministerium des Schatzes. v. Lottum. Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 10ten Juni 1823.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 135. Zinsenzahlung von Staatsschuldscheinen. 2. b. 775. Juni.

Mit dem 1sten künftigen Monats werden die den 1sten Juli d. J. fälligen, so wie auch ältere noch nicht abgehobene Zinsen von Staats-Schuldscheinen, gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskoupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung Statt:

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats[illegible]ungs-Kasse im Seehandlungsgebäude Jägerstraße [illegible] 21, [illegible] Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine: [illegible]

No. 90,000 und darüber vom 1sten bis 5ten Juli
" 60,000 bis 90,000 vom 7ten bis 12ten "
" 30,000 bis 60,000 vom 14ten bis 19ten "
" 1 bis 30,000 vom 21sten bis 26sten "

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge, wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstermine mit der Zinszahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints, und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Auszahlung mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassenbeamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen ausser Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Koupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im Allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Markgrafen-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Koupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

II.

In deu Provinzen werden fällige Zins-Koupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Spezialkassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August 1823 baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Koupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, spätern, beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Koupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten August 1823.

Berlin, den 3ten Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Potsdam, den 14ten Juni 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dienstag den 1sten Juli 1823 und folgende Tage bis zum 25sten Juli werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die den 1sten Juli 1823 fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen ältern Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen, von der im Hause Markgrafen-Straße No. 46. damit beauftragten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf Letztere auszustellende Quittung, ausgezahlt.

No. 136. Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen. 2. b 795. Juni.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und ausserdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Zur Beförderung der Ordnung und zur Erleichterung des Zahlungs-Geschäfts selbst, kann Jeder, welcher Zinsen zu erheben hat, schon jetzt bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich gedruckte Quittungs-Formulare erhalten, welche nach Verschiedenheit der Fälle auszufüllen und von demjenigen zu unterschreiben sind, welcher die Zinsen zu erheben berechtiget ist.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß soviel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Denjenigen Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen die vorschriftsmäßigen Stempelbogen beigefügt sein.

Die Zahlung wird den 25sten Juli 1823 geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher, als im Januar 1824 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in soweit sie fällig sind, jedoch nicht in demselben Lokale, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jägerstraße No. 21., bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten ausser Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Markgrafen-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und ihn mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen wollen.

Berlin, den 1sten Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Beeß.

Potsdam, den 14ten Juni 1823.
Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 137. Ziehung von Staats-schuldschein-Prämien. 2. b. 894. Juni.

Die fünfte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820., am 1sten Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die früheren Ziehungen vorgenommen werden.

Berlin, den 9ten Juni 1823.
Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
Rother. Kayser. Wollny. Krause.

* * *

Potsdam, den 16ten Juni 1823.
Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7ten Juni 1823.

No. 138. Invaliden-Gnaden-gehalts-Zahlungen. 1. m. 147. Juni.

Da Invalide, welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, mit einer Drehorgel in der Provinz umher zu ziehen, und in andern ähnlichen Fällen öfters behindert werden, das ihnen bewilligte Gnadengehalt allmonatlich in Empfang zu nehmen, so ist von dem Königl. Departement für die Invaliden im Kriegsministerio nachgegeben worden, daß in solchen Fällen das Gnadengehalt oder Wartegeld bis 6 Monate unerhoben bleiben kann, jedoch ist der Empfänger alsdann verpflichtet, von solchen Verhältnissen der Zahlung leistenden Kasse zuvor Anzeige zu machen, und derselben von 2 zu 2 Monaten ein Attest der Ortsbehörde über seine Verhältnisse und seinen Wohnort zu überreichen.

Dies bringen wir im Verfolg der Bekanntmachung vom 17ten Novbr pr. (Amtsblatt 1822 No. 234.) zur Kenntniß der sämmtlichen Kassenbehörden unsers Departements, mit dem Hinzufügen, daß, wenn das besagte Attest ausbleibt, oder das Gnadengehalt und Wartegeld nicht in 6 Monaten erhoben wird, dem Königl. Departement für die Invaliden die nach der vorerwähnten Bekanntmachung angeordnete Anzeige, mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse zu machen, so wie die fernere Zahlung des Gnadengehalts, jedenfalls vorläufig einzustellen ist.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 5ten Juni 1823.

No. 139. Kostensätze bei Landarmentransporten. 1. p. 1053. Februar.

Die bisher vorgekommene Verschiedenheit und Ungewißheit in den Kostensätzen bei Landarmentransporten machen feste Bestimmungen über diesen Gegenstand nothwendig, und es ist deshalb eine völlige Gleichstellung zwischen polizeilichen und Landarmen-Transporten, mithin für beide Gattungen die Anwendung der in der Bekanntmachung vom 19ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1823. No. 5.) festgestellten Kostensätze beschlossen worden. Wir erneuern hierbei die Verordnung vom 28sten Februar 1817. (Amtsblatt 1817. Pag. 125.), daß die Absendungsbehörde eines in die Landarmenanstalt zu bringenden Bettlers oder Vagabunden, denselben nur an den nächsten Stationsort ablie-

fert, hierauf bei jeder Station die Führer und Begleiter wechseln, die Kosten auf jeder folgenden Station der vorhergehenden, und im Gesammtbetrage an die letzte Station von der Landarmenanstalt ersetzt werden. In der Regel hat der Landarmenfonds diese Kosten zu tragen, und die Landarmenanstalt kann solche in einzelnen Fällen nur auf unsere besondere Verfügung, von den Angehörigkeitsorten der betreffenden Individuen wieder einziehen. In Hinsicht der Zahl der Transporteurs und der Auswahl eines derselben zum Transportführer, ist allgemein nach der General-Transportinstruktion vom 16ten Septbr. 1816. §. 11., und der Erläuterung zu derselben vom 23sten Juli 1817 §. 5. (Amtsblatt 1817. Pag. 116. und 283.) zu verfahren. Das im Jahr 1805. für diejenigen Führer, welche vom Absendungsort bis in das Landarmenhaus bei dem Transport bleiben mußten, erhöhete Meilengeld findet bei der jetzt veränderten Einrichtung nicht weiter Statt. Transport zu Wagen kann in den, nach der Verordnung vom 24sten April 1811. (Amtsblatt 1811. Pag. 17.) zuläßigen Fällen nur auf den Grund eines ärztlichen Gutachtens angeordnet werden; Gebühren für die darüber auszustellenden Atteste sind aber die besoldeten Physiker und Chirurgen, nach den über die Kur armer Kranken bestehenden Grundsätzen (Amtsblatt 1818. No. 96., und 1821, No. 132.) zu fordern nicht berechtiget. Bewachungs- und andere Gefängnißkosten fallen, mit Ausnahme der Sitzgebühren, nach der Verordnung vom 19ten Dezember v. J. gänzlich weg.

Die Polizei- und Kommunalbehörden unsers Departements werden hiermit angewiesen, nur nach vorbestimmten Kostensätzen bei Landarmentransporten zu liquidiren, und die Inspektion der Landarmenanstalt zu Strausberg hat vom 1sten Juli d. J. an, nur nach diesen Sätzen Zahlung zu leisten.

Transporte aus dem Landarmenhause werden dagegen, sowohl in Betreff des Verfahrens, als des Kostenpunkts, ganz wie die polizeilichen Ziviltransporte behandelt, mithin die Kosten für Inländer von deren Bestimmungsort, und für Ausländer aus der Regierungskasse bezahlt.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 140. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Mai 1823. I. m. 639. Juni.

Potsdam, den 10ten Juni 1823.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	1	28	5
2) für den Scheffel Roggen	1	21	1
3) für den Scheffel große Gerste	1	10	7
4) für den Scheffel kleine Gerste	1	8	10
5) für den Scheffel Hafer	1	1	1
6) für den Scheffel Erbsen	2	1	9
7) für den Zentner Heu	1	4	—
8) für das Schock Stroh	9	28	11
Die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier	4	5	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	5	5
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	2	9

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 141. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen …

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	2	—	—	1	25	—	1	23	9	1	18	9	1	11	3	1	8	9	1	5	—	—	25	—	1	10	—
2	Brandenburg	2	15	—	2	15	—	1	27	6	1	26	3	1	11	3	1	10	—	1	2	—	1	—	—	—	25	—
3	Havelberg	1	25	—	1	22	6	1	18	9	1	15	—	1	3	9	1	—	—	1	1	3	—	25	—	—	25	—
4	Jüterbogk	2	—	—	1	27	—	1	14	—	1	12	—	1	8	—	1	8	—	1	10	—	1	8	—	1	8	—
5	Luckenwalde	2	5	—	2	—	—	1	27	6	1	21	3	1	7	6	1	7	6	1	7	6	1	5	—	—	—	—
6	Potsdam	2	5	—	2	3	8	1	27	6	1	23	10	1	12	6	1	10	10	1	5	—	1	2	6	1	20	—
7	Prenzlow	1	22	6	1	18	9	1	18	9	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	—	25	—	—	23	—
8	Rathenow	2	—	—	1	22	6	1	23	9	1	21	3	1	11	3	1	11	3	1	1	3	1	—	—	—	25	—
9	Neu-Ruppin	2	—	6	1	25	10	1	24	4	1	20	7	1	11	—	1	7	2	1	1	9	—	28	—	1	5	—
10	Schwedt	1	23	9	1	22	6	1	21	3	1	18	9	1	7	6	1	3	9	1	1	3	—	23	9	—	—	—
11	Spandow	2	5	—	2	2	6	1	25	—	1	20	—	1	10	—	1	8	9	1	5	—	1	3	7	—	26	6
12	Strausberg	1	25	—	1	22	—	1	22	6	1	21	—	1	7	6	1	5	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—
13	Templin	1	23	9	1	22	6	1	20	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	1	2	6	1	2	6	—	22	6
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	29	7	1	29	7	1	12	6	1	12	6	1	12	6	1	12	6	—	—	—
15	Wittstock	1	27	3	1	17	6	1	18	2	1	16	1	1	4	5	1	1	4	1	—	—	—	26	8	—	22	6
16	Wrietzen an der Oder	1	26	8	1	19	8	1	19	4	1	16	8	1	6	—	1	2	4	—	27	—	—	25	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	27	6	1	22	6	1	22	6	1	20	—	1	10	—	1	10	—	1	5	—	1	5	—	1	—	—

Potsdam, den 10ten Juni 1823.

No. 142.

Verwendung des aus Königl. Forsten frei oder unter der vollen taxmäßigen Bezahlung angewiesenen Bauholzes.
2. b. 1302. Mai.

Indem wir sämmtliche Forst-, Bau- und Domainen-Beamte nochmals auf die ihnen obliegende Verpflichtung, „die Verwendung der aus Königlichen Forsten frei oder unter der vollen taxmäßigen Bezahlung an die Berechtigten, insbesondere an die Amts-Einsassen verabfolgten Bauhölzer zu kontrolliren," hinweisen, machen wir denselben in dieser Beziehung besonders bemerklich, daß die Baubedienten und Domainenbeamten dadurch, daß ihnen jedesmal von der erfolgten Ausfertigung von Holzanweisungen für Freiholzberechtigte, von hier aus besondere Nachricht gegeben wird, Veranlassung haben, die berechtigten Empfänger zur unverzüglichen Verwendung anzuhalten, die Forstinspektoren aber, bei dem jedesmaligen Jahresschluß der Materialrechnungen der Forstreviere, übersehen können, welche Holzverwendungs-Atteste durch die Baubedienten noch nicht eingesandt worden, und dann verbunden sind, wegen dieser fehlenden Atteste sich mit den betreffenden Baubedienten, und nöthigenfalls mit den betreffenden Domainenbeamten in Korrespondenz zu setzen. Wir gewärtigen daher, daß hierunter für die Folge nichts

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins rc.
Regierungs-Departements pro Mai 1823.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	27	6	11	—	—	8	—	—	1	20	—	—	15	—	1	—	1	[illegible]	—	—	5	6	1	11	10	—	7	6	10	—	7	6	5	—
—	18	9	6	—	—	5	15	—	—	—	—	—	20	—	1	—	1	—	1	3	5	8	2	6	12	6	7	1	8	6	6	5	5	2
—	20	—	6	15	—	6	—	—	1	27	6	—	16	3	—	10	—	10	1	2	5	—	2	2	17	6	7	6	6	6	5	7	5	4
1	6	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	10	1	—	5	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	20	8	1	3	—	11	—	—	—	—	2	2	30	—	15	—	6	5	2	10	6	5
1	20	—	8	25	—	8	3	6	3	2	—	—	22	8	1	—	1	1	1	2	5	—	2	10	17	2	11	5	8	7	7	2	6	7
—	21	—	10	15	—	9	15	—	1	16	8	—	10	—	—	9	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	6	7	8
—	22	6	7	—	—	6	20	—	—	—	—	—	20	—	1	7	1	—	1	6	5	6	2	6	25	—	12	6	8	3	3	—	6	—
—	28	—	8	—	—	7	—	—	1	27	—	—	16	6	1	—	1	—	1	3	5	—	2	6	11	5	8	7	7	6	5	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	8	1	1	1	1	1	3	4	3	2	1	17	1	8	6	10	—	4	3	5	—
—	23	6	9	10	—	8	12	6	2	5	8	—	20	—	1	4	1	3	1	6	5	5	2	10	11	6	7	1	8	6	5	7	8	—
1	2	—	8	—	—	8	—	—	2	2	6	—	15	—	—	9	1	4	1	11	5	—	2	2	15	—	6	—	10	—	4	6	6	—
—	22	6	6	—	—	6	—	—	2	—	—	—	12	6	—	10	1	1	1	5	3	8	2	6	14	—	6	6	7	—	5	9	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	22	6	1	3	1	9	1	9	5	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1
—	22	6	7	—	—	7	—	—	1	18	1	—	11	6	—	9	—	11	—	—	4	6	2	6	7	6	5	9	7	3	5	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	16	—	—	10	—	11	1	3	4	3	2	6	12	—	6	—	10	—	4	—	5	4
—	25	—	7	—	—	6	—	—	2	—	—	—	17	6	—	10	1	—	1	3	2	10	2	2	12	6	6	5	7	6	5	—	6	—

verabsäumt werden wird. Sollten die Freiholzempfänger jedoch durch die an sie ergehende Aufforderungen und Anweisungen nicht zur schleunigen Verwendung der Hölzer bewogen werden, so ist deshalb sogleich zu berichten, damit von hier aus gegen dieselben die fernern Maaßregeln eingeleitet werden können.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 11ten Juni 1823.

No. 143. Haus- und Kirchen-Kollekte. 1. c. 978. Mai.

Des Königs Majestät haben zum Ausbau der vor mehreren Jahren abgebrannten evangelischen Kirche zu Rawicz im Großherzogthum Posen, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247. des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magistrâte unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen, die Kirchenkollekte zu veran-

lassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die genannte Kasse eingesendet.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 13ten Juni 1823.

No. 144. Hauskollekte für den Schullehrer-wittwen- u. Waisen-fonds. 1. c. 47. Juni.

Mit Bezug auf die Pag. 90. des diesjährigen Amtsblatts enthaltene desfallsige vorläufige Bemerkung wird hiermit bekannt gemacht:

daß die von dem Königl. Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern, zur Verstärkung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds bewilligte jährliche Hauskollekte, jährlich in den Städten und auf dem platten Lande zwischen dem 1sten und 15ten Oktober Statt finden, und damit schon in diesem Jahre der Anfang gemacht werden soll.

Das Publikum wird auf den Zweck dieser Sammlung zurückgeführt, um darin eine Aufforderung zur Mildthätigkeit zu finden, indem bei dem Anwachsen des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds und der daraus den Wittwen und Waisen zu gewährenden hinlänglichen Unterstützung die Verpflichtung der Kommunen aufhört, für die Wittwen und Waisen ihrer verstorbenen Lehrer mit einem größern Aufwande zu sorgen.

Ueber die Art der Einsammlung und deren Abführung wird auf die Vorschriften der Verfügung vom 20. April 1816. im Amtsblatte vom Jahre 1816. mit folgenden nähern Bestimmungen zurückgegangen:

1) daß sowohl die Herren Landräthe, als die Magisträte, unfehlbar spätestens mit dem 15ten Dezember jeden Jahres die Kollekten, unter der Rubrik:

Herrschaftliche Schullehrer-Wittwen-Unterstützungssache

an die Kommunal- und Institutenkasse berichtigen,

2) solche mit folgendem Lieferzettel,

Hauskollekte zur Verstärkung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr , in duplo versehen, und

3) davon gleichzeitig ein Triplikat der Königl. Regierung einreichen müssen.

Die vorschriftsmäßigen Vakatscheine müssen unerläßlich der hiesigen Kommunal- und Institutenkasse eingesendet werden.

Die Spezialbescheinigungen der Einsammler in den Städten fallen weg.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem bei dem Königl. Stadtgerichte in Potsdam angestellten Assessor Johann Carl Ludwig Schulz den Karakter eines Justizraths beizulegen geruhet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Gemäßheit höherer Bestimmungen soll das Amt Burgstall mit dem Vorwerke Dolle, im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Amt Burgstall liegt im Wolmirstedter Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, 4 Meilen von Magdeburg, 2 Meilen von Wollmirstedt und 4 Meilen von Stendal entfernt

Es gehören dazu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf beiden Vorwerken,

A. beim Vorwerk Burgstall
665 Morgen 29 □Ruthen Acker,
20 „ 82 „ Gärten,
447 „ 175 „ Wiesen,

B. beim Vorwerk Dolle
904 Morgen 140 □Ruthen Ackerland,
3 „ 9 „ Gärten,
226 „ 84 „ Wiesen,

C. eine bedeutende Brauerei und Brantweinbrennerei,

D. unbeständige Gefälle und Wohnungsmiethe im Betrage von 31 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

E. 180 Tage Spann- und
1671 „ Handdienste,
153 Dienstfuhren.

Die Vorwerke sind gegenwärtig theils privativ, theils in Gemeinschaft mit den Koppelberechtigten, zur Weide in der Königl. Forst auf einer Fläche von circa 13000 Morgen nach Abzug der Schonungen befugt. Der Schaafstand beider Vorwerke ist auf 2100 Stuck veranschlagt.

Außerdem werden

— Winspel	6 Scheffel	$15\frac{1}{17}$ Metzen	Weitzen,
33 „	18 „	$1\frac{89}{100}$ „	Roggen,
4 „	15 „	$5\frac{89}{100}$ „	Gerste,
9 „	8 „	$7\frac{2}{3}$ „	Hafer,

gegen Bezahlung des jedesjährigen Magdeburger Martini-Marktpreises mit einem angemessenen Rabatt mit verpachtet.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt, exkl. des Getreides, 2302 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf., inkl. ½ in Golde.

Die Pachtperiode wird auf 12 Jahre festgesetzt, und die Uebergabe in der Mitte des Monats Juli d. J. Statt finden.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pachtofferten angenommen werden, ist der 3te Juli d. J.

Die Submissionen können vom 28sten Juni d. J. ab, bis zum 3ten Juli d. J. bei dem Regierungsrath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, und haben sich die Pachtbewerber zugleich bei demselben über ihre Qualifikation, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Vorschriften, wie es mit Ab- und Annahme der Submissionen gehalten wird, imgleichen die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge, sind vom 7ten d. M. ab in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung, mit Ausnahme des Sonntags, einzusehen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Königl. baare Geld-Inventarium bei dem Amte, welches dem Pächter unverzinsbar überliefert wird, 4964 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. beträgt. Magdeburg, den 2ten Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der jüdische Schullehrer Hirsch Simon aus Krojanke in Westpreußen, 50 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarz und grauen Haaren, dergleichen Augenbraunen, schwarzbraunen Augen, langer und spitzer Nase, großen Mund, schwarzbraunen Bart, behaartem Kinn, rundem Gesicht, von blasser Gesichtsfarbe und kleiner Statur, hat den ihm hier unterm 15 März d. J. auf 6 Monate ertheilten Paß verloren. Der bemerkte Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Alt-Landsberg, den 1sten Juni 1823. Der Magistrat.

Der Besitzer des in der Ost-Prignitz belegenen Lehnritterguts Holzhausen ersten Antheils mit dem Vorwerke in Zernitz, Herr Lieutenant Julius Hermann von Rohr, hat auf Trennung seiner, mit dem Lehnrittergute Holzhausen zweiten Antheils mit der Pertinenz Zernitz im Gemenge liegenden Aecker, Wiesen und Hüthungen angetragen. Da nun derselbe zur Zeit ohne lehnsfähige Descendenz ist, so mache ich in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 diese Gemeinheitstheilung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 14ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

in des Kommissarii Wohnung angesetzten Termin, oder in demselben zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen.

Die sich nicht Meldenden müssen nach dem §. 12. des allegirten Gesetzes die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Holzhausen bei Kyritz, den 13ten Mai 1823.

Der Spezialkommissarius Stumpe.

Es soll der Platz in hiesiger Stadt, worauf die abgebrannte Wassermühle des Mühlenmeisters Karl Friedrich Nagel gestanden, mit der darauf ruhenden Mühlengerechtigkeit, nach der desfallsigen gerichtlichen Taxe zu 891 thlr. 4 gr. 1½ pf. gewürdigt, Theilungshalber in Termino licitationis

den 26sten Juli d. J.

Morgens 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht einladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 13ten April 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Anordnung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll das dem hiesigen Hospitale gehörige, 1 Meile von Belzig, 4 Meilen von Wittenberg und 3 Meilen von Brandenburg gelegene Vorwerk Eichholz, bestehend aus

den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,
3 Morg. 20 □R. Gärten,
702 „ 87 „ Acker,
81 „ 76 „ Holzparzellen, inclusive 7 Morg. 78 □R. Blöße, und
24 „ 57 „ in einiger Entfernung zerstreut liegenden Wiesen,

in Erbpacht ausgethan werden.

Wir haben zur desfalsigen Lizitation kommenden

acht und zwanzigsten Juli c.

angesetzt, und werden die dabei festzustellenden Bedingungen in diesem Termine bekannt machen.

Erwerbslustige, die sich als Besitz- und Zahlungsfähige gehörig ausweisen, haben sich deshalb gedachten Tages, des Vormittags um 9 Uhr, vor uns auf der hiesigen Hospital-Inspektions-Stube persönlich einzufinden, und ihre, ihrer Seits verbindliche Gebote zu thun. Der Zuschlag aber bleibt bis zur Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung ausgesetzt.

Der Nutzungs-Anschlag wird jeden Werktag, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, bei dem Hospitalverwalter Herrn Witte, Jedem, der ihn zu sehen wünscht, vorgelegt werden. Belzig, den 22sten Mai 1823. Die Hospital-Inspektion.

Auf dem Gute Horst bei Kyritz sollen am 27sten Juni c. Vormittags 10 Uhr, einer Wirthschaftsveränderung wegen, 45 Kühe an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 26sten Mai 1823.

von Ribbecksche Gerichte über Horst.

Wegen eintretender Wirthschaftsveränderung sollen auf dem hiesigen Königl. Amts-Vorwerke

am 3ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

8 Stück Ackerpferde, 20 Stück Zugochsen, 10 Stück ein-, zwei- und dreijährige Stiere,

35 Stück Kühe, ein fünfjähriger Oldenburger Bulle, ein Anzahl ein-, zwei- und dreijährige Merino-Böcke, 16 starke Schweine und mehreres Wagen- und Ackergeräth, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Das gesammte Rindvieh ist von starker ausgezeichneter Statur, größtentheils Oldenburger Raçe, die Merinoböcke von vorzüglicher Qualität, nicht minder das zu verkaufende Acker- und Wagengeräth im besten wirthschaftlichen Zustande.

Königl. Preuß. Domainenamt Löcknitz bei Prenzlau.

Ich bin gesonnen, mein drei Meilen von Berlin und drei Meilen von Potsdam belegenes Erbpachtgut Werben mit todten und lebenden Inventarium, wie es steht und liegt, öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Dieses Gut hält 1600 feine Schaafe, und hat eine Aussaat von

15 Winspel Roggen,
4 " Gerste,
6 " Hafer,
3 " Erbsen,
2 " Wicken,
25 " Erdtoffeln.

Sämmtliche Wirthschaftsgebäude, so wie das mit einem Souterrain versehene, sehr bequeme Wohnhaus, sind im Jahre 1815. neu und massiv erbauet.

Ein Weinberg und die in der ganzen Größe des Guts befindlichen Obstalleen gewähren nicht nur einen sehr bedeutenden Nutzen, sondern geben auch dem Ganzen eine sehr schöne Außenseite.

Zum Verkauf dieses Guts habe ich einen Termin auf

den 30sten Juni d. J.

früh Morgens 9 Uhr in Trebbin in der Behausung des Herrn Justizamtmanns Hellmar anberaumt, wozu ich zahlungsfähige qualifizirte Käufer ergebenst einlade.

Die nähern Bedingungen sind täglich sowohl bei mir, als bei dem Herrn Justizamtmann Hellmar in Trebbin, welcher sich der Leitung des Verkaufsgeschäfts gütigst unterziehen wird, einzusehen.

Werben bei Zossen, den 25sten Mai 1823. Keßler.

Am Haupt-Spreestrohm, 1½ Meile von Berlin, sind Plätze zu Anlagen von Bleichen, Weide- und Viehstellen und Holzablagen, auch verschiedenes Ackerland von 3, 10 bis 15 Morgen, in Pacht zu geben. Näheres im Hause der Frau von Bölzig in Cöpnick.

Am 25sten und 26sten Juni d. J. sollen zu Götschendorf bei Templin, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe, Schweine und Ackergeräth an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Götschendorf, den 7ten Juni 1823. Gleich.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 27sten Juni 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17ten Juni 1823.

No. 145. Zensur. 1. p. 976. Juni.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften:

1) Ismar: Poetisches und prosaiches Allerlei. Basel bei Schweighäuser 1823.
2) Münch: Heereszüge wider die Osmannen. 2ter Theil, Basel bei Schweighäuser 1823.
3) Schweizerische Jahrbücher 1823. 1stes Heft, Aarau bei Sauerländer.
4) Zschocke: Baiersche Geschichten, 4 Bände, Aarau bei Sauerländer 1822.

unterm 27sten Mai d. J. die Debits-Erlaubniß ertheilt.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 18ten Juni 1823.

No. 146. Die in öffentlichen Instituten erzogenen Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte 2c. betreffend. 1. m. 1517. April.

Nachdem des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß die in öffentlichen Instituten erzogenen Hautboisten, Trompeter, Janitscharen, Kurschmiede und Roßärzte, gleich den in dieser Art ausgebildeten Militair-Chirurgen, einer längeren Dienstpflichtigkeit unterworfen sein sollen, so hat das Königl. Kriegs-Ministerium danach die Aufnahme der Militairsöhne in das Soldaten-Knaben-Institut zu Annaburg in Verbindung mit einer daselbst einzurichtenden Unteroffizierschule festgestellt, und die Aufnahme an die in der unten abgedruckten Beilage enthaltenen Bedingungen geknüpft.

Auch der Herr Staatsminister General-Lieutenant v. Lottum Exzellenz, hat dieselbe Einrichtung hinsichtlich des Potsdamschen Militair-Waisenhauses, dessen Zöglinge früherhin bis zur gänzlichen Invalidität zu dienen verpflichtet waren, beschlossen.

Zur Durchführung dieser Maaßregel, und damit die mit Kosten ausgebildeten Zöglinge sich demnächst nicht etwa dem Dienste entziehen können, sondern ihrer Bestimmung verbleiben, sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Die Landräthe und Magistrâte unterziehen sich der Beaufsichtigung der zu den Handwerkern in die Lehre gegebenen Zöglinge, sowohl des Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts, als des Potsdamer Militair-Waisenhauses, zu ihrer Gestellung vor die Kreis-Ersatzkommissionen nach beendeter Lehrzeit, und veranlassen die Hinschaffung derselben in die Unteroffizierschule nach Annaburg, wobei die etwa durch den Transport entstehenden Kosten, von dem Institute daselbst übernommen werden.

Zu diesem Ende werden den Magistrâten und Landräthen die zu Handwerkern in die Lehre gegebenen Zöglinge besonders bekannt gemacht.

2) Die Zöglinge können nach beendigter Lehrzeit und bei zugleich stattfindender körperlicher Dienstfähigkeit, selbst wenn sie sodann das 20ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben sollten, ohne Weiteres zum Dienst eingestellt werden. Dieser Fall wird indessen nicht häufig eintreten, indem für die frühesten, im 14ten Jahre den Meistern übergebenen Zöglinge eine 5- oder 6jährige Lehrzeit ausbedungen wird, und sie nächstdem, mithin noch vor der wirklichen Einstellung bei einem Truppentheile, 6 bis 9 Monate in der Unteroffizierschule bleiben werden.

3) Dagegen muß denjenigen Zöglingen, welche nach beendeten Lehrjahren noch nicht die erforderliche Diensttauglichkeit erreicht haben, und deren Aufnahme in die Unteroffizierschule daher noch aufgeschoben werden muß, für den Fall, daß sie des Broterwerbs wegen ihren bisherigen Aufenthalt, wo ihre Verhältnisse von der Orts-Obrigkeit und der Kreis-Ersatz-Kommission gekannt sind, verlassen wollen, die Verpflichtung auferlegt werden, innerhalb gewisser, ihnen näher zu bezeichnenden Polizei-Distrikte zu verbleiben, und sich nicht ohne besondere Erlaubniß über die Grenze derselben zu entfernen.

4) Diese Individuen erhalten mithin keine gewöhnlichen Wanderpässe gleich andern Handwerkern, sondern nur die Erlaubniß zum Aufenthalt an bestimmten Orten, damit sie für ihr Verhältniß und für ihre weitere Bestimmung immer bezeichnet, und als Zöglinge der Militair-Erziehungs-Anstalten immer von den Ortsbehörden und Kreis-Ersatz-Kommissionen, welchen letztern frotdauerend die nöthige Mittheilung von den Ortsobrigkeiten zu machen bleibt, gekannt sind.

5) Die betreffenden Magistrâte und Landräthe sind verpflichtet, zur Kontrollirung des Aufenthalts der Zöglinge beider Institute bis zu ihrem Eintritt in die Unteroffizierschule zu Annaburg, der Direktion des Instituts zu Annaburg jährlich von ihnen Nachricht zu geben.

Die Herren Landräthe und Magistrâte werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen auf das genaueste zu achten.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachricht
für diejenigen, deren Söhne oder Pflegebefohlene in das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg aufgenommen werden.

1) Diejenigen Zöglinge des Instituts, welche sich bis zu den höheren Unterrichts-Klassen emporarbeiten, und sich darin durch Talent, musterhafte Aufführung und erprobte Kenntnisse auszeichnen, können unmittelbar aus denselben und mit Aussicht auf Beförderung in das stehende Heer eintreten.

2) In der Musikschule des Instituts werden diejenigen, welche Neigung und Fähigkeit dazu haben, durch gründliche Erlernung eines oder mehrerer Instrumente so weit ausgebildet, daß sie, ebenfalls unmittelbar aus derselben als Hautboisten oder Trompeter in der Armee angestellt werden können.

3) Diejenigen Zöglinge, welche sich einem selbst gewählten Handwerke widmen wollen, werden, wenn sie eingeseegnet worden, bei einem Meister in die Lehre gebracht; diese treten, wenn sie nach vollendeten Lehrjahren ihrer körperlichen Ausbildung nach zum Soldatenstande brauchbar sind, auf einige Zeit wieder in das Institut zurück, um in der, für sie errichteten Unteroffizierschule, durch kurze Wiederholung des früher Erlernten und durch militairische Vorübungen sich die Fähigkeiten zur Beförderung als Unteroffizier im Militair, und nachher nach den gesetzlichen Bedingungen, zur Anstellung als Kanzlisten oder Kalkulatoren im Zivilfache zu erwerben.

4) Des Königs Majestät haben durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten April 1820 festgesetzt, daß die auf Kosten des Staats gebildeten Hautboisten und Trompeter wegen der genossenen Wohlthaten acht Jahre in der Armee dienen müssen. Dieser allerhöchsten Absicht entsprechend, indem Se. Majestät auch für die, in öffentlichen Anstalten gebildeten Wundärzte und Kurschmiede eine längere, als die allgemeine Dienstzeit angeordnet haben, wird solche für die, aus den höhern Unterrichts-Klassen des Annaburger-Instituts, mit Aussicht auf weitere Beförderung in die Armee eintretenden Zöglinge auf neun Jahre, für diejenigen aber, welche nach Erlernung eines Handwerks erst wieder in die Unteroffizierschule des Instituts, und dann aus dieser in den Militairstand übergehen, auf sechs Jahre festgesetzt. Berlin, den 20sten Januar 1823.

Königl. Kriegs-Ministerium.
v. Hake.

Potsdam, den 19ten Juni 1823.

No. 147. Chausseegeld von Heckelberg bis Werneuchen. 2. a. 774. Juni.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Erbauung der Chaussee von Tiefensee bis Heckelberg, auf der Straße von Berlin bis Werneuchen nach Stettin, das tarifmäßige Chausseegeld für die Strecke von Heckelberg bis Werneuchen auf 2 Meilen, an der errichteten Barriere in Heckelberg vom 1sten Juli d. J. ab erhoben werden wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 17. Goldwerth gegen Konventionsgeld bei Ausmittelung der auf ein Lehngut zu konsentirenden Summe.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das, wegen Berechnung des Goldwerths gegen Konventionsgeld bei Ausmittelung der auf ein Lehngut zu konsentirenden Summe, unter dem 26sten v. M. erfolgte Ministerial-Reskript nachstehend zur Befolgung bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten Juni 1823. Königl. Preuß. Kammergericht.

Auf die Anfrage des Ober-Landesgerichts zu Naumburg,

wegen Berechnung des Goldwerths gegen Konventionsgeld bei Ausmittelung der auf ein Lehngut zu konsentirenden Summe,

ist festgesetzt worden, daß, wenn allein von einer Vergleichung des Goldes zum Konventionsgelde die Rede ist, es bei der bisherigen Observanz zu belassen, nach welcher kein Unterschied zwischen beiden bei der Berechnung statt gefunden hat. Dagegen soll bei Berechnung der konsentirten Schulden, das Preußische Kourant gegen Konventionsgeld mit fünf Prozent Agio ausgeglichen, und in sofern von Vergleichung des Goldes mit Kourant die Rede ist, das nämliche Agio angenommen werden.

Dem Königlichen Kammergericht wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Berlin, den 26sten Mai 1823.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

No. 18. Deposital-Verkehr bei den Untergerichten.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts werden nachstehende, das Depositalwesen betreffende Verfügungen zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) die im Amtsblatt abgedruckte Verordnung vom 5ten Mai 1815., wonach keine Gerichtsperson eingehende Depositalgelder einseitig annehmen, sondern solche sogleich ad Depositum liefern, und dafür sorgen soll, daß dem Deponenten eine vorschriftsmäßige, von sämmtlichen Depositarien vollzogene Quittung ertheilt werde;
2) die im Amtsblatt enthaltene Verordnung vom 14ten Juni 1814., nach welcher die Depositaltabelle spätestens Anfangs August jeden Jahres eingereicht werden soll;
3) die im Amtsblatt befindliche Erinnerung an das Publikum vom 5ten Mai 1815., wonach dasselbe, die bei den Justizämtern zu deponirenden Gelder dem Justizbeamten, nicht anders als in Gegenwart des Domainenbeamten und Justiz-Aktuarius zu zahlen hat;
4) die den Untergerichten erster Klasse den 13ten Juli 1815. zugefertigte Instruktion des Justizministerii, wegen der vorläufigen Aufbewahrung der mit der Post eingehenden Depositalgelder.

Das Publikum wird aber auch gewarnt, die zum Gerichtsdepositorio zu zahlenden Gelder nie an Eine Gerichtsperson allein zu zahlen, oder sie an dieselbe mit der Post zu senden, sondern jederzeit solche Zahlungen an die gerichtliche Depositenkasse nur den Kuratoren und dem Rendanten gemeinschaftlich, und nur gegen die von den Kuratoren und dem Rendanten auszustellende, mit dem Gerichtssiegel versehene Quittungen zu leisten,

widrigenfalls die Zahlung auf eigene Gefahr des Deponenten geschehen, und die gerichtliche Depositenkasse dafür nicht haften wird, daher auch diejenigen, welche mit der Post Depositalgelder an die Gerichte eingesendet haben, und nicht sofort die von den Kuratoren und dem Rendanten ausgestellte förmliche Depositalquittung, oder den Extrakt des Depositalprotokolls über die wirklich zum Depositorio gekommene Einnahme erhalten, dies ohne Zeitverlust dem Kammergericht anzuzeigen haben.

Die Untergerichte zweiter und dritter Klasse haben ein Exemplar dieses Publikandi in der Gerichts- oder Deposital-Kassenstube so anzuheften, daß die Einzahlenden davon Kenntniß nehmen können. Berlin, den 9ten Juni 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 8.

Der auf den 14ten Juli d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt trifft mit dem Anfange der Frankfurter Margarethen-Messe in einer Woche zusammen. Aus diesem Grunde ist eine Verlegung des gedachten und des darauf folgenden Markts hieselbst dergestalt für angemessen erachtet worden, daß der in dem Monat Juli fallende, am 28sten Juli d. J. beginnen, der nächstfolgende, auf den 18ten August d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt aber erst am 15ten September d. J. seinen Anfang nehmen soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 19ten April 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Mathematik Wilhelm Ferdinand Bahlcke, Friedrich Ludwig Wilhelm Burchardt, Gustav Adolph Matthes, Albert v. Salawa und Alexander Emil Cochius sind als Feldmesser von der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin, und die Kandidaten der Mathematik Carl Heinrich Eduard Pasewaldt, Gustav Ferdinand Kalisch, Carl August Vogt und August Friedrich Schulze als Feldmesser zu den bei Provinzial-Behörden gewöhnlich vorkommenden Vermessungen und Nivellements, von der hiesigen Königlichen Regierung vereidigt worden.

Dem Küster und Schullehrer Bellert zu Hohenstein, Superintendentur Strausberg, ist das Prädikat als Kantor beigelegt worden.

Der Kandidat Rost ist zum Prediger-Adjunkt zu Dalldorf, der Kandidat Müller zum Prediger-Adjunkt zu Niederwerbig, der Prediger Hochbaum zu Königsberg zum Prediger zu Papenbruch, der Kandidat Steinhardt zum Prediger zu Dorf und Flecken Zechlin, der Prediger Ulich zu Lühnsdorf zum Prediger zu Glinike, der Diakonus Garling zu Luckenwalde zum Prediger zu Buchholz bei Treuenbrietzen, der Kandidat Schmidt zum Prediger zu Hindenburg, und der Prediger und Schulinspektor Mertz zu Carwe zum Oberprediger zu Trebbin bestellt, auch der Prediger Neumann

Die Pachtperiode wird auf 12 Jahre festgesetzt, und die Uebergabe in der Mitte des Monats Juli d. J. Statt finden.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pachtofferten angenommen werden, ist der 3te Juli d. J.

Die Submissionen können vom 28sten Juni d. J. ab, bis zum 3ten Juli d. J. bei dem Regierungsrath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, und haben sich die Pachtbewerber zugleich bei demselben über ihre Qualifikation, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Vorschriften, wie es mit Ab- und Annahme der Submissionen gehalten wird, imgleichen die Pachtbedingungen und Ertragsanschläge, sind vom 7ten d. M. ab in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung, mit Ausnahme des Sonntags, einzusehen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Königl. baare Geld-Inventarium bei dem Amte, welches dem Pächter unverzinsbar überliefert wird, 4964 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. beträgt. Magdeburg, den 2ten Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bei der Preußischen Klus unweit Minden, sind durch die, in den letzten Jahren für landesherrliche Rechnung betriebenen Bohr- und Schurfarbeiten zwei Steinkohlenflötze, eines von 16 — 24, das andere von 12 Zoll Mächtigkeit gefunden und untersucht worden, welche einer weiteren Unternehmung werth scheinen.

Jetzt kommt es darauf an, ob die privilegirte Minden-Ravensbergsche Gewerkschaft sich zu dieser entschließen und einigen will, da sonst hierzu eine andere Gewerkschaft gebildet werden müßte. Deren baulustige Mitglieder werden daher hiermit aufgefordert, sich hierüber bis zum ersten Oktober d. J., bei Verlust eines Theilnehmungsrechtes, portofrei bei der unterzeichneten Behörde zu erklären, zugleich als Mitglieder besagter Gewerkschaft gehörig zu legitimiren, und zu bemerken, in welchem Maaße sie sich bei dem neuen Unternehmen interessiren wollen.

Um aber mit dem Gegenstande und den davon zu hegenden Erwartungen zuvor gehörig bekannt werden zu können, sind ausführliche Nachrichten darüber, von einem Kostenanschlag begleitet, in den Registraturen der Königlichen Regierung zu Minden, der Königlichen Ober-Bergämter zu Berlin und Halle, zur Einsicht und Mittheilung gegen Kopialgebühren, niedergelegt worden.

Zur Vereinfachung und zum schnelleren Betrieb der diesfälligen Verhandlungen ist ein, in oder nahe bei Minden wohnender Deputirter der Gewerkschaft nöthig — wozu wir den Obersteiger Herold auf der Bölhorst bei Minden in Vorschlag bringen — und haben besonders die entfernteren Gewerke einen solchen zu wählen und in obiger Erklärung zugleich zu nennen, weil wir uns auf weitere Berathungen unmittelbar mit den einzelnen vielen Gewerken, oder durch öffentliche Blätter, nicht einlassen können.

Dortmund, den 10ten Juni 1823.

Königlich Preußisches Westphälisches Ober-Bergamt.

Zur

Zur Fortsetzung der am 17., 18. und 19. d. M. angefangenen Vererbpachtung des, dem hiesigen Invalidenhause zugehörigen, in der Nähe der Stadt, vor dem Oranienburger Thore links der Tegelschen Chaussee an der Panke belegenen Ackers, ist ein neuer Termin auf

den nächsten Montag, als den 30sten Juni c. Vormittags 9 Uhr

in der oben genannten Anstalt angesetzt, zu welchem Erwerbswillige und Fähige hiemit eingeladen werden. Gleichzeitig sollen auch an diesem Tage eine Wiese, so wie große Obst- und Küchengärten auf mehrere Jahre in Zeitpacht weggegeben, imgleichen die diesjährige Roggenerndte auf dem Halme, eine Scheune, und eine Anzahl Kirschbäume mit Früchten verkauft werden. Die näheren Bedingungen sind in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Departements, Kurstraße No. 52. sowohl, als bei dem Regiments-Quartiermeister Knüppel im Invalidenhause einzusehen.

An eben diesem Tage sollen auch diejenigen Grundstücke, welche schon im ersten Termin zur Lizitation gekommen, auf die aber späterhin Nachgebote gemacht sind, nochmals ausgeboten, die Interessenten namentlich noch besonders zur Abgabe ihres Endgebots aufgefordert, und demnächst die Approbation dem Meistbietenden sogleich ertheilt werden. Berlin, den 23sten Juni 1823.

Krieges-Ministerium, Departement für die Invaliden.

Die Bestellungen auf die allgemeine Preuß. Staats-Zeitung werden, wie bisher, hier bei dem Königlichen Wohllöblichen Zeitungs-Komptoir, in den Provinzen aber, bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern gemacht, und wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf Einen Thaler Sieben und einen halben Silbergroschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 12ten Juni 1823.

Heun,
Königl. Geh. Hofrath und
Redakteur der allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

Am 16ten d. M. wurden auf dem hiesigen Viehmarkte zwei hier unbekannte Mannspersonen, von denen sich die eine für den Bürger Christian Friedrich Gantz, und die andere für den Leinweber Christian Bergemann aus Königsberg i. d. Neumark ausgiebt, mit nachbeschriebenen fünf Pferden:

1) einer schwarzen, 4½ Fuß großen, etwa 10jährigen Stute mit weißem Stern und weißen Hinterfüßen,
2) einem 5 Fuß großen, etwa 12jährigen Fuchswallach, mit einer Bläſse, dessen rechter Hinterfuß weiß ist,
3) einer braunen, 4 Fuß 10 Zoll großen, auf dem rechten Auge blinden Stute, deren Alter nicht mehr zu kennen,
4) einer schwarzen, 4 Fuß 8 Zoll großen, auf dem rechten Auge blinden Stute, mit einem Stern, deren Alter auch nicht mehr zu kennen, und
5) einem braunen, 4 Fuß 9 Zoll großen, drei Jahr alten Wallach mit einer Bläße,

aus dem Grunde festgehalten, weil sie nicht nachweisen konnten, daß sie rechtmäßiger Weise zum Besitze jener Pferde gelangt seien. Sie sind deshalb von uns zur Unter-

suchung gezogen, und die vorbeschriebenen Pferde in Beschlag genommen worden. Wir machen dies nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 28sten September 1808, zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebstähle mit dem Bemerken hierdurch bekannt:

daß, wenn während dem Laufe der Untersuchung sich kein Eigenthümer zu den qu. Pferden meldet, solche meistbietend werden verkauft werden.

Müncheberg, den 18ten Juni 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Handelsknecht Elias Wollf hat seinen zu Wisbaden ausgestellten, und zuletzt in Treuenbrietzen am 16. d. M. nach Brandenburg visirten Paß zwischen hier und Brandenburg verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiedurch bekannt gemacht wird.

Dem ꝛc. Wollf ist zur Fortsetzung seiner Reise, da durch den Magistrat in Treuenbrietzen bewiesen, daß er im Besitz eines richtigen Passes gewesen, ein neuer Paß ertheilt worden. Beelitz, den 19ten Juni 1823. Der Magistrat.

Signalement.

Der Handelsknecht Elias Wollf ist mosaischer Religion, aus Wisbaden, 34 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzes und weißes Haar, niedrige Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, spitze, wenig gebogene Nase, großen, etwas aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht die Reichssprache wenig jüdisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Es ist mir von Einem Königl. Hochlöbl. General-Kommissariat für die Provinz Brandenburg und Sachsen, die von der Gemeine Krinitz in der Westpriegnitz in Antrag gebrachte Abfindung des zum Gute Pröttlin gehörigen Vorwerks Holzseelen wegen des Rechts, die Feldmark Deybow mit Schaafen zu behüten, übertragen. Da das Gut Pröttlin nebst dem Vorwerk Holzseelen ein Lehn der von Blumenthalschen Familie ist, und der jetzige Besitzer, der Herr Hans Adam Gottlob Christoph Wilhelm v. Blumenthal keine männliche Deszendenz hat, so mache ich in Gemäßheit des §. 11. und 13. des Edikts vom 7ten Juni 1821 diese Gemeinheitstheilung öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche bei der Sache ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem von mir auf

den 28sten Juli 1823

Vormittags 11 Uhr allhier in meiner Behausung angesetzten Termin oder bis zu solchem zu melden, um sich über die bisherigen Verhandlungen oder darüber, ob sie bei der Sache ferner zugezogen sein wollen, zu erklären.

Diejenigen, welche nicht erscheinen, müssen die Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten.

Havelberg, den 7ten April 1823. Vigore Commissionis.

Henning, Justiz-Kommissions-Rath.

Zwischen dem Besitzer des Ritterguts Kötzlin, dem Herrn Christoph Jakob Emilius Ludwig v. Königsmark und den zu diesem Gute gehörigen Hofwirthen daselbst schwebt eine Dienstablösung. Da das Gut Kötzlin Fideikommiß ist und der Besitzer keine Deszendenz hat, so mache ich in Gemäßheit der Vorschrift §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 diese Ablösung der Dienste und Abgaben hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 14ten Julius 1823

Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Kommissarius angesetzten Termine, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den gedachten Dienstregulirungs-Verhandlungen, insonderheit bei Vorlegung der Abfindungs-Pläne und der Rentberechnung zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze §. 13. die Dienstregulirung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 16ten April 1823. Vigore Commissionis.

Henning, Justiz-Kommissions-Rath.

Die Dienst-Ablösung zwischen dem Majorats-Besitzer der Fideikommiß-Güter Walsleben und Paalzow, Ruppinschen Kreises, Herrn Otto Friedrich Wilhelm Reichsgrafen von Schwerin, welcher zur Zeit noch keine männliche Deszendenz hat, und den in den gedachten beiden Ortschaften ihm verpflichteten 31 bäuerlichen Wirthen, ist bis zum Rezeß-Abschluße beendet.

Nach Vorschrift der §. 11. und 15. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, bringe ich Vorstehendes hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen Fideikommiß-Folger, welche bei den gedachten Regulirungen ein Interesse zu haben glauben, hiemit auf, sich mit ihren Ansprüchen bei mir zu melden, anzuzeigen, ob sie die Einsicht der bisher gepflogenen Verhandlungen, Vorlegung der Separations- und Ablösungspläne verlangen, verwarne dieselben auch gleichzeitig gesetzlich dahin: daß, wenn ihre Anzeige nicht spätestens in dem zu diesem Behufe präklusivisch

auf den 13ten August c. Vormittags 10 Uhr

in meiner Wohnung hieselbst angesetzten Termin erfolgt, sie weiter weder gehört, noch berücksichtiget werden können, und nach Analogie des §. 157. der Gemeinheits-Theilungsordnung, selbst im Falle der Verletzung, die Dienstregulirung und Separation, so wie beide jetzt verhandelt sind, gegen sich gelten lassen müssen.

Oranienburg, den 18ten Juni 1823.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine regierende souveraine Herzogl. Durchlaucht von Anhalt-Köthen gnädigst gestattet haben, daß in dem, eine Stunde von der Stadt Zerbst entlegenen Anhalt-Köthenschen Flecken Lindau jährlich zwei Jahrmärkte, sowohl Kram- als Pferde- und Viehmarkt, und

zwar jedesmal einen Tag vor dem Schaumarktstage des Zerbster Ostermarkts und einen Tag vor dem Schaumarktstage des Zerbster Gallenmarkts gehalten werden sollen, und fällt in diesem Jahre der erste dieser Jahrmärkte auf den 18ten Oktober. Auch haben Höchstgedachte Ihro Herzogl. Durchlaucht an diesen Jahrmärkten eine völlige Freiheit von allen Abgaben, auf zwei Jahre huldreichst zu bewilligen geruhet.

Roßlau, den 21sten April 1823. Herzogl. Anhalt. Justizamt hierselbst.

Auf Antrag des Altsitzers Christoph Herrmann zu Hobeck werden alle diejenigen, welche an die, angeblich bei dem am 28sten März 1822 zu Hobeck stattgefundenen Brande verloren gegangene, auf den Namen des Christoph Herrmann lautende, von dem Ackermann George Dietert und dessen Ehefrau, Dorothee Sophie geb. Wilcke, über 100 Thlr. unterm 25sten März 1805 vor dem Justizamte Loburg ausgestellte Obligation als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich in dem vor uns auf

den 11ten August d. J. Montags Vormittags 11 Uhr

allhier anstehenden Präjudizialtermine, entweder in Person oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei der etwanigen Unbekanntschaft der Herr Justizkommissarius Kirchhoff zu Klops vorgeschlagen wird, gehörig zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachte Obligation aber für mortifizirt erklärt und statt derselben eine neue ausgefertigt werden wird.

Loburg, den 28sten April 1823. Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem unterschriebenen Land- und Stadtgerichte ist zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des zur Nicolaus Falkschen Konkursmasse gehörigen Ackerguts mit Zubehör, sub No. 16. zu Behrendorff belegen und auf 6522 Thlr. 5 Gr. 8½ Pf. inkl. Wirthschaftsinventarium abgeschätzt, so wie des vorhandenen auf 1041 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. taxirten Kornzehents, welcher jedoch besonders ausgeboten wird, der erste Bietungstermin auf den 28sten August, der zweite Termin auf den 29sten Oktober und der dritte Bietungstermin auf den 30sten Dezember dieses Jahres,

jedesmal Morgens 10 Uhr vor dem Herrn Gerichtskommissarius Görnemann zu Werben, und zwar die erstern beiden im Gerichtslokale daselbst, und der letzte peremtorische auf dem Falkeschen Ackergute zu Behrendorf selbst angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, mit der Nachricht, daß die Kaufbedingungen in hiesiger Gerichtsregistratur zu jeder Zeit eingesehen werden können, und daß auf die nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird.

Seehausen in der Altmark, den 23sten Mai 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es sollen Mittwoch den 2ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gebäude des hiesigen Haupt-Zollamts folgende konfiszirte Gegenstände, als:

4 Zentner 103 Pfund Lumpenzucker,
5 " 20 " Wein und
1 " 74 " Wein,

in einzelnen Partien, gegen gleich baare Bezahlung und Erlegung der einfachen Gefälle, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Wittstock, den 13ten Juni 1823. Königl. Haupt-Zollamt.

In Gemäßheit höherer Bestimmung sollen die im hiesigen Königl. Schlosse noch befindlichen Mobilien, bestehend in Tischen, Stühlen, Spiegeln, Kommoden, Betten, Matratzen, Tafeltüchern und Servietten, auch Kupfer, Messing und Zinngeräth, so wie in Gläsern verschiedener Art ꝛc.

am 28sten Juli d. J.

und folgenden Tagen öffentlich in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr versteigert werden. In sofern hierbei die abzugebenden Gebote die aufgestellte Taxe der Stücke erreichen, wird der Zuschlag sogleich von Seiten des Amts erfolgen; im entgegengesetzten Falle bleibt jedoch noch die Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung in Potsdam einzuholen.

Indem dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden Kauflustige ersucht, sich zu dem dieserhalb im hiesigen Königl. Schlosse abzuhaltenden Termin einzufinden, und ist noch zu bemerken, daß die näheren Bedingungen in demselben zu erfahren sind. Dahme, den 14ten Juni 1823. Königl. Rent- und Polizeiamt.

Es sollen die zur Förster Tietzschen Kreditmasse gehörigen Mobilien und Moventien, namentlich: zwei Uhren, einiges Silbergeschirr, Porzellan, Gläser, irrdenes Zeug, Zinn, Kupfer, Messing und Eisen, Leinenzeug und Betten, Möbeln, Haus- und Küchengeräth, Mannskleider, vier Wagen nebst Eggen, Pflügen und Schlitten, ein Paar Sättel, 3 Pferde nebst dazu gehörigen Geschirren, 12 Stück junges und altes Rindvieh, einige Flinten, Musqueten und Pistolen ꝛc.

Montags den 30sten Juni c. Vor- und Nachmittag, allenfalls auch den folgenden Tag

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige wollen sich gedachten Tages Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Schmöckewitz einfinden.

Köpenick, den 14ten Juni 1823. Königl. Preuß. Justizamt.

Zu der, mit Zustimmung der Stadtverordneten vorzunehmenden Vererbpachtung des, unserer Kämmerei zugefallenen Ackerplans auf der Feldmark des Dorfes Staaken, haben wir einen anderweitigen Termin auf

den 9ten Juli Vormittags 10 Uhr

zu Staaken in der Wohnung des Schulzen angesetzt, zu welchem wir Erwerbslustige einladen. Wir haben, um den Erwerb zu erleichtern, den früher festgesetzten Kanon und das Erbstandsgeld herabgesetzt, auch die Bedingungen abgeändert. Die letztern können nebst der Nachweisung über den Betrag des Kanons und Erbstandsgeldes täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 15ten April d. J., Stück 18, 19 und 20 des Extrablattes des Amtsblatts.

Spandow, den 17ten Juni 1823. Der Magistrat.

Vor dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht soll
den 30sten Juli d. J.
die Brauerei und Brennerei des hiesigen, 4 Stunden von Wittenberg und 2 Stunden von der nächsten Brauerei entfernten, an der von Berlin nach Wittenberg führenden Poststraße gelegenen Ritterguts, bei welchem, außer andern sehr günstigen Verhältnissen, die Bier- und Branntwein-Zwangs-Gerechtigkeit über mehrere Ortschaften den vortheilhaftesten Betrieb nur gedachter beiden Wirthschaftszweige sichert, mit einem vollständigen Inventario, von Michaelis d. J. ab auf 6 Jahre gewiß, und 6 Jahre ungewiß an den Meistbietenden verpachtet werden.

Alle diejenigen, welche diese Pachtung einzugehen gesonnen und mit den nöthigen Mitteln dazu versehen sind, werden daher hierdurch aufgefordert, in dem obigen Termine Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle persönlich, oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, demnächst aber die förmliche Abschließung des Pacht-Kontrakts mit dem, durch die freie Wahl des Verpächters zu bestimmenden Meist- und Bestimmtbietenden, unter den dabei vorausgesetzten Bedingungen, welche bei dem Herrn Forstmeister von Leipziger zu Wermsdorf bei Hubertsburg, bei dem Herrn Regierungs-Referendarius von Leipziger zu Bitterfeld, bei dem Herrn Oekonomie-Inspektor Müller hierselbst und in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarius zu Wittenberg, Schloßgasse Nr. 11., zur Einsicht bereit liegen, auch auf portofreie Briefe abschriftlich mitgetheilt werden, zu gewärtigen.

Kropstädt, den 15ten März 1823.

Adel. von Leipzigersches Patrimonial-Gericht daselbst.
Golz.

Das bereits früher subhastirte, dem jüdischen Kaufmann Moses Salomon Ehrenbaum zugehörige, in der Berliner Straße hierselbst belegene und sub No. 157. verzeichnete Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Hintergebäuden, einem Feldgarten und fünf Wiesen, ist auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger, auf den Grund der frühern Taxe resubhastirt worden, und soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die erwähnte Taxe beträgt 2605 Thlr. 7 Gr. alt Kourant. Dieselbe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen, und etwanige Erinnerungen gegen dieselbe können bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine angebracht werden. Spätere werden nicht gehört.

Die Bietungstermine sind auf
den 22sten Julius, 23sten September, und 25sten November d. J.
Vormittags um 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Justizkammer-Assessor Hennert auf der Justizkammer angesetzt worden, und werden besitzfähige Kauflustige dazu mit der Zusicherung vorgeladen, daß in dem letzten Bietungstermine dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Schwedt, den 17ten April 1823.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Dietrich Gerhardt gehörige, in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus sub. No. 216., eine volle Bürgerstelle mit allen Zubehörungen zu 909 thlr. 12 gr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt, soll Theilungshalber in Termino licitatiouis

den 2ten August d. J.

Morgens 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit der Nachricht einladen, daß die Taxe täglich bei uns eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 14ten Mai 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Wegen eintretender Wirthschaftsveränderung sollen auf dem hiesigen Königl. Amts-Vorwerke

am 3ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

8 Stück Ackerpferde, 20 Stück Zugochsen, 10 Stück ein-, zwei- und dreijährige Stiere, 35 Stück Kühe, ein fünfjähriger Oldenburger Bulle, ein Anzahl ein-, zwei- und dreijährige Merino-Böcke, 16 starke Schweine und mehreres Wagen- und Ackergeräth, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Das gesammte Rindvieh ist von starker ausgezeichneter Statur, größtentheils Oldenburger Raçe, die Merinoböcke von vorzüglicher Qualität, nicht minder das zu verkaufende Acker- und Wagengeräth im besten wirthschaftlichen Zustande.

Königl. Preuß. Domainenamt Löcknitz bei Prenzlau.

Diejenigen, welche gesonnen sind, ein nicht unbedeutendes Rittergut im Herzogthum Sachsen, an der Elster zwischen den Städten Königsbrück, Ortrandt, Großenhayn, Senftenberg und Elsterwerda gelegen, zu welchem Gute ansehnliche Getreidezinsen und Dienste, auch tragbare Felder und Wiesen, nicht minder eine Schäferei mit Triften auf 12 bis 1500 Stück, demnächst gut eingerichtete Gebäude gehören, und dessen Annahme ein Kapital von 4,500 rthl. circa erfordert, von Johannis 1823 an auf mehrere nach einander folgende Jahre zu erpachten, werden bei dem Herrn Gerichtsdirektor Spitzner zu Ruhland sowohl, als bei dem Unterzeichneten nähere Auskunft erhalten, und wollen sich bei dem Einen oder Andern melden, auch ihre etwanigen Gebote abgeben.

Droyßig bei Zeitz, den 7ten Juni 1823.

Der Königl. Preuß. und Fürstlich-Reußische Kammerrath
Döring.

Das dem Endesbenannten zugehörige, im hiesigen Dorfe gelegene Wohnhaus nebst Schmiede, einem Kohlen-, Kuh- und Schweinestall unter einem Dache, auch einem hinter dem Wohnhause befindlichen kleinen Garten, soll Veränderungshalber aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Es wird dazu ein Bietungstermin auf

den 15ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr

in der Behausung des Unterzeichneten angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Be-

merken eingeladen werden, daß sich im hiesigen Dorfe 2 Rittergüter, 6 Hüfner und 8 Kossäthen befinden, welche bisher ihre Schmiedearbeit bei demselben verfertigen lassen, die Schmiede auch von auswärtigen Orten sich bisher einer guten Kundschaft zu erfreuen gehabt, und der Kontrakt sofort gerichtlich abgeschlossen, auch die Uebergabe gleichzeitig bewirkt werden kann.

Lübnitz bei Belzig, den 19ten Juni 1823. Johann Friedrich Schopp.

Da ich Willens bin, von meinem Erbpachtsgute Solicante, 1½ Meile von Wriezen im Oderbruch, einige hundert Morgen Land zu sehr vortheilhaften Bedingungen in beliebigen Parzellen meistbietend zu veräußern, so habe ich hiezu einen Termin auf den 19. August d. J. früh 10 Uhr in Solicante anberaumt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen, und sich hierselbst täglich das Lokal besehen und sich von den nähere Bedingungen überzeugen können. Noch wird bemerkt, daß das Land in sehr guter Kultur, und alles Weizen- und Gerstenland erster Klasse ist. W. Daberhuth.

Auf dem unterzeichneten Rittergute soll die bis jetzt aus 200 Stück bestandene, schon sehr veredelte Schäferei, wovon im vorigen Jahre 1822 der Stein Wolle mit 17 Thaler bezahlt worden ist, sogleich billig verkauft werden, da der ganze zum Gute gehörige Acker, bereits einzeln verpachtet ist.

Rittergut Sandberg 2ten Theils bei Belzig, den 20sten Juni 1823.

Der Rittmeister von Freyberg.

Ich Endes Unterschriebener bin Willens, mein vor 3 Jahren an der Berliner und Frankfurter Straße, in einer sehr belebten Gegend erbautes massives Haus, zur Tabagie und Materialhandlung eingerichtet, aus freier Hand zu Michaelis d. J. zu verkaufen oder zu verpachten. Es befinden sich darin ein Tanzsaal, nebst Entreestube und Kammern, eine Wohnstube, Kabinet, Küche, Billard- Schank- und Bahnstube mit massiver Kegelbahne, und ein Wein- und Bierkeller. Auf dem Hofe sind die nöthigen Ställe und ein neuer Brunnen vorhanden. Das Haus stehet in einem Obstgarten, welcher 98 □Ruthen Grundfläche hat. Kauf- oder Pachtlustige belieben sich schleunig an mich zu wenden, oder mich mit portofreien Briefen baldig zu beehren, wo ich ihnen dann das Nähere mittheilen werde.

Der Mauermeister Friedrich Christoph zu Wriezen an der Oder.

Ein Mauermeister oder Zimmermeister, welcher geneigt sein sollte, den Aufbau mehrerer Kolonistenhäuser in der Gegend von Cöpnick mit dem Gutsbesitzer gemeinschaftlich in Entreprise zu nehmen, beliebe seine Addresse im Hause der Frau v. Bölzig zu Cöpnick anzuzeigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 11ten Juli 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Regulativ
wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

No. 154. Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten. 2. a. 1728. März.

Ueber die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den, den Staatsbeamten angewiesenen Dienstwohnungen hat es bisher noch an ausreichenden Grundsätzen gefehlt, indem theils deshalb nur einzelne frühere Verfügungen, besonders für Beamten der Steuer-Partie, vorhanden sind, theils aber auch die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 21. §§. 11. seq. nicht wohl in Anwendung gebracht werden können. Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat daher den Gegenstand einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und nach geschehener sorgfältiger Erwägung sind mit allerhöchster Genehmigung folgende allgemeine Grundsätze festgesetzt worden.

§. 1. Der abziehende Beamte muß die inne gehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar, und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben desselben, zur Herstellung, oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a. die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen,
b. die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren und das Anstreichen derselben,

c. das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung, und das Bemalen oder Tapezieren der Stuben, Kammern 2c.,
d. das Fegen der Schornsteine,
e. die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrläßigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden, und
f. die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlokale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatskassen übernommen werden muß.
g. Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Naturereignisse und die völlige Wiederherstellung oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher Statt finden kann.

§. 4. Darf der Inhaber ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschiehet dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5. Wird es von jeder obersten Verwaltungsbehörde abhangen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannte Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienstkathegorien der Beamten zu bestimmen, z. B.

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken ist.

§. 9. Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmäßigen Besoldung abgezogen wird oder nicht, kann kein verschiedenartiges Verfahren begründen.

§. 10. Auf Beamten, welche in Stelle der Naturalwohnungen, Miethsentschädigungen erhalten, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Sie haben sich dann ihre Wohnung selbst zu miethen, und treten wie jede Privatperson in das gewöhnliche Verhältniß eines Miethers.

§. 11. Wird aber einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Naturalbenutzung eine Geldentschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungsfalle gänzlich weg.

§. 12. Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher nicht mit freier Wohnung angestellt ist, und darauf keinen Anspruch hat, an einen andern Ort versetzt wird, wo er eine solche Wohnung erhält, so ist dafür eine von der vorgesetzten Behörde festzu-

setzende Miethe, entweder baar, oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten, übrigens aber ein solcher Beamter in Absicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 13. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig, weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

§. 14. Die obigen Bestimmungen finden auf alle und jede, mit Dienstwohnungen versehene Beamten der Zivilverwaltung, und auf die zum Ziviletat der Militairverwaltung gehörige Beamten, desgleichen auf Beamten der öffentlichen Unterrichtsanstalten des Staats Anwendung, so wie auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenschaft als solche Dienstwohnungen einräumt, jedoch bei diesen mit Rücksicht auf die ihnen zustehende Befreiung von den Kommunalabgaben und Lasten.

§. 15. Tritt dieses Regulativ mit der Bekanntmachung sofort überall in Wirksamkeit, wo die Inhaber der Dienstwohnungen schon allgemeine und laufende Verpflichtungen haben, und nur in solchen Fällen, wo etwa ausdrückliche Befreiungen bestehen, kann erst der Nachfolger im Dienst denselben unterworfen werden.

§. 16. Gänzlich ausgenommen bleiben die Militairdienst- und Kasernenwohnungen, da darüber schon in dem Servisregulativ und den Normalvorschriften ausreichende Bestimmungen vorhanden sind, und nach Umständen in einzelnen Fällen durch besondere Königliche Befehle ergänzt werden; so wie es auch

§. 17. In Absicht aller Geistlichen und Schulbedienten, welchen von Kommunen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staate, Dienstwohnungen beigelegt sind, bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §§. 784. seq. lediglich sein Bewenden behält.

Berlin, den 18ten Oktober 1822.

Geheimes Staats-Ministerium.

* * *

Potsdam, den 22sten Juni 1823.

Vorstehender Auszug aus dem Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten, wird hierdurch zur Nachricht und Achtung für alle betreffende Beamten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, jedoch mit dem Bemerken, daß das Regulativ auf die Forstbedienten, in Ansehung deren besondere Bestimmungen erfolgen werden, nicht Anwendung findet.

Denjenigen Beamten, für welche in Gemäßheit des §. 5. des Regulativs eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften beschlossen werden wird, werden die desfalsigen Bestimmungen besonders bekannt gemacht werden.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 22sten Juni 1823.

No. 155. Brücken-, Damm- und Fährgelder-erhebung. 2. a. 1383. Mai.

Es ist bemerkt worden, daß die Erheber von Brücken-, Damm- und Fährgeldern häufig fortfahren, jene Gelder nach der alten Münzeintheilung zu fordern und einzuziehen. Zur Vermeidung der hierdurch entstehenden Verkürzung des Publikums ist es nöthig, diesem Uebelstande abzuhelfen, und es werden daher die Erheber gedachter Gelder aufgefordert, sich mit der nöthigen Scheidemünze, namentlich mit Silbergroschen und Pfen-

nigen zu versehen, um jede erforderliche Ausgleichung nach Maaßgabe des überall auf die neue Münzeintheilung gestellten Tarifs bewirken zu können. Dieselben können jene Scheidemünze bei den Kreiskassen, so wie bei den Zoll- und Steuerkassen erhalten, woselbst auch das Publikum sich mit derselben versorgen kann.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 29sten Juni 1823.

No. 156. Weinversteuerung. 2. a. 1183. Juni.

Die durch die Verfügung vom 11ten Juni v. J. (Amtsblatt de 1822 Stück 26.) nachgelassene Vergünstigung, daß bei eingehenden Weinen das Gewicht der Ueberfässer von der Versteuerung ausgenommen werden darf, kann in der Regel nur Statt finden, wenn die Revision und Versteuerung an der Grenze geschieht. Will daher der Einbringer von dieser Vergünstigung auch bei der Versteuerung im Innern Gebrauch machen, so muß die Deklaration an der Grenze darauf gerichtet, die Gebinde müssen dort verbleiet, und der Begleitschein muß danach ausgefertiget werden.

Die Steuerbehörden und das betheiligte Publikum haben sich hiernach zu achten.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 9ten Juni 1823.

No. 157. Schulinspektion in der Diözes Potsdam. 1. c. 316. Mai.

Zur Erleichterung des Herrn Superintendenten Stöwe hierselbst, sind für die Diözese Potsdam, mit Ausschluß der Stadt Potsdam, drei Schulinspektoren ernannt, und die Geschäfte unter ihnen in folgender Art vertheilt worden:

1) der Oberprediger Balzer in Werder erhält die Parochien Werder, Bornim, Fahrland, Marquard und Ueß mit 12 Schulen,
2) der Prediger Seeger zu Wustermark, die Parochien Wustermark, Rohrbeck, Falkenhagen, Falkenrehde, Karzow, Kladow, Dalgow und Döberitz mit 17 Schulen, und
3) der Prediger Münnich zu Nowaweß, die Parochien Nowaweß, Gütergotz, Ahrensdorf, Saarmund und Neu-Langerwisch mit 15 Schulen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Carl Ferdinand Friedrich Viktor von Ernest ist zum Assessor beim diesseitigen Regierungskollegium ernannt worden.

Der bisherige Schulinspektor und Prediger Bartsch zu Bendelin bei Havelberg, ist zum Superintendenten der Templiner Diözese ernannt worden.

Die Oberlehrer des Joachimsthalschen Gymnasii in Berlin, Doktor Abecken und Doktor August sind von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu Professoren ernannt worden.

Der zeitherige Streitsche Kollaborator am Berlinisch-Cöllnischen Gymnasio, Doktor Friedrich Paul, ist als Oberlehrer und Kollaborator bei dieser gelehrten Schule berufen und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor und Divisions-Auditeur Karl Georg Kallenbach ist zum Justizkommissarius bei dem Königlichen Kammergericht und Notarius in dessen Departement ernannt, und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Auskultator zu Brandenburg Johann Wilhelm Balzer zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Dem Ober-Steuerkontroleur Prevost zu Prenzlow ist das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt worden.

Der Doctor juris und Kammergerichts-Referendarius Amelang zu Berlin und der bisherige Geschäftsgehülfe Friedrich Wilhelm Riemann zu Oranienburg, sind zu Oekonomiekommissarien im Bezirk der Königl. Generalkommission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Brandenburg und Sachsen, letzterer mit Anweisung seines Wohnorts zu Prizwalck, ernannt worden.

Der bisherige Polizei-Supernumerarius Johann Ferdinand Gain II. ist zum Revier-Polizeikommissarius in Berlin ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Constans Joseph Viktor Freiherr von Jacobi-Klöst, Karl August Wilhelm Uschner, Johann Heinrich Ludwig Mollius, Karl Ludwig Kaplick, Adolph Ferdinand Kaßmann und Moritz August Lindner sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Louis Benjamin Claude und Heinrich Behm sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Die durch die Versetzung des Unterförsters Kunowsky nach Schaby erledigte Unterförster-Stelle zu Krummeluch im Friedersdorfer Revier, Forstinspektion Storkow, ist dem Unterförster Noack zu Jüterbogk übertragen, und der Belauf des Noack vorläufig dem Unterförster Bösig mit überwiesen worden.

Dem invaliden Gardejäger Zastrow ist der durch das Ableben des Unterförsters Westram erledigte Unterförsterdienst zu Wensickendorf im Oranienburger Forstreviere, Forstinspektion Liebenwalde, ertheilt worden.

Todesfälle.

Gestorben sind der Küster und Schullehrer-Emeritus Schiebel in Saarmund, Superintendentur Potsdam, der Schullehrer Elfeldt zu Kolonie Eichenfelde, Superintendentur Wittstock, der Schullehrer Grauel zu Clevische Häuser, Superintendentur Neu-Ruppin, der Küster und Schullehrer Freyer in Buchholz, Superint. Prizwalk, der Schullehrer-Emeritus Colbatz in Tornow, Superint. K.-Wusterhausen, der Küster und Schullehrer Barthol in Dedelow, Superint. Prenzlow, der Schullehrer Eßlinger in Neuendorf, Superint. Trebbin, der Küster und Schullehrer

Prignitz in Rosenwinkel, Superint. Kyritz, der Schullehrer Fiehn in Felchow, Superint. Angermünde, der Schullehrer und Küster Krüger in Vietmannsdorf, Superint. Templin, der Schullehrer Mähl in Neuthymen, Superint. Templin, der Schullehrer und Küster Wolf in Garz, Superint. Pritzwalk, der Schullehrer Hiltmann in Zülichendorf, Superint. Luckenwalde, der Küster und Schullehrer-Emeritus Lichterfeld zu Mariendorf, Superint. Berlin, der Küster und Schullehrer Busch in Eichstädt, Superint. Spandow, der Kantor und Schullehrer-Emeritus Schäde in Bardenitz, Superint. Luckenwalde, und der Kantor und Schullehrer-Emeritus Bugge in Meichow, Superintendentur Gramzow.

Predigtamts-Kandidaten.

Auf den Ausfall der vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg bestandenen Prüfung sind folgende Kandidaten für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden:

1) Carl Gustav Hoffbauer, Lehrer bei dem Königlichen Militair-Waisenhause in Potsdam,
2) Philipp August Hugo zu Wittenberg,
3) Johann Otto Philipp Lobach zu Züllichau,
4) Wilhelm Eduard Sorgenfrei Wegener zu Züllichau,
5) Johann Samuel Todt zu Züllichau,
6) Albert Friedrich Gottlob Winkler, Lehrer bei dem Königl. Militair-Waisenhause zu Potsdam,
7) Carl Wilhelm Ferdinand Gropius zu Bötzow in der Mittelmark,
8) Carl Gottlieb Metten, Rektor zu Treuenbrietzen,
9) Johann Martin Mrose zu Kahren bei Cottbus.

Die zuerst genannten beiden Kandidaten haben die Zensur

„sehr gut bestanden"

erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine Wendischborgh im Zauchischen Kreise hat, statt des bisherigen Knüppeldammes, durch das Dorf einen guten Steindamm, 100 □Ruthen lang, angelegt, wozu dieselbe den bedeutenden Bedarf an Feldsteinen auf andern Feldmarken hat ankaufen und auf 1 und 1½ Meile weit anfahren müssen.

Potsdam, den 31sten Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Beilage

zum

28sten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den Statuten des hiesigen Zivil-Waisenhauses gemäß, hat die Stiftungsversammlung am 12ten Juni v. J. folgende Aktionairs durch Stimmenmehrheit zu Mitgliedern des Waisenamts für das Jahr 18$\frac{22}{23}$. erwählt:

1) zum Stellvertreter des Vorstehers, Herrn Regierungsrath v. Türk,
   den Herrn Regierungs-Chefpräsidenten v. Bassewitz;
2) zum Rechtsbeamten,
   den Herrn Stadtgerichts-Direktor Jahn;
3) zu dessen Stellvertreter,
   den Herrn Justizrath Schulze;
4) zum Beamten für die wissenschaftlichen Gegenstände,
   den Herrn Professor Dr. Schleiermacher;
5) zu dessen Stellvertreter,
   den Herrn Bischof Dr. Eylert;
6) zum Beamten für die Gegenstände der Erziehung,
   den Herrn Seminariums-Direktor Klöden;
7) zu dessen Stellvertreter,
   den Herrn Prediger De Rège;
8) zum Beamten für die Oekonomie,
   den Herrn Geheimen Postrath Schmücker;
9) zu dessen Stellvertreter,
   den Herrn Regierungsdirektor v. Brenn.

Diese Mitglieder des Waisenamts haben im Laufe des Jahres 18$\frac{22}{23}$. die Verwaltung des Zivil-Waisenhauses geführt, und sich zuerst damit beschäftigt, die in der Generalversammlung des verflossenen Jahres genehmigten Statuten, dem Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorzulegen. Auf ihr, bereits am 8ten November v. J. abgegangenes Gesuch, ist zwar bis jetzt noch keine Antwort eingegangen, das Zivil-Waisenamt hat jedoch inzwischen die Verwaltung der Anstalt, mit Rücksicht auf die Vorschrift der Statuten, fortgesetzt.

Der Ausbau der, dem Zivil-Waisenhause zugehörigen Häuser ist vollendet. Sämmtliche Wohnungen und Behältnisse in denselben, welche nicht zum eigenen Bedarf der Anstalt gebraucht werden, sind vermiethet. Der Garten, welcher der Anstalt als Eigenthum zusteht, ist im brauchbaren Stand gesetzt und verpachtet. Der größte Theil der Gemählde, welche der Herr Regierungsrath v. Türk dem Zivil-Waisenhause verehrt hatte, ist durch die, am 1sten September v. J. erfolgte Ziehung der Lotterie, ins Geld gesetzt, und die noch übrig gebliebenen Gemählde sollen nächstens in Berlin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Ertrag dieser Gemähldesammlung ist zum Ankauf des oben erwähnten Gartens verwendet, und dem Herrn Regierungsrath v. Türk die Befugniß zugestanden worden, eine Stelle in der Anstalt zu besetzen, da nach den Statuten ein jeder, der ihr wenigstens 3000 Thlr. zuwendet, hierdurch jenes Recht erlangen soll.

Vom 1sten Juli 1820., als dem Tage, wo der erste Beitrag für die Stiftung einging, bis zum 31sten Dezember 1822. hat die Einnahme betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Kapitalbeiträgen	7887 Thlr.	18 Sgr.	— Pf.
2) an fortlaufenden jährlichen Beiträgen	1449 =	10 =	— =
3) an Zinsen	188 =	2 =	1 =
4) an Miethe von den Grundstücken	690 =	18 =	9 =
5) der reine Ertrag der Gemähldelotterie . . .	2959 =	15 =	— =
Summa .	12175 Thlr.	3 Sgr.	10 Pf.

Dagegen betrug die Ausgabe:

1) für den Ankauf der Häuser	3604 Thlr.	16 Sgr.	3 Pf.
2) für den Ankauf und Instandsetzung des Gartens	3298 "	2 "	— "
3) an Zinsen	301 "	22 "	6 "
4) für Anschaffung des Inventars	286 "	12 "	6 "
5) für Schreibmaterialien, Druckkosten rc.	206 "	25 "	11 "
6) für Unterhaltung und den Unterricht der Waisen	924 "	23 "	10 "
7) für extraordinaire Ausgaben	133 "	3 "	8 "
Summa	8755 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.
Die Einnahme war	13175 "	3 "	10 "
Bleibt Bestand	4419 Thlr.	17 Sgr.	2 Pf.

welcher am Schlusse des Jahres 1822. vorhanden war:

1) in zinsbar zu 5 Prozent belegten Kapitalien, mit	2200 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) in Staatspapieren mit	1384 "	— "	— "
3) baar und in Vorschüssen zum Bau rc.	835 "	17 "	2 "
Summa wie oben	4419 Thlr.	17 Sgr.	2 Pf.

Hierzu kommen noch:

4) ein Garten, welcher für jährlich 120 Thlr. verpachtet ist, ferner
5) das Inventarium des Waisenhauses, wozu 286 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. verwendet worden sind, und
6) zwei Häuser in der Stadt Potsdam, welche für 5104 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. erkauft wurden, aber durch den, aus dem Immediat-Baufonds bestrittenen Ausbau derselben, einen weit höhern Werth erhalten haben, und gegenwärtig außer dem nöthigen Lokal für die Waisen, einen jährlichen Miethsertrag von 601 Thlr., inkl. 125 Thlr. in Golde, gewähren. Der Werth dieser Häuser vermindert sich jedoch um 1500 Thlr., welche hypothekarisch darauf versichert sind.

Der Etat für die Einnahme und Ausgabe der Anstalt auf das jetzige Jahr ist festgesetzt. Inhalts desselben betragen die gesammten jährlichen Einnahmen der Anstalt 2557 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und die Ausgaben eben so viel. Unter den letztern sind jedoch 847 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. begriffen, welche statutenmäßig wieder zur Vergrößerung des Kapitalvermögens der Anstalt angewendet werden, und 232 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., welche zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben bestimmt sind.

Sechs Waisen wurden bisher in der Waisenanstalt, auf Kosten derselben, unter Aufsicht des Herrn Oberlehrer Löffler und unter der häuslichen Pflege seiner Gattin, mit Unterricht, Erziehung und allen nöthigen Bedürfnissen versehen.

Sämmtliche Zöglinge der Anstalt haben bisher die hiesige Seminarienschule besucht. So weit es mit Rücksicht auf ihre Individualität und künftige Bestimmung rathsam befunden wurde, haben sie noch überdem Privatunterricht in der griechischen, lateinischen und französischen Sprache, in der Musik und im Zeichnen erhalten.

Die spezielle Aufsicht über die Zöglinge ist dem 4ten Lehrer an der Seminarschule übertragen. Der größte Theil derselben berechtigt durch Fleiß und gesittetes Betragen zu vorzüglich günstigen Erwartungen. Die Anzahl der Zöglinge wird vermehrt werden, sobald sich, nach dem Resultate der zeitherigen Verwaltung, mit Sicherheit übersehen läßt, daß von den oben erwähnten, zu den außerordentlichen Ausgaben ausgesetzten 232 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. ein hinreichender Ueberschuß bleibt, welcher jene Erweiterung der Anstalt gestattet.

Da nach Vorschrift der Statuten alljährlich ein Mitglied und dessen Stellvertreter aus dem Zivil-Waisenamt ausscheiden, so sind bei der heutigen Generalversammlung der Aktionairs, der Herr Professor Dr. Schleiermacher und dessen Stellvertreter, der Herr Bischof Dr. Eylert, durch das Loos ausgetreten, jedoch sind beide durch Stimmenmehrheit wieder erwählt worden.

Potsdam, den 5. Juni 1823. Die Mitglieder des hiesigen Zivil-Waisenamts.

Extra-Blatt
zum
28sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In der Nacht vom 29sten zum 30sten Mai d. J. haben die Grenzbeamten in der Gegend von Freyenstein einen Wagen, der vom Auslande über die Grenze eingegangen war, angehalten. Die unbekannten Führer und Begleiter des Wagens sind, nachdem sie sofort die Pferde abgestrengt, mit den letztern entsprungen, und auf dem Wagen sind folgende eingeschwärzte Waaren, nämlich:

ein Oxhoft-Gebind mit Wein, 4 Zentner 99 Pfund an Gewicht,
ein Anker-Gebind mit Rum, 85 Pfund an Gewicht, und
ein Faß mit 3 Zentnern 107 Pfund Kochzucker

vorgefunden, und an das Haupt-Zollamt in Wittstock abgeliefert worden.

Den Eigenthümern dieser Gegenstände wird daher solches in Gemäßheit des §. 180. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, Seite 142. der Gesetzsammlung von 1818, hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen vier Wochen (vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet) bei dem Haupt-Zollamte zu Wittstock zu melden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren, widrigenfalls jene Objekte konfiszirt, meistbietend verkauft, und der Erlös der Straffasse zugesprochen werden wird. Potsdam, den 28sten Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Schneidergesell Gustav Christian Friedrich Peters, aus Greifswalde in Neu-Vorpommern gebürtig, 17 Jahr alt, hat den unterm 5ten April c. zu Greifswalde erhaltenen Reise-Paß, welcher zuletzt am 2ten d. M. von Oranienburg nach Magdeburg visirt worden war, auf dem Wege von Berlin hierher angeblich dadurch verloren, daß er selbigen im Gasthofe zu Stegelitz bei der Abreise von dort liegen gelassen, und bei der nachherigen Nachfrage nicht wieder gefunden hat.

Zur Verhütung etwaniger Mißbräuche, so von dem verlorenen Legitimations-Dokument gemacht werden könnten, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 30sten Juni 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Schuhmachergesell Johann Friedrich Birckholz, aus Somborn in Alt-Preußen gebürtig, hat seinen, unterm 9ten Mai c. in Christburg ausgestellten und am 28sten Juni c. hier in Schwedt zuletzt nach Prenzlau visirten Paß, zu Gramzow i. d.

Ukermark verloren. Dies wird zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, der qu. Paß für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der ꝛc. Birckholz 22 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll groß ist.

Schwedt, den 1sten Juli 1823. Der Magistrat.

Die Damm- und Brückgeld-Einnahme zu Fehrbellin, nebst einer dicht an der Brücke liegenden Dienstwohnung, soll für die Zeit vom 1sten Januar 1824 bis Ende Dezember 1826 an den Meistbietenden verpachtet werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 12ten August d. J. Vormittags 11 Uhr in der dortigen Steuerexpedition angesetzt, in welcher täglich, während der Amtsstunden, die Pachtbedingungen zur Einsicht vorliegen. Auswärtige, welchen es an Gelegenheit zu dieser Einsicht fehlen möchte, mache ich darauf aufmerksam, daß bei der Lizitation die bisherige jährliche Pachtsumme von 760 Thlr. als minimum zum Grunde gelegt, und von dem Meistbietenden gleich bei dem Schlusse des Lizitationstermins die Summe von 50 Thlr. baar oder in Staatspapieren, als Kaution zur Sicherstellung seines Gebots bis nach erfolgter Genehmigung, deponirt werden soll. Potsdam, den 2ten Juli 1823.

Rönnefahrt, Königl. Steuerrath.

Auf Antrag des Altsitzers Christoph Herrmann zu Hobeck werden alle diejenigen, welche an die, angeblich bei dem am 28sten März 1822 zu Hobeck stattgefundenen Brande verloren gegangene, auf den Namen des Christoph Herrmann lautende, von dem Ackermann George Dietert und dessen Ehefrau, Dorothee Sophie geb. Wilcke, über 100 Thlr. unterm 25sten März 1805 vor dem Justizamte Loburg ausgestellte Obligation als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich in dem vor uns auf

den 11ten August d. J. Montags Vormittags 11 Uhr

allhier anstehenden Präjudizialtermine, entweder in Person oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei der etwanigen Unbekanntschaft der Herr Justizkommissarius Kirchhoff zu Klops vorgeschlagen wird, gehörig zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachte Obligation aber für mortifizirt erklärt und statt derselben eine neue ausgefertigt werden wird.

Loburg, den 28sten April 1823. Königl. Preuß. Justizamt.

Die der verwittweten Kolonist Krüger, gebornen Braun gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, aus ungefähr 60 Morgen bestehende, total separirte und abgebauete Erbpachtsstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 12ten Juni, 12ten Juli und 18ten August d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, erstere beide in der Wohnung des Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, letzterer aber in der Erbpachtsstelle anstehen. Im letzten Termine wird das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wenn nicht vorkommende rechtliche

Umstände solches verhindern. Die Taxe beträgt 1721 Thlr. 2 Gr. Kourant, und kann täglich bei dem rc. Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 3ten Mai 1823.

Königl. Erbpachtsgerichte Gerichte zu Wilhelmsaue.

Zu Bergsdorff im Templinschen Kreise bei Zehdenick sollen die dortigen Pfarrländereien, bestehend in 226 Morgen 151 □Ruthen Acker und
10 " 63 " Wiesen
an den Meistbietenden vererbpachtet werden, und ist zu diesem Behuf ein Bietungstermin auf den 14ten Juli dieses Jahres
Vormittags um 9 Uhr in dem Lehnschulzenhause zu Bergsdorff angesetzt worden, zu welchem Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden.

Zehdenick, den 13ten Juni 1823.

Freiherrlich von Hertefeldtsches Gericht auf Liebenberg.

Da der Käufer des hieselbst auf der Vorstadt Stresow belegenen, Vol. III. Folio 22. des Hypothekenbuches eingetragenen Hospitalhauses die Kaufbedingungen nicht erfüllt hat, so wird dasselbe nochmals zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein anderweitiger Termin auf den 26sten Juli Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige einladen.

Das Gebäude eignet sich seiner Lage wegen an der Straße von Berlin hieher, besonders zu einem Gasthofe; es gehört zu demselben ein Garten von ungefähr 144 □Ruthen Flächeninhalt, und betrugen die jährlichen Miethen 200 Thlr.

Die Verkaufsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandow, den 19ten Juni 1823. Der Magistrat.

Das zum Nachlaß des Küsters Busch gehörige, neu erbauete Büdnerhaus im Dorfe Eichstedt, nebst Stall und Garten, welches nach Abzug der Reallasten zu 322 Th. 12 Gr. abgeschätzt ist, worauf aber schon 450 Thlr. geboten sind, soll am 26sten Juli d. J. in der Gerichtsstube zu Eichstedt Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann bei dem unterzeichneten Richter eingesehen werden.

Cremmen, am 24sten Juni 1823. Ockel.

Der zur öffentlichen Verpachtung der Brauerei und Brennerei des hiesigen Rittergutes auf
den 30sten Juli d. J.
anberaumte Termin, ist eingetretener Umstände halber wieder aufgehoben worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Kropstädt bei Wittenberg, den 28sten Juni 1823.

Adelich v. Leipzigersches Patrimonial-Gericht.

Das dem Herrn Oberstlieutenant v. Katte zugehörige, im zweiten Jerichowschen Kreise 2 Meilen von Rathenow belegene Rittergut Sidow, soll auf 6 und bewandten Umständen nach auf 12 Jahre, von Johannis 1824 ab auf den Grund des früheren Pachtkontrakts und der Uebergabeverhandlung in dem

auf den 28sten Juli c. Vormittags 10 Uhr

in meiner Wohnung allhier anberaumten Termin verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bei mir täglich eingesehen werden können, dem Holzwärter Friese vor Sidow auch aufgegeben ist, die Feldmark anzuweisen. Genthin, den 29sten Juni 1823.

Der Justizamtmann Duden.

Vor den unterzeichneten Gerichten sollen die Grundstücke des Holzhändlers Tetsch zu Lübzow unweit Perleberg, nämlich das im Dorfe Lübzow befindliche Wohngebäude nebst Viehstall, auch der dazu gehörige Acker und Garten, welche Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 634 Thlr. gewürdigt worden sind, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und stehet der Bietungstermin auf

den 8ten September d. J. Vormittags 9 Uhr

in der hiesigen Gerichtsstube an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag im Termin erfolgt, und auf die nachher etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die Taxe dieser Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Luggendorf, den 30sten Juni 1823.

Die von Wartenbergschen Gerichte.

Bei den Buchhändlern Gebrüder Gädicke in Berlin, Neu-Köln am Wasser Nr. 9., ist erschienen und für 1 Thlr. (eingebunden für 1 Thlr. 5 Sgr.) zu haben:

Der Berliner Ausrechner in Preußischen Thalern zu 30 Silbergroschen für 1 bis 1000 Stück, von Pfennig zu Pfennig bis zu 30 Silbergroschen oder 1 Thaler.

Mit einem Anhange, enthaltend jeden in Pfennigen und Groschen möglichen Betrag, und dessen Werth in Silbergroschen, alter Scheidemünze und alt Kourant gegen einander.

Ein verheiratheter Landwirth, 40 Jahr alt, und in diesem Fache 24 Jahr thätig, wünscht binnen hier und Michaelis d. J. als erster Verwalter eines oder mehrerer Güter placirt zu werden.

Ueber seine bisherige Beschäftigung, und durch welche Zufälle er außer Brot gesetzt worden ist, kann derselbe glaubwürdige Atteste beibringen. Nähere Auskunft ertheilt der Kaufmann Herr Reimann in Potsdam und der Sattlermeister Herr Eberstein in Berlin, Königsstraße Nr. 42., in portofreien Briefen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 18ten Juli 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 804. bis 806. Die Urkunden und allerhöchsten Bestätigungen der zu Berlin errichteten Gesellschaft und von dieser wiederum konstituirten Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

No. 807. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten März 1823 wegen der Dekoration der Landes- oder Handelsflagge.

No. 808. Die allerhöchste Genehmigung wegen der vom Ober-Landesgericht zu Naumburg zu erlassenden Bekanntmachung fertig gewordener Hypothekentabellen. Vom 14ten Juni 1823.

No. 809. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Juni 1823, daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen, und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht blos außer Kours gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten sein soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6ten Juli 1823.

No. 158. Taxen der Backwaaren. 1. p. 1693. Mai.

Die Verordnung vom 2ten Oktober 1816 (Amtsblatt 1816 Nr. 315.), wegen der Selbsttaxen der Bäcker, hat nicht ganz den beabsichtigten Erfolg gehabt. Wir machen daher hiermit folgende Abänderungen jener Verordnung bekannt.

Um dem Publikum eine stete Kenntniß von dem Gewicht und Preise der verschiedenen Backwaaren bei den einzelnen Bäckern zu gewähren, und dadurch den möglich wohlfeilsten Ankauf dieser Waaren zu erleichtern, haben die Orts-Polizeibehörden darauf zu halten, daß ihnen jeder Bäcker von dem Gewichte und Preise der in Absicht der Benennung schon bekannten Bäckerwaaren, eine mit seiner Namensunterschrift versehene

Anzeige in zweifachen Exemplaren vorlege, wovon ein Exemplar zu den Polizeiakten genommen, das andere von der Orts-Polizeibehörde visirt, und hiernächst von dem Bäcker in seinem Laden oder der sonstigen Verkaufsstelle so angeheftet werden soll, daß die Käufer es bequem lesen können. Auch darf nach der Bekanntmachung vom 29sten Mai d. J. (Amtsblatt 1823 Nr. 129.) in diesen Preisstellungen die Berechnung nur nach der neuen Silbermünze angelegt und ausgedrückt werden.

Die Aenderung von dergleichen Anzeigen oder Selbsttaxen bleibt zwar der Willkühr jedes einzelnen Bäckers überlassen, ohne hierunter an Zeitbestimmungen gebunden zu sein; doch muß die abgeänderte Taxe wiederum bei der Polizeibehörde niedergelegt, und das zweite zum Aushang bestimmte Exemplar von derselben visirt werden. Wer einen solchen Aushang unterläßt, oder sich erlaubt, unter dem darin angegebenen Gewichte und nach höheren Preisen zum Verkaufe zu backen, verfällt in eine angemessene

No. 159. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen höchster Preis rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste höchster Preis rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer höchster Preis rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Zentner Heu höchster Preis rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	2	5	—	1	22	6	1	22	6	1	15	—	1	12	6	1	2	6	1	5	—	—	26	3	1	7	6
2	Brandenburg . . .	2	—	—	2	—	—	1	19	2	1	17	6	1	8	9	1	7	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—
3	Havelberg	1	22	6	1	22	6	1	16	3	1	11	3	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	22	6
4	Jüterbogk	2	—	—	2	—	—	1	14	—	1	12	—	1	8	—	1	8	—	1	10	—	1	8	—	1	8	—
5	Luckenwalde . . .	2	5	—	1	27	6	1	21	3	1	17	6	1	5	—	1	3	9	1	5	—	1	3	9	—	—	—
6	Potsdam	2	4	—	1	27	6	1	22	6	1	16	10	1	9	3	1	3	8	1	3	9	—	28	9	1	10	—
7	Prenzlow	1	21	3	1	16	3	1	17	6	1	12	6	1	1	3	—	27	6	—	27	6	—	23	9	—	23	—
8	Rathenow	1	27	6	1	22	6	1	17	6	1	15	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	17	6
9	Neu-Ruppin . . .	1	25	7	1	21	2	1	18	5	1	14	6	1	8	6	1	3	6	—	29	1	—	28	—	1	5	—
10	Schwedt	1	25	—	1	21	3	1	23	9	1	18	9	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—
11	Spandow	2	5	—	2	2	6	1	22	6	1	15	—	1	10	—	1	6	3	1	5	—	1	5	—	—	28	—
12	Strausberg	1	25	—	1	22	—	1	16	3	1	15	—	1	7	6	1	5	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—
13	Templin	1	23	9	1	23	9	1	17	6	1	17	6	1	5	—	1	5	—	1	2	6	1	2	6	—	22	6
14	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	16	2	1	14	9	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	5	—	—	—	—
15	Wittstock	1	20	5	1	17	—	1	15	3	1	13	5	1	3	4	1	1	4	—	26	11	—	24	—	—	22	6
16	Wrietzen an der Oder	1	28	8	1	21	—	1	14	8	1	11	4	1	3	4	1	—	—	—	24	8	—	22	8	—	—	—
17	Zehdenick	1	27	6	1	25	—	1	20	—	1	17	6	1	10	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—	1	—	—

Polizeistrafe; weshalb die Polizeibehörde jedes Orts öftere unvermuthete und gleichzeitige Revisionen der Bäckerladen und Nachwiegungen der Waaren vorzunehmen hat.

Um bei den Bäckern Wetteifer in möglichst billiger Bestimmung ihrer Taxen zu erwecken, soll die Polizeibehörde von Zeit zu Zeit, und etwa halbjährlich einmal diejenigen Bäcker, welche nach den jedesmal vorliegenden laufenden Taxen für die zunächst bevorstehende Zeit, die schwerste und wohlfeilste Waare zu liefern versprochen haben, durchs Wochenblatt, oder wo ein solches nicht vorhanden ist, durch öffentlichen Anschlag namentlich bekannt machen. Die in der Verordnung vom 2ten Oktober 1816 vorgeschriebene monatliche Bekanntmachung, bei welchen Bäckern sich beim Nachwiegen das schwerste und das leichteste Brot vorgefunden habe, kann dagegen künftig unterbleiben.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins rc. Regierungs-Departements pro Juni 1823.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	27	6	7	22	6	5	22	6	1	23	9	—	15	—	—	10	1	—	—	—	5	—	2	6	13	9	8	9	7	6	5	—	5	8
—	25	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	20	—	1	1	1	—	1	2	5	—	2	6	12	10	8	6	8	6	6	5	6	—
—	17	6	6	—	—	6	—	—	1	22	6	—	16	3	—	10	—	10	1	2	5	—	2	2	17	6	5	7	6	10	5	7	5	—
1	7	—	8	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	1	—	5	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	19	5	1	3	—	11	—	—	6	5	2	2	30	—	15	—	10	—	10	—	6	5
1	8	9	7	6	—	6	—	—	3	2	—	—	22	8	—	10	1	1	1	2	5	—	2	6	17	2	11	5	8	7	7	2	7	2
—	21	—	10	15	—	9	15	—	1	13	9	—	11	8	—	9	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	6	1
—	17	6	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	20	—	1	7	1	—	1	6	5	—	2	6	25	—	12	6	8	3	8	—	6	—
—	28	—	8	—	—	6	15	—	1	19	6	—	14	—	1	1	1	—	1	3	5	—	2	6	11	5	8	7	7	6	5	—	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	1	3	1	1	1	3	4	3	2	2	17	2	8	7	10	—	4	3	4	7
—	20	—	9	—	—	7	—	—	2	8	9	—	17	6	1	4	1	3	1	6	5	5	2	10	11	6	7	1	8	6	5	7	8	—
1	2	—	8	—	—	8	—	—	1	28	9	—	15	—	—	9	1	4	1	11	5	—	2	2	15	—	6	—	10	—	4	6	5	9
—	22	6	6	—	—	6	—	—	2	—	—	—	12	6	—	10	1	1	1	5	3	8	2	6	14	—	6	—	7	—	5	9	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	22	6	1	3	1	9	1	9	5	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1
—	22	6	8	—	—	8	—	—	1	18	2	—	10	7	—	9	—	11	—	—	4	6	2	6	7	6	5	11	7	4	5	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	—	—	16	—	—	10	—	11	1	3	4	3	2	6	12	—	6	—	9	—	4	—	5	4
1	—	—	7	—	—	6	—	—	2	15	—	—	17	6	—	9	1	—	1	6	2	10	2	2	11	6	6	5	7	6	5	—	6	—

Potsdam, den 10ten Juli 1823.

No. 160. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Juni 1823. 1. m. 301. Juli.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	1	26	5
2) für den Scheffel Roggen	1	15	7
3) für den Scheffel große Gerste	1	6	4
4) für den Scheffel kleine Gerste	1	4	9
5) für den Scheffel Hafer	—	28	5
6) für den Scheffel Erbsen	—	—	—
7) für den Zentner Heu	1	6	3
8) für das Schock Stroh	8	9	6
Die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier	4	5	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	5	5
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	2	10

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 7ten Juli 1823.

No. 161. Beobachtung der Schonzeit des Wildes. 1. b. 1201. Juni.

Da die Erfahrung kürzlich bewiesen, daß die bestehenden Jagd-Polizeiverordnungen und Vorschriften, besonders wegen des Schießens des Wildes in der Schonzeit, übertreten werden, so wird hiermit jeder Privat-Jagdberechtigte und Jagdpächter auf die strenge Beobachtung derselben aufmerksam gemacht, und werden die Königl. Forstbeamten wiederholt angewiesen, jede Kontravention gegen die gedachten Verordnungen und Vorschriften sofort zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik.

Der durch das Ableben des Oberförsters Hartung erledigte Oberförsterdienst zu Waltersdorf im Scharfenbrücker Revier, Forstinspektion Luckenwalde, ist mit dem bisherigen Forstinspektor Krause im Danziger Regierungsbezirk wieder besetzt worden.

Der bisherige Haupt-Steueramts-Assistent Däge hieselbst ist vom 1sten August d. J. an zum Steueramts-Rendanten in Charlottenburg ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Herrmann von Bärenfels und Georg Wilhelm von Raumer sind als Auskultatoren bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Protokollführer August Friedrich Ludwig Lamprecht und der Schulzengutsbesitzer Leist zu Dölln bei Zehdenick, sind zu Geschäftsgehülfen der Oeko-

nomie-Kommissarien im Departement der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen, ersterer mit Anweisung seines Wohnorts zu Genthin, ernannt worden.

Der durch die Pensionirung des Unterförsters Krüger erledigte Unterförsterdienst zu Zempow im Zechliner Revier, Forstinspektion Rheinsberg, ist dem bereits im Ruppiner Revier angestellten Unterförster Benn zu Alt-Ruppin verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Rettschlag ist zum Parochial-Schullehrer in der Nikolaiparochie zu Berlin ernannt und bestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Friedrich Wilhelm August Laacke, Claudius Eduard Kühn und Peter Krugmann sind als Feldmesser vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem speziell separirten ehemaligen Schötzschen, jetzt dem Gutsbesitzer Müller zugehörigen Etablissement bei Blankenfelde ist der Name Müllersfelde beigelegt worden. Potsdam, den 5ten Juli 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der Himmelpfortschen Schleuse wird die Passage durch selbige auf vier Wochen, und zwar vom 3ten bis zum 30sten August dieses Jahres gesperrt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10ten Juli 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestütes gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Donnerstag	den 24sten Juli	d. J. früh 7 Uhr zu	Lindenau, für sämmtliche daselbst und zu Alt-Gaarz aus dem Ruppin- und Havelländischen Kreise gedeckten Stuten,
2) Freitag	- 25sten -	- - - 7 - -	Lindenau, für die aus der Priegnitz daselbst gedeckten Stuten,
3) Sonnabend	- 26sten -	- - - 7 - -	Wildberg,
4) Montag	- 28sten -	- - - 7 - -	Dölln,
5) Montag	- 28sten -	- - - 7 - -	Groß-Barnim,
6) Dienstag	- 29sten -	- - - 7 - -	Alt-Mädewitz,
7) Dienstag	- 29sten -	- - - 7 - -	Sandau im Magdeburger Regierungsdepartement,

8) Dienstag den 29sten Juli d. J. früh 7 Uhr zu Sabow,
9) Mittwoch = 30sten = = = = 7 = = Laaske,
10) Mittwoch = 30sten = = = = 7 = = Landin,
11) Mittwoch = 30sten = = = = 7 = = Jerichow im Magdeburger Regierungsdepartement,
12) Donnerstag = 31sten = = = = 7 = = Wulfersdorf,
13) Donnerstag = 31sten = = = = 7 = = Felchow,
14) Freitag = 1sten August = = = 7 = = Pavenbruch,
15) Sonnabend = 2ten = = = = 7 = = Schweinrich,
16) Sonnabend = 2ten = = = = 7 = = Blumberg im Stettiner Regierungsdepartement,
17) Donnerstag = 7ten = = = = 7 = = Rühstädt,
18) Sonnabend = 16ten = = = = 7 = = Rieben,
19) Montag = 18ten = = = = 7 = = Gerswalde,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich die in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Orte, als:

Nr. 7. Sandau, Nr. 11. Jerichow und Nr. 16. Blumberg

nicht zum Potsdamer Regierungsdepartement gehören, so sind an diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungsdepartement gedeckt worden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 26sten Juni 1823.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate 18$\frac{23}{24}$. und zur Verabreichung einiger Deputate — ein Quantum von 65 bis 70 Haufen Kiehnen-Klobenbrennholz — soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 4. August d. J. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese Lieferung, welche allmählig nach dem Bedarf zu leisten ist, einzugehen beabsichtigen, sich im Geschäftszimmer des Regierungssekretariats einzufinden, und bei der Ausbietung der Lieferung ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 1sten Juli 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bei der Preußischen Klus unweit Minden, sind durch die, in den letzten Jahren für landesherrliche Rechnung betriebenen Bohr- und Schurfarbeiten zwei Steinkohlenflötze, eines von 16 — 24, das andere von 12 Zoll Mächtigkeit gefunden und untersucht worden, welche einer weiteren Unternehmung werth scheinen.

Jetzt kommt es darauf an, ob die privilegirte Minden-Ravensbergsche Gewerkschaft sich zu dieser entschließen und einigen will, da sonst hierzu eine andere Gewerkschaft gebildet werden müßte. Deren baulustige Mitglieder werden daher hiermit aufgefordert, sich hierüber bis zum ersten Oktober d. J., bei Verlust eines Theilnehmungsrechtes, portofrei bei der unterzeichneten Behörde zu erklären, zugleich als Mitglieder besagter Gewerkschaft gehörig zu legitimiren, und zu bemerken, in welchem Maaße sie sich bei dem neuen Unternehmen interessiren wollen.

Um aber mit dem Gegenstande und den davon zu hegenden Erwartungen zuvor gehörig bekannt werden zu können, sind ausführliche Nachrichten darüber, von einem Kostenanschlag begleitet, in den Registraturen der Königlichen Regierung zu Minden, der Königlichen Ober-Bergämter zu Berlin und Halle, zur Einsicht und Mittheilung gegen Kopialgebühren, niedergelegt worden.

Zur Vereinfachung und zum schnelleren Betrieb der diesfälligen Verhandlungen ist ein, in oder nahe bei Minden wohnender Deputirter der Gewerkschaft nöthig — wozu wir den Obersteiger Herold auf der Bölhorst bei Minden in Vorschlag bringen — und

haben besonders die entfernteren Gewerke einen solchen zu wählen und in obiger Erklärung zugleich zu nennen, weil wir uns auf weitere Berathungen unmittelbar mit den einzelnen vielen Gewerken, oder durch öffentliche Blätter, nicht einlassen können.

Dortmund, den 10ten Juni 1823.

Königlich Preußisches Westphälisches Ober-Bergamt.

Steckbriefe.

No. 17. Eine, unten näher bezeichnete fremde Weibsperson ist dringend verdächtig, vorgestern Nachmittag mehrere Kleidungsstücke aus einem unverschlossenen Koffer einem hiesigen Einwohner entwendet, auch einen verschlossenen Kasten gewaltsam erbrochen, und daraus mehrere Sachen an sich genommen zu haben.

Die entwendeten Sachen sind folgende:

1) ein gelbkattunenes Kleid mit weißem Saum,
2) ein weißbatistenes Kleid mit kurzen Ermeln,
3) ein graugestreifter kattunener Rock,
4) eine gelbkattunene Jacke,
5) eine Haube von Petinet mit einer Zwirnkante und gelb und hellrother Bandschleife,
6) ein grüner Umschlagetuch von Casimir,
7) ein kattunener Tuch, braun mit gelblichen Blumen,
8) eine rothe und eine grüne Schürze von Gingham,
9) ein weißmoußelinener Tuch mit gestickter Kante,
10) ein neuer grünkattunener gelbgeblümter Rock,
11) ein ganz neues kattunenes Kamisol mit weißem Grund und gelben Blumen,
12) eine blaugelbliche Schürze von Gingham,
13) ein grünseidener Tuch mit bunter Kante.

Ein jeder wird vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt, und alle Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, die unten bezeichnete Person, wo sie sich betreten läßt, festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Königs-Wusterhausen, den 4ten Juli 1823.

Königl. Justizamt hierselbst.

Signalement.

Diese Weibsperson ist mittler untersetzter Statur, hat schwarzes dickes Haar, ein volles, gelbliches Gesicht mit vielen kleinen Pockennarben, eine breite Stirn, stumpfe Nase, kleine graue Augen, und weiße vollzählige Zähne. Sie kann ein Alter von 22 Jahren haben, spricht rasch und ist in ihrem Benehmen dreist. Bekleidet war dieselbe mit einem grünkattunenen Kamisol mit kurzen Ermeln, einem röthlichkattunenen Rock, worunter ein gedruckter blauleinener Rock war; sie war barfuß, ohne Kopfbedeckung und hat einen Handkorb mitgenommen, worin sie wahrscheinlich die entwendeten Sachen trägt.

Der

No. 18.

Der gewesene Wirthschaftsinspektor Bernhardi zu Ravensbrück, mehr großer als kleiner Statur, und besonders daran kennbar, daß er ein sehr jüdisches Gesicht mit starker Habichtsnase und kleine Augen hat, deren Blick Schlechtheit des Karakters verräth, auch die kahle Platte seines Kopfes dadurch zu verstecken sucht, daß er die wenigen Vorder- und Hinterhaare über Erstere hinweggezogen und in Knoten geschürzt trägt, hat sich nach Verübung großer Betrügereien aus hiesiger Gegend entfernt, ohne daß sein weiterer Aufenthalt hat ermittelt werden können. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr viel gelegen ist, so werden alle und jede resp. Militair- und Zivilbehörden hierdurch geziemend ersucht, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle augenblicklich verhaften, und an uns gegen sofortige Erstattung der Kosten unter höchst sicherer Bedeckung abliefern zu lassen.

Zehdenick, den 6ten Juli 1823.

Das Patrimonialgericht zu Ravensbrück.

No. 19.

Der Dienstknecht Gottfried Abel aus Groß-Wansleben, 33 Jahr alt, mittler Statur, mit blonden Haaren, ist seinem Dienstherrn allhier entlaufen. Seine Gestellung wird verlangt, und alle Behörden werden aufgefordert, dies zu beachten, und den Entlaufenen allhier abzuliefern. Charlottenburg, den 4ten Juli 1823.

Königl. Polizei-Bureau.

Der von hier gebürtige Webergeselle Carl August Heinrich Förster, 20 Jahr alt, hat den unterm 14ten April d. J. zu Kloster Zinna erhaltenen Reisepaß, vor etwa 7 Wochen zwischen Peine und Wolfenbüttel angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der verlorne Paß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 28sten Juni 1823.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Tuchmachergeselle Andreas Heinrich Massin, aus Salzwedel gebürtig, hat seinen, unterm 7ten Februar 1823 in Salzwedel ausgestellten, auf Ein Jahr gültigen Reisepaß hieselbst verloren, und wird deshalb, zur Verhütung eines Mißbrauchs, jener Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Putlitz, den 28sten Juni 1823. Der Magistrat.

Signalement.

Der Tuchmachergeselle Massin ist 25 Jahr alt, 5 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ziemlich starke Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und Pockennarben im Gesicht.

Ver
der aus dem Regierungsbezirk Potsdam über

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Karl Föhren, Vagabonde.	Wansbeck im Holsteinschen.	33	5	1	blond.	rund.	blond.
2	Sebastian Luchese, Gipsfiguren-Arbeiter.	Lucca in Toskana.	19	5	1	schwarzbraun.	bedeckt.	schwarzbraun.
3	Antoni Fontana, desgl.	Casuli in Ober-Italien.	24	5	7	desgl.	rund.	braun.
4	Karl Friedrich Walz, Schlächtergeselle.	Lich bei Frankfurth a. M.	21	5	1	blond.	desgl.	blond.
5	August Müller, Bediente.	Hamburg.	21	5	4	schwarzbraun.	frei.	schwarzbraun.
6	Friedrich Schulz, Marqueur.	desgl.	23	5	5	blond.	etwas bedeckt.	blond.
7	Heinrich Grothe, Böttchergeselle.	desgl.	20	5	3	desgl.	hoch	desgl.
8	Matthias Zeuner, Wirthschafts-Verwalter.	Meiningen.	30	5	4	braun.	gewölbt.	braun.
9	Johann Peter Wixelquist, Schwedischer Soldat.	Stockholm.	26	5	6	schwarzbraun.	hoch.	desgl.
10	Konstantin Dellwinger, eigentlich Dolfinger, Wirtembergischer Deserteur.	Ergenzinger bei Rothenburg a. d. Taube.	39	5	6	braun.	flach.	desgl.
11	Joachim Wilhelm Leiste, Bäckergeselle.	Marnetz im Mecklenb.	38	5	5	schwarzbraun.	niedrig.	desgl.
12	Wohlleben, Tischlergeselle.	Nürnberg.	21	5	2	braun.	bedeckt.	desgl.
13	Martin Jürgens, Russischer Deserteur,	Aschick in Liefland.	36	5	6	desgl.	desgl.	desgl.
14	Herrmann Wilhelm Wolff, Mahler.	Bremen.	20	5	7	blond.	rund.	blond.
15	Joachim Friedrich Dräger, Dienstknecht.	Klein Vielen im Mecklenburg.	35	5	4	braun.	bedeckt.	braun.
16	Michael Rädens, Schneidergeselle.	Warschau.	25	5	5	blond.	desgl.	blond.
17	Johann Habrau, Schneidergeselle.	Hermiez in Mähren.	20	5	6	schwarz.	desgl.	braun.

zeichniß
die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	blond.	länglich.	mittel.	Wandsbeck.
desgl.	groß.	aufgeworfen.	spitz.	—	klein.	klein.	Schnakenburg.
braungrau.	mittel.	starke Lippen.	rund.	braun.	länglich.	schlank.	desgl.
blau.	spitz.	klein.	desgl.	blond.	desgl.	mittel.	Fürstenberg.
grau.	klein.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Hamburg.
blau.	kurz u. dick.	gewöhnlich.	breit.	desgl.	breit.	desgl.	desgl.
desgl.	lang.	dick.	rund.	desgl.	länglich.	desgl.	desgl.
braun.	spitz.	gewöhnlich..	desgl.	schwarz.	desgl.	desgl.	Meiningen.
blau u. groß.	gewöhnlich.	desgl.	desgl.	braun.	desgl.	desgl.	Copenhagen.
grau.	etwas gebogen.	desgl.	länglich.	grau.	desgl.	desgl.	Rothenburg.
braun.	gewöhnlich.	desgl.	breit.	braun.	desgl.	desgl.	Marnitz.
desgl.	breit.	klein.	länglich.	desgl.	desgl.	klein.	Nürnberg.
blau.	etwas stark.	gewöhnlich.	rund.	desgl.	desgl.	hager.	Riga.
grau.	mittel.	desgl.	desgl.	schwach.	desgl.	schlank.	Bremen.
blau.	spitz.	desgl.	breit.	schwarz.	desgl.	robust.	Klein Vielen.
grau.	lang.	desgl.	länglich.	blond.	desgl.	untersetzt.	Warschau.
braun.	gewöhnlich.	desgl.	desgl.	schwach.	desgl.	schlank.	Hermiez.

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
18	August Otto Müller, Müllergeselle.	Bröse im Lüneburgischen.	30	5	4	blond.	hoch.	braun.
19	Jakob Paul, Schlächtergeselle.	Bautzen.	22	5	3	desgl.	bedeckt.	blond.
20	Christian Wilhelm Walter, Buchbindergeselle.	Hamburg.	23	4	11	desgl.	desgl.	braun.
21	Johann Kaspar Franck, Mauergeselle.	Mitz in Sachsen.	19	5	1	röthlich.	desgl.	desgl.
22	Gottlieb Rauch, Leinwebergeselle.	Köthen.	39	5	3	braun.	desgl.	blond.

Der Kammerjäger Johann Friedrich Stephan aus Neu-Ruppin hat seinen, im Februar c. dort ausgestellten, hier vorgezeigten Reisepaß, in der Havel beim Ueberfahren nach Kützkow verloren, und es ist demselben, da er überdies durch einen Gewerbeschein pro 1823 als unverdächtig legitimirt war, ein neuer Paß auf sechs Monate ertheilt.

Zur Vermeidung eines möglichen Mißbrauchs wird hierdurch der verlorne Paß für ungültig erklärt. Pritzerbe, den 1sten Juli 1823.

Der Burgemeister Schimmelpfennig.

Der Schlächtergeselle Johann Michael Frank, aus Ebenherz, hat sein unterm 10ten Mai 1823 in Wittenburg erhaltenes, und zuletzt am 4ten Juni c. sub. No. 1011. in Wittstock visirtes Wanderbuch, am 18ten Juni c. zwischen hier und Oranienburg verloren. Es ist demselben unterm 3ten Juli ein neuer Paß ertheilt, und wird das verloren gegangene Wanderbuch, zur Verhütung eines Mißbrauchs, hierdurch für ungültig erklärt.

Beelitz, den 7ten Juli 1823. Der Magistrat.

In der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. ist aus der Nachthütung der hiesigen Gemeinde ein dem Postwärter und Bauergutsbesitzer Rochlitz hierselbst zugehöriges Pferd, und zwar

eine Rothschimmelstute, 6 Jahr alt, welche an der linken Lende mit dem Königlichen Gradizer Gestüt-Brande gezeichnet, am rechten Hinterfuße spatlahm und deshalb schon einmal gebrannt, auch mit einem Haarseil versehen gewesen ist,

entwendet worden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	länglich.	braun.	länglich.	untersetzt.	Bröse.
braun.	lang.	mittel.	rund.	wenig.	desgl.	mittel.	Bautzen.
grau.	breit.	breit.	desgl.	braun.	desgl.	klein.	Hamburg.
blau.	klein.	gewöhnlich.	desgl.	—	desgl.	mittel.	Milz.
blaugrau.	stumpf.	mittel.	desgl.	desgl.	rund.	desgl.	Köthen.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt, und die resp. Polizeibehörden werden ersucht, solches im Betretungsfall anhalten und gegen Erstattung der Kosten an den ꝛc. Rochlitz zurückliefern zu lassen.

Golzow bei Brandenburg an der Havel, den 10ten Juli 1823.

Königlicher Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

v. Rochow.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Handels unterm 15ten Mai d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht auf die mir eigenthümliche Konstruktion mit Friktionsrollen versehener Axen der Wagen, auf Fünf nach einander folgende Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden. Das Modell befindet sich bei den Akten des genannten Hohen Ministerii.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 14ten Oktober 1815 bringe ich solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16ten Juni 1823. G. E. Fuchs.

Die Dienst-Ablösung zwischen dem Majorats-Besitzer der Fideikommiß-Güter Walsleben und Paalzow, Ruppinschen Kreises, Herrn Otto Friedrich Wilhelm Reichsgrafen von Schwerin, welcher zur Zeit noch keine männliche Deszendenz hat, und den in den gedachten beiden Ortschaften ihm verpflichteten 31 bäuerlichen Wirthen, ist bis zum Rezeß-Abschluße beendet.

Nach Vorschrift der §. 11. und 15. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, bringe ich Vorstehendes hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen Fideikommiß-Folger, welche bei den gedachten Regulirungen ein Interesse zu haben glauben, hiemit

auf, sich mit ihren Ansprüchen bei mir zu melden und anzuzeigen, ob sie die Einsicht der bisher gepflogenen Verhandlungen, Vorlegung der Separations- und Ablösungspläne verlangen, verwarne dieselben auch gleichzeitig gesetzlich dahin: daß, wenn ihre Anzeige nicht spätestens in dem zu diesem Behufe präklusivisch

auf den 13ten August c. Vormittags 10 Uhr

in meiner Wohnung hieselbst angesetzten Termin erfolgt, sie weiter weder gehört, noch berücksichtiget werden können, und nach Analogie des §. 157. der Gemeinheits-Theilungsordnung, selbst im Falle der Verletzung, die Dienstregulirung und Separation, so wie beide jetzt verhandelt sind, gegen sich gelten lassen müssen.

Oranienburg, den 18ten Juni 1823.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Zufolge der Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam vom 16ten Juni d. J., soll das alte Klostergebäude zu Lehnin, der sogenannte Kornboden, öffentlich zur Veräußerung gestellt werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 4ten August d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gerichtshause zu Lehnin angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Brandenburg, den 23sten Juni 1823.

Königlich Preußisches Rent- und Polizeiamt Lehnin.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Dietrich Gerharde gehörige, in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus sub. No. 216., eine volle Bürgerstelle mit allen Zubehörungen, zu 909 thlr. 12 gr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt, soll Theilungshalber in Termino licitatioуis

den 2ten August d. J.

Morgens 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit der Nachricht einladen, daß die Taxe täglich bei uns eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 14ten Mai 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam soll der Pfarracker zu Briest mit 109 Morgen 9 Quadratruthen Land, Mäschwiesen und Bruchhütung mit eingeschlossen, entweder im Ganzen oder in einzelnen Kaveln in Erbpacht gegeben werden, und da wir auf

den 31sten Juli Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Gramzow einen Bietungstermin anberaumt haben, so werden Bietungslustige dazu mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Bedingungen selbst sowohl in der hiesigen Registratur des unterzeichneten Justizamts, als beim Königl. Domainenamte zu Gramzow eingesehen werden können.

Prenzlau, den 1sten Juli 1823. Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Der Mühlenmeister Zemlin ist Willens, seine zwischen Treuenbrietzen und Beelitz, an der Nieplitz belegene Wassermühle von 2 Mahlgängen, einem Schneide- und einem Graupengange, welche mit dem Wohnhause und den übrigen Nebengebäuden, als: einer Scheune und 2 Ställen, erst vor 2 Jahren neu erbauet ist, mit den Mühlengeräthschaften, imgleichen den dazu gehörigen Grundstücken, als:

1) einem circa 64 □Ruthen großen Obstgarten,
2) einem Ackerstück von 8½ Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer, 5 Scheffel Erdtoffeln Aussaat,

an den Meistbietenden zu verkaufen.

Auf seinen bei uns deshalb formirten Antrag, ist ein Termin zur Versteigerung der angegebenen Grundstücke, deren nähere Beschreibung bei uns niedergelegt ist, auf

den 9ten August c. Vormittags 9 Uhr

hier auf der gewöhnlichen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen bei dem Herrn Verkäufer selbst, und bei uns täglich eingesehen werden können.

Beelitz, den 3ten Juli 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die den August Stollschen Eheleuten zugehörige Holländer-Kolonistenstelle zu Lenzersilge, welche mit der gerichtlichen Taxe von 1678 Thlr. 5 Gr. 7 Pf. Schuldenhalber zur Subhastation gestellt ist, soll in dem

auf den 1sten September c. Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermin meistbietend verkauft werden, welches wir allen Kauflustigen hiermit bekannt machen.

Lenzen, den 8ten Juli 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der dem Bauer George Wulff zugehörige Bauerhof zu Seedorf, welcher mit der gerichtlichen Taxe von 1660 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. Schuldenhalber zur Subhastation gestellt ist, soll in dem

auf den 1sten September c. Vormittags 11 Uhr

in der hiesigen Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermin, meistbietend verkauft werden, welches wir allen Kauflustigen hiermit bekannt machen.

Lenzen, den 8ten Juli 1823.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Das dem Herrn Oberstlieutenant v. Katte zugehörige, im zweiten Jerichowschen Kreise 2 Meilen von Rathenow belegene Rittergut Sidow, soll auf 6 und bewandten Umständen nach auf 12 Jahre, von Johannis 1824 ab auf den Grund des früheren Pachtkontrakts und der Uebergabeverhandlung in dem

auf den 28sten Juli c. Vormittags 10 Uhr

in meiner Wohnung allhier anberaumten Termin verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bei mir täglich eingesehen werden können, dem Holzwärter Friese vor Sidow auch aufgegeben ist, die Feldmark anzuweisen. Genthin, den 29sten Juni 1823.

Der Justizamtmann Duden.

Ich will auf Gühlen bei Lindow im Ruppinschen Kreise die Brantweinbrennerei, wozu Holz verabreicht wird, nebst 20 bis 25 tragende Kühe, Garten, Mist nach dem Acker, Haus, Stallung, Koppelbenutzung für ein Pferd des Pächters ꝛc., von Michaelis 1823 ab auf 3 oder 6 Jahre verpachten, auch eine Windmahlmühle mit Oelstampfen und Pressen, Graupenrand, Handgrützmühle nebst Stäuber, Wohnung, Stallung, ein Pferd weidefrei in der Koppel, Garten, Wiesen, Mist nach dem Acker ꝛc., vom 26sten November 1823 ab auf anderweitige 6 Jahre in Pacht geben, und kann man sich deshalb persönlich oder in frankirten Briefen bei mir melden.

Auch bin ich nicht abgeneigt, das ganze Gut mit allen Branchen versehen, auf 6 oder 12 Jahren von Johannis 1824 ab, entweder zu verpachten oder auch zu einem annehmlich billigen Preis zu verkaufen, wenn man sich vor dem 7ten September d. J., um das Nähere zu erfahren, bei mir in freien Briefen meldet; und stehet es einem Jeden frei, den diesjährigen Einschnitt, die Dokumente nebst einem Anschlag hier zu besehen, um zu kontrahiren. Zugleich sind hier 120000 Mauer-, Dach- und Holsteine von bester Qualität, gebrannter Kalk, nebst 60 Schock Rohr zu verkaufen.

Theberan.

Ein verheiratheter Landwirth, 40 Jahr alt, und in diesem Fache 24 Jahr thätig, wünscht binnen hier und Michaelis d. J. als erster Verwalter eines oder mehrerer Güter placirt zu werden.

Ueber seine bisherige Beschäftigung, und durch welche Zufälle er außer Brot gesetzt worden ist, kann derselbe glaubwürdige Atteste beibringen. Nähere Auskunft ertheilt der Kaufmann Herr Reimann in Potsdam und der Sattlermeister Herr Eberstein in Berlin, Königsstraße Nr. 42., in portofreien Briefen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 25sten Juli 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 162.
Präkludirte Prämienscheine der dritten Ziehung.
2. b. 772. Juli.

Potsdam, den 14ten Juli 1823.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine vom 4ten d. M., wird einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Heydebreck Exzellenz vom 11ten dieses zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Folgende Staats-Schuldschein-Prämien von der am 1sten Juli v. J. angefangenen dritten Ziehung, nämlich:

à 135 Thaler.

1	2,758	6	50,446	11	78,222	16	129,077	20	214,306	24	231,995
2	6,796	7	51,427	12	86,899	17	152,278	21	216,235	25	250,572
3	9,142	8	55,536	13	110,161	18	155,277	22	221,369	26	252,102
4	37,208	9	73,793	14	112,051	19	192,691	23	231,317	27	283,926
5	38,709	10	74,292	15	115,047						

à 18 Thaler.

1	2,155	41	9,158	81	22,993	121	51,063	161	81,981	201	122,413
2	2,508	42	9,169	82	23,509	122	51,423	162	81,998	202	123,477
3	2,575	43	9,304	83	24,516	123	51,508	163	85,413	203	123,625
4	2,775	44	11,147	84	24,518	124	51,928	164	85,415	204	123,626
5	2,808	45	11,305	85	24,686	125	51,999	165	85,425	205	125,048
6	3,068	46	11,312	86	24,715	126	52,725	166	85,465	206	125,146
7	3,198	47	12,534	87	25,609	127	52,869	167	85,823	207	125,231
8	3,322	48	12,548	88	26,517	128	52,877	168	85,922	208	127,331
9	3,348	49	12,905	89	26,651	129	55,505	169	85,924	209	128,568
10	3,498	50	12,911	90	26.904	130	55,843	170	85,946	210	128,569
11	3,652	51	12,987	91	33,021	131	55,846	171	86,189	211	128,597
12	4,000	52	13,346	92	33,184	132	55,956	172	86,427	212	129,394
13	4,359	53	13,845	93	34,886	133	55,964	173	86,463	213	129,395
14	4,752	54	13,867	94	35,015	134	56,861	174	86,496	214	129,472
15	5,017	55	17,083	95	35,016	135	56,901	175	86,613	215	129,995
16	5,019	56	17,090	96	35,182	136	56,985	176	86,781	216	130,282
17	5,150	57	17,093	97	35,590	137	64,053	177	94,728	217	130,901
18	6,083	58	18,104	98	35,975	138	64,066	178	94,730	218	131,161
19	6,341	59	18,183	99	36,363	139	66,958	179	94,795	219	131,464
20	6,379	60	18,232	100	36,855	140	66,962	180	95,597	220	131,474
21	6,486	61	18,239	101	37,342	141	67,238	181	96,666	221	132,866
22	6,611	62	18,252	102	37,885	142	70,523	182	96,810	222	133,885
23	6,666	63	18,336	103	38,557	143	70,975	183	97,262	223	133,914
24	6,756	64	18,422	104	38,561	144	70,976	184	100,644	224	138,485
25	6,774	65	18,635	105	38,921	145	70,977	185	102,646	225	138,645
26	6,780	66	18,690	106	39,224	146	70,979	186	102,882	226	138.904
27	7,169	67	19,144	107	39,226	147	72,848	187	103,651	227	139,147
28	7,360	68	19,196	108	40.193	148	72,866	188	108,413	228	140,688
29	8,033	69	20.062	109	40,195	149	73,575	189	109,014	229	141,163
30	8,203	70	20,415	110	40,197	150	73,711	190	109,015	230	141,316
31	8,709	71	20,760	111	40,658	151	74,180	191	109,362	231	141,426
32	9,014	72	20.833	112	41,334	152	78,091	192	109,463	232	141,718
33	9,075	73	21,087	113	42,718	153	78,236	193	110,194	233	141,967
34	9,117	74	21,088	114	43,246	154	79,475	194	110,369	234	141,996
35	9,121	75	21,659	115	43,630	155	80,443	195	110,370	235	142,921
36	9,128	76	21,677	116	48,110	156	80,988	196	110,849	236	146,618
37	9,139	77	22,199	117	48,147	157	81,053	197	112,039	237	156,435
38	9,144	78	22,476	118	49,111	158	81,417	198	112,047	238	159,274
39	9,149	79	22,477	119	50,311	159	81,510	199	112,094	239	159,276
40	9,154	80	22,898	120	50,831	160	81,859	200	115,988	240	160,784

Fortsetzung:

241	162,717	258	186,327	275	215,672	292	219,005	309	229,430	325	250,567
242	162,902	259	186,333	276	216,210	293	220,732	310	230,020	326	252,778
243	168,307	260	192,678	277	216,213	294	221,662	311	230,069	327	252,832
244	169,124	261	192,679	278	216,214	295	221,910	312	231,922	328	260,157
245	170,289	262	192,695	279	216,216	296	222,721	313	232,961	329	260,451
246	170,642	263	201,294	280	216,218	297	223,642	314	233,091	330	260,482
247	170,774	264	205,450	281	216,230	298	223,747	315	235,323	331	260,633
248	171,514	265	205,844	282	216,242	299	224,000	316	235,393	332	277,377
249	175,409	266	206,625	283	216,243	300	224,573	317	236,190	333	282,314
250	175,981	267	206,648	284	216,248	301	228,176	318	236,387	334	282,365
251	176,329	268	214,321	285	216,250	302	228,408	319	236,498	335	282,903
252	176,698	269	214,441	286	216,279	303	228,409	320	236,625	336	288,960
253	184,111	270	214,613	287	216,349	304	228,410	321	236,630	337	289,086
254	184,120	271	214,632	288	217,399	305	228,415	322	236,667	338	295,500
255	184,480	272	215,403	289	217,511	306	228,418	323	244,903	339	296,818
256	185,171	273	215,458	290	217,591	307	228,439	324	244,990	340	296,996
257	185,176	274	215,600	291	217,777	308	228,441				

sind in dem zur Zahlung derselben bestimmt gewesenen, mit dem 1sten d. M. abgelaufenen Zeitraum, bei der Staats-Schuldschein-Prämienvertheilungs-Kasse nicht zur Realisation gekommen, mithin dem in den Prämienscheinen angezogenen §. 11. der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 gemäß, wie die nicht erhobenen Prämien von der ersten und zweiten Ziehung, der Präklusion unterworfen. Demnach ist der Betrag derselben zur Vertheilung an wohlthätige Anstalten bestimmt worden.

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der Aufforderung bekannt, die, sowohl durch Zahlung bei den Regierungs-Hauptkassen, als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach Maaßgabe der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet, auch außerdem noch ausgegeben werden, für die Folge in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken, damit sie sich nicht durch Nichtbeachtung derselben in Nachtheil setzen. Berlin, den 4ten Juli 1823.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Kayser. Wollny Krause.

Deputirter der Unternehmer, W. C. Benecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 163. Mobiliar-Brandentschädigungs-Beiträge der Stadt- und Landschullehrer. 1. c. 37. Juni.

Potsdam, den 9ten Juli 1823.

Sämmtlichen Mitgliedern der Mobiliar-Brandunterstützungs-Vereine der städtischen und Landschullehrer, so wie den Herren Superintendenten und Ortspredigern wird hiermit zur Achtung eröffnet, daß, wenn gleich die von uns nicht förmlich bestellte oder bestätigte, sondern nur einstweilen angesetzte Lehrer nicht Mitglieder dieser Ver-

eine sein können, dennoch nach dem Sinne des Brandunterstützungs-Reglements, aus den Einnahmen der Schulstellen die ausgeschriebenen Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder jederzeit vorweg bestritten werden müssen, ohne daß die unbestätigten Lehrer deshalb Anspruch auf diese Unterstützung haben, wenn sie auch durch Brand verunglücken sollten.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 164.
Landschule in Friedrichsfelde.
1. c. 926. Mai.

Potsdam. Seit einem Jahre besteht in dem Dorfe Friedrichsfelde, unter dem Namen Landschule, eine vom dasigen Gutsbesitzer, Herrn Karl v. Treskow, gestiftete Anstalt, welche den Zweck hat, hülfsbedürftige, verwaisete Knaben zu tüchtigen, kräftigen und brauchbaren Menschen auszubilden. Dieses, unsers Wissens, zur Zeit noch einzige Institut in den Preuß. Landen, ist so gemeinnützig und so nachahmungswerth, daß eine nähere Beschreibung desselben, in vorliegendem Blatte gewiß an ihrer Stelle ist, und vorzüglich wünschen wir, daß sie von Gutsbesitzern, die es mit dem Gemeinwohl, mit dem Besten ihrer Gutsinsassen, und mit sich selbst wohl meinen, beherzigt werden möge.

Die Idee zu diesem Unternehmen ist von der Armenschule des Herrn v. Fellenberg zu Hofwyl bei Bern entlehnt, und größtentheils sind die dort aufgestellten Grundsätze beibehalten.

Die Knaben werden mit dem zurückgelegten neunten Jahre aufgenommen, und verbleiben bis zum sechszehnten Jahre in der Anstalt.

Unterricht wechselt mit Arbeit, so daß die Kinder zu keiner Zeit unbeschäftigt sind. Der für diese Anstalt ausschließlich bestimmte Lehrer ist beständiger Begleiter und Aufseher der Kinder. Der Stifter trägt alle Unkosten der Anstalt aus eigenen Mitteln, ohne allen fremden Zuschuß.

Die Zahl der Zöglinge ist auf 20 festgesetzt; sie beträgt gegenwärtig 18.

Die Arbeiten, welche die Knaben verrichten, sind immer ihren Kräften angemessen. Nie werden sie übermüdet, oder übermäßig angetrieben; nur wird verlangt, daß sie stets thätig sein, und nicht Nebendinge treiben sollen. Die Arbeiten bestehen in Graben, Hacken, Harken, Karren, Steinelesen, Kartoffelnlegen, Kartoffelnaufnehmen, und was sonst die Jahreszeit mit sich bringt. Im Winter und bei schlechtem Wetter wird vorzugsweise Gyps gestoßen und Getreide umgestochen. Ueber die verrichtete Arbeit wird ein genauer Nachweis geführt, so daß ersichtlich ist, was jeder Knabe an jedem Tage des ganzen Jahres verrichtet hat.

Zur bessern Vertheilung und Verrichtung der Arbeiten sind die Knaben in vier Abtheilungen getheilt, von denen jeder einzelnen ein fleißiger und tüchtiger Knabe als Aufseher vorgesetzt ist. Diesem wird die zu verrichtende Arbeit angesagt, und er ist für die gehörige Ausführung verantwortlich.

Um die Knaben zu ihrem zukünftigen Berufe möglichst vorzubereiten, ist die Einrichtung getroffen, daß sie in den beiden letzten Jahren ihres hiesigen Aufenthalts, vorzugsweise mit demjenigen beschäftigt werden sollen, was zu ihrer einstigen Bestimmung paßt. So z. B. arbeitet der zukünftige Gärtner vorzugsweise im Garten, der Stellmacher in der Schirrkammer, der Meier in der Ackerwirthschaft. Die Wahl des zu-

künftigen Berufes bleibt jedem Knaben überlassen, und bestimmt er sich hierüber nach zurückgelegtem 14ten Jahre.

Nach Ausweis der möglichst genau geführten Rechnungen sind verwendet worden:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1) Zu Einrichtung des Lokals, für Tische, Bänke, Schränke, Bettstellen, Spinden, Tafeln, Anschaffung von Betten für den Lehrer und für 20 Knaben, für sämmtliche Küchen- und andere Geräthe	201 Thlr.	21 Gr.	4 Pf.
2) Für Handwerkzeug, Bücher und Arbeitsgeräth wurden gezahlt	81	7	2
3) Für Bekleidung der Schüler	152	22	2
4) Gehalt des Lehrers und der Aufwärterin . .	167	8	—
5) Beköstigung des Lehrers, sämmtlicher Schüler und der Aufwärterin	365	14	11
6) Für Holz wurde berechnet	42	—	—
7) Für Miethe	50	—	—
8) Für Licht und Wäsche	17	19	—
Der ganze Kostenaufwand beträgt demnach . .	1078 Thlr.	20 Gr.	7 Pf.

Hievon würde in Abrechnung zu bringen sein:

1) das verdiente Arbeitslohn:

	Thlr.	Gr.	Pf.
a. Im Sommer-Halbjahre vom 1sten April bis 1sten Oktober 1822 wurden 1350 Arbeitstage verrichtet. Der Arbeitstag ist zu 2 Gr. 6 Pf. alten Kourants berechnet, beträgt	140 Thlr.	15 Gr.	— Pf.
147 Arbeitstage des Lehrers à 5 Gr. . .	30	15	—
b. Im Winter-Halbjahre vom 1sten Oktober 1822 bis 1sten April 1823 wurden 2602 Arbeitstage der Kinder verrichtet, zu 1 Gr. 6 Pf alten Kourants, beträgt	162	14	—
150 Arbeitstage des Lehrers à 4 Gr. . .	25	—	—
	358 Rhlr.	20 Gr.	— Pf.

1) Der gegenwärtige Bestand an Inventarien, Büchern, Geräth und Handwerkzeug.

Eine Taxe dieser Gegenstände ist nicht füglich zuläßig; von dem dafür verausgabten Betrage ad 1. mit
201 Thlr. 21 Gr. 4 Pf.
dürfte der sechste Theil auf Abnutzung in diesem Jahre gerechnet werden. Dies beträgt . 33 , 15 , 6 ,

Der jetzige Werth würde daher sein . . . . 168 , 5 , 10 ,

2) Für Handwerkzeug und Utensilien sind ad 2. verausgabt
81 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.
$\frac{1}{3}$ auf Abnutzung mit . 27 , 2 , 4 ,

Der jetzige Werth beträgt demnach . . . 54 , 4 , 10 ,

Summa der Einnahme 581 Thlr. 6 Gr. 8 Pf.

Balance.

Die Ausgabe war	1078 Thlr.	20 Gr.	7 Pf.
Die Einnahme war	581 "	6 "	8 "
An Zuschuß war also erforderlich	497 Thlr.	13 Gr.	11 Pf.

Aus dem Arbeitsnachweis, in dem zugleich die Ankunft eines jeden Knaben bemerkt ist, ergiebt sich, daß im ganzjährigen Durchschnitte, 12¼ Knaben unterhalten worden. Die Unterhaltungskosten eines jeden Einzelnen haben daher, nach Abzug der durch Arbeit verdienten 24 Thlr. 17 gGr. 11 Pf., betragen 39 Thlr. 19 gGr. 11 Pf. Für die Folge wird der Zuschuß auf 20 Knaben, die Summe von 500 Thalern nicht überschreiten, und danach der auf jeden Einzelnen zu zahlende Zuschuß, 25 Thlr. betragen.

Potsdam, den 12ten Juli 1823.

Wir haben geglaubt, diese gemeinnützige Anstalt um so mehr zur öffentlichen Kenntniß bringen zu müssen, als die Bildung ähnlicher Anstalten auf mehreren Punkten unsers Regierungsbezirks uns als wünschenswerth erscheint.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 165. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 648. Juli.

Potsdam, den 14ten Juli 1823.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindviehe auf dem Vorwerke Wittstock bei Prenzlau aufgehört hat, ist die unterm 26sten November v. J. (Amtsblatt No. 246.) verfügte Sperre für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Dem Vorwerkspächter Schulze zu Beetz ist der Titel eines Königlichen Oberamtmanns, und den Vorwerkspächtern Engel zu Wendemark, Flügge zu Weselitz und Gutke zu Mildenberg der Titel eines Königlichen Amtmanns beigelegt worden.

Der bisherige Unter-Steueramts-Rendant Dietrich zu Charlottenburg ist zum Haupt-Steueramts-Rendanten in Neustadt-Eberswalde ernannt, und der bisher bei dem Haupt-Zollamte zu Schladitz gestandene Assistent Geserich in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steueramte in Potsdam versetzt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm August Uhlmann ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Die Kandidaten der Rechte, Caspar Joseph Heinrich von Groote, Carl Friedrich Wilhelm Saltzmann und Ludwig von l'Estocq sind als Auskultatoren, auch der bisherige Kanzellei-Assistent Christian Ludwig Höck zum Kanzellei-Inspektor bei der Hypotheken-Registratur, und in dessen Stelle der ehemalige Sekondelieutenant und bisherige Supernumerarius Wilhelm Oehmigke zum Kanzellei-Assistenten bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
30sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der von der unterzeichneten Militair-Intendantur in der, durch die Amtsblätter erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 28sten Februar 1821 ausgesprochene Zweck, die zur Verpflegung der Königlichen Truppen und zur Versorgung der Militair-Magazine erforderlichen Naturalien nur aus inländischen Landesprodukten und möglichst unmittelbar aus der ersten Hand zu kaufen, um den Grundeignern und Pächtern eine bequeme und sichere Gelegenheit des Absatzes zu eröffnen, hat in mehreren, in unserm Verpflegungsbezirk belegenen Kreisen bereits einen guten Erfolg gehabt.

Um den uns vielfach geäußerten Wünschen der Herren Gutsbesitzer und Pächter zu begegnen, beabsichtigen wir nun, dieser Maaßregel eine weitere und möglichst allgemeine Ausdehnung in der Provinz Pommern zu geben.

Während wir daher in den größern Marktorten die Beschaffung des Bedarfs durch Ankauf aus freier Hand fortsetzen lassen, dadurch dem Landmanne die Gelegenheit zum Absatz darbieten, und nur an den kleineren Bedarfspunkten mit Aufhebung der Magazine die direkte Verabreichung der Portionen und Rationen in Entreprise verdingen, sind wir bereit, für die größere Anzahl der bedeutenden Garnisonen auf das Jahr 1824 freie Lieferungsanerbietungen von den Produzenten anzunehmen.

Die Garnisonorte, wo solche Einlieferungen angenommen werden können, sind: Stargard, Pasewalk, Anclam, Ueckermünde, Treptow an der Rega, Greiffenberg, Cörlin, Belgard, Schlawe und Stolpe.

Die Grundeigenthümer und Pächter, welche geneigt sind, an den genannten Magazinorten für das Jahr 1824 größere oder kleinere Quantitäten von Roggen, Hafer, Stroh und Heu einzuliefern, und darüber mit uns Kontrakte abzuschließen, fordern wir daher hierdurch auf, ihre freiwilligen Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempel verwendet werden darf, an die unterzeichnete Militair-Intendantur unmittelbar spätestens bis zum 20sten September d. J. einzureichen, und entweder den Zuschlag darauf, oder die Erklärung der Nichtannahme, von ihren Kreis-Landräthen oder Magisträten, an welche wir selbige gelangen lassen werden, gleich nach dem 6ten Oktober d. J., bis wohin sie jedenfalls an ihre Offerten gebunden bleiben, in Empfang zu nehmen.

Es können sowohl einzelne Gutsbesitzer, Pächter und Ackerbesitzer der Städte, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich, bestimmte Quantitäten von den genannten Naturalien, als auch statt dessen den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher Artikel, den wir auf Verlangen anzugeben bereit sind, entweder auf mehrere Monate oder auf das ganze künftige Jahr, sei es für einzelne der bezeichneten Garnisonorte, oder auch für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen einzuliefern übernehmen.

eine sein können, dennoch nach dem Sinne des Brandunterstützungs-Reglements, aus den Einnahmen der Schulstellen die ausgeschriebenen Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder jederzeit vorweg bestritten werden müssen, ohne daß die unbestätigten Lehrer deshalb Anspruch auf diese Unterstützung haben, wenn sie auch durch Brand verunglücken sollten. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 164. Landschule in Friedrichsfelde. 1. c. 926. Mai.

Potsdam. Seit einem Jahre besteht in dem Dorfe Friedrichsfelde, unter dem Namen Landschule, eine vom dasigen Gutsbesitzer, Herrn Karl v. Treskow, gestiftete Anstalt, welche den Zweck hat, hülfsbedürftige, verwaisete Knaben zu tüchtigen, kräftigen und brauchbaren Menschen auszubilden. Dieses, unsers Wissens, zur Zeit noch einzige Institut in den Preuß. Landen, ist so gemeinnützig und so nachahmungswerth, daß eine nähere Beschreibung desselben, in vorliegendem Blatte gewiß an ihrer Stelle ist, und vorzüglich wünschen wir, daß sie von Gutsbesitzern, die es mit dem Gemeinwohl, mit dem Besten ihrer Gutsinsassen, und mit sich selbst wohl meinen, beherzigt werden möge.

Die Idee zu diesem Unternehmen ist von der Armenschule des Herrn v. Fellenberg zu Hofwyl bei Bern entlehnt, und größtentheils sind die dort aufgestellten Grundsätze beibehalten.

Die Knaben werden mit dem zurückgelegten neunten Jahre aufgenommen, und verbleiben bis zum sechszehnten Jahre in der Anstalt.

Unterricht wechselt mit Arbeit, so daß die Kinder zu keiner Zeit unbeschäftigt sind. Der für diese Anstalt ausschließlich bestimmte Lehrer ist beständiger Begleiter und Aufseher der Kinder. Der Stifter trägt alle Unkosten der Anstalt aus eigenen Mitteln, ohne allen fremden Zuschuß.

Die Zahl der Zöglinge ist auf 20 festgesetzt; sie beträgt gegenwärtig 18.

Die Arbeiten, welche die Knaben verrichten, sind immer ihren Kräften angemessen. Nie werden sie übermüdet, oder übermäßig angetrieben; nur wird verlangt, daß sie stets thätig sein, und nicht Nebendinge treiben sollen. Die Arbeiten bestehen in Graben, Hacken, Harken, Karren, Steinelesen, Kartoffelnlegen, Kartoffelnaufnehmen, und was sonst die Jahreszeit mit sich bringt. Im Winter und bei schlechtem Wetter wird vorzugsweise Gyps gestoßen und Getreide umgestochen. Ueber die verrichtete Arbeit wird ein genauer Nachweis geführt, so daß ersichtlich ist, was jeder Knabe an jedem Tage des ganzen Jahres verrichtet hat.

Zur bessern Vertheilung und Verrichtung der Arbeiten sind die Knaben in vier Abtheilungen getheilt, von denen jeder einzelnen ein fleißiger und tüchtiger Knabe als Aufseher vorgesetzt ist. Diesem wird die zu verrichtende Arbeit angesagt, und er ist für die gehörige Ausführung verantwortlich.

Um die Knaben zu ihrem zukünftigen Berufe möglichst vorzubereiten, ist die Einrichtung getroffen, daß sie in den beiden letzten Jahren ihres hiesigen Aufenthalts, vorzugsweise mit demjenigen beschäftigt werden sollen, was zu ihrer einstigen Bestimmung paßt. So z. B. arbeitet der zukünftige Gärtner vorzugsweise im Garten, der Stellmacher in der Schirrkammer, der Meier in der Ackerwirthschaft. Die Wahl des zu-

künftigen Berufes bleibt jedem Knaben überlassen, und bestimmt er sich hierüber nach zurückgelegtem 14ten Jahre.

Nach Ausweis der möglichst genau geführten Rechnungen sind verwendet worden:

		Thlr.	Gr.	Pf.
1)	Zu Einrichtung des Lokals, für Tische, Bänke, Schränke, Bettstellen, Spinden, Tafeln, Anschaffung von Betten für den Lehrer und für 20 Knaben, für sämmtliche Küchen- und andere Geräthe	201 Thlr.	21 Gr.	4 Pf.
2)	Für Handwerkzeug, Bücher und Arbeitsgeräth wurden gezahlt	81	7	2
3)	Für Bekleidung der Schüler	152	22	2
4)	Gehalt des Lehrers und der Aufwärterin . .	167	8	—
5)	Beköstigung des Lehrers, sämmtlicher Schüler und der Aufwärterin	365	14	11
6)	Für Holz wurde berechnet	42	—	—
7)	Für Miethe	50	—	—
8)	Für Licht und Wäsche	17	19	—
	Der ganze Kostenaufwand beträgt demnach . .	1078 Thlr.	20 Gr.	7 Pf.

Hievon würde in Abrechnung zu bringen sein:

1) das verdiente Arbeitslohn:

		Thlr.	Gr.	Pf.
a.	Im Sommer-Halbjahre vom 1sten April bis 1sten Oktober 1822 wurden 1350 Arbeitstage verrichtet. Der Arbeitstag ist zu 2 Gr. 6 Pf. alten Kourants berechnet, beträgt	140 Thlr.	15 Gr.	— Pf.
	147 Arbeitstage des Lehrers à 5 Gr. . . .	30	15	—
b.	Im Winter-Halbjahre vom 1sten Oktober 1822 bis 1sten April 1823 wurden 2602 Arbeitstage der Kinder verrichtet, zu 1 Gr. 6 Pf alten Kourants, beträgt	162	14	—
	150 Arbeitstage des Lehrers à 4 Gr. . . .	25	—	—
		358 Rthlr.	20 Gr.	— Pf.

1) Der gegenwärtige Bestand an Inventarien, Büchern, Geräth und Handwerkzeug.

Eine Taxe dieser Gegenstände ist nicht füglich zuläßig; von dem dafür verausgabten Betrage ad 1. mit
201 Thlr. 21 Gr. 4 Pf.
dürfte der sechste Theil auf Abnutzung in diesem Jahre gerechnet werden. Dies beträgt . 33 , 15 , 6 ,

Der jetzige Werth würde daher sein . . . . 168 , 5 , 10 ,

2) Für Handwerkzeug und Utensilien sind ad 2. verausgabt
81 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.
$\frac{1}{3}$ auf Abnutzung mit . 27 , 2 , 4 ,

Der jetzige Werth beträgt demnach . . 54 , 4 , 10 ,

Summa der Einnahme 581 Thlr. 6 Gr. 8 Pf.

Balance.

Die Ausgabe war	1078 Thlr.	20 Gr.	7 Pf.
Die Einnahme war	581 "	6 "	8 "
An Zuschuß war also erforderlich	497 Thlr.	13 Gr.	11 Pf.

Aus dem Arbeitsnachweis, in dem zugleich die Ankunft eines jeden Knaben bemerkt ist, ergiebt sich, daß im ganzjährigen Durchschnitte, 12½ Knaben unterhalten worden. Die Unterhaltungskosten eines jeden Einzelnen haben daher, nach Abzug der durch Arbeit verdienten 24 Thlr. 17 gGr. 11 Pf., betragen 39 Thlr. 19 gGr. 11 Pf. Für die Folge wird der Zuschuß auf 20 Knaben, die Summe von 500 Thalern nicht überschreiten, und danach der auf jeden Einzelnen zu zahlende Zuschuß, 25 Thlr. betragen.

Potsdam, den 12ten Juli 1823.

Wir haben geglaubt, diese gemeinnützige Anstalt um so mehr zur öffentlichen Kenntniß bringen zu müssen, als die Bildung ähnlicher Anstalten auf mehreren Punkten unsers Regierungsbezirks uns als wünschenswerth erscheint.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 165.
Aufgehobene Viehsperre.
1. p. 648.
Juli.

Potsdam, den 14ten Juli 1823.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindviehe auf dem Vorwerke Wittstock bei Prenzlau aufgehört hat, ist die unterm 26sten November v. J. (Amtsblatt No. 246.) verfügte Sperre für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Dem Vorwerkspächter Schulze zu Beetz ist der Titel eines Königlichen Oberamtmanns, und den Vorwerkspächtern Engel zu Wendemark, Flügge zu Weselitz und Gutke zu Mildenberg der Titel eines Königlichen Amtmanns beigelegt worden.

Der bisherige Unter-Steueramts-Rendant Dietrich zu Charlottenburg ist zum Haupt-Steueramts-Rendanten in Neustadt-Eberswalde ernannt, und der bisher bei dem Haupt-Zollamte zu Schladitz gestandene Assistent Geserich in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steueramte in Potsdam versetzt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm August Uhlmann ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Die Kandidaten der Rechte, Caspar Joseph Heinrich von Groote, Carl Friedrich Wilhelm Saltzmann und Ludwig von l'Estocq sind als Auskultatoren, auch der bisherige Kanzellei-Assistent Christian Ludwig Höck zum Kanzellei-Inspektor bei der Hypotheken-Registratur, und in dessen Stelle der ehemalige Sekondelieutenant und bisherige Supernumerarius Wilhelm Oehmigke zum Kanzellei-Assistenten bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
30sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der von der unterzeichneten Militair-Intendantur in der, durch die Amtsblätter erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 28sten Februar 1821 ausgesprochene Zweck, die zur Verpflegung der Königlichen Truppen und zur Versorgung der Militair-Magazine erforderlichen Naturalien nur aus inländischen Landesprodukten und möglichst unmittelbar aus der ersten Hand zu kaufen, um den Grundeignern und Pächtern eine bequeme und sichere Gelegenheit des Absatzes zu eröffnen, hat in mehreren, in unserm Verpflegungsbezirk belegenen Kreisen bereits einen guten Erfolg gehabt.

Um den uns vielfach geäußerten Wünschen der Herren Gutsbesitzer und Pächter zu begegnen, beabsichtigen wir nun, dieser Maaßregel eine weitere und möglichst allgemeine Ausdehnung in der Provinz Pommern zu geben.

Während wir daher in den größern Marktorten die Beschaffung des Bedarfs durch Ankauf aus freier Hand fortsetzen lassen, dadurch dem Landmanne die Gelegenheit zum Absatz darbieten, und nur an den kleineren Bedarfspunkten mit Aufhebung der Magazine die direkte Verabreichung der Portionen und Rationen in Entreprise verdingen, sind wir bereit, für die größere Anzahl der bedeutenden Garnisonen auf das Jahr 1824 freie Lieferungsanerbietungen von den Produzenten anzunehmen.

Die Garnisonorte, wo solche Einlieferungen angenommen werden können, sind: Stargard, Pasewalk, Anclam, Ueckermünde, Treptow an der Rega, Greiffenberg, Cörlin, Belgard, Schlawe und Stolpe.

Die Grundeigenthümer und Pächter, welche geneigt sind, an den genannten Magazinorten für das Jahr 1824 größere oder kleinere Quantitäten von Roggen, Hafer, Stroh und Heu einzuliefern, und darüber mit uns Kontrakte abzuschließen, fordern wir daher hierdurch auf, ihre freiwilligen Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempel verwendet werden darf, an die unterzeichnete Militair-Intendantur unmittelbar spätestens bis zum 20sten September d. J. einzureichen, und entweder den Zuschlag darauf, oder die Erklärung der Nichtannahme, von ihren Kreis-Landräthen oder Magisträten, an welche wir selbige gelangen lassen werden, gleich nach dem 6ten Oktober d. J., bis wohin sie jedenfalls an ihre Offerten gebunden bleiben, in Empfang zu nehmen.

Es können sowohl einzelne Gutsbesitzer, Pächter und Ackerbesitzer der Städte, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich, bestimmte Quantitäten von den genannten Naturalien, als auch statt dessen den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher Artikel, den wir auf Verlangen anzugeben bereit sind, entweder auf mehrere Monate oder auf das ganze künftige Jahr, sei es für einzelne der bezeichneten Garnisonorte, oder auch für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen einzuliefern übernehmen.

Auf geringere Quantitäten als 5 Winspel Roggen oder Hafer, 5 Schock Stroh, 50 Zentner Heu, können wir jedoch weder Offerten annehmen, noch Kontrakte abschließen; den kleinern Ackerbesitzern, welche geringere Einlieferungen zu machen wünschen, muß daher überlassen bleiben, ihre Anerbietungen Namens der Kommunen oder sonst gemeinschaftlich einzureichen.

Die Preise müssen in den einzureichenden Offerten mit voller Bestimmtheit ausgesprochen werden, da wir uns auf fernere Unterhandlungen, auch auf unbestimmte Anzeigen, daß bei etwanigem Sinken der Preise die Offerten noch ermäßigt werden würden, nicht einlassen können, indem wir nach Ablauf des anberaumten Termins, soweit diese Aufforderung sodann keinen annehmbaren Erfolg gehabt haben sollte, ohne weiteres anderweite Maaßregeln einleiten werden, und daher auch auf Nachgebote, die später als am 20sten September c. eingehen, durchaus nicht rücksichtigen können.

Bei Erwägung der Annehmbarkeit der Offerten, und der Festsetzung der für jeden Garnisonort dieserhalb nach den Verhältnissen festzustellenden Norm, wird sowohl von unserer, als von Seiten des Königlichen Hohen Kriegesministerii mit möglichster Liberalität verfahren werden, doch muß hiebei ausdrücklich vorausgesetzt werden, daß diese Offerten denen im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen werden gestellt werden, indem unbillige und nach dem Laufe der Konjunktur, oder im Vergleich mit anderen Versorgungsarten zu hoch erscheinende Forderungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Einlieferungen beginnen mit dem 1sten November d. J.; doch kann in der Regel allemal nur ein zweimonatlicher Bedarf von jedem Magazin aufgenommen werden. Bei der Regulirung der Einlieferungstermine werden wir die billigsten Offerten allemal zuerst zur Einlieferung designiren.

Das Natural muß von vorzüglicher und jedenfalls magazinmäßiger Qualität geliefert werden, nämlich die Körner rein und gesund, der Roggen mindestens 80½ Pfund per Scheffel, der Hafer mindestens 45½ Pfund per Scheffel schwer, das Heu, wie es ein tadelfreies Pferdefutter gewährt, es wird ungebunden. der Zentner zu 110 Pfund geliefert, das Stroh, welches Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig sein, auch noch die Aehren haben muß, wird in 60 Bunden à 20 Pfund per Schock geliefert.

Die hier erforderten Offerten können übrigens nur auf eigene Bodenerzeugnisse gestellt, und die Einlieferungen müssen seiner Zeit als solche, durch Atteste der Herren Landräthe und resp. Magistrate nachgewiesen werden.

Hiernach ersuchen wir nun die zur Lieferung gewilligten Grundbesitzer und Pächter, uns ihre Anerbietungen zur festgesetzten Zeit einzureichen, und darin zu bemerken:

1) Namen und Wohnort, auch zu welchem Kreise sie gehören,
2) die Bezeichnung der Garnisonorte, für welche die Lieferung angeboten wird,
3) die Angabe der Gegenstände, Zeiträume und Quantitäten der Lieferung und
4) der Preise, welche gefordert werden, in Preußischen Thalern und Silbergroschen, bei Roggen und Hafer nach Winspeln, bei Heu nach Zentnern, beim Stroh nach Schocken.

Die

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 1sten August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21sten Juli 1823.

No. 166. Prüfung der Wundärzte. 1. p. 1150. Juli.

Durch die Ministerial-Verordnungen vom 5ten Oktober 1810, und vom 9ten April 1815, so wie durch ein neueres Reskript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 30. v. M. ist festgesetzt, daß zu dem chirurgischen Approbations-Examen Niemand zugelassen werden soll, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, wo und auf welchem Wege er die, einem Wundarzte nöthigen praktischen und manuellen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist. In dieser Hinsicht können zwar die ehemals vorgeschriebenen Lehr- und Servirjahre nach den Bestimmungen des Medizinaledikts von 1725, oder eine mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt unterer Kathegorie im Militair, für hinlängliche Mittel anerkannt werden, die, einem Wundarzte nöthige praktische Fertigkeit sich zu erwerben, weniger unbedingt aber die bloße Theilnahme an den öffentlichen und klinischen Anstalten. Vielmehr muß in letzterer Beziehung vorzüglich darauf gesehen werden, ob der Kandidat Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumentenlehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursus operationum und über chirurgische Klinik gehört, daß er letztere nicht blos als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, ferner daß er praktische Anatomie getrieben und an den Operations-Uebungen am Kadaver und Fantome Theil genommen habe. Hierüber müssen diejenigen Individuen, welche weder als chirurgische Gehülfen je servirt, noch als Kompagnie-, Eskadrons- oder Lazareth-Chirurgen gedient, sondern lediglich auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt dem Studium der Chirurgie obgelegen haben, und sich hierauf als praktische Wundärzte etabliren wollen, durchaus gültige Zeugnisse beibringen. Fehlen einem solchen diese Zeugnisse, so wird er mit seinem Gesuche um Zulaßung zur Prüfung ab- und dahin angewiesen, vorläufig noch auf irgend einem der vorerwähnten Wege sich praktisch auszubilden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 18ten Juli 1823.

No. 167. Unterricht für die Hebammen-Schülerinnen. 1. p. 636. Juli.

Der Unterricht in der Geburtshülfe für die Hebammen-Schülerinnen nimmt auch in diesem Jahre am 1sten November seinen Anfang, und dauert fünf Monate. Diejenigen Frauen, welche zu demselben angenommen zu werden wünschen, haben sich an diesem Tage bei dem Königl. Hofrath und Hebammenlehrer Herrn Doktor Hauck in Berlin (Leipziger Straße No. 45.) mit folgenden Zeugnissen zu melden:

1) von dem Stadt- oder Kreisphysikus über ihre Fähigkeit und Tauglichkeit zur Erlernung der Geburtshülfe,
2) von ihrem Beichtvater über ihren tadellosen Lebenswandel,
3) von der Ortsobrigkeit oder dem betreffenden Landrathe, die Versicherung ihrer Anstellung nach gut bestandener Prüfung und erhaltener Approbation.

Schülerinnen, welche sich später als am 1sten November d. J. einfinden, können nicht mehr angenommen werden, so auch schwangere Schülerinnen. Die Zahl der anzunehmenden Schülerinnen ist auf höchstens 30 beschränkt. Die Unterhaltungskosten einer Hebammenschülerin während ihres fünfmonatlichen Aufenthalts in Berlin betragen nebst den Instrumentengeldern gegen 60 Thaler.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 168. Bescheinigungen bei Veräußerungen von Staatsgütern 2c. 2. b. 1800. Juli.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden hält sich verpflichtet, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß bei Veräußerungen von Staatsgütern, oder bei Ablösungen von Domanial-Renten-Erbpachts-Geldern und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten 2c., welche seit dem, in der Verordnung vom 17ten Januar 1820.,

wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens,
(Gesetzsammlung Nr. 577. §. VII.)

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der oben erwähnten Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt sind, weshalb zu diesem Zwecke alle über solche Zahlungen ertheilte oder noch zu ertheilende Quittungen durch die betreffende Regierungs-Hauptkasse an die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst eingesandt werden müssen. Berlin, den 7ten Juni 1823.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Potsdam, den 28sten Juli 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 169. Aufgeld an den Wittwenkassen-Beiträgen. 1. p. 1379. Juli.

Potsdam, den 22sten Juli 1823.

Bei der bisherigen Einrichtung wegen des Aufgeldes von den Wittwenkassen-Beiträgen derjenigen Beamten, welche bei ihrem Gehalte keinen Goldantheil, oder

doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei dem Institute Genüge zu leisten, hat die General-Wittwenkasse einen bedeutenden Verlust erlitten. Um diesen für die Folge abzuwenden, soll nach dem Reskripte des Königl. Ministerii des Innern vom 8ten d. M., sowohl bei den diesfälligen Gehaltsabzügen, als auch in den Fällen, wo andere, welche überhaupt kein Gehalt aus Königl. Kassen beziehen, z. B. Geistliche, ihre Beiträge durch die Instituten- und Kommunal- oder Regierungs-Hauptkassen berichtigen, von jetzt an ein Agiosatz von funfzehn Prozent erfordert und in Rechnung gestellt werden, wobei sich übrigens von selbst verstehet, daß, wenn die Interessenten die Zahlung in Golde selbst zu bewerkstelligen vorziehen, dieses denselben ganz unverwehrt bleibt.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der betheiligten Beamten ꝛc. und derjenigen von uns ressortirenden Spezialkassen bringen, welche dergleichen Gehaltsabzüge zu besorgen haben, weisen wir letztere an, sich hiernach genau zu achten.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 9.

Der auf den 14ten Juli d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt trifft mit dem Anfange der Frankfurter Margarethen-Messe in einer Woche zusammen. Aus diesem Grunde ist eine Verlegung des gedachten und des darauf folgenden Markts hieselbst dergestalt für angemessen erachtet worden, daß der in dem Monat Juli fallende, am 28sten Juli d. J. beginnen, der nächstfolgende, auf den 18ten August d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt aber erst am 15ten September d. J. seinen Anfang nehmen soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 19ten April 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Handels-Ministerium hat mittelst hohen Reskripts vom 7ten Juni c. dem Zögling der hiesigen Handwerksschule, Carl Friedrich Ganzel aus Putlitz, den Eintritt in die höhere Gewerbschule zu Berlin und wegen seines Fleißes und guten Betragens, auf Ein Jahr, eine Unterstützung von zweihundert Thalern zu bewilligen geruhet.

Wir machen solches zur Nacheiferung öffentlich bekannt.

Potsdam, den 23sten Juli 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachricht von der zu Wittstock geschehenen Verbesserung des Schulwesens.

Gleich nach Einführung der Städteordnung richteten die Stadtbehörden zu Wittstock ihre erste Aufmerksamkeit auf die nöthige Verbesserung des Schulwesens der Stadt, und erkannten, daß die vorhandenen Lehrerstellen mit der zahlreichen Jugend in gar keinem Verhältniß standen. Sie kauften daher sofort ein geräumiges Bürgerhaus, und ließen es durch gehörigen Ausbau zu einem Schulhause einrichten, so daß darin zwei Schulzimmer und eben so viel Lehrerwohnungen beschafft wurden. Zu glei-

cher Zeit ward ein neuer Elementarlehrer angesetzt und demselben ein anständiges Gehalt angewiesen. Hierauf errichtete man eine noch fehlende höhere Töchterschule, damit auch die weibliche Jugend Gelegenheit zu einer größern Ausbildung finden möge. Die beiden ersten Lehrer der großen Schule hatten bisher eine sehr enge Wohnung, und ihre Einkünfte waren zu ihrer Subsistenz nicht hinreichend. Diesem Uebel ward durch Einziehung der bisherigen dritten Predigerstelle abgeholfen. Noch waren die Lehrer in der Nothwendigkeit, einen Theil ihres Gehalts durch Umsingen vor den Thüren zu suchen. Die Stadtbehörden konnten einer solchen Herabwürdigung achtungswerther Männer nicht länger zusehen, und bewirkten aus eigenem Triebe auf der Stelle die Abschaffung dieses Uebelstandes. Die Bürgerschaft reicht nun freiwillig die kleinen Gaben, welche sonst ersungen werden mußten, und der etwanige Ausfall ist auf die Kommunalkasse übernommen. Die Lehrer haben sich ihrer Seits verpflichtet, die sonst mit Umsingen hingebrachte Zeit dem Unterricht zu widmen, und mit den Schülern, mehr als sonst üblich war, durch Chorgesang die Erbauung bei dem öffentlichen Gottesdienste zu befördern. Bei allen diesen Fortschritten zum Bessern machte der Anblick der zahlreichen armen Kinder, die des nöthigen Unterrichts entbehrten, noch immer einen traurigen Eindruck. Menschenfreunde legten eine nahmhafte Summe zusammen, damit diese Kinder wenigstens eine geraume Zeit hindurch einen freien Unterricht erhalten könnten. Kaum hatten Magistrat und Stadtverordnete von diesem Umstande Nachricht erhalten, als sie auch den patriotischen Entschluß faßten, eine eigene Armenschule zu stiften. Der energische Wille dieser Behörden und die Begeisterung, mit der viele Einwohner die Hand boten, erleichterte die Ausführung. In Zeit von einem einzigen Monat war das Gehalt für den Lehrer ausgemittelt und eine Wohnung für ihn, nebst einem Lehrzimmer mit allen Utensilien und dem erforderlichen Lehrapparat beschafft. Mehr als hundert arme Kinder genießen jetzt eines freien, für ihre besondern Bedürfnisse berechneten Unterrichts. Sämmtliche Schulen der Stadt bilden jetzt nach dem eingeführten Lehrplan gleichsam eine einzige Lehranstalt, worin die Zöglinge stufenmäßig von einem Grade der Bildung zum andern geführt werden.

Die städtischen Behörden haben erklärt, auch die noch vorhandenen Mängel des Schulwesens abhelfen und sogar ihr Möglichstes thun zu wollen, daß eine Anstalt errichtet werden könne, welche den Söhnen der Mitbürger einen noch höhern Grad wissenschaftlicher Ausbildung gebe. Zur Bewerkstelligung der vorerwähnten Verbesserungen hat die Kaufmannschaft 100 Thlr. und der verstorbene Senator Struensee allein eben so viel gegeben. Ein Ungenannter hat der Armenschule 60 Thlr. geschenkt, und von dem Verein des Liebhabertheaters ist derselben eine gleiche Summe zugeflossen. Bei fröhlichen Mahlen werden oftmals Sammlungen zum Besten der Armenschule angestellt, die reichlich ausfallen, so wie sich auch die zu diesem Zweck dienenden Kirchenkollekten durch ihren Ertrag auszeichnen. Manche Einwohner pflegen bei frohen Familienereignissen oder beim Genuß des heiligen Abendmahls die Armenschule wohlthätig zu bedenken, und die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft hat derselben 30 Bibeln und eben so viel neue Testamente geschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt
zum
31sten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Damm= und Brückgeld=Einnahme zu Fehrbellin, nebst einer dicht an der Brücke liegenden Dienstwohnung, soll für die Zeit vom 1sten Januar 1824 bis Ende Dezember 1826 an den Meistbietenden verpachtet werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 12ten August d. J. Vormittags 11 Uhr in der dortigen Steuerexpedition angesetzt, in welcher täglich, während der Amtsstunden, die Pachtbedingungen zur Einsicht vorliegen. Auswärtige, welchen es an Gelegenheit zu dieser Einsicht fehlen möchte, mache ich darauf aufmerksam, daß bei der Lizitation die bisherige jährliche Pachtsumme von 760 Thlr. als minimum zum Grunde gelegt, und von dem Meistbietenden gleich bei dem Schlusse des Lizitationstermins die Summe von 50 Thlr. baar oder in Staatspapieren, als Kaution zur Sicherstellung seines Gebots bis nach erfolgter Genehmigung, deponirt werden soll. Potsdam, den 2ten Juli 1823.

Rönnefahrt, Königl. Steuerrath.

Durch einen in der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. in das hiesige herrschaftliche Schloß verübten gewaltsamen Einbruch sind folgende Gegenstände entwendet worden:

1) neun silberne Eßlöffel, von denen jeder mit C. F. L. gezeichnet ist,
2) ein silberner Potagenlöffel mit einem sehr schwach punktirten C. gezeichnet,
3) ein silberner Kinderlöffel ohne Zeichen,
4) ein silberner Butterstecher ohne Zeichen,
5) acht Servietten von Dammast, deren Muster gebrochener Stab mit Blumen ist, gezeichnet C. M. L.,
6) eine gestreifte Serviette mit C. L. gezeichnet,
7) ein ungefähr 2¼ Elle großes Tischtuch von Dammast,
8) ein von seinem hölzernen Stiele abgebrochener silberner Punschlöffel ohne Zeichen,
9) ein altes 2½ Elle großes Tischtuch, und
10) ein bunter, über einen Ofenschirm befindlich gewesener Ueberzug von Kattun, der einen braunen Grund mit kleinen Blumen von weißer, gelber und grüner Farbe hat.

Wer den Thäter dieses Diebstahls entdeckt, und solchen dem hiesigen Patrimonialgericht zur gefänglichen Haft überliefert, erhält eine Belohnung von Einhundert Thaler Kourant, wenn auch die entwendeten Gegenstände nicht wieder herbeigeschafft werden können, oder deren Werth von etwa 40 Thlr. nicht erstattet werden kann.

Diedersdorff an der Chaussee zwischen Müncheberg und Cüstrin, den 21sten Juli 1823.

Das Lehmannsche Patrimonial=Gericht hieselbst.

Der Webergeselle Friedrich Wilhelm Linke aus Schöneberg im Lobauer Kreise Schlesiens, 19 Jahr alt, hat den ihm von der landräthlichen Behörde unterm 4ten April c. ertheilten Reisepaß zwischen Spandow und Potsdam angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird der qu. Paß hiermit für ungültig erklärt.

Potsdam, den 11ten Juli 1823.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. ist dem hiesigen Ackerbürger Much ein brauner Wallach, 4 Fuß 6 Zoll groß, 12 Jahr alt, mit einem fleischfarbenen Fleck im linken Auge, lang geschwänzt, und sonst ohne Abzeichen, von der Stadtweide gestohlen worden. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wird ersucht, dem Unterschriebenen Anzeige zu machen, und wird zugleich jeder vor dem unvorsichtigen Ankauf dieses Pferdes gewarnt. Gransee, den 25sten Juli 1823.

Der Bürgermeister Borstel.

Dem Patentgesetz zufolge, verfehlen wir nicht anzuzeigen, daß uns unterm 15ten Mai dieses Jahres von Einem Hohen Ministerio des Handels nachstehendes Patent ertheilt worden ist. Berlin, den 17ten Juni 1823.

C. H. Soltmann.
Dr. F. A. A. Struve aus Dresden.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ertheile ich
dem Apotheker Herrn Conrad Heinrich Soltmann hieselbst, und
dem Doktor Herrn Friedrich Adolph August Struve in Dresden
auf deren Ansuchen, hierdurch ein zehn hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwässer in den zu den Akten des Handelsministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen, und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen, von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwässer anfertigen.

Berlin, den 15ten Mai 1823. Ministerium des Handels.
v. Bülow.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Pritzwalk soll das zum Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Karl Friedrich Nagel gehörige Etablissement vor dem neuen Thore, bestehend in einem Wohnhause, Brau- und Brennereigebäuden und zwei Stallgebäuden, welches erst vor einigen Jahren neu erbauet und nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 2431 Thlr. 12 Gr. 2 Pf. abgeschätzt worden, Theilungshalber in termino licitationis

den 25sten Oktober d. J. Morgens 11 Uhr

in unserm Geschäftszimmer subhastirt werden. Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die speziellen Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Pritzwalk, den 13ten April 1823.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Es sollen bei verfügter Subhastation die Grundstücke des Müllers Wiedig allhier, im Hypothekenbuche Nr. 291 Vol. 6. eingetragen, zusammen mit 5192 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. taxirt, bestehend aus 2 Mühlen auf dem Berge zwischen hier und Spandau an der Chaussee und einem Hause dicht vor der Stadt, in termino

den 28sten Juli, 29sten September und 1sten Dezember d. J.

auf der Gerichtsstube Vormittags 11 Uhr meistbietend verkauft, und im letzten Termine zugeschlagen werden. Charlottenburg, den 17ten Mai 1823.

Königliches Stadtgericht.

Die dem Müller Gottfried Zemlin zu Neuenklitsche gehörige, daselbst an der, in die Havel sich ergießenden schiffbaren Stremme belegene, ganz neu erbauete Wassermühle, welche aus einer massiven Mahl- und einer Schneidemühle, womit die Einrichtung zur Oelmühle verbunden ist, besteht, ist nebst dem derselben inkorporirten Kossäthengute, bei dem sich Acker zu 18 Scheffel Aussaat, ingleichen circa 7 Morgen Wiesewachs befindet, auf den Antrag der Realgläubiger des jetzigen Besitzers sub hasta gestellt, und sind die Termine zum meistbietenden Verkauf auf

den 6ten September und den 8ten November c.

hierselbst in der Behausung des unterschriebenen Richters, und auf

den 10ten Januar 1824 früh 10 Uhr

auf der Gerichtsstube zu Neuenklitsche, von denen der letztere peremtorisch ist, angesetzt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und laden Kauflustige zu diesen Terminen mit dem Bemerken ein, daß die Taxe, welche nach Abzug der Lasten mit 9952 Thlr. 28 Sgr. abschließt, täglich in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegt.

Genthin, den 24sten Juni 1823.

Adlich v. Kattesche Gerichte über Neuenklitsche.
Duden.

Vor den hiesigen Gerichten sollen die bei Lübzow unweit Perleberg belegenen Ländereien, Wiesen und ein Garten des dasigen Eigenthümers und Holzhändlers Tetsch, welche Grundstücke derselbe im Jahre 1817 von dem Kossäten Reves erkauft hat, und nach der gegenwärtig davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 396 Thl. gewürdiget worden sind, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und stehet der Bietungstermin auf

den 8ten September d. J.

Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß falls nicht

rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag im Termin erfolgt, und auf die nachher etwa einkommenden Gebote, nicht weiter reflektirt werden wird.

Die Taxe dieser Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Luggendorff bei Pritzwalk, den 30sten Juni 1823.

Die von Wartenbergschen Gerichte.

Die im Schloß-Garten zu Schönermark bei Prenzlow in der Ukermark befindliche und vorzüglich gut konditionirte Orangerie, von bedeutendem Umfange, soll Veränderungshalber an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant, öffentlich verkauft werden.

Wir haben dazu einen Bietungs-Termin auf den 1sten September d. J. Vormittags 10 Uhr, im Gärtnerhause zu Schönermark angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß das Verzeichniß der Orangerie-Sorten, täglich in der Registratur der unterzeichneten Direktion zu Prenzlow eingesehen, auch nöthigenfalls Abschrift desselben ertheilt werden kann.

Prenzlow, den 15ten Juli 1823. Ukermärksche Ritterschafts-Direktion.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Püschel zu Taßdorff, haben wir zum freiwilligen Verkauf der zum Nachlaße gehörigen Wasser-Mahl und Schneidemühle einen Termin auf

den 19ten August d. J.

Vormittags um 10 Uhr zu Taßdorff angesetzt, und laden dazu Kauflustige, welche dergleichen Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, vor, ihre Gebote abzugeben. Bei annehmlichen Geboten erfolgt der Abschluß des Kaufvertrages erforderlichen Falles noch im Lizitationstermine.

Alt-Landsberg, den 16ten Juli 1823.

Die Gräflich v. Hackschen Patrimonialgerichte.

Zur Fortsetzung der Subhastation des zum Schmiedemeister Conrad Bölchschen Nachlaß gehörigen Wohnhauses hieselbst am Perleberger Thore, taxirt zu 856 Thlr. 16 Gr. 9 Pf., worauf in termino licitationis 520 Thlr. geboten worden, ist ein Bietungstermin auf den 23sten August d. J. Morgens 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt worden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Pritzwalk, den 23sten Juli 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da ich Willens bin, von meinem Erbpachtsgute Solicante, 1¼ Meile von Wriezen im Oderbruch, einige hundert Morgen Land zu sehr vortheilhaften Bedingungen in beliebigen Parzellen meistbietend zu veräußern, so habe ich hiezu einen Termin auf den 19. August d. J. früh 10 Uhr in Solicante anberaumt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen, und sich hierselbst täglich das Lokal besehen und sich von den nähere Bedingungen überzeugen können. Noch wird bemerkt, daß das Land in sehr guter Kultur, und alles Weizen- und Gerstenland erster Klasse ist. W. Daberhuth.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 8ten August 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 810. Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände. Vom 5ten Juni 1823;

No. 811. in specie für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz;

No. 812. für das Königreich Preußen, und

No. 813. für das Herzogthum Pommern mit dem Fürstenthum Rügen. Die letztern drei vom 1sten Juli 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 170. Unterricht für die Hebammen-Schülerinnen. 1. p. 636. Juli.

Potsdam, den 18ten Juli 1823.

Der Unterricht in der Geburtshülfe für die Hebammen-Schülerinnen nimmt auch diesem Jahre am 1sten November seinen Anfang, und dauert fünf Monate. Diejenigen Frauen, welche zu demselben angenommen zu werden wünschen, haben sich an diesem Tage bei dem Königl. Hofrath und Hebammenlehrer Herrn Doktor Hauck in Berlin (Leipziger Straße No. 45.) mit folgenden Zeugnissen zu melden:

1) von dem Stadt- oder Kreisphysikus über ihre Fähigkeit und Tauglichkeit zur Erlernung der Geburtshülfe,

2) von ihrem Beichtvater über ihren tadellosen Lebenswandel,

3) von der Ortsobrigkeit oder dem betreffenden Landrathe, die Versicherung ihrer Anstellung nach gut bestandener Prüfung und erhaltener Approbation.

Schülerinnen, welche sich später als am 1sten November d. J. einfinden, können nicht mehr angenommen werden, so auch schwangere Schülerinnen. Die Zahl der theilnehmenden Schülerinnen ist auf höchstens 30 beschränkt. Die Unterhaltungskosten einer Hebammenschülerin während ihres fünfmonatlichen Aufenthalts in Berlin betragen nebst den Instrumentengeldern gegen 60 Thaler.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 29sten Juli 1823.

No. 171. Verbrannte Staatspapiere. 2. b. 1769. Juli.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Die unterzeichnete Immediatkommission hat die von der Königlichen Kommission zur Revision des Staatsschulden-Rechnungswesens ihr überwiesenen Staatspapiere und Dokumente, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden heute im Münzgebäude verbrannt, als:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
424	Staatsschuldscheine über . . . . . . mit den dazu gehörigen Koupons.	280,470	—	—
13	Staatsschuld-Anerkenntnisse über die baaren Kautionen von	9,400	—	—
7	Obligationen der Haupt-Torfadministration und der Bergwerks- und Hüttenkasse über	20,000	—	—
57	Obligationen aus der Anleihe bei der Bank zu Fürth vom Jahre 1806 über 45,500 Fl. oder	26,000	—	—
5	Gehaltsanerkenntnisse über	1,673	6	3
44	Obligationen aus der Elbinger Territorialschuld über	13,832	15	6
19	verschiedene Staatsschuld-Verschreibungen und Documente über	1,314,547	24	3
	Summe	1,665,923 Thlr.	16 Sgr.	— Pf.
	Nach der Bekanntmachung vom 14ten April d. J. waren bis dahin in Staatspapieren vernichtet . .	151,820,410 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
	Es sind also bis jetzt überhaupt verbrannt worden	153,486,334 Thlr.	1 Sgr.	— Pf.

Ein Hundert Drei und Funfzig Millionen Vier Hundert Sechs und Achtzig Tausend Drei Hundert Vier und Dreizig Thaler Ein Silbergroschen.

Berlin, den 21sten Juli 1823.

Königl. Immediatkommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere.

Büttner. von Bredow.

No. 172. Ausreichung der Zinskoupons Series IV. auf Staats-Schuldscheine. 2. b 1691. Juli.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26sten Juli 1823.

Wenn gleich durch die, im Amtsblatte vom Jahre 1822 sub No. 258. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 30sten November v. J., die Annahme der Staats-Schuldscheine bei den Regierungs-Hauptkassen

zur Einsendung derselben an die Kontrolle der Staatspapiere behufs der Abstempelung und Ausreichung der Zinskoupons Series IV., bis Ende Februar d. J. nachgegeben war, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß viele Inhaber derselben diese Vergünstigung unbenutzt gelassen, und sich dann direkte an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, oder an die Kontrolle der Staatspapiere gewandt haben. Um nun dergleichen unmittelbare Einsendungen von Seiten der säumigen Präsentanten zu vermeiden und um dieselben auch noch ferner die Portofreiheit genießen zu lassen, ist von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden nachgegeben worden, daß die bisher nicht präsentirten Staats-Schuldscheine annoch bis ult. September d. J. bei den Regierungs-Hauptkassen angenommen und zur Abstempelung und Ausreichung der Zinskoupons, wie früher geordnet, an die Kontrolle der Staatspapiere eingesandt werden.

Dem Publikum wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, die nachträglich bei ihr präsentirten Staats-Schuldscheine bis Ende September c. anzunehmen, solche an die Kontrolle der Staatspapiere zur Abstempelung und Beifügung der Zinskoupons einzusenden, und diese mit den Staats-Schuldscheinen hiernächst an die Inhaber der letztern zurückzusenden. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 173. Verkauf von Backwaaren rc. außer den Markttagen durch die Landleute. 2a1p. 1231. Juni.

Potsdam, den 23sten Juli 1823.

Nach einer Verfügung des Königl. Handelsministeriums steht den Landleuten frei, ohne Hausirgewerbeschein ihre ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugniße jeder Art, also auch Roggenbrot, selbst Fleisch, entweder selbst oder für ihre Rechnung durch Abgeschickte, an und außer den Markttagen in den Städten auf dem Marktplatz selbst, und durch Umhertragen in den Straßen, mittelst des Ausrufs feil zu bieten.

In die Häuser dürfen sie aber nur in sofern gehen, als sie hinein gerufen werden, oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorhergegangen sind.

Wer dagegen Waaren aufkauft, um sie in den Städten wieder in der vorher angegebenen Art zu verkaufen, muß als Hausirer betrachtet werden, und die gesetzliche Gewerbesteuer erlegen. Der Verkauf vom platten Lande eingebrachter Backwaaren außer dem Markttage in einer Bude, ist ein stehender Handel, der nicht gelitten werden darf.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insonderheit den Polizeibehörden in den Städten deren pünktliche Befolgung aufgegeben.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 174. Einlösung der bei der 5ten Prämienschein-Ziehung gezogenen Prämien von 18 Thlr. 2. b. 1420. Juli.

Potsdam, den 24sten Juli 1823.

Mit Bezug auf die, im Amtsblatte vom Jahre 1821 Stück 31. No. 158. enthaltene Bekanntmachung vom 24sten Juli 1821, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß auch die, bei der stattgefundenen 5ten Prämienschein-Ziehung gezogenen Prämien von 18 Thlr., sowohl bei hiesiger Regierungs-Hauptkasse, als bei den Hauptsteuer-

Hauptzoll- und Kreiskassen, unter den in obgedachter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, welche die erwähnten Steuer- Zoll- und Kreiskassen genau zu befolgen haben, vom 15ten September bis Ende Dezember d. J. erhoben werden können.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 175.
Polizeisachen.
1. p. 1596.
Juli.

Da die, von dem Polizeirath Merker hieselbst herausgegebenen Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei, nach Plan und bisheriger Ausführung desselben eine so zweckmäßige, besonders praktische Richtung haben, daß sie für den Königl. Polizeidienst und für die dabei angestellten Beamten allerdings von besonderer Brauchbarkeit sind und das allgemeine Beste befördern, mithin ganz besonders geeignet sind, von den, mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten gehalten und benutzt zu werden, so beauftrage ich die Königliche Regierung, gedachte Zeitschrift nicht allein von Ihrer Seite, so wie dies von Seiten meines Ministeriums geschieht, in vorkommenden Fällen zu unterstützen und zu befördern, sondern auch allen an der Polizeiverwaltung Theil nehmenden Beamten als eine besonders zweckmäßige und lesenswürdige gemeinnützige Schrift zu empfehlen.

Ich benutze diese Veranlassung, der Königlichen Regierung zu eröffnen, daß die gleichfalls vom Polizeirath Merker herausgegebenen Mittheilungen rc., nach der bei meinem Ministerium und bei mehreren Regierungen gemachten Erfahrung, in sicherheitspolizeilicher Beziehung als sehr nützlich sich bewährt, und zur Entdeckung mehrerer besonders gefährlicher Verbrecher beigetragen haben. Da dieser Nutzen in dem Maaße sich erweitert, in welchem der Debit der Mittheilungen allgemeiner wird, so fordere ich, mit Bezug auf die deshalb ergangenen früheren Reskripte, die *Königl. Regierung* auf, zur größern Verbreitung der Mittheilungen möglichst beizutragen.

Berlin, den 18ten Juli 1823.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

* * *

Potsdam, den 29sten Juli 1823.

Die vorstehende Ministerialverfügung wird den Polizeibehörden unsers Departements im Verfolg der Verfügung vom 6ten Juli 1821. (Amtsblatt 1821 Nr. 149.) zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 176.
Remonte-Ankäufe.
1. m. 2018.
Juli.

Bekanntmachung
wegen eines Remonteankaufs, welcher in den Marken und im Herzogthum Sachsen in diesem Jahre zum zweiten Male Statt haben wird.

Indem die zur Remontirung der Kavallerie und Artillerie benöthigte Anzahl Pferde, auf den zu diesem Behuf in den Marken, Pommern und Sachsen angesetzten und bereits abgehaltenen Märkten nicht völlig hat beschafft werden können, es aber der Wille des Königl. Hohen Krieges-Ministerii ist, die noch fehlende Anzahl Pferde in den einheimischen Provinzen kaufen zu lassen, um dadurch den Pferdezüchtern einen Gewinn zu verschaffen, welcher sonst durch Beziehung der Pferde aus dem Auslande ihnen

entzogen werden müßte, so haben Se. Exzellenz der Herr Kriegesminister mir den Befehl ertheilt, in denjenigen Gegenden des Inlandes, welche sich in der Pferdezucht am ergiebigsten gezeigt, abermals eine Anzahl Remontemärkte anzusetzen, auf welchen die in der unten abgedruckten Bestimmung näher bezeichneten und noch benöthigten Gattungen Pferde, von einer zu diesem Behuf unter meinem Präsidio stehenden Kommission gekauft werden sollen.

Die in Bezug des Remonteankaufs von dem Remonteinspekteur Herrn General-Major Beier erlassenen Bestimmungen vom 18ten Februar a. c., daß nur allein von den Pferdezüchtern des Inlandes gekauft, und der Betrag des Kaufgeldes nach geschlossenem Handel gleich baar ausgezahlt wird, so wie, daß jedes verkaufte Pferd mit einer guten Trense, einer Strickhalfter und zwei hanfenen Strängen versehen und unbeschlagen sein muß, treten auch hier wiederum in Wirksamkeit.

Die anberaumten Märkte sind zur Kenntniß des Publikums untenstehend bezeichnet.

Greiffenhagen, den 27sten Juli 1823.

Der Rittmeister und Präses der diesjährigen Remonte-Ankaufs-Kommission in den Marken, Pommern und Sachsen. v. Massow.

* * *

Nähere Bestimmung

über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remontepferde.

Der diesmalige Ankauf der Remontepferde beschränkt sich nur auf Pferde für die leichte Kavallerie und Artillerie-Zugpferde.

Die von ersterer Gattung müssen die Größe von 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß höchstens ein Zoll haben, dabei von guter Bauart, leicht, kräftig und regelmäßig in ihrer Bewegung, und durchaus von allen Fehlern befreit sein, welche sowohl dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind, als auch den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen. Auch dürfen hierunter weder Krippensetzer, noch ganze oder halbe Hengste sein.

Für die Artillerie werden große und starke Pferde mit breiter Brust, gutem Knochenbau und guten Hüfen gesucht. Ihre Größe muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll betragen, und sie ebenfalls von allen Fehlern befreit sein.

Das Alter der zum Verkauf zu gestellenden Pferde ist 4 bis 5 Jahr, und wird nur ein 6jähriges Pferd unter dem Beding gekauft, wenn es noch völlig ungebraucht ist. Zu dem Alter von 3 Jahren werden für diesesmal bei den nachstehenden anberaumten Märkten keine Pferde gekauft.

Bezeichnung der anberaumten Märkte.

Den 15.	August	Wusterhausen,
= 17.	=	Wittstock,
= 19.	=	Pritzwalk,
= 21.	=	Wilsnack,
= 23.	=	Seehausen,
= 25.	=	Salzwedel,
= 27.	=	Stendal,
= 29.	=	Wolmirstädt,

den 2. September Osterwieck,
" 6. " Rosla,
" 8. " Wiehe.

Potsdam, den 30sten Juli 1823.
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Die Oberlehrer des Berlinisch-Köllnischen Gymnasii, Doktor Wilde und Doktor Bellermann sind von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu Professoren ernannt worden.

Dem Vorwerkspächter Müller zu Kümmernitz, Amts Havelberg, ist von dem Königl. Finanzministerium der Titel eines Königl. Amtmanns beigelegt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Franz Philipp Rackow in Neu-Ruppin, Emil Lindau und Wilhelm Friedrich Ernst Ludwig Müller in Berlin, und Karl Christian Benjamin Herrmann Kletschke in Potsdam, sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden

Der bisherige Protokollführer Ernst Friedrich Häsecke zu Brandenburg ist zum Geschäftsgehülfen der Oekonomie-Kommissarien im Departement der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen ernannt worden.

Die Kandidaten der Mathematik, Wilhelm Heinrich Lehnert, Gustav Friedrich Rothe, Johann Daniel Ludwig Oppert, Christian Heinrich Stövesandt und Ludwig Theodor Friedrich von Bernuth sind als Feldmesser von der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der Juwelier und Goldarbeiter Heinrich Friedrich Dumack in Berlin, Jerusalemerstraße Nr. 22, ist anstatt des bisherigen, auf sein Ansuchen entlassenen Taxators, Goldarbeiters und Juweliers Müller, als Taxator der Juwelen und der Gold- und Silberarbeiten, bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem bei der holländischen Papiermühle in der Pechteicher Forst, Forstinspektion Liebenwalde, im Oberbarnimschen Kreise erbaueten neuen Unterförster-Etablissement ist die Benennung

„Grünenberg"

beigelegt worden.

Potsdam, den 17ten Juli 1823. Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
32sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Wir fordern den Regierungs-Kondukteur von Wilczeck, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort uns unbekannt ist, auf, sich sofort, und längstens binnen 4 Wochen, zur Vollführung der übernommenen geometrischen Arbeiten auf der Feldmark Gröningen bei Halberstadt, wieder einzufinden, und sich über die seit Weihnachten v. J. ohne unser Vorwissen und Genehmigung erfolgte Entfernung, so wie wegen der seit dieser Zeit verabsäumten Fortsetzung der Vermessung, zu rechtfertigen, und über den bezogenen Kostenvorschuß Rechnung zu legen, oder zu gewärtigen, daß zur Ausführung des Geschäfts anderweite Verfügung getroffen, gegen ihn aber die Untersuchung wegen verabsäumter Dienstpflichten veranlaßt werden wird.

Stendal, den 25sten Juli 1823.

Königliche General-Kommission der Provinz Sachsen.

Der von der unterzeichneten Militair-Intendantur in der, durch die Amtsblätter erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 28sten Februar 1821 ausgesprochene Zweck, die zur Verpflegung der Königlichen Truppen und zur Versorgung der Militair-Magazine erforderlichen Naturalien nur aus inländischen Landesprodukten und möglichst unmittelbar aus der ersten Hand zu kaufen, um den Grundeignern und Pächtern eine bequeme und sichere Gelegenheit des Absatzes zu eröffnen, hat in mehreren, in unserm Verpflegungsbezirk belegenen Kreisen bereits einen guten Erfolg gehabt.

Um den uns vielfach geäußerten Wünschen der Herren Gutsbesitzer und Pächter zu begegnen, beabsichtigen wir nun, dieser Maaßregel eine weitere und möglichst allgemeine Ausdehnung in der Provinz Pommern zu geben.

Während wir daher in den größern Marktorten die Beschaffung des Bedarfs durch Ankauf aus freier Hand fortsetzen lassen, dadurch dem Landmanne die Gelegenheit zum Absatz darbieten, und nur an den kleineren Bedarfspunkten mit Aufhebung der Magazine die direkte Verabreichung der Portionen und Rationen in Entreprise verdingen, sind wir bereit, für die größere Anzahl der bedeutenden Garnisonen auf das Jahr 1824 freie Lieferungsanerbietungen von den Produzenten anzunehmen.

Die Garnisonorte, wo solche Einlieferungen angenommen werden können, sind: Stargard, Pasewalk, Anclam, Uckermünde, Treptow an der Rega, Greiffenberg, Cörlin, Belgard, Schlawe und Stolpe.

Die Grundeigenthümer und Pächter, welche geneigt sind, an den genannten Magazinorten für das Jahr 1824 größere oder kleinere Quantitäten von Roggen, Hafer, Stroh und Heu einzuliefern, und darüber mit uns Kontrakte abzuschließen, fordern

wir daher hierdurch auf, ihre freiwilligen Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempel verwendet werden darf, an die unterzeichnete Militair-Intendantur unmittelbar spätestens bis zum 20sten September d. J. einzureichen, und entweder den Zuschlag darauf, oder die Erklärung der Nichtannahme, von ihren Kreis-Landräthen oder Magistraten, an welche wir selbige gelangen lassen werden, gleich nach dem 6ten Oktober d. J., bis wohin sie jedenfalls an ihre Offerten gebunden bleiben, in Empfang zu nehmen.

Es können sowohl einzelne Gutsbesitzer, Pächter und Ackerbesitzer der Städte, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich, bestimmte Quantitäten von den genannten Naturalien, als auch statt dessen den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher Artikel, den wir auf Verlangen anzugeben bereit sind, entweder auf mehrere Monate oder auf das ganze künftige Jahr, sei es für einzelne der bezeichneten Garnisonorte, oder auch für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen einzuliefern übernehmen.

Auf geringere Quantitäten als 5 Winspel Roggen oder Hafer, 5 Schock Stroh, 50 Zentner Heu, können wir jedoch weder Offerten annehmen, noch Kontrakte abschließen; den kleinern Ackerbesitzern, welche geringere Einlieferungen zu machen wünschen, muß daher überlassen bleiben, ihre Anerbietungen Namens der Kommunen oder sonst gemeinschaftlich einzureichen.

Die Preise müssen in den einzureichenden Offerten mit voller Bestimmtheit ausgesprochen werden, da wir uns auf fernere Unterhandlungen, auch auf unbestimmte Anzeigen, daß bei etwanigem Sinken der Preise die Offerten noch ermäßigt werden würden, nicht einlassen können, indem wir nach Ablauf des anberaumten Termins, soweit diese Aufforderung sodann keinen annehmbaren Erfolg gehabt haben sollte, ohne weiteres anderweite Maaßregeln einleiten werden, und daher auch auf Nachgebote, die später als am 20sten September c. eingehen, durchaus nicht rücksichtigen können.

Bei Erwägung der Annehmbarkeit der Offerten, und der Festsetzung der für jeden Garnisonort dieserhalb nach den Verhältnissen festzustellenden Norm, wird sowohl von unserer, als von Seiten des Königlichen Hohen Kriegesministerii mit möglichster Liberalität verfahren werden, doch muß hiebei ausdrücklich vorausgesetzt werden, daß diese Offerten denen im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen werden gestellt werden, indem unbillige und nach dem Laufe der Konjunktur, oder im Vergleich mit anderen Versorgungsarten zu hoch erscheinende Forderungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Einlieferungen beginnen mit dem 1sten November d. J.; doch kann in der Regel allemal nur ein zweimonatlicher Bedarf von jedem Magazin aufgenommen werden. Bei der Regulirung der Einlieferungstermine werden wir die billigsten Offerten allemal zuerst zur Einlieferung designiren.

Das Natural muß von vorzüglicher und jedenfalls magazinmäßiger Qualität geliefert werden, nämlich die Körner rein und gesund, der Roggen mindestens 80½ Pfund per Scheffel, der Hafer mindestens 45½ Pfund per Scheffel schwer, das Heu, wie es ein tadelfreies Pferdefutter gewährt, es wird ungebunden, der Zentner zu 110 Pfund geliefert, das Stroh, welches Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig sein, auch noch die Aehren haben muß, wird in 60 Bunden à 20 Pfund per Schock geliefert.

Die

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 16ten August 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 814. Die Konvention mit der Niederländischen Regierung, wegen der in Untersuchungssachen zu erstattenden baaren Auslagen. Vom 7ten Juni 1823.

No. 815. Die Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes mit der freien Stadt Hamburg, auch in Bezug auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16ten Juli 1823.

No. 816. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Juli 1823, das Aufgebot und die Präklusion der Verwaltungs-Gläubiger des vormaligen Königreichs Westphalen und Großherzogthums Berg betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 177. Präklusivtermin zur Anmeldung der zu der neuern Kriegesschuld der Altmark gehörigen Forderungen. 2. b. 524. August.

Es ist bereits von dem vormaligen Königl. Schatzministerio unterm 3ten März d. J. vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten Februar d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die, die neuere Kriegesschuld der Provinz Altmark betreffenden Bordereaux, Kassenquittungen rc. gleich denen der übrigen vormals Westphälischen, jetzt diesseitigen Landestheile, einem Verifikationsverfahren unterworfen, und demnächst in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Das Königl. Oberpräsidium zu Magdeburg, welches mit der Einleitung dieses Verifikationsgeschäfts beauftragt ist, hat hiernächst unterm 10ten Juni d. J. wegen

der von den Inhabern der vorbezeichneten Papiere zu bewirkenden Einreichung derselben, behufs der Verifikation, gleichfalls bereits das Nöthige öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bezug auf diese beiden Bekanntmachungen, wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst der fernerweiten allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Juli d. J., um das Verifikationsverfahren künftig mit vollständiger Sicherheit zum Abschluß bringen zu können, zur Anmeldung sämmtlicher, zu der neuern Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen bei der angeordneten Verifikationskommission, einen Präklusivtermin auf den 1sten Dezember d. J. zu bestimmen geruhet haben.

Es werden daher sämmtliche Inhaber aufgefordert, die auf die gedachten Forderungen Bezug habenden Papiere, mit den in der allegirten Bekanntmachung desselben vorgeschriebenen Nachweisungen, und unter Beifügung der gesetzlichen Beweisurkunden über die durch Erbgang oder Zession in andere Hände gekommenen, auf einen bestimmten Inhaber lautenden Papiere, unfehlbar binnen der obigen Präklusivfrist bei dem genannten Ober-Präsidio, und zwar an den zu deren Annahme beauftragten Regierungsrath Schulz zu Magdeburg, entweder selbst, oder durch einen mit diesfälliger gerichtlichen Vollmacht versehenen, so wie auch zum Empfang der dagegen zu erwartenden Staatspapiere und baaren Gelder beauftragten Mandatarius einzureichen, indem alle nach dem 1sten Dezember d. J. zur Anmeldung kommenden dergleichen Forderungen durchaus nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen werden erklärt werden.

Uebrigens wird zur weitern Beachtung der Interessenten noch besonders bemerklich gemacht, daß nur von Verifikation derjenigen neuern Kriegsschulden der Altmark die Rede ist, welche diese Provinz unabhängig von der Kurmark kontrahirt hat, und daß die darauf Bezug habenden Papiere, ohne Unterschied, ob solche etwa früher schon bei irgend einer Behörde produzirt worden sind, jetzt wieder bei dem Ober-Präsidio zu Magdeburg, behufs der nunmehrigen definitiven Verifikation eingereicht werden müssen, da auf eine frühere Anmeldung bei andern Behörden keine Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 5ten August 1823.

Finanz-Ministerium. von Klewitz.

Potsdam, den 10ten August 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 178. Schlußliquidations- u. Präklusivverfahren wegen der Ansprüche an die vormalige Westphälische u. Bergische Verwaltung d. d. 25. August.

Des Königs Majestät haben durch die im 14ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publizirte allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß mit dem durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Juli v. J. angeordneten Liquidationsverfahren, wegen der Verwaltungsansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgebot und ein Präclusionstermin in Verbindung gesetzt, und wegen Ausführung dieser Bestimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der diesseitigen Landesbesitznahme zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet sein, oder nicht — spätestens bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres 1823, als dem allerhöchstverordneten Präklusivtermin, in sofern sie die Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidationskommission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidationskommission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifikationsdokumente um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des bei der Sache interessirten Publikums und zur Abwendung nutzloser Reklamationen werden nachstehende Erläuterungen über die bei diesem Liquidationsverfahren bestehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) als faktisch begründete Grenzzeitpunkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen, sind durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Juli v. J. folgende Termine festgestellt worden:
   a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der 1ste November 1313,
   b) für die Stadt Magdeburg der 1ste Mai 1814,
   c) für das vormalige Großherzogthum Berg der 11te November 1814.
2) Unter den bei diesem Liquidationsverfahren zu berücksichtigenden Verwaltungsrückständen werden — in sofern nicht, wie wegen der Westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten — diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungsbehörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrationsgrundsätzen der aufgelöseten beiden Staaten aus den laufenden Landeseinkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriediget werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-Staats- und Provinzialschuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidationsverfahren völlig ausgeschlossen und die diesfälligen Reklamationen, als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.

3) Nach der Vorschrift der allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten Juli v. J. ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungsverpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reklamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.

4) Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten v. M. ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile, bei diesem Liquidationsverfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzialverwaltung, keinesweges aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staates zugelassen werden sollen, indem letztere zur Westphälischen Zentralschuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernach müssen also bei der Liquidationskommission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine zum Vortheil des gesammten Westphälischen Staates oder der Zentralverwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter anderen alle die, die allgemeine Landesverwaltung und allgemeine Landespolizei, namentlich die Gensdarmerie, ferner das Kriegswesen in allen seinen Theilen, das gesammte zentralisirte Pensionswesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidationsverfahren ausgeschlossen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungsschuld findet der Unterschied zwischen der Zentral- und Provinzial-Verwaltungsschuld nicht Statt, und es können daher bei der Liquidationskommission zu Düsseldorf alle unbefriedigten Ansprüche an die Bergische Verwaltung aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungsversprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidationsverfahren sind ausgenommen die etwanigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile auf den Grund der bestehenden Staatsverträge ein besonderes Rest-Liquidationsverfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präklusionsverfahrens genügend aufklären, und es haben sich danach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin, den 7ten August 1823.

Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.
Wolfart.

Potsdam, den 10ten August 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 179. Zensur. 1. p. 1953. Juli.

Potsdam, den 1sten August 1823.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten v. M. den Debit des gegenwärtig in Antwerpen herauskommenden merkantilischen Blatts: Boussole de commerce, in den diesseitigen Staaten zu gestatten geruhet.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 180. Unterricht für die Hebammen Schülerinnen 1. p. 636. Juli.

Potsdam, den 18ten Juli 1823.

Der Unterricht in der Geburtshülfe für die Hebammen-Schülerinnen nimmt auch in diesem Jahre am 1sten November seinen Anfang, und dauert fünf Monate. Diejenigen Frauen, welche zu demselben angenommen zu werden wünschen, haben sich an diesem Tage bei dem Königl. Hofrath und Hebammenlehrer Herrn Doktor Hauck in Berlin (Leipziger Straße No. 45.) mit folgenden Zeugnissen zu melden:

1) von dem Stadt- oder Kreisphysikus über ihre Fähigkeit und Tauglichkeit zur Erlernung der Geburtshülfe,
2) von ihrem Beichtvater über ihren tadellosen Lebenswandel,
3) von der Ortsobrigkeit oder dem betreffenden Landrathe, die Versicherung ihrer Anstellung nach gut bestandener Prüfung und erhaltener Approbation.

Schülerinnen, welche sich später als am 1sten November d. J. einfinden, können nicht mehr angenommen werden, so auch schwangere Schülerinnen. Die Zahl der anzunehmenden Schülerinnen ist auf höchstens 30 beschränkt. Die Unterhaltungskosten einer Hebammenschülerin während ihres fünfmonatlichen Aufenthalts in Berlin betragen nebst den Instrumentengeldern gegen 60 Thaler.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 181. Neubau auf dem platten Lande rc. 1. p. 210. August.

Potsdam, den 3ten August 1823.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir hierdurch bekannt, daß die Verordnungen im Amtsblatte

1) de 1813 No. 336.,
   nach welcher kein Neubau auf dem platten Lande ohne unsere Genehmigung ausgeführt werden darf,
2) de 1816 No. 97.
   wegen Verbesserung der Dorfstraßen,

auch auf die vormals sächsischen Landestheile unsers Regierungs-Departements Anwendung leiden, wonach sich deren Einwohner zu achten haben.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der durch das unterm 26sten Mai d. J. gegen ihn ergangene und unterm 26sten Juni c. von des Königs Majestät bestätigte kriegesrechtliche Erkenntniß kassirte, zu Wiese in Ostpreußen geborne, bis dahin auf halbem Gehalte gestandene Major Friedrich Johann Ludwig Adam Bonaventura v. Katzeler, ist auch des Adels für verlustigt erklärt worden, welches hiermit, den bestehenden Vorschriften gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 25sten Juli 1823.

Von Seiten des General-Kommandos des dritten Armee-Korps.

Personalchronik.

Der Direktor des aufgelöseten Brennholz-Magazins Jacquot ist als Forstinspektor der Forstinspektion Luckenwalde definitiv angestellt worden.

Der bisherige Geschäftsgehülfe Carl Thieme zu Hellersdorf bei Alt-Landsberg ist zum Oekonomie-Kommissarius, und der bisherige Protokollführer Ferdinand Krumbholz, nach erfolgter Prüfung, zum Geschäftsgehülfen der Oekonomie-Kommissarien im Departement der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen, letzterer mit Anweisung seines Wohnsitzes in Potsdam, ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Heinrich August Sarban und Peter Joseph Scheidweiler sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der durch das Ableben des Unterförsters Rehtanz zu Staakow erledigte Unterförsterdienst ist dem Unterförster Cosmann zu Klein-Köriß, und dessen Stelle dem invaliden Gardejäger Schmall übertragen worden.

Die Kandidaten der Mathematik Friedrich Wilhelm August Kundler, Friedrich August Päprer und Carl Wilhelm Eichhoff sind als Regierungs-Feldmesser vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei dem in der Nacht vom 22sten v. M. entstandenen Brande im Dorfe Strehlen, Westpriegnitzschen Kreises, hat der Dienstknecht Johann Müller die krank darnieder liegende Frau des abgebrannten Bauers Jahnke, in dessen Abwesenheit, aus dem Feuer gerettet, und während der Ausführung dieser menschenfreundlichen Handlung seine eigene Sachen dem Feuer Preis gegeben.

Potsdam, den 16ten Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ist der reformirten Kirche in Spandau, auf den Antrag des Magistrats und des reformirten Predigers daselbst, der Name „Johannis-Kirche" beigelegt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
33sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Wegen des am 10ten September d. J. zu Neudamm mit dem zu Königsberg in der Neumark zusammentreffenden Jahrmarkts ist der für letztere Stadt auf

den 17ten September c.

verlegt, welches dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Tages vorher Viehmarkt ist.

Königsberg in der Neumark, den 1sten August 1823.

Der Magistrat.

Der Halbinvalide, Mauergeselle Karl Wilhelm Brose, auf der Spiegelmanufaktur bei Neustadt an der Dosse gebürtig, hat angeblich seinen, ihm von dem Herrn Landrath v. Zieten zu Wusterau um Ostern des Jahres 1820 ausgestellten, für immer gültigen Wanderpaß, mit der No. 9. bezeichnet, in der hiesigen Stadt verloren.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird der qu. Paß für ungültig erklärt.

Pritzwalk, den 2ten August 1823. Der Magistrat.

Es ist mir von Einem Königl. Hochlöbl. Generalkommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen, die von den zeitigen Besitzern der resp. Allodial- und Lehn-Rittergüter Groß-Kreutz und Pleßow, Zauchischen Kreises, der verwittweten Frau Majorin v. Arnstädt, Charlotte Wilhelmine Auguste geb. v. Haack und dem Königl. Major Herrn Hans v. Rochow in Antrag gebrachte Theilung des, zwischen den benannten Rittergütern und dem Lehn- und Rittergute Kemnitz bisher gemeinschaftlichen Eichholz-Reviers, der Mittelbusch, auch die dreitheiligen Rönneberge genannt, übertragen worden, und dies Geschäft bis zum Abschluß des Rezesses vorgeschritten. Da die Succession in dem betheiligten Lehn-Rittergute Kemnitz streitig, mehrere der Prätendenten, so wie auch der zeitige Besitzer des Lehn-Rittergutes Pleßow Herr Major Hans v. Rochow keine männliche Deszendenz haben, so mache ich in Gemäßheit des §. 11 [illegible] 3. des Edikts vom 7ten Juni 1821, diese Gemeinheitstheilung öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche bei der Sache ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem von mir auf

den 4ten September d. J. Vormittags 11 Uhr allhier in meiner Behausung angesetzten Termin, oder bis zu solchem zu melden, um sich über die bisherigen Verhandlungen, oder darüber, ob sie bei der Sache ferner zugezogen sein wollen, zu erklären. Diejenigen, welche nicht erscheinen, müssen die Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche, selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten.

Brandenburg, den 13ten Juli 1823.

Vigore Commissionis.

Der Kreis- Justiz- und Oekonomie-Kommissarius Mezner.

Die zu Ackerfeldt in der Ostpriegnitz belegene Kolonistenstelle des Kolonisten Joachim Andreas Möhricke jun., cum pertinentiis, ist Schuldenhalber mit der gerichtlichen Taxe ad 397 Thlr. 10 Gr. 11½ Pf. Kourant sub hasta gestellt, und stehet ein Bietungstermin auf den 8ten September 1823. Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftszimmer zu Stift Heiligengrabe, welcher peremtorisch ist, an. Dies bringen wir zu jedermännes Wissenschaft, und werden erwerbungsfähige Kaufliebhaber hierdurch von uns aufgefordert, und resp. eingeladen, sich in dem gedachten Termin einzufinden und ihr Gebot abzugeben, da dann dem Meistbietenden unter denen ihm vor Eröffnung des Gebots bekannt zu machenden Bedingungen, wenn nicht besondere Umstände eintreten, der Zuschlag geschehen soll.

Die Taxe kann zu Stift Heiligengrabe in der Wohnung des Richters zu jeder Zeit eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger aufgeboten, sich vor, und längstens in dem anberaumten Lizitationstermin mit ihren Forderungen sub poena praeclusi et perpetui silentii zu melden, und solche zu verifiziren.

Stift Heiligengrabe bei Wittstock, den 9ten Juni 1823.

Die Stiftsgerichte allhier.

Die im Schloß-Garten zu Schönermark bei Prenzlow in der Ukermark befindliche und vorzüglich gut konditionirte Orangerie, von bedeutendem Umfange, soll Veränderungshalber an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant, öffentlich verkauft werden.

Wir haben dazu einen Bietungs-Termin auf den [illegible]sten September d. J. Vormittags 10 Uhr, im Gärtnerhause zu Schönermark angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß das Verzeichniß der Orangerie-Sorten, täglich in der Registratur der unterzeichneten Direktion zu Prenzlow eingesehen, auch nöthigenfalls Abschrift desselben ertheilt werden kann.

Prenzlow, den 15ten Juli 1823. Ukermärksche Ritterschafts-Direktion.

Die

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 22sten August 1823.

Zufolge einer Bestimmung der Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei vom 22sten d. M. ist ein inländischer Buchhändler, welcher außerhalb der Königl. Staaten eine Buchhandlung besitzt, nach Artikel VIII. und XVI. i. der Zensurverordnung vom 18ten Oktober 1819, auch in Ansehung derjenigen Artikel, welche er in seiner auswärtigen Buchhandlung zu verlegen beabsichtigt, den hiesigen Zensurgesetzen unterworfen, mithin verpflichtet, jene Artikel zuvörderst der einheimischen Zensur vorzulegen und darüber Beschluß zu erwarten, und nach demselben in eben dem Maaße, wie für Verlagsartikel seiner inländischen Buchhandlung sich zu achten schuldig.

Berlin, den 28. Juli 1823. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 182. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Juli 1823. 1. m. 958. August.

Potsdam, den 14ten August 1823.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	1	23	6
2) für den Scheffel Roggen	1	8	7
3) für den Scheffel große Gerste	1	2	6
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	28	6
5) für den Scheffel Hafer	—	24	8
6) für den Scheffel Erbsen	1	15	—
7) für den Zentner Heu	1	4	8
8) für das Schock Stroh	7	26	—
Die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier	4	5	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	5	5
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	2	8

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 183. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers,

in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	27	6	1	22	6	1	20	—	1	12	6	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	1	7	6
2	Brandenburg . . .	1	27	6	1	26	3	1	16	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
3	Havelberg	1	21	3	1	20	—	1	16	3	1	11	3	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	15	—
4	Jüterbogk	2	—	—	2	—	—	1	14	—	1	12	—	1	7	—	1	7	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—
5	Luckenwalde . . .	2	—	—	1	27	6	1	20	—	1	12	6	1	2	6	1	—	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—
6	Potsdam	2	3	9	2	—	7	1	18	—	1	16	—	1	6	3	—	28	7	1	1	3	—	29	5	1	6	8
7	Prenzlow	1	17	6	1	12	6	1	15	—	1	7	6	—	28	9	—	26	3	—	23	9	—	19	5	—	22	6
8	Rathenow	1	23	9	1	18	9	1	17	6	1	10	—	1	2	6	1	2	6	—	25	—	—	22	6	—	15	—
9	Neu-Ruppin . . .	1	25	—	1	21	3	1	16	10	1	14	4	1	4	9	1	2	—	—	27	5	—	25	—	1	5	—
10	Schwedt.	1	23	9	1	22	6	1	20	—	1	12	6	1	3	9	1	3	9	—	28	9	—	23	9	—	—	—
11	Spandow	2	—	—	2	—	—	1	15	—	1	10	—	1	8	9	1	2	6	1	5	—	—	25	—	—	26	—
12	Strausberg. . . .	1	25	—	1	22	—	1	12	6	1	8	—	1	5	—	1	—	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—
13	Templin.	1	22	6	1	21	3	1	17	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	1	2	6	—	22	6
14	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	13	3	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Wittstock	1	20	7	1	18	6	1	16	1	1	13	10	1	3	5	1	—	11	—	26	6	—	24	4	—	22	6
16	Wrietzen an der Oder	1	25	9	1	17	—	1	9	9	1	6	3	—	29	6	—	27	3	—	24	—	—	22	—	—	—	—
17	Zehdenick. . . .	1	20	—	1	20	—	1	12	6	1	12	6	1	7	6	1	7	6	1	5	—	1	5	—	1	5	—

Bemerkung. Der Marktpreis des Roggens zu Treuenbrietzen pro Juni c. ist in der vormonatlichen Nachweisung unrichtig festgestellt worden; es beträgt nämlich
der höchste Preis nicht 1 thl. 16 sgr. 2 pf. sondern 1 thl. 22 sgr. 10 pf.
= niedrigste = = 1 = 14 = 9 = = 1 = 21 = 2 =

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 19. Strafen bei Veruntreuungen des Gesindes gegen ihre Dienstherrschaften.

Es ist bereits in dem Edikte vom 11ten August 1771 den Vorspännern, Dienstknechten und Jungen, so wie den Tagelöhnern, das Veruntreuen und Verkaufen des ihnen von ihren Dienstherrschaften auf die Reise mitgegebenen Hart- und Rauhfutters bei schwerer Leibesstrafe verboten, und im Allg. Landrechte Theil II. Titel 20. §. 1050. und 1137. bis 1140. ist bestimmt worden, daß diese Strafe, so wie die Strafe aller

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins rc.

Regierungs-Departements pro Juli 1823.

Der Zen. Heu niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	sgr.	pf	Das Pfund Roggenbrot sgr.	pf	Das Quart Braunbier sgr.	pf	Das Quart Weißbier sgr.	pf	Das Quart Brantwein sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch sgr.	pf	Die Metze Graupe höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Graupe niedrigster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze niedrigster Preis sgr.	pf	Das Pfund Butter sgr.	pf
1	2	6	6	27	6	5	22	6	1	16	10	—	15	—	—	9	1	—	—	—	5	—	2	6	12	6	8	9	7	6	5	—	6	3
—	22	6	8	—	—	7	15	—	—	—	—	—	20	—	1	1	1	—	1	2	5	8	2	6	11	9	7	6	8	6	6	5	5	9
—	12	6	5	15	—	5	—	—	1	26	3	—	20	—	—	10	—	10	1	2	5	—	2	2	17	6	5	9	7	2	5	9	5	—
1	6	—	8	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	1	—	5	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	14	3	1	3	—	11	—	—	6	5	2	2	30	—	15	—	—	—	—	—	7	2
—	20	—	6	22	—	5	22	6	2	29	4	—	20	—	—	11	1	1	1	2	5	—	2	6	17	2	11	5	8	7	7	2	6	10
—	20	—	10	15	—	9	15	—	—	—	—	—	11	11	—	8	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	5	7
—	13	9	6	—	—	5	25	—	—	—	—	—	20	—	1	7	1	—	1	6	5	—	2	6	22	6	10	—	8	3	8	—	6	—
—	28	—	8	—	—	6	—	—	1	5	6	—	17	4	1	—	1	—	1	3	5	—	2	6	11	5	8	7	7	5	5	—	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	17	1	—	11	1	1	1	3	4	3	2	6	17	1	8	6	10	—	4	3	5	8
—	17	—	8	—	—	7	—	—	2	1	3	1	—	—	1	1	1	3	1	6	5	5	2	10	10	—	6	—	8	6	5	7	8	—
1	2	—	8	—	—	8	—	—	1	28	9	—	17	6	—	9	1	4	1	11	5	—	2	2	15	—	6	—	10	—	4	6	5	9
—	22	6	6	—	—	6	—	—	2	—	—	—	—	—	—	10	1	1	1	5	3	8	2	6	13	—	7	—	5	9	5	9	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	17	1	1	3	1	9	1	9	5	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1
—	22	6	8	7	3	8	7	3	1	18	1	—	14	—	—	9	—	11	—	—	4	6	2	6	7	6	6	3	7	2	5	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	16	—	—	11	—	11	1	3	4	3	2	6	18	—	10	—	9	6	5	—	5	—
1	5	—	7	—	—	6	7	6	1	27	6	—	22	6	—	9	1	—	1	6	2	10	2	2	11	6	6	5	7	6	5	—	6	—

von Dienstboten gegen ihre Herrschaft begangenen Veruntreuungen, in körperlicher Züchtigung und in einer, nach Bewandniß der Umstände, sich bis auf drei Jahre erstreckenden Zuchthausarbeit bestehen soll. Die seit einiger Zeit häufiger vorkommenden Veruntreuungen der obengenannten Art geben Veranlassung, dem Gesinde die gedachten Strafgesetze in Erinnerung zu bringen, und dasselbe vor Begehung dieser Verbrechen ernstlich zu warnen.

Die Ausführung dieser Verbrechen wird dem Gesinde aber hauptsächlich durch Personen erleichtert, welche sich ein Gewerbe daraus machen, das Gesinde auf der Reise und in den Orten, wo es übernachtet, zum Verkaufe des Futters zu verleiten, um sich durch wohlfeilen Ankauf desselben zu bereichern. Schon das oben erwähnte Edikt vom 11ten August 1771 verbietet diesen Ankauf bei schwerer Leibesstrafe, und nach dem Allg. Landrechte Theil II. Titel 20. §. 1232. ff. ist nicht nur bei jedem Verkaufe von Seiten des Gesindes dem Käufer besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht, sondern es hat auch nach §. 1238. ff. a. a. O. derjenige, welcher diese Vorsicht anzuwenden unterläßt, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe, und wer wissentlich gestohlenes Gut kauft, die Strafe des Diebstahls verwirkt.

Indem diese gesetzlichen Vorschriften zur Warnung wiederholentlich bekannt gemacht werden, werden die Gerichte zugleich angewiesen, gegen die Uebertreter derselben in vorkommenden Fällen mit aller gesetzlichen Strenge zu verfahren, damit den überhand nehmenden Veruntreuungen des Gesindes kräftig entgegengewirkt werde.

Berlin, den 21sten Juli 1823.

Personalchronik.

Der bisherige Referendarius Dr. Karl Johann Gustav Schweder ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt, und der Kandidat der Rechte Theodor Bernhardt Baron von Oelsen als Auskultator bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Prediger Stüler in Neunhellingen ist zum Garde-Divisionsprediger in Berlin bestellt worden.

Der ehemalige Lieutenant und landräthliche Expedient Schippel ist zum Geschäftsgehülfen im Departement der Königl. Generalkommission für die Provinz Brandenburg und für Sachsen, mit Anweisung seines Wohnorts in Herzberg, ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
34sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der von der unterzeichneten Militair-Intendantur in der, durch die Amtsblätter erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 28sten Februar 1821 ausgesprochene Zweck, die zur Verpflegung der Königlichen Truppen und zur Versorgung der Militair-Magazine erforderlichen Naturalien nur aus inländischen Landesprodukten und möglichst unmittelbar aus der ersten Hand zu kaufen, um den Grundeignern und Pächtern eine bequeme und sichere Gelegenheit des Absatzes zu eröffnen, hat in mehreren, in unserm Verpflegungsbezirk belegenen Kreisen bereits einen guten Erfolg gehabt.

Um den uns vielfach geäußerten Wünschen der Herren Gutsbesitzer und Pächter zu begegnen, beabsichtigen wir nun, dieser Maaßregel eine weitere und möglichst allgemeine Ausdehnung in der Provinz Pommern zu geben.

Während wir daher in den größern Marktorten die Beschaffung des Bedarfs durch Ankauf aus freier Hand fortsetzen lassen, dadurch dem Landmanne die Gelegenheit zum Absatz darbieten, und nur an den kleineren Bedarfspunkten mit Aufhebung der Magazine die direkte Verabreichung der Portionen und Rationen in Entreprise verdingen, sind wir bereit, für die größere Anzahl der bedeutenden Garnisonen auf das Jahr 1824 freie Lieferungsanerbietungen von den Produzenten anzunehmen.

Die Garnisonorte, wo solche Einlieferungen angenommen werden können, sind: Stargard, Pasewalk, Anclam, Uckermünde, Treptow an der Rega, Greiffenberg, Cörlin, Belgard, Schlawe und Stolpe.

Die Grundeigenthümer und Pächter, welche geneigt sind, an den genannten Magazinorten für das Jahr 1824 größere oder kleinere Quantitäten von Roggen, Hafer, Stroh und Heu einzuliefern, und darüber mit uns Kontrakte abzuschließen, fordern wir daher hierdurch auf, ihre freiwilligen Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempel verwendet werden darf, an die unterzeichnete Militair-Intendantur unmittelbar spätestens bis zum 20sten September d. J. einzureichen, und entweder den Zuschlag darauf, oder die Erklärung der Nichtannahme, von ihren Kreis-Landräthen oder Magistraten, an welche wir selbige gelangen lassen werden, gleich nach dem 6ten Oktober d. J., bis wohin sie jedenfalls an ihre Offerten gebunden bleiben, in Empfang zu nehmen.

Es können sowohl einzelne Gutsbesitzer, Pächter und Ackerbesitzer der Städte, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich, bestimmte Quantitäten von den genannten Naturalien, als auch statt dessen den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher Artikel, den wir auf Verlangen anzugeben bereit sind, entweder auf mehrere Monate oder auf das ganze künftige Jahr, sei es für einzelne der bezeichneten Garnisonorte, oder auch für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen einzuliefern übernehmen.

Auf geringere Quantitäten als 5 Winspel Roggen oder Hafer, 5 Schock Stroh, 50 Zentner Heu, können wir jedoch weder Offerten annehmen, noch Kontrakte abschließen; den kleinern Ackerbesitzern, welche geringere Einlieferungen zu machen wünschen, muß daher überlassen bleiben, ihre Anerbietungen Namens der Kommunen oder sonst gemeinschaftlich einzureichen.

Die Preise müssen in den einzureichenden Offerten mit voller Bestimmtheit ausgesprochen werden, da wir uns auf fernere Unterhandlungen, auch auf unbestimmte Anzeigen, daß bei etwanigem Sinken der Preise die Offerten noch ermäßigt werden würden, nicht einlassen können, indem wir nach Ablauf des anberaumten Termins, soweit diese Aufforderung sodann keinen annehmbaren Erfolg gehabt haben sollte, ohne weiteres anderweite Maaßregeln einleiten werden, und daher auch auf Nachgebote, die später als am 20sten September c. eingehen, durchaus nicht rücksichtigen können.

Bei Erwägung der Annehmbarkeit der Offerten, und der Festsetzung der für jeden Garnisonort dieserhalb nach den Verhältnissen festzustellenden Norm, wird sowohl von unserer, als von Seiten des Königlichen Hohen Kriegesministerii mit möglichster Liberalität verfahren werden, doch muß hiebei ausdrücklich vorausgesetzt werden, daß diese Offerten denen im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen werden gestellt werden, indem unbillige und nach dem Laufe der Konjunktur, oder im Vergleich mit anderen Versorgungsarten zu hoch erscheinende Forderungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Einlieferungen beginnen mit dem 1sten November d. J.; doch kann in der Regel allemal nur ein zweimonatlicher Bedarf von jedem Magazin aufgenommen werden. Bei der Regulirung der Einlieferungstermine werden wir die billigsten Offerten allemal zuerst zur Einlieferung designiren.

Das Natural muß von vorzüglicher und jedenfalls magazinmäßiger Qualität geliefert werden, nämlich die Körner rein und gesund, der Roggen mindestens 80½ Pfund per Scheffel, der Hafer mindestens 45½ Pfund per Scheffel schwer, das Heu, wie es ein tadelfreies Pferdefutter gewährt, es wird ungebunden, der Zentner zu 110 Pfund geliefert, das Stroh, welches Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig sein, auch noch die Aehren haben muß, wird in 60 Bunden à 20 Pfund per Schock geliefert.

Die hier erforderten Offerten können übrigens nur auf eigene Bodenerzeugnisse gestellt, und die Einlieferungen müssen seiner Zeit als solche, durch Atteste der Herren Landräthe und resp. Magisträte nachgewiesen werden.

Hiernach ersuchen wir nun die zur Lieferung gewilligten Grundbesitzer und Pächter, uns ihre Anerbietungen zur festgesetzten Zeit einzureichen, und darin zu bemerken:

1) Namen und Wohnort, auch zu welchem Kreise sie gehören,
2) die Bezeichnung der Garnisonorte, für welche die Lieferung angeboten wird,
3) die Angabe der Gegenstände, Zeiträume und Quantitäten der Lieferung und
4) der Preise, welche gefordert werden, in Preußischen Thalern und Silbergroschen, bei Roggen und Hafer nach Winspeln, bei Heu nach Zentnern, beim Stroh nach Schocken.

Die Bezahlung wird, nach geschehener Einlieferung, auf Grund der an uns einzureichenden Liquidationen von uns prompt und ohne allen Verzug auf die nächste Königl Regierungs-Hauptkasse angewiesen werden; auch werden wir Sorge tragen, daß die Ertheilung der Magazinquittungen prompt erfolge, und daß bei der Abnahme, sobald die Lieferung kontraktmäßig erfolgt, keine unnöthige Schwierigkeit gemacht werde.

Stettin, den 12ten Juli 1823.

Königlich Preußische Militair-Intendantur des zweiten Armeekorps.

Die unverehelichte Friederike Caroline Gericke, auch Siegert genannt, aus Berlin gebürtig, 46 Jahr alt, hat den ihr unterm 1sten Juli c. hieselbst ertheilten, auf 24 Stunden gültigen Reisepaß zur Rückkehr nach Berlin, angeblich verloren. Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs des verlornen Passes wird dies hiermit bekannt gemacht. Potsdam, den 31sten Juli 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Schornsteinfegergeselle Johann Nicolaus Friedrich Witt aus Hamburg, hat angeblich seinen am 21sten Juni d. J. zu Lübeck ausgestellten Reisepaß zwischen Bergen und Greifenhagen verloren. Es wird deshalb dieser Paß für ungültig erklärt, und solches zur Vermeidung eines Mißbrauchs desselben, hiermit bekannt gemacht.

Neustadt-Eberswalde, den 11ten August 1823. Magistrat.

Am 22sten Juli d. J. ist eine fremde vierjährige braune Stute auf der Grebser Feldmark angehalten worden, zu welcher der Eigenthümer bis jetzt sich nicht gefunden hat.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der unbekannte Eigenthümer des Pferdes aufgefordert, sich bei dem Hrn. Kreisdeputirten v. Brösigke in Grebs zu melden, und durch ein obrigkeitliches Attest sich gehörig zu legitimiren, wo ihm gegen Erstattung der Kosten, das Pferd zurückgegeben werden wird.

Sollte der Eigenthümer innerhalb 8 Wochen sich nicht melden, so wird der meistbietende Verkauf des Pferdes angeordnet werden.

Golzow, den 12ten August 1823.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine regierende souveraine Herzogl. Durchlaucht von Anhalt-Köthen gnädigst gestattet haben, daß in dem, eine Stunde von der Stadt Zerbst entlegenen Anhalt-Köthenschen Flecken Lindau jährlich zwei Jahrmärkte, sowohl Kram- als Pferde- und Viehmarkt, und zwar jedesmal einen Tag vor dem Schaumarktstage des Zerbster Ostermarkts und einen Tag vor dem Schaumarktstage des Zerbster Gallenmarkts gehalten werden sollen, und fällt in diesem Jahre der erste dieser Jahrmärkte auf den 18ten Oktober. Auch haben Höchstgedachte Ihro Herzogl. Durchlaucht an diesen Jahrmärkten eine völlige Freiheit von allen Abgaben, auf zwei Jahre huldreichst zu bewilligen geruhet.

Roßlau, den 21sten April 1823. Herzogl. Anhalt. Justizamt hierselbst.

Vor den hiesigen Gerichten sollen die bei Lübzow unweit Perleberg belegenen Ländereien, Wiesen und ein Garten des dasigen Eigenthümers und Holzhändlers Tetsch, welche Grundstücke derselbe im Jahre 1817 von dem Kossäten Meves erkauft hat, und nach der gegenwärtig davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 396 Thl. gewürdiget worden sind, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und stehet der Bietungstermin auf

den 8ten September d. J.

Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag im Termin erfolgt, und auf die nachher etwa einkommenden Gebote, nicht weiter reflektirt werden wird.

Die Taxe dieser Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Luggendorff bei Pritzwalk, den 30sten Juni 1823.

Die von Wartenbergschen Gerichte.

Der Mühlenmeister Hechel zu Schlalach ist gesonnen, seine daselbst, eine halbe Meile von Treuenbrietzen belegene Bockwindmühle, bestehend aus einem Mahlgange und 2 Hirsestampfen, welche mit dem dazu gehörigen Wohnhause erst vor 3 Jahren neu erbauet worden, mit mehreren Mühlengeräthschaften und dem circa ¼ Morgen großen Garten an den Meistbietenden zu verkaufen.

Auf seinen Antrag haben wir einen Termin zur Versteigerung der angegebenen Grundstücke, deren nähere Beschreibung bei uns niedergelegt ist, auf

den 6ten September c.

Vormittags 9 Uhr hier auf der gewöhnlichen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Kaufbedingungen täglich bei uns und dem Verkäufer zu erfahren sind.

Beelitz, den 2ten August 1823.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Saarmund.

Die den Stellmachermeister Parenschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke zu Stolzenhagen, vier Meilen von Berlin und eine Meile von Bernau belegen, sollen Schuldenhalber gegen baare Bezahlung in Kourant meistbietend verkauft werden. Sie bestehen in einer Büdnerstelle und dem Erbpachtskirchenacker von einer Hufe, nebst Zubehör an Gebäuden, Hof, Gärten, Acker, einer Zinswiese, und sind auf 1471 Thlr. 18 Sgr. Kourant gewürdiget werden

Erwerblustige und Zahlungsfähige werden hiermit zu den auf

den 15ten September, 15ten Oktober und 20sten November d. J.,

erstere beiden zu Mühlenbeck, letzterer zu Stolzenhagen auf dem Gute selbst anstehenden Bietungsterminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, hiermit vorgeladen, sich in Person einzufinden, und haben sie den Zuschlag für das Meistgebot, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen.

Die

Die Taxe, gegen welche bis vier Wochen vor dem Termine nur Einwendungen Statt finden, kann Sonnabends Vormittags hier und zu Mühlenbeck eingesehen werden. Oranienburg, den 7ten August 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Mühlenbeck.

Am 28sten dieses Monats und folgende Tage soll der Mobiliarnachlaß des hierselbst verstorbenen pensionirt gewesenen Königlichen Justizamtmanns Bitter, bestehend in Juwelen und Kleinodien, Gold, Silber, einer Stuben- und Spieluhr, Porzellan, Fayanze, Gläsern, Kupfer, Metall, Zinn, Messing, Blech, Eisen, Leinen, Betten, Meubles und Hausgeräth, Wagen und Geschirr, Gemälden, mathematischen Instrumenten und vielen Büchern, von früh 9 Uhr an, in dem Hause des Stadtältesten und Apothekers Hrn. Döhl, Potsdamer Straße Nr. 40., öffentlich dem Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden, wozu ich hierdurch Kauflieber einlade. Spandow, den 12ten August 1823.

Der Justizaktuarius Mäß. Vermöge Auftrags.

Ich beabsichtige, meine beiden zu Wriezen vor dem Berliner Thore stehenden, mit vollständigem Inventario versehenen Bockwindmühlen, zu denen mindestens zu Einem Winspel Aussaat Land gehört, zusammen oder einzeln zu verkaufen, und kann die Uebergabe zu jeder Zeit erfolgen, auch ein Theil des Kaufgeldes, wenn es gewünscht wird, stehen bleiben. Kauflustige lade ich ein, sich bei mir zu melden.

Wriezen, den 12ten August 1823.

Der Mühlenmeister Maaß auf der kleinen Mühle bei Wriezen.

Die ihrem verstorb. Manne C. G. Hoppe zugehörig gewesene, ehemalige Lichtsche Tuch- und Materialwaaren-Handlung, mit vollständigem Waarenlager versehen und in der günstigsten Gegend der Stadt am Schleusenkanal belegen, desgleichen ein zu der Tuchhandlung eingerichtetes, mit allen nöthigen Utensilien und Maschinerien wohl versehenes, unweit der Handlung belegenes Fabrikgebäude, ist die zeitige Eigenthümerin aus freier Hand zu verkaufen entschlossen. Sämmtliche Gebäude befinden sich sowohl äußerlich als innerlich im besten Zustande. Kaufliebhaber belieben sich entweder in portofreien Briefen, oder persönlich an jedem Wochentage, Sonntag ausgenommen, zu wenden an die Kaufmannswittwe in Rathenow an der Havel

Charlotte Hoppe.

Die separirte Ehefrau des ehemaligen Schulzen Moser ist Willens, ihr im Dorfe Lüdersdorf, ½ Meile von Gransee belegenes, ehemaliges Schulzengut für 2000 Thlr. aus freier Hand zu verkaufen, oder für 100 Thlr. jährlich, im Ganzen oder theilweise, zu verpachten. Das Gut besteht aus einem Wohnhause von 4 Stuben in

der untern Etage, und leicht können in der obern Etage noch 4 Stuben eingerichtet werden, 2 Küchen, einem gewölbten Keller, einer sehr bequem eingerichteten Bäckerei, nebst Stallung, gehörigem Hofraum und einem Garten von 5 Morgen, mit etwa 120 Stück großen Obstbäumen. Es ist hierbei zu bemerken, daß sich für einen Bäcker gute Nahrung darbietet.

Hierauf Reflektirende belieben sich binnen 3 Monaten persönlich oder in portofreien Briefen bei der Eigenthümerin des Guts zu melden.

Endesunterzeichneter hat eine Abhandlung drucken lassen, welche über äußerst interessante, durch 50jährige mühsame Erfahrung erworbene Vortheile bei der Bienenzucht gründliche Belehrung enthält. Wer sich in postfreien Briefen an ihn wendet, erhält selbige à 2 Thlr. Kourant.

Jeder Bienenverständige wird sich von dem ungemeinen Nutzen dieser Abhandlung sofort überzeugen, wenn er nachstehende Abschnitte derselben gelesen haben wird:

1) von dem Weiserloswerden zur Frühjahrszeit, und von den sichersten Hülfsmitteln dawider.
2) Woher die Buckelbrut entsteht, und wie dieser Krankheit abzuhelfen.
3) Zuverläßiges Verwahrungsmittel wider den Raub.
4) Ursache des Schwärmens, und wie solches befördert werden kann.
5) Wie man Schwärme nach Belieben einige Tage aufhalten kann.
6) Von dem Wegfliegen der Schwärme und Vorkehrungen dawider.
7) Junge Weiser ohne Mühe auf eine beliebige Zeit zu erhalten.
8) Wie eine schlechte Bienenart in eine gute verwandelt werden kann.
9) Starke und schwache Bienenstämme in eine Gleichheit zu bringen.
10) Von der bequemsten Auslaßung des Honigs ohne Feuer, und von der sichersten Aufbewahrung desselben.
11) Angabe und genaue Beschreibung der bei der Bienenzucht erforderlichen zweckmäßigsten Geräthschaften.

Dobrilugk im Herzogthum Sachsen, den 4ten August 1823.

Johann Gottfried Seeger, Oekonom.

Unterzeichneter ist ermächtigt, auf Kyffhäuser Mühlensteine Bestellungen anzunehmen, und ersucht daher die Herren Mühlenbesitzer, welche dergleichen Steine zu besitzen wünschen, sich mit ihren Aufträgen gefälligst an ihn zu wenden.

Potsdam, den 16ten August 1823. Der Schiffer Attmann.
Breite Straße Nr. 20.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 29sten August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 184. Berichtigung. 2. b. 1471. August.

Potsdam, den 25sten August 1823.

In der Bekanntmachung der Königl. Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung vom 7ten d. M. (Amtsblatt Stück 33. Nr. 178.) ist zu 1. c., statt der Jahreszahl 1814, die Jahreszahl 1813 zu lesen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 185. Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Forstbeamten. 2. b. 206. Juli.

Potsdam, den 13ten August 1823.

Die, bei Bekanntmachung des Regulativs wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18ten Oktober 1822 (Nr. 154. Stück 28. des diesjährigen Amtsblatts) vorbehaltenen näheren Bestimmungen in Ansehung der Dienstwohnungen der Forstbedienten, sind durch die Verfügungen des Königlichen Finanzministerii vom 30sten April und 21sten Juni d. J. dahin erfolgt: daß in Betreff der Reparaturen an diesen Dienstwohnungen die Forstbedienten gehalten sein sollen,

> alle Wiederherstellungen der Oefen, Fenster, Fensterladen, Schlösser, Thore, Thüren, Raufen, Krippen und Zäune, deren Beschädigungen nicht durch außerordentliche, von ihnen nicht verschuldete Zufälle geschehen ist, sogleich aus eigenen Mitteln bewirken zu lassen, auch das Reinigen der Schornsteine, Weißen der Zimmer und Schwärzen der Oefen aus eigenen Mitteln zu übernehmen,

daß sie ferner

> die Unterhaltung der Lehmfächer, die Verzwickung der Fundamente und Unterhaltung derselben in Kalkputz, so wie die Unterhaltung der Backöfen, in der zeitherigen Art besorgen lassen sollen,

und daß es in Absicht der Strohdächer der Ackerbau treibenden Forstbedienten, bei den bisherigen Bestimmungen,

wonach sie verbunden sind, ihre Strohdächer zu unterhalten, auch wenn eine gänzliche Herstellung der Strohdächer erforderlich ist, selbst diese zu bewirken, in sofern sich ergiebt, daß die Schadhaftigkeit durch die verabsäumte Bewirkung geringfügiger Ausbesserungen verursacht worden ist,

verbleiben soll.

Die Forst- und Baubedienten haben sich daher nach diesen Bestimmungen für die Zukunft aufs pünktlichste zu achten.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 186. Untersuchung des Gesundheitszustandes invalider Gendarmen. 1. p. 254. August.

Der Chef der Gendarmerie Herr General-Lieutenant von Brauchitsch, hat in Folge eines vorgekommenen Spezialfalles die Frage zur nähern Erörterung gebracht;

ob und in wie fern die Kreisphysiker verbunden wären, den Gesundheitszustand invalider Gendarmen unentgeldlich zu untersuchen und über den Befund Atteste auszustellen?

Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlaßung, der Königl. Regierung nach vorheriger Kommunikation und im Einverständniße mit dem Königl. Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten zu eröffnen:

daß, sobald kein Militairarzt in der Nähe und der Gendarme unvermögend ist, die betreffende Regierung oder auch der Landrath den Kreisphysikus unbedenklich zur Untersuchung des sich vor ihm stellenden Gendarmen und zur Berichtserstattung über seinen Gesundheitszustand anweisen kann, und daß der Kreisphysikus für diese alsdann als Offizial-Arbeit zu betrachtende Bemühung keine Vergütung zu fordern hat.

Die Königl Regierung hat dies den Landräthen Ihres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, auch die Kreisphysiker dem gemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 22sten Juli 1823.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 15ten August 1823.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht, und haben sich die Herren Landräthe und Kreisphysiker darnach zu achten.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 20. Erbschafts-Stempelgefälle.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden mit Bezug auf A c. des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7ten März v. J. hierdurch angewiesen, bei Erbanfällen an Wittwen und Kinder nur dann die Bestimmung von Erbschaftsstempel-Gefällen eintreten zu lassen,

wenn Wittwen mit eigenen, in der Ehe mit dem verstorbenen Ehegatten erzeugten Kindern zur Erbschaft gelangen.

Ob dieser Fall vorhanden, ist in den einzureichenden Erbschaftsstempel-Tabellen jedesmal zu bemerken. Berlin, den 11ten August 1823.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Des verstorbenen Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, haben der Kirche des Berliner Kämmereidorfs Lichtenberg ein Exemplar eines für die Kirchen der Herrschaft Neuhardenberg angefertigten Kruzifixes, in Gips geformt und stark vergoldet, als ein immerwährendes Andenken verliehen.

Die Gemeine zu Deutsch-Rixdorf hat der Kirche daselbst ein neues schön gesticktes Leichentuch geschenkt, und die Kosten dazu lediglich unter sich aufgebracht.

Der neuerbaueten Kirche zu Hammelspring, Amts Zehdenick, hat die dortige Gemeine einen krystallnen Kronleuchter, eine schwarzsammetne, mit ächten silbernen Frangen verzierte Altardecke, und eine dergleichen Kanzelbekleidung, so wie die Frau Majorin von Arnim auf Blankensee einen inwendig vergoldeten und auswendig versilberten Kelch von feinem Metall, samt Patene, und endlich der Rentbeamte Klemming zu Zehdenick ein Kruzifix von Gußeisen für den Altar zum Geschenk gemacht, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Geschenke von Seiten der Gemeine um so mehr einer rühmlichen Erwähnung zur Nachahmung verdienen, als die Gemeine bei den jetzigen drückenden Zeitläuften für den Landmann, und außer den gesetzlichen Leistungen bei dem Bau der neuen Kirche und des Thurms, in dem letztern auch noch eine Uhr für 120 Thlr. aus ihren Mitteln angeschafft hat.

Eben so verdient zur Anerkennung des guten Sinnes der Gemeinen zu Frankenföhrde und Gottsdorf, und zur Nachahmung anderer Gemeinen öffentlicher Erwähnung, daß bei dem ersten Wiedergebrauche der, mit nicht unbeträchtlichen Kosten ausgebesserten Orgel in der Kirche zu Frankenföhrde, die Gemeine daselbst den Altar ihrer Kirche mit schwarzem Tuche neu bekleidet, die Ehefrau des dortigen Schmidts Gottschalk für das Kanzelpult eine schwarzmanchesterne, mit silbernen Tressen und weißen Frangen besetzte Decke, so wie die Bauernwittwe Kind ein schwarzes Leichentuch geschenkt, und endlich die Gemeine zu Gottsdorf die Außenseite der Kanzel in der Kirche zu Frankenföhrde mit schwarzem Tuche neu verziert hat.

Der Kirche zu Groß-Ziethen bei Cremmen ist von ihrem ehemaligen Patron, dem Major von Guretzky, eine schwarztuchene Altardecke, und der Kirche zu Hoppenrade bei Spandau von der Wittwe des Lehnschulzen Lemke eine schwarzwollene Altarbekleidung, zwei Wachskerzen, ein schwarzes Kreuz auf dem Altar und ein Tauftisch mit einer schwarzsammetnen, mit silbernen Frangen besetzten Decke zum Geschenk gemacht.

Die Schule auf dem Vorwerk Wedding ist von der Wittwe Dumack in Berlin mit einer hölzernen Uhr nebst Gehäuse, drei Kupferstichen unter Glas und Rahm,

und acht verschiedenen Büchern für den Lehrer beschenkt worden. — Von einigen Ungenannten sind der Kirche zu Triglitz zwei schwarzsammetmanchesterne, mit hellblauseidenen Frangen besetzte Kanzel- und Altarpult-Decken, der Kirche in Bresch Ein Thaler, welcher unbemerkt auf den Altar gelegt, der Kirche zu Seedorf zwei große Wachskerzen, und der Schule zu Kyritz 10 Thaler in Golde geschenkt worden.

Der Hauptmann von Plessen auf Rosenwinkel bei Kyritz und die Gemeine daselbst, haben im verflaßnen Jahre auf eigene Kosten ein sehr zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbauet, und die Gemeine hat außerdem ein schwarzes Altarlaken, so wie der Schulze Thiel zwei Altarlichte geschenkt. — Die Gemeine zu Viesecke in der Westpriegnitz hat der Kirche daselbst eine, mit gelben Frangen besetzte Altardecke von schwarzem Sammetmanchester, der Mühlenmeister Markurth sen. eine dergleichen Altarpultdecke, und der Altentheilsmann Erdmann eine mit silbernen Tressen besetzte Kanzelpultdecke von dunkelgrünem Sammetmanchester, so wie die Ehefrau des Küsters Schulz zu Grube der dortigen Kirche eine Altarpultdecke von schwarzem Sammet zum Geschenk gemacht. — Die Kirche in Potzlow, Amts Gramzow, ist von dem dasigen Küster Deseler mit einer rothen sammetmanchesternen, mit silbernen Tressen besetzten Kanzeldecke, die Kirche zu Demerthin mit einem Tuch zum Gebrauch beim Abendmahl und einer Kanzeldecke, so wie die Schule daselbst mit einer kleinen Orgel zum Gesangunterricht, die Kirche zu Lanz von dem Amtsschulzen Hann mit einer Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet, die Kirche zu Wolschow von dem Schulzen Karre mit einer dergleichen, mit silberner Einfassung und Stickerei verzierten Decke, und von dem Bauer Klempnow mit einer Altarbekleidung von feinem schwarzen Tuche, und die Kirche zu Neu-Placht bei Templin von dem Amtmann Gerrlich daselbst mit einer Kanzel- und Altarpult-Bekleidung von kornblauem Bombassin, einer Altarbekleidung von schwarzem Tuche, und zwei polirten gelben hölzernen Tellern zum Untersatz der beiden Altarleuchter beschenkt worden. — Der Kirche zu Malchow schenkte der Lackirer Haase in Berlin eine moderne zinnerne Taufkanne, der Kirche zu Wartenberg der Bauer Jauert daselbst eine zinnerne Weinflasche zum Gebrauch beim Abendmahl, und der Kirche zu Falkenberg die Ehegattinn des Predigers Plötz zu Malchow eine weißkattunene Decke für den Altar, so wie die Gemeine in Falkenberg eine Kanzeldecke von scharlachrothem Tuche, mit orange seidenen Frangen besetzt.

Der verstorbene Gelbgießermeister Schröder zu Spandau hat in seinem Testament der dasigen Stadtschule 50 Thlr., nnd der Armenkasse daselbst eine Summe von gleicher Höhe vermacht.

Durch die Bemühungen des Kirchenvorstehers Kalbersberg und des Kaufmanns Schmidt in Prenzlow wurden auf dem Wege der freiwilligen Subskription 149 Thlr. zusammengebracht, und dafür die zur Erhöhung der kirchlichen Feierlichkeiten und des Kirchengesanges nöthigen, bisher noch gefehlten Blaseinstrumente und Pauken angeschafft.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
35sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbriefe.

No. 19.

Nachdem der unten näher signalisirte Dieb, Arbeitsmann Johann Christian Zeffel aus Perleberg, schon früher mit Steckbriefen verfolgt gewesen, und darauf wieder eingebracht worden, ist es demselben kurz vor Publikation des gegen ihn ergangenen Strafurtels abermals gelungen, sich des Schließzeuges mit Gewalt zu entledigen, und er ist solchergestalt am 10ten d. M. Morgens um 6 Uhr aus der Haft entsprungen.

Wir ersuchen daher alle resp. Gerichts-, Polizei- und Militair-Behörden dienstergebenst, auf die schleunige Wiederhabhaftwerdung dieses äußerst gefährlichen und verschmitzten Diebes aufs genaueste wachen, ihn im Betretungsfall sofort arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Neuhausen bei Perleberg, den 15ten August 1823.

Die von Winterfeldschen Gerichte allhier.

Signalement.

Der ꝛc. Zeffel spricht hochdeutsch, ist etwa 33 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, untersetzter Statur, hat blondes, hinten kurz abgeschnitten und vorne etwas länger tragendes Haar, ein schmales, pockennarbiges Gesicht, ziemlich frische Gesichtsfarbe, große blaue rollende Augen, blonde Augenbraunen, spitze längliche Nase, kleinen Mund, dessen Oberlippe etwas aufgeworfen, ein mehr rundes als spitzes Kinn, einen blaugrauen starken Bart, eine gewöhnliche mehr breite als runde, auch nicht sehr bedeckte Stirn, und einen kleinen Backenbart.

Derselbe war bekleidet mit einem runden Hute, (ein Halstuch hat er nicht umgehabt), mit einer gestreiften weißbunten Sommerweste, einem guten, dunkelblauen Tuchüberrock mit gelben Metallknöpfen, einem Paar schwarzen manchesternen langen Beinkleidern, woran Knöpfe von demselben Zeuge, weißwollenen Strümpfen, und einem Paar ganz neuen Schuhen, mit Riemen zugebunden.

No. 20.

Der laut Beilage zum eilften Stücke der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 25sten Januar c., so wie laut erster Beilage zum 90sten Stücke derselben Zeitung vom 29sten Juli d. J. schon früher durch Steckbriefe verfolgte, nachstehend näher signalisirte Militairsträfling Johann Joachim Emmler, welcher mittelst Transportzettels des Magistrats zu Gransee vom 13ten d. M. zur Ablieferung an die Königliche Kommandantur in Magdeburg gestern Abend hier angekommen, ist mittelst Ausbruchs vergangene Nacht aus dem hiesigen Polizeigefängniße entkommen. Alle respektive Mili-

tair- und Zivilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an die Königl. Kommandantur in Magdeburg abzuliefern. Rathenow, den 17ten August 1823.

Der Magistrat von Polizeiwegen.

Signalement.

Der rc. Emmler ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, etwas spitze Nase, proportionirten Mund, blonden, aber schwachen Bart, gesunde Zähne, kleines Kinn, ist von kleiner Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht die deutsche Sprache und hat am linken Arm den Namen Jesu und das Kruzifix, am rechten Arm aber den Namen Sirene und eine Seejungfer ausgestochen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Landwehrmütze, grauem Ueberrocke, Nanquin-Beinkleidern, Halbstiefeln, weißgestreiftre Weste und Halstuch.

Am 27sten Juli c. ist der Tuchmacherlehrling Friedrich Huß seinem Lehrherrn hierselbst heimlich entlaufen, und sind bis jetzt keine Nachrichten über seinen gegenwärtigen Aufenthalt eingegangen. Sämmtliche resp. Polizeibehörden werden daher ersucht, den Fr. Huß, wo er sich betreten läßt, anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Der rc. Huß ist 16 Jahr alt, von kleiner, schlanker Statur, hat blaue Augen, gesunde Zähne, blonde Haare, gewöhnliche Nase, spitzes Kinn und ovale Gesichtsbildung. Ein besonderes Kennzeichen ist eine drei Zoll lange, von Haaren entblößte Stelle am Hinterkopfe. Bekleidet war derselbe mit einer grüntuchenen Jacke, blautuchenen Beinkleidern, hellblauer Tuchweste mit Knöpfen von demselben Tuche, einem Hemde F. gezeichnet, einem blauen baumwollenen Halstuche mit weißen Knöpfen, einer blauen Tuchmütze mit einem Schirm, aber ohne Fußbekleidung.

Spandow, den 15ten August 1823. Der Magistrat.

Der Tischlergeselle Heinrich Brockfeldt aus Bremen, hat angeblich seinen am 12ten Juli c. unter No. 40. zu Lenzen ausgefertigten Eingangspaß, am 3ten d. zwischen hier und Fehrbellin verloren. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Flatow, den 6ten August 1823.

Königl. Preuß. Landrath Osthavelländischen Kreises.
v. Plessen.

Der Handelsgärtner Jakob Dreher aus Gönningen im Königreiche Würtemberg, 24 Jahr alt, hat seinen im Januar d. J. vom Oberamte Tübingen ausgefertigten, auf Ein Jahr gültigen Reisepaß, angeblich hierselbst verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungültig erklärt. Potsdam, den 20sten August 1823.

Königlicher Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Es sollen Dienstag den 9ten September c. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Steueramtes folgende konfiszirte Gegenstände, als: 70 Zentner 63 Pfund Hutzucker,
10 " 62 " Kandis und
3 " 50 " Lumpenzucker
in einzelnen Partien von einem Zentner, gegen gleich baare Bezahlung und Erlegung der einfachen Gefälle, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Potsdam, den 20sten August 1823.

Königliches Haupt-Steueramt.

Zu Verpachtung der, bei unterzeichnetem Amte jährlich eingehenden
5622½ Eier, und 775½ Hühner
ist anbefohlnermaaßen auf den
5ten September d. J.
Vormittags um 10 Uhr daselbst ein Termin angesetzt.

Die Verpachtung geschiehet auf sechs Jahre, und sollen die übrigen Bedingungen in termino bekannt gemacht werden.

Belzig, den 16ten August 1823. Königl. Rent- und Polizeiamt.

Es soll der zur Konkursmasse des hierselbst verstorbenen jüdischen Kaufmanns Abraham Frank gehörige Mobiliarnachlaß, bestehend in Gold und Silbergeschirr, Porzellan, Gläsern, Kupfer, Messing, Zinn, Blech- und Eisenwaaren, Betten und Leinenzeug, Möbeln und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Lederwaaren, Tuchwaaren, Schreibmaterialien, Taback u. s. w., in termino
den 8ten September c. Morgens 9 Uhr,
öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verauktionirt werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Wittstock, den 6ten August 1823. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das bereits früher subhastirte, dem jüdischen Kaufmann Moses Salomon Ehrenbaum zugehörige, in der Berliner Straße hierselbst belegene und sub No. 157. verzeichnete Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Hintergebäuden, einem Feldgarten und fünf Wiesen, ist auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger, auf den Grund der frühern Taxe resubhastirt worden, und soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die erwähnte Taxe beträgt 2605 Thlr. 7 Gr. alt Kourant. Dieselbe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen, und etwanige Erinnerungen gegen dieselbe können bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine angebracht werden. Spätere werden nicht gehört.

Die Bietungstermine sind auf
den 22sten Julius, 23sten September, und 25sten November d. J.
Vormittags um 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Justizkammer-Assessor Hennert auf der Justizkammer angesetzt worden, und werden besitzfähige

Kauflustige dazu mit der Zusicherung vorgeladen, daß in dem letzten Bietungstermine dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Schwedt, den 17ten April 1823.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Von dem unterschriebenen Land- und Stadtgerichte ist zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des zur Nicolaus Falkschen Konkursmasse gehörigen Ackerguts mit Zubehör, sub No. 16. zu Behrendorff belegen und auf 6522 Thlr. 6 Gr. 8½ Pf. inkl. Wirthschaftsinventarium abgeschätzt, so wie des vorhandenen auf 1041 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. taxirten Kornzehents, welcher jedoch besonders ausgeboten wird, der erste Bietungstermin auf den 28sten August, der zweite Termin auf den 29sten Oktober und der dritte Bietungstermin auf den 30sten Dezember dieses Jahres,

jedesmal Morgens 10 Uhr vor dem Herrn Gerichtskommissarius Görnemann zu Werben, und zwar die erstern beiden im Gerichtslokale daselbst, und der letzte peremtorische auf dem Falkeschen Ackergute zu Behrendorf selbst angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, mit der Nachricht, daß die Kaufbedingungen in hiesiger Gerichtsregistratur zu jeder Zeit eingesehen werden können, und daß auf die nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich zuläßigen Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird.

Seehausen in der Altmark, den 23sten Mai 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das Nutzungs- oder Erbpachtsrecht auf die zu Garz in der Ostpriegnitz belegene verfallene Wassermühle, ohne Abzug der Lasten taxirt zu 696 Thaler, soll in termino den 23sten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Hoppenrade bei Garz meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich zu melden, und hat der Meistbietende nach den Umständen den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe kann in der Wohnung des unterschriebenen Richters hierselbst eingesehen werden.

Perleberg, den 14ten Juli 1823. Die Gerichte zu Garz. Wolff.

Die zum von Wilamowitz-Möllendorffschen Majorat gehörigen, in der Priegnitz, nahe an der Elbe gelegenen Rittergüter Lindenberg und Wentorf, welche jetzt 3000 Thlr., inklusive ⅓ Gold, Pacht zahlen, sollen vom 6ten Juni 1824 ab, auf 6 oder 9 Jahr meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 21sten Oktober d. J. um 10 Uhr

im Ernstschen Gasthofe zu Perleberg angesetzt. Pachtlustige können die Anschläge und Bedingungen bei dem Vormundschaftsgerichts-Direktor Herrn Kuhlmeyer in Berlin, Jägerstraße Nr. 49., bei dem Amtmann Stolle in Lindenberg und dem Unterschriebenen einsehen, auch beim letztern in Abschrift erhalten.

Wilsnack, den 1sten August 1823. Nernst, Stadtrichter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 5ten September 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Bekanntmachung
die neue ständische Einrichtung in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz betreffend.

Die nachstehenden, in Folge des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 1sten Juli d. J. ergangenen allerhöchsten Bestimmungen von demselben Tage:

Durch das Gesetz vom 1sten d. M. ist die neue ständische Einrichtung in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, welche für die Zukunft mit einigen abgesonderten Theilen des Herzogthums Sachsen einen Verband bilden werden, begründet.

Es ist Mein Wille, daß solche nunmehr ins Leben trete, und Ich habe Sie für den zuerst abzuhaltenden Landtag zum Kommissarius ernannt.

Da in dem ermeldeten Gesetz solche Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit der Provinz betreffen, vorbehalten und deshalb auf eine annoch zu erlassende Verordnung hingewiesen worden; so finde Ich für gut, daß hierüber die Stände des ersten Landtags zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden.

Es sind jedoch deshalb schon für diesen Landtag Vorschriften abzufassen gewesen.

Ich fertige sie Ihnen in der Anlage mit dem Befehle zu, solche nebst der gegenwärtigen Kabinetsordre durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nach-

achtung der Einsassen des Provinzialverbandes zu bringen, dem gemäß die Zusammenberufung der Stände zu bewirken, und sonst nach Vorschrift des Gesetzes das Weitere zu besorgen.

Uebrigens will Ich bei dieser Gelegenheit das kreisständische Präsentationsrecht zu den Landrathsstellen, welches in den Marken bereits Statt findet, auch den übrigen Theilen des gedachten ständischen Verbandes, sobald die kreisständischen Versammlungen nach §. 58. des Eingangs gedachten Gesetzes eingerichten sein werden, hierdurch verleihen, und es haben sich die betreffenden Behörden und Kreise hiernach zu achten. Berlin, den 1sten Juli 1823

An Friedrich Wilhelm.

den wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten von Heydebreck.

Vorschriften

zum Behuf der für den ersten Landtag zu bewirkenden Einberufung der Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

1.

Von der, nach §. 4. des Gesetzes vom heutigen Tage einem jeden Stande zugewiesenen Zahl von Landtags-Abgeordneten, sind zu rechnen:

A. in der Kurmark.

I. Von den 20 Abgeordneten für die Ritterschaft,

1) auf die Altmark		4	Abgeordnete,
2) = = Priegnitz		2	=
3) = = Mittelmark, und zwar			
des Westhavelländischen Kreises		1	=
= Osthavelländischen Kreises		1	=
= Kreises Ruppin		1	=
= = Oberbarnim		1	=
= = Niederbarnim		1	=
= = Teltow		1	=
= = Lebus mit Einschluß des alten Beeskow- und Storkowschen Kreises		2	=
= Zauch-Belziger Kreises und zwar des alten Zaucher Kreises auf	1		
= vormaligen Bezirksamts Belzig	1		
		2	=
= Luckenwalde-Jüterbogkschen und zwar des alten Luckenwaldeschen Kreises	1		
= alten Jüterbogkschen Kreises	1		
		2	=
4) auf die Ukermark		2	=
		20	Abgeordnete.

Da der, im Lebuser Kreise gelegenen Herrschaft Neu-Hardenberg die Rechte einer Standesherrschaft verliehen sind, so hat der Besitzer derselben die eine von den beiden, dem gedachten Kreise zugewiesenen Stimmen auf dem Landtage für jetzt allein auszuüben. Ist aber derselbe zu erscheinen behindert, so tritt ein aus der Ritterschaft des Lebuser Kreises gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

II. Von den 14 Abgeordneten für die Städte,

1) auf Berlin	3	Abgeordnete,
2) „ Brandenburg	1	„
3) „ Potsdam	1	„
4) „ Salzwedel	1	„
5) „ Stendal und 6) „ Gardelegen	1	„
7) „ Perleberg	1	„
8) „ Frankfurth	1	„
9) „ Ruppin	1	„
10) „ die übrigen Städte	4	„
	14	Abgeordnete.

III. Von den 8 Abgeordneten für den dritten Stand,

1) auf die Altmark	2	Abgeordnete,
2) „ „ Priegnitz	1	„
3) „ „ Mittelmark, mit Inbegriff des Beeskow- und Storkowschen Kreises	4	„
4) „ „ Ukermark	1	„
	8	Abgeordnete.

B. In der Neumark.

I. Die der Ritterschaft zugewiesenen sechs Abgeordneten auf die Kreise

1) Soldin,	5) Arnswalde,	9) Crossen,
2) Königsberg,	6) Dramburg,	10) Züllichau,
3) Landsberg,	7) Schiefelbein,	11) Cottbus und
4) Friedeberg,	8) Sternberg,	12) Schwiebus,

in der Maaße, daß der Landtagskommissarius zwei Kreise zur Wahl eines Abgeordneten zusammenlegt.

II. Auf die Städte . . . . 4 Abgeordnete.

Für das erstemal werden diese Abgeordneten aus den vier früher berechtigt gewesenen Städten Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin, so wie aus den Städten Cottbus, Crossen, Küstrin und Züllichau gewählt, jedoch nehmen die übrigen Städte der Neumark nach zu bestimmenden Bezirken gleichfalls an dieser Wahl Antheil.

III. Auf den dritten Stand . . . . 2 Abgeordnete.

2

C. In der Niederlausitz.

I. Von den fünf Abgeordneten für die Ritterschaft,

1) auf den Luckauischen Kreis	1	Abgeordneter,
2) = = Gubenschen =	1	=
3) = = Calauischen =	1	=
4) = = Lübbenschen =	1	=
5) = = Sprembergschen, mit Inbegriff der Aemter Finsterwalde und Senftenberg	1	=
	5	Abgeordnete.

II. Von den vier Abgeordneten für die Städte,

1) auf die vier bevorrechteten Städte Luckau, Guben, Lübben und Calau	2	Abgeordnete,
2) = = vier übrigen Städte	2	=
	4	Abgeordnete.

III. Auf den dritten Stand	2	=

2.

Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche nach §. 10. aus der Klasse der Gewerbetreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden, muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen,

in großen Städten einen Werth von	10,000	Thlr.,
= mittleren = = = =	4,000	=
= kleinen = = = =	2,000	=

haben.

3.

Die Größe des, nach §. 11. für einen Landtags-Abgeordneten aus dem dritten Stande erforderlichen, von ihm als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts, ist in den Marken, zu einer katastrirten Hufe, oder auf 50 Magdeburgsche Morgen Land, und in der Niederlausitz auf 20 Magdeburgsche Morgen reinen Ackers anzunehmen.

4.

Bei denjenigen Städten, welche nach §. 20. zur Wahl der Landtags-Abgeordneten in Versammlungen nach Bezirken zusammentreten, wählt jede Stadt bis zu 150 Feuerstellen einen Wähler.

Bei Städten von größerm Umfange wird auf 150 dergleichen Stellen mehr, allemal noch ein Wähler gerechnet.

5.

Die nach §. 22. vorbehaltene Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird für die ersten Wahlen von dem Landtags-Kommissarius nach der neuen Verwaltungsbegrenzung angeordnet. Berlin, den 1sten Juli 1823.

bringe ich, dem allerhöchsten Befehle gemäß, hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzialverbandes, mit dem Bemerken, daß wegen der Wahl der Landtagsverordneten die erforderlichen Einleitungen getroffen sind.

In dem §. 10. des Gesetzes vom 1sten Juli d. J. ist, um der Bedingung, woran nach dem allgemeinen Gesetze die Standschaft gebunden ist, vollkommen zu entsprechen, auch bei den zu Abgeordneten gewählten Magistratspersonen, der Besitz eines städtischen Grundeigenthums bedungen worden. Aus billigen Rücksichten für die dermalen bereits gewählten Magistratspersonen, welche durch diese Wahl den Beweis des in sie gesetzten Vertrauens schon erhalten haben, ist jedoch für angemessen erachtet worden, den betreffenden Städten nachzulassen, von den dermalen noch im Amte befindlichen Magistratspersonen auch solche zu wählen, welche nicht mit städtischen Grundstücken angesessen sind.

Auch diese Bestimmung wird zufolge eines Erlasses des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 11ten Juli d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten August 1823.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In dessen Abwesenheit und Auftrag:

der Regierungs-Chef-Präsident von Bassewitz. | der Ober-Präsidialrath Weil.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 187. Servirzeit der im Trommsdorffschen Institut gebildeten Pharmazeuten. 1. p. 1057. Juli.

Potsdam, den 24sten August 1823.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten, von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des von dem Hofrath Dr. Trommsdorff zu Erfurt errichteten Instituts zur Bildung angehender Apotheker überzeugt, hat unter dem 30sten Juni d. J. bestimmt, daß die in der Apothekerordnung Tit. 1. §. 20. gestattete Ausnahme in Rücksicht auf die Dauer der Servirzeit der pharmazeutischen Gehülfen, auch auf alle diejenigen, welche in diesem Institute einen vollständigen einjährigen Kursus absolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugniße beibringen, anwendbar sein soll.

Diese Bestimmung wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche genauere Auskunft über das empfehlenswerthe Institut des Hofraths Dr. Trommsdorff zu haben wünschen, sich dieserhalb an ihn selbst zu wenden haben.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24sten August 1823.

No. 188. Kurkosten für kranke Handwerksgesellen. 1. p. 1008. Juli.

Da die der Bekanntmachung vom 10ten August 1812 (Amtsblatt 1812 Nr. 387) zum Grunde liegende Verfügung des damaligen Allgemeinen Polizeidepartements vom 30sten Mai ej. nur für die Marken und Pommern erlassen, die Absicht dieser Verfügung, nach neueren Erklärungen des Königl. Ministerii des Innern, auch ohnehin nicht dahin gegangen ist, noch dahin hat gehen können, die Vorschriften des Landrechts Theil 2. Tit. 8. §. 353 bis 355 zu beseitigen, so kann der in jener Bekanntmachung aufgestellte Grundsatz des Regreßes gegen die Verwandten und Angehörigkeitsorte eines erkrankten Gesellen, nur im alten Umfange der Kur- und Neumark und Pommerns, nicht aber in den übrigen Theilen der Monarchie zur Anwendung kommen.

Bei Angehörigen dieser übrigen Theile des Staats, so wie bei Ausländern ist lediglich nach den erwähnten Bestimmungen des Landrechts zu verfahren, wodurch keine Kommune in Nachtheil gesetzt wird, indem den andern Theilen des Staats und dem Auslande auch die Erstattung der für diesseitige Angehörige aufgewendeten Kosten zu versagen ist, und somit das Interesse sich durch Gegenseitigkeit ausgleicht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 26sten August 1823.

No. 189. Jagdsachen. 2. b. 254. April.

Da Fälle vorgekommen sind, welche ergeben, daß die Vorschrift der Forstordnung vom 20sten Mai 1720 Tit. XXII. §. 7. (Mylius C. C. M. IV. I. II. No. 104)

wonach Privat-Jagdberechtigte, deren Jagdreviere an Königl Heiden grenzen, ihre Jäger auf Beobachtung der Jagdgesetze vereiden zu lassen, verpflichtet sind,

nicht gehörig befolgt, auch die Bestimmung der Forstordnung Tit. XXXVI. §. 3. und des Edikts vom 5ten Januar 1726. (Mylius C. C. M. IV. I. II. No. 125.)

wegen Ausübung der Jagd durch tüchtige und der Jagd kundige Schützen,

nicht überall beachtet wird, so werden diese gesetzlichen Vorschriften hiermit zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 2. Abgang der Lehrer an den gelehrten Schulen.

Um den mannigfaltigen Nachtheilen vorzubeugen, welche in dem Lehrgange und der ganzen Einrichtung der gelehrten Schulen häufig dadurch entstanden sind, daß bei denselben angestellte Lehrer nach einer kurzen Kündigungsfrist die Erlaubniß zum Uebertritt in andere amtliche Verhältnisse nachgesucht und erhalten haben, ist nunmehr auch von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittelst Verfügung vom 7ten Juli d. J. das Nöthige dahin näher festgesetzt werden, daß von jetzt an die bei den Gymnasien angestellten Lehrer, wenn sie ihre dermalige

Stellung zu verlassen gedenken, solches ein halbes Jahr vorher, und zwar jedesmal zu Ostern oder Michaelis der vorgesetzten Behörde schriftlich anzuzeigen und ihre Entlassung nachzusuchen haben, und soll diese Bestimmung forthin in die Bestallungen der bei den Gymnasien, sowohl Königl., als Privatpatronats anzustellenden Lehrer als Bedingung aufgenommen werden.

Mit Bezug auf unsere, hierunter bereits unter dem 29sten Oktober 1818 erlassene und in diesem Amtsblatt Nr. 46. Seite 297., Jahrgang 1818 abgedruckte Verordnung, bringen wir auch den Inhalt vorerwähnter hohen Verfügung zur allgemeinen Kenntnißnahme, und indem wir die zur Ausfertigung von Bestallungen für Lehrer an gelehrten Schulen berechtigten Magisträte und Privatpatrone gemessenst auffordern, hiernach zu verfahren und, was vorstehend wegen der Kündigungsfrist festgesetzt worden, in jede von jetzt an von ihnen auszufertigende Vokation aufzunehmen, tragen wir zugleich den Ephoren, so wie auch den Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen unsers Ressorts auf, die Lehrer von dem Inhalt dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, wie wir denn auch, sofort als ein Lehrer zu Michaelis oder Ostern seinen nach sechs Monaten eintretenden Abgang bei dem Patronat vorgeschriebenermaßen schriftlich anzeigt, hiervon unverzüglich, und zwar bei den Königl. Gymnasien durch die Direktoren oder Rektoren, und bei den gelehrten Schulen andern Patronats durch die Magisträte oder sonstige Privatpatrone berichtliche Anzeige erwarten.

Berlin, den 7ten August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 80.

Der auf den 14ten Juli d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt trifft mit dem Anfange der Frankfurter Margarethen-Messe in einer Woche zusammen. Aus diesem Grunde ist eine Verlegung des gedachten und des darauf folgenden Markts hieselbst dergestalt für angemessen erachtet worden, daß der in dem Monat Juli fallende, am 28sten Juli d. J. beginnen, der nächstfolgende, auf den 18ten August d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt aber erst am 15ten September d. J. seinen Anfang nehmen soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 19ten April 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Ludwig Johann August Friedrich von Borcke ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt, und die Kandidaten der Rechte Franz Ludwig Jähnigen und Johann Friedrich Wilhelm Tögel sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Premier-Lieutenant [illegible]hlichting ist zum Domainen-Aktuarius bei den Rentämtern Zossen und Trebbin ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Ernst Julius Wilhelm Knauff ist als Regierungs-Feldmesser vereidigt worden.

Der Divisionsprediger Obenaus ist zum Oberprediger zu Schwedt, der Prediger Wilfarth zu Germendorf zum Prediger zu Dabergotz, der Prediger Bartsch zu Bendelin zum Superintendenten und Oberprediger zu Templin, der Prediger Köhler zu Hohenwerbig zum Prediger zu Werbig und Gräfendorf, und der Kandidat Ulich zum Prediger-Adjunkt zu Ihlo bestellt, auch der Kollaborator Ebert am Gymnasium zu Brandenburg als Diakonus an der St. Gotthardtkirche daselbst, der Prediger Schmidt zu Bukow als Prediger zu Haselberg, interimist. Pfarrer zu Frankenfelde und Pfarrer zu Harnekopf, der Kandidat und Inspektor am Joachimsthalschen Gymnasium Schulze als Nachmittagsprediger und Rektor in Cöpnick, der Prediger Schulz zu Klein-Beesten als Pfarrer zu Strodehne, der Prediger Fleischer zu Rathenow als Kompastor in Semlin, der Prediger Hartmann zu Gersdorf als Prediger in Petkus und Wahlsdorf, der Kandidat Plötz als Diakonus und Rektor in Kremmen, der Diakonus Jänichen als Archidiakonus in Treuenbrietzen, der Kandidat Ulrich als Prediger in Carwe, der Prediger Paulsen zu Angermünde als Prediger in Crüssow und Stützkow, der Rektor Voigt zu Alt-Strelitz als Prediger in Pröttlin, der Prediger Seeger zu Teutsch als Prediger zu Bendelin und Köhlin, und der Kandidat Schweder als Prediger bei der St. Marienkirche in Wrietzen und Lehrer an der dortigen höhern Stadtschule bestätigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Carl August Ernst Schmidt ist als Konrektor an das Gymnasium zu Prenzlow berufen und als solcher bestätigt, der bisherige dritte Kollaborator am Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin Ernst Jäckel, in die zweite Kollaboratorstelle hinaufgerückt, und der Schulamts-Kandidat Henri Jeanrenaud als Unterlehrer bei dem Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der vormalige Oberfeuerwerker von der Garde-Artilleriebrigade Johann Samuel Voigt ist zum Polizei-Sergeanten in Berlin ernannt worden.

Dem Dammwärter Kröcker an der Liepeschen Schleuse ist die erledigte Schleusenmeister-Stelle bei der Nieder-Finowschen Schleuse, und dem invaliden Husaren Allmers die Dammwärterstelle bei der Liepeschen Schleuse verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der bei Oranienburg über die Havel führenden Brücke wird die Passage über dieselbe vom 10ten September d. J. an auf drei Wochen gesperrt sein. Während dieser Zeit sind daher statt jener Brücke, die Brücken bei Havelhausen und bei den Oranienburgschen Mühlen, so wie auf der Straße von Zehdenick und Gransee nach Oranienburg, die Brücke über den Ruppiner Kanal bei Friedenthal zu benutzen.

Potsdam, den 31sten August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra - Blatt
zum
36sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sollen Dienstag den 9ten September c. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Steueramtes folgende konfiszirte Gegenstände, als:

70 Zentner 63 Pfund Hutzucker,
10 " 62 " Kandis und
3 " 50 " Lumpenzucker

in einzelnen Partien von einem Zentner, gegen gleich baare Bezahlung und Erlegung der einfachen Gefälle, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Potsdam, den 20sten August 1823.

Königliches Haupt-Steueramt.

Die Damm- und Brückgeld-Einnahme zu Fehrbellin, nebst einer der Brücke nahe liegenden Dienstwohnung, soll für die Zeit vom 1sten Januar 1824 bis Ende Dezembers 1826 an den Meistbietenden verpachtet werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 18ten September d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem dortigen Steueramte angesetzt, bei welchem täglich während der Amtsstunden die Pachtbedingungen vorliegen. Eine derselben ist, daß der Meistbietende gleich bei dem Schlusse des Licitationstermins die Summe von 50 Thlr. baar oder in Staatspapieren, zur Sicherstellung seines Gebots bis nach erfolgter Genehmigung niederlegen soll.

Potsdam, den 27sten August 1823.

Rönnefahrt,
Königlicher Steuerrath.

Im Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen die drei Chausseegeld-Hebungsstellen, bei Glienicke, bei Zehlendorf und am Lützower Wege bei Berlin auf der Potsdamer Chaussee, für den Zeitraum vom 1sten Januar 1824 bis ult. Dezember 1826 im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Tag der Ausbietung ist auf den 15ten September dieses Jahres Vormittags 10 Uhr im Gasthause des Herrn Stimming bei der Wannsee angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen der Verpachtung von heute ab, sowohl auf der Hebungsstelle am Lützower Wege bei Berlin, als bei Glienicke eingesehen werden können, und daß, der hohen Bestimmung gemäß, der Meistbietende für jede Hebungsstelle zur Sicherheit seines Gebots sofort im Termine eine Kaution von 100 Thalern deponiren muß.

Potsdam, den 29sten August 1823.

Kiesling.

Im Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Chausseegeld-Hebestelle bei Neu-Geltow auf der Magdeburger Chaussee, für die Zeit vom 1sten Januar 1824 bis ult. Dezember 1826 im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Tag der Ausbietung ist auf den 20sten September dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr im Gasthause zu Baumgarten Brücke angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen der Verpachtung von heute ab, sowohl auf der Hebestelle selbst, als beim unterzeichneten Bauinspektor in Potsdam, Priesterstraße Nr. 8, eingesehen werden können, und daß, der hohen Bestimmung gemäß, der Meistbietende für die Hebestelle zur Sicherheit seines Gebots sofort im Termine eine Kaution von 100 Thalern deponiren muß.

Potsdam, den 29sten August 1823. Kiesling.

Es soll die Brau- und Brantweinbrennerei, imgleichen der Material- und Viktualienhandel, der hohen Bestimmung gemäß, bei hiesigem Königl. Eisenhüttenwerke auf Ein Jahr, von Michaelis d. J. bis dahin k. J., im Wege einer öffentlichen Lizitation meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 10ten September d. J. Vormittags in hiesiger Hütten-Amtsstube festgesetzt, und wir laden hierzu zahlungsfähige Pachtlustige hiermit ein.

Der Meistbietende hat zu gewärtigen, daß unter Vorbehalt der höhern Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird.

Eisenhüttenwerk Kutzdorff, den 7ten August 1823.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Steckbrief.

No. 21. Die angebliche Wittwe Schüler, Marie Dorothee geborne Prätorius, welche am 2ten d. M. von der Damm-Mühle bei Anklam weggegangen sein will, 39 Jahr alt, fünf Fuß groß ist, blonde Haare, bedeckte Stirn mit wenigen Runzeln, blonde Augenbraunen, blaue tiefliegende Augen, gewöhnliche Nase und Mund, unvollständige Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt und am linken Fuße Aderbrüche und eine Narbe am linken Auge hat, und wegen Verdacht des Diebstahls verhaftet war, ist am 19ten d. M. Abends aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen, weshalb wir bitten, auf diese Person aufmerksam zu sein, und solche im Betretungsfalle zu verhaften und hier einzuliefern.

Joachimsthal, den 22sten August 1823.

Adlich v. Holtzendorffsche Patrimonialgerichte über Vietmannsdorf.

Der reisende Jäger Johann Carl Weiß aus Mühlhausen, 48 Jahr alt, hat heute auf dem Wege nach dem eine Stunde von hier entlegenen Dorfe Dansdorf, seinen kurz vorher von uns visirten, von dem Magistrat zu Brück unterm 21sten Juni d. J. ausgefertigten Paß in einer aus Bücherschaalen bestehenden Brieftasche, nebst zwei

Dienstattesten und einem Taufschein verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs und zur Wiedererlangung der Atteste wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Paß für ungültig erklärt.

Niemegk, den 23sten August 1823. Der Magistrat.

Der von hier gebürtige Webergeselle Johann Ostermeyer, hat seinen unterm 26sten März d. J. sub No. 127. von uns auf die Dauer von 6 Monaten erhaltenen Reisepaß verloren. Es ist demselben unterm heutigen Dato ein neuer Paß ertheilt, und wird der verloren gegangene zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Neu-Ruppin, den 26sten August 1823. Der Magistrat.

Es sind am 28sten d. M. Morgens zwischen 8 und 10 Uhr aus einer hiesigen Wohnung folgende Schmucksachen gestohlen worden:

1) ein Paar brillantene Ohrringe, wovon die eine untere Bommel noch vorhanden ist;
2) ein halbes Schloß mit einem Türkis, mit 8 Brillanten umgeben;
3) ein Paar Armbänder von schottischen Perlen; die Schlösser davon sind — das eine ein Hyazinth, mit 11 Brillanten, das andere ein Saphir, ebenfalls mit 11 Brillanten umgeben;
4) zwei Tuchnadeln, jede mit einem einzelnen Brillant;
5) sechs Schnüre ächter, geschliffener Korallen;
6) ein Paar Ohrringe von Korallen;
7) ein ächter, großer, goldener Kamm mit 5 Topasen;
8) sechs Schnüre schottischer Perlen, wozu das Brillant-Schloß gehört;
9) ein Ring mit einem Amethyst;
10) ein Herrn-Miniaturgemälde, als Medaillon in Gold gefaßt, auf der Rückseite mit Haaren;
11) ein Ohrring von geschliffenem Sprudelstein;
12) zwei Bommeln von rothen Steinen;
13) ein kleines, goldenes Posthorn als Medaillon, worin Haare;
14) eine kleine, goldene Laterne als Berloque;
15) ein Stahlkreuz an einem schwarzem Bande mit einer Stahlschleife;
16) ein Paar Stahlarmbänder von Gold- und Stahldrath.

Demjenigen, durch dessen Bemühungen das gestohlene wieder beigeschafft wird, sichere ich, Namens des Eigenthümers eine angemessene Belohnung zu, und fordere Jedermann auf, mir von den etwa vorhandenen oder sich künftig ergebenden Verdachtsgründen zur Ermittelung des Verbrechers ungesäumt Nachricht zu geben.

Potsdam, den 29sten August 1823.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Dem Kossäthen Michael Westphal zu Caulsdorf bei Berlin, ist eine 6jährige schwarze Stute, 4 Fuß 6 bis 9 Zoll groß, mit langem Schweif und weißem rechten Hinterfuß bezeichnet, am 29sten August c. Nachmittags von der Weide fortgekommen.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden daher ersucht, dieses Pferd im Betretungsfall anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den obbenannten Eigenthümer abliefern zu lassen. Berlin, den 1sten September 1823.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
v. Pannwitz.

Der Nachlaß der hier verstorbenen Frau Amtmann Krause, bestehend in Gold, Silber, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Möbeln, Hausgeräth und Frauenskleidungsstücken, soll den 22. September d. J. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Kauflustige können sich am gedachten Tage in der Wohnung des Kaufmann Meyer einfinden. Angermünde, den 28sten August 1823.

v. Beerenberg, Sadtgerichts-Sekretär.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Pritzwalk soll das zum Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Karl Friedrich Nagel gehörige Etablissement vor dem neuen Thore, bestehend in einem Wohnhause, Brau- und Brennereigebäuden und zwei Stallgebäuden, welches erst vor einigen Jahren neu erbauet und nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 2431 Thlr. 12 Gr. 2 Pf. abgeschätzt worden, Theilungshalber in termino licitationis

den 25sten Oktober d. J. Morgens 11 Uhr

in unserm Geschäftszimmer subhastirt werden. Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die speziellen Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Pritzwalk, den 13ten April 1823.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Wir wollen unsern allhier vor dem Parchimer Thore belegenen großen Garten, mit den davor an der Straße in angenehmer freien Gegend stehenden Gebäuden, nemlich zwei kleine Wohnhäuser mit Kellern und Wagenschauer, Ställen und der neuen Scheune, an den Meistbietenden im Ganzen oder Theilweise verkaufen. Der Käufer kann noch in diesem Jahre nach abgewonnenen Früchten in Besitz treten; doch wird baare Zahlung des Kaufpreises zuvor bedungen. Der letzte Bietungstermin am 17ten September d. J. Morgens um 9 Uhr wird hierdurch auch auswärts bekannt gemacht, und wollen Kauflustige sich sodann im Schmidtschen Gartenhause vor dem Parchimer Thore einfinden. Der Werth der Grundstücke beläuft sich auf etwa 1500 Thlr. und darüber. Perleberg, den 28sten August 1823.

Die Kreisschreiber Schmidtschen Erben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 12ten September 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 190. Mobiliar-Brand-Unterstützungs-Verband der Stadtschullehrer. 1. c. 347. August.

Potsdam, den 8ten September 1823.

Es wird den Herren Mitgliedern des Mobiliar-Brandunterstützungs-Verbandes der Stadtschullehrer hiermit bekannt gemacht, daß nach näherer Uebereinkunft mit dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg, folgende zeither nicht zum Verbande gehörige evangelische Parochial-Schullehrer in Berlin, als:

1) in der Parochie der St. Nicolaikirche die Herren Hoffmann und Lohse,
2) in der Parochie der St. Sophienkirche die Herren Trautmann und Ritzenfeld,
3) in der Parochie Cölln die Herrn Breutel, Ferbitz und Dietz,

vom 1sten Oktober d. J. an dem Verbande beitreten, dergestalt:

daß diese neuen Mitglieder zu den vom 1sten Oktober c. inkl. an, sich ereignenden Brandschäden die ausgeschriebenen Beiträge nach dem Regulativ vom 15ten Juli 1779 entrichten müssen, dagegen aber auch für einen sie von diesem Tage ab treffenden Schaden die reglementsmäßige Vergütung in gleicher Art zu erwarten haben.

Die Dienstnachfolger der jetzt noch nicht beigetretenen evangelischen Parochial-Schullehrer in Berlin werden aber verpflichtet, künftig dem Verbande beizutreten, und wird darüber jederzeit das Nöthige im Amtsblatte bekannt gemacht werden.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 191. Erhebung u. Auszahlung von Forstgeldern. 2. b. 693. August.

Potsdam, den 8ten September 1823.

Da nach den bei der Forstverwaltung bestehenden Vorschriften, die Forstbeamten sich nicht mit Erhebung und Auszahlung von Forsteinnahmen und Ausgaben irgend einer Art befassen sollen, sondern die Erhebung und die Auszahlung aller dieser Gelder nur durch die Forst-Inspektionskassen, und da, wo Unterrezepturen eingerichtet sind, bis zur Summe von Zwanzig Thalern durch die Unterrezeptoren bewirkt werden soll; so wird hierdurch das mit der Forstverwaltung in Berührung stehende Publikum auf

diese Bestimmung mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, aller Anmuthungen an Forstbeamte, ihnen die zur Forstkasse fließende Gelder zur Beförderung an letztere abzunehmen, für sie dort Gelder zu erheben, oder sonst sich mit Aufträgen und Geschäften zu befassen, welche auf die Kassenverwaltung Bezug haben, sich gänzlich zu enthalten, und demselben dabei noch bemerklich gemacht, wie es sich von selbst versteht, daß wenn irgend jemand sich dennoch mit den Forstbedienten in Geldgeschäften einlassen sollte, welche zur Forstkasse gehören, derselbe den dadurch etwa entstehenden Schaden allein selbst zu tragen hat, und ihm deshalb durchaus kein Anspruch an die Verwaltungsbehörde zugestanden werden kann.

Auch werden bei dieser Gelegenheit die Forstbeamten sowohl, als die Forstkassenrendanten nochmals angewiesen, die erstern, sich jeder Erhebung an Forsteinnahmen und Einzahlung an die Forstkasse für einen dritten, welcher Art sie auch sein mag, namentlich von Holzverkaufsgeldern, von Holzstrafgeldern, von Jagdpachtgeldern, u. s. w., mit alleiniger Ausnahme des Geldes vom kleinen Verkauf für Wild, und jeder Erhebung aus der Forstkasse für einen dritten, gleichfalls von welcher Art sie sein mag, namentlich auch der Holzhauerlöhne, der den Holzfuhrunternehmern zukommenden Gelder, so wie der Uebernahme solcher Aufträge von einem dritten, welche auf Forstkassengeschäfte Bezug hat, die Forstrendanten aber, sich der Annahme und Auszahlung von dergleichen Geldern resp. an die Forstbedienten und von denselben, überall zu enthalten.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 192. Lungenseuche unter dem Rindviehe in Alt-Landsberg. I. p. 75. September.

Potsdam, den 6ten September 1823.

Wegen der unter dem Rindviehe in Alt-Landsberg ausgebrochenen Lungenseuche ist die Stadt und deren Feldmark für Rindvieh und Futter bis auf Weiteres gesperrt. Die sonst über Alt-Landsberg reisenden Rindviehtreiber müssen den Weg entweder über Krummensee und Blumberg, oder über Petershagen und Fredersdorf nehmen.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Regierungs-Referendarius **Albrecht** die erledigte Landrathsstelle des Teltow-Storkowschen Kreises, nachdem die Wahl der Kreisstände durch Stimmenmehrheit auf denselben gefallen, zu verleihen geruhet.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Johann Ludwig Eduard **Fleßing**, Friedrich Wilhelm **Martens**, Friedrich Adolph **Strathmann** und Carl Wilhelm Alexander **Uhden** sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Kandidat der Rechte August Friedrich Wilhelm **Krafft** ist als Auskultator bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat **Hensel** der jüngere ist als Unterlehrer an der Realschule in Berlin bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
37sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Von dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Frankfurt an der Oder, ist das im Cüstriner Kreise der Neumark belegene, zu dem Hauptmann von Piperschen Nachlaße gehörige Allodial-Rittergut Rathstock, welches nach der nach Neumärkischen ritterschaftlichen Prinzipien gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 39,779 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Vormünder der von Piperschen Minorennen sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Assessor Preuße als Deputirten auf

den 6ten Dezember c., den 6ten März und den 5ten Juni 1824

angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurt, den 2ten August 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Die Damm- und Brückgeld-Einnahme zu Fehrbellin, nebst einer der Brücke nahe liegenden Dienstwohnung, soll für die Zeit vom 1sten Januar 1824 bis Ende Dezembers 1826 an den Meistbietenden verpachtet werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 18ten September d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem dortigen Steueramte angesetzt, bei welchem täglich während der Amtsstunden die Pachtbedingungen vorliegen. Eine derselben ist, daß der Meistbietende gleich bei dem Schlusse des Licitationstermins die Summe von 50 Thlr. baar oder in Staatspapieren, zur Sicherstellung seines Gebots bis nach erfolgter Genehmigung, niederlegen soll.

Potsdam, den 27sten August 1823. Rönnefahrt,
Königlicher Steuerrath.

Im Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen die drei Chausseegeld-Hebungsstellen, bei Glienicke, bei Zehlendorf und am Lützower Wege bei Berlin auf der Potsdamer Chaussee, für den Zeitraum vom 1sten Januar 1824 bis ult. Dezember 1826 im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Tag der Ausbietung ist auf den 15ten September

Der Schuhmachergeselle Carl Witteborn aus Eisleben, der nachstehend bezeichnet ist, hat seinen Reisepaß d. d. Eisleben den 3ten Oktober 1822, welcher zuletzt am 23sten d. M. zu Wittenberg auf Potsdam visirt worden, gestern in hiesiger Stadt verloren, daher dieser Paß für ungültig erklärt wird.

Luckenwalde, den 28sten August 1823. Der Magistrat.

Bezeichnung.

Der ꝛc. Witteborn ist evangelischer Religion, 19 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braunes Haar, freie schmale und hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe und aufgeworfene Nase, etwas vorstehenden Mund, an den Zähnen fehlt ein Backzahn auf der linken Seite, keinen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kleiner Statur. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Seite im Kinn eine Narbe.

Die Kolonisten zu Varnow haben sich über ihre Abfindung wegen des ihnen zustehenden Rechts, auf Besitzungen des Lehnrittergut daselbst Vieh zu weiden, mit dem Herrn August Albrecht von Winterfeld, als Besitzer des Gutes Varnow geeinigt, und es ist solche bis zur Entwerfung und Vollziehung des Rezesses regulirt. Von mehreren Besitzern von Kolonistenstellen zu Varnow, insonderheit:

der verehelichten Runge, Catharine Margarethe geborne Graumann,
der verehelichten Hinze, Anne Catharine geborne Witting,
dem Christian Hans Joachim Dannehl und
dem Johann Sperr

ist nicht nachgewiesen, wodurch sie das Eigenthum ihrer Kolonistenstellen erlangt haben, und es befinden sich darüber auch keine Nachrichten in der Registratur des Patrimonialgerichts zu Varnow. Es wird daher diese Auseinandersetzung in Gemäßheit der Vorschrift §. 15. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf

den 21sten Oktober 1823

Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Kommissarii angesetzten Termin, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei den fernern Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß, wenn ihm auch ein Anrecht auf eine der Kolonistenstellen zustehen sollte, dennoch die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und kann solche selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten.

Havelberg, den 11ten August 1823. Vigore Commissionis.

Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Es soll der den Erben des verstorbenen Bauer Müller gehörige, völlig abgelöste dienstfreie Vollhüfnerhof zu Prötttin, mit der gerichtlichen Taxe von 1666 Thlr. 13 Gr. 8 Pf., Theilungshalber öffentlich verkauft werden, und ist der peremtorische Bietungstermin auf

den 27sten September c. Vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Pinnow angesetzt, zu welchem alle Kauflustige hiermit eingeladen werden. Lenzen, den 21sten August 1823.

Die von Rathenowschen Gerichte zu Pinnow.

Das dem Mühlenmeister Gottfried Adam Köbe zugehörige, vor dem Perleberger Thore hierselbst belegene Wohnhaus mit dem dahinter befindlichen Garten, welches erstere zu . . . . 545 Thlr. 13 Gr. 6 Pf.
und letzterer zu . . . . 250 = — = — =
nach der davon im Jahre 1820 gerichtlich aufgenommenen Taxe abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein Lizitationstermin auf

den 19ten November d. J. Morgens 11 Uhr

in unserm Geschäftszimmer anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 29sten August 1823.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Die in unserm Hypothekenbuche unter Nr. 1. aufgeführte, zu Klein-Beuthen bei Trebbin an der Nuthe belegene und auf 8314 Thlr. 14 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Mahl- und Schneidemühle des Mühlenmeisters Ludwig Schwahn, soll mit dazu gehörigen Gärten, Ackerland, Wiesen und sonstigem Zubehör, im Wege nothwendigen Ausgebots und auf den Antrag des Besitzers, in denen hierzu auf

den 14ten November d. J. und 15ten Januar k. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, hier zu Potsdam in der Behausung des Justitiarii am Schlosse Nr. 1., so wie auf

den 18ten März k. J.

Vormittags 9 Uhr auf der zu verkaufenden Mühle zu Klein-Beuthen angesetzten Terminen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, und nach welchem in der

Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwarten darf, daß ihm die vorbezeichnete Mühle, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände es gesetzlich hindern, für das Meistgebot zugesprochen und übereignet werden wird.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und auf der Mühle sowohl, wie bei dem Justitiario kann die Taxe täglich eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel, nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten mit aufgefodert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine ihre etwanigen Ansprüche an die erwähnte Mühle geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer der Mühle nicht mehr gestattet, sondern an den Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen. Potsdam, den 6ten September 1823.

von Görtzkesches Patrimonialgericht über Groß- und Klein-Beuthen.
Steinhausen.

Die zum von Wilamowitz-Möllendorffschen Majorat gehörigen, in der Priegnitz nahe an der Elbe gelegenen Rittergüter Lindenberg und Wentorf, welche jetzt 3000 Thlr., inklusive ¼ Gold, Pacht zahlen, sollen vom 6ten Juni 1824 ab, auf 6 oder 9 Jahr meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 21sten Oktober d. J. um 10 Uhr

im Ernstschen Gasthofe zu Perleberg angesetzt. Pachtlustige können die Anschläge und Bedingungen bei dem Vormundschaftsgerichts-Direktor Herrn Kuhlmeyer in Berlin, Jägerstraße Nr. 49., bei dem Amtmann Stolle in Lindenberg und dem Unterschriebenen einsehen, auch beim letztern in Abschrift erhalten.

Wilsnack, den 1sten August 1823. Nernst, Stadtrichter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 19ten September 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 193. Wittwenkassengelder-Zahlungen. 2. b. 751. September.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2) die den 1sten Oktober 1823 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten Oktober dieses Jahres auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antrittsgelder mit dem 20sten Oktober dieses Jahres auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober dieses Jahres, und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die die-

selben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3., und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu lassen. Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4ten September 1823.

General-Direktion der Königlich Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Potsdam, den 11ten September 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8ten September 1823.

No. 194. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Aug. 1823. I. m. 432. September.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen . .	1	20	9
2) für den Scheffel Roggen . .	1	1	1
3) für den Scheffel große Gerste .	—	29	—
4) für den Scheffel kleine Gerste .	—	23	1
5 für den Scheffel Hafer . . .	—	21	7
6 für den Scheffel Erbsen . . .	1	7	1
7) für den Zentner Heu	1	3	6
8) für das Schock Stroh . . .	6	1	8
Die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier	4	5	—
das Quart doppelten Kornbrantwein . .	—	4	8
das Quart einfachen Kornbrantwein . .	—	2	8

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 8ten September 1823.

No. 195. Reisepässe. 1 p 2049. August.

Nach einer von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei unterm 18ten v. M. erlassenen Bestimmung, sind die von den, in auswärtigen Kaiserl. und Königl. Haupt- und Residenzstädten eigends konstituirten Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen, welche ihrer amtlichen Stellung nach in die Kategorie der Provinzialbehörden gehören, ausgestellten Reisepässe als gültige Eingangspässe für den diesseitigen Staat anzusehen, jedoch ist dabei erforderlich, daß sie, wenn sie besonders auf den Preußischen Staat gerichtet sind, von dem an dem betreffenden auswärtigen Hofe akkreditirten Königl Gesandten visirt sein müssen. Dies machen wir den Polizeibehörden unsers Departements zur Achtung bekannt.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 10ten September 1823.

No. 196. Aufhebung des Haupt-Zollamts zu Lenzen. 2. a. 12. September.

Mit dem 1sten Januar 1824 wird das Haupt-Zollamt zu Lenzen als solches aufgehoben, der Geschäftskreis desselben dem Bezirke des Haupt-Zollamts zu Wittenberge zugetheilt, und in Lenzen ein vom letztern Haupt-Amte ressortirendes Neben-Zollamt 1ster Klasse errichtet werden.

Außer den für die Neben-Zollämter 1ster Klasse im Allgemeinen bestimmten Abfertigungsbefugnissen, ist diesem Nebenamte die Befugniß beigelegt,

1) für Butter, Pferde und Rindvieh die Gefälle bis auf 50 Rthlr. in einer Post,
2) für Material-Waaren, Wein, Rum, Zucker, Kaffee ꝛc. bis auf 100 Rthlr. in einer Versteuerungspost zu erheben.

Den Behörden und dem handeltreibenden Publikum wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 12ten September 1823.

No. 197. Baupolizeiliche Vorschrift. 2. a. 1155. August.

Da bemerkt worden ist, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. §. 1539.,

> wonach derjenige, der einen Bau führen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten muß,

von den Bauherrn häufig nicht befolgt wird, so bringen wir diese Vorschrift hierdurch mit der Andeutung in Erinnerung:

> daß diejenigen Bauherrn, welche sich in dem erwähnten Falle anderer als approbirter Bauhandwerker bedienen werden, in eine Strafe von 5 bis 10 Thlr. genommen werden sollen.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 198. General-
der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers,
in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	27	6	1	17	6	1	17	6	—	27	6	1	5	—	—	22	6	—	28	9	—	15	—	1	7	6
2	Brandenburg	1	15	—	1	15	—	—	29	4	—	28	9	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	18	9	—	19	—
3	Havelberg	1	11	3	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	18	9	—	17	6	—	13	9	—	15	—
4	Jüterbogk	2	—	—	2	—	—	—	27	6	—	26	—	—	28	—	—	27	—	1	1	—	1	—	—	1	2	—
5	Luckenwalde	2	4	—	1	21	3	1	10	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	18	9	—	—	—
6	Potsdam	2	—	—	1	19	8	1	2	6	—	26	3	—	28	9	—	21	8	—	25	5	—	17	6	—	20	1
7	Prenzlow	1	15	—	1	7	6	1	8	9	—	25	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	17	6	—	22	6
8	Rathenow	1	20	—	1	12	6	1	10	—	—	21	3	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	13	9	—	12	6
9	Neu-Ruppin	1	21	4	1	15	5	1	2	8	—	24	5	—	23	11	—	21	7	—	19	1	—	17	1	1	—	—
10	Schwedt	1	17	6	1	15	—	1	10	—	—	23	9	—	26	3	—	23	9	—	28	9	—	23	9	—	—	—
11	Spandow	2	—	—	1	20	—	1	10	—	—	27	6	1	2	6	—	22	6	1	—	—	—	20	—	—	20	—
12	Strausberg	1	20	—	1	18	—	—	25	—	—	23	6	—	20	—	—	20	—	—	22	6	—	20	—	1	—	—
13	Templin	1	22	—	1	20	—	—	25	—	—	24	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	20	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Wittstock	1	17	6	1	17	6	—	27	4	—	22	11	—	28	9	—	26	5	—	17	3	—	17	1	—	22	6
16	Wriezen an der Oder	1	20	8	1	14	—	—	27	4	—	23	8	—	21	—	—	18	8	—	19	4	—	17	4	—	—	—
17	Zehdenick	1	20	—	1	15	—	1	—	—	—	22	6	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—

No. 21. **Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.**

Agiosatz von den Wittwenkassen-Beiträgen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird in Folge des Ministerial-Reskripts vom 15ten August c. bekannt gemacht, daß der §. 7. der Instruktion für die Haupt-Instituten- und Kommunalkassen zur Verwaltung der Geschäfte der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt,

wonach denjenigen Beamten, welche keinen Goldantheil bei ihrem Gehalte beziehen, nachgelassen sein soll, in sofern sie ihre Wittwenkassen-Beiträge durch die Salarienkassen berichtigen, solche ganz in Kourant mit 10 Prozent Agio zu zahlen,

dahin abgeändert worden, daß sowohl bei den, wegen der Wittwenkassen-Beiträge verfügten Gehaltsabzügen, als auch in den Fällen, wo Andere, welche überhaupt kein Gehalt aus den Salarienkassen beziehen, ihre Beiträge durch die Instituten- und Kommunalkassen berichtigen, von jetzt an ein Agiosatz von 15 Prozent erfordert und in

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins rc.

Regierungs-Departements pro August 1823.

Der Zen. Heu niedrigster Preis.			Das Schock Stroh höchster Preis.			Das Schock Stroh niedrigster Preis.			Der Scheffel Erbsen.			Der Scheffel Erdtoffeln.			Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe höchster Preis.		Die Metze Graupe niedrigster Preis.		Die Metze Grütze höchster Preis.		Die Metze Grütze niedrigster Preis.		Das Pfund Butter.	
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	27	6	6	27	6	4	22	6	1	13	9	—	10	—	—	7	1	—	—	—	4	6	2	6	12	6	8	9	7	6	5	—	6	3
—	17	6	4	11	3	3	15	—	—	—	—	—	10	—	1	—	1	—	1	2	5	8	2	6	11	6	7	1	8	4	6	—	5	8
—	12	6	4	—	—	4	—	—	1	10	—	—	11	6	—	9	—	10	1	—	5	—	2	2	17	6	5	9	5	9	4	4	6	2
1	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	1	—	5	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	1	—	—	11	—	—	7	2	2	2	30	—	15	—	—	—	—	—	7	2
—	20	—	6	—	—	5	7	10	2	18	8	—	13	4	1	—	1	1	1	2	5	—	2	6	15	9	9	9	8	7	7	2	6	8
—	20	—	5	20	—	5	—	—	1	11	3	—	8	9	—	10	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	5	9
—	11	3	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	15	—	1	4	1	—	1	6	5	—	2	6	20	—	10	—	7	6	7	—	6	6
—	26	—	7	15	—	6	—	—	1	12	—	—	11	3	1	—	1	—	1	3	5	—	2	6	11	5	8	7	6	10	5	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	10	—	—	9	1	1	1	3	4	3	2	6	14	3	8	6	10	—	4	3	6	—
—	16	—	6	—	—	5	—	—	1	19	—	—	9	—	1	1	1	3	1	6	5	5	2	10	10	—	7	1	5	7	3	8	8	—
1	—	—	5	—	—	5	—	—	1	3	9	—	11	3	—	6	1	2	1	9	5	—	2	2	15	—	6	—	10	—	4	6	5	9
—	20	—	5	—	—	5	—	—	1	10	—	—	12	—	—	8	1	1	1	5	3	8	2	6	12	—	5	—	5	—	5	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	9	1	9	5	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1
—	22	6	9	—	—	9	—	—	—	18	1	—	9	2	—	9	—	11	—	—	4	2	2	2	6	11	5	8	5	3	4	7	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	13	9	—	10	—	11	1	3	4	3	2	6	18	—	10	—	9	—	4	6	6	2
—	20	—	6	—	—	4	—	—	1	17	6	—	11	3	—	8	1	—	1	6	2	10	2	2	11	6	6	5	7	6	5	—	6	—

Rechnung gestellt werde, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn die Interessenten die Zahlung in Golde selbst zu bewerkstelligen vorziehen, ihnen dies unverwehrt bleibt. Berlin, den 4ten September 1823.

No. 22. Gesuche um Gehaltserhöhungen rc.

Sämmtlichen Untergeordneten des Kammergerichts wird in Folge des Ministerial-Reskripts vom 30sten August d. J. die frühere Anweisung vom 5ten April 1819,

sich mit ihren Gesuchen um Gehaltserhöhungen, Versetzungen oder bessere Anstellungen, nicht an das Königl. Justizministerium, sondern an das ihnen vorgesetzte Kammergericht zu wenden,

mit dem Beifügen eingeschärft, daß im Unterlassungsfalle unmittelbare Eingaben dieser Art, auf Kosten des Supplikanten, ohne Verfügung werden zurückgewiesen werden.

Berlin, den 4ten September 1823.

Der Oekonom, Amtmann Ludwig Albrecht Bosselmann zu Potsdam, ist als Boniteur bei den Separationsgeschäften in unserm Geschäftsbezirke, mit Anweisung seines Wohnorts zu Dahme, angestellt und verpflichtet worden, wovon die in unserm Auftrage beschäftigten Herren Oekonomie-Kommissarien hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Berlin, den 9ten August 1823.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Otto Alexander von Müller in Berlin, Gottlieb August Berningau und Georg Wilhelm Krüger in Potsdam, sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Carl Joseph Simrock und Anton Franz Herrmann von Solemacher als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

An die Stellen des pensionirten Oberförsters Jacobi ist der bisherige Feldjäger Mobiling vom reitenden Corps zum Oberförster in Tegel ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Franz von Cler ist als Regierungs-Feldmesser vereidigt worden.

Statt des pensionirten Landreuters Karger in Spandow ist der invalide Unteroffizier Stengel zum Landreuter im Havelländischen Kreise ernannt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Prediger Mänell zu Werbig, Superintendentur Jüterbogk, der Prediger Rütenick zu Prenzlow, der Prediger Hering zu Bagemühl, Superint. Brüssow, der Oberprediger von Quell zu Brück, Superint. Belzig, der Prediger Sannow zu Blankenfelde, Superint. Cöln, der Prediger Dehne zu Neu-Schadow, Superint. Storkow, der Prediger Georgi zu Zernitz, Superint. Wusterhausen an der Dosse, der Prediger-Adjunkt Kaiser zu Zerrenthin, Superint. Brüssow, und der Prediger Büchner zu Bardenitz, Superint. Luckenwalde, desgleichen der Küster und Schullehrer Erxleben zu Treuenbrietzen, der Schullehrer Westphal zu Damerow, Superint. Brüssow, der Lehrer Penck am Großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, der Küster und Schullehrer-Emeritus Schojan zu Werder, Superint. Strausberg, der interim. Küster und Schullehrer Laufer zu Kienbaum, Superint. Strausberg, der Küster und Schullehrer Endler zu Zolchow, Superint. Prenzlow, der Küster und Schullehrer Rötscher zu Freienthal, Superint. Treuenbrietzen, der Schullehrer-Emeritus Grothe zu Gartow, Superint. Wusterhausen an der Dosse, und der Kantor-Emeritus Henning zu Dorf Zinna, Superint. Luckenwalde.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der Brücke über den Mühlen-Rhin zwischen dem Dorfe Stölln und der Kolonie Alt-Gaartz, kann diese Brücke vom 8ten d. M. ab, auf 5 Wochen nicht passirt werden, und müssen Reisende in dieser Zeit ihren Weg über Dreetz nehmen.

Potsdam, den 4ten September 1823.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die diesjährige öffentliche Prüfung der Zöglinge des hiesigen Schullehrer-Seminars wird Mittwochs und Donnerstags den 24sten und 25sten September, von Morgens 8 Uhr an, im Lokale des Seminars am Kanal Nr. 62. Statt finden, wozu alle Gönner, Freunde und Beförderer des Schulwesens ganz gehorsamst und ergebenst eingeladen werden. Potsdam, den 9ten September 1823.

Der Direktor Klöden.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Chaussee-Einnahme hier bei Potsdam auf der Wittenberger Chaussee, auf die Zeit vom 1sten Januar 1824 bis ultimo Dezember 1826 im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf Sonnabend den 27sten September d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gasthause des Herrn Lezius vor der langen Brücke festgesetzt worden, welches hiermit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen der Verpachtung von heute ab, sowohl auf der Hebestelle selbst, als beim unterzeichneten Bauinspektor in Potsdam, Priesterstraße Nr 8., eingesehen werden können, und daß, der hohen Bestimmung gemäß, von dem Meistbietenden zur Sicherheit seines Gebots für die Einnahme, sogleich nach Beendigung des Termins eine Kaution von 100 Thaler deponirt werden muß.

Potsdam, den 13ten September 1823. Kiesling.

Bei dem reichlichen Ertrage der diesjährigen Erndte wird es für die Herren Grundbesitzer und Pächter wünschenswerth sein, eine bequeme und sichere Gelegenheit zum Absatz ihrer Produkte dadurch zu erhalten, daß letztere unmittelbar an die, zur Truppenverpflegung bestimmten Königlichen Magazine abgeliefert werden können.

Das Königliche Kriegesministerium hat daher diese Art der Beschaffung des Bedarfs, auch für die zu unserm Geschäftsbereich gehörigen Magazine, vorzugsweise genehmiget.

Wir fordern demnach diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche Lieferungen von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh zu übernehmen geneigt sind, hierdurch auf, ihre Anerbietungen, zu welchen vorläufig kein Stempelpapier verwendet werden darf, an die unterzeichnete Militair-Intendantur unmittelbar bis zum 5ten Oktober d. J. einzusenden.

Die Magazine, wo solche Einlieferungen angenommen werden können, sind diejenigen zu Spandow, Brandenburg, Cüstrin, Landsberg an der Warthe, Friedsberg,

Woldenberg, Schwedt, Frankfurth an der Oder, Fürstenwalde, Beeskow, Lübben, Guben, Spremberg, Sorau, Crossen und Rathenow.

Welche Naturalien und in welchen Quantitäten sie von jedem der benannten Magazine angenommen werden können, kann bei uns und bei den Verwaltungen der einzelnen Magazine eingesehen werden.

Es können sowohl einzelne Grundbesitzer und Pächter, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich, entweder bestimmte Quantitäten, oder den wirklichen Bedarf einzelner, auch sämmtlicher Artikel einzuliefern übernehmen. Die Preise, die Quantität der Naturalien, die offerirt, so wie die Zeit, in welcher die Einlieferung geschehen wird, müssen in den Offerten mit voller Bestimmtheit angegeben werden. Unbestimmte Angaben, die etwa an das Steigen oder Fallen der Marktpreise gebunden sind, können wir nicht berücksichtigen.

Wir müssen voraussetzen, daß diese Anerbietungen denen im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen werden gestellt werden, indem unbillige, im Vergleich mit andern Versorgungsarten zu hohe Preise zurückgewiesen werden müssen.

Bei der Annahme der Offerten und bei der Abschließung der Kontrakte wird mit der möglichsten Liberalität verfahren, auch werden die Magazinverwaltungen zur billigsten Behandlung der Lieferer, soweit sie nur irgend ohne Nachtheil für das Magazin-Interesse möglich ist, angewiesen werden, wobei wir jedoch ausdrücklich bemerken müssen, daß nur gute magazinmäßige Naturalien angenommen werden können.

Die Körner müssen rein, gesund und nicht dumpfig, oder mit fremdartigen Sämereien besetzt sein. Der Scheffel Roggen muß mindestens $80\frac{1}{2}$ Pfund, der Scheffel Hafer mindestens $45\frac{1}{2}$ Pfund wiegen. Das Heu und Stroh müssen ein gutes Pferdefutter gewähren, und überhaupt von solcher Qualität geliefert werden, wie sie in dem Fourage-reglement vom 9ten November 1788 und dessen Anhang vom 3ten Februar 1796 bestimmt ist.

Da es indessen möglich ist, daß die Anerbietungen der Grundbesitzer ꝛc. nicht die zur Militairkonsumtion nöthigen Quantitäten umfassen, so fordern wir zugleich die Lieferungslustigen Entrepreneurs auf, ebenfalls bis zum 5ten Oktober d. J. ihre Offerten einzureichen, zu welchen Preisen sie in die vorgedachten Magazine entweder bestimmte Quantitäten, oder einen ganzen jährlichen Bedarf von Naturalien einliefern wollen. Diese Offerten können für die Garnisonorte Cüstrin, Friedeberg, Woldenberg, Schwedt, Fürstenwalde, Beeskow, Lübben, Guben, Spremberg, Sorau, Crossen, auch auf die direkte Verpflegung des Militairs, ohne Zutritt der Magazinverwaltungen, gerichtet sein. Bei den Offerten zur direkten Verpflegung ist aber der Preis eines sechspfündigen Brodtes anzugeben.

Außerdem werden wir auch noch Anerbietungen zur direkten Verpflegung des Militairs für folgende Orte, wo keine Magazine zur Aufnahme der Naturalien vorhanden sind, oder die Konsumtion nur unbedeutend ist, annehmen, nämlich: für Treuenbrietzen, Oranienburg, Havelberg, Wittstock, Wriezen, Cottbus, Neu-Ruppin, Prenzlow und Strausberg. Die Bedarfsquantitäten an diesen Garnisonorten, so wie die Verpflegungsperiode, können bei uns und den Magazinverwaltungen zu Frankfurth,

Cüstrin,

Cüstrin, Spandow und Rathenow näher eingesehen werden. Sämmtliche Lieferer und Entreprenneurs bleiben bis zum Eingange unserer Erklärungen über die Annahme oder Abweisung der eingegangenen Anerbietungen, die wir den 11ten Oktober von hier abgehen lassen werden, an ihre Offerten gebunden.

Wegen der Bezahlung werden wir solche Maaßregeln einleiten und in den abzuschließenden Kontrakten festsetzen, daß dieselbe auf die möglichst schleunigste Art erfolgen kann.

Lieferungsanerbietungen, die nach dem 5ten Oktober c. eingehen, können wir nicht mehr berücksichtigen. Berlin, den 8ten September 1823.

Königlich Preuß. Militär-Intendantur des 3ten Armeekorps.

Am 28sten August d. J. ist in der Ringenwaldeschen Heide in dem Elsbruche, die Löwerings-Posse genannt, ein männliches Gerippe ohne Kopf, mit einer blassen gestreiften Weste mit überzogenen Knöpfen in doppelter Reihe, schwarzem Hosenträger, grünen Manchesterhosen, guten Stiefeln und wollenen aus den Stiefeln hervorragenden Strümpfen bekleidet, daneben ein runder Hut von F. Krüger zu Prenzlow in der Steinstraße, ein grüner Ueberrock mit gelben Knöpfen, in der Rocktasche eine kurze Tabackspfeife, in den Westentaschen eine Feuerstahl und ein kleiner lederner Beutel mit 5 Gr. 3 Pf. $\frac{1}{24}$, ein kleiner geöffneter Kober, worin ein alter Tabacksbeutel, ein altes Einlegemesser mit weißer Schaale, etwas verweichtes Schießpulver in Löschpapier und ein weißes Schnupftuch mit rother Kante, gezeichnet F. I. 1., ferner ein weißes sogenanntes Halbpfundglas und auf dem Körper ein abgedrücktes sehr verrostetes Terzerol, gefunden worden.

Der Körper kann wohl drei Monate schon gelegen haben, und die Person des Verstorbenen ist bis jetzt ganz unbekannt.

Dieses wird nach Vorschrift der Kriminalordnung §. 156. hierdurch bekannt gemacht. Joachimsthal, den 1sten September 1823.

Adlich von Uhlimbsche Majoratsgerichte über Ringenwalde.

Der wiederholentlich mit Steckbriefen verfolgte Dieb, Tagelöhner Johann Christian Zeffel ist wieder eingebracht, und bereits zur Spandauer Straf- und Besserungsanstalt abgeführt worden. Daher es nunmehr seiner Verfolgung nicht weiter bedarf. Neuhausen bei Perleberg, den 5ten September 1823.

Die von Winterfeldschen Gerichte hieselbst.

Mit den hiesigen Viehmärkten wird für die Folge, und schon am nächsten Markte, den 1sten Oktober d. J., ein Schweinemarkt verbunden werden, worauf wir das Publikum hierdurch aufmerksam machen.

Zum Platz dazu ist die alte Poststraße bestimmt.

Kyritz, den 25sten August 1823. Der Magistrat.

---

der aus dem Regierungsbezirk Potsdam über

Nr	Stand und Namen.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Stephan Grunert, Schneidergeselle.	Krakau.	23	5	2	braun u. kraus.	bedeckt.	braun.
2	Joseph Franz, Goldarbeiter.	Schwäbisch Gemünd, im Würtemb.	27	5	—	braun.	desgl.	desgl.
3	Friedrich Wilhelm Reichert, Brantweinbrenner.	Hamburg.	55	5	1	desgl.	desgl.	desgl.
4	Johann Karl Bauer, Seifensiedergeselle.	Presburg in Ungarn.	38	5	2	schwarz.	desgl.	schwarz.
5	Johann George Kraft, Tuchbereitergeselle.	Frankfurt a. M.	22	5	1	braun.	desgl.	braun.
6	Joh. Fr. Sam. Papenfuß, Oekonom.	Föllenhagen im Meklenb.	30	5	5	desgl.	desgl.	desgl.
7	Karl David Seiffert, Bäckergeselle.	Neu-Geising.	19	4	11	desgl.	gewölbt.	hellbraun.
8	Karl Aug. Schuffenhauer, Bäckergeselle.	Oberwisenthal.	22	5	4	blond.	bedeckt.	blond.
9	George Chr. Brose, Glasergeselle.	Dauenberg im Hannöverschen.	26	5	5	braun.	rund.	braun.
10	Joh. Wilh. Meyer, Handlungsdiener.	Rettwitz im Bayreuthschen.	33	5	3	hellbraun.	kurz.	hellbraun.
11	Seelig Cohn, Zahnarzt.	Alt-Strelitz.	28	5	6	schwarz-kraus.	frei.	schwarz.
12	Karl Halm, Müllergeselle.	Neu-Brandenburg.	42	5	7	schwarzbraun.	bedeckt.	braun.
13	Knabe Johann Friedrich Bischoff.	Habenhausen bei Bremen.	15	4	8	braun.	desgl.	desgl.
14	Joseph Eichler, Zimmergeselle.	Graupen bei Teplitz.	21	5	4	blond.	desgl.	blond.
15	Friedrich Wendt, Mauerlehrling.	Arensburg im Holsteinschen.	19	5	3	röthlichblond.	schmalbedeckt.	braun.

zeichniß

die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun.	spitz.	gewöhnlich.	rund.	braun.	rund.	klein.	Krakau.
desgl.	klein.	mittel.	desgl.	desgl.	länglich.	desgl.	Schwäbisch Gemünd.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	breit.	schwarz.	desgl.	untersetzt.	Hamburg.
schwarz.	gebogen.	desgl.	spitz.	desgl.	desgl.	mittel.	Presburg.
grau.	gewöhnlich.	desgl.	rund.	—	desgl.	untersetzt.	Düben über die Grenze
blau.	dick.	desgl.	breit.	braun.	voll.	mittel.	Alt-Strelitz.
desgl.	groß.	breit.	länglich.	—	länglich.	klein.	Torgau über die Grenze.
grau.	etwas breit.	gewöhnlich	rund.	blond.	desgl.	mittel.	desgl.
blau.	stumpf.	desgl.	desgl.	braun.	desgl.	desgl.	Lenzen über die Grenze.
blaßblau.	dick.	stark.	desgl.	desgl.	desgl.	untersetzt.	Düben über die Grenze.
braungrau.	gerade.	mittel.	desgl.	schwarz.	desgl.	robust.	Alt-Strelitz.
grau.	lang u. stark.	gewöhnlich.	länglich.	braun.	desgl.	schlank.	Neu-Brandenburg.
hellgrau	etwas dick.	desgl.	desgl.	—	gesund.	klein.	Ueber Lenzen nach Bremen.
graublau.	klein.	desgl.	desgl.	blond.	länglich.	robust.	Torgau.
blau.	gewöhnlich.	desgl.	rund.	—	desgl.	schlank.	Arensburg.

Am 6ten September d. J. haben vier zweijährige Fohlen, als:
ein brauner Wallach ohne Abzeichen,
ein dergleichen mit 3 weißen Füßen und Blesse,
ein dergleichen mit rechtem weißen Hinterfuß, und
eine Fuchsstute mit Schußstern und Schnippe,
auf der zum ritterschaftlichen Dorfe Cammer bei Brandenburg gehörigen Weide sich angefunden.

Derjenige, welcher sich als rechtmäßiger Eigenthümer dieser Fohlen legitimiren kann, hat sich bei dem Herrn Schulzen gedachten Orts zu melden; ist indessen diese Meldung binnen 8 Wochen nicht geschehen, so werden die Fohlen meistbietend verkauft werden. Golzow, den 13ten September 1823.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger sind die den Bäckermeister Gensekeschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, bestehend in einem hieselbst sub No. 138. belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 389. vers. verzeichneten brauberechtigten Wohnhause, welches zu einer Bäckerei eingerichtet ist, nebst mehreren im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 341. vers. verzeichneten Grundstücken, sub hasta gestellt, und sollen mit der gerichtlichen, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe der 4190 Thaler 26 Sgr. in den Bietungsterminen,

am 15ten November 1823
» 15ten Januar und
» 14ten März 1824

Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Land- und Stadtgericht verkauft werden.

Trebbin, den 4ten September 1823.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Am 18ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr soll das, eine Meile von Prenzlau, 6 Meilen von Stettin und 13 Meilen von Berlin belegene Rittervorwerk Dauer, von Marien k. J. ab meistbietend öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich allhier beim Unterschriebenen einzufinden, wo sie auch die Bedingungen täglich erfahren können.

Prenzlau, den 5ten September 1823. Hugo.

Am 1sten September d. J. sind zwei Fohlen, beides Hellfüchse, nemlich:
eine zweijährige Stute mit Stern, auf der Lende mit B gebrannt, und
ein einjähriger Hengst mit Blesse,
bei Alt-Reetz in der Nähe von Wriezen vom Felde entlaufen. Wer solche dem Kreisschulzen Boche in Alt-Reetz nachweiset, erhält eine angemessene Belohnung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 26sten September 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 199. Berichtigung. 2. b. 1471. August.

Potsdam, den 25sten August 1823.

In der Bekanntmachung der Königl. Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung vom 7ten d. M. (Amtsblatt Stück 33. Nr. 178.) ist zu 1. c., statt der Jahreszahl 1814, die Jahreszahl 1813 zu lesen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 200. Domainen-Aemter-Etats. 2. b. 502. September.

Potsdam, den 17ten September 1823.

Sämmtliche Domainen-Pacht- und Rentämter werden angewiesen, die Entwürfe zu den Etats für 18 2/4 unfehlbar und bei einer Strafe von drei Thalern bis zum 15ten Dezember d. J. bei uns einzureichen, da nach den ergangenen Bestimmungen solche von hier aus zur höheren Behörde zeitig eingesendet werden sollen.

Wegen Fertigung dieser Entwürfe wird auf die unterm 24sten Oktober 1820 durch das Amtsblatt (Jahrgang 1820 Stück 44. Nr. 235.) erlassene Anordnung, welche jetzt wieder zur Anwendung zu bringen ist, Bezug genommen, und außerdem noch folgendes vorgeschrieben:

1) sind die Etats zu paginiren;
2) muß auf dem Titelblatte
   a. der Name des Beamten,
   b. bei Pachtämtern das Datum des Pachtkontrakts und die Pachtperiode,
   c. der Betrag der bestellten Kaution, unter Angabe des Datums des Rekognitionsscheins,

   bemerkt sein.

3) Die Deputanten sind, auch bei der Einnahme namentlich mit dem Betrage ihres Deputats aufzuführen.

4) Wegen der kleinen Pachtstücke ist die Bestimmung zu 4, in der vorgedachten Verfügung vom 24sten Oktober 1820 nicht nur genau zu befolgen, sondern auch zu beachten, daß diejenigen Posten unter diesen kleinen Pachtstücken, welche den Besitzern für immer, und ohne daß solche einer periodischen Erhöhung unterworfen, überlassen sind, unter die betreffenden Titel: Abtheilung I. a., gebracht werden.

5) Bei denjenigen Aemtern, welche die unbeständigen Gefälle nicht als Pachtstücke berechnen, sondern die wirkliche Einnahme nachweisen müssen, sind in den Etats diejenigen Oerter oder Personen, die zur Entrichtung solcher Gefälle verpflichtet sind, mit Angabe der Erhebungsgrundsätze namentlich aufzuführen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 22sten September 1823.

No. 201.
Arsenik-transport
1. p. 1651. August.

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren beim Verpacken und Versenden des Arsenikes in Fässern, nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähre, werden, in Bezug auf die unterm 27sten März 1817 bekannt gemachte Ministerial-Verordnung vom 1sten März 1817 (Amtsblatt 1817. Seite 147.) und im Verfolg derselben, über diesen Gegenstand annoch folgende, durch das Zirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, des Innern und der Polizei, und der Finanzen vom 22sten Juli d. J. bestimmte Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

1) Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke, und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen.

Die Stäbe zu denselben von einem Zentner Gehalt müssen wenigstens $\frac{1}{2}$ Zoll, die zu zwei Zentnern mindestens $\frac{3}{4}$ Zoll stark sein. Die Fässer von 1 Zentner müssen mit 8., die von 2 Zentnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen sein; von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten, als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammenzubinden, und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2) Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Dauben nicht zu weit aufsperren.

3) Die zwischen den Reifen freibleibenden Räume der Fässer sind eben so wie deren Böden, erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinwand, mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nachmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4) Erst nachdem das Ueberkleben stattgefunden, werden die ad 1. gedachten Einlage-Reifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den

Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert wird. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist.

5) Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die sich hierbei etwa als schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigern zu verwechseln, so wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.

6) Das Anbohren der Fässer, behufs der Visitation, darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arseniktransporte häufiger vorkommen, werden die Zollbehörden auf die Bestimmung der Dienstinstruktion vom 28sten Mai 1818 §. 34. verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen. Ist solche erforderlich, so muß sie im Beisein eines Oberbeamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitireisen gehörig gereinigt, und daß, wenn sich etwas verstreuet haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

Sämmtliche Polizei- und Steuerbehörden unsers Departements werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und Vernachlässigungen derselben zur nachdrücklichen Beahndung sofort anzuzeigen. Insonderheit haben die Steuerbeamten ihre Aufmerksamkeit auf die, aus dem Auslande eingehenden Arsenik-Fässer und deren Beschaffenheit zu richten, damit der Zweck dieser Vorsichtsmaaßregeln vollständig erreicht werde.

Königl. Preuß. Regierung.

Personalchronik.

Der bisherige Referendarius Ludwig Emil Mathis ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt, und der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Johann August Eduard Orthmann zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich Phillipp Fournier, Valentin Emanuel Garmatter, Ernst Moritz Meier, Eduard Julius Pehlemann und Karl Friedrich Heinrich Straß sind als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Polizei-Marktmeister, Hauptmann von der Preuß, in Berlin, ist zum Polizei-Kommissarius daselbst, und der bisherige Polizei-Sergeant Zimmermann in dessen Stelle zum Marktmeister ernannt worden.

Der Seminarist Silwar ist zum zweiten Lehrer in Sieversdorf, der Horchert zum Küster und Schullehrer-Adjunkt in Bartschendorf, der interim. Küster und Schullehrer Gersdorf zum wirklichen Küster und Schullehrer in Rüdneiß, der interim. Schullehrer Breddin zum wirklichen Schullehrer in Mohr, der Schullehrer-Adjunkt Schade zum Küster und Schullehrer in Bardeniß, der interim. Lehrer Meißner zum dritten Lehrer an der Seminarschule in Potsdam, und der interim. Schullehrer Schulz zum wirklichen Schullehrer in Neuendorf bestellt, auch der invalide Unteroffizier Bogenschneider als Küster und Schullehrer zu Cladow, der Felgentreu als Küster und Schullehrer zu Hoppenrade, der Schacht als Kantor und Schullehrer zu Zossen, der Seminarist Augustin als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Schwanow, der Techow als Schullehrer zu Kleeßen, der Lehrer Hildebrandt als Schullehrer zu Krempendorf, der Lehrer Keil als Lehrer an der neugestifteten Schule in der Teltower Vorstadt bei Potsdam, der Kluckhuhn als zweiter Elementar-Schullehrer in Potsdam, der interim. Elementar-Schullehrer Klingborg als wirklicher Elementar-Schullehrer in Meyenburg, der interim. Schullehrer Beeß als wirklicher Schullehrer zu Heinrichsdorf, der Dr. Blume als Rektor in Charlottenburg, der Küster Kagelmann zu Cremmen als Küster und Schullehrer in Eichstedt, der interim Lehrer Matthiä als Küster und Schullehrer-Adjunkt in Groß-Beeren, der interim. Lehrer Meißner als zweiter Lehrer in Boitzenburg, der Körner als Küster und erster Töchterlehrer in Treuenbrietzen, der interm. Lehrer Metke als fünfter Elementarlehrer an der Stadtschule in Kyriß, der Schullehrer Bergemann als Küster und Schullehrer in Werbelow, der Seminarist Klingner als Küster und Schullehrer in Rosenwinkel, der Kandidat Roder als Rektor-Adjunkt, Kantor und Organist in Rheinsberg, der Schullehrer Gädke zu Schönfeld als zweiter Elementar-Schullehrer in Perleberg, und der Schulamts-Kandidat Jung als Schullehrer zu Klein-Göttschen bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

In Merseburg ist bei Franz Kobitzsch ein Werk unter dem Titel:

Lehrbuch, das Orgelwerk nach allen seinen Theilen kennen, erhalten, seinen Bau gehörig beurtheilen, und kleine Fehler verbessern zu lernen,

erschienen, welches denjenigen als nützlich empfohlen wird, die das vorzüglichere, aber kostbarere Schleinbachsche Werk sich nicht anzuschaffen vermögen.

Potsdam, den 10ten September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die erschienenen Vorlegeblätter zum Tafelrechnen von Sickel, verdienen zum Gebrauch der Elementarschulen empfohlen zu werden. Der Preis ist 20 Sgr.

Potsdam, den 27sten August 1823.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
39sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Sonnabend den 27sten d. M. Vormittags von 8 bis 12 Uhr, wird die öffentliche Prüfung der Zöglinge der hiesigen Handwerksschule, im Lokale derselben, in der Berliner Straße Statt finden, wozu hiermit alle diejenigen eingeladen werden, welche sich für diese Anstalt interessiren.

Der neue Kursus beginnt mit dem 1sten Oktober d. J. Die Zöglinge, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich bis dahin bei dem unterzeichneten Kuratorio zu melden. Potsdam, den 16ten September 1823.

Kuratorium der Königl Handwerksschule.
v. Türk. Redtel.

Da die Erbauung eines Chaussee-Einnehmerhauses bei Wittenberg im Wege der Ausbietung an den Mindestfordernden ausgeführt werden soll, so setzen wir hierzu einen Termin auf

den 8ten Oktober d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Geschäftslokal des Haupt-Zollamts zu Wittenberg hiermit an, und laden dazu die geeigneten Bietungslustigen mit der Bemerkung ein, daß der Anschlag darüber bei dem Ober-Wegeinspektor Flachmann in Ammendorff, dem Haupt-Zollamte zu Wittenberg und unserer Bauregistratur eingesehen, auch in Abschrift gegen die Schreibegebühren nachgesucht werden kann.

Merseburg, den 11ten September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es soll die Chausseegeld-Einnahme der Barriere bei Kroppstedt, für die Strecke von Wittenberg bis zur Grenze der Königlichen Regierung zu Potsdam, auf drei Jahre, nämlich vom 1sten Januar k. J. bis zum letzten Dezember 1826, meistbietend verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 7ten Oktober d. J.

Vormittags um 10 Uhr in dem Dienstlokale des Haupt-Zollamts zu Wittenberg anberaumt, wozu sich die geeigneten Bietungslustigen, unter welchen die Auswahl ausdrücklich vorbehalten wird, einfinden können, Unbekannte aber vorher ihre Zahlungsfähigkeit hinreichend nachweisen müssen.

2

Die Verpachtungsbedingungen sind bei dem Haupt-Zollamte zu Wittenberg, bei dem Ober-Wegeinspektor Flachmann zu Ammendorf und bei unserer Registratur der indirekten Steuerverwaltung zu ersehen, auch gegen Schreibegebühren abschriftlich zu erlangen.

Uebrigens wird ausdrücklich bevorwortet, daß Nachgebote durchaus nicht angenommen und nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 12ten September 1823.

Königlich Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Anschaffung der Materialien zur Unterhaltung der Chaussee von Wittenberg bis an die Grenze der Königl. Regierung in Potsdam, soll auf drei Jahre an den Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf den

8ten Oktober d. J.

Vormittags um 11 Uhr im Geschäftslokal des Haupt-Zollamts zu Wittenberg angesetzt, und laden die geeigneten Bietungslustigen mit der Bemerkung ein, daß die Bedingungen im Termine selbst näher bekannt gemacht werden sollen.

Merseburg, den 13ten September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Einnahme des Brückgeldes bei Wittenberg soll mit dem dazu gehörigen Gebäude anderweit auf drei Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1824 bis zum letzten Dezember 1826 meistbietend verpachtet werden.

Indem hierzu ein Bietungstermin auf

den 7ten Oktober d. J.

Mittags um 12 Uhr im Geschäftslokal des Haupt-Zollamtes zu Wittenberg angesetzt wird, können die Bedingungen dazu bei dem genannten Haupt-Zollamte, bei dem Ober-Wege-Inspektor Flachmann zu Ammendorf und bei unserer Registratur der indirekten Steuerverwaltung eingesehen, oder gegen Schreibgebühren nachgesucht werden.

Potsdam, den 16ten September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Folgende auf den Ablagen des Königl. Cunersdorfer Forstreviers befindliche Brennhölzer, welche der Herr Oberförster Kienast den sich meldenden Kauflustigen zuvor vorweisen lassen wird, als:

A. auf der Ablage zur Flottstelle

263½ Klafter Eichen-Kloben,
38½ " " Knüppel,
581½ " Kiehnen-Kloben,
194½ " " Knüppel

Summa 1077 Klafter,

B. auf der Ablage bei Ferch

86	Klafter Elsen-Kloben,	
41½	" "	Knüppel,
Summa 127½	Klafter	

sollen am 8ten Oktober c. auf der Ablage zur Flottstelle meistbietend unter den im Termin zuvor bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, und es wollen sich Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote Vormittags 9½ Uhr dort einfinden.

Potsdam, den 16ten September 1823.

Die Königliche Forst-Inspektion hierselbst.

Es sollen 2 Winspel 10 Scheffel Roggen, 1 Winspel 10 Scheffel Gerste, und 5 Winspel Hafer,

wovon das Meistgebot zu verrechnen ist, am 1sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr, auf hiesigen Amte versteigert, jedoch erst nach eingeholter Regierungs-Genehmigung dem Meistbietenden überlassen werden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden Kauflustige dazu eingeladen. Königl. Domainen-Amt Rüdersdorff, den 6ten September 1823.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine regierende souveraine Herzogl. Durchlaucht von Anhalt-Köthen gnädigst gestattet haben, daß in dem, eine Stunde von der Stadt Zerbst entlegenen Anhalt-Köthenschen Flecken Lindau jährlich zwei Jahrmärkte, sowohl Kram- als Pferde- und Viehmarkt, und zwar jedesmal einen Tag vor dem Schaumarktstage des Zerbster Ostermarkts und einen Tag vor dem Schaumarktstage des Zerbster Gallenmarkts gehalten werden sollen, und fällt in diesem Jahre der erste dieser Jahrmärkte auf den 18ten Oktober. Auch haben Höchstgedachte Ihro Herzogl. Durchlaucht an diesen Jahrmärkten eine völlige Freiheit von allen Abgaben, auf zwei Jahre huldreichst zu bewilligen geruhet.

Roßlau, den 21sten April 1823. Herzogl. Anhalt. Justizamt hierselbst.

Steckbrief.

No. 22.

Der Einlieger Christian Buwert aus Zühlen, angeschuldigt, den Schleichhandel in Banden getrieben zu haben, hat sich am 18ten d. M. der gegen ihn eröffneten Untersuchung durch die Flucht entzogen, und seine Richtung sehr wahrscheinlich nach dem Meklenburgschen genommen. Alle resp. Behörden werden daher ersucht, den rc. Buwert, wo derselbe sich betreten läßt, zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an das Königl. Stadtgericht hierselbst abzuliefern.

Gransee, den 20sten September 1823.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts.
Der Kammergerichts-Referendarius Fitzau.

Signalement.

Der Christian Buwert ist 54 Jahr alt, 5 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, hat schwarzgraues kurz abgeschnittenes Haar, hagere Gestalt ohne besondere Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grautuchenen kurzen Jacke mit dergleichen Knöpfen, grauleinenen Hosen, ging barfuß und ohne Kopfbedeckung.

Die durch den Steckbrief vom 22sten August d. J. verfolgte Wittwe Schüler, Marie Dorothee geborne Prätorius, ist bereits von dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Joachimsthal, den 10ten September 1823.

Adlich v. Holtzendorffsche Patrimonialgerichte über Vietmansdorf.

Der Müllergeselle Friedrich Seiler aus Volkstadt bei Eisleben gebürtig, 40 Jahr alt, hat den ihm im Monat März d. J. zu Skeuditz ausgefertigten Reisepaß auf dem Wege von Saarmund hieher, angeblich verloren. Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird gedachter Paß demnach für ungültig erklärt.

Potsdam, den 4ten September 1823.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Wind- und Wassermüllergeselle Johann Gottlieb Schulze aus Talkenhain im Luckauer Kreise gebürtig, hat angeblich den hier am 9ten Dezember 1822 auf 6 Monate gültigen — also mit dem 9ten Juni c. bereits abgelaufenen — Paß zwischen hier und Plaue verloren, was zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht wird.

Brandenburg, den 10ten September 1823. Der Magistrat.

In der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. ist von einem Kavallerie-Unteroffizier ein Pferd (Wallach schwarzschecking, ungefähr 5 Fuß groß, 12 Jahr alt,) welches derselbe auf dem Wege von Berlin hierher bei Ziethen angehalten, blos einen Halfter aufgehabt, sich wahrscheinlich losgerissen und entlaufen ist, hier in der Vorstadt zur Bekanntmachung abgegeben. Der sich gehörig legitimirende Eigenthümer kann selbiges gegen Erstattung der Kosten allhier in Empfang nehmen.

Mittenwalde, den 16ten September 1823. Der Magistrat.

Das bereits früher subhastirte, dem jüdischen Kaufmann Moses Salomon Ehrenbaum zugehörige, in der Berliner Straße hierselbst belegene und sub No. 157. verzeichnete Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Hintergebäuden, einem Feldgarten und fünf Wiesen, ist auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger, auf den Grund der frühern Taxe resubhastirt worden, und soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die erwähnte Taxe beträgt 2605 Thlr. 7 Gr. alt Kourant. Dieselbe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen, und etwanige Erinnerungen gegen dieselbe können bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine angebracht werden. Spätere werden nicht gehört.

Die

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 3ten Oktober 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 202.
Verbotener Verkauf des Kurras- u. Ronathschen Heilmittels gegen den tollen Hundesbiß.
1. p. 937. Juni.

Potsdam, den 20sten September 1823.

In mehreren öffentlichen Blättern, besonders in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung, ist die Heilkraft des Kurras und Ronathschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß als untrüglich angepriesen und empfohlen worden. Eine, auf Veranlassung des Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellte Untersuchung der für die angebliche Heilkraft dieses Mittels angeführten Thatsachen hat jedoch ergeben, daß keine einzige derselben seinen Werth gegen die Hundswuth geltend machen könne. Eben so wenig ist die Zusammensetzung dieses Mittels, dessen wesentliche Bestandtheile Ofenglanzruß, gestoßene Eierschalen und Honig oder Syrup sind, geeignet, diesem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen und in der neuern Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln wirklich zukommt. Und da durch die öffentliche Anpreisung solcher unwirksamen Mittel offenbar geschadet wird, indem durch den tollen Hundsbiß Verunglückte dadurch von der dabei unerläßlichen nöthigen Lokal-Behandlung abgehalten werden, und im blinden Vertrauen auf die angepriesene Wunderkraft von dergleichen Mitteln die wirksame Hülfe versäumen, so ist den Verfertigern des Kurras und Ronathschen angeblichen Geheimmittels der Verkauf oder die sonstige Verabreichung desselben unter jedem Vorwande untersagt worden, und haben die Polizei- und Medizinalbehörden unsers Departements darauf zu achten, daß dieser Verkauf eines so unwirksamen Mittels nicht Statt finde.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 23. Vernehmung der Gendarmen in Denunziations-Sachen.

Es haben sich öfters die Fälle ereignet, daß in den zur gerichtlichen Untersuchung gediehenen Denunziations-Sachen die im Kreise stationirten Gendarmen von den Gerichtsbehörden außerhalb ihres Bezirks, bisweilen selbst außerhalb des Kreises, und ohne daß der Landrath von der Vorladung in Kenntniß gesetzt worden, zu ihrer Vernehmung vorgeladen worden. Zur möglichsten Vermeidung der, für die Dienstfunktionen jener Beamten hieraus unvermeidlich entstehenden Störungen, werden die sämmtlichen Justizbehörden im Gerichtsbezirk des Kammergerichts hierdurch angewiesen, die erforderlichen Verhandlungen der Gendarmen in der Regel, und sofern nicht in besondern Fällen, wie zum Beispiel bei vorzunehmenden Rekognitionen, Konfrontationen und dergl., das persönliche Erscheinen unumgänglich nöthig sein sollte, nur durch Requisition der Gerichte ihres Wohnorts zu veranlassen, jedenfalls aber bei den etwanigen unmittelbaren Vorladungen, hievon der Vorschrift des §. 52. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung gemäß, die landräthliche Behörde in Kenntniß zu setzen.

Bei dieser Gelegenheit wird den Untergerichten wiederholentlich in Erinnerung gebracht, bei den Vernehmungen der Angeschuldigten über ihre persönlichen Verhältnisse, dieselben jederzeit auch auf das etwa obwaltende Militairverhältniß zu richten, und diesen Punkt, falls die Angaben der Inkulpaten hierüber unbestimmt oder ungenügend sein sollten, durch fernerweite Erörterungen gehörig festzustellen. Bei der Nichtbeachtung dieser, von vielen Gerichten ganz aus den Augen gesetzten oder nur mangelhaft befolgten Vorschrift, werden die solchergestalt unvollständig befundenen Untersuchungs-Akten dem Gerichte, welches den Verstoß begangen hat, zurückgeschickt, und die durch die Weiterung entstehenden Kosten demselben unnachsichtlich zur Last gelegt werden.

Berlin, den 4ten September 1823.

No. 24. Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 11ten August c. in Nr. 35. der Amtsblätter Pag. 218., betreffend die Anwendung des Stempelgesetzes bei Erbanfällen zwischen Wittwen und ehelichen Kindern, hat sich ein Druckfehler gefunden, welcher hiermit dahin berichtiget wird, daß statt

nur dann die Bestimmung

es heißen soll:

nur dann die Befreiung ꝛc.

als wonach jene Bekanntmachung hiermit zur Befolgung nachträglich berichtiget wird.

Berlin, den 15ten September 1823.

No. 25. Zahlung der Besoldungs-Zuschüsse.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, welche etatsmäßige Besoldungszuschüsse aus der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse erhalten, wird eröffnet, daß sie die Uebersendung dieser Zuschüsse für die laufende Zeit ungefordert zu erwarten, und sich deswegen nicht weiter an das Kammergericht, sondern wenn sich die Zahlung verzögern sollte, an den Rendanten jener Kasse, Hofrath Soullier zu wenden haben. Berlin, den 18ten September 1823.

Sämmtlichen in unserm Auftrage beschäftigten Herren Kommissarien machen wir hiermit, im Verfolg unserer durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 7ten Dezember v. J. über die Portofreiheit in Angelegenheiten unsers Ressorts, nachstehende Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10ten Juli d. J.:

Das Königliche General-Postamt hat unter Anführung mehrerer spezieller Fälle, Beschwerde darüber geführt, daß die von den Königlichen General-Kommissionen ressortirenden Spezial-Kommissionen sich nicht überall die in Hinsicht der Postgefälle bestehenden Vorschriften zur Richtschnur dienen lassen, sondern häufig ihre Erlasse, welche zunächst das Interesse der Partheien betreffen, mit portofreier Rubrik versehen. Die Königliche General-Kommission wird daher angewiesen, nicht nur selbst wegen der bei ihr vorkommenden, und von ihr ausgehenden Sendungen auf die Ausführung der Bestimmung zu halten, Inhalts welcher bei jeder Korrespondenz, so wie bei allen Sendungen, welche die dazu angeordneten General- und Spezial-Kommissionen nicht als Behörde betreffen, sondern nur das Interesse einer Parthei zum Gegenstande haben, die Portopflicht eintreten muß, und in allen solchen Fällen die Rubrik „Landes-Kultur-Sache" nicht gebraucht werden darf, sondern auch allen Mißbräuchen der portofreien Rubriken Seitens der Spezialkommissionen mit Ernst und Nachdruck zu begegnen. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, daß in den Fällen, wo ungeeignete Sendungen portofrei geschehen sind, die nachträgliche Berichtigung des Portos veranlaßt, oder den Postämtern deshalb Spezifikationen mitgetheilt werden, um dasselbe von den Debenten durch die distribuirenden Postämter einziehen lassen zu können. Berlin, den 10ten Juli 1823.

An Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
die Königl. General-Kommission hierselbst.

zur Nachricht und Achtung bekannt, mit der besondern Anweisung, der am Schluß derselben enthaltenen Auflage gemäß, die nachträgliche Berichtigung des Portos in den Fällen, wo dergleichen hätte entrichtet werden sollen, aber nicht entrichtet, und mithin die portofreie Rubrik zur Ungebühr gebraucht worden ist, sofort zu beschränken.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir zugleich zur Beachtung in vorkommenden Fällen zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge einer desfallsigen Mittheilung von unserer Seite das Königliche General-Postamt für die sämmtlichen Königlichen Postämter angeordnet hat, daß auch diejenigen Schreiben, auf welche ein Postvorschuß entnommen worden, portofrei befördert werden sollen, wenn sie mit der Aufschrift „Landes-Kultur-Sachen" versehen worden, und daher der Fall nicht weiter vorkommen kann, daß des entnommenen Postvorschusses wegen, von einzelnen Königlichen Postämtern, der portofreien Rubrik ungeachtet, das Porto nachgefordert wird.

Berlin, den 13ten September 1823.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der bisherige Referendarius Friedrich Wilhelm Rudolph Eduard von Lauer-Münchhofen ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Die Doktoren der Medizin Natorp und Barez zu Berlin sind zu Stadtphysikern daselbst ernannt, und ersterem das Polizei-, letzterem aber das Kriminal-Physikat übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königliche Handels-Ministerium hat dem bisherigen Zögling der hiesigen Handwerksschule Karl Friedrich Ganzel aus Putlitz, welcher am 1sten Oktober c. in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin eintritt, mittelst hohen Reskripts vom 6ten d. M., außer dem ihm bereits zugesicherten Stipendio von 200 Thalern, noch Einhundert Thaler, also überhaupt eine Unterstützung von 300 Thalern auf Ein Jahr zu bewilligen geruhet, welches in Folge der Bekanntmachung im Amtsblatt d. J. Stück 31. Pag. 199. nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 21sten September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Kossäthe und Wehrreuter Karl Ludwig Schulze zu Schwerin, Amts Teupitz, hat am 17ten v. M. mit eigener Lebensgefahr von den, bei der Ueberfahrt von Teupitz nach Schwerin auf dem dortigen See durch Umschlagen des Kahns verunglückten 7 Personen, vieren das Leben gerettet.

Potsdam, den 19ten September 1823.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Kaufmann August Sadebeck zu Reichenbach in Schlesien, hat der Schule zu Sadenbeck 100 Thlr. unter der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen dieses Kapitals zum Besten der Schule verwendet werden.

Der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Templin ist von der Ehefrau des Holzwärters Haase auf dem Laß bei Templin eine, mit Frangen und Stickerei verzierte dunkelblausammetne Kanzelpultdecke, und der Kirche in Schmergow von mehrern dortigen Bauerfrauen eine, mit gelben seidenen Frangen besetzte und gestickte schwarztuchene Bekleidung für den Altar und dessen Stehpult, zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

40sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da die Erbauung eines Chaussee-Einnehmerhauses bei Wittenberg im Wege der Ausbietung an den Mindestfordernden ausgeführt werden soll, so setzen wir hierzu einen Termin auf

den 8ten Oktober d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Geschäftslokal des Haupt-Zollamts zu Wittenberg hiermit an, und laden dazu die geeigneten Bietungslustigen mit der Bemerkung ein, daß der Anschlag darüber bei dem Ober-Wegeinspektor Flachmann in Ammendorff, dem Haupt-Zollamte zu Wittenberg und unserer Bauregistratur eingesehen, auch in Abschrift gegen die Schreibegebühren nachgesucht werden kann.

Merseburg, den 11ten September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es soll die Chausseegeld-Einnahme der Barriere bei Kroppstedt, für die Strecke von Wittenberg bis zur Grenze der Königlichen Regierung zu Potsdam, auf drei Jahre, nämlich vom 1sten Januar k. J. bis zum letzten Dezember 1826, meistbietend verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 7ten Oktober d. J.

Vormittags um 10 Uhr in dem Dienstlokale des Haupt-Zollamts zu Wittenberg anberaumt, wozu sich die geeigneten Bietungslustigen, unter welchen die Auswahl ausdrücklich vorbehalten wird, einfinden können, Unbekannte aber vorher ihre Zahlungsfähigkeit hinreichend nachweisen müssen.

Die Verpachtungsbedingungen sind bei dem Haupt-Zollamte zu Wittenberg, bei dem Ober-Wegeinspektor Flachmann zu Ammendorf und bei unserer Registratur der indirekten Steuerverwaltung zu ersehen, auch gegen Schreibegebühren abschriftlich zu erlangen.

Uebrigens wird ausdrücklich bevorwortet, daß Nachgebote durchaus nicht angenommen und nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 12ten September 1823.

Königlich Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Anschaffung der Materialien zur Unterhaltung der Chaussee von Wittenberg bis an die Grenze der Königl. Regierung in Potsdam, soll auf drei Jahre an den Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf den

8ten Oktober d. J.

Vormittags um 11 Uhr im Geschäftslokal des Haupt-Zollamts zu Wittenberg angesetzt, und laden die geeigneten Bietungslustigen mit der Bemerkung ein, daß die Bedingungen im Termine selbst näher bekannt gemacht werden sollen.

Merseburg, den 13ten September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Einnahme des Brückgeldes bei Wittenberg soll mit dem dazu gehörigen Gebäude anderweit auf drei Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1824 bis zum letzten Dezember 1826 meistbietend verpachtet werden.

Indem hierzu ein Bietungstermin auf

den 7ten Oktober d. J.

Mittags um 12 Uhr im Geschäftslokal des Haupt-Zollamtes zu Wittenberg angesetzt wird, können die Bedingungen dazu bei dem genannten Haupt-Zollamte, bei dem Ober-Wege-Inspektor Flachmann zu Ammendorf und bei unserer Registratur der indirekten Steuerverwaltung eingesehen, oder gegen Schreibgebühren nachgesucht werden.

Merseburg, den 16ten September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die in nachbenannten Revieren annoch vorräthigen Brennholzquantitäten, als:

I. im Königl. Lehniner Forstreviere

2¼ Klafter eichene Kloben, 119 Klafter elsene und 427 Klafter kieferne Kloben, sollen den 14ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Kruge zu Nädel;

II. im Königl. Brücker Forstreviere

im Neuenkruge bei Brück den 15ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr, 122 Klafter kieferne Kloben, 86 Klafter kieferne Knüppel, 193 Klafter kieferne Stubben, und

II. im Königl. Dippmannsdorfer Forstreviere

den 16ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Dippmannsdorff, 49¼ Klafter eichene Kloben, 50 Klafter eichene Knüppel, 20¼ Klafter eichene Stubben, 5½ Klafter buchene Kloben, 4½ Klafter buchene Knüppel, 2¼ Klafter birkene Kloben, ¼ Klafter birkene Knüppel, 4½ Klafter espene Kloben, 5½ Klafter espene Knüppel, 229 Klafter kieferne Kloben, 204 Klafter kieferne Knüppel, 8½ Klafter kieferne Stubben,

meistbietend unter den im Termin zuvor bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Kauflustige, die die qu. Hölzer zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich hinsichtlich der ad 1. bemerkten bei dem Oberförster, Herrn Hauptmann Schmidt zu Nädel, ad 2. bei dem Förster Herrn Meyer zu Brück, und ad 3. bei dem Oberförster Herrn Krebs zu Dippmannsdorf zu melden.

Potsdam, den 22sten September 1823.

Die Königl. Forstinspektion hieselbst.

Steckbrief.

Der aus Dahme gebürtige Bäckergeselle Friedrich August Kretschmer, der wegen Bettelns in Berlin arretirt, und nach seiner Heimath transportirt werden sollte, ist seinem Führer am 15ten d. M. dicht vor Baruth in der Heide entsprungen. No. 23.

Signalement.

Der ꝛc. Kretschmer ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblond krauses Haar, halbbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht die deutsche Sprache.

Bekleidet war derselbe mit einem grautuchenen Oberrock, blauer Tuchweste, grauen Tuchhosen, rothbuntem Halstuche, Stiefeln und Mütze.

Mittenwalde, den 21sten September 1823. Der Magistrat.

Am 5ten Juli d. J. ist in Freienwalde a. d. Oder eine Mannsperson als bettelnder Vagabonde angehalten und in die hiesige Anstalt eingeliefert worden. Er nennt sich Karl Müller, ist ungefähr 45 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare und dergleichen Augenbraunen, bedeckte Stirn, unvollzählige Zähne, schwarze Augen, länglichen Mund, schwarzen Bart, schwachen Backenbart, braune Gesichtsfarbe, längliches Kinn und dergleichen Gesichtsbildung, ist langer hagerer Statur und spricht die gewöhnliche deutsche Sprache, auch englisch, französisch und italienisch. Auf dem rechten Arme unmittelbar über dem Handgelenke ist ein Blumentopf und die Jahreszahl 1809 mit blauer Farbe einpunktirt. Die Kleidung besteht aus einer alten blautuchenen Jacke mit gelben Knöpfen, einer alten bunten Weste mit runden blanken Knöpfen, einem alten Hemde, einem Paar grauleinenen Beinkleidern, einem alten blaukattunenen Halstuche mit gelben Blumen und einem alten schwarzen Filzhute. Er giebt über seine Domizil- und Familienverhältnisse ein Gewebe von Lügen an, will in Wien geboren, und zur See als Matrose in allen Welttheilen gewesen, zuletzt aber in Stettin von einem aus Philadelphia kommenden Schiffe entwichen sein.

Sollte Jemand von dieser hier beschriebenen Person Kunde haben, so bitten wir dienstergebenst, uns davon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Strausberg, den 15ten September 1823.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Der Viehhändler Friedrich Schabebrod aus Bagow, Westhavelländischen Kreises, 57 Jahr alt, hat seinen Gewerbehausirschein pro 1823 Nr. 54. zum Viehhandel verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und gedachter Hausirschein für ungültig erklärt.

Hohennauen, den 14ten September 1823

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Der Büchsenmacher Johann Christian Daniel Holz, von hier gebürtig, in Graudenz aber wohnend, hat angeblich seinen in Graudenz am 19ten v. M. erhaltenen Paß zur Reise hieher, auf der Tour von Berlin hieher verloren. Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauches wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 16ten September 1823.

Königlicher Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Musikus Gottlieb Beitsch, aus Wriezen a. d. Oder gebürtig, 27 Jahr alt, hat angeblich seinen Reisepaß, der zu Cölln am 31sten Juli d. J. ausgestellt worden war, in hiesiger Residenz verloren. Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird der gedachte Paß demnach für ungültig erklärt.

Potsdam, den 18ten September 1823.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Stellmachergeselle Friedrich Becker aus Neudorff in Russisch Pohlen, der nachstehend bezeichnet ist, hat sein Wanderbuch d. d. Schwerin den 12ten August 1823, welches zuletzt am 16ten d. M. zu Angermünde visirt worden, am 18ten d. M. in hiesiger Stadt verloren, daher dieses Wanderbuch für ungültig erklärt wird.

Prenzlau, den 22sten September 1823. Der Magistrat.

Bezeichnung.

Der rc. Becker ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittlern Mund, schwachen Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kleiner Statur. Besondere Kennzeichen: blöde Augen.

Der Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Bratzke, aus Friedeberg in der Neumark gebürtig, hat seinen am 25sten April d. J. zu Landsberg a. d. Warthe ausgestellten Paß auf dem Wege von Seefelde nach Berlin angeblich verloren.

Es wird deshalb dieser Paß für ungültig erklärt.

Spandow, den 22sten September 1823.

Die Kolonisten zu Barnow haben sich über ihre Abfindung wegen des ihnen zustehenden Rechts, auf Besitzungen des Lehnritterguts daselbst Vieh zu weiden, mit dem Herrn August Albrecht von Winterfeld, als Besitzer des Gutes Barnow geeinigt, und es ist solche bis zur Entwerfung und Vollziehung des Rezesses regulirt. Von mehreren Besitzern von Kolnistenstellen zu Barnow, insonderheit:

der verehelichten Runge, Catharine Margarethe geborne Graumann,
der verehelichten Hinze, Anne Catharine geborne Witting,
dem Christian Hans Joachim Dannehl und
dem Johann Sperr

ist nicht nachgewiesen, wodurch sie das Eigenthum ihrer Kolonistenstellen erlangt haben, und es befinden sich darüber auch keine Nachrichten in der Registratur des Patrimo-

nialgerichts zu Barnow. Es wird daher diese Auseinandersetzung in Gemäßheit der Vorschrift §. 15. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf

den 21sten Oktober 1823

Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Kommissarii angesetzten Termin, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei den fernern Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß, wenn ihm auch ein Anrecht auf eine der Kolonistenstellen zustehen sollte, dennoch die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und kann solche selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten.

Havelberg, den 11ten August 1823. Vigore Commissionis.

Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Pritzwalk soll das zum Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Karl Friedrich Nagel gehörige Etablissement vor dem neuen Thore, bestehend in einem Wohnhause, Brau- und Brennereigebäuden und zwei Stallgebäuden, welches erst vor einigen Jahren neu erbauet und nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 2431 Thlr. 12 Gr. 2 Pf. abgeschätzt worden, Theilungshalber in termino licitationis

den 25sten Oktober d. J. Morgens 11 Uhr

in unserm Geschäftszimmer subhastirt werden. Kauflustige laden wir dazu mit der Nachricht ein, daß die speziellen Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Pritzwalk, den 13ten April 1823.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Es sollen bei verfügter Subhastation die Grundstücke des Müllers Wiebig allhier, im Hypothekenbuche Nr. 291 Vol. 6. eingetragen, zusammen mit 5192 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. taxirt, bestehend aus 2 Mühlen auf dem Berge zwischen hier und Spandau an der Chaussee und einem Hause dicht vor der Stadt, in termino

den 28sten Juli, 29sten September und 1sten Dezember d. J.

auf der Gerichtsstube Vormittags 11 Uhr meistbietend verkauft, und im letzten Termine zugeschlagen werden. Charlottenburg, den 17. Mai 1823. Königl. Stadtgericht.

Die zur Konkursmasse des Oberamtmanns Schneider gehörigen, hierselbst am Luckenwalder Thore belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 20. vers. verzeichneten und auf 2705 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf. gerichtlich gewürdigten Grundstücke, „der Amtsberg" genannt, welcher aus einem im Jahre 1821 neu erbaueten Wohngebäude und Ställen und einigen Acker- und Wiesengrundstücken bestehet, sollen subhastirt und in den Terminen

am 20sten Oktober und 20sten Dezember 1823,
und am 20sten Februar 1824

Morgens 10 Uhr, wovon der letzte Termin peremtorisch ist, auf hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe ist in unserer Registratur täglich einzusehen.

Trebbin, den 6ten August 1823.

Vereinigtes Königliches Preußisches Justizamt und Stadtgericht.

Die den Stellmachermeister Pareyschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke zu Stolzenhagen, vier Meilen von Berlin und eine Meile von Bernau belegen, sollen Schuldenhalber gegen baare Bezahlung in Kourant meistbietend verkauft werden. Sie bestehen in einer Büdnerstelle und dem Erbpachtskirchenacker von einer Hufe, nebst Zubehör an Gebäuden, Hof, Gärten, Acker, einer Zinswiese, und sind auf 1471 Thlr. 18 Sgr. Kourant gewürdiget worden.

Erwerblustige und Zahlungsfähige werden hiermit zu den auf

den 15ten September, 15ten Oktober und 20sten November d. J.,

erstere beiden zu Mühlenbeck, letzterer zu Stolzenhagen auf dem Gute selbst anstehenden Bietungsterminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, hiermit vorgeladen, sich in Person einzufinden, und haben sie den Zuschlag für das Meistgebot, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen.

Die Taxe, gegen welche bis vier Wochen vor dem Termine nur Einwendungen Statt finden, kann Sonnabends Vormittags hier und zu Mühlenbeck eingesehen werden. Oranienburg, den 7ten August 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Mühlenbeck.

Das dem Mühlenmeister Gottfried Adam Köbe zugehörige, vor dem Perleberger Thore hierselbst belegene Wohnhaus mit dem dahinter befindlichen Garten, welches erstere zu . . . . 545 Thlr. 13 Gr. 6 Pf.
und letzterer zu . . . . 250 = — = — =
nach der davon im Jahre 1820 gerichtlich aufgenommenen Taxe abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein Lizitationstermin auf

den 19ten November d. J. Morgens 11 Uhr

in unserm Geschäftszimmer anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 29sten August 1823.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Auf den Antrag der hypothekarischen Kreditoren ist der anderweitige öffentliche Verkauf der hierselbst vor dem Berliner Thore belegenen, zum Nachlaß der verstorbenen Frau Mühlenmeister Passow, Charlotte geborne Mollenhauer, gehörigen Wasser- und Windmühle, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und dazu gehörigen Ländereien, Wiesen und Gärten, mit der davon aufgenommenen, in unserer Re-

gistratur täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufstaxe der 9000 Rthlr., Schuldenhalber im Wege der nothwendigen Subhastation verfügt, und der Bietungstermin auf
den 20sten November d. J. Vormittags 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, dergestalt, daß in diesem Termine gedachte Mühlen dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung und der interessirenden obervormundschaftlichen Behörde, falls nicht unvorhergesehene rechtliche Umstände es verhindern, zugeschlagen werden sollen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die bisherigen Abgabenverhältniße der Mühlen gegenwärtig einer neuen Regulirung unterworfen worden, deren Resultat des nächsten höhern Orts genehmigt sein wird.

Liebenwalde, den 5ten September 1823.

Königl. Preuß. Kurmärk. Justiz-Amt.

Am 18ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr soll das, eine Meile von Prenzlau, 6 Meilen von Stettin und 13 Meilen von Berlin belegene Rittervorwerk Dauer, von Marien k. J. ab meistbietend öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich allhier beim Unterschriebenen einzufinden, wo sie auch die Bedingungen täglich erfahren können.

Prenzlau, den 5ten September 1823. Hugo.

Bei dem von Arnstedtschen Patrimonialgerichte über Hoppenrade, stehen zum öffentlichen Verkauf der wegen restirenden Canons subhastirten Bockwindmühle bei Hoppenrade und des dazu gehörigen Wohnhauses in Hoppenrade, welches beides nach Abzug der Lasten zu 2718 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. taxirt ist, die Bietungstermine auf den 20sten November d. J. und 22sten Januar 1824. in Cremmen, peremtorisch aber am 27sten März 1824. in der Gerichtsstube zu Löwenberg an, wozu qualifizirte Kauflustige, die als solche im Termine sich legitimiren müssen, hierdurch eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterzeichneten Justitiar nachgesehen werden.

Cremmen, den 12ten September 1823. Ockel.

Zum nothwendigen Verkauf der Kolonist Joachim Albrechtschen, auf 289 Thlr. 6 Gr. Kourant geschätzten Kolonistenstelle zu Franckendorf, steht am
26sten November c. Vormittags 11 Uhr
auf der Gerichtsstube daselbst ein Termin an. Die Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden. Neu-Ruppin, den 16ten September 1823.

Die Sarnowschen Erbpachtsgerichte über Franckendorf.

Den 13ten Oktober d. J. und folgende Tage soll der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Predigers Georgi in Zernitz unweit Kyritz, bestehend in
Gold, Silber, Uhren, allerhand goldenen und silbernen Medaillen, Porzellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug und Betten, Möbeln und Haus-

gerāth, Kleidungsstücken, Wagen und Ackergeräth, 6 Kühen, 36 Schaafen, 24 Lämmern, 2 Schweinen, 21 Stück Gänse, 16 Enten, einigen Hühnern und Puten, allerhand Korn und Vorräthen, Stroh, Heu und Büchern,

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant, Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Auch wird den Kauflichhabern zugleich bekannt gemacht, daß mit dem Verkauf des Viehinventarii der Anfang gemacht werden soll.

Kyritz, den 15ten September 1823. Von Kommissionswegen.

Der Justiz-Kommissionsrath Meyer.

Der Nachlaß des verstorbenen Rittmeisters von Möllendorff auf Wudicke soll vom 6ten bis 9ten und vom 13ten bis 16ten Oktober d. J., jedesmal von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, auf Antrag seiner hinterbliebenen Benefizialerben, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant von mir versteigert werden. Am 6ten werden Porzellain, Steingut, Gesundheitsgeschirr und Gläser; am 7ten Betten und Leinen; am 8ten feine Mannskleidung und Leibwäsche, auch Gewehre und sonstige Jagdgeräthschaften, nicht minder musikalische und mathematische Instrumente; am 9ten Kupfer, Zinn, Messing, Blech, Eisen, lackirte Sachen ꝛc.; am 13ten Gold- und Silbergeräth, Juwelen, Uhren, Ringe, auch schöne Pfeifenköpfe mit silbernen und andern Beschlägen; am 14ten ein sehr bedeutender Vorrath von feinen und Tischweinen, desgleichen moderne Wagen und Geschirre; am 15ten und 16ten Möbeln und Hausgeräth zum Verkauf kommen. Der Unterschriebene ladet Kauflustige hierdurch ein, sich an den bezeichneten Tagen und Stunden in Wudicke bei Rathenow einzufinden. Rathenow, den 14ten September 1823.

Der verpflichtete Auktionator Todt.

Ich bin gesonnen, von meiner Erbzinsbesitzung zu Alt-Koppenbrück etwa 200 Morgen in Theilen zu einigen Morgen zu verkaufen.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 10ten Oktober d. J.

Morgens 9 Uhr zu Koppenbrück angesetzt, und ersuche Kauflustige, sich in diesem Termin einzufinden.

Die Grundstücke bestehen in Wiesen und Weide, welche jedoch auch zu Ackerland benutzt werden können. Sie können vorher besehen, so wie die Bedingungen des Verkaufs bei mir und in Neustadt an der Dosse beim Herrn Bürgermeister Goecke eingesehen werden.

Alt-Koppenbrück bei Neustadt a. d. Dosse, den 19ten September 1823.

Der Gutsbesitzer Gericke.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 10ten Oktober 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 820. Die allerhöchste Deklaration vom 19ten August 1823 wegen Anwendung der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 bei der von Gewerbtreibenden in den Grenz-Zollbezirken nicht nachgewiesenen Versteuerung.

No. 821. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten September 1823 wegen eines Präklusionstermins zu Einreichung der Schuldatteste über Lieferungsforderungen aus der Französischen Militair-Verpflegungs-Periode vom 1sten März $18\frac{12}{13}$.

No. 822. Der Fährgeld-Tarif für die Ueberfahrt über die Warthe von Louisenhain nach Starolcka. Vom 18ten September 1823.

No. 823. Der Fährgeld-Tarif für die Ueberfahrt über den Skirwithstrom bei Skirwith. Vom 18ten September 1823.

No. 824. Die Bekanntmachung vom 26sten September 1823 wegen Stempelpflichtigkeit der sogenannten Dispositionsscheine.

No. 825. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten September 1823 wegen Anstellung zweier Departements-Aktoren und resp. eines Präklusionstermins rücksichtlich der Kriegesschulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 203. Präklusivtermin zur Einreichung der Schuldatteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militärverpflegungs-Periode. 1. m. 2. b. 1191. Sept.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten September c. zur Einreichung der, von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungsbehörden ausgestellten Schuldatteste über Forderungen für Lieferungen zur Verpflegung der französischen Truppen in der Zeit vom 1sten März 1812 bis zum 1sten März 1813, einen allgemeinen Präklusivtermin auf den 31sten Dezember d. J. anzuberaumen geruhet.

Es werden daher die Inhaber solcher von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungsbehörden, und späterhin auch von den Regierungen ausgestellten Schuldatteste aufgefordert, bei Einreichung derselben, ihre darauf begründeten Ansprüche im Laufe der gedachten Präklusivfrist anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle bis zum 31sten Dezember d. J. nicht angemeldete, wenn gleich schon früher bekannten Ansprüche aus solchen Schuldattesten, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, für gänzlich erloschen werden erklärt werden.

Die Anmeldung und Einreichung dieser Schuldatteste geschieht bei denjenigen Königlichen Regierungen, welche bisher diese Liquidationsangelegenheit regulirt haben, folglich:

in Ansehung der Atteste, welche in der Kurmark und den Magdeburgischen Kreisen, diesseits der Elbe, ausgestellt worden sind, bei der Regierung zu Potsdam,
für Alt-, Vor- und Hinter-Pommern bei der Regierung zu Stettin,
für die Neumark, inclusive der jetzt zum Departement der Regierung zu Cöslin gehörenden Kreise, bei der Regierung zu Frankfurth a. d. O.,
für West-Preußen bei der Regierung zu Marienwerder,
für Ost-Preußen bei der Regierung zu Königsberg in Pr.,
für Litthauen bei der Regierung zu Gumbinnen,
für Schlesien bei den Regierungen zu Breslau und Liegnitz.

Die Inhaber solcher Schuldatteste werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung, dieser Aufforderung gemäß, geschehen muß, wenn auch der Anspruch früher schon bei irgend einer Behörde angemeldet worden sein sollte.

Uebrigens müssen diese auf Verträgen beruhende Schuldatteste wohl unterschieden werden von den über Kriegsleistungen aus dem Jahre 1812, behufs der Kompensation mit der Vermögens- und Einkommensteuer, ausgefertigten Anerkenntnissen, in Ansehung deren die Präklusion längst eingetreten, und von denen hier keinesweges die Rede ist. Berlin, den 10ten September 1823.

Finanzministerium. v. Klewitz.

* * *

Potsdam, den 1sten Oktober 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 3ten October 1823.

No. 204. Eilfte Verloosung der Zentral-Steuerobligationen. 2. b. 1991. September.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg vom 22sten v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Bei der zu Merseburg am 22sten d. M. stattgefundenen eilften Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen, sind die in der unten abgedruckten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgeloosten Scheine wird Ostern kommenden Jahres durch das Handlungshaus Reichenbach und Komp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich

daher die Inhaber dieser Scheine bei dem Eintritt des gedachten Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgeloosten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Die in dem bemerkten Zahlungstermine unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen, werden nach abgelaufenen 6 Wochen, von beendigter Zahlungswoche der Leipziger Ostermesse 1824 an gerechnet, auf Kosten und Gefahr der Scheins-Inhaber bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt werden.

Berlin, den 22sten September 1823.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

⊙

Nachweisung

der in der am 22sten September 1823 stattgehabten eilften Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen gezogenen Nummern.

1) Litt. A.

No. 13. 80. 136. 161.

2) Litt. B.

No. 65. 68. 75. 83. 88. 164.

3) Litt. C.

No. 64. 85. 105. 129. 148. 180. 215. 297. 364. 366. 423. 430. 432. 454.

4) Litt. D.

No. 36. 40. 66. 142. 223. 240. 251. 257. 327. 330. 353. 371. 411. 413. 475. 482. 484. 582. 592. 595. 622. 649. 666. 677. 680. 719. 796. 981. 1018. 1028. 1051. 1113.

5) Litt. E.

No. 30. 32. 108. 112. 186. 241. 278. 301. 366. 470. 565. 567. 573. 617. 635. 644. 675. 683. 686. 768. 787. 798. 845. 871. 913. 951. 1009. 1055. 1080. 1192. 1233. 1276. 1277. 1310. 1323. 1360. 1456. 1478. 1486. 1530. 1619. 1683. 1697. 1742. 1744. 1862. 2067. 2080. 2198. 2389. 2470. 2491. 2518. 2541. 2575. 2577. 2601. 2602. 2613. 2647. 2674. 2758. 2774. 2828. 2839. 2874. 2893. 2901. 2912. 2931. 3047. 3072. 3074. 3088. 3177. 3180. 3209. 3218. 3311. 3315. 3377. 3386. 3394. 3432. 3459. 3477. 3480. 3514. 3534. 3542. 3547. 3567. 3591. 3596. 3619. 3708. 3731. 3792. 3817. 3823. 3825. 3847. 3851. 3860. 3868. 3875. 3997. 4030. 4042. 4043. 4060. 4141. 4153.

6) Litt. F.

No. 38. 39. 48. 100. 110. 190. 198. 200. 230. 247. 276. 277. 294. 320. 336. 347. 385. 524. 551. 614. 654. 660. 678. 681. 694. 781. 841. 863. 943. 970. 992. 999. 1009. 1035. 1094. 1117. 1147. 1238. 1244. 1297. 1338. 1364. 1440. 1463. 1500. 1513. 1537. 1552. 1553. 1610. 1749. 1772. 1799. 1894. 1953. 1995. 2005. 2022. 2032. 2038. 2103. 2208.

No. 2273. 2322. 2336. 2337. 2345. 2364. 2402. 2438. 2450. 2521. 2561. 2566. 2577. 2658. 2691. 2703. 2855. 2861. 2885. 2993. 3008. 3034. 3037. 3059. 3195. 3233. 3264. 3278. 3290. 3304. 3388. 3405. 3446. 3593. 3607. 3627. 3636. 3638. 3681. 3725. 3806. 3818. 3976. 3983. 4005. 4030. 4101. 4130. 4150. 4238. 4257. 4259. 4262. 4316. 4328. 4368.

Potsdam, den 3ten Oktober 1823.

No. 205. Verloosung der Kammer-Kredit-Kassenscheine. 2. b. 2071. September.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Bei der am 23sten September d. J. zu Merseburg stattgefundenen vierten Verloosung der ehemals Königl. Sächsischen, jetzt Königl. Preußischen Kammerkredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt. B. No. 108. und 382.
2) " " C. No. 541. 550. 740. 759. 798. 895. 1553. 2066. 2403. 2512. 3144. und 3257.
3) " " D. No. 74. und 138.
4) " " Aa. No. 355. 774. 984. 1141. 1811. 2208. 2392. 2605. 2950. 2987. 3137. und 3294.

Die Zahlung der Kapitalien wird Ostern 1824 bei der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im gedachten kommenden Ostertermin von unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen sub Litt. E., und zwar:

a) von denen, welche bereits früher zur Zahlung ausgesetzt, aber noch nicht realisirt worden,
die zu 23 Thalern von No. 1970. bis 9228.

b) von denen, welche noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesen sind,
die zu 25 Thalern von No. 1597. bis 2370.

bei der vorbenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöst werden, und es haben sich daher die Inhaber sowohl der verloosten, als auch der unzinsbaren Scheine, bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der betreffenden Scheine und dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Die unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen werden nach Maaßgabe der von der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 18ten März d. J. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, sechs Wochen nach beendigter Zahlungswoche der nächsten Leipziger Ostermesse, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber deponirt werden.

Berlin, am 23sten September 1823.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Potsdam, den 22sten September 1823.

No. 206. Militärdienst als Kurschmiede. 1. m. 639. September.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 17ten Juni d. J. (Amtsblatt 1823 Nr. 148. Seite 171. u. s. w.)

wegen des freiwilligen Militairdienstes als Kurschmiede,

wird in Gemäßheit einer, im Einverständniß mit den Königl. Ministerien der geistlichen und Medizinalangelegenheiten und des Krieges unterm 5ten d. M. ergangenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, hinsichtlich der Annahme von gelernten Schmieden zu Eleven bei der Thierarzneischule zu Berlin, folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die zum Unterrichte als Roßärzte geeigneten jungen Leute vom Schmiedehandwerk sollen, sobald deren Aufnahme als Militair-Eleven in der Thierarzneischule erfolgt, auch ganz als solche behandelt, und dem gemäß während des dreijährigen Lehrkursus unterhalten werden. Selbige erhalten daher nicht nur freien Unterricht, sondern auch Wohnung, Kleidung und Kostgeld.

Das Attest, welches der junge Schmidt von dem Landrathe oder von der Ersatzkommission über die Elementar-Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen erhält, ist nicht bereits als ein Zertifikat, daß der Inhaber als Militair-Eleve angenommen worden sei, zu betrachten, sondern das Individuum soll sich dadurch nur bei seinen künftigen Lehrern über seine Unterrichtsfähigkeit ausweisen, indem die wirkliche Aufnahme des jungen Schmidts von der Zahl der Vakanzen bei der Thierarznei-Schule abhängig bleibt.

Anlangend der Geschäftsgang zur Bewirkung der Aufnahme, so muß jeder junge Mensch des Schmiedehandwerks, der sich bei der Ersatzkommission oder bei dem Landrathe zur Prüfung gestellt hat, das ihm über seine Qualifikation ertheilte Zertifikat mit einem kurzen Gesuch um seine Aufnahme als Eleve, woraus zugleich sein Aufenthaltsort zu entnehmen ist, unmittelbar bei dem Ersten Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums einreichen, welches sodann die eingehenden Meldungen nach dem Datum des Einganges in einer Liste bemerken, und da dasselbe von den zu jedem Annahme-Termine disponibeln Vakanzen unterrichtet ist, daraus die, eintretenden Falls wirklich anzustellenden Eleven wählen, und durch eine Bekanntmachung zur Thierarzneischule beordern wird.

Hierbei ist zur Vermeidung aller unnützen Weitläuftigkeiten ein für allemal als Grundsatz angenommen,

daß jeder sich zu einer Elevenstelle gemeldete Schmiedegeselle, — denn nur von solchen kann in der Regel die Rede sein, da sie nur vom 16ten bis zum 24sten Altersjahre zu Elevenstellen zugelassen werden sollen, — welcher, wenn er zum Dienste mit den Waffen gesetzlich aufgerufen wird, sich nicht durch eine an ihn ergangene Aufforderung zu legitimiren vermag, daß er zum wirklichen Eintritt als Eleve bei der Thier-Arzneischule schon berufen worden ist, von den Ersatzkommissionen unbedenklich zur Einstellung bei den Waffen ausgewählt werden kann, und diese Aushebung ohne Widerrede erfolgen muß, ohne weitere Rücksicht, wie lange er schon zum möglichen Eintritt als Eleve notirt steht.

Durch diese Maaßregeln werden nicht nur solche Subjekte selbst gegen Ungewißheit über ihre dereinstige Anstellung gesichert, sondern es auch vermieden, daß sie in Ermangelung ihrer Anstellung bei der Thier-Arzneischule nicht unnöthigerweise dem Waffendienste entzogen werden.

Das Erste Departement des Königl. Kriegsministerii wird übrigens bei der Wahl der aus der geführten Liste zur Elevenanstellung zu berufenden jungen Schmiede, sich nicht an die Anciennität der Meldungen binden, sondern die Auswahl, theils nach der sich durch die Zertifikate ergebenden vorzüglichen Qualifikation, theils mit Berücksichtigung des Alters, um nicht zu weit schon im Alter vorgerückte und der Ausbildung weniger fähige Eleven zu erhalten, und theils mit Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen, um wo möglich die Begünstigung der Annahme sukzessive allgemein zu vertheilen, eintreten lassen.

In Ansehung der sich zum ein oder dreijährigen freiwilligen Kurschmidt-Dienst meldenden und schon ausgebildeten Thier- oder Roßärzte, bleibt es übrigens vor der Hand bei der jetzigen allgemeinen Bestimmung:

> daß ihnen freistehet, das Regiment zu wählen, bei welchem sie zu dienen wünschen, und daß sie sich selbst bei demselben melden müssen, daß jedoch die sich zum dreijährigen Dienst verpflichtenden Subjekte nur bei einem solchen Kavallerie-Regimente eine Anstellung erwarten dürfen, wo gerade eine Kurschmidtsstelle erledigt ist.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17ten September 1823.

No. 207. Verbot des Aufstellens der Wagen auf den Chausseen. 2. a. 877. August.

Da häufig bemerkt worden ist, daß Frachtfuhrleute, welche in den unmittelbar neben den Chausseen belegenen Gasthäusern einkehren, ihre Wagen vor diesen Gasthäusern auf der Chaussee auffahren, dadurch aber zur Hemmung der Passage auf den Chausseen Anlaß gegeben wird, so wird das Aufstellen von Wagen auf der Chaussee hierdurch bei drei Thaler Strafe untersagt.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 24sten September 1823.

No. 208. Zug der Binnenlinie des Kontrollbezirks und der Zollstraßen gegen Anhalt. 2. a. 49. September.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 12ten April v. J. (Amtsblatt pro 1822, Seite 88.) wird dem Publikum hiermit bekannt gemacht, daß die Binnenlinie des Kontrollbezirks gegen Anhalt, welche sonst von dem im diesseitigen Regierungsdepartement liegenden Dorfe Benken nach der Stadt Görtzke im Magdeburgschen Regierungsdepartement gezogen war, nach dem Reskripte des Hohen Finanzministerii vom 24sten Juni cur., jetzt von dem im diesseitigen Departement liegenden Dorfe Steindorff über Werbig, Dahlen auf Ziesar gezogen worden.

Hiernach kommt in unserm Departement noch das Vorwerk: der Heilige Geist, auf der Binnenlinie zu liegen, der Ort Benken aber in den Kontrollbezirk.

Im Magdeburger Regierungsdepartement bilden die Orte Werbig, Dahlen, Borgenshoff die Endpunkte der Binnenlinie, und die Orte Ziesar, Cöpernitz, Bramsdorff und Struwenberg werden noch zum Kontrollbezirk gerechnet.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 209. Martini-Durchschnitts-Marktpreise. 1. p. 2002. September.

Potsdam, den 30sten September 1823.

Es sind bisher zu drei verschiedenen Zwecken Nachweisungen von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage resp. von den Herren Landräthen und den Magisträten eingefordert worden. Von jetzt an bedarf es jedoch nur einer Nachweisung von den Städten Jüterbogk, Dahme, Treuenbrietzen, Brandenburg, Spandau, Wriezen, Templin, Schwedt, Prenzlow, Wittstock, Kyritz, Perleberg, Neu-Ruppin und Potsdam, welche die mittlern Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, Heues und Strohes in den vor und nach dem Martinitage zunächst liegenden beiden Wochen, und den Durchschnitt hiervon ergiebt. Wir weisen daher die Magisträte in den genannten Städten, so wie das hiesige Polizeidirektorium hiermit an uns eine solche Nachweisung alljährlich, und zwar zum 1sten Dezember jedes Jahres unfehlbar einzureichen, wogegen sowohl die durch die Verfügung vom 6ten November 1820 (1. m. 443. November) von den Herren Landräthen erforderten, als auch die nach der Verfügung von 3ten September 1822 (1. p. 184. Juni) von den betreffenden Magisträten, behufs der Vergütigung der Getreiderenten in Folge der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 §. 73 und 74., einzureichenden besondern Nachweisungen von den Martini-Marktpreisen nunmehr wegfallen.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 210. Hypotheken-Wesen im Herzogthum Sachsen. 1. p. 174. Oktober.

Potsdam, den 4ten Oktober 1823.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 7. Oktober 1820 (Amtsblatt 1820 Nr. 229.), wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen nach der Königl. Verordnung vom 16ten Juni 1820, machen wir die Vorsteher der öffentlichen Institute, als der Pfarren, Schulen und sonstigen Stiftungen, so wie der Stadtkommunen in dem zum diesseitigen Regierungsdepartement gehörigen Theile des Herzogthums Sachsen darauf aufmerksam, daß die in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 23sten März d. J., in Bezug auf die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte untergeordneten Grundstücke, bestimmte letzte Frist zur Berichtigung des Besitztitels und Anmeldung der Realansprüche und Leistungen, mit Ende dieses Jahres abläuft. Die gedachten Vorsteher haben daher, so weit es noch nicht geschehen, der obigen Verfügung sofort nachzukommen, indem dieselben für jeden Nachtheil, der aus einer Verabsäumung ihrer Seits hierunter entstehen möchte, verantwortlich bleiben werden.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 7ten September 1823.

No. 211. Berichtigung der Rechnungen bis einschließlich 1821. 2. b 302. Oktober.

Mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten August d. J. ist den Königlichen Regierungen die Berichtigung sämmtlicher Rechnungen, jedoch mit Ausnahme der Domainen-Veräußerungs-Gelder-Rechnungen, bis einschließlich 1821 überlassen.

Hiernach werden mithin auch die Dechargen der gedachten Rechnungen von der unterzeichneten Behörde erfolgen.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 11.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königlichen Thierarzneischule im Winter 18 23/24 vom 20sten Oktbr. d. J. an gehalten werden.

1. Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich von 9 bis 10 Uhr die praktischen Uebungen im Krankenstalle leiten; außerdem täglich von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen über die spezielle Pathologie und Therapie halten, und Mittwochs von 11 bis 12 Uhr die Lehre vom Hufbeschlage vortragen.

2. Herr Professor Dr. Reckleben wird täglich Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags die praktischen Uebungen auf dem zootomischen Theater leiten. Derselbe wird auch täglich von 1 bis 2 Uhr Anatomie der Hausthiere, und Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei lehren.

3. Herr Ober-Thierarzt Halbach wird täglich von 7 bis 8 Uhr die Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Pferdekrankheiten halten, und von 8 bis 9 Uhr die praktischen Uebungen im Krankenstall leiten. Außerdem wird derselbe Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr Vorlesungen über die Krankheiten des Rindviehes, der Schaafe u. a. halten. Ihm ist auch die Leitung der Uebungen im chirurgischen Operiren an lebenden Thieren und die Aufsicht bei den Sectionen der Leichname übertragen.

4. Die Aufsicht über die Arbeiten in den Lehrschmieden, den in der Instruktionsschmiede zu ertheilenden Unterricht, so wie die Vorlesungen über specielle Veterinärchirurgie und die Repetitionen der gerichtlichen Thierheilkunde und Lehre vom Hufbeschlag betreffend, sind die näheren Bestimmungen noch zu erwarten.

5. Herr Dr. Gurlt wird täglich Vor- und Nachmittags, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, die praktischen Uebungen im zootomischen Theater leiten, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr, Mittwoch und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr die zootomischen Vorlesungen wiederholen, so wie an letztgenannten Tagen von 2 bis 3 Uhr die Knochenlehre besonders vortragen.

6. Herr Dr. Schubarth, Privatdocent bei der Universität, wird Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorlesungen halten.

Berlin, den 7ten September 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
41sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Am 5ten Juni d. J. hielt die Königl. märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam ihre Hauptversammlung. Die nähere Nachricht von den Verhandlungen findet sich im sechsten oder Junistück des von der Gesellschaft herausgegebenen Monatsblatts. In dieser Versammlung wurde auch der Preis auf die beste Schrift über Sandschellendeckung zuerkannt, und es fand sich bei Eröffnung der Devise, der Herr Amtsrath Hubert in Reudnitz bei Beeskow. Die Devisen, welche die Namen der Verfasser der übrigen eingesandten Schriften enthielten, sind uneröffnet verbrannt; doch bleibt es den sich legitimirenden Herrn Verfassern binnen sechswöchentlicher Frist vorbehalten, ihre Abhandlungen zurückzunehmen.

Die diesjährige Herbst-Hauptversammlung der Königl. märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam wird daselbst am Donnerstage den 13ten Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr im gewöhnlichen Lokal, Jägerstraße Nr. 23. gehalten, und werden dazu sämmtliche Herren Mitglieder und sonstigen Freunde der Gesellschaft ganz ergebenst eingeladen, mit der Bitte, die Abhandlungen und sonstigen Mittheilungen, welche sie einsenden wollen, bald möglichst an die Deputation der Gesellschaft gelangen zu lassen.

Königl. Preuß. märkische ökonomische Gesellschaft.

Folgendes in den Jagen 1. und 3. des Königswaldes, Fahrlander Reviers, befindliches Brennholz, als:

$6\frac{1}{4}$	Klafter	Eichenkloben,
$210\frac{1}{2}$	„	Kiefernkloben und
$37\frac{1}{4}$	„	Kiefernknüppel,
Summa 255	Klafter	

sollen am 22sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr meistbietend im Forsthause auf der Erampnitz veräußert werden, und wird den sich zuvor meldenden Kauflustigen der Herr Oberförster Hugo zu Bornim solches verweisen lassen.

Potsdam, den 30sten September 1823.

Die Königl. Forstinspektion hierselbst.

Die unverehelichte Marie Dorothee Dolziger hat angeblich den am 6ten d. M. in Potsdam zur Reise nach Brandenburg erhaltenen Paß verloren, was zu Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht wird.

Brandenburg, den 26sten September 1823. Der Magistrat.

Der aus Cremmen gebürtige Schuhmachergesell Joh. Chr. Frd. Amelung, welcher nach seiner Heimath von Seelow über hier transportirt werden sollte, ist seinem Transporteur zwischen hier und Cremmen in der Heide unfern des Dorfes Schönwalde entsprungen. Alle resp. Behörden werden daher ersucht, den Amelung, wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns, oder wenn Cremmen dem Ort seiner Habhaftwerdung näher liegt, an den Magistrat daselbst abliefern zu lassen. Spandow, den 30sten September 1823. Der Magistrat.

Signalement.

Der Johann Christian Friedrich Amelung ist 42 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, breite Stirn, braune Augenbraunen, bräunliche Augen, kleine spitze Nase, kleinen Mund, braunen Bart und gute Zähne. Das Kinn und die Gesichtsbildung ist länglich, die Gesichtsfarbe blaß. Bekleidet war er mit einer blauen Tuchjacke, grauen Tuchhosen, einem bunten kattunenen Halstuche, einem alten runden Filzhut, jedoch ohne Fußbekleidung.

Dem Eigenthümer Martin Juhre zu Alt-Reetz sind am 1sten d. M. 2 Füllen von seinem Felde entlaufen, nämlich:

1) eine zweijährige Hellfuchs-Stute mit Stern und auf der Lende mit dem Königl. Gestützeichen B. gebrannt,
2) ein einjähriger Hellfuchs mit Blesse, ein Hengstfüllen.

Wer diese Füllen aufgefangen hat, wird zur Rücklieferung derselben an den rechtmäßigen Eigenthümer hierdurch aufgefordert, und wird demjenigen eine angemessene Belohnung dafür zugesichert, welcher darüber Nachrichten dergestalt zu ertheilen vermag, daß der Besitzer dadurch zu seinem Eigenthum gelangt.

Königsberg i. d. Neumark, den 29sten September 1823.

Königl. Preuß. Landrath. Bayer.

Dem Büdner Weiße in Caputh ist am 17ten d. M. ein Pferd, schwarzer Wallach ohne Abzeichen, 10 Jahr alt und 4 Fuß 4 Zoll groß, entlaufen. Der Finder dieses Pferdes wird ersucht, solches gegen Erstattung der Futterungs- und sonstigen etwanigen Kosten an den rc. Weiße wieder abzuliefern, widrigenfalls im Unterlassungsfall die gesetzliche Bestimmung deshalb eintreten wird.

Potsdam, den 22sten September 1823.

Königl. Rent- und Polizeiamt hieselbst.

Die der hiesigen Kämmerei gehörigen vier Mahlmühlen sollen, da im Lizitations-Termin am 10ten d. M. keine auf dieselben annehmliche Gebote abgegeben sind, nochmals und zwar die beiden Neustädtschen Mahlmühlen, nämlich die sogenannte Borden- und große Mühle vom Tage des Zuschlags ab, die beiden Altstädtschen Mahl-

mühlen, als die Burg- und Krakauer-Mühle aber von Trinitatis 1824. ab, sämmtlich bis Trinitatis 1830. einzeln oder zusammen an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten und verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 5ten November a. c. Vormittags um 10 Uhr

zu Rathhause vor dem Herrn Stadtsyndikus Thiede angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote nach diesem Termin keine Rücksicht genommen werden wird. Die einzelnen Anschläge und die speziellen Pachtbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden; auch werden Pachtlustige, welche es wünschen, wenn sie sich an den Herrn Registrator Hagerstein wenden, auf ihre Kosten Abschriften der Anschläge und Bedingungen erhalten. Brandenburg, den 26sten September 1823.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Die den Kolonist Johann Michael Kurlikeschen Eheleuten gehörige, zu Wilhelmsaue im Oderbruche, 2 Meilen von Wriezen belegene Erbpachtsstelle, wollen dieselben mit der vollständigen Winterbestellung und mit dem vollständigen Inventario an Vieh-, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, aus freier Hand meistbietend verkaufen, wozu wir auf ihren Antrag einen Termin auf

den 18ten Oktober d. J.

Vormittags um 11 Uhr in der Stelle angesetzt haben, und zahlungsfähige Käufer einladen. Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Justizkommissario Gutike zu Wriezen einzusehen. Wriezen, den 25sten September 1823.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Beim Königl. und Adelichen Gesammtgericht zu Cremmen steht Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Fischer gehörigen Grundstücke, nämlich der Scheune an der Radähne, der Horst von 5 M. 99 □R., zweier Hüchtkaveln von resp. 7 M. 89 □R. und 3 M. 46 □R., der Neukavel von 3 M. 142 □R., der Mittelkavel von 4 M. 27 □R., der Havedörnitzkavel von 4 M. 172 □R., des Gartens in der Wolfsgasse, und des Gartens an der Landwehre, ein Bietungstermin auf

den 30sten Oktober 1823

an Gerichtsstelle an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Cremmen, den 28sten September 1823.

Das Königl. und Adeliche Gesammtgericht.

Auf den Antrag der Erben des zu Dahlwitz verstorbenen Krügers Schenk soll der zu seinem Nachlaße gehörige, an der Chaussee von Berlin nach Frankfurt belegene und auf 6268 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. gerichtlich taxirte sogenannte Unterkrug, Theilungshalber, zur freiwilligen Subhastation gestellt werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 9ten Dezember d. J.

Vormittags um 10 Uhr zu Dahlwitz an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt haben, so laden wir Kauflustige, welche dergleichen Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, vor, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen.

Die Taxe ist täglich bei dem unterschriebenenen Richter Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, und in dem Kruge zu Dahlwitz selbst mit mehrerer Muße nachzusehen. Alt-Landsberg, den 29ten Septbr. 1823.

Die Gräflich v. Hackschen Patrimonialgerichte. Adolphi.

Den 13ten Oktober d. J. und folgende Tage soll der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Predigers Georgi in Zernitz unweit Kyritz, bestehend in

Gold, Silber, Uhren, allerhand goldenen und silbernen Medaillen, Porzellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug und Betten, Möbeln und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Ackergeräth, 6 Kühen, 36 Schaafen, 24 Lämmern, 2 Schweinen, 21 Stück Gänse, 16 Enten, einigen Hühnern und Puten, allerhand Korn und Vorräthen, Stroh, Heu und Büchern,

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant, Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Auch wird den Kaufliebhabern zugleich bekannt gemacht, daß mit dem Verkauf des Viehinventarii der Anfang gemacht werden soll.

Kyritz, den 15ten September 1823. Von Kommissionswegen.

Der Justiz-Kommissionsrath Meyer.

Der Nachlaß des verstorbenen Rittmeisters von Möllendorff auf Wudicke soll vom 6ten bis 9ten und vom 13ten bis 16ten Oktober d. J., jedesmal von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, auf Antrag seiner hinterbliebenen Benefizialerben, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant von mir versteigert werden. Am 6ten werden Porzellain, Steingut, Gesundheitsgeschirr und Gläser; am 7ten Betten und Leinen; am 8ten feine Mannskleidung und Leibwäsche, auch Gewehre und sonstige Jagdgeräthschaften, nicht minder musikalische und mathematische Instrumente; am 9ten Kupfer, Zinn, Messing, Blech, Eisen, lackirte Sachen 2c.; am 13ten Gold- und Silbergeräth, Juwelen, Uhren, Ringe, auch schöne Pfeifenköpfe mit silbernen und andern Beschlägen; am 14ten ein sehr bedeutender Vorrath von feinen und Tischweinen, desgleichen moderne Wagen und Geschirre; am 15ten und 16ten Möbeln und Hausgeräth zum Verkauf kommen. Der Unterschriebene ladet Kauflustige hierdurch ein, sich an den bezeichneten Tagen und Stunden in Wudicke bei Rathenow einzufinden. Rathenow, den 14ten September 1823.

Der verpflichtete Auktionator Todt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 17ten Oktober 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 212. Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine. 2. b. 523. Oktober.

Potsdam, den 13ten Oktober 1823.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten v. Schönberg von 9ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Bei der am 6ten Oktober d. J. zu Merseburg stattgefundenen Verloosung der mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

von Litt. A. No. 45. 326. 351. 999. 1038. 2704. 4839. 5586. 7877. 8094. 8157. 8813. 10319 12384. 13825. 14547 und 14649.
- " " B. No. 1105. 1242. 1283. 1647. 4029. 5658. 5909 und 7128.
- " " C. No. 273. 1494. 2067. 2461. 2497. 7404. 8028. 8414. und 8527.
- " " D. No. 3804. 4063. 4829 und 5723.

und wird die Einlösung der vorbezeichneten Scheine zu Ostern 1824 bei der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im gedachten Ostertermin, von den bereits unter Sächsischer Regierung ausgeloosten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Steuer-Kredit-Kassenscheinen, folgende Nummern, und zwar:

von Litt. A. No. 6339. 6342. 6385. 6404. 6420. 6577. 7034. 7238. 7350. 7482. 7822. 7890. 7892 und 8248.
- " " B. No. 2751. 2788. 2843. 3093. 3113. 3221. 3253. 3265. 3309 und 3555.
- " " C. No. 2253. 2289. 2299. 2435. 2563. 2612. 2672. 2842. 2877. 2895. 2990. 3104 und 3300.
- " " D. No. 1531. 1560. 1619. 1721. 1778. 1886. 1929. 1970 u. 2168.

bei der vorgedachten Kasse bezahlt werden.

Die Inhaber sowohl vorstehender, als der vorbemerkten, jetzt erst ausgeloosten Scheine, haben sich daher bei dem Eintritt des Zahlungstermins bei genannter Kasse zu melden, und gegen Zurückgabe der Scheine, so wie der dazu gehörigen Talons und Koupons, die betreffenden Kapitalssummen, nebst den davon fälligen Zinsen zu erheben.

Die unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen werden nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der nächstkommenden Leipziger Ostermesse angerechnet, auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden.

Berlin, den 9ten Oktober 1823.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident

von Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28sten September 1823.

No. 213. Haus- und Kirchenkollekte. 1. c. 794. September.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Garlitz bei Brandenburg eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magistrâte unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrâte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die genannte Kasse eingesendet.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 3ten Oktober 1823.

No. 214. Verbot der Ein- und Durchfuhr des Koch-, See- und Steinsalzes. 2. a. 1623 September.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß über das bestehende Verbot der Ein- und Durchfuhr des Koch-, See- oder Meer- und des Steinsalzes von den Grenzzoll-Aemtern nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt gewacht wird. Namentlich wird das, der Gattung des Kochsalzes angehörende See- oder Meersalz und Kristal-Steinsalz, von den Droguisten häufig als chemisches Fabrikat, letzteres unter dem Namen Sal gemmae eingeführt, welches jedoch dem allgemeinen Einfuhrverbote zuwider ist, weshalb dieses auf Veranlassung des Königl. Finanzministeriums von Neuem in Erinnerung gebracht, und den Grenzzoll-Aemtern eine umsichtige Prüfung hierdurch zur Pflicht gemacht wird.

Das bei dem Verbrauche des See- und Steinsalzes betheiligte Publikum des diesseitigen Regierungsbezirks kann übrigens jetzt schon sein Bedürfniß an Seesalz in

den Salzfaktoreien zu Berlin, auch zu Stettin befriedigen, von wo aus dasselbe Apothekern und Droguisten der andern Städte bis zu der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Faktorei frei geliefert wird; an Steinsalz finden sich die Vorräthe in den Salzfaktoreien der Gegend, wo dasselbe bisher begehrt worden ist.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 215. Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels. 2. a. 161. Oktober.

Potsdam, den 7ten Oktober 1823.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, zur Unterdrückung des Schleichhandels den bisherigen Kontrollbezirk in der Gegend von Rheinsberg und Zechlin durch Hinzufügung eines Hülfs-Kontrollbezirks in der Art zu erweitern, daß die Binnenlinie dieses Hülfs-Kontrollbezirks künftig

von dem Hagenowschen Theerofen über Wallitz, Zühlen, Braunsberg, Zechow, Köpernitz, Schulzendorff, Sonnenberg und Schönermark läuft, und die Ortschaften Rheinsberg, Linow und das Vorwerk Maeckern mit einschließt.

Die hier bezeichnete Binnenlinie ist jedoch nur als eine Hülfslinie zu der bisherigen zu betrachten, und wird in dem dadurch eingeschlossenen Bezirke die Kontrolle nur auf bestimmte Gegenstände, als:

Brantwein aller Art, Wein, Zucker, Kaffee, Taback, Salz und sonstige Materialwaaren, desgleichen Seiden- und Baumwollen-Waaren gerichtet werden.

Auch können von den eben genannten Artikeln in diesem Hülfs-Kontrollbezirke, um den kleinen Verkehr nicht zu drücken, gewiße geringste Mengen ohne Legitimation in Umlauf gesetzt werden, und zwar:

1) seidene und baumwollene Waaren bis $\frac{1}{16}$tel Zentner,
2) Zucker, Kaffee, Taback und andere Materialwaaren bis $\frac{1}{8}$ Zentner,
3) Flüßigkeiten bis 15 Quart,
4) Salz bis $\frac{1}{4}$ Zentner.

Obige Bestimmungen werden hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die in diesem Hülfs-Kontrollbezirk begangenen Kontraventionen die gesetzlichen Strafen eben so Anwendung finden, als im eigentlichen Kontrollbezirk selbst.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 216. Verwaltung des Domainenamts Löcknitz. 2. b. 1328. August.

Potsdam, den 4ten Oktober 1823.

Das bisherige Domainenamt Löcknitz ist in Folge der Bestimmung des Königl. Finanzministerii aufgelöset, mit dem Domainenamt Brüssow vereinigt, und der Amtssitz nach Brüssow verlegt worden.

Die Amtsverwaltung des bisherigen Amts Löcknitz, so wie die Rendantur des Löcknitzschen Gerichtsdepositorii, ist dem Domainenbeamten zu Brüssow, Oberamtmann Osteroth, übertragen, und demselben die Amtsverwaltung und das Gerichtsdepositorium am 12ten Juli d. J. übergeben worden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 217.

General-
der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers,
in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	22	6	1	12	6	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	18	9	—	20	—	—	15	—	—	27	6
2	Brandenburg	1	18	9	1	17	6	—	26	8	—	25	5	—	17	11	—	17	6	—	16	3	—	16	3	—	20	—
3	Havelberg	1	12	6	1	7	6	—	27	6	—	21	3	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	15	—
4	Jüterbogk	1	27	—	1	25	—	—	27	—	—	25	—	—	19	—	—	17	—	—	20	—	—	18	—	—	27	—
5	Luckenwalde	2	—	—	1	20	—	1	—	8	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	16	3	—	—	—
6	Potsdam	1	23	9	1	21	1	—	28	9	—	26	5	—	22	6	—	19	8	—	18	4	—	15	—	—	22	6
7	Prenzlow	1	10	—	1	5	—	—	28	9	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	16	3	—	12	6	—	17	6
8	Rathenow	1	12	6	1	6	3	—	25	—	—	21	3	—	18	9	—	17	6	—	17	6	—	12	6	—	15	—
9	Neu-Ruppin	1	22	3	1	13	2	—	26	3	—	22	11	—	19	5	—	18	—	—	15	—	—	13	6	1	—	—
10	Schwedt	1	17	6	1	10	—	1	—	—	—	26	3	—	27	6	—	22	6	—	27	6	—	17	6	—	—	—
11	Spandow	1	25	—	1	20	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	18	9	—	20	—	—	15	—	—	17	6
12	Strausberg	1	20	—	1	18	—	—	25	—	—	23	6	—	20	—	—	20	—	—	22	6	—	20	—	1	—	—
13	Templin	1	15	—	1	15	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	22	6	—	18	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	27	2	—	26	4	—	18	1	—	18	1	—	18	9	—	18	9	—	—	—
15	Wittstock	1	15	4	1	13	2	—	22	8	—	20	4	—	17	8	—	15	4	—	13	—	—	11	9	—	22	6
16	Wriezen an der Oder	1	17	—	1	10	3	—	24	—	—	20	9	—	19	3	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	25	—	1	20	—	—	27	6	—	22	6	1	—	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	—	25	—

No. 218.
Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro September 1823.
I. m. 540. Oktober.

Potsdam, den 9ten Oktober 1823.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 23 Sgr. 1 Pf.
2) für den Scheffel Roggen . . — „ 28 „ 2 „
3) für den Scheffel große Gerste . — „ 26 „ 7 „
4) für den Scheffel kleine Gerste . — „ 22 „ 2 „
5) für den Scheffel Hafer . . . — „ 18 „ 10 „
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 „ 6 „ 6 „
7) für den Zentner Heu . . . . 1 „ 2 „ 6 „
8) für das Schock Stroh . . . 5 „ 14 „ 5 „

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins rc.
Regierungs-Departements pro September 1823.

Der Zentner Heu niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	sgr.	pf	Das Pfund Roggenbrot sgr.	pf	Das Quart Braunbier sgr.	pf	Das Quart Weißbier sgr.	pf	Das Quart Brantwein sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch sgr.	pf	Die Metze Graupe höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Graupe niedrigster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze niedrigster Preis sgr.	pf	Das Pfund Butter sgr.	pf
—	17	6	4	15	—	4	5	—	1	10	—	—	5	—	—	7	—	9	—	—	4	6	1	11	10	—	7	6	4	—	2	9	6	3
—	18	9	3	15	—	3	15	—	—	—	—	—	7	2	1	—	—	11	1	1	5	4	2	9	11	5	7	1	6	9	5	2	5	7
—	10	—	4	—	—	3	15	—	1	10	—	—	11	6	—	6	—	10	1	—	5	—	2	2	17	6	4	4	5	—	5	—	5	9
—	26	—	6	15	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	1	—	5	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	10	—	10	8	1	—	—	11	—	—	5	9	2	2	30	—	15	—	10	—	5	—	7	2
—	20	8	4	22	6	4	15	—	2	8	—	—	12	—	1	1	1	1	1	2	5	—	2	6	14	4	8	7	8	7	7	—	7	5
—	15	—	5	—	—	4	—	—	1	1	3	—	6	5	—	10	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	6	2
—	13	9	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	10	—	1	1	1	—	1	6	5	—	2	6	20	7	12	6	7	6	7	—	6	3
—	26	—	7	15	—	6	—	—	1	1	8	—	11	—	1	—	1	—	1	3	5	—	2	6	11	5	8	7	5	9	4	3	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	5	—	8	6	—	9	1	1	1	1	4	3	2	2	17	1	8	9	8	7	2	11	6	—
—	12	6	5	—	—	4	20	—	1	3	4	—	8	9	—	10	1	2	1	5	5	—	2	10	10	—	7	1	5	7	3	8	8	—
1	—	—	5	—	—	5	—	—	1	3	9	—	11	3	—	6	1	2	1	9	5	—	2	2	15	—	6	—	10	—	4	6	5	9
—	18	—	4	15	—	4	15	—	1	10	—	—	8	7	—	8	—	11	1	5	3	8	2	6	11	—	5	—	5	—	5	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	1	9	1	9	5	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5
—	22	6	5	—	—	5	—	—	1	2	—	—	8	7	—	10	—	11	—	—	3	7	2	2	5	9	4	6	5	8	4	6	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	9	4	—	10	—	11	1	3	4	3	2	6	18	—	10	—	9	—	4	6	6	6
—	20	—	5	—	—	5	—	—	1	15	—	—	10	—	—	8	1	—	1	6	2	6	2	2	11	6	6	5	7	6	5	—	6	—

Die Tonne Weißbier kostete . . . . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.
die Tonne Braunbier . . . . 4 „ 5 „ — „
das Quart doppelten Kornbrantwein . . — „ 4 „ 8 „
das Quart einfachen Kornbrantwein . . — „ 2 „ 8 „

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 3ten Oktober 1823.

No. 219. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 1909. September.

Die unterm 30sten April d. J., (Amtsblatt Nr. 110.) verfügte Sperre des Dorfs Neu-Gaow ist aufgehoben, nachdem die Lungenseuche unter dem dortigen Rindvieh seit 10 Wochen aufgehört hat.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 3. Judentaufen.

Das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg sieht sich durch besondere Umstände veranlaßt, die wegen des Uebertritts jüdischer Glaubensgenossen am 10ten Januar d. J. erlassene Bekanntmachung in Ansehung der jährlichen Berichtserstattung abzuändern, und dagegen hiermit anzuordnen, daß der Jahresbericht über die vom 1sten Januar bis Ende Dezember d. J. vorgekommenen Judentaufen oder die Vakatanzeige zu Anfange des Monats Januar k. J. unerinnert einzureichen, und in demselben der Tag und Ort des vorgenommenen Taufakts zu bemerken, von da an aber gleich nach jeder Taufe der Tag und der Ort derselben einzeln hierher anzuzeigen ist. Berlin, den 25sten September 1823.

Denen in unserm Auftrage beschäftigten Herren Kommissarien machen wir die von dem Königl. Hof-Postamte hieselbst unterm 15ten d. M. an uns erlassene Requisition nachstehend bekannt, mit der Anweisung: sich nach deren Inhalte genau zu achten, und mit dem Beifügen, daß diejenigen, welche auf den von ihnen abzusendenden Berichten und Schreiben die Kanzleinummer zu verzeichnen unterlassen, zu gewärtigen haben, daß ihnen die dadurch entstehenden Kosten zur Last gelegt werden.

Berlin, den 18ten September 1823.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Bei der von Einem Hochlöblichen General-Kommissariat zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, mit der Post unter der portofreien Rubrik: „Landes-Kultur-Sachen" abgesandten Korrespondenz, sind von Seiten des Hof-Postamts häufig die auf der Adresse zu bezeichnenden Expeditions-Nummern vermißt worden. Es läuft dies wider die mit dem Königl. Ministerio des Innern vom Königl. General-Postamte getroffenen Bestimmungen, und erschwert die über den rechtmäßigen Gebrauch der portofreien Rubrik von Seiten der Postämter mit möglichster Aufmerksamkeit zu führende Kontrolle in der Art, als darüber bei eintretendem Zweifel von den betreffenden Behörden keine Auskunft gegeben werden kann. Ein Hochlöbliches General-Kommissariat ersuche ich daher ganz ergebenst:

die Befolgung dieser Bestimmung der Kanzlei und den Hochdenselben untergeordneten Spezialkommissionen geneigt in Erinnerung bringen zu wollen.

Alle von jetzt an zur Post gegebenen herrschaftlichen Schreiben ohne diese Nummer haben zu befürchten, daß sie bis zur nähern Ausweisung mit Porto belegt werden.

Berlin, den 15ten September 1823. Königl. Hof-Postamt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
42sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Katharinen-Jahrmarkt in der Stadt Havelberg.

Da der diesjährige Katharinen-Jahrmarkt in der Stadt Havelberg, welcher nach den Jahrmarkts-Verzeichnissen in den gedruckten Kalendern für das laufende Jahr auf den 18ten und 19ten November c. anberaumt worden, mit den Jahrmärkten in einigen benachbarten Städten zusammen fällt, so ist gedachter Markt, auf den Antrag des Magistrats in Havelberg, auf den 25sten und 26sten November d. J. verlegt, welches dem handlung- und gewerbetreibenden Publikum hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Tages zuvor Viehmarkt Statt findet.

Potsdam, den 3ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die hiesige Friedensgesellschaft wird am 31sten Oktober d. J. um 4 Uhr Nachmittags, im Saale des hiesigen Seminarien-Gebäudes (am Kanal Nr. 62.) ihre statutenmäßige Hauptversammlung halten, in welcher der engere Ausschuß über den Fortgang der Gesellschaft und den Zustand der Kasse öffentlich Rechenschaft ablegen wird.

Wir ersuchen daher die Mitglieder der Gesellschaft, sich zu der angegebenen Stunde an dem angezeigten Orte einzufinden, und die Mitglieder des engeren Ausschusses für das nächstfolgende Jahr zu wählen.

Potsdam, den 13ten Oktober 1823.

Der engere Ausschuß der hiesigen Friedensgesellschaft.

Auf den Antrag des Kossäthen Christian Weber zu Schönwalde, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. hiermit bekannt gemacht: daß der Staatsschuldschein

Nr. 1507. Littr. B. über 50 Thlr.

nebst Zinskoupons, durch fahrläßige Aufbewahrung verloren gegangen ist.

Derjenige, welcher in dem Besitz dieses Staatsschuldscheins gekommen sein mögte, wird aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem Eingangs genannten Weber anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Staatsschuldscheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7ten Oktober 1823. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Es sollen in termino

den 31sten Oktober d. J. Morgens 10 Uhr

auf hiesigem Königl. Amte folgende Getreide-Sorten, als:

37 Winspel	6 Scheffel	8 Metzen	Roggen,
64 ,	— ,	4 ,	Gerste,
31 ,	22 ,	3 ,	Hafer,

worunter

1 Winspel	21 Scheffel	— Metzen	Roggen,
15 ,	11 ,	12 ,	Gerste,
7 ,	22 ,	— ,	Hafer

befindlich sind, welche auf Verlangen unentgeldlich nach Berlin gefahren werden müssen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und wird zugleich bemerkt:

daß ⅓tel des Meistgebots sogleich im Termin bezahlt werden muß, wenn auch etwaniger Umstände halber der Zuschlag nicht sogleich erfolgen sollte;

daß das Getreide selbst am 11ten November d. J. hier in Alt-Ruppin, gegen Zahlung des Restkaufgeldes, überliefert wird. Die spezielle Nachweisung des aus jedem Ort zu verkaufenden Getreides, so wie die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termin auf hiesigem Amte und beim Wohllöblichen Magistrat in Neu-Ruppin einzusehen. Alt-Ruppin, den 3ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Steckbriefe.

No. 24. Der des Diebstahls beschuldigte und von uns zur gefänglichen Haft gebrachte Schneider und Handelsmann Heinrich Christian Frank, aus Schnege bei Klenz im Königreich Hannover, ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen; weshalb wir alle Civil- und Militairbehörden dienstlichst ersuchen, auf ihn vigiliren, und wenn er sich betreten lassen sollte, ihn verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Pritzwalk, den 3ten Oktbr. 1823.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Signalement.

Der Frank ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, platte Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleines Kinn, schmales Gesicht, blaße Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur. Bekleidet war der Frank mit einem blautuchenen Ueberrock, blauleinenen Hosen, einer dunkelgrünen Weste, schwarzseidenem Halstuch, einem runden Hut, hellblauen wollenen Strümpfen und langen Stiefeln.

Der

No. 25.

Der aus Sievershausen im Königreich Hannover gebürtige Olitätenkrämer Carl August Prüser, 20 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, welcher braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hat, ist wegen unerlaubten Betriebes seines Gewerbes von uns zur Untersuchung gezogen und inhaftirt, aber heute früh aus dem Gefängnisse entkommen. Alle resp. Behörden ersuchen wir, den ꝛc. Prüser, wenn er sich betreten läßt, wieder zur Haft bringen zu lassen, und uns davon Nachricht zu geben.

Wusterhausen an der Dosse, den 5ten Oktober 1823. Der Magistrat.

Dem jüdischen Handelsmann David Hirsch aus Wittkow in Süd-Preußen, ist am 18ten d. M. der ihm zu Gembitz in Süd-Preußen ertheilte Reisepaß in dem Kruge zu Klosterdorf entwendet worden. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und jener Paß für ungültig erklärt.

Freienwalde a. d. O, den 25sten September 1823.

Der Landrath des Ober-Barnimschen Kreises. Graf v. d. Schulenburg.

Der jüdische Schneidergeselle Saloman Schmul aus Neustadt bei Pinn im Großherzogthum Posen, hat angeblich den ihm im Anfange dieses Monats zu Buck bei Posen ertheilten Reisepaß, auf der Reise von Hönow nach Marzahn am 12ten dieses Monats verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und jener Paß für ungültig erklärt.

Freienwalde a. d. O., den 25sten September 1823.

Der Landrath des Ober-Barnimschen Kreises. Graf v. d. Schulenburg.

Der Bäckergeselle Ludwig Schreiber aus Gernrode, 23 Jahr alt, hat angeblich auf dem Wege zwischen Berlin und Neustadt-Eberswalde seinen unterm 13ten Juni c. zu Gernrode ausgefertigten Reisepaß, welcher unterm 14ten d. M. in Berlin visirt war, verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 28sten September 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Die Handelsjüdin Johanne Moses, verehelichte Marcus, hat den ihr und ihrer Schwester Lotte Moses, verwittweten Marcus, beide aus Wronke, am 21sten April d. J. in Samter ertheilten und am 10ten September c. unter Nr. 1445. in Röbel im Meklenburgischen visirten Paß, am 18ten v. M. zwischen den Dörfern Rohlsdorf und Bläsendorf in der Priegnitz verloren, und wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt. Beide Jüdinnen werden morgen mittelst beschränkten Passes in ihre Heimath verwiesen. Wittstock, den 4ten Oktober 1823. Der Magistrat.

Ein goldener Siegelring ist als verdächtig angehalten worden. Wer einen Anspruch daran zu haben vermeint, hat sich innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung zu melden. Potsdam, den 9ten Oktober 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Am Schlusse des Jahres 1820 ist dem Königl. Steueramte Joachimsthal ein Dorfs-Einnehmer-Siegel von runder Form, in dessen Mitte die Buchstaben D. E. in einem achteckigen Stern enthalten sind, verloren gegangen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche über den Verbleib dieses Siegels Auskunft zu geben im Stande sind, ersucht, solche dem Unterzeichneten baldigst zugehen zu lassen. Greifenberg, den 27sten September 1823.

Königl. Preuß. Landrath Angermündeschen Kreises.
von Wedell-Parlow.

Wegen des am 12ten November c mit der Martinimesse zu Frankfurt a. d. O. zusammentreffenden hiesigen Jahrmarkts, ist derselbe auf

den 19ten November c.

verlegt, welches dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Tages vorher Viehmarkt ist. Königsberg i. d. N., den 20sten September 1823.

Der Magistrat.

Mit Genehmigung der Hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, sollen hierselbst von nun ab regelmäßige Buttermärkte abgehalten werden. Vorläufig und bis dahin, wo das Bedürfniß eine andere Einrichtung nöthig machen sollte, finden solche allemal zwei Tage vor den jedesmaligen, Käufern und Verkäufern wohl bekannten Fürstenberger Märkten Statt. Zur Nachricht für das handeltreibende Publikum wird bemerkt: daß von derjenigen Butter, welche hier *wirklich* verkauft wird, weder Waagegeld, noch Dammzoll zu erlegen ist, daß im Gegentheil die unterzeichnete Communalbehörde auf alle Weise bemüht sein wird, den Verkehr zu befördern, und zur Erreichung dieses Zwecks auf einer dazu geeigneten Stelle zur Unterbringung der Waare eine besondere, mit den nöthigen Wiegeanstalten versehene Remiese erbauen zu lassen.

Das handeltreibende Publikum wird daher zum Besuch dieser Märkte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen: daß der Transport der Waare durch Verbindung der hiesigen Seeen mit der Havel ungemein erleichtert wird, und die Märkte bisher schon frequentirt worden sind.

Lychen, den 6ten Oktober 1823. Der Magistrat.

Es werden hierdurch, wegen Mangels eines vollständigen, durch den Tod des verstorbenen Richters, Justizammann Pappelbaum, verhinderten Abschlusses der Depositen der unterzeichneten Gerichte, nach nunmehriger vollständiger Aufstellung der Registraturen, alle diejenigen etwanigen unbekannten Interessenten, welche an jene Depositen noch Anforderungen machen zu können glauben, aufgefordert, sich mit den Letztern und den darüber besitzenden Nachweisungen, und zwar spätestens

1) für die Jurisdiktion zu Plessow bis zu dem daselbst auf den 5ten Januar k. J. 1824 und

2) für die Jurisdiktion zu Groß-Kreuz bis zu dem daselbst auf den 6ten desselben Monats,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls spätere Meldungen nicht weiter angenommen und von den erwähnten Gerichtsbehörden vertreten, vielmehr die desfallsigen Ansprüche an die Erben des vorgenannten Richters verwiesen werden. Potsdam, den 20sten September 1823.

Die von Rochow- und von Arnstedtschen Patrimonialgerichte
zu Plessow und Groß-Kreuz.

Das zu Hirschfelde belegene eigenthümliche Bauergut und das daselbst belegene eigenthümliche Kruggut, beide dem dortigen Bauer und Gerichtsmann Nickel gehörig, wovon das erstere zu 3307 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., und das letztere zu 4723 Thlr. 5 Sgr. gerichtlich taxiret worden ist, sollen auf Antrag der Eigenthümer Meves und Kelle, Schuldenhalber, subhastirt werden, und da wir zu diesem Zwecke die Bietungstermine

auf den 11ten Oktober und 10ten Dezember d. J.

in des Richters Wohnung hieselbst, und auf

den 16ten Februar 1824

zu Hirschfelde, Vormittags um 10 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, angesetzt haben, so fordern wir alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, auf, ihre Gebote abzugeben, und ertheilen dabei die Zusicherung, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Gründe solches verhindern.

Uebrigens sind die Taxen an jedem Werkeltage Vormittags bei dem unterschriebenen Richter mit mehrerer Muße einzusehen.

Alt-Landsberg, den 2ten August 1823.

Die Adlich v. Kröcherschen Patrimonial-Gerichte über Hirschfelde.
Adolphi.

Zum nothwendigen Verkauf der Kolonist Joachim Albrechtschen, auf 289 Thlr. 6 Gr. Kourant geschätzten Kolonistenstelle zu Franckendorf, steht am

26sten November c. Vormittags 11 Uhr

auf der Gerichtsstube daselbst ein Termin an. Die Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden. Neu-Ruppin, den 16ten September 1823.

Die Garnowschen Erbpachtsgerichte über Franckendorf.

Auf den Antrag der Erben des zu Dahlwitz verstorbenen Krügers Schenk soll der zu seinem Nachlaße gehörige, an der Chaussee von Berlin nach Frankfurt belegene und auf 6268 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. gerichtlich taxirte sogenannte Unterkrug, Theilungshalber, zur freiwilligen Subhastation gestellt werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 9ten Dezember d. J.

Vormittags um 10 Uhr zu Dahlwitz an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt haben, so laden wir Kauflustige, welche dergleichen Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, vor, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen.

Die Taxe ist täglich bei dem unterschriebenenen Richter Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, und in dem Kruge zu Dahlwitz selbst mit mehrerer Muße nachzusehen. Alt-Landsberg, den 29ten Septbr. 1823.

Die Gräflich v. Hackschen Patrimonialgerichte. Adolphi.

Ein Haus in baulichen Würden, in einer der größten Straßen hiesiger Stadt gelegen, mit 2 Wiesen und einem Garten ist aus freier Hand zu verkaufen. Die Hälfte des Kaufpreises kann darauf stehen bleiben. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe der Burgemeister Otto.

Wriezen, den 26sten September 1823.

In Folge des Publikandums Eines Königl. Hohen Ministeriums des Handels zeigen Endesunterzeichnete hiermit ergebenst an, daß sie durch ein Patent vom 8ten August 1823. auf sechs nach einander folgende Jahre für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Benutzung einer Scheermaschine erlangt haben, welche sich auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung in den schneidenden Werkzeugen und der Vorrichtung, vermittelst welcher das Tuch in einem Kreisbogen bewegt wird, gründet. Die Beschreibung der Maschine nebst den dieselbe näher erläuternden Zeichnungen, befindet sich bei den Akten des Hohen Handelsministeriums, und kann auch bei Unterzeichneten eingesehen werden.

Aachen, den 20sten September 1823. J. Römer et Comp.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 24sten Oktober 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 220. Erläuterungen rc. der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821. 2. a. 1172. Oktober.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821 erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1sten Januar k. J. an zu verfahren ist.

1) Von groben Böttcherwaaren, welche bisher durch die Anmerkung 3 zum Artikel 12, ohne Unterschied, der allgemeinen Eingangsabgabe von 15 Sgr. für den Zentner unterworfen waren, ist, wenn solche nicht mehr neu, sondern schon gebraucht sind, und ohne eiserne Reifen, beim Eingang künftig nur

fünf Silbergroschen für den Zentner

zu entrichten.

2) Artikel 26. b. ist statt der Worte: „ordinaires kleines halbweißes Druckpapier," zu lesen:

ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 Geviertzoll, oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite,

Einen Thaler für den Zentner.

Berlin, den 10ten Oktober 1823. Finanz-Ministerium. v. Klewiz.

Potsdam, den 20sten Oktober 1823.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums vom 10ten d. M. in Betreff der von des Königs Majestät genehmigten Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821, wird dem Publikum, so wie den Zoll- und Steuerbehörden hiermit bekannt gemacht, um darnach vom 1sten Januar k. J. ab zu verfahren.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 14ten Oktober 1823.

No. 221. Zueignung von Druckschriften an die Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Main. I. p. 633. Oktober.

Nach einem von der Hohen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main am 3ten Juli d. J. gefaßten Beschlusse, wird künftig von derselben keine Zueignung von Druckschriften angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist. Es haben daher sämmtliche inländische Verfasser und Verleger, welche Druckschriften der Hohen Bundesversammlung zuzueignen beabsichtigen, solche zuvörderst bei den betreffenden Königl. Ministerien einzureichen, worauf sodann nach Befinden durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die diesseitige Bundesgesandschaft das Nöthige ergehen wird.

Diese Bestimmung wird in Folge einer Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 222. Zinsenzahlung von Kurmärkschen Obligationen. I. b. 870. Oktober.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkischen Obligationen für die Zeit vom 1sten Mai bis 1sten November d. J. werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskoupons Nr. II. Series I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30, vom 1sten November bis zum 15ten Dezember c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr nach folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich in den Tagen

1) vom 1. bis 10. November auf die Obligationen Littr. W. X. Y. Z. und A. A.;
2) „ 11. „ 17. „ „ „ „ „ S. T. U. V.;
3) „ 18. „ 24. „ „ „ „ „ O. P. Q. R.;
4) „ 25. „ 30. „ „ „ „ „ K. L. M. N.;
5) „ 1. „ 7. Dezember „ „ „ „ F. G. H. I.;
6) „ 8. „ 14. „ „ alle über Goldkapitalien ausgefertigte Obligationen Littr. B. und B. b., desgleichen auf die Obligationen Littr. . . . . A. C. D. E.

In eben dieser Zeit können auch die in den früheren Zahlungsterminen nicht abgehobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1818 bis 1sten Mai d. J. in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Koupons,

I. nach der Verfallzeit, und
II. nach den Münzsorten
  1) abgesondert für Gold und
  2) abgesondert für Kourant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Koupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kourant, und wird das Agio auch diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Ver-

trauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht. Wer bis zum 14. Dezbr. d. J. die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine warten.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei überkommenden Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 4ten Oktober 1823.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.
Deputirte der Kurmark.
von Bredow. von Koepcken.

Potsdam, den 17ten Oktober 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23sten September 1823.

No. 223. Privat-Brandversicherungs-Anstalten. 1. p. 1125. September.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 7ten Juli 1819 (Amtsblatt de 1819 Nr. 178.) wird auf den Grund eines Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 2ten d. M. hierdurch bestimmt, daß diejenigen Beamten oder Privatpersonen, welche von einer Privat-Brandversicherungs-Anstalt des In- oder Auslandes oder von deren Bevollmächtigten Aufträge übernehmen und Versicherungen bei derselben als Mittelspersonen veranlaßen, sofort und längstens innerhalb acht Tagen von Zeit des erhaltenen Auftrags, bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts von dem Geschäfte Anzeige machen müssen. Die übernommene Agentur haben dieselben auf ihre Kosten durch unser Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Diejenigen Agenten, welche bis jetzt, der obenerwähnten Verfügung vom 7ten Juli 1819 ungeachtet, ihrer vorgesetzten Polizeiobrigkeit die verlangte Anzeige noch nicht gemacht haben, werden aufgefordert, solches innerhalb acht Tagen nach Publikation dieser Verordnung nachzuholen. Die etwanige Kontravention gegen diese Verfügung ist von den Ortspolizei-Behörden mit 5 Thlr. Strafe zu rügen, und behalten wir uns vor, bei besonders gravirenden Umständen dieselbe mit einer höhern Strafe, wenn uns darüber die Untersuchungs-Verhandlungen eingereicht werden, zu ahnden.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 9ten Oktober 1823.

No. 224. Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder der Landschullehrer. 1. c. 482. Oktober.

Nach dem Ausschreiben vom 18ten Februar d. J. im Amtsblatt Stück 9. Nr. 43. blieb aus der letztern Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Rechnung der Landschullehrer ein Bestand von . . . . . 5 thl. 8 sgr. 3 pf.

Hierzu sind nach dem oben gedachten Ausschreiben eingekommen . . . . . 438 " 23 " 4 "

Die Summe der Einnahme und des Bestandes beträgt daher 444 " 1 " 7 "

Dagegen hat die Ausgabe betragen:

1) an den Schullehrer Busch zu Rathsdorf . 100 thl.
2) " " " Wulckow zu Garlitz . 100 "
3) " " " Schilke zu Göhlsdorf . 100 "
4) " " " Colberg zu Buch . 100 "
5) " " " Mellmann zu Mankmuß . 50 "

überhaupt . 450 " — " — "

Die Kasse hat daher einen Vorschuß von . . 5 " 28 " 5 " leisten müssen.

Nach dem Erlaß des Ausschreibens vom 18ten Februar c. ist für zwei Landschullehrer Brandverlust angezeigt worden, wofür nach dem Artikel 3 des Reglements vom 24sten Dezember 1800 folgende Entschädigung gewährt werden muß.

1) Der Schullehrer Schooß zu Sommerfelde, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, welcher am 12ten August v. J. unter der Hälfte seines Vermögens verloren, erhält . . . . . 50 thl. — sgr. — pf.

2) der Schullehrer Liesecke zu Kleinkreutz, Superintendentur Dom-Brandenburg, welcher am 21sten Mai d. J. über die Hälfte seines Vermögens verloren, erhält . . 100 " — " — "

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt . 150 " — " — "
und mit Hinzurechnung des obigen Vorschusses von . 5 " 28 " 5 "

sind daher aufzubringen . . . . 155 " 28 " 5 "

Es sind nach der letztern Rechnung jetzt vorhanden . 1436 Mitglieder.

Hierzu kommen jedoch für diejenigen Schulstellen, welche mit interimistischen Lehrern besetzt sind . . . 22 "
da nach der Bekanntmachung vom 9ten Juli c., Amtsblatt Stück 30. Nr. 163, die Beiträge zu den Mobiliar-Brandentschädigungs-Geldern aus den Einnahmen dergleichen Schulstellen jederzeit vorweg bestritten werden müssen.

Ferner treten hinzu die Landschullehrer in der ehemaligen Sächsischen Enklave Gommern, jetzt zum Jerichowschen Kreise gehörig, nach den Bekanntmachungen im Amtsblatt von 1822 Nr. 250 . 6 "
und im Amtsblat von 1823 Nr. 8. . . . 6 "

Latus 1470 Mitglieder.

Transport 1470 Mitglieder,

denn obgleich diese erst vom 1sten Januar c. ab beigetreten sind, so kann doch für den bereits am 12ten August v. J. abgebrannten Schullehrer Schooß, da dessen Verlust so spät festgestellt worden, und bei der Geringfügigkeit desselben kein besonderes Ausschreiben erlassen werden, und haben deshalb wegen der großen Geringfügigkeit für den Einzelnen die Gommernschen Lehrer mit herangezogen werden müssen. Sollten selbige sich jedoch ihres Beitrags weigern, so haben sie denselben weniger zu berichtigen, und ihre Weigerung bei der Einzahlung nur anzuzeigen.

Die Zahl der Mitglieder ist daher auf . . . 1470 Mitglieder.
anzunehmen, von welchen ein jedes

Drei Silbergroschen drei Pfennige

beizutragen hat. Das Ueberschießende kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchenpresbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Kommunal- und Institutenkasse abzuführen, und den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Schullehrer auf den Lieferzetteln gehörig zu erläutern.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 17ten Oktober 1823. **No. 225.**

Mobiliar-Brandentschädigung der Prediger. 1. c. 379. Oktober. 660. September.

Nach der Bekanntmachung vom 24sten Februar d. J. im Amtsblatt Nr. 53., blieb aus der letzten Brandentschädigungsgelder-Rechnung der Herren Prediger ein Bestand von . . . . 13 thl. 1 sgr. 3 pf.

Hierzu sind eingekommen zufolge des mit der eben gedachten Bekanntmachung erlassenen Ausschreibens . . 784 „ 11 „ 3 „

Summa der Einnahme und des Bestandes 797 thl. 12 sgr. 6 pf.

Davon haben erhalten:

	thl.	sgr.	pf.
1) der Hr. Pred. Kreutzmann zu Garlitz	400	—	—
2) „ „ „ Schulze zu Reichenberg	400	—	—
ferner sind an Beiträgen, welche zur Ungebühr gezahlt waren, erstattet worden			
3) dem Hrn. Pred. Jobst zu Fredersdorf	5	20	10
4) „ „ „ Woldmann zu Trypehne	1	6	—

die Ausgabe beträgt . . . 806 „ 26 „ 10 „

und die Kasse hat daher einen Vorschuß von . . 9 thl. 14 sgr. 4 pf.
leisten müssen.

Im laufenden Jahre haben die Herren Prediger Jobst zu Fredersdorf, Superintendentur Berlin, am 10ten Januar c., und Weber zu Gloine, Superintendentur

Aburg, am 14ten Juli c., über die Hälfte ihres Mobiliarvermögens durch Brand verloren, so daß einem jeden von ihnen nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 400 Thl. Entschädigung gebühren. Mit Hinzurechnung des obigen Vorschusses sind daher 809 Thl. 14 Sgr. 4 Pf. aufzubringen. Nach der letzten Berechnung beläuft sich die Zahl der zur Sozietät gehörigen Mitglieder auf . . . 753

Hierzu treten

1) nach der Bekanntmachung vom 5ten Dezember v. J. (Amtsblatt von 1822 Nr. 250.) die Herren Prediger in der vormaligen Sächsischen Enklave Gommern, jetzt zum Jerichowschen Kreise gehörig . . 8
2) nach der Bekanntmachung vom 16ten Januar c. (Amtsblatt Nr. 24.) die reformirten französischen Herren Prediger zu Berlin . . 10

Die Zahl der Mitglieder ist daher auf . . . 771

anzunehmen, und der Beitrag eines jeden derselben beträgt

Einen Thaler 1 Silbergroschen 6 Pfennige.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superint. und die reformirten französischen Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen und binnen sechs Wochen mit dem vorschriftsmäßigen Lieferzettel an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hieselbst abzuführen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 10ten Oktober 1823.

No. 226. Lungenseuche in Zehnbeck. 1. p. 112. Oktober.

Da auf dem Vorwerke Zehnbeck bei Gramzow die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so ist genanntes Vorwerk und dessen Feldmark bis auf weitere Verfügung für Rindvieh und Futter gesperrt.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 10ten Oktober 1823.

No. 227. Verwaltung der Osthavelländischen Kreiskassen-Rendantur. 2a. 1 p. 818. September.

Nach erfolgter Pensionirung des bisherigen Kreiskassen-Rendanten Bleiberg zu Nauen, ist die Osthavelländische Kreiskassen-Rendantur mit der Unter-Steuereinnahme in Nauen vereinigt, und die gemeinschaftliche Verwaltung der beiden gedachten Rendanturen dem bisherigen Steuerrendanten Giesecke in Nauen übertragen worden.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 12.

Der bisherige Provisor August Friedrich Theodor Lucae hat von seiner Mutter, der Wittwe Lucae, die hierselbst unter den Linden Nr. 53. belegene Apotheke zum rothen Adler als Eigenthum übernommen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 3ten Oktober 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz. v. Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

43sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu dam und der Stadt Berlin.

Dem §. 11. des Sparkassen-Statuts vom 15ten September 1821. gemäß, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Rathmann Stegemann, Mitstifter und Mitglied des Sparkassen-Vereins für den Templiner Kreis, am 18ten September d. J. gestorben ist. Templin, den 3ten Oktober 1823.

Das Kuratorium der Sparkasse.
v. Arnim. v. Ahlimb. v. Arnim. v. Rieben.

Es sollen in termino

den 31sten Oktober d. J. Morgens 10 Uhr

auf hiesigem Königl. Amte folgende Getreide-Sorten, als:

37 Winspel	6 Scheffel	8 Metzen	Roggen,
64 „	— „	4 „	Gerste,
31 „	22 „	3 „	Hafer,

worunter

1 Winspel	21 Scheffel	— Metzen	Roggen,
15 „	11 „	12 „	Gerste,
7 „	22 „	— „	Hafer

befindlich sind, welche auf Verlangen unentgeldlich nach Berlin gefahren werden müssen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und wird zugleich bemerkt:

daß ⅓tel des Meistgebots sogleich im Termin bezahlt werden muß, wenn auch etwaniger Umstände halber der Zuschlag nicht sogleich erfolgen sollte;

daß das Getreide selbst am 11ten November d. J. hier in Alt-Ruppin, gegen Zahlung des Restkaufgeldes, überliefert wird. Die spezielle Nachweisung des aus jedem Ort zu verkaufenden Getreides, so wie die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termin auf hiesigem Amte und beim Wohllöblichen Magistrat in Neu-Ruppin einzusehen. Alt-Ruppin, den 3ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Der zur Unterhaltung der hiesigen Anstalt für das Jahr 1824 erforderliche Bedarf von

30 Winspel Roggen,
20 „ Gerste,
6 „ Erbsen,
26 Schock Roggenstroh,

soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf Sonnabend

den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Geschäftslokale angesetzt, wozu Lieferungslustige hiermit vorgeladen werden, und gewärtigen können, daß der Zuschlag unter den bei der Lizitation bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch vor dem Termine zu jeder Tagesstunde in unserer Registratur eingesehen werden können, sofort erfolgen wird, wenn die offerirten Preise annehmbar befunden worden. Brandenburg, den 11ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Durch die Einführung geruchloser Abtritte sind für das hiesige Kasernement 18 Unrathskarren entbehrlich geworden, welche sich vorzüglich zum Gebrauch für Dorfs-Kommunen behufs der Straßenreinigung rc., so wie für Domainenpächter rc. eignen dürften. Es ist zum öffentlichen Verkauf derselben an den Meistbietenden, ein Termin auf den 3ten November c. Vormittags um 11 Uhr auf dem Hofe der Kaserne an der Ecke der Feldstraße und der Kommunikation angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Karren vor dem Termin an gedachtem Orte in Augenschein genommen werden können, und sich dieserhalb an den Inspektor Marggraff zu wenden ist.

Berlin, den 13ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltung.

Steckbriefe.

No. 26. Der wegen Mangel an Legimation hier angehaltene Schuhmachergeselle Johann Gottlieb Steinbach, unten näher bezeichnet, hat die Nachläßigkeit seiner Wächter benutzt und gestern Abend die Flucht ergriffen. Wir ersuchen demnach sämmtliche resp. Polizeibehörden, den Entsprungenen, welcher ein Gewerbe aus dem Vagiren macht, im Betretungsfalle arretiren und an die Ortsobrigkeit zu Schmarse, unweit Züllichau, abliefern zu lassen.

Müncheberg, den 8ten Oktober 1823. Der Magistrat.

Signalement.

Johann Gottlieb Steinbach ist 18½ Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat hellbraunes Haar, blaue kleine Augen, kulpige Nase, breiten Mund, kurzes Kinn und ein kleines rundes Gesicht. Bei seiner Entweichung trug derselbe einen alten runden Filzhut, schwarze alte Halsbinde, schmutzige weiße Weste, einen zerrissenen bräunlichtuchenen Ueberrock mit Metallknöpfen, graue lange Tuchhosen und alte Schuhe.

Der

No. 27.

Der unten näher bezeichnete, wegen Steuerverbrechen zur Untersuchung gezogene und durch das erste Erkenntniß des Königl. Kammergerichts zu einer Geldstrafe von 6780 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. halb Kourant halb Gold, und im Unvermögensfalle zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Frachtfuhrmann Werner Mandel aus Zerbst, ist am 16ten d. M. Morgens früh aus dem Kruge zu Garlitz bei seiner Ablieferung nach der Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg entsprungen. Da an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so werden alle Militair- und Zivilbehörden dringend ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg transportiren zu lassen. Die Kosten werden sofort erstattet werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 18ten Oktober 1823.

Gericke, Stadtrichter.

Signalement.

Der Frachtfuhrmann Werner Mandel aus Zerbst, ist 58 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes, rund abgeschnittenes krauses Haar, längliches Gesicht, runzliche Stirn, blaue Augen und mehr röthlich als braunen Bart. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit grautuchenen Beinkleidern, einer blautuchenen Jacke, einem braunen abgetragenen Kalmuckmantel, Stiefeln und rundem Hute.

In der Gegend von Neu-Angermünde ist am 22sten Juli d. J. ein Mensch angehalten und ins hiesige Landarmenhaus eingeliefert worden, welcher ohne alle Legitimation ist.

Er nennt sich August Kohn, ist ungefähr 22 Jahr alt, in Hamburg geboren, woselbst sein Vater Schiffszimmermann gewesen sein soll, worüber er aber nichts Näheres angeben kann. Er will mit seinen Eltern von Hamburg aus, der Französischen Armee nach Rußland gefolgt sein, und nach dem Tode der Eltern sich in Rußland, Polen und Deutschland aufgehalten, und als Bedienter bei Offizieren, die er aber auch nicht näher nachweisen kann, seinen Unterhalt erworben haben. Dieser Mensch ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, die er bei seiner Aufgreifung schwarz gefärbt hatte, eine niedere Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, ziemlich gute aber weitläuftig stehende Zähne, ein breites Gesicht von gesunder Farbe, spricht deutsch, und hat eine Narbe am linken Oberarm. Er war bekleidet mit einem schwarzen Leibrock, blauen tuchenen langen Hosen und darunter mit gelben Nanquinhosen, einer bunten Piquéweste, schwarz seidenem Halstuch, Hemde, Stiefeln und Hut.

Unbedenklich sind die Angaben dieses Menschen lauter Lügen, und er scheint ein irgendwo entsprungener Verbrecher zu sein, oder aus andern Gründen seine wahren Verhältnisse zu verschweigen. Sollte irgend jemand von diesen Letzteren Kenntniß haben, so bitten wir um deren gefällige Mittheilung.

Strausberg, den 14ten Oktober 1823.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Der Müllergeselle Gottlieb Schülz, aus Falkenheim bei Golzow gebürtig, 20 Jahr alt, hat angeblich seinen in Brandenburg unter dem 10ten September c. ausgestellten Reisepaß auf der hiesigen sogenannten Hegemühle verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird hiermit dieser Paß für ungültig erklärt.

Straußberg, den 12ten Oktober 1823. Der Magistrat.

Der Handelsmann Samuel Meyer Bendix aus Schermeisel hat zwischen hier und dem Dorfe Köthen bei Buchholz seinen den 8ten d. M. hier auf Buchholz visirten, von dem Landrath des Sternberger Kreises aus Zielenzig am 7ten April c. sub. No. 84. ausgestellten Reisepaß, in einer Brieftasche von altem bräunlichen Leder, nebst einer Quittung über gezahlte Handels-Gewerbsteuer, einem jüdischen Kalender, einem Postschein über 5 Thlr. von dem Postwärteramt Buchholz angeblich, verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der qu. Paß für ungültig erklärt, und zur Wiedererlangung der Quittung und des Kalenders wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Teupitz, den 12ten Oktober 1823. Der Magistrat.

Signalement.

Der Handelsmann Samuel Meyer Bendix ist mosaischer Religion, 59 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzgraues Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, grauen Bart, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht den jüdischen Dialekt.

Der Mauergesell Carl Hoffmann aus Rügenwalde gebürtig, hat seinen ihm am 8ten Juni d. J. von dem Magistrat zu Bahn ertheilten Reisepaß, am 11ten d. M. allhier verloren, und wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt.

Bemerkt wird hierbei, daß der Hoffmann wegen Betteln heute in die Landarmen-Anstalt zu Strausberg abgeführt worden.

Wittstock, den 17ten Oktober 1823. Der Magistrat.

Bei dem von Arnimschen Patrimonialgericht zu Blankensee, ist das zu Zolchow im Prenzlowschen Kreise belegene rentefreie Bauergut des Schulzen Beese, mit der Taxe von 2718 Thlr 5 Gr. 6 Pf., zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gestellt, und sind die Bietungstermine

auf den 17ten Dezember 1823, den 18ten Februar 1824,

und der letzte peremtorische Bietungstermin

auf den 17ten April 1824,

und zwar die beiden ersten in dem Hause des Justitiarii, Stadtrichter Häger zu Zehdenick, der letzte aber auf der Gerichtsstube zu Blankensee bei Templin, jedesmal Vormittags um 10 Uhr angesetzt. Zehdenick, den 12ten September 1823.

von Arnimsches Patrimonialgericht zu Blankensee.

Das zu Putlitz belegene, Vol. II. Fol. 9. im dortigen Hypothekenbuche verzeichnete, dem Schuhmacher Carl Thiede sen. zugehörige Wohnhaus, eine halbe Bürgerstelle, welches nach der gerichtlichen Taxe zu 264 Thlr. 15 Gr. 3 Pf. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 20sten Januar 1824

Vormittags 11 Uhr auf dem Burghofe zu Putlitz angesetzt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen, und daß die Taxe des Grundstücks bei dem Hrn. Burgemeister Schreck zu Putlitz stets eingesehen werden kann. Putlitz, den 19ten September 1823.

Die Gesammt-Gerichte zu Putlitz.

Die zu Putlitz belegene Vol. I. Fol. 88. im dortigen Hypothekenbuche verzeichnete, dem Mühlenmeister Johann Christian Knaack gehörige oberschlägige Wassermühle, welche nach der gerichtlichen Taxe zu 1924 Thlr. 23. Gr. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 21sten Januar 1824

Vormittags 11 Uhr zu Putlitz auf dem Burghofe angesetzt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen, und die Taxe des Grundstücks bei dem Herrn Burgemeister Schreck zu Putlitz stets eingesehen werden kann.

Putlitz, den 3ten Oktober 1823.

Die Gesammt-Gerichte zu Putlitz.

Bei den Adlich v. Wedellschen Gerichten zu Dauer ist das zu 3256 Thlr. 16 Gr. hoch gewürdigte Erbpachtsrecht von 4 Hufen Land, und die zu 1231 Thlr. 12 Gr. hoch abgeschätzten Gebäude des Erbpachtsbauer Joh. Zimmermann zu Dauer, Schuldenhalber subhastirt, und werden termini licitationis auf den 20sten Dezember d. J., 20sten Februar und 23sten April 1824 Vormittags 10 Uhr allhier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen haben, wenn nicht anderweitige Umstände ein Anderes nothwendig machen.

Zugleich werden auch alle unbekannte Realprätendenten, die einen Anspruch an diesen Hof zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in dem letzten peremtorischen Termin einzufinden, und ihre Ansprüche anzumelden, mit der Warnung, daß wenn sie nicht erscheinen solten, sie mit ihren Ansprüchen an den neuen Besitzer abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Prenzlau, den 10ten Oktober 1823. Huge.

Auf den Antrag des Königl. Staatsraths Herrn Krause und mit Zustimmung seiner Gläubiger sollen von dem Rittergute Worfelde, im besten Theile des mittlern Warthebruchs, eine Meile von Sonnenburg, 2 Meilen von Drossen, 3 Meilen von Landsberg an der Warthe und Zielenzig, so wie ½ Meile von der Warthe belegen, mehrere Hundert Morgen, theils zu Wiesen, theils mit Baustellen zum Aufbau in kleinern und größern Parzellen meistbietend verkauft werden.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf

den 22sten November d. J. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rittergute Worfelde anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) die Parzellen als freies Eigenthum, ohne weitere Abgaben als den gewöhnlichen Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunitätslasten und Abgaben, und namentlich den Deichkassen-Gefällen, verkauft werden,
2) die Käufer sämmtliche Kosten des Kaufs übernehmen,
3) die Zahlung des Kaufgeldes mit ⅓. bei der Aufnahme des Kaufkontrakts, und mit ⅔. in Terminen binnen Jahresfrist geschieht, wobei jedoch bemerkt wird, daß das Kaufgeld zum Theil zur Hälfte auf den Grundstücken zur ersten Hypothek von Uebernahme der Nutzung ab, auf 3 Jahre wird stehen bleiben können, und
4) die Zahlung des Kaufgeldes ad Depositum des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Sonnenburg geschieht, und sogleich nach Einzahlung des ersten Drittels die Uebergabe und die Berichtigung des Besitztitels erfolgt.

Kauflustige können über die näheren Bedingungen des Verkaufs, so wie über die Lage und Beschaffenheit der Grundstücke, bei dem Besitzer Herrn Staatsrath Krause, so wie dem unterschriebenen Kommissarius, nähere Anweisung und Nachricht erhalten.

Sonnenburg, den 12ten Oktober 1823.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts.
Lauer, Land- und Stadtgerichts-Assessor.

Das allhier in der Vorstadt vor dem Dobberziner Thore an der Berliner Poststraße belegene, der verwittweten Frau Amtmann Lenz gehörige Etablissement, bestehend in einem massiven zweistöckigen Wohnhause von 6 Stuben, einem Nebenhause, Wirthschafts- und Stallgebäuden, nebst dahinter belegenem Garten von ungefähr zwei Morgen und einem Gartenhause, welches Gehöft zu jedem Gewerbe brauchbar und sehr bequem gelegen ist, soll aus freier Hand meistbietend verkauft werden, und werden Kauflustige zu dem auf den 29sten November d. J. Vormittags 10 Uhr allhier in meinem Hause angesetzten Bietungstermin eingeladen. Die Kaufbedingungen können vor dem Termin bei mir eingesehen werden.

Perleberg, den 15ten Oktober 1823.

Der Burgemeister Stappenbeck.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 31sten Oktober 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 228. Mobiliar-Brandunterstützungsverband der Stadtschullehrer. 1. c. 256. Oktober.

Potsdam, den 18ten Oktober 1823.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten September d. J., den Beitritt der evangelischen Parochial-Schullehrer in Berlin zum Mobiliar-Brand-Unterstützungs-Verbande der Stadtschullehrer betreffend, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß der bei der Louisengemeine angesetzte Parochial-Schullehrer Herr Bade, vom 1sten d. M. an, dem gedachten Verbande unter den nemlichen Bestimmungen beigetreten ist, unter welchen solches nach Eingangs erwähnter Bekanntmachung mit den darin benannten Herren Lehrern stattgefunden hat.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 229. Transportkosten für Militairarrestaten. 1. p. 1499. Juni.

Potsdam, den 21sten Oktober 1823.

Da die Transportirung der Militairverbrecher und Sträflinge, nach §. 1. der General-Transportinstruktion vom 16ten September 1816, von den nur für polizeiliche Transporte bestimmten Vorschriften dieser Instruktion ausgenommen ist, und mithin auch die Verordnung über die Transportkosten vom 19ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1823 Nr. 6.) auf Militairarrestaten keine Anwendung findet, so bringen wir die Bekanntmachungen vom 25sten Februar 1821 (Amtsblatt 1821 Nr. 42.) und vom 30sten März 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 73.) in Erinnerung, wonach die Kommunen von der Transportirung der zum Militairstande gehörigen Verbrecher und Sträflinge auf allen Straßen, wo eine militärische Transportführung von den Garnisonen und der Gendarmerie bewirkt werden kann, befreiet sind. In den Garnisonstädten wird dieser Transportdienst in der Regel vom Militair, und nur in dringenden Fällen, wo kein Militair zu diesem Endzweck disponibel ist, von der Gendarmerie übernommen; auf den übrigen Stationen aber ist vorzugsweise die Gendarmerie dazu verpflichtet, welcher jedoch nöthigenfalls hülfsweise Zivilbegleiter beizugeben sind. An Orten, wo Garnison

steht, findet auch die Unterbringung und Bewachung der Militair-Transportanden in den Nachtquartieren in der Regel in den Militairarresten Statt; auf den andern Stationen werden die Zivilgefängnisse dazu benutzt. Die gewöhnlichen Verpflegungskosten solcher Transportanden, und etwanige gehörig justifizirte Auslagen für nothwendig gewesene Fußbekleidung, oder in Krankheitsfällen für Fuhren und Medikamente, werden aus den Militairfonds vergütet, wobei in Betreff der Verpflegungskosten das in der Verordnung vom 4ten April 1816 (Amtsblatt 1816 Nr. 118.) bekannt gemachte Liquidations- und Zahlungsverfahren auf jeder Station zu beobachten ist. Transporteur-, Sitz- und Bewachungsgebühren für die Hülfsdienste der Kommunen in den obigen Fällen, können aber weder auf Militairfonds, noch auf den polizeilichen Dispositionsfond der Regierungen übernommen, sondern müssen als Kommunallast von den Stationsorten getragen werden. Diese Bestimmung, welche wir hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt machen, gründet sich auf die allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Dezember 1804, wonach alle durch Militair zu transportirende Verbrecher, wenn sie vom platten Lande oder aus einer unbequartirten Stadt abgeführt werden, von den Bürgern und Bauern bis an die nächste Garnison gebracht werden sollen; auf eine Zirkularverfügung der ersten Abtheilung des Königlichen Ministeriums des Innern an die Königlichen Regierungen vom 8ten Juni 1818, daß die Polizei- und Ortsbehörden, denen die Weiterbeförderung der Militairarrestaten obliegt, Meilengelder für die Begleitung und Sitzgebühren nicht zur Liquidation bringen sollen; und auf ein Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei an uns vom 11ten Juni 1823, des Inhalts, daß die Kommunen von der Verpflichtung, die Militair-Transportanden durch Zivilbegleiter bis dahin befördern zu lassen, wo sie dem Militair oder der Gendarmerie übergeben werden können, auch bis dahin für ihre sichere Verwahrung Sorge zu tragen, um so weniger entbunden werden können, als die mit jener Verpflichtung verbundene Belästigung der Kommunen nicht von Bedeutung ist, da dieselbe sich darauf beschränkt, die Militair-Transportanden nur bis zur nächsten Garnison oder Gendarmeriestation zu begleiten, der weitere Transport aber dem Militair oder der Gendarmerie obliegt.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 23sten Oktober 1823.

No. 230. Statistische Tabellen pro 1823. 1. p. 62. Oktober.

Sämmtlichen mit der Aufnahme der statistischen Tabelle beauftragten und dazu verpflichteten Behörden, wird wegen Aufnahme dieser Tabelle für das Jahr 1823 die Verfügung vom 26sten September v. J. (Amtsblatt von 1822 Seite 230.) in Erinnerung gebracht, um sich darnach überall aufs genaueste zu richten. Außer der bis zum 15ten Januar k. J. einzureichenden statistischen Tabelle und der ad 7. der vorgedachten Verfügung erwähnten Uebersicht von den Neubauten, ist noch

a) eine summarische Nachweisung der Seelenzahl aller zum aktiven Militair — welches Letztere auch jetzt, wie bisher, in die statistische Tabelle nicht mit aufgenommen werden darf — gehörigen Frauen, Kinder, sonstigen Angehörigen und Domestiken nach den, für das Alter und die Religionsverhältnisse in der statistischen Tabelle vorgeschriebenen Rubriken von Nr. 6. bis 12. inklusive und von Nr. 18. bis 22. inklusive,

b) eine namentliche Nachweisung aller vorhandenen taubstummen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, mit Angabe des Alters nach Jahren,

gleichzeitig mit einzureichen.

Wo keine der ad a und b gedachten Personen vorhanden sind, fallen natürlich diese Nachweisungen aus; es muß solches jedoch zur Vermeidung von Rückfragen im Einreichungsberichte bestimmt erwähnt werden.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Der bisherige Kreisoffizier der Gendarmerie in Berlin, Major v. Schlabrendorff, ist zum ersten Direktor der Straßen-Erleuchtungs-Anstalt in Berlin ernannt worden.

Der Beamte der Justizämter Biesenthal und Chorin, Schmiedicke, ist abgegangen, und an dessen Stelle der Kammergerichts-Referendarius Schaeffer zum Beamten der gedachten Justizämter befördert worden.

Der Justizkommissarius Ludwig Wilhelm Dortu in Potsdam ist zum Notarius publicus bei den Ungerichten im Departement des Königl. Kammergerichts bestellt, und der Kammergerichts-Referendarius Johann August Friedrich Planck zum Justizkommissarius bei den Untergerichten der Priegnitz, mit der Anweisung seines Wohsitzes in Havelberg ernannt worden.

Der bisherige Lieutenant Carl Otto Wilhelm von Gerhardt ist zum Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium bestellt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich Ludwig Herlitz, Friedrich Wilhelm August Lietzmann, Carl Gustav Eichler, Carl Friedrich Gartz, Friedrich Ernst von Sommerlatt, Johann Moritz Salomon und Carl August Schulz sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Ludwig August von Buch, Friedrich Carl Arnold Dohm, Heinrich Ludwig Erdtmann, Eduard Friedrich Wilhelm Hermes, Carl Hesse, Wilhelm Carl Alexander Valentin von Massow, Friedrich Carl Ferdinand v. Müffling, Caspar Heinrich Wilhelm von Obstfelder, Carl Friedrich Roescher, Carl Wohlrath Rehkopf, Louis Albrecht Freiherr v. Seld, Albrecht Graf von Schlippenbach, Eduard Wilhelm Schregel, Felix Graf von Stosch und Ludwig Westphal, als Auskultatoren bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Desgleichen sind bei dem gedachten Stadtgericht angestellt: der bisherige Expeditions-Assistent Sonnenberg als Justiz-Sekretair, der bisherige Salarienkassen-Assistent Klaaß als Expeditions-Assistent, der Supernumerarius Klaeger als Salarienkassen-Assistent, der vormalige Unteroffizier im 7ten Kürassier-Regiment Carl Filter als interimistischer Kassen-Exekutor, und der Salarienkassen-Exekutor Bachaly als zweiter Kriminalgefangenwärter. Pensionirt sind der Nuntius Montag und der Gefangenwärter Jaenicke.

Der bisherige Kandidat der Chirurgie Johann Gottlieb Gent ist als praktischer Wundarzt und Geburtshelfer in einer großen Stadt approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Pharmazie Friedrich Adolph Heinrich Appelius ist als Apotheker in Berlin approbirt und vereidigt worden.

Signalement.

Der Johann Gottfried Kulck ist 30 Jahr alt, evangelischen Glaubens, circa 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat lichtbraunes Haar, eine breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eine breite Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, schwachen braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und etwas pockengrübig. Er führt einen Regiments-Abschied, auch einen Emigrations-Konsens bei sich, deren Data jedoch nicht bestimmt angegeben werden können.

Der von uns untern 8ten d. M. steckbrieflich verfolgte Schuhmachergeselle Johann Gottlieb Steinbach, hat sich im landräthlichen Bureau zu Züllichau selbst eingefunden, welches wir hiermit nachrichtlich bekannt machen.

Müncheberg, den 21sten Oktober 1823. Der Magistrat.

Der Leinwebergeselle Johann Friedrich Reichold aus Wormstadt, Amts Dornburg bei Weimar, hat sein, ihm am 9ten Mai d. J. zu Adorf ausgestelltes, und am 3ten d. M in Delitsch würklich nach Dessau visirtes Wanderbuch, zwischen Wittenberg und hier verloren. Zur Vorbeugung eines Mißbrauchs wird gedachtes Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, den 10ten Oktober 1823. Der Magistrat.

Dem zur Kriegesreserve entlassenen Garde du Korps Petry ist am 2ten d. M. auf dem Wege von hier nach Zehlendorff, sein unter dem 3ten d. M. nach Vieterstein Kreis Sieden, Regierungsbezirks Arensberg, ausgestellter Kriegsreserve-Paß, ein Führungszeugniß vom nehmlichen Tage und eine lederne Tasche, worin 20 Thlr befindlich waren, abhänden gekommen. Zur Vorbeugung des Mißbrauchs mit gedachten Papieren und zur möglichen Wiederbeischaffung des Geldes, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 14ten Oktober 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Schmiedegeselle Johann Friedrich Ferdinand, aus Schwedt gebürtig, hat seinen am 13ten April d. J. in Schwedt ausgestellten Wanderpaß, medio September in hiesiger Gegend angeblich verloren. Dieses wird zur Vermeidung des Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht, und der bemerkte Paß für ungültig erklärt.

Schwedt, den 20sten Oktober 1823. Der Magistrat.

Es sind in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. nachstehend signalisirte Fohlen von der Weide des Dorfes Lunow bei Oderberg entlaufen:

1) dem Schulzen Dermützel zu Lunow eine schwarze Stute, ohne Abzeichen, $4\frac{2}{2}$ Jahr alt,
2) dem Bauer Eichstedt daselbst ein schwarzer Wallach mit Stern und Schnibbe, 2 Jahr alt,

3) dem Bauer Joachim Matthes daselbst, ein brauner Wallach, mit einem auf der linken Lende gebrannten Herzen, worin die Buchstaben M. B. und L. befindlich, 2 Jahr alt,
4) dem Bauer Niethe, eine schwarze Stute mit Schnibbe, ein Jahr alt,
5) dem Bauer Polack, ein hellbrauner Hengst mit Stern und 4 weißen Füßen, ein Jahr alt,
6) dem Fischer Christian Matthes, ein dunkelbrauner Wallach, am rechten Fuß am Hufe weiß, ein Jahr alt, und
7) dem Kossäthen Drewin, eine braune Stute mit Stern und weißen Hinterfüßen, ein Jahr alt.

Sollten diese Pferde sich irgendwo betreten lassen, so wird ergebenst ersucht, solche anzuhalten und an die rechtmäßigen Besitzer gegen den Kostenersatz abliefern zu wollen.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 22sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Landrath des Angermündeschen Kreises.
v. Wedell-Parlow.

Es ist in der vergangenen Nacht durch gewaltsamen Einbruch, aus der Scheune des Ackerbürgers Glöde vor dem Berliner Thore ein grüner Stuhlwagen mit zwei Sitzbänken, wovon die eine mit blauem Tuch beschlagen und auswendig grün angestrichen, die zweite eine hölzerne Sitzbanke, die dritte die Pritsche für den Kutscher, oben mit Leder beschlagen und außerhalb grün angestrichen ist, gestohlen worden. Jedermann, welcher hiervon nur irgend Kenntniß hat, wird hierdurch aufgefordert, Anzeige zu machen, und soll dessen Name erforderlichen Falls verschwiegen, auch ihm eine Gratifikation ertheilt werden. Wer dies unterläßt, wird als Hehler gestohlner Sachen zur Verantwortung gezogen werden.

Schwedt, den 23sten Oktober 1823. Der Magistrat.

Das bereits früher subhastirte, dem jüdischen Kaufmann Moses Salomon Ehrenbaum zugehörige, in der Berliner Straße hierselbst belegene und sub No. 157. verzeichnete Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Hintergebäuden, einem Feldgarten und fünf Wiesen, ist auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger, auf den Grund der frühern Taxe resubhastirt worden, und soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die erwähnte Taxe beträgt 2605 Thlr. 7 Gr. alt Kourant. Dieselbe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen, und etwanige Erinnerungen gegen dieselbe können bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine angebracht werden. Spätere werden nicht gehört.

Die Bietungstermine sind auf

den 22sten Julius, 23sten September, und 25sten November d. J.

Vormittags um 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Justizkammer-Assessor Hennert auf der Justizkammer angesetzt worden, und werden besitzfähige

Kauflustige dazu mit der Zusicherung vorgeladen, daß in dem letzten Bietungstermine dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Schwedt, den 17ten April 1823.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Von dem unterschriebenen Land- und Stadtgerichte ist zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des zur Nicolaus Falkschen Konkursmasse gehörigen Ackerguts mit Zubehör, sub No. 16. zu Behrendorff belegen und auf 6522 Thlr. 5 Gr. 8½ Pf. inkl. Wirthschaftsinventarium abgeschätzt, so wie des vorhandenen auf 1041 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. taxirten Kornzehents, welcher jedoch besonders ausgeboten wird, der erste Bietungstermin auf den 28sten August, der zweite Termin auf den 29sten Oktober und der dritte Bietungstermin auf den 30sten Dezember dieses Jahres,

jedesmal Morgens 10 Uhr vor dem Herrn Gerichtskommissarius Görnemann zu Werben, und zwar die erstern beiden im Gerichtslokale daselbst, und der letzte peremtorische auf dem Falkeschen Ackergute zu Behrendorf selbst angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, mit der Nachricht, daß die Kaufbedingungen in hiesiger Gerichtsregistratur zu jeder Zeit eingesehen werden können, und daß auf die nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird.

Seehausen in der Altmark, den 23sten Mai 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Mühlenmeister Gottfried Adam Köbe zugehörige, vor dem Perleberger Thore hierselbst belegene Wohnhaus mit dem dahinter befindlichen Garten, welches erstere zu . . . . 545 Thlr. 13 Gr. 6 Pf.
und letzterer zu . . . . 250 = — = — =
nach der davon im Jahre 1820 gerichtlich aufgenommenen Taxe abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein Lizitationstermin auf

den 19ten November d. J. Morgens 11 Uhr,

in unserm Geschäftszimmer anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 29sten August 1823.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Das zu Französisch Buchholz, eine Meile von Berlin belegene de la Gardesche verlassene Kossäthengut nebst Zubehör, soll unter der Bedingung, dasselbe vollständig an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auch Inventarienstücken wieder herzustellen, und dafür annehmliche Sicherheit zu leisten, meistbietend gegen baare Bezahlung in Kourant, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die davon aufgenommene gerichtliche Taxe beträgt 505 Thlr. 29 Sgr., und kann hier und auf dem Amte Mühlenbeck zuvor eingesehen werden. Etwanige Einwendungen finden aber nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termin Statt.

Der

Derselbe, welcher peremtorisch ist, wird hiermit
auf den 21sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr im Schulzengericht zu Französisch Buchholz
angesetzt, und haben sich Kauflustige dazu einzufinden, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, das Grundstück zugeschlagen werden wird. Oranienburg, den 8ten September 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Mühlenbeck.

Die der hiesigen Kämmerei gehörigen vier Mahlmühlen sollen, da im Lizitations-Termin am 10ten d. M. keine auf dieselben annehmliche Gebote abgegeben sind, nochmals und zwar die beiden Neustädtschen Mahlmühlen, nämlich die sogenannte Vorder- und große Mühle vom Tage des Zuschlags ab, die beiden Altstädtschen Mahlmühlen, als die Burg- und Krakauer-Mühle aber von Trinitatis 1824. ab, sämmtlich bis Trinitatis 1830. einzeln oder zusammen an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten und verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 5. Novbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Stadtsyndikus Thiede angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote nach diesem Termin keine Rücksicht genommen werden wird. Die einzelnen Anschläge und die speziellen Pachtbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden; auch werden Pachtlustige, welche es wünschen, wenn sie sich an den Herrn Registrator Hagerstein wenden, auf ihre Kosten Abschriften der Anschläge und Bedingungen erhalten. Brandenburg, den 26sten September 1823.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Zum nothwendigen Verkauf der Kolonist Joachim Albrechtschen, auf 289 Thlr. 6 Gr. Kourant geschätzten Kolonistenstelle zu Franckendorf, steht am
26sten November c. Vormittags 11 Uhr
auf der Gerichtsstube daselbst ein Termin an. Die Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden. Neu-Ruppin, den 16ten September 1823.

Die Sarnowschen Erbpachtsgerichte über Franckendorf.

Am 3ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause 520 Klafter eichenes Klobenholz an den Meistbietenden verkauft werden. Das Holz steht in der hiesigen Stadtheide an dem Rummelsborner Wege.

Beelitz, den 23sten Oktober 1823. Der Magistrat.

In Wulkow, eine Meile von Neu-Ruppin, an einer sehr lebhaften Straße nach Berlin, ist ein neu ausgebauetes, sehr bequemes herrschaftliches Haus nebst Garten und Hofgebäuden, dem auch noch einige andre Grundstücke und Weidegerechtigkeit beigelegt werden können, zu Johannis k. J. zu vermiethen. Das Nähere in Berlin, Behrenstraße Nr. 56. par terre, und in Neu-Ruppin, Präsidentenstraße Nr. 30.

Es ist am Freitag den 25sten Oktober d. J. gegen Abend, zwischen
dem Gasthofe zum schwarzen Adler unweit Waltersdorf auf der Chaussee
deburg, ein braunlederner Mantelsack abhänden gekommen, worin folgende
findlich:

ein blautuchener Leibrock mit gelben Metallknöpfen; ein Paar dergleich
der; ein alter grüner Sommerrock; ein Paar von grüner Wolle gema
felschuh; eine Rolle Zeichenpapier; ein weißes Halstuch mit einem weiß
gezeichnet; ein Vorhemde mit T. roth gezeichnet; eine längliche Scha
Gichtpflaster, 3 Paar Kindermesser, ein gekitteter Pfeifenkopf mit dem
darauf gemalt, und mehrere dergleichen Kleinigkeiten; eine kleine Kiste,
sen und dergleichen enthaltend; 1 Pfund Strickbaumwolle; 1 Elle bra
tin; eine Schachtel mit Nachtlampen.

Wer diese Sachen gefunden und sie im Polizeiamte zu Genthin ab
sonst bestimmte Nachweisung zu geben weiß, wo obige Sachen wieder zu er
erhält eine Belohnung von Fünf Thalern; sonst aber wird Jeder vor d
dieser Sachen gewarnt und gebeten, solche vielmehr anzuhalten und Nac
zu geben.

Das allhier in der Vorstadt vor dem Dobberziner Thore an der Be
straße belegene, der verwittweten Frau Amtmann Lenz gehörige Etablisse
hend in einem massiven zweistöckigen Wohnhause von 6 Stuben, einem
Wirthschafts- und Stallgebäuden, nebst dahinter belegenem Garten von u
Morgen und einem Gartenhause, welches Gehöft zu jedem Gewerbe br
sehr bequem gelegen ist, soll aus freier Hand meistbietend verkauft werden,
Kauflustige zu dem auf den 29sten November d. J. Vormittags 10 Uhr a
nem Hause angesetzten Bietungstermin eingeladen. Die Kaufbedingungen
dem Termin bei mir eingesehen werden.

Perleberg, den 15ten Oktober 1823.

Der Burgemeister Stappenb

Wegen Veränderung werden den 6ten November d. J. zu Schwedt
Reitpferde öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlun
Kourant verkauft, nämlich: 1) eine Schimmelstute, 6 Jahr alt, 5 Fuß h
Fuchsstute, 4 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll hoch, 3) ein brauner Wallach,
4 Fuß 11 Zoll hoch, mit Blesse und weißen Füßen, 4) ein Fuchswallach,
5 Fuß 1 Zoll hoch, mit Blesse; sämmtlich von edler Abkunft. Hierauf
erfahren das Nähere in der Buchdruckerei zu Schwedt.

Außer allen Arten feine und ordinaire Sägeblätter sind Wasserm
$8\frac{1}{2}$ Fuß, 18 bis 19 Pfund schwer, ordinaire blanke à Stück $3\frac{1}{4}$ Thlr.
halbgehärtete zu $4\frac{1}{4}$ Thlr., im Kommissionslager zu Berlin, Jägerstraße Nr. 5

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 7ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 231.
Aufhebung der Beschränkungen auf den Jahr- u. Wochenmärkten in den Städten des Stralsunder Regierungsbezirks.
2. a. 1226. September.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 30sten Juni d. J. an die Königl. Ministerien des Handels und des Innern zu bestimmen geruhet, daß den Einwohnern der Städte unseres Verwaltungsbezirks, da den Einwohnern dieser Provinz ein freier Verkehr mit den übrigen Provinzen des Staats seit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten November 1821 eingeräumt sei, es fernerhin nicht gestattet werden könne, die Einwohner der übrigen Provinzen von dem Verkehr auf Jahr- und Wochenmärkten auszuschließen, zumal durch solche Beschränkungen, die auf keinem Landesgesetze, sondern nur auf Mißbräuchen beruheten, die Gewerbsamkeit in der Provinz selbst unterdrückt würde. Es ist deshalb von Allerhöchstdenenselben befohlen worden:

1) daß auf den Jahrmärkten in den Städten unseres Verwaltungsbezirks allen zum Verkauf ihrer Waaren an sich berechtigten Einwohnern, sowohl der Provinz Neu-Vorpommern selbst, als auch der übrigen Provinzen, dieselbe Freiheit des Verkehrs gestattet sein solle, welche die Einwohner von Neu-Vorpommern auf den Jahrmärkten der übrigen Provinzen genößen;

2) daß in Ansehung der Wochenmärkte es wie in den Städten der andern Provinzen gehalten werden solle, so daß auch Einwohner der andern Provinzen die Artikel, welche zu den Gegenständen des Verkehrs auf dem Wochenmarkt gehörten, feil haben könnten.

3) In wie weit auch ausländische Verkäufer den Markt in den Vorpommerschen Städten besuchen könnten, solle von den Einrichtungen der Steuerbehörde, welchen sich die Ausländer unterwerfen müßten, und von der Theilnahme abhangen, welche

die Regierung solcher Verkäufer den diesseitigen Unterthanen an dem Marktverkehr in ihren Städten bewillige.

Indem wir diese allerhöchsten Anordnungen, in Gemäßheit des uns hierüber von den Königl. Hohen Ministerien des Handels und des Innern gewordenen Auftrages, zur allgemeinen Nachachtung den Einwohnern unsers Verwaltungsbezirks hiermit bekannt machen, weisen wir zugleich sämmtliche Magisträte an, mit Nachdruck darauf zu halten, daß solchen in den Jahr- und Wochenmärkten ihrer Städte von jetzt ab auf das Genaueste nachgegangen werde.

Stralsund, den 23sten August 1823. Königl. Preuß. Regierung.

* * *

Potsdam, den 29sten Oktober 1823.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27sten Oktober 1823.

No. 232. Haus- und Kirchenkollekte. 1. c. 725. Oktober.

Höhern Orts ist zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Krahne bei Brandenburg eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in den Provinzen Brandenburg und Pommern bewilligt worden.

Mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magisträte unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte, oder wenn kein solcher stattgefunden, der Vakatschein unmittelbar an die genannte Kasse eingesendet.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 28sten Oktober 1823.

No. 233. Schaafpocken. 1. p. 1316. Oktober.

In Buchholz, Pinnow und Gerswalde, Templiner Kreises, herrschen gutartige Pocken unter den Schaafen. Dies wird, theils zur Vermeidung dieser Orte mit andern Schaafheerden, theils für solche Schäfereibesitzer bekannt gemacht, welche, sofern es die Jahreszeit noch erlauben sollte, ihre Schaafe impfen zu lassen, und dazu gute Lymphe zu erhalten wünschen.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 26. Prüfung der Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge des nachstehenden, auch in der von Kamptzschen Zeitschrift: Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung Heft 40. Pag. 206. Nr. 2. abgedruckten Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 2ten Dezember 1822 und des darin allegirten Schreibens des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16ten November 1822, auf die Vorschriften der Apothekerordnung wegen Prüfung der Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke aufmerksam gemacht.

Berlin, den 27sten Oktober 1823. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Sämmtliche Königl. Ober-Justizbehörden werden hierdurch angewiesen, ihre Untergerichte nach dem Inhalt des beigefügten Schreibens des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16ten v. M., auf die Vorschriften der Apothekerordnung,

wegen Prüfung der Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke,

aufmerksam zu machen. Berlin, den 2ten Dezember 1822.

An sämmtliche Königl. Ober-Justizbehörden.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

* * *

Es ist schon öfter in der neueren Zeit der Fall vorgekommen, daß Apothekergehülfen, welche zur Apprabationsprüfung noch gar nicht zugelassen werden können, weil sie der Vorschrift des Tit. 1. §. 20. der Apothekerordnung vom 11ten Oktober 1801 noch nicht genügt haben, Offizinen eigenthümlich durch Verträge, und selbst in öffentlichen Subhastationen erwerben, und dann nachträglich zur Prüfung und Approbation verstattet werden müssen, weil das Auskunftsmittel, das die in dieser Hinsicht ganz inkonsequente Apothekerordnung gestattet, nämlich die Anstellung eines Provisors, der nach §. 2[illegible] l. c. nur drei Jahre servirt zu haben braucht, um zur Provisoratsprüfung zugelassen zu sein, dem Uebel nur sehr unvollkommen abhilft, und wohl gar zu der Maaßregel führen dürfte, dem neuen, nicht qualifizirten Eigenthümer die Verwaltung seiner eigenen Offizin als Provisor zu übertragen. Diese Uebelstände, denen bei einer Revision der Apothekerordnung durch Abänderung der Bestimmungen über das Provisorat abgeholfen werden [illegible] werden in den meisten Fällen vermieden werden, wenn die Gerichtshöfe, unter de[illegible]itwirkung die meisten Kaufverträge über Offizinen zu Stande kommen, gehörig auf die Bestimmung Tit. 1. §. 2. der Apothekerordnung Rücksicht nehmen, wonach zu der Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke gehört, daß er als Apotheker von der Medizinalbehörde approbirt sei, eine Bestimmung, die wenig bekannt zu sein scheint, da §. 109. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht nur überhaupt auf die Apothekerordnung verweiset, und Theil II. Tit. 8. §. 465. des Allgemeinen Landrechts sich nicht eben so bestimmt über die Besitzfähigkeit ausspricht.

Ew. Exzellenz ersuche ich deshalb ganz ergebenst, die Oberlandesgerichte gefälligst zu veranlassen, daß sie die Untergerichte durch das Amtsblatt anweisen, bei allen Subha-

stationen und Veräußerungs-Verträgen über Offizinen, die Besitzfähigkeit des Erwerbers nach Tit. 1. §. 2. der Apothekerordnung gehörig zu prüfen.

Die Fälle, wo gegen diese Vorschrift gefehlt worden, kommen erst sehr spät durch das Gesuch um die Approbation zu meiner Kenntniß, daß, ohne die äußerste Härte, auf den weiteren Verkauf der Offizin an einen qualifizirten Besitzer nach §. 3. der Apothekerordnung dann nicht mehr bestanden werden kann. So ist es erst jetzt zu meiner Kenntniß gekommen, daß von dem Westpreußischen Land- und Stadtgerichte in Neuenburg schon unter dem 28sten Juli d. J. die Apotheke zu Schwetz dem Apothekergehülfen N. N. adjudicirt worden ist, ungeachtet er nicht zur Approbations-Prüfung hätte verstattet werden sollen, weil noch 1 Jahr und 4 Monate an der gesetzlichen Servirzeit fehlen, und ich habe ihm jetzt, da ihm die Apotheke zugeschlagen und er von der Provinzialbehörde zur Prüfung verstattet worden, die Approbation nicht versagen mögen.

Berlin, den 16ten November 1822.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kircheisen Exzellenz.

von Altenstein.

No. 27. Anschaffung des erforderlichen Stempelmaterials.

Sämmtliche Patrimonial-Gerichts-Herren im Departement des Kammergerichts werden in Folge des in der Zeitschrift: Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung Heft 40. Pag. 283. Nr. 15. abgedruckten Ministerial-Reskripts vom 18ten November 1822 angewiesen, ihre Justitiarien mit dem nöthigen Stempel-Material zu versehen, damit diese die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7ten März v. J., wornach das Akten-Exemplar jedes Erkenntnisses auf das erforderliche Stempel-Papier geschrieben, oder letzteres binnen 14 Tagen nachgebracht werden soll, befolgen können.

Berlin, den 27sten Oktober 1823.

No. 28. Anwendung des Stempelpapiers zu den Erkenntnissen.

Sämmtlichen Patrimonial-Richtern im Departement des Kammergerichts wird eröffnet: daß, da in Folge des in der Zeitschrift: Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung Heft 40. Pag. 283. Nr. 15. abgedruckten Ministerial-Reskripts vom 18ten November v. J. die Gerichts-Herren zur Anschaffung des erforderlichen Stempel-Materials angewiesen werden, sie sich nunmehr, wenn zu dem Akten-Exemplar des Erkenntnisses der gesetzmäßige Stempel nicht verwendet ist, nicht weiter damit entschuldigen dürfen, daß auf dem Lande kein Stempel-Papier zu haben sei, sondern in Strafe genommen werden sollen, wenn die Adhibition des Stempel-Papiers versäumt wird; wogegen sie, wenn die Gerichts-Herren nicht Vorschuß zu dem Stempel zahlen oder ihnen Stempel-Material im Voraus liefern, Anzeige zu leisten haben, damit die Gerichts-Herren dazu angehalten werden können.

Berlin, den 27sten Oktober 1823.

(Hierbei ein Extrablatt.)



Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach den Bestimmungen des Königl. Finanzministerii sollen bei dem Domainenamte Fürstenwalde folgende Grundstücke meistbietend veräußert und den Erwerbern zu Trinitatis k. J. übergeben werden.

I. Das Amtsvorwerk Fürstenwalde nebst den dazu gehörigen Morgenländereien, der Fuchskörnung, dem Fluth- oder Wilhelmskruge, und endlich mit den dem Vorwerke zustehenden bedeutenden und in dem Veräußerungsplan näher beschriebenen Hütungsgerechtigkeiten und Holzungsgerechtsame in dem städtischen Forstrevier, dem sogenannten Bärenbusch.

Das Vorwerk liegt nahe an der Stadt Fürstenwalde und der Spree im Lebuser Kreise, 7 Meilen von Berlin, 4½ Meilen von Frankfurt an der Oder, 4 Meilen von Beeskow und 2 Meilen von Müncheberg.

Mit Einschluß der sogenannten Morgenländer, welche leicht auch, da sich auf denselben eine Schäferwohnung, ein Hammelstall und eine massive Scheune befinden, als ein besonderes Vorwerk bewirthschaftet werden können, beträgt das Areal überhaupt 2168 Morgen 162 □Ruthen, und zwar nach der letzten Bonitirung:

a.	7	Morgen	38	□Ruthen	Hof- und Baustelle,
b.	25	-	98	-	Garten,
c.	1908	-	165	-	nutzbaren Acker,
d.	171	-	3	-	meistentheils zweischnittige Wiesen,
e.	24	-	155	-	privative Hütung,
f.	31	-	63	-	unnutzbares Land.

Summa 2168 Morgen 162 □Ruthen.

Der Acker ist separirt und nur noch die Wiesen und Hütungen befinden sich in Kommunion.

Das bei der Stadt gelegene Königliche Forstrevier, die Fuchskörnung, enthält einen Flächenraum von 379 Morgen 22 □Ruthen, und läßt sich zum Theil als Acker benutzen und vortheilhaft mit den Morgenländern vereinigen.

Dem Erwerber des Vorwerks werden auch zugleich die Dienste der 6 Kossäthen zu Kersdorff, so wie die Aufhütung im Hangelsberger Forstrevier für einen jährlichen Pachtzins von resp.

7 Thlr. 15 Sgr. inkl. 2½ Thlr. Gold und
33 - 10 - - 10 - -

auf unbestimmte Zeit in Pacht überlassen.

II. Der Amtssitz mit den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, so wie der Brau- und Brennerei nebst der Gerechtigkeit zum Absatz an andere zu brauen und zu brennen.

Die Grundstücke bestehen in
2 Morgen 112 □Ruthen Garten und
59 „ 54 „ Wiesen.

Sie liegen wie die sämmtlichen Gebäude dicht an der Stadt Fürstenwalde, und lassen sich, vereinigt mit der Nähe der Spree, zu jedem Gewerbe benutzen. Auch erhält der Erwerber das Verlagsrecht über die Schankstelle der Kolonie Fürstenwalde und über den Friedrichskrug auf unbestimmte Zeit in Pacht, gegen Uebernahme eines jährlichen Pachtzinses von 30 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., inkl. 10 Thlr. Gold.

III. Die sogenannte Mühlenwiese von 3 Morgen 5 □Ruthen, inkl. 20 □Ruthen unbrauchbaren Bodens.

Diese vorbezeichneten Gegenstände werden sowohl zusammen, als einzeln ausgeboten, und können sowohl als freies Eigenthum, als Eigenthum mit einem jährlichen Domainenzins, oder auch in Erbpacht erworben werden. Im ersten Fall ist ad I. das Minimum des Kaufgeldes, neben einer jährlichen Grundsteuer von 460 Thlr., auf 37461 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., im andern Fall neben einer jährlichen Grundsteuer und einem jährlichen Domainenzins von 1120 Thlr., auf 17301 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., und im Fall der Erbpacht bei gleicher Grundsteuer der Kanon jährlich zu 1850 Thlr. und das zu steigernde Erbstandsgeld auf 4161 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Außerdem aber muß in allen 3 Fällen das Königliche Inventarium noch besonders mit 2729 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. bezahlt werden.

Zu II. beträgt die jährliche Grundsteuer 36 Thlr. und das Minimum des Kaufgeldes 13752 Thlr. 11 Pf.

Im Fall der Erwerbung mit einem Domainenzins von 100 Thlr. und der schon gedachten Grundsteuer ist das Kaufpretium auf 11952 Thlr. 11 Pf., und in Erbpacht der Kanon jährlich auf 170 Thlr. und das geringste Erbstandsgeld auf 10692 Thlr. 11 Pf. festgesetzt. Das Brau- und Brennerei-Inventarium wird mit 930 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. besonders bezahlt.

Bei der Mühlenwiese ad III. ist das Minimum des Kaufgeldes zu 134 Thlr. 25 Sgr. neben einer jährlichen Grundsteuer von 1 Thlr. 10 Sgr., und im andern Fall neben dieser und einem jährlichen Domainenzinse von 2 Thlr. 20 Sgr. das Kaufpretium zu 86 Thlr. 25 Sgr., und bei der Erbpacht das niedrigste Erbstandsgeld mit 26 Thlr. 25 Sgr. und der jährliche Kanon bei vorbemerkter Grundsteuer zu 6 Thlr. berechnet.

Der Lizitationstermin ist auf den 24sten November d. J. in dem kleinen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung angesetzt worden, und können Erwerbslustige daselbst an jenem Tage Vor- und Nachmittags ihre Gebote thun.

Das Nähere über den Umfang der Gerechtigkeiten, über die Zahlungsmodalitäten, so wie über das, was an andern Rentabgaben noch etwa zu entrichten ist, ergeben die betreffenden Veräußerungspläne und Bedingungen, welche sowohl im Amte Fürstenwalde, als auch in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können.

Frankfurt an der Oder, den 25sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Die Musketier Friedrich Christian Rode von der 4ten Kompagnie des Königl. Preuß. 35sten Infanterie-Regiments (3tes Reserve) ist am 8ten September d. J. von hier entwichen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Rode im Betretungsfalle sofort arretiren, und anhero transportiren zu lassen. Mainz, den 15ten September 1823.

No. 29.

v. Steinäcker,
Oberst-Lieutenant und Kommandeur des 35sten und 36sten Infanterie-Regiments (3tes und 4tes Reserve.)

Signalement.

Der Musketier Friedrich Christian Rode, aus Beesten im Teltow-Storkowschen Kreise gebürtig, ist 22½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat blondes Haar, glatte Stirn, graue Augen, spitze Nase, keinen Bart, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht und eine blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung trug er eine blaue Feldmütze, blaue Jacke, eine tuchene Halsbinde und eine graue Diensthose.

Der zur Unterhaltung der hiesigen Anstalt für das Jahr 1824 erforderliche Bedarf von

30 Winspel Roggen,
20 " Gerste,
6 " Erbsen,
26 Schock Roggenstroh,

soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf Sonnabend

den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Geschäftslokale angesetzt, wozu Lieferungslustige hiermit vorgeladen werden, und gewärtigen können, daß der Zuschlag unter den bei der Lizitation bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch vor dem Termine zu jeder Tagesstunde in unserer Registratur eingesehen werden können, sofort erfolgen wird, wenn die offerirten Preise annehmbar befunden worden. Brandenburg, den 11ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Auf den Antrag des Königl. Staatsraths Herrn Krause und mit Zustimmung seiner Gläubiger sollen von dem Rittergute Woxfelde, im besten Theile des mittlern Warthebruchs, eine Meile von Sonnenburg, 2 Meilen von Drossen, 3 Meilen von Landsberg an der Warthe und Zielenzig, so wie ¼ Meile von der Warthe belegen, mehrere Hundert Morgen, theils zu Wiesen, theils mit Baustellen zum Aufbau in kleinern und größern Parzellen meistbietend verkauft werden.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf

den 22sten November d. J. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rittergute Woxfelde anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) die Parzellen als freies Eigenthum, ohne weitere Abgaben als den gewöhnlichen Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunitätslasten und Abgaben, und namentlich den Deichkassen-Gefällen, verkauft werden,
2) die Käufer sämmtliche Kosten des Kaufs übernehmen,
3) die Zahlung des Kaufgeldes mit ⅓. bei der Aufnahme des Kaufkontrakts, und mit ⅔. in Terminen binnen Jahresfrist geschieht, wobei jedoch bemerkt wird, daß das Kaufgeld zum Theil zur Hälfte auf den Grundstücken zur ersten Hypothek von Uebernahme der Nutzung ab, auf 3 Jahre wird stehen bleiben können, und
4) die Zahlung des Kaufgeldes ad Depositum des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Sonnenburg geschieht, und sogleich nach Einzahlung des ersten Drittels die Uebergabe und die Berichtigung des Besitztitels erfolgt.

Kauflustige können über die näheren Bedingungen des Verkaufs, so wie über die Lage und Beschaffenheit der Grundstücke, bei dem Besitzer Herrn Staatsrath Krause, so wie dem unterschriebenen Kommissarius, nähere Anweisung und Nachricht erhalten.

Sonnenburg, den 12ten Oktober 1823.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts.
Lauer, Land- und Stadtgerichts-Assessor.

Ich bin Willens, die zu meinen 3 Bürgergütern in Rhinow, nemlich dem Schönschen Großbürger- und dem Eltzeschen und Barnewitzschen Kleinbürgergute gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Gärten, Aecker und Wiesen, alles einzeln, an den Meistbietenden zu verkaufen, und habe dazu auf

den 8ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage

auf dem Schönschen Gute in Rhinow einen Termin angesetzt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade. Beim Schönschen Gute befindet sich eine Brau- und Brennerei und eine sehr nahrhafte Gastwirthschaft. Die Gebäude sind auf diesem und dem Eltzeschen Gute ganz neu. Die Häuser der beiden kleinen Güter sind für Professionisten, besonders für Bäcker und Schlächter sehr geeignet, woran in Rhinow noch Mangel ist. Der Ort selbst liegt 2 Meilen von Rathenow, nicht weit von der Havel und nur ¼ Meile von der Dosse und dem Rhine, in einer sehr fruchtbaren und wohlhabenden Gegend. Vom Kaufgelde kann ½ oder ⅓ auf Verlangen stehen bleiben. Die näheren Bedingungen sind täglich bei mir zu erfahren, und können die Güter zu jeder Zeit besichtigt werden. Rhinow, den 28sten Oktober 1823.

Der Ackerbürger Köhler.

In der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. wurden mir zu Lübben für mehrere Tausend Thaler Schnittwaaren gestohlen. Dem in Trebbin stationirten Gendarmen Ernst sage ich für seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit, durch welche ich mein Eigenthum wieder erlangt habe, öffentlich den verbindlichsten Dank.

Trebbin, den 10ten Oktober 1823. Wilhelm Linnhoff.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 14ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 234. Zensur-Angelegenheiten. 1. p. 1623. Oktober.

Potsdam, den 30sten Oktober 1823.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 11ten d. M. der nachstehenden Schrift:
das Buch des Kabus, aus dem Persischen, für die Jugend bearbeitet.
Zürch, in der Trochslerschen Buch- und Kunsthandlung, 1823.
die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 235. Frankens Denkmal. 1. p 881. Oktober.

Potsdam, den 31sten Oktober 1823.

Das Publikum wird auf die in der Beilage zum 46sten Stück des Amtsblatts abgedruckte Aufforderung zur Errichtung eines Denkmals für August Hermann Franke mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nicht nur unsere Kommunal- und Instituten-Kasse und die Konsistorialkasse zu Berlin, sondern auch sämmtliche Kreiskassen unsers Departements, zur Annahme von Beiträgen ermächtigt sind.

Die Kreiskassen werden angewiesen, die bei ihnen eingehenden Beiträge mittelst gewöhnlichen Lieferzettels an unsere Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 236. Falsche Münzen. 2. b. 430. September.

Potsdam, den 3ten November 1823.

Sämmtliche uns untergeordnete Polizei- und sonstige Behörden, werden in Folge eines Ministerialreskripts vom 18ten August d. J. hierdurch angewiesen:

alle zum Vorschein kommende falschen Münzen und Staatspapiere nach wie vor an uns, zur weitern Veranlassung und Beförderung an die vorgesetzte Ministerialbehörde, einzusenden,

indem der § 6. des Edikts vom 8ten April d. J. keineswegs dahin geht, daß die darin angeordnete Vernichtung von den Polizeibehörden, wie von einigen Behörden derselben verstanden worden, selbst vorgenommen werden soll.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 237. General-
der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers,
in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	26	3	1	12	6	1	—	—	—	22	6	—	25	—	—	18	9	—	22	6	—	15	—	1	17	6
2	Brandenburg	1	19	7	1	19	7	—	27	2	—	25	—	—	18	1	—	18	1	—	16	3	—	16	3	—	15	—
3	Havelberg	1	15	—	1	5	—	—	23	9	—	21	3	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	10	—	—	15	—
4	Jüterbogk	1	23	—	1	22	—	—	26	—	—	25	—	—	18	—	—	17	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—
5	Luckenwalde	2	—	—	1	22	6	1	—	—	—	26	3	—	21	3	—	20	—	—	17	6	—	17	6	—	—	—
6	Potsdam	1	26	3	1	19	9	—	28	3	—	24	1	—	22	4	—	20	—	—	17	5	—	16	3	—	22	6
7	Prenzlow	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	16	11	—	16	3	—	12	6	—	20	—
8	Rathenow	1	15	—	1	10	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	16	3	—	12	6	—	12	6
9	Neu-Ruppin	1	20	8	1	15	—	—	25	7	—	23	7	—	20	—	—	18	8	—	15	3	—	13	7	1	—	—
10	Schwedt	1	15	—	1	7	6	—	28	9	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	13	9	—	—	—
11	Spandow	1	25	—	1	21	3	—	27	6	—	25	9	—	21	3	—	18	9	—	16	9	—	15	—	—	11	—
12	Strausberg	1	20	—	1	18	—	—	25	—	—	23	6	—	22	6	—	20	—	—	22	6	—	20	—	1	—	—
13	Templin	1	25	—	1	20	—	—	25	—	—	23	9	—	18	9	—	18	9	—	17	6	—	17	6	—	18	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	27	8	—	27	1	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—
15	Wittstock	1	13	6	1	11	1	—	22	4	—	20	4	—	17	4	—	15	—	—	13	3	—	11	10	—	17	6
16	Wrietzen an der Oder	1	17	8	1	10	8	—	23	4	—	20	8	—	19	4	—	17	4	—	14	8	—	12	8	—	—	—
17	Zehdenick	1	25	—	1	20	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	17	6	—	17	6	—	25	—

Potsdam, den 9ten November 1823.

No. 238.
Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Oktober 1823.
1. m. 484. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter haben betragen:

		Thaler	Sgr.	Pf.
1)	für den Scheffel Weitzen	1	21	7
2)	für den Scheffel Roggen	—	27	11
3)	für den Scheffel große Gerste	—	25	4
4)	für den Scheffel kleine Gerste	—	22	1
5)	für den Scheffel Hafer	—	18	—
6)	für den Scheffel Erbsen	1	5	1
7)	für den Zentner Heu	—	24	10
8)	für das Schock Stroh	4	27	3

N a c h w e i s u n g

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins rc.
Regierungs-Departements pro Oktober 1823.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis			Das Schock Stroh, höchster Preis			Das Schock Stroh, niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln			Das Pfund Roggenbrot		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Brantwein		Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupe, höchster Preis		Die Metze Graupe, niedrigster Preis		Die Metze Grütze, höchster Preis		Die Metze Grütze, niedrigster Preis		Das Pfund Butter	
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	17	6	4	15	—	4	5	—	1	6	3	—	5	—	—	7	—	8	—	—	4	6	1	11	10	—	7	6	4	—	2	9	6	3
—	13	9	3	7	6	3	5	—	1	15	—	—	7	3	1	—	—	10	1	—	5	4	2	6	8	7	5	8	6	5	5	—	6	3
—	10	—	4	—	—	3	15	—	1	3	9	—	10	—	—	6	—	10	1	—	5	—	2	2	17	6	4	4	5	—	4	4	5	9
—	18	—	5	12	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	7	1	—	—	11	—	—	5	—	2	6	30	—	15	—	10	—	5	—	12	6
—	22	6	5	15	—	5	7	2	1	19	8	—	12	—	1	—	1	1	1	2	5	—	2	6	14	4	8	7	8	—	5	5	8	7
—	18	9	4	15	—	3	25	—	1	—	7	—	6	11	—	10	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	2	10	6	5
—	12	6	3	5	—	3	5	—	1	10	—	—	8	9	1	1	1	—	1	6	5	—	2	6	20	7	12	6	7	6	7	—	6	3
—	25	—	7	—	—	6	—	—	1	—	3	—	10	2	1	—	—	11	1	1	5	—	2	6	10	8	8	1	5	8	4	3	6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	7	9	—	11	1	—	1	—	3	6	2	1	17	1	8	6	8	6	2	10	6	8
—	12	—	5	—	—	4	20	—	1	3	9	—	8	9	—	10	1	2	1	5	5	—	2	6	10	—	7	1	5	8	3	8	8	—
1	—	—	5	—	—	5	—	—	1	3	9	—	11	3	—	6	1	2	1	9	5	—	2	2	15	—	6	—	10	—	4	6	5	9
—	18	—	4	13	6	4	13	6	1	10	—	—	8	7	—	8	—	11	1	5	3	8	2	6	10	—	6	—	5	—	5	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	1	5	1	9	5	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5
—	17	6	3	22	3	3	22	3	—	27	4	—	12	11	1	—	1	5	—	—	3	7	2	2	5	9	4	5	5	3	3	11	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	8	—	9	4	—	10	—	11	1	3	4	3	2	6	17	4	10	—	8	8	4	—	6	6
—	22	6	5	—	—	4	—	—	1	15	—	—	10	—	—	9	1	—	1	6	2	6	2	2	11	6	6	5	7	6	5	—	6	—

Die Tonne Weißbier kostete . . . . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.
die Tonne Braunbier . . . . 4 „ 5 „ — „
das Quart doppelten Kornbrantwein . . — „ 4 „ 8 „
das Quart einfachen Kornbrantwein . . — „ 2 „ 8 „

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 239.
Baubegnadigungen für Neubauten im vormaligen Jüterbogk-Dahmeschen Bezirk.
1. p. 1004. Oktober.

Potsdam, den 6ten November 1823.

Nachdem das Kurfürstlich Sächsische Regulativ vom 22sten Juni 1742, nach welchem die in dem vormaligen Jüterbogk-Dahmeschen Bezirke für Neubauten zu gewährenden Baubegnadigungen angeordnet sind, einem Reskripte des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7ten Mai v. J. zufolge, nicht ferner in Anwendung gebracht werden soll, ist der Termin, bis zu welchem die Unterstützungen noch gewährt

werden sollen, durch einen Beschluß der Kreisstände auf den ersten Januar 1822 festgesetzt worden. Dieses wird hierdurch zur Kenntniß der Einwohner des Jüterbogk-Dahmeschen Bezirks mit dem Bemerken gebracht, daß von jenem Termine an keine Baubegnadigungen mehr gewährt, aber auch keine Beiträge dazu mehr ausgeschrieben werden. Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 240. Einreichung der Notaten-beantwortungen über die Rechnungen bis einschließlich 1821 2. d. 237. Oktober.

Potsdam, den 30sten Oktober 1823.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 7ten September d. J. (Stück 41. Nr. 211.) wird den betreffenden Behörden hierdurch bekannt gemacht, daß es der zweifachen Einreichung der Notaten-Beantwortungen über die Rechnungen bis 1821 einschließlich nicht weiter bedarf, diese Beantwortungen mithin nur einfach einzureichen sind; dagegen müssen die Beantwortungen der Notaten über die spätern Rechnungen zweifach, wie bisher eingereicht werden. Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 29. Einsendung der Zivil- u. Kriminal-Prozeßtabellen.

Die zum Kammergerichte ressortirenden Untergerichte werden auf die, im vorjährigen Amtsblatt Stück 46. Seite 268. befindliche Verordnung vom 4ten November v. J. hierdurch aufmerksam gemacht, um sich nach deren Inhalt bei Einsendung der diesjährigen Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen, ganz genau zu achten.

Berlin, den 5ten November 1823.

Vermischte Nachrichten.

Im Verlage der Flittnerschen Buchhandlung in Berlin ist erschienen und in allen übrigen Buchhandlungen für 15 Sgr. zu haben:

Vorschriftsmäßiges Schema zum Giftverkauf-Buche für Apotheker und Kaufleute, nebst den Königl. Preuß. Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtigen Verkaufs der Giftwaaren, imgleichen einem Verzeichnisse von Giftwaaren und heftig wirkenden Arzneien, wie auch den Formularen beim Giftverkaufe.

Dies gedruckte Formular zur Führung der Giftbücher ist allen Apothekern und zum Giftverkauf berechtigten Kaufleuten als bequem und zweckmäßig zu empfehlen.

Potsdam, den 30sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Brücken-Sperre bei Neustadt an der Dosse.

Da die Zollbrücke bei Neustadt an der Dosse und die Mahlbrücke daselbst, wegen Reparatur derselben, drei Wochen, nämlich vom 7ten bis zum 28sten d. M. gesperrt bleiben, so wird dies hierdurch bekannt gemacht. Die von Berlin nach Havelberg Reisenden können während dieser Zeit ihren Weg nicht über Neustadt an der Dosse, sondern nur seitwärts über das Königliche Friedrich-Wilhelms-Gestüt, mit Erlaubniß desselben, oder über Plänitz und Wusterhausen nehmen.

Potsdam, den 5ten November 1823. Königl. Preuß. Regierung.

(Hiebei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
46sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach den Bestimmungen des Königl. Finanzministerii sollen bei dem Domainenamte Fürstenwalde folgende Grundstücke meistbietend veräußert und den Erwerbern zu Trinitatis k. J. übergeben werden.

I. Das Amtsvorwerk Fürstenwalde nebst den dazu gehörigen Morgenländereien, der Fuchskörnung, dem Fluth- oder Wilhelmskruge, und endlich mit den dem Vorwerke zustehenden bedeutenden und in dem Veräußerungsplan näher beschriebenen Hütungsgerechtigkeiten und Holzungsgerechtsame in dem städtischen Forstrevier, dem sogenannten Bärenbusch.

Das Vorwerk liegt nahe an der Stadt Fürstenwalde und der Spree im Lebuser Kreise, 7 Meilen von Berlin, 4½ Meilen von Frankfurt an der Oder, 4 Meilen von Beeskow und 2 Meilen von Müncheberg.

Mit Einschluß der soggenannten Morgenländer, welche leicht auch, da sich auf denselben eine Schäferwohnung, ein Hammelstall und eine massive Scheune befinden, als ein besonderes Vorwerk bewirthschaftet werden können, beträgt das Areal überhaupt 2168 Morgen 162 □Ruthen, und zwar nach der letzten Bonitirung:

a.	7	Morgen	38	□Ruthen	Hof- und Baustelle,
b.	25	„	98	„	Garten,
c.	1908	„	165	„	nutzbaren Acker,
d.	171	„	3	„	meistentheils zweischnittige Wiesen,
e.	24	„	155	„	privative Hütung,
f.	31	„	63	„	unnutzbares Land.

Summa 2168 Morgen 162 □Ruthen.

Der Acker ist separirt und nur noch die Wiesen und Hütungen befinden sich in Kommunion.

Das bei der Stadt gelegene Königliche Forstrevier, die Fuchskörnung, enthält einen Flächenraum von 379 Morgen 22 □Ruthen, und läßt sich zum Theil als Acker benutzen und vortheilhaft mit den Morgenländern vereinigen.

Dem Erwerber des Vorwerks werden auch zugleich die Dienste der 6 Kossäthen zu Kersdorff, so wie die Aufhütung im Hangelsberger Forstrevier für einen jährlichen Pachtzins von resp.

7 Thlr. 15 Sgr. inkl. 2½ Thlr. Gold und
33 „ 10 „ „ 10 „ „

auf unbestimmte Zeit in Pacht überlassen.

II. Der Amtssitz mit den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, so wie der Brau- und Brennerei, nebst der Gerechtigkeit zum Absatz an Andere zu brauen und zu brennen.

Die Grundstücke bestehen in
2 Morgen 112 □Ruthen Garten und
59 „ 54 „ Wiesen.

Sie liegen wie die sämmtlichen Gebäude dicht an der Stadt Fürstenwalde, und lassen sich, vereinigt mit der Nähe der Spree, zu jedem Gewerbe benutzen. Auch erhält der Erwerber das Verlagsrecht über die Schankstelle der Kolonie Fürstenwalde und über den Friedrichskrug auf unbestimmte Zeit in Pacht, gegen Uebernahme eines jährlichen Pachtzinses von 30 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., inkl. 10 Thlr. Gold.

III. Die sogenannte Mühlenwiese von 3 Morgen 5 □Ruthen, inkl. 20 □Ruthen unbrauchbaren Bodens.

Diese vorbezeichneten Gegenstände werden sowohl zusammen, als einzeln ausgeboten, und können sowohl als freies Eigenthum, als Eigenthum mit einem jährlichen Domainenzins, oder auch in Erbpacht erworben werden. Im ersten Fall ist ad I. das Minimum des Kaufgeldes, neben einer jährlichen Grundsteuer von 460 Thlr., auf 37461 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., im andern Fall neben einer jährlichen Grundsteuer und einem jährlichen Domainenzins von 1120 Thlr., auf 17301 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., und im Fall der Erbpacht bei gleicher Grundsteuer der Kanon jährlich zu 1850 Thlr. und das zu steigernde Erbstandsgeld auf 4161 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Außerdem aber muß in allen 3 Fällen das Königliche Inventarium noch besonders mit 2729 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. bezahlt werden.

Zu II. beträgt die jährliche Grundsteuer 36 Thlr. und das Minimum des Kaufgeldes 13752 Thlr. 11 Pf.

Im Fall der Erwerbung mit einem Domainenzins von 100 Thlr. und der schon gedachten Grundsteuer ist das Kaufpretium auf 11952 Thlr. 11 Pf., und in Erbpacht der Kanon jährlich auf 170 Thlr. und das geringste Erbstandsgeld auf 10692 Thlr. 11 Pf. festgesetzt. Das Brau- und Brennerei-Inventarium wird mit 930 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. besonders bezahlt.

Bei der Mühlenwiese ad III. ist das Minimum des Kaufgeldes zu 134 Thlr. 25 Sgr. neben einer jährlichen Grundsteuer von 1 Thlr. 10 Sgr., und im andern Fall neben dieser und einem jährlichen Domainenzinse von 2 Thlr. 20 Sgr. das Kaufpretium zu 86 Thlr. 25 Sgr., und bei der Erbpacht das niedrigste Erbstandsgeld mit 26 Thlr 25 Sgr. und der jährliche Kanon bei vorbemerkter Grundsteuer zu 6 Thlr. berechnet.

Der Lizitationstermin ist auf den 24sten November d. J. in dem kleinen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung angesetzt worden, und können Erwerbslustige daselbst an jenem Tage Vor- und Nachmittags ihre Gebote thun.

Das Nähere über den Umfang der Gerechtigkeiten, über die Zahlungsmodalitäten, so wie über das, was an andern Rentabgaben noch etwa zu entrichten ist, ergeben die betreffenden Veräußerungspläne und Bedingungen, welche sowohl im Amte Fürstenwalde, als auch in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können.

Frankfurt an der Oder, den 25sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es sollen auf hiesigem Königlichen Amte folgende Getreidesorten, als:

3 Winspel Roggen,
2 Winspel 12 Scheffel Gerste,
9 Winspel 12 Scheffel Hafer,

in termino den 26. November d. J. Vormittags 10 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag sogleich im Termine erfolgen wird, wenn das Meistgebot den von der Königlichen Regierung bestimmten geringsten Preis erreicht. Das Getreide wird gegen baare Bezahlung sogleich an den Meistbietenden verabfolgt. Chorin, den 28sten Oktober 1823.

Königl. Kurmärk. Domainenamt.

Der Böttchergeselle Anton Augstein aus Subkau in Westpreußen, hat angeblich seinen Paß d. d. Danzig den 12ten August 1823, zuletzt in Magdeburg den 14ten Oktober nach Berlin visirt, auf dem Wege von hier nach Rathenow verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, der Paß qu. zugleich hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der ꝛc. Augstein mit beschränktem Paß nach Neufahrwasser bei Danzig, wo seine Eltern wohnen, gewiesen ist.

Brandenburg, den 25sten Oktober 1823. Der Magistrat.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten Oktober d. J. sind von der Weide zu Spaatz bei Rathenow 7 Stück Pferde gestohlen, und zwar:

1) ein gelbbrauner Wallach mit langer Blesse, weißen Hinterfüßen, 8 Jahr alt und 5 Fuß hoch;
2) eine schwarze Stute mit weißem linken Hinterfuß, 6 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch;
3) eine graue Fuchsstute mit langer Blesse, weißer Mähne und Schweif, 6 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch;
4) ein rother Fuchswallach mit langer Blesse, 5 Jahr alt, 5 Fuß hoch;
5) ein schwarzer Wallach mit weißem Stern, weißem rechten Vorder- und rechten Hinterfuß, an der linken Lende der Dorfname Stölln eingebrannt, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch;
6) eine rothe Fuchsstute mit weißem Stern und weißer Schnibbe am Maule, an der linken Lende der Dorfname Stölln eingebrannt, 8 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch;
7) ein gelber Fuchswallach mit weißem Stern, beide Hinterfüße weiß, 4 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden daher ersucht, diese gestohlenen Pferde im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an die Dorfgerichte zu Spaatz bei Rathenow abliefern zu lassen.

Hohennauen, den 30sten Oktober 1823.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Am 21sten Oktober d. J. des Abends ist von dem Erbpachts-Vorwerke Köritz eine rothe Kuh mit einem Stern, 5 Jahr alt und am rechten Horn mit der Zahl 2 gebrannt, entlaufen.

Es wird demnach ein Jeder ersucht, diese Kuh, wo sie betroffen wird, gefälligst anzuhalten, und dem unterzeichnetem Amte davon Nachricht zu geben.

Dreetz, den 1sten November 1823.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse.

Es ist am vergangenen Sonnabend, als den 1sten dieses Monats, eine zweijährige Fuchsstute mit Blesse unweit des Dorfes Rietz aufgefangen worden. Der Eigenthümer kann nach geführter gehöriger Legitimation und gegen Erstattung der Fütterungs- und diesfalsigen übrigen Kosten, das Pferd von hier abholen und in Empfang nehmen.

Dorf Rietz bei Treuenbrietzen, am 4ten November 1823.

Das Patrimonialgericht daselbst.

Mit Genehmigung der Hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, sollen hierselbst von nun ab regelmäßige Buttermärkte abgehalten werden. Vorläufig und bis dahin, wo das Bedürfniß eine andere Einrichtung nöthig machen sollte, finden solche allemal zwei Tage vor den jedesmaligen, Käufern und Verkäufern wohl bekannten Fürstenberger Märkten Statt. Zur Nachricht für das handeltreibende Publikum wird bemerkt: daß von derjenigen Butter, welche hier wirklich verkauft wird, weder Waagegeld, noch Dammzoll zu erlegen ist, daß im Gegentheil die unterzeichnete Kommunalbehörde auf alle Weise bemüht sein wird, den Verkehr zu befördern, und zur Erreichung dieses Zwecks auf einer dazu geeigneten Stelle zur Unterbringung der Waare eine besondere, mit den nöthigen Wiegeanstalten versehene Remiese erbauen zu lassen.

Das handeltreibende Publikum wird daher zum Besuch dieser Märkte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen: daß der Transport der Waare durch Verbindung der hiesigen Seeen mit der Havel ungemein erleichtert wird, und die Märkte bisher schon frequentirt worden sind.

Lychen, den 6ten Oktober 1823. Der Magistrat.

Es soll die Einlösung der speziell hypothezirten Spandower Stadtobligationen Nr. 3, 4, 8, 39, 42, 53, 54, 57, 64, 69, 74, 87, 111 und 129 sofort erfolgen. Die Inhaber werden aufgefordert, den Kapitalsbetrag, nebst Zinsen, bis spätestens letzten Februar des kommenden Jahres bei der Stadtschulden-Tilgungskasse zu empfangen, und wird der Betrag der nicht präsentirten oder angegebenen Stadtobligationen zum hiesigen gerichtlichen Deposito zur Einleitung des weitern gerichtlichen Verfahrens abgeliefert werden; so daß nach Ablauf der gedachten Zahlungszeit auf die sodann nicht abgeforderten Kapitalien keine weitere Verzinsung erfolgt. Wegen der sonstigen nicht

speziell

speziell hypothezirten Stadtobligationen erwarten wir die Anträge der Inhaber, zu welchem Kours sie uns solche überlassen wollen, um die Mindestfordernden bei Einlösung derselben zunächst zu berücksichtigen.

Spandow, den 24sten Oktober 1823.

Die Stadt-Schulden-Tilgungskommission.

Das zu Putlitz belegene, Vol. II. Fol. 9. im dortigen Hypothekenbuche verzeichnete, dem Schuhmacher Carl Thiede sen. zugehörige Wohnhaus, eine halbe Bürgerstelle, welches nach der gerichtlichen Taxe zu 264 Thlr. 15 Gr. 3 Pf. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 20sten Januar 1824

Vormittags 11 Uhr auf dem Burghofe zu Putlitz angesetzt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen, und daß die Taxe des Grundstücks bei dem Hrn. Burgemeister Schreck zu Putlitz stets eingesehen werden kann. Putlitz, den 19ten September 1823.

Die Gesammt-Gerichte zu Putlitz.

Auf den Antrag der Erben des zu Dahlwitz verstorbenen Krügers Schenk soll der zu seinem Nachlaße gehörige, an der Chaussee von Berlin nach Frankfurt belegene und auf 6268 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. gerichtlich taxirte sogenannte Unterkrug, Theilungshalber, zur freiwilligen Subhastation gestellt werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 9ten Dezember d. J.

Vormittags um 10 Uhr zu Dahlwitz an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt haben, so laden wir Kauflustige, welche dergleichen Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, vor, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen.

Die Taxe ist täglich bei dem unterschriebenen Richter Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, und in dem Kruge zu Dahlwitz selbst mit mehrerer Muße nachzusehen. Alt-Landsberg, den 29ten Septbr. 1823.

Die Gräflich v. Hackschen Patrimonialgerichte. Adolphi.

Wir benachrichtigen hiermit diejenigen, welche Grundstücke oder Gebäude, Güter, Mobilien und sonstige Effekten bei der Londoner Phönix-Assekuranz-Sozietät gegen Feuersgefahr versichert zu haben wünschen, daß sie sich deshalb bei uns als Mandanten der, von dieser Sozietät bevollmächtigten Herren Hambury & Komp. in Hamburg melden können, um das Erforderliche darüber zu erfahren und Pläne zu erhalten.

Spandow, den 1sten November 1823.

pr. proc. J. G. Fröhner seel. Wittwe & Sohn. L. Kupfer.

Bei dem Königlichen und Adelichen Gesammtgericht zu Cremmen steht zur Lizitation auf das, Schuldenhalber subhastirte und zu 428 Thlr. 4 Pf gerichtlich abgeschätzte Schulzesche Wohnhaus im Rauieß Nr. 174. samt Pertinenzien, ein Termin auf den 14ten Januar 1824 an, wozu qualifizirte Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Daß ich seit mehreren Jahren, und zwar gleich bei Entstehung dieser Anstalt, die Agentur der Feuer-Versicherungsbank für Teutschlands Handelsstand zu Gotha, für hiesige Stadt und Umgegend übernommen habe, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Diejenigen vom Handelsstande, welche ihr Eigenthum bei vorgedachter Anstalt gegen Feuersgefahr versichert zu haben wünschen, belieben sich mit gefälligen Anträgen an mich zu wenden, und haben sich der promptesten Besorgung zu gewärtigen.

Pläne, und zu einer Versicherung sonst nöthige Papiere sind stets bei mir unentgeldlich zu haben. Brandenburg an der Havel, den 3ten November 1823.

Heinrich August Reuter.

Ich bin Willens, die zu meinen 3 Bürgergütern in Rhinow, nämlich dem Schönschen Großbürger- und dem Eltzeschen und Barnewitzschen Kleinbürgergute gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Gärten, Aecker und Wiesen, alles einzeln, an den Meistbietenden zu verkaufen, und habe dazu auf

den 8ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage

auf dem Schönschen Gute in Rhinow einen Termin angesetzt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade. Beim Schönschen Gute befindet sich eine Brau- und Brennerei und eine sehr nahrhafte Gastwirthschaft. Die Gebäude sind auf diesem und dem Eltzeschen Gute ganz neu. Die Häuser der beiden kleinen Güter sind für Professionisten, besonders für Bäcker und Schlächter sehr geeignet, woran in Rhinow noch Mangel ist. Der Ort selbst liegt 2 Meilen von Rathenow, nicht weit von der Havel und nur $\frac{1}{4}$ Meile von der Dosse und dem Rhine, in einer sehr fruchtbaren und wohlhabenden Gegend. Vom Kaufgelde kann $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ auf Verlangen stehen bleiben. Die näheren Bedingungen sind täglich bei mir zu erfahren, und können die Güter zu jeder Zeit besichtigt werden. Rhinow, den 28sten Oktober 1823.

Der Ackerbürger Köhler.

Beilage
zum
46sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Aufforderung
an alle Verehrer
August Hermann Frankens,
Stifters des Waisenhauses und Königlichen Pädagogiums zu Halle,
zu freiwilligen Beiträgen
zu einem
Demselbem zu errichtenden Denkmal.

Es sind beinahe Hundert und dreyßig Jahre verflossen, seit der Mann, den ganz Deutschland mit Achtung nennt, den Grundstein zu jenem Waisenhause legte, von welchem zugleich eine ganze Reihe anderer höchst wohlthätiger Anstalten, sowohl in als außer Halle, ausgegangen ist.

Die Zahl derer, welche in den von ihm gegründeten Stiftungen und Schulen für alle Stände, Unterhalt, Unterricht und Bildung für jede Art des Berufes erhalten haben, und noch täglich erhalten, ist kaum zu berechnen. In allen Theilen des deutschen Vaterlandes und selbst im Auslande sind sie zerstreut. Hier und dort hat Frankens Beispiel, Geist und Wort den segensreichsten Einfluß durch Erweckung der Nacheiferung gehabt, und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten begründet, und je weiter sein eigenes Leben in die Vergangenheit zurücktritt, desto allgemeiner wird sein Verdienst von der Nachwelt anerkannt, und sein Name unter den großen Wohlthätern seines Zeitalters genannt.

Um so mehr darf man auf eine allgemeine Theilnahme rechnen, wenn ich hierdurch Namens meiner Mitbürger bekannt mache, daß es der Wunsch der Einwohner der Stadt, welche der Mittelpunkt seiner Wirksamkeit war, geworden ist, dem Manne, der ihr und dem Vaterlande so große Denkmale der Menschenliebe und des Gottvertrauens hinterlassen hat, und deren Dauer durch den Schutz und Beistand unseres theuern Monarchen gesichert ward, auch wiederum ein Denkmal der Dankbarkeit in dem Bezirk seiner Stiftungen zu errichten, und wo möglich durch ein treues und der Zeit trotzendes Standbild, Kinder und Kindeskinder auch an seine äußerliche Persönlichkeit zu erinnern.

Sobald dieser Wunsch laut ward, erklärte sich eine bedeutende Anzahl patriotischer Mitbürger zu größeren und kleineren Beiträgen bereit. Auch machte man es sich zur Pflicht, Sr. Königl. Majestät den Plan vorzulegen, und unverzüglich erfolgte die allerhöchste Genehmigung, so wie die Erlaubniß, durch die Königl. Regierungen und Konsistorien der Monarchie Frankens Verehrer zu Beiträgen aufzufordern, wovon auch bereits der Unterzeichnete durch das Hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten benachrichtigt ist.

Es ergeht daher nun um so vertrauenvoller dieser Aufruf, mit der Bitte, daß Jeder, welcher die Wünsche unserer Stadt theilt, dem Vater und Wohlthäter so vieler Tausende, ein der Größe seines Verdienstes angemessenes Denkmal zu errichten, sowohl selbst, als durch Beförderung der Sache in seinem Kreise durch Geldbeiträge, — von denen auch der kleinste dankbar angenommen werden wird, — dafür thätig sein wolle.

Man bittet, die Beiträge zu diesem Denkmal an die hiesige Kämmereikasse, unter der Addresse des Herrn Kämmerer und Stadtrath Wucherer übersenden zu wollen, und wird über jede Zusendung von dem Königl. Landrath des Stadtkreises Halle, dem vorgenannten Herrn Stadtrath Wucherer und dem Unterzeichneten, als welche gemeinschaftlich die einstweilige Verwaltung der eingehenden Gelder übernommen haben, quittirt werden. Je früher sie eingehen, desto willkommener und eher wird zu übersehen sein, in welchem Maaße der Erwartung des Publikums genügt, und was dem geschicktesten Künstler übertragen werden könne. Sobald alsdann die Art und Ausführung die Genehmigung Sr. Königl. Majestät erhalten haben wird, soll unverzüglich Hand an das Werk gelegt und das Weitere davon bekannt gemacht werden.

Halle an der Saale, den 20sten August 1823.

Der Bürgermeister Dr. Mellin.

Die Königl. Immediatkommission zur Auszahlung von Prämien auf Staatsschuldscheine hat mittelst Verfügung vom 19ten September d. J. der Zivil-Waisen-Versorgungsanstalt für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, die Summe von 2500 Thlr. Pr. Kourant zur Stiftung eines Stipendii bei derselben überwiesen.

Es ist daher heute der von derselben gewählte Stipendiat, Albert Jensch, Sohn des weiland Geheimen Justizraths Jensch zu Berlin, in die Anstalt aufgenommen worden, was hiermit allen wohlwollenden Theilnehmern der Anstalt bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 15ten Oktober 1823.

Das Zivil-Waisen-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 21sten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 241. Monatliche Kassenrevisionen. I. p. 2129. August.

Potsdam, den 7ten November 1823.

Nachdem in dem §. 1. Litt. b. der allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten August d. J. (Gesetzsammlung Seite 159.) bestimmt worden,

daß die gewöhnliche allmonatliche Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezialkassen, an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolgen müsse,

haben wir das in der besondern Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts abgedruckte Regulativ entworfen, worin die Tage bestimmt sind, an welchen für die Zukunft, von den Revisionen für den Monat Dezember an, die Revision sämmtlicher unserer Oberaufsicht anvertrauten Königl. und Kommunalkassen regelmäßig vorgenommen werden soll. Den Herren Landräthen, Forstinspektoren, Ober-Steuer- und Ober-Zollinspektoren und den übrigen besonders ernannten Revisoren machen wir die genaue Beobachtung der darin bestimmten Revisionstermine zur Pflicht, und haben besonders die Herren Ober-Steuer- und Ober-Zollinspektoren die von ihnen abhängigen Revisoren deshalb mit Anweisung zu versehen.

Es ändert jedoch diese Vorschrift nichts in den bisherigen Anordnungen wegen Einreichung der Administrationsextrakte von den verschiedenen Kassen.

Wenn der letzte oder erste eines Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so erfolgt die Revision derjenigen Kassen, welche auf diesen Tag festgesetzt sind, jedesmal an dem vorhergehenden Tage. Fällt ein anderer Revisionstermin auf einen Sonn- oder Festtag, so vereinigen sich die revidirenden Steuer- und Zollbeamten, weil diese Kassen an verschiedenen Orten zu untersuchen haben, mit den betreffenden Herren Landräthen, Forstinspektoren, den übrigen revidirenden Beamten und den Magisträten über die anderweitigen Revisionstermine im Monate. Ueber die Stunde der abzuhal-

tenden Revision in jedem Orte haben die Steuer- und Zollbeamten sich gleichfalls mit den übrigen Behörden zu einigen. Die Revisoren haben die Revisionsverhandlungen spätestens drei Tage nach beendigter Revision bei den im Regulativ benannten Behörden einzureichen.

Wegen Revision der Domainen-Rentei-Kassen von Wrietzen, Freienwalde und Kienitz zu Wrietzen, von Zinna und Jüterbogk zu Zinna, von Zossen und Trebbin zu Zossen, von Münchehofe und Teupitz zu Buchholz, und von Dahme und Blossin, wird die Bestimmung noch vorbehalten.

Wegen der in der Stadt Potsdam befindlichen Kassen, so wie wegen der von uns ressortirenden Kassen in Berlin, ist besondere Verfügung erlassen worden.

Königliche Preußische Regierung.

Potsdam, den 7ten November 1823.

No. 242. Revision der Städtischen Kassen. 1. p. 2129. August.

Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten August d. J. (Gesetzsammlung Seite 159) sind unter andern auch allmonatliche Revisionen der Spezialkassen angeordnet, und wir haben in dem, in der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts abgedruckten Regulativ die Tage bestimmt, an welchen solche in jedem Orte Statt finden sollen. Da nun die Magisträte mit der Einziehung und Berechnung mehrerer Hebungen, die zu Kassen fließen, welche unserer Leitung und speziellen Aufsicht unterworfen sind, z. B. Feuerkassen-Beiträge rc. beauftragt sind, so ist es nöthig, auch dieserhalb Revisionen eintreten zu lassen. Die Magisträte derjenigen Städte unsers Regierungsdepartements, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, (mit Ausnahme jedoch der Stadt Potsdam, wegen welcher besondere Verfügung erlassen ist,) so wie die Magisträte zu Belzig, Brück, Dahme, Jüterbogk und Niemegk werden daher hierdurch angewiesen, an den in dem Regulativ für die in der Stadt befindlichen Kassen bestimmten Tagen jedes Monats eine Revision der ihnen untergeordneten städtischen Kassen zu veranlassen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Revision sich nicht nur auf alle von den Rendanten verwalteten Fonds, sie mögen unter unserer besondern Leitung stehen oder städtische sein, sondern auch auf die mit der Kämmerei nicht verbundenen Hospital- und andere der Aufsicht des Magistrats anvertraute Kassen erstrecken, und zu gleicher Stunde mit den sonst am Orte sich befindenden öffentlichen Kassen, worüber sich die Magisträte, nach dem im Amtsblatte abgedruckten Generale vom heutigen Tage, mit den revidirenden Steuer- und Zollbeamten zu einigen haben, erfolgen muß. Die Magisträte haben die Revisionsprotokolle mit den Abschlüssen und Sortenzetteln, gleich nach beendigter Revision den Landräthen einzusenden, welche deshalb mit besonderer Anweisung versehen sind. Wegen der übrigen in dieser Verfügung nicht bezeichneten Städte, bei welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, werden die betreffenden Landräthe das Nöthige anordnen, und werden die Polizeiobrigkeiten hierdurch angewiesen, deren Verfügungen Folge zu leisten.

Königliche Preußische Regierung.

Potsdam, den 31sten Oktober 1823.

No. 243. Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{2}{2}\frac{1}{4}$. 1. p. 1314. Oktober.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Veränderugnen der Arzneitaxe für $18\frac{2}{2}\frac{1}{4}$ bekannt gemacht, und sind diese Veränderugnen den Kreis- und Stadtphysikern unsers Departements zur Vertheilung an die Apotheker ihrer Physikatbezirke zugefertigt worden.

Vom Tage der Bekanntmachung an haben sich die Apotheker, bei Vermeidung der in dem Publicandum vom 1sten Oktober 1815 festgesetzten Strafen, nach diesen Veränderungen genau zu richten.

Uebrigens darf die neue Arzneitaxe von 1815 bei keinem Apotheker fehlen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Der hiesige Geheime Regierungsrath Mauve ist zum Königl. Preußischen Bevollmächtigten bei der Elbschiffahrtskommission ernannt.

Vom 1sten Oktober d. J. ab ist dem Bauinspektor Brandt, welcher von Brandenburg nach Potsdam versetzt worden, die Verwaltung des 10ten Baukreises im hiesigen Regierungsdepartement, und dagegen dem Bauinspektor Heidfeld, welcher von Potsdam nach Brandenburg versetzt ist, die Verwaltung des 8ten Baukreises übertragen.

Der Kondukteur Peter Ludwig Wilhelm Mencelius ist zum Vermessungs-Revisor für den hiesigen Regierungsbezirk bestellt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Karl Theodor Adebrecht und Ludwig Heinrich von Strachwitz sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Karl Ernst von Braun, Ludwig Wilhelm Fitzau, August Wilhelm Rudolph Hochheimer, Gustav Otto Pottien, Karl Ludwig Eberhard Schulz, Karl Friedrich Ludwig Steinmann und Herrmann Graf zu Stollberg-Wernigerode als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Bei dem hiesigen großen Militair-Waisenhause ist der bisherige interimistische Lehrer Krusemark definitiv angestellt, die durch den Abgang des Kandidaten Prox erledigte Lehrerstelle dem Kandidaten Schwarze, und die von Letzterm bisher bekleidete Hülfslehrerstelle dem Kandidaten Schulze II. übertragen worden.

Dem invaliden Jäger Stiederonsky ist der durch die Versetzung des Unterförsters Benn erledigte Unterförsterdienst zu Alt-Ruppin verliehen worden.

Der Goldarbeiter Johann Karl Theodor Hoffmann ist als praktizirender Zahnarzt in Berlin approbirt und vereidigt, und der bisherige Quartiermeister im Garde-Kürassier-Regiment Karl Schulze zum Polizei-Sergeanten in Berlin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Treuenbrietzen haben, in Vereinigung mit dem Herren Superintendenten Hein daselbst, folgende wesentliche Verbesserungen ihrer Schuleinrichtung beschlossen, und mit dem 1sten Oktober d. J. wirklich zur Ausführung gebracht:

1) ist eine neue 7te Klasse, unter dem Namen einer Vorschule, angelegt, und mit einem vollständigen Lehrapparat, so wie mit den nöthigen Utensilien versehen worden;
2) haben die städtischen Behörden auch für alle anderen Schulklassen die erforderlichen Utensilien angeschafft, einen neuen Lehrapparat besorgt, der aus 150 Lesebüchern, Wandfiebeln, Vorlegeblättern, Zeichnungen ɪc. besteht;
3) wird das Schulgeld regelmäßig durch die Bezirksvorsteher eingehoben, und den Lehrern richtig und ungeschmälert ausgezahlt;
4) ist zur Sicherung der Schulkasse die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Auswärtige, wenn er bloß Bewohner der Stadt wird, Einen Thaler, wenn er aber wirklich Bürger wird, 2 Thlr. an die genannte Kasse zu erlegen hat.

Potsdam, den 21sten Oktober 1823.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dem im Angermündeschen Kreise belegenen Rittergute Bredowswalde ist der Name

„Redernswalde"

beigelegt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 25sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dem unweit des Dowin-See in der Grimnitzschen Forst, Forstinspektion Neustadt-Eberswalde, erbauten neuen Unterförster-Etablissement ist die Benennung

Bärendieck

beigelegt worden. Potsdam, den 25sten Oktober 1823.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen verschiedener Reparaturen im Finowkanal wird derselbe vom 11ten Dezember c. bis zum 1sten April künftigen Jahres gesperrt werden.

Potsdam, den 7ten November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach den Bestimmungen des Königl. Finanzministerii sollen bei dem Domainenamte Fürstenwalde folgende Grundstücke meistbietend veräußert und den Erwerbern zu Trinitatis k. J. übergeben werden.

I. Das Amtsvorwerk Fürstenwalde nebst den dazu gehörigen Morgenländereien, der Fuchskörnung, dem Fluth- oder Wilhelmskruge, und endlich mit den dem Vorwerke zustehenden bedeutenden und in dem Veräußerungsplan näher beschriebenen Hütungsgerechtigkeiten und Holzungsgerechtsame in dem städtischen Forstrevier, dem sogenannten Bärenbusch.

Das Vorwerk liegt nahe an der Stadt Fürstenwalde und der Spree im Lebuser Kreise, 7 Meilen von Berlin, 4½ Meilen von Frankfurt an der Oder, 4 Meilen von Beeskow und 2 Meilen von Müncheberg.

Mit Einschluß der sogenannten Morgenländer, welche leicht auch, da sich auf denselben eine Schäferwohnung, ein Hammelstall und eine massive Scheune befinden, als ein besonderes Vorwerk bewirthschaftet werden können, beträgt das Areal überhaupt 2168 Morgen 162 □Ruthen, und zwar nach der letzten Bonitirung:

	Morgen	□Ruthen	
a.	7	38	Hof- und Baustelle,
b.	25	98	Garten,
c.	1908	165	nutzbaren Acker,
d.	171	3	meistentheils zweischnittige Wiesen,
e.	24	155	privative Hütung,
f.	31	63	unnutzbares Land.
Summa	2168	162	

Der Acker ist separirt und nur noch die Wiesen und Hütungen befinden sich in Kommunion.

Das bei der Stadt gelegene Königliche Forstrevier, die Fuchskörnung, enthält einen Flächenraum von 379 Morgen 22 □Ruthen, und läßt sich zum Theil als Acker benutzen und vortheilhaft mit den Morgenländern vereinigen.

Dem Erwerber des Vorwerks werden auch zugleich die Dienste der 6 Kossäthen zu Kersdorff, so wie die Aufhütung im Hangelsberger Forstrevier für einen jährlichen Pachtzins von resp. [illegible]

[illegible] 7 Thlr. 15 Sgr. inkl. 2½ Thlr. Gold und

[illegible] 10 [illegible] 10

auf unbestimmte Zeit in Pacht überlassen.

II. Der Amtssitz mit den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, so wie der Brau- und Brennerei, nebst der Gerechtigkeit zum Absatz an Andere zu brauen und zu brennen.

Die Grundstücke bestehen in
2 Morgen 112 □Ruthen Gärten und
59 " 54 " Wiesen.

Sie liegen wie die sämmtlichen Gebäude dicht an der Stadt Fürstenwalde, und lassen sich, vereinigt mit der Nähe der Spree, zu jedem Gewerbe benutzen. Auch erhält der Erwerber das Verlagsrecht über die Schankstelle der Kolonie Fürstenwalde und über den Friedrichskrug auf unbestimmte Zeit in Pacht, gegen Uebernahme eines jährlichen Pachtzinses von 30 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., inkl. 10 Thlr. Gold.

III. Die sogenannte Mühlenwiese von 3 Morgen 5 □Ruthen, inkl. 20 □Ruthen unbrauchbaren Bodens.

Diese vorbezeichneten Gegenstände werden sowohl zusammen, als einzeln ausgeboten, und können sowohl als freies Eigenthum, als Eigenthum mit einem jährlichen Domainenzins, oder auch in Erbpacht erworben werden. Im ersten Fall ist ad I. das Minimum des Kaufgeldes, neben einer jährlichen Grundsteuer von 460 Thlr., auf 37461 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., im andern Fall neben einer jährlichen Grundsteuer und einem jährlichen Domainenzins von 1120 Thlr., auf 17301 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., und im Fall der Erbpacht bei gleicher Grundsteuer der Kanon jährlich zu 1850 Thlr. und das zu steigernde Erbstandsgeld auf 4161 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Außerdem aber muß in allen 3 Fällen das Königliche Inventarium noch besonders mit 2729 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. bezahlt werden.

Zu II. beträgt die jährliche Grundsteuer 36 Thlr. und das Minimum des Kaufgeldes 13752 Thlr. 11 Pf.

Im Fall der Erwerbung mit einem Domainenzins von 100 Thlr. und der schon gedachten Grundsteuer ist das Kaufpretium auf 11952 Thlr. 11 Pf., und in Erbpacht der Kanon jährlich auf 170 Thlr. und das geringste Erbstandsgeld auf 10692 Thlr. 11 Pf. festgesetzt. Das Brau- und Brennerei-Inventarium wird mit 930 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. besonders bezahlt.

Bei der Mühlenwiese ad III. ist das Minimum des Kaufgeldes zu 134 Thlr. 25 Sgr. neben einer jährlichen Grundsteuer von 1 Thlr. 10 Sgr., und im andern Fall neben dieser und einem jährlichen Domainenzinse von 2 Thlr. 20 Sgr. das Kaufpretium zu 86 Thlr. 25 Sgr., und bei der Erbpacht das niedrigste Erbstandsgeld mit 26 Thlr. 25 Sgr. und der jährliche Kanon bei vorbemerkter Grundsteuer zu 6 Thlr. berechnet.

Der Lizitationstermin ist auf den 24sten November d. J. in dem kleinen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung angesetzt worden, und können Erwerbslustige daselbst an jenem Tage Vor- und Nachmittags ihre Gebote thun.

Das Nähere über den Umfang der Gerechtigkeiten, über die Zahlungsmodalitäten, so wie über das, was an andern Rentabgaben noch etwa zu entrichten ist, ergeben die betreffenden Veräußerungspläne und Bedingungen, welche sowohl im Amte Fürstenwalde, als auch in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können.

Frankfurt an der Oder, den 25sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wir haben beschlossen, den Druck des diesseitigen Amtsblatts vom 1sten Januar k. J. ab, auf drei Jahre dem Mindestfordernden zu überlassen, und zu dem Ende einen Lizitationstermin auf den 4ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Regierungssekretair Vogelgesang angesetzt, zu welchem die geeigneten Bietungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitationsbedingungen vor dem Termine, zu Berlin auf dem Rentamte Mühlenhof, und zu Potsdam im Geschäftslokal des Regierungssekretariats, eingesehen werden können. Potsdam, den 12ten November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die hiesige Friedensgesellschaft hat in dem heute ablaufenden Jahre ihrer Dauer, ihr Ziel:

Unterstützung bedürftiger, vorzüglich talentvoller Jünglinge, die sich zugleich durch Sittlichkeit und Sinn für Ordnung und Gesetzmäßigkeit auszeichnen,

fortdauernd verfolgt; sie hat 6 Stipendiaten auf der Universität, und 6 Gymnasiasten mit fortlaufenden Beiträgen unterstützt. Außerdem haben 5 Gymnasiasten die nöthigen Bücher von ihr erhalten. Vorzüglich erfreulich sind die Fortschritte sämmtlicher Stipendiaten und ihr musterhaftes Betragen, so daß keiner derselben auch nur eine Erinnerung sich zugezogen hat.

Die Gesellschaft hat im Laufe des Jahres eines ihrer achtbarsten Mitglieder durch den Tod des Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg verloren; außerdem sind noch 16 Mitglieder abgegangen.

Dagegen sind 33 neue Mitglieder hinzugetreten, so daß die Anzahl sämmtlicher Mitglieder 156 beträgt.

Die Einnahme an jährlichen Beiträgen hat durch obigen Abgang sich um 145 Thlr. vermindert, durch den Zutritt der 33 neuen Mitglieder dagegen sich um 56 Thlr. 25 Sgr. vermehrt.

Von des Königs Majestät hat die Gesellschaft ein außerordentliches Geschenk von 30 Stück Friedrichsd'or erhalten, wodurch, und durch den Ueberschuß der Einnahme des Jahres 1822, das Kapitalvermögen der Anstalt auf

1755 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

angewachsen ist. Potsdam, den 31sten Oktober 1823.

Die Direktion der Friedensgesellschaft zur Unterstützung talentvoller und unbescholtener Jünglinge.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Herrn Wolff zu Wittstock, Namens der Bauern, Gebrüder Blumenthal zu Dossow, wird nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 6. hiermit bekannt gemacht, daß der Staats-Schuldschein:

Litt. C. No. 18204. über 200 Thaler
bei der am 1sten Juni 1822 in dem Dorfe Dossow gewesenen Feuersbrunst, angeblich mit sämmtlichen Zinskoupons, entweder verbrannt, oder doch durch Entwendung verloren gegangen ist.

Hinsichts des letztern Falls wird derjenige, welcher in den Besitz dieses Staats-Schuldscheins gekommen sein mögte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem Eingangs genannten Herrn ꝛc. Wolff anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Dokuments eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7ten November 1823.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Steckbrief.

No. 30. Die bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche Dienstmagd Louise Bauermeister aus Neubrück, ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. aus dem hiesigen Stadtgefängniß ausgebrochen und entwichen.

Es werden daher alle Zivil- und Militairbehörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf die ꝛc. Bauermeister zu vigiliren, und falls sie sich betreten läßt, dieselbe sofort zu arretiren und unter sicherer Begleitung hierher befördern zu wollen.

Müllrose, den 3ten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Biegen.

Signalement.

Die unverehelichte Louise Bauermeister, uneheliche Tochter der verehelichten Tagelöhner Majewsky zu Neubrück, ist einige 20 Jahr alt, mittler und untersetzter Statur, hat blondes Haar, breite Stirn, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, ist von rother Gesichtsfarbe, sehr pockennarbig und hat keine besondere Abzeichen.

Bei ihrer Entweichung war sie bekleidet mit einer dunkelgrüntuchenen Jacke, unter welcher sie eine rothgewürfelte leinwandne kurze Jacke trug, mit einem Rock von dem letztern Zeuge, einem weißflanellenen Unterrock, einer weißen Mütze, über welche sie ein schwarzseidenes Tuch gebunden, weißwollenen Strümpfen und schwarzledernen Schuhen.

Außerdem führt Inkulpatin noch höchstwahrscheinlich nachfolgende Sachen bei sich: 1) 11½ Elle rothkarirten Gingham, — 2) ein weißkattunenes Kleid, 3) — ein grünbuntkattunenes Kleid, — 4) ein braunkattunenes Kleid, — 5) einen weißkattunenen Rock, — 6) drei Hemden, — 7) drei verschiedene buntkattunene Röcke, — 8) fünf verschiedene Spenzer von blaugedruckter Leinwand und bunten Kattun, — 9) drei verschiedene Schürzen von blaugestreiften Herrnhuterzeuge und weißen Kattun, — 10) einen halbwollenen Rock, — 11) zehn verschiedene Tücher, — 12) 6½ Elle werkene Leinwand, — 13) 3 Haubenmützen von weißem Atlaß und 5 Nachtmützen, — 14) einen schwarzwachsleinwandnen Hut, — 15) ein Paar baumwollene Strümpfe, — 16) ein Paar lange weißschaafledderne Handschuhe, — 17) ein Paar weißbaumwollene Handschuhe, — 18) ein Paar grünzeugene Schuhe, — 19) eine Scheere und 20) einen alten Korb.

Der

Der von uns mittelst Steckbriefes vom 22sten Oktober d. J. verfolgte, aus Neu-Lübbenau gebürtige, verabschiedete Husar Johann Gottfried Kulk ist bereits ergriffen und an uns abgeliefert worden. Buchholz, den 8ten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Münchehofe.

Dem Herrn Prediger Fahrenholz zu Santickow bei Kyritz sind in der Nacht vom 8ten bis 9ten d. M. durch gewaltsamen Einbruch nachbenannte Gegenstände entwendet worden, nemlich:

1) ein leinener Beutel mit 200 Thlr. in Einthalerstücken, — 2) eine lederne in der Mitte durchwundene Geldkatze, worin auf der einen Seite 200 Thlr. Einthalerstücke und auf der andern Seite 210 Thlr. in verschiedenen Münzsorten, inkl. einer 10 Thlr. Tute in ⅙. waren, — 3) eine große Knipptasche von Rehleder, mit rothem Dammast auf der einen und mit ächtem Goldstoff auf der andern Seite besetzt, und mich ächten goldenen Troddeln und Tressen versehen. In dieser Knipptasche war eine Dose von schwarz lackirtem Bleche, mit einer Rosenguirlande und einer Rose auf dem Deckel.

In dieser Dose waren: a) 7 Einthalerstücke, in einer braun und gelb gehäkelten Börse, b) 4 doppelte Friedrichsd'or, c) 1 halber Friedrichsd'or, d) 3 holländische Dukaten, e) 1 kleine Goldmünze, f) 36 Stück Schau-, Huldigungs- und andere Medaillen, g) 1 goldener Ring mit Silhouette und Gelenk, gezeichnet F. und im weißen Felde ein Vergißmeinnichtkranz, h) ein goldener Haarring, i) ein breiter goldener Ring mit einem verschlungenen Vergißmeinnicht, k) ein goldener Ring mit mehreren rothen ächten Steinen, l) ein glatter goldener Ring, m) ein silberner Ring mit einem herzförmigen weißen Steine, n) zwei ächte blaue Steine, o) sechs ächte weiße Steine, p) zwei rothe Steine, q) zwei silberne Hemdeknöpfe mit Steinen, r) eine silberne Nadelbüchse, s) 1 Thlr. 4 Gr. ⅛. Stücke vom Jahre 1822 in einer zitronenförmig hölzernen Büchse.

4) drei silberne Messer und Gabel, 4 Loth an Gewicht, ohne Klinge, — 5) ein inwendig vergoldeter silberner Vorlegelöffel, gezeichnet F. S., — 6) 12 silberne Eßlöffel, gezeichnet J. F., — 7) 11 silberne Eßlöffel, wovon einige mit der Jahreszahl 1726 und 1736, und mehrere ungezeichnet waren, — 8) drei starke silberne Eßlöffel alter Façon ohne Zeichen, — 9) ein silberner Kinderlöffel von 1822, F. punktirt gezeichnet, — 10) ein vergoldeter silberner Sahnlöffel, durchbrochener Arbeit, — 11) eine silberne Zuckerzange, S. gezeichnet, — 12) 13 silberne Theelöffel, einige mit W. T. gezeichnet, die übrigen ungezeichnet, — 13) zwei silberne Eßlöffel mit E. gezeichnet, — 14) ein Kasten von weißem Blech, in Form eines großen Quartbogens.

In diesem waren: a) ein Staatsschuldschein über 1000 Thlr. Littera A. Nr. 3425, b) ein dergleichen über 1000 Thlr. Littera A. Nr. 9660, c) ein dergleichen über 100 Thlr. Littera E. Nr. 59, 822, d) ein dergleichen über 50 Thlr. Littera N. Nr. 29, 788. Zu den Staatsschuldscheinen waren sämmtliche laufende, so wie auch die zu Johannis d. J. fälligen Zinskoupons, e) ein Wittwenkassenschein Nr. 4045. über das gezahlte Antrittsgeld.

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten.	Behörde, bei welcher nach abgehaltener Revision die Verhandlungen einzureichen sind.
Teltow-Storkowscher Kreis	Teupitz	1) Salzkasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Zossen	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Zossen	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Salzkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Zossen	1) Haupt-Steueramt. 2) desgl.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Trebbin	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 3ten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Zossen	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Groß-Köris	Grabenfahrts- und Brück-zoll-Kasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Zossen	Haupt-Steueramt.
	Königs-Wusterhausen	1) Domainenkasse 2) Forstkasse	letzter Tag jedes Monats	Forstinspekt. zu Cöpnick	1) Regierung II. Abth. 2) desgl.
	Mittenwalde	Städtische Kassen	desgl.	Magistrat	Landrath.
Ost-havelländischer Kreis	Nauen	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Luchgrab.-Inspections-gehälter-Kasse 3) Ost-Havelländ. Kreis-kasse 4) Luchgraben-Strafgel-der-Kasse	desgl.	Landrath Ost-Havelländ. Kreises	1) Haupt-Steueramt. 2) beh. der Revis. an sich. 3) Regierung II. Abth. 4) beh. der Revis. an sich.
		5) Städtische Kassen		Magistrat	5) Landrath.
	Fehrbellin	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Spandau	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Cremmen	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Spandau	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Spandow	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Salzkasse 3) Schleusenzoll-Kasse 4) Garnisonverwaltungs-Kasse, bestehend aus: a) d. Spandowschen Garnisonverwaltungs-Kasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Spandau	1) Haupt-Steueramt. 2) desgl. 3) desgl. 4) Regierung I. Abth.

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten.	Behörde, bei welcher nach abgehaltener Revision die Verhandlungen einzureichen sind.
Osthavelländischer Kreis	Spandau	b) der Spandowschen Festungs-Verpfleg.-Kasse c) der Charlottenburgsch. Garnisonverwalt.-Kasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Spandau	
		5) Domainenkasse 6) Forstkasse		Forstinspekt. zu Charlottenburg	5) Regierung II. Abth. 6) desgl.
		7) Zuchthauskasse		Direktor der Straf- und Besserungs-anstalt	7) Regierung I. Abth.
		8) Städtische Kassen		Magistrat	8) Landrath.
	Brieselang Nieder-Neuendorff	Unter-Schleusenkassen	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Spandau	Haupt-Steueramt.
Westhavelländischer Kreis	Brandenburg	1) Haupt-Steuer-, Stempel-, Schleusen- und alle damit verbunden. Kassen 2) Salzkasse 3) Eisenmagazin-Kasse 4) Lehninsche Domainenkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-inspektor zu Brandenburg	1) Regierung II. Abth. 2) desgl. 3) Ober-Bergamt. 4) Regierung II. Abth.
		5) Zuchthauskasse		Der Spezialdirektor	5) Regierung I. Abth.
		6) Städtische Kassen		Magistrat	6) Landrath.
	Ketzin	Städtische Kassen	desgl.	Magistrat	desgl.
	Rathenow	1) Steuer-, Stempel- und Schleusenkasse 2) Salzkasse	desgl.	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Rathenow	1) Haupt-Steueramt. 2) desgl.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Rhinow	1) Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Rathenow	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Friesack	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Rathenow	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Pritzerbe	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 27sten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Rathenow	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten.	Behörde, bei welcher nach abgehaltener Revision die Verhandlungen einzureichen sind.
Zauch-Belzigscher Kreis	Werder	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Brandenburg	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Belzig	1) Steuer-, Stempel- und Salzkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Brandenburg	1) Haupt-Steueramt.
		2) Domainenkasse 3) Forstkasse 4) direkte Unt.-Steuerkasse 5) Straßenbau-Kasse		Forstinspekt. zu Potsdam	2) Regierung II. Abth. 3) desgl. 4) Landrath. 5) desgl.
		6) Hospitalkasse		Hospital-Inspektion	6) Regierung I. Abth.
		7) Städtische Kassen		Magistrat	7) Landrath.
	Niemegk	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Brandenburg	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Brück	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Dammzoll-Kasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Brandenburg	1) Haupt-Steueramt. 2) desgl.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Klepzig	Zollkasse	zwischen dem 25. u. letzten jedes Monats	Ob.-Grenz-Kontrolleur zu Belzig	Haupt-Steueramt.
	Treuenbrietzen	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Jüterbogk	1) desgl.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Beelitz	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Saarmundsche Domainenkasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Jüterbogk	1) Haupt-Steueramt. 2) Regierung II. Abth.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Saarmund	Städtische Kassen	letzter Tag jedes Monats	Rentamt Saarmund	desgl.

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten.	Behörde, bei welcher nach abgehaltener Revision die Verhandlungen einzureichen sind.
Jüterbogk-Luckenwaldescher Kreis	Luckenwalde	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 3ten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Jüterbogk	1) Haupt-Steueramt.
		2) Forstkasse		Forstinsp. zu Luckenwalde	2) Regierung II. Abth.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Baruth	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 5ten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Jüterbogk	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Polizeiobrigkeit zu Baruth	2) Landrath.
	Dahme	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 6ten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Jüterbogk	1) Haupt-Steueramt.
		2) Ständische Kassen		Jüterbogk-Dahmescher Ständevorstand	2) Landrath.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) desgl.
		4) Hospitalkasse		Hospital-Inspektion	4) desgl.
	Zinna	1) Salzkasse	den 3ten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Jüterbogk	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Rentamt Zinna	2) Landrath.
	Jüterbogk	1) Steuer- u. Stempelkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Jüterbogk	1) Haupt-Steueramt.
		2) Jüterbogk-Luckenwaldesche Kreiskasse		Landrath Jüterbogk-Luckenwaldesch. Kreises	2) Regierung II. Abth.
		3) Ständische Kassen		Jüterbogk-Dahmescher Ständevorstand	3) Landrath.
		4) Städtische Kassen		Magistrat	4) desgl.
		5) Hospitalkasse		Hospital-Inspektion.	5) desgl.

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten	Behörde, bei welche nach abgehaltener Re vision die Verhandlun gen einzureichen sind
Ober-Barnimscher Kreis	Neustadt-Eberswalde	1) Haupt-Steuer-, Stempel- und die damit verbundenen Kassen	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Inspektor zu Neustadt-Eberswalde	1) Regierung II. Abth
		2) Kanalzoll-Kasse			2) desgl.
		3) Forstkasse		Forstinspekt. zu Neustadt-Eberswalde	3) desgl.
		4) Städtische Kassen		Magistrat	4) Landrath.
	Biesenthal	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Oranienburg	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Freyenwalde	1) Steuer- u. Stempelkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Wriezen	1) Haupt-Steueramt
		2) Ober-Barnimsche Kreis-kasse		Landrath Ober-Barnimschen Kreises	2) Regierung II. Abt
		3) Brunnenkasse			3) Regierung I. Abt
		4) Städtische Kassen		Magistrat	4) Landrath.
	Strausberg	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Wriezen	1) Haupt-Steueram
		2) Landarmen-Kasse		Landrath Ober-Barnimschen Kreises	2) Regierung I. Abt
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Wriezen	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Wriezen	1) Haupt-Steueramt.
		2) Salzkasse			2) desgl.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Nieder-Finow	Kanalzoll-Kasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Inspektor in Neustadt-Eberswalde	Haupt-Steueramt.
Nieder-Barnimscher Kreis	Bernau	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Oranienburg	1) desgl.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
		3) Hospitalkasse		Kuratorium d. Hospitals	3) desgl.

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten.	Behörde, bei welcher nach abgehaltener Revision die Verhandlungen einzureichen sind.
Nieder-Barnimscher Kreis	Alt-Landsberg	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Waisenhauskasse 3) Hospitalkasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Oranienburg	1) Haupt-Steueramt. 2) Regierung I. Abth. 3) desgl.
		4) Städtische Kassen		Magistrat	4) Landrath.
	Liebenwalde	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Kanalkasse 3) Salzkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Oranienburg	1) Haupt-Steueramt. 2) desgl. 3) desgl.
		4) Forstkasse		Forstinspektor zu Liebenwalde	4) Regierung II. Abth.
		5) Städtische Kassen		Magistrat	5) Landrath.
	Oranienburg	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Kanal- u. Schleusenkasse 3) Salzkasse 4) Waisenhauskasse	den 3ten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Oranienburg	1) Haupt-Steueramt. 2) desgl. 3) desgl. 4) Regierung I. Abth.
		5) Städtische Kassen		Magistrat	5) Landrath.
Angermündescher Kreis	Angermünde	1) Steuer- u. Stempelkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Schwedt	1) Haupt-Steueramt.
		2) Angermündesche Kreiskasse		Landrath Angermündeschen Kreises	2) Regierung II. Abth.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Greiffenberg	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Schwedt	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Polizeiobrigkeit zu Greiffenberg	2) Regierung I. Abth.
	Joachimsthal	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 27sten	Ob.-Steuer-Inspektor zu Neustadt-Eberswalde	1) Haupt-Steueramt.
		2) Städtische Kassen		Schul- und Polizeiamt	2) Landrath.
	Oderberg	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Salzkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Inspektor zu Neustadt-Eberswalde	1) Haupt-Steueramt. 2) desgl.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten.	Behörde, bei welcher nach abgehaltener Revision die Verhandlungen einzureichen sind
Angermündescher Kreis	Schwedt	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Salzkasse 3) Mühlenstein-Faktoreikasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Schwedt	1) Haupt-Steueramt. 2) desgl. 3) Ober-Bergamt.
		4) Städtische Kassen		Magistrat	4) Landrath.
	Vierraden	Städtische Kassen	letzter Tag jedes Monats	Magistrat	desgl.
Westpriegnitzscher Kreis	Lenzen	1) Zoll-, Steuer- u. Stempelkasse 2) Salzkasse 3) Priegnitzsche Werderbuschkasse 4) Löcknitzsche Schaugelder-Kasse 5) Priegnitzsche Buchnengelder-Kasse 6) Domainenkasse	den 1sten	Ob.-Zoll-Inspektor des Hauptzoll-Amts-Wittenberge	1) Haupt-Zollamt. 2) desgl. 3) Deichdirektorium. 4) Landrath. 5) Deichdirektorium. 6) Regierung II. Abth.
		7) Städtische Kassen		Magistrat	7) Landrath.
	Wittenberge	1) Hauptzoll-, Steuer- und Stempelkasse 2) Salzkasse	letzter Tag jedes Monats	Ober-Zoll-Inspektor zu Wittenberge	1) Regierung II. Abth. 2) desgl.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Lückenwisch	Neben-Zollamts-Kasse	den 1sten	Ob.-Zoll-Inspektor zu Wittenberge	Haupt-Zollamt.
	Havelberg	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Salzkasse 3) Eisenmagazin-Kasse 4) Mühlenstein-Faktoreikasse 5) Dom-Hospitalkasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Havelberg	1) desgl. 2) desgl. 3) Ober-Bergamt. 4) desgl. 5) Regierung I. Abth.
		6) Domainenkasse 7) Forstkasse		Domsyndik. Kuhlmeyer	6) Regierung II. Abth. 7) desgl.
		8) Städtische Kassen		Magistrat	8) Landrath.
	Wilsnack	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Havelberg	1) Haupt-Zollamt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Perleberg	1) Steuer- u. Stempelkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontroll. zu Havelberg	1) Haupt-Zollamt.

West-

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten.	Behörde, bei welcher nach abgehaltener Revision die Verhandlungen einzureichen sind.
West-priegnitzscher Kreis	Perleberg	2) West-Priegnitzsche Kreiskasse	letzter Tag jedes Monats	Landrath West-Priegnitzschen Kreises	2) Regierung II. Abth.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Lenzer Fähre	Nebenzollkasse	zwischen dem 25. u. letzten jedes Monats	Ob.-Grenz-Kontrolleur zu Lenzen	Haupt-Zollamt.
	Klein-Wutz	desgl.			desgl.
	Eldenburg	desgl.			desgl.
	Diebow	desgl.	desgl.	Ob.-Grenz-Kontrolleur zu Mellen	desgl.
	Warnow	desgl.	desgl.	Ob.-Grenz-Kontroll. zu Sargleben	desgl.
	Putlitz	1) Neben-Zoll-, Steuer- und Stempelkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Grenz-Kontrolleur zu Putlitz	1) desgl.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
Ruppinscher Kreis	Gransee	1) Haupt-Zoll-, Steuer-, Stempel- und alle damit verbundenen Kassen	desgl.	Ob.-Zoll-Inspektor zu Gransee	1) Regierung II. Abth.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Bredereiche	1) Neben-Zollamts-Kasse 2) Schleusenkasse	zwischen dem 25. u. letzten jedes Monats	Ob.-Grenz-Kontroll. zu Bredereiche	1) Haupt-Zollamt. 2) desgl.
	Fischerwall	Neben-Zollamts-Kasse	desgl.	Ob.-Grenz-Kontrolleur in Gransee	desgl.
	Marienthal	desgl.	desgl.	Ob.-Grenz-Kontrolleur in Zehdenick	desgl.
	Menz	desgl.	desgl.	Ob.-Grenz-Kontrolleur in Menz	desgl.
	Ravensbrück	desgl.	desgl.	Ob.-Grenz-Kontrolleur in Lychen	desgl.
	Neustadt a. d. Dosse.	Städtische Kassen	letzter Tag jedes Monats	Magistrat	Landrath.

b

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten.	Behörde, bei welche nach abgehaltener Re vision die Verhandlun gen einzureichen sind
Ruppinscher Kreis	Lindow	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 2ten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu NeuRuppin	1) Haupt-Zollamt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Rheinsberg	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontroll. zu NeuRuppin	1) Haupt-Zollamt.
		2) Forstkasse		Forstinspekt. zu Rheinsberg	2) Regierung II. Abth.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Neu-Ruppin	1) Steuerkasse 2) Salzkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontroll. in NeuRuppin	1) Haupt-Zollamt. 2) desgl.
		3) Ruppinsche Kreiskasse 4) Landirren-Kasse		Landrath Ruppinschen Kreises	3) Regierung II. Abth 4) Regierung I. Abth
		5) Städtische Kassen		Magistrat	5) Landrath.
	Alt-Ruppin	1) Stempelkasse 2) Rhingelder-Kasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontroll. in NeuRuppin	1) Haupt-Zollamt. 2) desgl.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.
	Wusterhausen	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 27sten	Ob.-Steuer-Kontroll. in NeuRuppin	1) Haupt-Zollamt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
Templinscher Kreis	Templin	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Kanalkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Templin	1) Haupt-Zollamt 2) desgl.
		3) Templinsche Kreiskasse 4) Hospitalkasse 5) Kirchenkollegienkasse		Landrath Templinschen Kreises	3) Regierung II. Abth. 4) Regierung I. Abth. 5) desgl.
		6) Städtische Kassen		Magistrat	6) Landrath.
	Zehdenick	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Salzkasse 3) Schleusenkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Templin	1) Haupt-Zollamt. 2) desgl. 3) desgl.
		4) Domainenkasse 5) Forstkasse		Forstinspekt. zu Zehdenick	4) Regierung II. Abth. 5) desgl.
		6) Städtische Kassen		Magistrat	6) Landrath.
	Lychen	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Hospitalkasse 3) Kirchenkollegienkasse	den 27sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Templin	1) Haupt-Zollamt. 2) Regierung I. Abth. 3) desgl.
		4) Städtische Kassen		Magistrat	4) Landrath.

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten.	Behörde, bei welcher nach abgehaltener Revision die Verhandlungen einzureichen sind.
Prenzlowscher Kreis	Strasburg	1) Haupt-Zoll-, Steuer- und Stempelkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Zoll-Inspektor zu Strasburg	1) Regierung II. Abth.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Prenzlow	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Salzkasse	desgl.	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Prenzlow	1) Haupt-Zollamt. 2) desgl.
		3) Prenzlowsche Kreiskasse		Landrath Prenzlowschen Kreises	3) Regierung II. Abth.
		4) Ukermärkische Armenhauskasse		das Direktorium	4) Landrath.
		5) Städtische Kassen		Magistrat	5) desgl.
	Brüssow	1) Steuer- u. Stempelkasse	den 1sten	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Prenzlow	1) Hauptzollamt.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Landrath.
	Fürstenwerder	1) Neben-Zollkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Grenz-Kontrolleur zu Prenzlow	1) Haupt-Zollamt.
		2) Feuersozietäts- und Kommunalkasse		Polizeiobrigkeit zu Fürstenwerder	2) Landrath.
	Neuensund	Nebenzollkasse	zwischen dem 25. u. letzten	Ob.-Grenz-Kontroll. zu Thomsdorff	Haupt-Zollamt.
Ostpriegnitzscher Kreis	Wittstock	1) Hauptzoll- und Steuerkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Zoll-Inspektor zu Wittstock	1) Regierung II. Abth.
		2) Schleusenkasse			2) desgl.
		3) Landarmenhaus-Miethskasse		Magistrat	3) Landrath.
		4) Städtische Kassen			4) desgl.
	Kyritz	1) Steuer- u. Stempelkasse	desgl.	Ob.-Steuer-Kontrolleur zu Pritzwalk	1) Haupt-Zollamt.
		2) Ostpriegnitzsche Kreiskasse		Landrath Ost-Priegnitzsch. Kreises	2) Regierung II. Abth.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.

Namen des Kreises.	Namen des Orts.	Benennung der zu revidirenden Kassen.	Festgesetzter Tag ihrer ordinairen Revision.	Namen der revidirenden Beamten	Behörde, bei welcher nach abgehaltener Revision die Verhandlungen einzureichen sind.
Ost-priegnitzscher Kreis	Lockstädt	Brückgeldskasse	zwischen dem 25. u. letzten	Ob.-Grenz-Kontrolleur zu Putlitz	Haupt-Zollamt.
	Meyenburg	1) Steuer-, Stempel- u. Nebenzollkasse	letzter Tag jedes Monats	Ob.-Grenz-Kontroll. zu Meyenburg	1) desgl.
		2) Städtische Kassen		Magistrat	2) Magistrat
	Freyenstein	Nebenzoll- u. Steuerkasse	zwischen dem 25. u. letzten	Ob.-Grenz-Kontroll. zu Meyenburg	Haupt-Zollamt.
	Sevekow	Nebenzollkasse	desgl.	Ob.-Grenz-Kontrolleur zu Wittstock	desgl.
	Teetz	desgl.	desgl.		desgl.
	Dransee	desgl.	desgl.		desgl.
	Regelin	desgl.	desgl.		desgl.
	Rebbelin	desgl.	desgl.	Ob.-Grenz-Kontrolleur zu Putlitz	desgl.
	Zechlin	desgl.	desgl.	Ob.-Grenz-Kontrolleur zu Zechlin	desgl.
	Pritzwalk	1) Steuer- u. Stempelkasse 2) Salzkasse	den 1sten	Ob.-Grenz-Kontrolleur zu Pritzwalk	1) desgl. 2) desgl.
		3) Städtische Kassen		Magistrat	3) Landrath.

Potsdam, den 9ten November 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 28sten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 244. Aufgebot der Gläubiger der durch das Westphälische Gouvernement aufgehobenen Innungen und Zünfte. 2. a. 1182. November.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 31sten Mai v. J. zu bestimmen geruhet, daß in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen, woselbst durch das Dekret vom 22sten Januar 1809. das Vermögen der durch das Gesetz vom 8ten August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke für ein Eigenthum des Staats erklärt worden, die Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft aus der dem Staate heimgefallenen Vermögensmasse berichtigt werden sollen, und ist wegen Anmeldung dieser Forderungen mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten v. M. eine präklusivische Frist bis zum 31sten Januar 1824. festgesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche an eine Zunft, welche sonst in unserm Verwaltungsbezirk existirt hat, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet sein oder nicht — binnen jener Frist bei dem Regierungsrath Schulz hierselbst schriftlich, spätestens in dem am 31sten Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor ihm anstehenden Termin zu Protokoll anzumelden und die Beweismittel über die Richtigkeit des Anspruchs beizufügen, widrigenfalls alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für gänzlich erloschen und ungültig zu erachten, und nicht weiter berücksichtigt werden können.

Magdeburg, den 9ten November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 22sten November 1823.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 9ten d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16ten November 1823.

No. 245. Beantwortung der Rechnungs-Notaten. 2. b. 1376. Oktober.

Auf den Grund einer Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungskammer, wegen Beschleunigung der Beantwortung der über die abgelegten Rechnungen gemachten Erinnerungen, findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, hierdurch festzusetzen:

daß sämmtliche von derselben den ihr untergeordneten Behörden zugefertigten Rechnungsnotaten, binnen längstens vier Wochen nach dem Abgange des Abnahme- oder Revisionsprotokolls, der Verhandlung oder der besondern Verfügung von hier, beantwortet und bei derselben wieder eingegangen sein müssen.

Sämmtliche vorhin bezeichnete Rechnungsbehörden haben sich hiernach genau zu achten, und demnach sogleich und ungesäumt nach dem Empfange der über die Rechnung gemachten Erinnerungen, deren Erledigung vorzubereiten. Gegen die Säumigen, welche die vierwöchentliche Frist ablaufen lassen, ohne die Behinderungsursachen der Verzögerung anzuzeigen, wird sogleich mit Strafverfügung vorgeschritten, und die Strafe ohne weitere Anmahnung durch Postvorschuß eingezogen werden.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 17ten November 1823.

No. 246. Beförderung der Dienstbriefe mit der Reitpost. 1. p. 760. November.

Zur Verminderung der Beipferde-Kosten bei der Reitpost ist bestimmt worden, daß nach Analogie der Privat-Korrespondenz, die über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe nur dann mit der Reitpost versendet werden sollen, wenn auf der Addresse ausdrücklich bemerkt ist: „mit der Reitpost am ten ", wogegen die Beförderung von dergleichen Briefen, sobald diese Bemerkung fehlt, nur mit der Fahrpost erfolgt.

Indem wir auf höhere Veranlassung die Behörden des Departements hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben an, von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost hinsichtlich der schwereren Briefe, nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 4. Vertretung der Geistlichen durch fremde Prediger.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Zirkularverfügung vom 19ten Juli 1821, nach welcher die Vertretungen der Geistlichen durch fremde und unbekannte Prediger auf das strengste untersagt und die Pfarrer angewiesen sind, Keinem ihre Kanzel zu öffnen, von welchem ihnen nicht hinlänglich bekannt ist, daß und wo er sich im Amte befindet, im entgegengesetzten Falle aber zuvor unsere Genehmigung einzuholen, nicht überall gehörig beachtet wird.

Es werden demnach sämmtliche Herren Prediger unserer Provinz auf jene Verfügung hierdurch besonders aufmerksam gemacht, und zu genauer und unverbrüchlicher Nachachtung derselben aufs Neue ausdrücklich verpflichtet.

Berlin, den 14ten November 1823.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
48sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Mit Genehmigung der Hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, sollen hierselbst von nun ab regelmäßige Buttermärkte abgehalten werden. Vorläufig und bis dahin, wo das Bedürfniß eine andere Einrichtung nöthig machen sollte, finden solche allemal zwei Tage vor den jedesmaligen, Käufern und Verkäufern wohl bekannten Fürstenberger Märkten Statt. Zur Nachricht für das handeltreibende Publikum wird bemerkt: daß von derjenigen Butter, welche hier wirklich verkauft wird, weder Waagegeld, noch Dammzoll zu erlegen ist, daß im Gegentheil die unterzeichnete Kommunalbehörde auf alle Weise bemüht sein wird, den Verkehr zu befördern, und zur Erreichung dieses Zwecks auf einer dazu geeigneten Stelle zur Unterbringung der Waare eine besondere, mit den nöthigen Wiegeanstalten versehene Remise erbauen zu lassen.

Das handeltreibende Publikum wird daher zum Besuch dieser Märkte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen: daß der Transport der Waare durch Verbindung der hiesigen Seeen mit der Havel ungemein erleichtert wird, und die Märkte bisher schon frequentirt worden sind.

Lychen, den 6ten Oktober 1823. Der Magistrat.

Mir ist vom Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe, den 14ten Oktober d. J. ein auf 6 nach einanderfolgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent zur Darstellung des Krapproths zum Tafeldruck in flüssiger Form, nach einer mir eigenthümlichen Methode, und den 24sten Oktober d. J. ein auf 8 Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent zur Darstellung der Soda aus Glaubersalz und der Pottasche aus schwefelsauren Kali, nach dem mir eigenthümlichen Verfahren, ertheilt worden. Berlin, den 12ten November 1823. Dr. F. Runge.

Der Schulze Maaß zu Sonnenberg, hat am 3. d. M. auf der Landstraße von Hindenberg nach Banzendorf ein ovales vergoldetes Pettschaft, worin die Sonne, ein Berg und die Umschrift:

Dorfgerichts-Siegel zu Sonnenberg

gestochen war, verloren.

Dies Siegel wird daher für ungültig erklärt. — Das jetzige ist eben so, aber rund und mit der Jahreszahl 1823 versehen.
Wustrau, den 18ten November 1823.

Königl. Preuß. Landrath des Ruppinschen Kreises.
v. Zieten.

Die von uns mittelst Steckbriefes vom 3ten d. M. verfolgte Dienstmagd Louise Bauermeister aus Neubrück, ist bereits wieder ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden. Müllrose, den 18ten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Biegen.

Dem Herrn Prediger Fahrenholz zu Gantickow bei Kyritz sind in der Nacht vom 8ten bis 9ten d. M. durch gewaltsamen Einbruch nachbenannte Gegenstände entwendet worden, nemlich:

1) ein leinener Beutel mit 200 Thlr. in Einthalerstücken, — 2) eine lederne in der Mitte durchwundene Geldkatze, worin auf der einen Seite 200 Thlr. Einthalerstücke und auf der andern Seite 210 Thlr. in verschiedenen Münzsorten, inkl. einer 10 Thlr. Tute in ½. waren, — 3) eine große Knipptasche von Rehleder, mit rothem Dammast auf der einen und mit ächtem Goldstoff auf der andern Seite besetzt, und mit ächten goldenen Troddeln und Treffen versehen. In dieser Knipptasche war eine Dose von schwarzlackirtem Bleche, mit einer Rosenguirlande und einer Rose auf dem Deckel.

In dieser Dose waren: a) 7 Einthalerstücke, in einer braun und gelb gehäkelten Börse, b) 4 doppelte Friedrichsd'or, c) 1 halber Friedrichsd'or, d) 3 holländische Dukaten, e) 1 kleine Goldmünze, f) 36 Stück Schau-, Huldigungs- und andere Medaillen, g) 1 goldener Ring mit Silhouette und Gelenk, gezeichnet F. und im weißen Felde ein Vergißmeinnichtkranz, h) ein goldener Haarring, i) ein breiter goldener Ring mit einem verschlungenen Vergißmeinnicht, k) ein goldener Ring mit mehreren rothen ächten Steinen, l) ein glatter goldener Ring, m) ein silberner Ring mit einem herzförmigen weißen Steine, n) zwei ächte blaue Steine, o) sechs ächte weiße Steine, p) zwei rothe Steine, q) zwei silberne Hemdeknöpfe mit Steinen, r) eine silberne Nadelbüchse, s) 1 Thlr. 4 Gr. ½. Stücke vom Jahre 1822 in einer zitronenförmig hölzernen Büchse.

4) drei silberne Messer und Gabel, 4 Loth an Gewicht, ohne Klinge, — 5) ein inwendig vergoldeter silberner Vorlegelöffel, gezeichnet F. S., — 6) 12 silberne Eßlöffel, gezeichnet J. F., — 7) 11 silberne Eßlöffel, wovon einige mit der Jahreszahl 1726 und 1736, und mehrere ungezeichnet waren, — 8) drei starke silberne Eßlöffel alter Façon ohne Zeichen, — 9) ein silberner Kinderlöffel von 1822, F. punktirt gezeichnet, — 10) ein vergoldeter silberner Sahnlöffel, durchbrochener Arbeit, — 11) eine silberne Zuckerzange, S. gezeichnet, — 12) 13 silberne Theelöffel, einige

mit W. T. gezeichnet, die übrigen ungezeichnet, — 13) zwei silberne Eßlöffel mit E. gezeichnet, — 14) ein Kasten von weißem Blech, in Form eines großen Quartbogens. In diesem waren: a) ein Staatsschuldschein über 1000 Thlr. Littera A. Nr. 3425, b) ein dergleichen über 1000 Thlr. Littera A. Nr. 9660, c) ein dergleichen über 100 Thlr. Littera E. Nr. 59, 822, d) ein dergleichen über 50 Thlr. Littera N. Nr. 29, 788. Zu den Staatsschuldscheinen waren sämmtliche laufende, so wie auch die zu Johannis d. J. fälligen Zinskoupons, e) ein Wittwenkassenschein Nr. 4045, über das gezahlte Antrittsgeld.

Alle diejenigen, welche in dem Besitze dieser Gegenstände gekommen, oder davon Kenntniß haben, wo sich selbige befinden, werden hiermit aufgefordert, solche sofort den unterschriebenen Gerichten bei Strafe der Diebeshehlerei anzuzeigen.

Wusterhausen an der Dosse, den 11ten November 1823.

Adlich von Platenschen Gerichte über Gantickow.

Es ist hier am 3ten d. M. ein Mensch wegen Legitimationsmangels angehalten worden, welcher anscheinend taubstumm, und aus dessen Darstellungen, Geberden und Zeichen zu entnehmen ist, daß er früherhin Soldat gewesen sei, und durch das Vorbeistreifen einer Kanonenkugel das Gehör und die Sprache verloren habe. Zur Vermuthung, daß er Soldat war, führen auch die Spuren erhaltener Verwundungen, und deutet er an, bisher sich durch Betteln ernährt zu haben.

Indem ich die Anhaltung und die hier beigefügte genaue Personbeschreibung dieses Menschen zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Wohllöblichen Polizeibehörden sowohl, als sonst einen Jeden, der von den Verhältnissen des Angehaltenen irgend eine Auskunft zu geben vermag, mir solche baldigst zukommen zu lassen.

Potsdam, den 12ten November 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der obengedachte Taubstumme ist dem Anscheine nach einige dreißig Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes, dünn und struppiges Haar, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, etwas offenstehenden Mund mit etwas starker Unterlippe, blonden Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, etwas breite und hagere Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe und ist von mittler Gestalt. Besondere Kennzeichen: an dem Daumen der rechten Hand fehlt ein Glied, am innern rechten Arm unweit des Gelenks ist roth eingeätzt: 1) ein kleines Kreuz, und dicht darunter 2) ein Herz, auf dessen einer Seite ein Schwerdt und auf der andern Seite ein kleines Herz befindlich ist. Auf der linken Hüfte ein schwarzbraunes fingerlanges Maal. An beiden Füßen Narben, und am Hacken des rechten Fußes eine Narbe, die von einem Stich oder Schuß herzurühren scheint. Bekleidung: 1) eine alte gelbgrautuchene Jacke, 2) ein Paar alte weißgelblichwollene lange Hosen, 3) ein Paar Halbstiefeln, 4) eine alte schmutzige Weste von weißgeblichem Zeuge mit ausgebleichten Streifen, und 5) ein alter runder Hut.

Auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger sind die den Bäckermeister Gensekeschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, bestehend in einem hieselst sub No. 138. belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 389. vers. verzeichneten brauberechtigten Wohnhause, welches zu einer Bäckerei eingerichtet ist, nebst mehrern im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 341. vers. verzeichneten Grundstücken, sub hasta gestellt, und sollen mit der gerichtlichen, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe der 4190 Thaler 26 Sgr. in den Bietungsterminen,

am 15ten November 1823
" 15ten Januar und
" 14ten März 1824

Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Land- und Stadtgericht verkauft werden.

Trebbin, den 4ten September 1823.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Joachim Friedrich Kurth gehörige und zu 1304 Thlr. 1 Sgr. 4¼ Pf. gewürdigte Bauerhoff zu Dosse, soll Schuldenhalber in terminis

den 16ten Dezember 1823, 15ten Januar 1824 und 21sten Februar 1824,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in hiesiger Amts-Gerichtsstube subhastirt werden, welches Kauflustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß im letzten peremtorischen Termin mit dem Zuschlag an den Meistbietenden verfahren werden soll.

Wittstock, den 10ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Goldbeck.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen an der Oder soll die zum Nachlaß des verstorbenen Kurschmidts Führow gehörige, hierselbst belegene, und in sehr guter Nahrung stehende Schmiede auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 10ten Dezember d. J.

Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Assessor Hanckwitz hierselbst angesetzt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß die näheren Pacht- und Kautionsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, auch daß der Verstorbene als Thierarzt sehr ausgebreitete Geschäfte, besonders in der Umgegend betrieben hat, und der Pächter, auch hierzu qualifizirt, sich ein sicheres Auskommen versprechen darf.

Wriezen an der Oder, den 10ten November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Hans Joachim Gragert gehörige, auf 976 Thaler 12 Sgr. taxirte Bauerngut in Quitzow, soll in der dortigen Gerichtsstube am 14ten Januar 1824 Vormittags 10 Uhr, Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Wilsnack, den 8ten November 1823.

Ottosches Gericht zu Quitzow.

Wir sind Willens, die dem Gewerke eigenthümlich zugehörige, förmlich eingerichtete, am Nörchenfluße belegene Ledergerberei, bestehend in einem Gerbereigebäude mit Wohnung, und einem dabei liegenden kleinen Stück Landes, auf Erbpacht auszuthun. Bei der Gerberei sind die erforderlichen Gruben mit Küven, die Waschbank auf dem Flusse und sonstige Zubehörungen vorhanden.

Zur Lizitation der Vererbpachtung haben wir einen Termin auf

den 20sten Dezember d. J.

Vormittags um 10 Uhr in unserm Gewerkshause angesetzt, wozu Erbpachtsliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen sind beim Altmeister des Gewerks zu erfahren.

Königsberg in der Neumark, den 16ten November 1823.

Das Schuhmacher-Gewerk.

Auf dem hiesigen von Gillernschen Erbpachtsgute sollen in termino

den 8ten Dezember d. J.

Vormittags 10 Uhr, 3 bis 400 Zentner Heu, welches auf dem zum Gute gehörigen Werder in Mieten stehet, und über Eis im Winter mit wenigen Kosten abgefahren werden kann, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Lindow, den 16ten November 1823.

Der Burgemeister Knönagel als Wirthschafts-Kurator.

Mein in der Schanze hieselbst belegenes, völlig ausgebauetes Wohnhaus von 7 Stuben, 8 Kammern, Küche, Keller, einem ganz neu gedielten Boden und zwei dahinter befindlichen Höfen mit 2 Auffahrten und einem Brunnen, nebst einem daneben neu erbaueten Stall 60 Fuß lang und 18 Fuß breit, will ich aus freier Hand verkaufen oder verpachten. Wegen der hinter dem Hause fließenden Oder eignet sich dasselbe zu einer Gerberei, Färberei, auch Brantweinbrennerei, vorzugsweise aber zu einer Gastwirthschaft, indem die Straße aus Preußen und Pommern nach Frankfurt und Berlin vorbeiführt.

Gleichfalls bin ich Willens, meine in 16¼ Morgen aus gutem Bruchacker bestehende, in der Nähe des neuen Kietzes belegene, von der Chaussee durchschnittene Wiese, welche zu einem Etablissement sehr passend ist, für 1200 Thlr. aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst persönlich oder in frankirten Briefen an mich wenden. Küstrin, den 16ten November 1823.

J. C. Koscky, Braueigen.

Die Erben der verstorbenen Geheimen Kommerzienräthin Hesse beabsichtigen, ihr zu Potsdam am Canal Nr 12. belegenes zweistöckiges herrschaftliches Wohnhaus, nebst dem dazu gehörenden dreistöckigen Hinterhause in der Friedrichsstraße, Seitengebäude und Zubehör, Theilungshalber zu verkaufen. Der sehr geräumige Hof mit Stallung auf 19 Pferde, die großen Getreide- und Futterböden, Remisen und sonstiger Gelaß aller Art, eignen dieses Grundstück zu jedem großen Gewerbe. Kauflustige erfahren die Bedingungen beim Herrn Justizrath Steinhausen zu Potsdam, am Schlosse Nr. 1.

Das am Finowkanal unfern Neustadt-Eberswalde belegene, 92 Morgen Bruchacker und 11 Morgen Wiesen enthaltende, mit sehr guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene Etablissement Macherslust, soll im Ganzen oder zu einzelnen Theilen aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere hierüber erfahren Kauflustige bei dem Kaufmann Wolff zu Neustadt-Eberswalde.

Behufs meiner Legitimation in einer Erbschaftssache, bedarf ich eines Attestes über die Geburt der Johanna Sophia Nehrens oder Nerenst, zuerst verehelicht gewesene Amtsrath Coldehoff zu Liebenwalde, nachher verehelicht gewesene Lieutenant v. Buchovsky. Sie war eine Tochter des Ober-Küchenmeisters Nerenst zu Strelitz, und ihre Geburt trifft ungefähr in die ersten Jahre des vorigen, oder in die letzten des 17ten Jahrhunderts.

Sie ist wahrscheinlich im Meklenburgschen, in dem daran grenzenden Pommern oder in den Marken geboren.

Sämmtliche Herren Prediger, Inhaber der Tauf- Sterbe- und Kopulations-Register, ersuche ich daher dringend, die desfalsigen Listen gefälligst nachzusehen, und in sofern sich über die Geburt, die Verheirathung und das Absterben der J. S. Nerenst, verehel. Coldehoff und v. Buchovsky, etwas auffinden sollte, mir ein Attest in beweisender Form darüber zuzusenden. Außer den gebräuchlichen Gebühren und Auslagen, werde ich die Bemühung durch 50 Thaler dankbarlich honoriren, falls ich durch das Zeugniß zur Erhebung der Erbschaft als legitimirt angesehen werde.

Cösternitz bei Cöslin in Pommern, den 18ten November 1823.

Wittwe von Droschow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 5ten Dezember 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 826. Die allerhöchste Deklaration vom 27sten Oktober 1810, wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind. d. d. den 9ten August 1823.

No. 827. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Oktober 1823, wegen der dem Ober-Landesgericht zu Glogau ertheilten Befugniß zu der mit präklusivischer Frist zu erlassenden Bekanntmachung von Hypotheken-Tabellen der Güter in der Ober-Lausitz.

No. 828. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Oktober 1823, daß die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuldklagen vom Personal-Arrest nicht befreit bleiben sollen.

No. 829. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Oktober 1823, daß den bannberechtigten Mühlenbesitzern wegen Aufhebung des Getränkezwangs von Seiten des Staats eine Entschädigung nicht zu leisten sei.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 247. Liquidirung der Forderungen der durch die vormals Westphälische Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen. 1. p. 1411. November.

Durch den allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 31sten Mai 1822. ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Gesetz der vormaligen Westphälischen Regierung vom 5ten August 1808 aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22sten Januar 1809 als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staate anheimgefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten, und

zu dem Ende durch den fernern allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 18ten Oktober d. J. eine Frist bis den 31sten Januar 1824. mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präklusivtermin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmungen werden daher alle diejenigen, welche an die in den zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen, vormals Westphälischen Landestheilen bestandenen Zünfte und Innungen begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverschreibungen, oder für Lieferungen und Leistungen, oder aus andern Rechtsgründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen, unter Beifügung der erforderlichen Justifikationsdokumente und Beläge, entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie der erforderlichen Legitimationen, in sofern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, in sofern solche aus den beizubringenden Justifikatorien nicht hinlänglich zu entnehmen sein sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präklusivischen Frist bei dem von uns zu dem Ende speziell ernannten Kommissarius Herrn Regierungsrath Fleischauer portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Kommissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen, und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben. Erfurt, den 14ten November 1823.

Königliche Preußische Regierung.

* * *

Potsdam, den 29sten November 1823.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 15ten d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 27sten November 1823.

No. 248. Gnadenbewilligungen. 2. b. 1830. Oktober.

Nach Entscheidung des Königl. Hohen Finanzministeriums vom 20sten v. M. beziehen sich die allerhöchsten Bestimmungen wegen der Gnadenbewilligungen blos auf Gehälter und Pensionen. Bei Unterstützungen für Eltern von sieben und mehreren Söhnen ist ausnahmsweise die Verabreichung eines Gnadenmonats für den Fall des Absterbens derselben während der Unterstützungszeit nachgelassen; diese Ausnahme kann aber nicht auf alle sonstige Kinder-Erziehungsgelder ausgedehnt werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30sten November 1823.

No. 249. Annahme von Zinskoupons von Kurmärkschen und Neumärkschen Obligationen bei der Kriegesschulden-Steuer. 2. a. 1533. November.

Mittelst Verfügung des Königlichen Hohen Finanzministerii und der Hochpreislichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 12ten d. M. ist genehmigt, daß die Zinskoupons von den Kurmärkschen Obligationen, welche nach dem 1sten Mai 1818. fällig gewesen, so wie die Zinskoupons von den Neumärkschen Obligationen, welche nach dem 1sten Juli 1818. fällig gewesen, bei den zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden bestimmten Abgaben, als Zahlungsmittel angenommen werden können.

Die zum Empfang der Kriegesschulden-Beiträge angewiesenen Kreis- und Steuerkassen, haben daher die vorhin bezeichneten Koupons bei Einzahlung der Kriegesschulden-Beiträge anzunehmen und statt baaren Geldes zur Regierungskasse abzuführen.

Die eingesandten Koupons müssen nach ihren verschiedenen Fälligkeitsterminen geordnet und auf dem Sortenzettel verzeichnet werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 16ten November 1823.

No. 250. Anzeige wegen Geldseinsendungen. 2. b. 229. November.

Sämmtliche von uns ressortirende Behörden werden hierdurch angewiesen, bei Einsendung von solchen Geldern an die Regierungskasse, welche nicht in Spezialrechnungen nachgewiesen werden, oder sich nicht auf feststehende Etatssummen gründen, gleichzeitig uns den Betrag der einzusendenden Summe anzuzeigen.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 19ten November 1823.

No. 251. Kirchenkollekte. 1. c. 111. November.

Das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zur Herstellung der in der Stadt Oels eingeäscherten Elementarschule und des Waisenhauses eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet. Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1816. Seite 172, 246 und 247 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden daher die Herren Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchenkollekte aufgefordert. Die aufgekommenen Beiträge sind mittelst ordnungsmäßigen Lieferzettels an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 30. Vereinigung des Stadtgerichts und Justizamts zu Storkow.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das bisherige Stadtgericht zu Storkow und das bisherige Justizamt daselbst, in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 13ten Oktober d. J., zu einem Gerichte, welches den Namen: Königliches Land- und Stadtgericht zu Storkow führt, und seinen Sitz im Lokale des bisherigen Justizamts in Storkow hat, vereinigt worden sind.

Sämmtliche Gerichtseingesessenen des Justizamts und Stadtgerichts zu Storkow werden angewiesen, sich von nun an in allen das eine oder das andere dieser Gerichte betreffenden Angelegenheiten, an das nunmehrige Land- und Stadtgericht zu Storkow zu wenden.

Angestellt sind übrigens bei diesem Gerichte:

1) der bisherige Justizamtmann und Stadtrichter Seckt als Land- und Stadtrichter;
2) der bisherige Justizamts-Assessor Klotzsch als Land- und Stadtgerichts-Assessor;
3) der bisherige Justizamts-Aktuarius Grunewald als Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Salarien-Kassenrendant;
4) der Bürgermeister Riendorff als Land- und Stadtgerichts-Depositalrendant;
5) als Gerichtsdiener:
   a) der bisherige Gerichtsdiener und Gefangenwärter Mulack;
   b) der bisherige Stadtgerichtsdiener Kummer;
   c) der bisherige Hülfsbote Kukatsch.

Berlin, den 30sten Oktober 1823.

Personalchronik.

Der bei dem Stadtgericht in Berlin stehende Justizkommissarius Christian Eduard Behrendt ist zum Notarius publicus im Departement des Kammergerichts ernannt, der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius in Stettin, Heinrich Ludwig Karl von Wangenheim, in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Auskultator Ludwig zu Brandenburg zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Als Auskultatoren sind angestellt worden: die Kandidaten der Rechte Johann Friedrich Grieben, Julius Wilhelm von Schmeling und Anton Heinrich Tannen bei dem Stadtgericht in Berlin, Wilhelm von Borch bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, und Carl Wilhelm Schollehn bei dem Stadtgericht in Wusterhausen a. d. Dosse.

Dem Schullehrer Blenkner zu Wiesenburg, Superintendentur Belzig, ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Wir empfehlen den Ankauf der im Magazin für Kunst, Geographie und Musik hierselbst erschienenen Karte des Preußischen Staats und der angrenzenden Länder von J. M. F. Schmidt, und bemerken zugleich, daß zwar der Ladenpreis derselben 12 Sgr. 6 Pf. beträgt, die genannte Verlagshandlung aber für Schulen diesen Preis auf 10 Sgr. ermäßigen will, wenn auf einmal 6 Exemplare genommen werden.

Berlin, den 6ten November 1823.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
49sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zufolge Bestimmung des Königl. Finanzministeriums, soll die bei der Veräußerung des Vorwerks Löcknitz noch nicht ausgebotene Parzele Nr. 30., nunmehr auf Kauf und Erbpacht, im Wege des öffentlichen Ausgebots zur Veräußerung gestellt werden.

Diese Parzele enthält

an Baustelle	— Morgen	3 □Ruthen,	
" Garten und Wöhrdenland	3 "	— "	
" verwachsenem Teich . . .	— "	100 "	
zusammen	3 Morgen	103 □Ruthen	

Flächeninhalt, mit dem darauf befindlichen halben Familienhause, in welchem zwei Wohnungen befindlich sind.

Wir haben den Lizitationstermin auf den 29sten Dezember d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Amte Brüssow im dortigen Amtshause angesetzt, zu welchem wir Erwerbslustige hierdurch einladen.

Die Lizitations- und Kauf- und Erbpachtbedingungen sind sowohl auf dem Amte Brüssow, als bei dem Herrn Amtsrath Sänger im ehemaligen Amtshause zu Löcknitz bis zu dem Termine einzusehen, welcher letztere den sich bei ihm meldenden Erwerbslustigen auch das Grundstück selbst an Ort und Stelle wird zeigen lassen.

Potsdam, den 29sten November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ist am 5ten Oktober d. J. von den Zollbeamten eine Ladung von 12 Zentnern Schnittwaaren und 1 Zentner Zucker, in Treuenbrietzen, in dem Hofe des Nadlers Liencke als eingeschwärzt in Beschlag genommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren wird hierdurch aufgefordert, seinen Anspruch an dieselben bei dem Haupt-Zollamte Wittenberg binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 16ten Januar 1824 anzumelden, und zugleich den obwaltenden Verdacht des Steuer-Unterschleifs vollständig zu entkräften.

Nach dem unbenutzten Ablaufe dieser Frist, werden diese Waaren als konfiszirt behandelt werden. Merseburg, den 18ten November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf dem hiesigen Amte sollen gegen 4 Winspel Roggen, 3 Winspel Gerste und 12 Winspel Hafer

den 12ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr

meistbietend unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verkauft werden. Die meistbietend Bleibenden haben für ihre Gebote angemessene Sicherheit zu stellen.

Storkow, den 22sten November 1823. Königl. Rentamt.

Es soll am 13ten Dezember c. das diesjährige in natura abgelieferte Pachtgetreide, bestehend in 26 Winspel 9 Scheffel $10\frac{2}{3}$ Metzen Roggen,

12 "	8 "	$14\frac{2}{3}$ "	Gerste,
19 "	— "	$10\frac{2}{3}$ "	Hafer,
— "	1 "	2 "	gestampfter Hirse

auf dem hiesigen Rentamte meistbietend verkauft werden.

Indem Kauflustige hierzu eingeladen werden, wird denselben zugleich eröffnet, daß der Zuschlag erst nach Eingang der höheren Genehmigung ertheilt werden kann, und daß die Meistbietendgebliebenen bis dahin den 4ten Theil ihres Gebots als Kaution deponiren müssen. Königs-Wusterhausen, den 25sten November 1823.

Königl. Rentamt.

Auf ergangenen hohen Befehl soll

den 16ten Dezember d. J.

bei unterzeichnetem Amte ein Theil des diesjährigen bereits eingegangenen Getreides, bestehend in:

Winspel	Scheffel	Metzen		
	9	4	Weizen,	
115	—	—	Roggen,	
33	—	—	Gerste,	
21	—	—	Weiß-	Hafer,
29	—	—	Mang-	Hafer,
29	—	—	Rauch-	Hafer,
—	2	2	Erbsen,	
3	10	—	Hopfen, Berliner Maaß,	

5 Schock lang und
1 " krumm Roggenstroh,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Getreide kann durch die Amtsfrohnfuhren verfahren werden, welches noch vor Eintritt des Festes geschehen soll.

Die Bedingungen sollen übrigens in termino bekannt gemacht werden.

Belzig, am 25sten November 1823.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Am 12ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Rentamte zu Zossen gegen 24 Winspel Roggen, 10 Winspel Gerste, 14 Winspel Hafer, 1 Winspel Erbsen und 2 Scheffel Hirse, meistbietend unter Vorbehalt höherer Genehmigung verkauft werden.

Auswärtige unbekannte Käufer müssen für ihre Gebote angemessene Sicherheit stellen. Zossen, den 26sten November 1823. Königl. Rentamt Zossen.

Es sollen von dem bei dem hiesigen Domainenamte eingehenden Zins- und Pachtgetreide 5 Winspel 10 Scheffel Roggen,
2 " — " Gerste,
7 " 12 " Hafer

öffentlich versteigert werden. Es ist hierzu auf den 22sten dieses Monats Vormittags 11 Uhr ein Bietungstermin auf dem hiesigen Amte angesetzt, zu welchem Erwerblustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag sogleich im Termine erfolgt, wenn der von der Königl. Regierung bestimmte mindeste Preis erreicht wird.

Den 2ten Dezember 1823. Königl. Domainenamt Biesenthal.

Zur Verpflegung der unterzeichneten Anstalt für das Jahr 1824, soll der erforderliche Bedarf von

6 Winspel Linsen,
12 Winspel Erbsen und
15 Winspel Gerste

dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden, wozu ein Bietungstermin auf

Freitag den 12ten Dezember d. J.

Morgens 10 Uhr in unserm Amtszimmer festgesetzt ist.

Wir laden hierdurch Lieferungslustige ein, zu dieser Zeit daselbst zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und bei annehmlichen Bedingungen und nach Maaßgabe der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen wegen der Einlieferung sind von jetzt an, und im Termin selbst bei uns einzusehen. Spandau, den 26sten November 1823.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Steckbriefe.

No. 31. Der wegen ermangelnder Legitimation hier angehaltene, angebliche Schuhmachermeister Paterjochen aus Peisern im Königreiche Polen ist heute entwichen, und es werden daher alle Polizeibehörden ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften zu lassen und die hier angefangene Untersuchung wider denselben fortzusetzen, zu welchem Zwecke die hier aufgenommenen Verhandlungen auf Verlangen sogleich übersendet werden sollen. Freienwalde, den 19ten November 1823.

Der Landrath Oberbarnimschen Kreises.
Graf von der Schulenburg.

Signalement.

Der angeblich zu Peissen wohnhafte Schuhmacher Paterjochen giebt vor, aus Malchin im Großherzogthum Meklenburg gebürtig und evangelischen Glaubens zu sein. Er ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, spitze Nase, verhältnißmäßigen Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von hagerer Statur und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einem schwarztuchenen Leibrocke, schwarzseidener Weste, schwarztuchenen Pantalons, zerrissenen Stiefeln; den Hut und das Halstuch hat er hier zurückgelassen.

No. 32. Der aus Schwandorf, Neißer Kreises, gebürtige Tischlergesell Franz Hetten, 23 Jahr alt, kleiner Statur, braunen Haars, runder Stirn, brauner Augenbraunen, graublauer Augen, großer Nase und Mund, braunen Barts, runden Kinns, ovalen Gesichts und gesunder Gesichtsfarbe, hat dem hier arbeitenden Tischlergesellen Ruder eine silberne Taschenuhr, einen blautuchenen Ueberrock und 4 Thlr. Kourant baar entwandt, und mit Zurücklassung seines Passes d. d. Burg den 3ten November 1823 die Flucht ergriffen. Wir ersuchen alle resp. Behörden, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, und ihn, falls er sich betreten läßt, zu arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Müncheberg, den 28sten November 1823. Der Magistrat.

No. 33. Ein hier wegen mangelnder Legitimation angehaltener Mensch, der sich Johann St. Germain nannte, aus Vliessingen gebürtig zu sein vorgab, von Profession angeblich Zimmergeselle ist, und welcher aus Leyden vom 5ten Königl. Niederländischen Infanterieregiment desertirt sein wollte, ist aus der hiesigen Arbeitsanstalt, worin er sich seit dem 10ten September d. J. befand, entsprungen. Es werden daher alle Militair- und Zivilbehörden ersucht, auf diesen Menschen, welcher seine bisher noch nicht zu ermitteln gewesene Verhältnisse wahrscheinlich unrichtig angegeben hat, auch bereits lügenhafter Angaben überführt war, aufmerksam sein, ihn im Betretungsfalle *anhalten* und mir davon Nachricht geben zu wollen.

Potsdam, den 14ten November 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der St. Germain ist 34 Jahr alt, lutherischer Religion, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, hat braunes Haar, gerade und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas breite und spitze Nase, mittlern Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht holländisch. Im linken Arm sind eingeätzt: zwei Schwerdter über Kreuz liegend und darüber eine Krone, desgleichen im rechten Arm eine Leiter und eine Schornsteinfegerkratze.

Es werden hierdurch, wegen Mangels eines vollständigen, durch den Tod des verstorbenen Richters, Justizamtmann Pappelbaum, verhinderten Abschlusses der Depositen der unterzeichneten Gerichte, nach nunmehriger vollständiger Aufstellung der Registraturen, alle diejenigen etwanigen unbekannten Interessenten, welche an jene Depositen noch Anforderungen machen zu können glauben, aufgefordert, sich mit den Letztern und den darüber besitzenden Nachweisungen, und zwar spätestens

1) für die Jurisdiktion zu Plessow bis zu dem daselbst auf den 5ten Januar k. J. 1824 und
2) für die Jurisdiktion zu Groß-Kreuz bis zu dem daselbst auf den 6ten desselben Monats,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls spätere Meldungen nicht weiter angenommen und von den erwähnten Gerichtsbehörden vertreten, vielmehr die desfallsigen Ansprüche an die Erben des vorgenannten Richters verwiesen werden. Potsdam, den 20sten September 1823.

Die von Rochow- und von Arnstedtschen Patrimonialgerichte
zu Plessow und Groß-Kreuz.

Von dem Königl. Stadtgerichte hierselbst werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber an folgende verloren gegangene Dokumente, als:

1) die am 15ten Februar 1800 zwischen dem hiesigen Schuhmacher Simon Peter Ketzendorff und dem Bauer Gottfried Jeensch und Kossäthen Peter Jungermann zu Wittbrietzen stattgefundene Verschreibung, wonach der Ketzendorff gegen ein Darlehn von 650 Thlr. denen Gläubigern Jeensch und Jungermann zwei dafür verpfändete Wiesen bei Niebel, statt der jährlichen Zinsen, zur Benutzung überlassen;
2) die am 1sten Februar 1800 vom dem hiesigen Schmidt Martin Friedrich Gericke dem Bauer Martin Rottstock zu Buchholz ausgestellte Obligation über 100 Thlr. Kourant nebst Hypothekenschein, wofür eine Wiese zum Unterpfande gesetzt worden, die der Gläubiger statt der Zinsen benutzt;
3) das vom 6ten Februar 1744, wonach der Leinweber Gottfried Frebe und Frau, geborne Schulze, sich aus der Hospitalkasse allhier 50 Thlr. zu 5 Prozent Zinsen auf ein Haus geborgt, und worüber unterm 30sten Dezember 1753 und 29sten März 1770 Umschreibungen und Bestätigungen für den nachmaligen Schuldner Michael Senst, jetzt Friedrich Krause, erfolgt sein sollen;
4) den Hypothekenschein vom 25sten November 1769, wonach auf dem Nicolaus Illigschen Hause 10 Thlr. Schuld zu 4 Prozent Zinsen für die hiesige Hospitalkasse haften;
5) die Obligation vom 27sten Mai 1805, welche der Zimmergeselle August Schmidt über 30 Thlr. Kourant zu 4 Prozent Zinsen der hiesigen Hospitalkasse ausgestellt, und dafür sein Haus zum Unterpfande gesetzt hat;

6) das vom 6ten Januar 1798 mit Hypothekenschein vom 9ten Januar 1798, wonach der Schlächtermeister Johann Gottlieb Wiese junior dem Kolonisten, Bauer Martin Bierschröder zu Micheln ein Kapital von 100 Thlr. in Kourant und Münze schuldig geworden, wofür eine Mordelwiese zum Unterpfande gesetzt ist, die der Gläubiger, jetzt der Mühlenmeister Schmidt zu Micheln, durch Zession statt der Zinsen benutzt;
7) das vom 23sten Junius 1798, wonach der Tuchmachermeister Franz Brüning dem verstorbenen Mühlenmeister Christian Friedrich Gericke zu Micheln ein Kapital von 180 Thlr. Kourant schuldig geworden, die auf einer Mordelwiese haften, welche der Gläubiger, jetzt der Mühlenmeister Bernhardt Schmidt und dessen Ehefrau, geborne Gericke, und zwar letztere als einzige Erbin des Vaters, statt der Zinsen nutzen;
8) das vom 25sten April 1800, wonach der Bäckermeister Johann Friedrich Haffner und dessen Frau, geborne Baatz, dem erwähnten verstorbenen Gericke 160 Thlr. in Kourant schuldig geworden, und wofür die Gläubiger, jetzt die Tochter des Gericke, verehelicht an den Mühlenmeister Bernhardt Schmidt zu Micheln, als einzige Erbin ihres Vaters eine zum Unterpfand gesetzte Mordelwiese statt der Zinsen nutzt;
9) das vom 11ten Oktober 1802, wonach der Bäckermeister Johann Friedrich Haffner ebenfalls dem vorerwähnten verstorbenen rc. Gericke 180 Thlr. in Kourant schuldig geworden, und wofür statt der Zinsen der Gläubiger, jetzt die vorgedachte verehelichte Mühlenmeister Schmidt geborne Gericke zu Micheln, die zum Unterpfande gesetzte Mittelwiese nutzt;
10) das vom 22/30sten August 1804, wonach der Ackerbürger Christian Fleischhauer dem Mühlenmeister Bernhardt Schmidt zu Micheln ein Kapital von 125 Thlr. in Kourant schuldig geworden, und der Gläubiger dafür eine ihm zum Unterpfand gesetzte, zur hiesigen Stadt gehörige Wiese, zwischen Brachwitz und Schlaulach belegen, statt der Zinsen nutzt;
11) das vom 7ten Februar 1805, wonach der Bäckermeister Johann Friedrich Haffner dem verstorbenen Mühlenmeister Gericke zu Micheln ein Kapital von 180 Thlr. schuldig ist, und der Gläubiger, jetzt die Ehefrau des Mühlenmeisters Bernhardt Schmidt zu Micheln, geborne Gericke, als einzige Erbin ihres Vaters, die dafür zum Unterpfand gesetzte Mordelwiese jährlich statt der Zinsen benutzt; endlich
12) das vom 7ten August 1817, wonach der Schuhmachermeister Martin Friedrich Günther dem Mühlenmeister Bernhardt Schmidt zu Micheln ein Kapital von 110 Thlr. in Kourant schuldig geworden, und wofür der Gläubiger eine verpfändete Mordelwiese statt der jährlichen Zinsen vom Kapital benutzt,

irgend einen Anspruch haben, hierdurch vorgeladen, sich unter Vorzeigung der Dokumente spätestens in termino den 2ten März 1824 Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause hierselbst, entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten,

wozu ihnen der Herr Justizaktuarius Wolf und der Herr Registrator Jänicke in Vorschlag gebracht werden, zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß die beschriebenen Dokumente für null und nichtig erklärt, und die in denselben enthaltenen Summen entweder gelöscht, oder nach Umständen, andere darüber gültige Dokumente ausgefertigt werden.

Treuenbrietzen, den 4ten November 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem von Arnstedtschen Patrimonialgerichte über Hoppenrade, stehen zum öffentlichen Verkauf der wegen restirenden Canons subhastirten Bockwindmühle bei Hoppenrade und des dazu gehörigen Wohnhauses in Hoppenrade, welches beides nach Abzug der Lasten zu 2718 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. taxirt ist, die Bietungstermine auf den 20sten November d. J. und 22sten Januar 1824. in Cremmen, peremtorisch aber am 27sten März 1824. in der Gerichtsstube zu Löwenberg an, wozu qualifizirte Kauflustige, die als solche im Termine sich legitimiren müssen, hierdurch eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterzeichneten Justitiar nachgesehen werden.

Cremmen, den 12ten September 1823. Ockel.

Zum öffentlichen Verkauf von Einhundert und funfzig Stück Wahlkiehnen aus der hiesigen Neustädter Forst, haben wir einen Termin auf

den 5ten Januar 1824

Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Bürgermeister Hünicke zu Rathhause anberaumt, und laden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß der Stadtförster Rietz ihnen die Bäume, um sie vorher in Augenschein zu nehmen, nachweisen kann, und die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg an der Havel, den 11ten November 1823.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Bei den unterzeichneten Gerichten ist das zu 2000 Thlr. Kour. hoch gewürdigte, dem Bauer Johann Christian Ribbe gehörige und zu Ketzüre belegene Bauer- und Kruggut, Schuldenhalber subhastirt, und werden termini licitationis auf

den 22sten Dezember 1823, 22sten Januar und 24sten Februar 1824

Vormittags 10 Uhr, und zwar die beiden ersten in der Wohnung des unterschriebenen Justitiarii, und der letztere, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Ketzüre angesetzt.

Kauflustige werden hierdurch eingeladen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht anderweitige Umstände ein Weiteres nothwendig machen.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten, die Ansprüche an dieses Gut zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in dem letzten peremtorischen Termin ein-

zufinden und ihre Ansprüche zu melden, mit der Warnung, daß, wenn sie nicht erscheinen, sie mit ihren Ansprüchen an den neuen Besitzer abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Burg-Brandenburg, den 7ten November 1823.

Von Brösigkesche Gerichte zu Kezüre. Giesecke.

Das zum Nachlaß des Hans Joachim Gragert gehörige, auf 976 Thaler 12 Sgr. taxirte Bauerngut in Quitzow, soll in der dortigen Gerichtsstube am 14ten Januar 1824 Vormittags 10 Uhr, Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Wilsnack, den 8ten November 1823.

Ottosches Gericht zu Quitzow.

Auf dem hiesigen von Gillernschen Erbpachtsgute sollen in termino

den 8ten Dezember d. J.

Vormittags 10 Uhr, 3 bis 400 Zentner Heu, welches auf dem zum Gute gehörigen Werder in Mieten stehet, und über Eis im Winter mit wenigen Kosten abgefahren werden kann, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Lindow, den 16ten November 1823.

Der Burgemeister Knönagel als Wirthschafts-Kurator.

Wir sind Willens, die dem Gewerke eigenthümlich zugehörige, förmlich eingerichtete, am Röhrchenfluße belegene Ledergerberei, bestehend in einem Gerbereigebäude mit Wohnung, und einem dabei liegenden kleinen Stück Landes, auf Erbpacht auszuthun. Bei der Gerberei sind die erforderlichen Gruben mit Küven, die Waschbank auf dem Flusse und sonstige Zubehörungen vorhanden.

Zur Lizitation der Vererbpachtung haben wir einen Termin auf

den 20sten Dezember d. J.

Vormittags um 10 Uhr in unserm Gewerkshause angesetzt, wozu Erbpachtsliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen sind beim Altmeister des Gewerks zu erfahren.

Königsberg in der Neumark, den 16ten November 1823.

Das Schuhmacher-Gewerk.

Das eine Meile von Pyritz belegene Gut Cossin nebst Vorwerk Mützelburg, welches bisher für 4150 Thaler verpachtet gewesen ist, soll von Johannis $18\frac{24}{30}$ an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 16ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr hierselbst in meinem Hause angesetzt, und ersuche Liebhaber, alsdann sich einzufinden.

Stargard, den 21sten November 1823. Neumann, Justizrath.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 12ten Dezember 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 830. Der Vertrag mit dem Großherzogthum zu Sachsen-Weimar und Eisenach, wegen der Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen souverainen Großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27sten Juni und ratifizirt am 15ten August 1823.

No. 831. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Oktober 1823, wegen Anwendung des Rayon-Gesetzes vom 24sten August 1814 auf sämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Festungen.

No. 832. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten November 1823, wegen eines Präklusivtermins zur Anmeldung an den Staat habenden Forderungen aus Westphälischen Reichsobligationen, Bordereaux, Kassenquittungen und zinslosen Kassenscheinen.

No. 833. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten November 1823, wegen Zensur aller militairischen Druckschriften.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 252. Umtausch der Kurmärkischen Interimsscheine gegen Obligationen ꝛc. 2. D. 5. Dezember.

Die Verwaltung des Kriegesschulden-Wesens der Provinzen Kurmark und Neumark macht es durchaus nöthig, daß die seit 1806 ausgegebenen Interimsscheine der Kurmark, gegen die dazu bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen umgetauscht, die Neumärkischen Interimsscheine und Kurmärkischen Obligationen aber, welche nach Vorschrift der allerhöchsten Kabinetsordres vom 17ten Dezember 1821 und 18ten September 1822 verifizirt werden sollen, zu diesem Zwecke eingereicht werden. Die Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, ist sowohl mit der Extradition Kurmärkischer Obligationen gegen Ueberbringung der betreffenden Interimsscheine, als mit der Verifikation Kurmärkischer Obligationen und Neumärkischer Interimsscheine beauftragt.

darin enthaltenen Bestimmungen, wegen Einziehung und Abführung der einzuziehenden Gefälle und Einreichung der Jahresabschlüsse, welche letztere den 15ten Januar hier eingegangen sein müssen, bei Vermeidung der festgesetzten Strafen, in Allem pünktlichst nachzukommen. Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 28sten November 1823.

No. 256. Jahresabschlüsse der Kreiskassen. 2. b. 680. November.

Die Herren Landräthe werden hierdurch auf die Bekanntmachung vom 23sten November v. J. (Amtsblatt Stück 48. Nr. 237.) aufmerksam gemacht, und haben dieselben bei eigener Vertretung dafür zu sorgen, daß sämmtliche darin, wegen Einziehung der Rückstände, Einsendung des Jahres-Kassenabschlusses und Einreichung der Kreiskassen-Rechnung, enthaltenen Bestimmungen, pünktlich auch in Hinsicht des jetzt zu Ende gehenden Jahres befolgt werden. Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 28sten November 1823.

No. 257. Jahresabschlüsse der Forstkassen. 2. b. 680. November.

Sämmtlichen Forstinspektionen werden hierdurch die Vorschriften in der Verfügung vom 24sten November v. J. (Amtsblatt Stück 49. Nr. 247.) in Erinnerung gebracht, wonach sie sich auch in Hinsicht des Jahres-Kassenschlusses für das laufende Jahr und der sonstigen darin enthaltenen Bestimmungen, pünktlich zu achten haben. Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam den 1sten Dezember 1823.

No. 258. Neue Silbermünze. 1. p. 1326. November.

Die Bestimmung der allerhöchsten Kabinetsordre vom 22sten Juni d. J. (Gesetzsammlung 1823 Pag. 128),

daß Gewerbtreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, die Preise nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silbergroschen stellen sollen,

ist bisher nicht allgemein ausgeführt und befolgt, und dadurch nicht allein der in jener allerhöchsten Kabinetsordre angegebene Zweck, der neuen Scheidemünze mehr Verbreitung und bessern Fortgang zu verschaffen, aufgehalten, sondern auch der Gebrauch verschiedener ungleicher Berechnungsarten im Privatverkehr fortgesetzt worden. Es wird daher hiermit wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß Kaufleute, Bäcker, Schlächter und überhaupt alle Verkäufer ihre Preise nach Silbergroschen stellen, und nur nach solchen ihre Waaren ausbieten und verkaufen dürfen; den Polizeibehörden aber wird zur Pflicht gemacht, auf eine gehörige Befolgung dieser Bestimmung zu halten, die zu ihrer Kenntniß kommenden Kontraventionen polizeilich zu rügen, auch in den unter ihrer Zensur erscheinenden Wochenblättern und andern Druckschriften keine andere Preisangaben, als in der neuen Silbermünze zu gestatten, so wie sich selbst in den von ihnen zu bestätigenden oder anzulegenden öffentlichen Preisstellungen ausschließlich dieser Berechnungsart zu bedienen.

Die Herren Landräthe haben das Verfahren der Ortsbehörden hierunter genau zu kontrolliren, und etwanige Nachläßigkeiten oder Unregelmäßigkeiten derselben uns zur Bestrafung anzuzeigen. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
50sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es ist am 5ten Oktober d. J. von den Zollbeamten eine Ladung von 12 Zentnern Schnittwaaren und 1 Zentner Zucker, in Treuenbrietzen, in dem Hofe des Nadlers Liencke als eingeschwärzt in Beschlag genommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren wird hierdurch aufgefordert, seinen Anspruch an dieselben bei dem Haupt-Zollamte Wittenberg binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 16ten Januar 1824 anzumelden, und zugleich den obwaltenden Verdacht des Steuer-Unterschleifs vollständig zu entkräften.

Nach dem unbenutzten Ablaufe dieser Frist, werden diese Waaren als konfiszirt behandelt werden. Merseburg, den 18ten November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam soll die Chausseegeld-Einnahme auf der ersten Hebestelle der Freyenwalder Chaussee bei Berlin, anderweit auf drei Jahre, vom 1sten Mai 1824 bis ultimo April 1827, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist zu diesem Ende ein Termin auf den 27sten Dezember c., Vormittags um 10 Uhr, in dem Gasthofe zu Weißensee bei Berlin von Unterschriebenem angesetzt, und werden Pachtlustige hiermit zur Abgabe ihrer Gebote in demselben, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende, zur Sicherstellung seines Gebots, sofort im Termine eine Kaution von Einhundert Thalern erlegen muß.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen sind in der zu verpachtenden Hebungsstelle selbst, in Berlin Mittelstraße Nr. 36. beim Herrn Regiments-Chirurgus Jenisch in den Nachmittagsstunden, und bei Unterzeichnetem jederzeit einzusehen. Tiefensee, den 30sten November 1823. Fischer.

Steckbriefe.

No. 34. Die unten näher bezeichneten, wegen Desertion und anderer Verbrechen verhaftet gewesenen, und zum Theil schon zur Zuchthaus- und Eisenstrafe verurtheilten drei Individuen, sind mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Militair-Untersuchungsarreste zu Freiberg am 16ten November d. J. entsprungen.

Da an Wiedererlangung dieser Verbrecher viel gelegen ist, so werden in Gemäßheit diesfälliger Requisitionen alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersucht, auf sie ge-

nau vigiliren zu lassen, und im Betretungsfalle dem Kommandanten des Linien-Infanterieregiments Prinz Maximilian, Herrn Obersten von Seydewitz zu Freiberg, davon Nachricht zu geben. Berlin, den 2ten Dezember 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz. v. Esebeck.

Signalement

des Karl Friedrich Hartmann. Er mißt ungefähr 69 Zoll, hat ein etwas breites Gesicht, eine gestülpte Nase; er trägt eine grauleinene Jacke, graumelirte Tuchpantalons, Halbstiefeln, schwarztuchne Halsbinde, grautuchne Mütze mit Schirm.

Signalement

des Johann Anton Torschiena. Er mißt gegen 72 Zoll, ist gut gewachsen, untersetzter Statur, hat ein rundes etwas breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hellbraunes Haar, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, etwas gestülpte Nase, etwas großen Mund, trägt weiße Montur mit gewöhnlicher Abzeichnung, grautuchne Pantalons, eine schwarze kasimirne Halsbinde.

Signalement

des Karl August Becher. Er miß 72 Zoll, hat braune abgeschnittene Haare, ein längliches Gesicht, gesunde braune Gesichtsfarbe, blaue Augen, braune Augenbraunen, dergleichen Backenbart, welcher bis unters Kinn gehet, etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, jedoch fehlt in dem Unterkiefer auf der linken Seite ein Backzahn, so wie einer dergleichen in dem obern Kiefer auf der rechten Seite. Er trägt einen dunkelgraumelirten Tuchoberrock mit gesponnenen Knöpfen, graumelirte leinene Pantalons, lange Stiefeln, eine schwarzseidene Weste, einen runden Hut. Mehrere Kennzeichen von eingeäzten Figuren an seinem Körper sind: 1) auf dem rechten Unterarm in der innern Fläche ist mit Zinnober C. A. P. 1814, die Figur eines Herzes, in dessen Mitte ein Blumenstock und darunter eine Flinte und ein Degen übers Kreuz geätzt. 2) Mit Tusch oder Pulver: Christus am Kreuze und die Jahreszahl 1817 darunter, auf dem rechten Unterarm der äußeren Fläche eingeätzt, darunter einige rothe Punkte. 3) Auf dem linken Unterarm der innern Fläche einige rothe Punkte, Ueberbleibsel einer unvollständig geätzten Figur. 4) Darunter blau geätzt, die Figur eines Blumenstocks mit zwei Tauben und der Jahrszahl 1814, auf dem blauen Blumenstock eine kleine rothe Figur, ½ Zoll lang und breit. 5) Auf der rechten Seite des Rückens eine Narbe, in der Größe eines Groschens, anscheinend von einem Geschwür herrührend.

No. 35. Der Fuhrknecht August Beck, von seinem Brotherrn dem Fuhrmann Krüger mit einer Fuhre nach Berlin beauftragt, ist bis jetzt nicht anher zurückgekehrt, und hat dadurch den dringenden Verdacht auf sich geladen, mit den Pferden davon geritten zu sein. Alle resp. Behörden ersuche ich demnach ergebenst, den ꝛc. Beck im Betretungsfalle zu verhaften, und mit den bei sich habenden Pferden anher zurückführen zu lassen. Potsdam, den 29sten November 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Beck ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, dergleichen Tuchhosen, schwarzseidenem Halstuch, blautuchenen Mütze mit Schirm und Stiefeln.

Bezeichnung der Pferde.

1) ein hellbrauner Wallach mit Stern und Schneppe, weißen Hinterfüßen, 10 bis 11 Jahr alt und 4 Fuß 2 Zoll hoch,
2) ein kirschbrauner Wallach mit Stern und Schneppe, 2 weißen Flecken auf dem Rücken, 11 bis 12 Jahr alt und 4 Fuß 2 Zoll hoch.

No. 36. Ein verschmitzter Verbrecher, ein Müllergeselle aus Steinkirchen bei Lübben, Faber auch Schmidt, sonst auch Freude genannt, ist hier entsprungen. Da er die Kette und den Arrestbart noch trägt, so ist wahrscheinlich, daß er sich in den Forsten so lange aufhalten wird, bis Zufall oder arge Theilnahme jene Kennzeichen der Gefangenschaft ihm genommen haben. Darum scheint, wo es zuläßig, eine Durchsuchung der Heiden zweckmäßig. Der nächste Verwandte scheint der Schmidt Faber in Schönwalde bei Gollsen ihm zu sein.

Alle resp. Behörden werden geziemendst ersucht, den Entflohenen möglichst wieder zu verhaften und hier in das Gefängniß zurückliefern zu lassen.

Zugleich werden diejenigen, die Theil an einem Ringe mit 27 Diamantensteinen, den Inkulpat bei sich gehabt, haben oder darüber Auskunft zu geben wissen, aufgefordert, dies anzuzeigen, und ihr etwaniges Recht bei Verlust desselben geltend zu machen. Luckenwalde, den 30sten November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Johann Karl August Faber ist über 41 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, etwas pockennarbig, bleicher Gesichtsfarbe, schwarzen Haares und schlanker Gestalt. Im linken Auge hat er einen Fleck, und in der Sprache ist ihm das Wort „zwar" als Angewöhnungswort abgemerkt. Bekleidet war er mit schwarzer Mütze, grauem Mantel, grauem Ueberrock, grauen weiten Tuchbeinkleidern und kurzen Stiefeln. Er trug die Kette mit vieler Gewandheit und hatte einen langen Bart.

No. 37. Ein hiesiger Arbeitsmann, Christian Zühlecke aus Rößnor bei Dramburg gebürtig, hat bei seiner Entfernung von hier am 26sten d. M. wahrscheinlich entwendet:
10 Thlr. in ganzen Thalerstücken, einen blauen Ueberrock mit gelben Knöpfen, 2 Hemden, ein buntes Halstuch, ein Taschentuch, ein Paar Stiefeln und einen neuen weißen leinenen Kornsack, schwarz gezeichnet Netzbrand, Fehlberg bei Fehrbellin, worunter 2 Mistgabeln eingezeichnet waren.

Es wird gebeten, diesen auch sonst verdächtigen und nicht legitimirten Menschen zu bemerken, und möglichst zur Ablieferung anzuhalten.

Charlottenburg, den 30sten November 1823. Kölígl. Polizei-Bureau.

Personbeschreibung.

Der 2c. Zühlecke ist 34 Jahr alt, von mittler Größe, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, mittlern Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von starker Statur.

Bekleidet war derselbe mit einem grautuchenen Militairmantel, einer blauen Jacke, einer rothbuntbaumwollenen Weste, grauen langen leinenen Beinkleidern, einem roth-buntkattunenen Halstuch, steifen Stiefeln und einer grüntuchenen Mütze mit grauem Sammtband und ledernem Schirm.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten November d. J. zwischen 12 und 3 Uhr ist dem Amtmann Unverdroß aus Parmen auf der Rückreise von Berlin in Zerpenschleuse ein Pferd, gelber Wallach, ohne Abzeichen, 8 bis 9 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, ohne Eisen, und daran kenntlich, daß dasselbe mit den Hinterbeinen etwas krumm geht, aus dem Stalle gestohlen worden. Auch hat der Dieb den Halfter, einen ledernen Zaum und eine leinene Decke mit Gurt mitgenommen. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden daher ersucht, dieses gestohlene Pferd im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den vorbenannten Eigenthümer abliefern zu lassen.

Templin, den 1sten Dezember 1823.

Königl. Landrath des Templinschen Kreises. v. Arnim.

Der verehelichten Gertrude Catharine Schwer, gebornen Klepper, aus Hörde bei Dortmund, ist deren Reisepaß d. d. Dortmund den 24sten September d. J., welcher unterm 10ten v. M. von Burg nach Berlin visirt worden war, angeblich hier entwendet worden. Zur Verhütung eines von diesem Passe etwa zu machenden Mißbrauches wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß für ungültig erklärt. Potsdam, den 12ten November 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Die dem Müller Gottfried Zemlin zu Neuenklitsche gehörige, daselbst an der, in die Havel sich ergießenden schiffbaren Stremme belegene, ganz neu erbauete Wassermühle, welche aus einer massiven Mahl- und einer Schneidemühle, womit die Einrichtung zur Oelmühle verbunden ist, besteht, ist nebst dem derselben inkorporirten Kassäthengute, bei dem sich Acker zu 18 Scheffel Aussaat, imgleichen circa 7 Morgen Wiesewachs befindet, auf den Antrag der Realgläubiger des jetzigen Besitzers sub hasta gestellt, und sind die Termine zum meistbietenden Verkauf auf

den 6ten September und den 8ten November c.

hierselbst in der Behausung des unterschriebenen Richters, und auf

den 10ten Januar 1824 früh 10 Uhr

auf der Gerichtsstube zu Neuenklitsche, von denen der letztere peremtorisch ist, angesetzt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und laden Kauflustige zu diesen Terminen mit dem Bemerken ein, daß die Taxe, welche nach Abzug der Lasten mit 9952 Thlr. 28 Sgr. abschließt, täglich in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegt.

Genthin, den 24sten Juni 1823.

Adlich v. Kattesche Gerichte über Neuenklitsche. Duben.

Die zu Wrechow, unweit Königsberg in der Neumark belegene Windmühle, soll bis Michaelis 1824, am 17ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im Schulzengerichte zu Wrechow meistbietend verpachtet werden, und können die Pachtbedingungen täglich bei dem Unterschriebenen eingesehen werden.

Wriezen, den 3ten November 1823.

Vermöge Auftrages des Hochlöbl. Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurth a. d. O. der Justizkommissarius Gutike.

Das zu Hirschfelde belegene eigenthümliche Bauergut und das daselbst belegene eigenthümliche Kruggut, beide dem dortigen Bauer und Gerichtsmann Nickel gehörig, wovon das erstere zu 3307 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., und das letztere zu 4723 Thlr. 5 Sgr. gerichtlich taxiret worden ist, sollen auf Antrag der Eigenthümer Meves und Kelle, Schuldenhalber, subhastirt werden, und da wir zu diesem Zwecke die Bietungstermine

auf den 11ten Oktober und 10ten Dezember d. J.

in des Richters Wohnung hieselbst, und auf

den 16ten Februar 1824

zu Hirschfelde, Vormittags um 10 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, angesetzt haben, so fordern wir alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, auf, ihre Gebote abzugeben, und ertheilen dabei die Zusicherung, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Gründe solches verhindern.

Uebrigens sind die Taxen an jedem Werkeltage Vormittags bei dem unterschriebenen Richter mit mehrerer Muße einzusehen. Alt-Landsberg, den 2. August 1823.

Die Adlich v. Kröcherschen Patrimonial-Gerichte über Hirschfelde. Adolphi.

Die zur Konkursmasse des Oberamtmanns Schneider gehörigen, hierselbst am Luckenwalder Thore belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 20. vers verzeichneten und auf 2705 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf. gerichtlich gewürdigten Grundstücke, „der Amtsberg“ genannt, welcher aus einem im Jahre 1821 neu erbaueten Wohngebäude und Ställen und einigen Acker- und Wiesengrundstücken bestehet, sollen subhastirt und in den Terminen

am 20sten Oktober und 20sten Dezember 1823,
und am 20sten Februar 1824
Morgens 10 Uhr, wovon der letzte Termin peremtorisch ist, auf hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe ist in unserer Registratur täglich einzusehen.

Trebbin, den 6ten August 1823.

Vereinigtes Königliches Preußisches Justizamt und Stadtgericht.

Das zu Putlitz belegene, Vol. II. Fol. 9. im dortigen Hypothekenbuche verzeichnete, dem Schuhmacher Carl Thiede sen. zugehörige Wohnhaus, eine halbe Bürgerstelle, welches nach der gerichtlichen Taxe zu 264 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf
den 20sten Januar 1824
Vormittags 11 Uhr auf dem Burghofe zu Putlitz angesetzt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen, und daß die Taxe des Grundstücks bei dem Hrn. Burgemeister Schreck zu Putlitz stets eingesehen werden kann. Putlitz, den 19ten September 1823.

Die Gesammt-Gerichte zu Putlitz.

Von dem unterschriebenen Justizamte wird das dem Bäckermeister Johann Friedrich Hartwich zu Löcknitz zugehörige, im Grund- und Hypothekenbuche daselbst Vol. II. Fol. 17. eingetragene Wohnhaus, nebst Scheune, Stall und kleinem Garten von 49 □Ruthen, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, Schuldenhalber, mit einer Taxe von 396 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zum Verkauf gestellt, und dazu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf
den 13ten Januar 1824. Vormittags 10 Uhr
auf der Amtsgerichtsstube in Brüssow angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn keine rechtliche Hindernisse eintreten, sofort den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Prenzlau, den 9ten November 1823. Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Daß wir von der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt die Agentur für hiesigen Ort und Umgegend übernommen haben, bringen wir hiermit nicht nur allein zur öffentlichen Kenntniß, sondern bemerken dabei: daß solche Versicherung gegen Feuersgefahr auf Gegenstände aller Art, als: Gebäude, Mobilien, Waarenvorräthe, Feldfrüchte, Schiff und Geschirre, Mühlen rc., übernimmt.

Diejenigen, die bei vorgenannter Anstalt ihr Eigenthum versichert zu haben wünschen, belieben sich gefälligst an uns zu wenden, wo wir die Pläne abreichen, und das Erforderliche eingesehen werden kann. Belzig, den 10ten November 1823.

J. G. Serno und Sohn.

In Folge der Verordnung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung in Potsdam vom 23sten September a. c., Amtsblatt Stück 43., zeige ich hiermit an, wie ich die Agentur von der Gothaer Feuer-Versicherungsbank übernommen habe. Da diese Anstalt noch nicht allgemein bekannt zu sein scheint, so bemerke ich, daß die Theilnehmer an derselben, von den eingezahlten Prämiengeldern — 1821 — 31 Prozent und 1822 — 64 Prozent als Gewinn zurückgezahlt erhielten. Seit dem 1sten Januar bis den 1sten November d. J. sind für Feuerschäden 67,253 Thaler vergütet, dagegen in diesem Zeitraum an Prämien 204,574 Thaler eingekommen, so daß wieder eine bedeutende Dividende zu erwarten, und ist die Totalsumme der versicherten Gegenstände 42,468,845 Thaler.

Wenn eigentlich diese Anstalt nur für den Handelsstand gestiftet worden, so hat die Bank nach einem Beschluß vom 15ten März d. J. sich dahin erklärt, daß sie zum Handelsstand alle Gewerbtreibende (ohne Anwendung auf Landwirthe) zählt, welche in irgend einer reellen Beziehung als Kauf- oder Handelsleute erscheinen, ausdrücklich aber alle Künstler und Handwerker, welche ihr Geschäft mit derjenigen Ausdehnung betreiben, die es als Fabrik oder Manufaktur darstellt, ferner alle Graupen-, Oel- und Schneidemüller, wenn sie mit ihren Fabrikaten zugleich handeln, nicht weniger Mackler, Sensalen und Buchdrucker, so wie auch Brauer und Branntweinbrenner in Städten, aber immer unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Individuen auch außerdem alle die Eigenschaften besitzen, welche der nachstehend bemerkte §. 9. in der Verfassung als nothwendige Bedingungen zum Eintritt vorschreibt.

§. 9.

„Jeder wechselfähige deutsche Kauf- und Handelsmann, Buchhändler, Fa-„brikant und Apotheker von unbescholtenem Rufe kann bei dieser Bank versi-„chern, und wird dadurch zugleich Theilnehmer auf Gewinn und Verlust der „ganzen Unternehmung. Die Versicherungen geschehen von Jahr zu Jahr; „kürzere und längere Fristen sind mit der Einrichtung nicht vereinbar."

Noch bemerke ich, daß nach einem Beschluß der Bank vom 1sten August d. J., das Eigenthum von Wittwen und Waisen der Kaufleute als ein erlaubter Gegenstand für diese Versicherung zu betrachten. Der Plan von der Verfassung dieser Anstalt stehet Jedem zu Diensten.

Wriezen an der Oder, den 30sten November 1823.

George Ludwig Pätsch, Kaufmann.

In Folge der Verfügung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung vom 23sten September d. J. (Amtsblatt Nr. 223.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß mir von der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt bereits seit Oktober 1814 die Agentur für hiesige Stadt und Gegend übertragen ist.

Zugleich ersuche ich auswärtige Interessenten, welche sich an mich zur Bewirkung ihrer Versicherungen wenden mögten, zur Genügung der Regierungs-Verfügung vom 7ten Juli 1819. (Amtsblatt von 1819. Nr. 178.) von ihren Orts-Polizeibehörden ein Zeugniß dahin:

daß gegen die beabsichtigte Versicherung in dem benannten Hause und auf Höhe der Summe nichts zu erinnern sei,

beizufügen; für Interessenten aus hiesiger Stadt werde ich die Anzeigen an die Polizeibehörde selbst übernehmen. Liebenwalde, den 1sten Dezember 1823.

Schnetter.

Wir beide Unterzeichnete zeigen unsern geehrten Kollegen und Geschäftsfreunden ergebenst an, daß ich, der Wolf, die Geschäfte als Agent für die zweite See-Assekuranz-Kompagnie in Hamburg, und ich, der Schultze, als Agent für die Gothaer Versicherungsbank besorgen. Perleberg, den 1sten Dezember 1823.

L. F. Schultze, Apotheker
G. L. Wolf.

Der Vorstand der Feuer-Versicherungsbank des deutschen Handelsstandes zu Gotha, hat mir die Agentur hiesigen Orts und der Umgegend übertragen. Anträge hierzu nehme ich an; der gedruckte Plan ist unentgeldlich zu haben.

Potsdam, den 3ten Dezember 1823. Ziekursch.

Mein in der Schanze hieselbst belegenes, völlig ausgebauetes Wohnhaus von 7 Stuben, 8 Kammern, Küche, Keller, einem ganz neu gedielten Boden und zwei dahinter befindlichen Höfen mit 2 Auffahrten und einem Brunnen, nebst einem daneben neu erbaueten Stall 60 Fuß lang und 18 Fuß breit, will ich aus freier Hand verkaufen oder verpachten. Wegen der hinter dem Hause fließenden Oder eignet sich dasselbe zu einer Gerberei, Färberei, auch Brantweinbrennerei, vorzugsweise aber zu einer Gastwirthschaft, indem die Straße aus Preußen und Pommern nach Frankfurt und Berlin vorbeiführt.

Gleichfalls bin ich Willens, meine in $16\frac{1}{4}$ Morgen aus gutem Bruchacker bestehende, in der Nähe des neuen Kietzes belegene, von der Chaussee durchschnittene Wiese, welche zu einem Etablissement sehr passend ist, für 1200 Thlr. aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst persönlich oder in frankirten Briefen an mich wenden. Küstrin, den 16ten November 1823.

J. C. Kosky, Braueigen.

Am 26sten November d. J. Vormittags, ist auf dem Wege von Alt-Ranft bis auf den Marktplatze in Freyenwalde eine Brieftasche von rothem Marroquin, mit zwar werthlosen, jedoch für den Verlierer noch unentbehrlichen Papieren, verloren gegangen.

Der ehrliche Finder wird ersucht, solche entweder an den Herrn Bürgermeister Graßmann zu Freienwalde, oder an den Kaufmann Gärtner zu Wriezen, gegen eine Belohnung von Einem Thaler Kourant einzuliefern.

Wriezen, den 28sten November 1823. Der Kaufmann Gärtner.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 19ten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 259. Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen. 2. b. 390. Dezember.

Die halbjährigen, den 2ten Januar 1824 fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen werden gegen Aushändigung des darüber ausgefertigten Zinskoupons Series IV. Nr. 2. in folgender Art berichtigt.

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine:

Nr.	1.	bis	10,000.	am	2ten	und	3ten Januar,
⸗	10,001.	⸗	40,000.	vom	5ten	bis	10ten ⸗
⸗	40,001.	⸗	70,000.	⸗	12ten	⸗	17ten ⸗
⸗	70,001.	⸗	100,000.	⸗	19ten	⸗	24sten ⸗
⸗	100,001.	und	darüber	⸗	25sten	⸗	31sten ⸗

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungstermine mit der Zinsenzahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints, und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungskasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassenbeamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Koupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße Nr. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zinskoupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Königlichen Spezialkassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1824, baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zinskoupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Komp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeitstermine, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zinskoupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar 1824.

IV.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. §. XVII.) ist zum Besten des allgemeinen Tilgungsfonds, mit

dem 1sten Januar 1824,

ein für allemal das Recht erloschen, Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten zu fordern, welche den 17ten Januar 1820 bereits fällig waren, und seit der Zeit unerhoben geblieben sind. Wer daher zu seinem Staats-Schuldscheine die Koupons der früheren Serien über Zinsen aus der Zeit vor dem 17ten Januar 1820 noch nicht abgeholt hat, wird erinnert, dies noch vor dem 1sten Januar 1824 zu thun. Man wendet sich deshalb an die Kontrolle der Staatspapiere, Nr. 30. Taubenstraße, unter Vorlegung des betreffenden Staats-Schuldscheins, welchem die auszureichenden Koupons abzustempeln sind.

Eben so werden die Inhaber von Koupons zu Staats-Schuldscheinen über Zinsen, welche vor dem 17ten Januar 1820 fällig waren, hiermit erinnert, erstere noch vor dem 1sten Januar 1824 zu realisiren, indem dieselben bis ultimo Dezember 1823 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Nr. 30. Taubenstraße, außerdem aber bei den Regierungs-Hauptkassen in den Provinzen baar ausgezahlt, bis dahin auch auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und die davon zu entrichtende Zinsen in Zahlung genommen werden, wogegen mit dem 1sten Januar 1824 alle sodann nicht abgehobenen oder realisirten Zinskoupons von Staats-Schuldscheinen aus der Zeit vom 1sten Januar 1811 bis 2ten Januar 1820, mithin die Koupons: Series I. Nr. 1. bis 8.,
- " II. " 1. " 8.,
- " III. " 1. und 2.

werthlos sind, die Valuta derselben aber, der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. XVII. gemäß, dem allgemeinen Tilgungsfonds zugeschlagen werden muß.

V.

Uebrigens werden die noch nicht abgehobenen Zinsen von Staats-Schuldscheinen aus der Zeit vom 2ten Januar 1820 bis 2ten Juli 1823, gegen Aushändigung der

Zinskoupons Series III. Nr. 3. bis 8., Series IV. Nr. 1., zugleich mit den Zinsen aus dem Koupon Series IV. Nr. 2., auf die oben beschriebene Art resp. ausgezahlt und in Zahlung angenommen. Berlin, den 23sten November 1823.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Potsdam, den 8ten Dezember 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 260. Zinsenzahlung von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen. 2. b. 397. Dezember.

Freitags den 2ten Januar 1824 und die folgenden Tage bis zum 26sten Januar, werden, die Sonntage ausgenommen, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen, am 1sten Januar k. J. fälligen, so wie die nicht abgehobenen ältern Zinsen von sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen, Nr. 30. Taubenstraße, in der Staatsschulden-Tilgungskasse gegen eine auf letztere auszustellende Quittung ausgezahlt. In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Hauptbuchs es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungstermine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungstermine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Thlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig kassirt, denselben beigelegt werden.

Die Zahlung wird am 26sten Januar 1824 geschlossen.

Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Juli 1824 erhalten.

Uebrigens werden in der obenbezeichneten Frist auch die Zinsen von Städtekassen-Obligationen, in soweit sie fällig sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kassenbeamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße Nr. 45., er-

bötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen. Berlin, den 23sten November 1823.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Potsdam, den 10ten Dezember 1823.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 23sten v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 261. Zinsen-Auszahlung von Neumärkischen Interimsscheinen 2. b. 568. Dezember.

In dem Zeitraume vom 2ten bis zum 25sten Januar 1824, die Sonntage ausgenommen, werden in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, die am 1sten Januar 1824 fälligen, so wie auch ältere, noch nicht abgehobene Zinsen von Neumärkischen ständischen Interimsscheinen gegen Abgabe der darüber lautenden Koupons und resp. Zinsscheine, von der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30. par terre rechts, ausgezahlt.

Wer im Besitze mehrerer hierher gehöriger Koupons ist, ordnet dieselben sowohl nach ihren Verfallterminen, als auch nach den Appoints, und übergiebt solche der genannten Kasse mit einem richtig aufgerechneten Verzeichnisse derselben.

Da sich die Kassenbeamten über ihre Amtsverrichtungen in Beziehung auf diesen Gegenstand mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der Zinsen zu befassen, außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, Anträge dieser Art, unter Zurücksendung der Koupons, abzulehnen, und ebendasselbe muß geschehen, wenn dergleichen Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Koupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen. Berlin, den 22sten November 1823.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirter der Neumark. von Romberg.

Potsdam, den 10ten Dezember 1823.

No. 262. Zinsenzahlung u. Ausreichung der Zinskoupons von 300000 Thl. Ostpreuß. Domainen-Pfandbriefen. 2. b. 866. Dezember.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ist bereits unterm 9ten Junius 1821 bekannt gemacht, daß zu allen denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse angewiesen sind, auch Zinskoupons von Seiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden, und zwar zahlbar in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, ausgereicht werden sollen. Die Inhaber der erstern haben letztere auch zum größten Theile

bereits erhalten, und nur zu einer bestimmten Anzahl im Betrage von 300,000 Thlr. Ostpreußische Domainen-Pfandbriefe auf Balga — Caymen — Natangen — Saalau — Tapiau und Taplacken sind sie damals nicht gegeben, weil die Ostpreußische General-Landschaftsdirektion, dazu Zinskoupons schon früher ausgereicht hatte.

Der letzte von diesen landschaftlichen Zinskoupons, nämlich der Stichkoupon Nr. 10, ist Weihnachten d. J. fällig, und es soll mit der Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen die Extradition jener neuen, von der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Zinskoupons verbunden werden.

Beides, die Zinszahlung wie die Ausreichung der neuen Zinskoupons, geschieht im Einverständnisse mit der Ostpreußischen General-Landschaftsdirektion zu Königsberg in deren dortigem Lokal zu derselben Zeit, in welcher die Weihnachtszinsen der landschaftlichen Pfandbriefe dort ausgezahlet werden, durch den dazu von uns beauftragten General-Landschaftsrath Herrn Brausewetter. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes.

I.

Die Inhaber derjenigen Ostpreußischen Domainen-Pfandbriefe, zu welchen die Ostpreußische General-Landschaftsdirektion Zinskoupons gegeben hat, spezifiziren die erstern nach: 1) Nummer — 2) Domaine und 3) Nennwerth, versehen die in duplo auszufertigende Spezifikation mit ihrer Namensunterschrift, überreichen sie mit den Pfandbriefen dem oben erwähnten Commissarius, bei welchem gedruckte Schemata zu den Designationen unentgeldlich zu haben sind, und erhalten darauf

a) gegen Auslieferung des Stichkoupons Nr. 10 die damit verbrieften Zinsen pro 24sten Junius bis 24sten Dezember 1823,
b) gegen Ausstellung einer besondern Quittung die Zinsen pro 24sten Dezember 1823 bis ultimo Februar 1824,
c) und die neuen Zinskoupons Nr. 6, 7 und 8, welche die Zinsen pro 1sten März 1824 bis 1sten September 1825 umfassen,

worauf ihnen die Pfandbriefe, nachdem auf denselben die Zinszahlung und Extradition der neuen Zinskoupons Nr 6, 7 und 8 abgestempelt worden, zurückgegeben werden.

II.

Wer im Laufe der oben bezeichneten Zahlungszeit die hiernach zu zahlenden Zinsen und auszureichenden Zinskoupons in Königsberg nicht erhebt, kann solche späterhin nur in Berlin, während der nächsten Zinszahlung vom 1sten März 1824 ab, bei der Kontrolle der Staatspapiere und resp. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse erhalten.

Berlin, den 26sten November 1823.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Potsdam, den 14ten Dezember 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Arzneien in ihren Wohnungen halten, zur Pflicht zu machen, diese Mittel, wenn sie irgend zu den direkt oder indirekt giftigen gehören, unter ihrem eigenen genauen Beschluß zu halten, um den Mißbrauch oder die unvorsichtige Benutzung derselben von Seiten ihrer Hausgenossen sorgfältig zu verhüten. Vernachläßigungen dieser Vorschrift sollen unausbleiblich gerügt und, sofern sie von nachtheiligen Folgen gewesen sein sollten, nach Maßgabe der Fahrläßigkeit und des dadurch bewirkten Schadens gesetzlich bestraft werden. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 4ten Dezember 1823.

No. 266. Veredlung der Obstbaumzucht auf dem platten Lande. 1. c. 762. November.

Im Fall die Herren Superintendenten und Schulinspektoren unter denjenigen Lehrern, welche seit 1821 aus dem hiesigen Schullehrerseminar angestellt sind, Individuen wahrnehmen, die mit der Kenntniß in der Obstbaumzucht auch Eifer und Liebe für die Ausübung dieser Kunst verbinden, und im Besitze von geeigneten Gärten oder Grundstücken sind, so sind uns solche Subjekte namhaft zu machen, weil wir in Uebereinstimmung mit dem Herrn Gartendirektor Lenné hierselbst Gelegenheit haben, Obstbaumsetzlinge edlerer Art unentgeldlich aus der hiesigen Königlichen Baumschule für selbige zu verabfolgen. Es muß aber jederzeit die Art genau bezeichnet werden, wie die Lehrer den Transport der Bäume gut und sicher zur Stelle befördern wollen, indem sie denselben selbst besorgen müssen.

Sollten sich übrigens aber auch unter den ältern Lehrern Subjekte finden, die ausgezeichnete Geschicklichkeit und Neigung für die Baumzucht, dabei aber auch gute Gelegenheit zur Förderung dieser Zucht haben, so sind uns solche zu bezeichnen, da wir auch wohl für diese die unentgeldliche Verabfolgung von Bäumen durch den Herrn ꝛc. Lenné erhalten dürften. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 4ten Dezember 1823.

No. 267. Schullehrer-Wittwen u. Waisenunterstützungs-Verband. 1. c. 23. Dezember.

So lange die neueren Einrichtungen beim Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds höhern Orts nicht genehmigt, und die Herren Superintendenten hierüber ganz besonders angewiesen sind, behält es überall beim Reglement vom 16ten November 1819, und bei der Instruktion zu demselben vom 17ten Februar 1820 sein Bewenden. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 8ten Dezember 1823.

No. 268. Empfangnahme der aus der Regierungskasse zu zahlenden Gelder. 3. b. 521. Dezember.

Da nach vorhandenen Bestimmungen, Gelder aus der Regierungs-Hauptkasse nur gegen Einsendung oder Präsentation der Quittungen erhoben werden können, so werden bei dem bevorstehenden Jahresschluß nicht nur alle Privatempfänger, sondern auch diejenigen öffentlichen Behörden, welche noch, das jetzt zu Ende gehende Jahr betreffende Anweisungen auf die gedachte Kasse erhalten haben, und deren Beträge nicht bereits von der Regierungskasse auf Spezialkassen angewiesen sind, hierdurch aufgefordert, ihre Quittungen bis spätestens den 1sten Februar 1824 zur Empfangnahme der ihnen zustehenden Zahlungen an die Regierungskasse einzureichen, überhaupt aber auch künftig ihre Quittungen, unaufgefordert, derselben unverzüglich zugehen zu lassen. Säumige werden sich selbst beizumessen haben, wenn sich späterhin die Zahlung verzögern sollte. Königlich Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt
zum
51sten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Lieferung des Bedarfs an Lichten für die unterzeichnete Regierung im Jahre 1824 (ein Quantum von ungefähr 1600 Pfund gegossenen und 430 Pfund gezogenen Lichten) soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 27sten Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, in welchem sich diejenigen, die auf diese Lieferung einzugehen wünschen, im Geschäftszimmer des Regierungs-Sekretariats einzufinden und daselbst ihr Gebot beim Regierungs=Sekretair Knack abzugeben haben.

Potsdam, den 12ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bestellungen auf die allgemeine Preußische Staatszeitung für das künftige Vierteljahr, werden in sämmtlichen Provinzen der Preuß. Monarchie von den Königl. Postämtern, mit Einem Thaler Funfzehn Silbergroschen pro Quartal, angenommen. Berlin, den 9ten Dezember 1823.

Heun, Königl. Geheimer Hofrath.

Von dem Königlichen Ober=Landesgericht zu Frankfurt an der Oder, ist das im Cüstriner Kreise der Neumark belegene, zu dem Hauptmann von Piperschen Nachlaße gehörige Allodial=Rittergut Rathstock, welches nach der nach Neumärkischen ritterschaftlichen Prinzipien gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 39,779 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Vormünder der von Piperschen Minorennen sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Assessor Preuße als Deputirten auf

den 6ten Dezember c., den 6ten März und den 6ten Juni 1824

angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurt, den 2ten August 1823.

Königl. Preuß. Ober=Landesgericht.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam soll die Chaussee-geld-Einnahme auf der ersten Hebestelle der Freyenwalder Chaussee bei Berlin, anderweit auf drei Jahre, vom 1sten Mai 1824 bis ultimo April 1827, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist zu diesem Ende ein Termin auf den 27sten Dezember c., Vormittags um 10 Uhr, in dem Gasthofe zu Weißensee bei Berlin von Unterschriebenem angesetzt, und werden Pachtlustige hiermit zur Abgabe ihrer Gebote in demselben, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende, zur Sicherstellung seines Gebots, sofort im Termine eine Kaution von Einhundert Thalern erlegen muß.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen sind in der zu verpachtenden Hebungsstelle selbst, in Berlin Mittelstraße Nr. 36. beim Herrn Regiments-Chirurgus Jenisch in den Nachmittagsstunden, und bei Unterzeichnetem jederzeit einzusehen. Tiefensee, den 30sten November 1823. Fischer.

Die auf der, in der Reiherheide der Königl. Lehniner Forst befindliche Blöße, annoch stehenden 51 Stück extra starken kiehnen Bauhölzer, sollen auf dem Stamm meistbietend verkauft werden, und ist dazu auf den 29sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Rädel ein Termin festgesetzt worden. Kauflustige, die die quaest. Bäume zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich deshalb bei dem Königl. Oberförster Herrn Hauptmann Schmidt zu Rädel zu melden, woselbst auch die gewöhnlichen Verkaufsbedingungen, die im Termine noch näher bekannt gemacht werden sollen, einzusehen sind. Potsdam, den 13ten Dezember 1823.

Die Königl. Forstinspektion.

Steckbrief.

No. 38. Der unten näher signalisirte, aus Rietzneuendorf gebürtige Knecht Gottfried Noack, hat in der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. durch gewaltsamen Einbruch, einem auf dem Königl. Domainenamte Rotzis dienenden Knechte 1) einen neuen blauen Tuch-Ueberrock, 2) ein Paar dergleichen Beinkleider, 3) eine Wintermanschester-Weste, 4) eine Ginghamweste, 5) ein rothes Halstuch, 6) 2 weiße Tücher, 7) 5 Stück Hemden, 8) ein Paar weiße wollene Strümpfe, 9) ein Paar weiße leinene Beinkleider, und 10) 4 Thaler baares Geld gestohlen, und die Flucht ergriffen. Da an der Habhaftwerdung des rc. Noack viel gelegen ist, so werden alle resp. Gerichts- Polizei- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, den rc Noack im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Domainenamt Rotzis abliefern zu lassen.

Teltow, den 8ten Dezember 1823.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

Signalement

Der rc. Noack ist ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Statur, hat ein breites pockennarbiges Gesicht voller Sommersprossen, schwarzbraunes Haar, an der rechten Seite eine etwas hervorstehende Rippe, spricht den wendischen Dialekt, und kann nur mit dem vorbemerkten gestohlenen Zeuge bekleidet gewesen sein, da er sein altes Zeug an der Stelle des entwandten Zeuges zurückgelassen hat.

Der unter dem 29sten v. M. zur Verfolgung des Fuhrknechts August Beck erlassene Steckbrief wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 11ten Dezember 1823.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Nagelschmidtgeselle Christian Friedrich Guthplett aus Nauen, hat seinen am 10. d. M. hierselbst ausgestellten Paß am 14. d. M. auf der Chaussee von Schöneberg bis zum Stimmingschen Gasthofe auf dem Wege nach Potsdam verloren.

Es wird daher dieser Paß hiermit für ungültig erklärt, und dies zur Verhütung eines Mißbrauchs desselben hierdurch bekannt gemacht.

Spandow, den 19ten November 1823. Der Magistrat.

Vermöge ergangenen hohen Befehls sollen

den 30sten Dezember d. J.

15 Sächsische Morgen Wiesen am neuen Graben zwischen den Dörfern Lütte und Dipmannsdorf, auf 6 nach einander folgende Jahre vom Jahre 1824 bis mit dem Jahre 1829, an den Meistbietenden unter denen in termino bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden. Belzig, den 8ten Dezember 1823.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Der den Reglinschen Minorennen zugehörige, jetzt völlig regulirte Bauerhof zu Schönermark mit den dazu gehörigen Ländereien, soll auf Marien 1824 auf 3 oder 6 Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden. Den Lizitationstermin haben wir

auf den 15ten Januar k. J.

Vormittags 11 Uhr hier in Prenzlau in der Behausung des unterschriebenen Richters, (Wilhelmsstraße Nr. 243.) angesetzt, wozu wir Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Pachtbedingungen im Termine vorgelegt werden sollen.

Prenzlau, den 3ten Dezember 1823.

Gräflich von Schlippenbachsche Gerichte der Schönermarkschen Güter.
Staats.

Das zum Nachlaß des Hans Joachim Gragert gehörige, auf 976 Thaler 12 Sgr. taxirte Bauerngut in Quitzow, soll in der dortigen Gerichtsstube am 14ten Januar 1824 Vormittags 10 Uhr, Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Wilsnack, den 8ten November 1823.

Ottosches Gericht zu Quitzow.

Das eine Meile von Pyritz belegene Gut Cossin nebst Vorwerk Mützelburg, welches bisher für 4150 Thaler verpachtet gewesen ist, soll von Johannis 18 24/25 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 16ten Januar l. J. Vormittags um 10 Uhr hierselbst in meinem Hause angesetzt, und ersuche Liebhaber, alsdann sich einzufinden.

Stargard, den 21sten November 1823. Neumann, Justizrath.

Unterzeichneten ist von der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt die Agentur für hiesige Stadt und Gegend übertragen worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Wrietzen an der Oder, den 8ten Dezember 1823.

Pätsch und Sohn.

Diejenigen, welche gesonnen sind, Grundstücke oder Gebäude, Güter, Mobilien, auch sonstige Effekten bei der Londoner Phönix-Assekuranz-Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern, benachrichtige ich, daß sie sich deshalb bei mir, als Mandatario der von dieser Sozietät Generalbevollmächtigten Herrn Hanbury und Kompagnie in Hamburg, melden können, um darüber das Erforderliche zu erfahren und Pläne gratis zu erhalten. Berlin, den 11ten Dezember 1823.

Harlan, Leipziger Straße Nr. 53.

Das am Finowkanal unfern Neustadt-Eberswalde belegene, 92 Morgen Bruchacker und 11 Morgen Wiesen enthaltende, mit sehr guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene Etablissement Macherslust, soll im Ganzen oder zu einzelnen Theilen aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere hierüber erfahren Kauflustige bei dem Kaufmann Wolff zu Neustadt-Eberswalde.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 26sten Dezember 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 834. Der Vertrag mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königl. Preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souverainen Herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden. Vom 10ten Oktober und ratifizirt am 2ten November 1823.

No. 835. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Dezember 1823, wegen eines Präklusivtermins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayoner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

No. 836. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Dezember 1823, wegen eines Präklusivtermins hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verifizirung der Kur- und Neumärkschen Interimsscheine und Kurmärkschen Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 269. Ziehung von Staats-schuldschein-Prämien. 2. b. 1164. Dezember.

Die sechste Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820, am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin, den 6ten Dezember 1823.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

* * *

Potsdam, den 19ten Dezember 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11ten Dezember 1823.

No. 270. Giftverkauf. 1. p. 1082. November.

Da die, in Gemäßheit des Ministerialreskripts vom 30sten April 1812, unter dem 8ten September desselben Jahres im Amtsblatte 1812 Nr. 37. bekannt gemachte, von den Apothekern in Vorrath zu haltende Arseniksalbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, den Erwartungen nicht entsprochen hat, dagegen die folgende Mischung nach allen bisher damit angestellten Versuchen, dem Zwecke weit mehr entspricht, so wird solche den Apothekern unsers Regierungsbezirks hierdurch bekannt gemacht, um sie anfertigen und statt der früher genehmigten Salbe, unter Beobachtung der gesetzlichen, in der obgedachten Verfügung vom 8ten September 1812 eingeschärften Vorschriften debitiren zu können.

Zusammensetzung:

fein pulverisirten Arsenik 8 Loth,
feines Weizenmehl 7 Loth,
feinste Kohle (oder besser Kienruß) 1 Loth,
mit verdünntem Weingeist abgeriebenen ächten Moschus 1 Gran.

Diese Ingredienzien werden innigst gemischt, und in einem wohlverstopften Glase aufbewahrt.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 18ten Dezember 1823.

No. 271. Verlängerter Termin des zu verbrauchenden älteren Stempelpapiers. 2. b. 87. Dezember.

Da hin und wieder noch beträchtliche Bestände an älterem Stempelpapier zu 4, 8, 12, 16 und 20 Sgr. vorhanden sind, dessen Verbrauch neben dem neuen, mit trockenem Stempel versehenen Papier durch die Bekanntmachung vom 28sten März v. J. nur bis Ende 1823 gestattet war, so hat das Königl. Finanz-Ministerium mittelst Reskrips vom 20sten v. M. bestimmt, daß der Termin, bis wohin der Absatz und Gebrauch der oberwähnten geringeren Arten des älteren Stempelpapiers zuläßig ist, noch bis zum Schlusse des Jahres 1824 verlängert werden soll, welches hiermit zur Kenntniß und Achtung sämmtlicher uns untergeordneter Behörden und des Publikums bekannt gemacht wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 31. Regulirung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen.

Von dem Königl. Kammergericht wird ferner in Gemäßheit der §§. 8. und 10. des Edikts vom 16ten Juni 1820 (10tes Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1820) betreffend die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen, und in Gefolge der unterm 1sten Mai d. J. Nr. 22. dieses Amtsblatts erlassenen Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch von folgenden Gütern die Hypothe-

ken-Eintragungstabellen fertig geworden, und zur Einsicht der resp. Interessenten in unserm Hypothekenarchive bereit liegen, nämlich:

a. von dem Gute Busendorff und halb Canin,
b. " " " Gebersdorff,
c. " " " Wendorff oder Wendisch-Wilda,
d. " " " Wiesenburg-Watzdorff oder Wiesenburg I. Antheils,
e. " " " Wiesenburg-Wahlsdorff oder Wiesenburg II. Antheils und
f. " " " Wiesenburg-Glien.

Hinsichts welcher Güter nunmehr gleichfalls die in jenem Edikt, so wie in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten Juli 1822 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, in Folge dieser Bekanntmachung eintreten.

Berlin, den 1sten Dezember 1823.

No. 32. Untersuchungen in Steuer-Defraudationssachen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das nachstehende Reskript des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz:

Auf Veranlassung einer von dem Königl. Finanz-Ministerium geführten Beschwerde, wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden hierdurch aufgegeben,

die Untersuchungen in Steuer-Defraudationssachen möglichst zu beschleunigen, auch die festgestellten Geldbußen, nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse, ohne Anstand beizutreiben, vor Vollstreckung der wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafen aber, die betreffende Steuerbehörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob noch ein Gegenstand der Exekution von ihr nachgewiesen werden könne. Nur erst, wenn diese Erklärung, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, nicht eingeht, ist mit Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren. Berlin, den 18ten Juni 1823.

An sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 11ten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 13. Detailhandel mit dem Lakritzensaft.

Die Erfahrung, daß beinahe die Hälfte des im Handel vorkommenden rohen Lakritzensafts mit Kupfer verunreinigt ist, veranlaßt das unterzeichnete Präsidium, die Droguisten und Materialisten darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen schon nach dem Reglement vom 19ten Januar 1802 der Verkauf des Lakritzensafts im Einzelnen nicht gestattet ist, und nur die Apotheker den rohen, wie den gereinigten Lakritzensaft in kleinen Parthien verkaufen dürfen. Dem gemäß und zufolge Reskripts Eines Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 13ten v. M. wird

den Materialisten der Detailhandel mit dem Lakritzensaft nochmals und ernstlichst bei angemessener Strafe untersagt, die Apotheker aber werden eben so gewarnt, keinen mit Kupfer verunreinigten Succum liquiritiae zu führen.

Berlin, den 8ten Dezember 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz. v. Esebeck.

Den in unserm Auftrage im Regierungsbezirk Potsdam beschäftigten Kommissarien machen wir hierdurch bekannt, daß der Regierungskondukteur Mencelius hieselbst, als vereideter Vermessungsrevisor angestellt worden ist.

Berlin, den 15ten November 1823.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der als Justizkommissarius und Notarius publicus bei dem Königl. Ober-Landesgericht von Ostpreußen bisher gestandene, ehemalige Regierungsrath Schaller ist in der ersten Eigenschaft an das hiesige Stadtgericht und in der zweiten in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Der Premier-Lieutenant Freiherr von Lyncker ist von der sechsten in die dritte Gendarmeriebrigade versetzt, und in Berlin stationirt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Johann Heinrich Wilhelm Goltz, Georg Karl Ferdinand von Hartwig und Gustav Sohr in Berlin, und der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Theodor Ferdinand Stöwe in Potsdam, sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Caspar Bürtger, Johann Jacob Esch, Georg Ludwig Richter und Joh. Wilhelm Rück als Auskultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der bisherige zweite Kassenschreiber Waßmannsdorf bei der hiesigen Regierungskasse ist zum Regierungs-Kalkulator, und an dessen Stelle der Premier-Lieutenant Fink zum Kassenschreiber ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Ritter-Akademie zu Brandenburg, Eduard Wilhelm Albrecht Jonas, ist bei dem dortigen Gymnasium als zweiter Kollaborator angestellt, imgleichen der seitherige Hülfslehrer am Gymnasium zu Prenzlow, Christian Gotthilf Michael Schmidt, zum zweiten Kollaborator an dieser gelehrten Schule gewählt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Mathematik Friedrich Adolph Harte ist als Feldmesser im Potsdamer Regierungs-Departement vereidigt worden.

Der vormalige Gutsbesitzer Carl Friedrich Wilhelm Lüdke hat durch die höhern Orts genehmigte Zession von dem bisherigen Beamten Lucke, die Generalpacht des Domainenamts Alt-Landsberg erhalten, und ist in Folge dessen zum Rent- und Polizeibeamten und zum Rendanten des Gerichtsdepositorii im gedachten Amte an die Stelle des rc. Lucke bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
52sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Am 25sten v. M. wurde hier dem Schmiedegesellen Karl Heinrich aus Sagan sein Felleisen, welches außer seinem Reisepasse de dato Sagan den 6ten November c. und seinem landräthlichen Wanderpasse, einen blautuchenen Ueberrock mit schwarzem Sammetkragen und gelben Knöpfen, ein Paar neue lange und weite blautuchene Beinkleider, ein Paar alte dergleichen, ein Hemde von mittler Leinewand, zwei Paar weiße wollene Socken, eine grünbunte kattunene Weste, eine weiße Piqueeweste und eine rothbunte kattunene dergleichen, ein blaues leinenes Schnupftuch, ein kleines weißseidenes Halstuch, eine dunkelgrüntuchene Mütze und einen Hufhammer enthielt, auf betrügerische Weise entwendet, und fällt ein dringender Verdacht dieser Entwendung auf den nachstehend signalisirten Friedrich Wilhelm Feuchtenbauer.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der erwähnte Paß des Heinrich zugleich für ungültig erklärt wird, werden sämmtliche resp. Militär- und Polizeibehörden zugleich ersucht, den Feuchtenbauer im Betretungsfalle zu verhaften, und mich hiervon gefälligst zu benachrichtigen. Potsdam, den 9ten Dezember 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der Feuchtenbauer ist 26 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll groß, lutherischer Religion, hat hellbraune Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, bräunliche Augen, gestülpte Nase, dicken Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde bräunliche Gesichtsfarbe, feine Pockennarben im Gesicht, und am rechten Arm über der Hand einen blauen Fleck in der Größe einer Linse. Er war mit einer dunkelblauen Tuchjacke, schwarzen langen Tuchhosen, schwarzen Tuchweste, ledernen Schuhen, einer blautuchenen Mütze mit breitem rothen Rand und zwei weißen Streifen darum, bekleidet.

Der am 27sten d. M. aus der hiesigen Straf- und Besserungsanstalt entlassene Schneidergeselle Johann Girow, 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat den an demselben Tage von der gedachten Anstalt erhaltenen Paß, der auf 5 Wochen gültig ist, angeblich verloren. Er ist von uns mit einem neuen, 5 Wochen gültigen Paß versehn, und nach Königsberg in Preußen gewiesen, welches zu Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, und der Paß qu. zugleich für ungültig erklärt wird.

Brandenburg, den 29sten November 1823. Der Magistrat.

W e r

der aus dem Regierungsbezirk Potsdam über

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	August Heinrich Mathias, Schuhmachergeselle.	Frankfurt a. M.	46	5	3	blond.	rund u. kahl.	braun.
2	Biedermann, Webergeselle.	Glemkau in Mähren.	20	5	3	desgl.	bedeckt.	blond.
3	Karl Christian Schnüggenfeldt, Sellerbursche.	Braunschweig.	20	4	2	hellblond.	hoch u. frei.	desgl.
4	Francois Louis Ruckert, Weinküfer.	Strasburg am Niederrhein.	30	5	7	schwarzbraun.	bedeckt.	braun.
5	Johann Friedrich Müller, Dienstknecht.	Breesen im Meklenb.	25	5	4	roth.	desgl.	blond.
6	Karl Friedr Lenberg, auch Peter Müller gemannt, ehemaliger Soldat.	Drage bei Friedrichsstädt im Hollsteinschen.	40	5	1	blond.	desgl.	desgl.
7	Gottfried Michaelis, Müllergeselle.	Zerbst.	25	5	5	braun.	desgl.	braun.
8	Christian Ernst Dettloff, Baugefangener.	Pokatel im Meklenburgischen.	27	5	4	schwarz.	desgl.	schwarz.
9	Johann Gottlieb Rathmann, Scharfrichterknecht.	Verden.	56	5	6	blond.	rund u. frei.	blond.
10	Johann Friedrich Schramm, Jäger.	Leipzig.	55	5	—	desgl.	hoch u. frei.	weiß.
11	Franz, Schneidergeselle.	Wienrisch-Neustadt.	17	5	2	desgl.	flach.	blond.
12	Johann Christoph Bernhard Schmidt.	Illmenau.	32	5	8	braun.	niedrig.	braun.
13	Carl Hahn, Müllergeselle.	Neu-Brandenburg.	42	5	7	schwarzbraun.	bedeckt.	desgl.

Am 6ten d. M. sind folgende Sachen gestohlen worden:

1) eine silberne eingehäusige Taschenuhr mit gelben Zeigern und deutschen Zahlen; auf dem Zifferblatte standen die Namen Broquet à Paris. An der Uhr befand sich eine grüne Breitschnur mit einem ordinairen Uhrschlüssel.

2) eine grünseidene gestrickte Geldbörse, in der Mitte durch eine Guirlande von gelben und weißen Perlen, und am Ende durch Perlen und eine grünseidene Puschel verziert.

zeichniß
die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	aufgestutzt.	gewöhnlich.	breit.	blond.	länglich.	mittel.	Frankfurt am Main.
blau.	gewöhnlich.	desgl.	vorstehend.	wenig.	desgl.	desgl.	Elsterwerda über die Grenze.
hellblau.	stumpf.	klein.	länglich.	—	desgl.	klein.	Braunschweig.
hellgrau	spitz.	desgl.	spitz.	schwarz.	desgl.	robust.	Magdeburg über die Grenze.
blau.	lang u. spitz.	groß.	länglich.	blond.	desgl.	mittel.	Lychen über die Grenze.
desgl.	breit.	gewöhnlich.	desgl.	braun.	desgl.	untersetzt.	Lenzen über die Grenze.
braun.	gewöhnlich.	desgl.	desgl.	schwach.	desgl.	stark.	Zerbst.
desgl.	etwas breit.	breit.	desgl.	schwarz.	desgl.	untersetzt.	Dömitz.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	grau.	desgl.	mittel.	Verden.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	blond.	desgl.	desgl.	Leipzig.
grau.	stumpf.	aufgeworfen.	desgl.	—	voll.	desgl.	über die Grenze.
desgl.	breit u. lang.	desgl.	voll.	braun.	breit.	groß.	Illmenau.
desgl.	lang u. stark.	gewöhnlich.	länglich.	desgl.	länglich.	schlank.	Neu-Brandenburg.

Wer etwas anzuführen weiß, was zur Ermittelung des Diebes und der entwendeten Sachen beitragen kann, wird ersucht, mir davon sofort Nachricht zu geben.
Potsdam, den 7ten Dezember 1823.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.



In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1820 sind für das künftige Jahr der 21ste Januar — 18te Februar — 21ste April — 23ste Juni — 22ste September — 24ste November und 15te Dezember — jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube zu fixirten Forstgerichtstagen angesetzt.

Justizamt Ruppin, den 17ten Dezember 1823.

Bei den Adlich v. Wedellschen Gerichten zu Dauer ist das zu 3256 Thlr. 20 Sgr. hoch gewürdigte Erbpachtsrecht von 4 Hufen Land, und die zu 1231 Thlr. 15 Sgr. hoch abgeschätzten Gebäude des Erbpachtsbauer Joh. Zimmermann zu Dauer, Schulden halber subhastirt, und werden termini licitationis auf den 20sten Dezember d. J., 20sten Februar und 23sten April 1824 Vormittags 10 Uhr allhier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen haben, wenn nicht anderweitige Umstände ein Anderes nothwendig machen.

Zugleich werden auch alle unbekannte Realprätendenten, die einen Anspruch an diesen Hof zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in dem letzten peremtorischen Termin einzufinden, und ihre Ansprüche anzumelden, mit der Warnung, daß wenn sie nicht erscheinen solten, sie mit ihren Ansprüchen an den neuen Besitzer abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Prenzlau, den 10ten Oktober 1823. Hugo.

Von dem unterschriebenen Justizamte wird das dem Bäckermeister Johann Friedrich Hartwich zu Löcknitz zugehörige, im Grund- und Hypothekenbuche daselbst Vol. II. Fol. 17. eingetragene Wohnhaus, nebst Scheune, Stall und kleinem Garten von 49 □Ruthen, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, Schuldenhalber, mit einer Taxe von 396 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zum Verkauf gestellt, und dazu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 13ten Januar 1824. Vormittags 10 Uhr

auf der Amtsgerichtsstube in Brüssow angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn keine rechtliche Hindernisse eintreten, sofort den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Prenzlau, den 9ten November 1823. Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Zum öffentlichen Verkauf von Einhundert und funfzig Stück Wahlkiehnen aus der hiesigen Neustädter Forst, haben wir einen Termin auf

den 5ten Januar 1824

Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Bürgermeister Hünicke zu Rathhause anberaumt, und laden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß der Stadtförster Rietz ihnen die Bäume, um sie vorher in Augenschein zu nehmen, nachweisen kann, und die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg an der Havel, den 11ten November 1823.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll die dem Mühlenmeister Fahl gehörige, neuerbauete, jedoch noch nicht vollendete Wassermühle zu Papenbruch nebst Ländereien, welche nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe zu 920 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. gewürdiget worden, subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen auf

den 17ten Januar, 16ten Februar und 20sten März 1824,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der hiesigen Amts-Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende im letzten peremtorischen Termin, falls nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Wittstock, den 22sten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt. hierselbst.

Da in den zum öffentlichen Verkauf der zu Groß-Machnow belegenen beiden Windmahlmühlen und der dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Gärten und Wiesen, angestandenen Terminen kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam ein nochmaliger Termin auf den

9ten April 1824, Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß nunmehr die Abgabenverhältnisse von diesen Mühlen dahin regulirt worden sind, daß künftig nur ein Grundzins von 70 Thlr. von den zu den Mühlen gehörenden Realitäten entrichtet werden darf, alle übrigen Domanialabgaben aber erlassen worden sind. Der Werth der Grundstücke beträgt nach der täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe 6244 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.

Königs-Wusterhausen, den 3ten December 1823.

Königl. Justizamt Groß-Machnow.

Da über das Vermögen des ehemaligen hiesigen Kämmerer Johann Ludwig Stuhlmann, wegen Unzulänglichkeit desselben, zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger Konkurs eröffnet ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche haben, aufgefordert, sich in dem auf den 19ten März 1824, Vormittags um 9 Uhr, zu Rathhause hierselbst angesetzten Liquidationstermin persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Herren Justiz-Aktuarius Wolf und Registrator Jänicke vorgeschlagen werden, zu gestellen, ihre Forderungen nebst Beweismittel anzugeben, und die vorhandenen Dokumente vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Treuenbrietzen, den 5ten Dezember 1823.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Das, dem Vollhüfner Hans George Guhl zu Blüthen bei Perleberg gehörige, daselbst belegene, von gutsherrlichen Diensten und Abgaben befreiete Bauergut, zu welchem 90 Morgen 68 □Ruthen Acker und Wiesen, 2 Morgen 142 □Ruthen

Kohlhöfe, 6 Morgen 73¼ □Ruthen Holzgrund, und Weidefreiheit auf dreizehn Haupt groß Vieh und vierzehn Schaafe — welches alles zu 2000 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist — gehören, soll im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu den dazu anberaumten Terminen

den 21sten Februar, 24sten April und 26sten Juni 1824

Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Stavenow, von welchen der letzte peremtorisch ist, werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen. Die Taxe und nähern Bedingungen können bei dem Justitiarius, Justiz-Direktor Gutike zu Perleberg, eingesehen werden. Perleberg, den 16ten Dezember 1823.

Freiherrlich von Voßsches Patrimonialgericht zu Stavenow.

Das eine Meile von Pyritz belegene Gut Cossin nebst Vorwerk Mützelburg, welches bisher für 4150 Thaler verpachtet gewesen ist, soll von Johannis 18¼ an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 16ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr hierselbst in meinem Hause angesetzt, und ersuche Liebhaber, alsdann sich einzufinden.

Stargard, den 21sten November 1823. Neumann, Justizrath.

Die Güte und Wirksamkeit des künstlichen Düngers von der privilegirten Fabrik der von Fauche Borel und A. Perez sind ganz außer Zweifel gestellt, und die mit günstigen Erfolgen belohnten Versuche, welche seit einem Jahre durch eine größere Anzahl Landwirthe damit gemacht worden sind, bewähren auch dessen vorzüglichen Nutzen in diesem Klima.

Dieser Dünger ist unter dem Namen Poudrette und Urate bekannt.

Die Poudrette verdient, vermöge ihrer Zusammensetzung, unter verschiedenen Rücksichten den Vorzug des landwirthschaftlichen Publikums, und beschränken wir uns hiermit darauf, die gedrängte Uebersicht der Vortheile der Anwendung derselben vorzulegen, welche letztere eben so leicht und sparsam, als vortheilhaft, ist.

Leicht, durch deren pulverisirten Zustand, wodurch dieselbe in gleich kurzer Zeit als die Saat auf das Erdreich ausgestreut wird, welches man bedüngen und verbessern will.

Sparsam, indem man eine viel geringere Quantität, als von jedem andern bekannten Dünger gebraucht. Denn, während man bei dem Magdeburger Morgen, nach Beschaffenheit des Bodens, 10 bis 15 vierspännige Fuhren gewöhnlichen Düngers anwendet, ist ein Pferd im Stande, die für mehrere Morgen erforderliche Quantität Poudrette zu führen, indem auf warmem, leichtem und sandigem Boden 4 bis 6 Scheffel, auf festem und kaltem Boden hingegen 6 bis 10 Scheffel pro Morgen erforderlich sind; eine nähere Bestimmung innerhalb dieser Grenzen hängt von der Beschaffenheit des Bodens ab. Endlich

vortheilhaft, indem durch die Natur ihrer Zusammensetzung nicht allein der Boden auf mehrere Jahre verbessert, sondern auch durch die animalischen Stoffe,

Salze und Alkalien, welche deren Hauptbestandtheil ausmachen, den Pflanzen eine reichhaltige Nahrung ertheilt wird.

Die damit überdüngten natürlichen einschürigen Wiesen haben zwei Mahten gegeben, das Moos, womit sie bedeckt waren, ist gänzlich zerstört worden, und an mehreren Orten, auf diese Weise behandelt, wurde in kurzer Zeit der volle Wuchs eines sehr schönen weißen Klees hervorgebracht.

Klee- und Luzerner-Felder haben vollkommenere Mahten gegeben, als sonst.

Das Getreide ist stärker und ährenreicher geworden, ward auch früher reif.

Die Kartoffeln haben mehr Knollen als sonst geliefert, welche glatter, mehlreicher und von vorzüglichem Geschmack waren.

Die Poudrette ist auch mit den vorzüglichsten Erfolgen auf Gartengewächse angewandt worden. Das Gemüse wurde schöner, saftiger und von einem außerordentlichen Wuchse. Hierbei ist besonders die Begießung mit einer Auflösung nach dem Verhältnisse von 4 Pfund Poudrette mit 14 Quart Wasser zu empfehlen. Eine einzige solche Begießung ist in der Regel hinreichend; die folgenden werden mit gewöhnlichem Wasser gemacht.

Die Anwendung dieses Düngers bei der Umsetzung der jungen Fruchtbäume, geschehe diese im Herbst oder auch im Frühjahr, bietet Resultate dar, die sowohl in Rücksicht der Früchte, als des Wachsthums nichts zu wünschen übrig lassen.

Dieselbe ist auch bei Umsetzung der Waldbäume sehr zu empfehlen.

Die Wirkung der Poudrette auf Leinen und Hanf ist äußerst befriedigend, auf einem mehrmal damit überdüngten Felde hat man von letzterm Stengel von solch außerordentlicher Größe auftreiben sehen, daß das Feld das Ansehen einer jungen Baumschule von 3 bis 4 Jahren hatte.

Die Anwendung dieses Düngers auf den Wein ist um so schätzbarer, als man beim Gebrauch jedes andern, gewöhnlich die Beschädigung des Stockes mehr oder minder befürchtet, und durch die Poudrette eine um 14 Tage bis 3 Wochen frühere Reife erzielt wird.

Auch die Tabackspflanzen gewinnen durch Anwendung der Poudrette ansehnliche Vortheile. —

Die Fabrik der von Fauche Borel und A. Perez liegt außerhalb der Ringmauern Berlins nach dem Halleschen Thore, auf dem großen Weinberge zwischen dem sogenannten dustern Keller und der Hasenheide. Ihr Bureau ist in Berlin in der Breiten Straße Nr. 4., und haben sie zur Bequemlichkeit der Herren Konsumenten noch eine Niederlage ihres Düngers in der Landsberger Straße Nr. 62 bei dem Kaufmann Herrn Gustav Würst errichtet, woselbst der Verkauf zu denselben Preisen wie in der Fabrik, nämlich der Scheffel Poudrette zu 16 Sgr. 3 Pf., und der Scheffel Urate zu 15 Sgr. statt findet.

An den drei hier bezeichneten Orten werden die Bemerkungen und die nähere Gebrauchsanweisung unentgeldlich verabfolgt.

Berlin, den 20sten November 1823. v. Fauche Borel und A. Perez.

Daß mir von Seiten der Feuer-Versicherungs-Bank für den deutschen Handelsstand in Gotha, seit ihrer Begründung mit dem Jahre 1821, die Agentur für Prenzlau und die umliegenden Städte übertragen worden, bringe ich, höherer Verordnung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Prenzlau, den 19ten Dezember 1823. Samuel Fridrich Müller.

Mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam wird das, auf der Hebestelle zu Zehlendorf tarifmäßig zu zahlende Chausseegeld, vom 1sten Januar 1824 ab nicht mehr in dem bisherigen Chaussee-Einnehmer-Gebäude, sondern in meinem demselben gegenüberliegenden Wohnhause erhoben werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zehlendorf, den 13ten Dezember 1823.

Der Chausseegeld-Pächter, Gastwirth Pasewaldt.

Mein in der Schanze hieselbst belegenes, völlig ausgebauetes Wohnhaus von 7 Stuben, 8 Kammern, Küche, Keller, einem ganz neu gedielten Boden und zwei dahinter befindlichen Höfen mit 2 Auffahrten und einem Brunnen, nebst einem daneben neu erbaueten Stall 60 Fuß lang und 18 Fuß breit, will ich aus freier Hand verkaufen oder verpachten. Wegen der hinter dem Hause fließenden Oder eignet sich dasselbe zu einer Gerberei, Färberei, auch Brantweinbrennerei, vorzugsweise aber zu einer Gastwirthschaft, indem die Straße aus Preußen und Pommern nach Frankfurt und Berlin vorbeiführt.

Gleichfalls bin ich Willens, meine in 16¼ Morgen aus gutem Bruchacker bestehende, in der Nähe des neuen Kietzes belegene, von der Chaussee durchschnittene Wiese, welche zu einem Etablissement sehr passend ist, für 1200 Thlr. aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst persönlich oder in frankirten Briefen an mich wenden. Küstrin, den 16ten November 1823.

J. C. Koscky, *Braueigen.*

Das am Finowkanal unfern Neustadt-Eberswalde belegene, 92 Morgen Bruchacker und 11 Morgen Wiesen enthaltende, mit sehr guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene Etablissement Macherslust, soll im Ganzen oder zu einzelnen Theilen aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere hierüber erfahren Kauflustige bei dem Kaufmann Wolff zu Neustadt-Eberswalde.

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1823 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P P neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Dez. 23	6	Neuere Abgrenzung der Haupt-Zoll- und Steueramts-Bezirke im Potsdamer Regierungs-Departements . . .	1	8 — 10
Feb. 7	58	Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse der Nebenzollämter im Potsdamer Regierungs-Departement . . .	11	66 — 69
		B. Chausseesachen.		
Jan. 18	20	Bestimmungen über die Chausseegeld-Erhebung . .	4	24
		C. Gewerbsteuer.		
Mrz. 14	68	Bestimmungen in Gewerbsteuer-Angelegenheiten . .	12	77
		D. Stempel.		
Mrz. 3	9 K	Stempel bei Theilungsrezessen über stempelpflichtige Erbschaften .	12	78
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Jan. 11	15	Von den Resten der Domainen- Pacht- und Rentämter bis Trinitatis 1812 sollen Nachweisungen eingereicht werden . .	3	18
Febr. 17	56	Vereinigung der Forstreviere Charlottenburg und Tegel unter der Benennung: Tegelsches Revier	10	63
25	51	Remissionen wegen erlittener Brandschäden sollen den Domainenpächtern nicht gewährt werden	10	56
Mrz. 4	60	Einstweilige Bearbeitung der Baugeschäfte in den Aemtern Havelberg und Neustadt	11	71
		III. Justizsachen.		
Dez. 16	1K / 3K	Republikation der gesetzlichen Vorschriften zur Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt .	2 / 5	12 / 31
Jan. 2	2 K	Errichtung der Königl. Justizkammer der Herrschaft Schwedt .	4	28
20	4 K	Von den Salarienkassen-Beständen oder Zuschuß-Bedürfnissen der Gerichte sollen Nachweisungen eingereicht werden . . .	5	33
30	[illegible] K	Einsendung der jährlichen Listen der entwichenen Verbrecher betreffend .	7	44
Febr. 10	7 K	Verfahren bei Untersuchungen wider Individuen der Kriegsreserve oder Landwehr	10	64
13	6 K	Einsendung der Hypotheken-Tabellen pro 1822 . .	9	52

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
an. —	19	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Dezember 1822 . . .	4	24 u. 25
17	2PP	Bestimmungen in Betreff des Holztransports in Berlin . .	7	44
20	1PP	Trau- und Taufgebührensätze für den Hebammen-Fonds . .	7	44
28	28	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im Potsdamer Regierungs-Departement pro 1822	6	37
ebr. 4	32	Festsetzungen in Betreff der Zulässigkeit baulicher Anlagen in der Nähe der Pulverfabrik und Pulvermagazin-Gebäude bei Berlin . .	7	41
9	39	Das Sammeln von Pränumerationen auf Volksschriften betreffend .	8	45
11	40	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Januar 1823.	8	45
—	44	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Januar 1823	9	50 u. 51
rz. 11	67	Tauf- und Traugebührensätze für den Hebammen-Unterstützungsfonds .	12	77
—	73	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Februar 1823	13	84 u. 85
24	74	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Februar 1823	13	84
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
n. 6	8	Den Mobiliar-Brandentschädigungs-Verband der Landschullehrer betreffend	2	11
16	24	Den Mobiliar-Brandunterstützungs-Verband der Prediger und Stadtschullehrer betreffend	5	30
br. 18	43	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für mehrere Landschullehrer	9	48
22	52	Resultat der städtischen Feuerkassen-Rechnungen pro 1820 und 1821 .	10	56 — 61
24	53	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für die Prediger Kreutzmann und Schulze	10	61
		B. Medizinalpolizei.		
z. 19	1	Verfahren bei Ausstellung der Gesundheitsatteste der Zivilärzte über militairpflichtige Personen	1	1
30	11	Eau de Cologne und andere aromatische Wasser sollen in den Verkaufsankündigungen nicht als Arzneimittel empfohlen werden . .	3	17
30	12	Berichtigung der Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ . .	3	17
31	9	Angeordnete Viehsperre in Lebbin	2	12
n. 10	13	Dauer der Sperre eines Orts, worin die Schaafpocken geherrscht haben	3	17
16	18	Vorsichtsmaßregeln zur Vorbeugung von Viehseuchen . .	4	23
br. 2	38	Aufgehobene Viehsperre in Fredersdorf . . .	7	43
		C. Paßsachen.		
. 14	3	Wenn Pässe für unvermögende Personen stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden sollen	1	6
n. 14	22	Paßbestimmungen in Absicht der wandernden Handwerksgesellen .	4	26
		D. Zensurangelegenheiten.		
n. 10	—	Bestimmungen wegen Zensur des nicht politischen Theils der Zeitungen und Intelligenzien, so wie der Gelegenheitsgedichte ꝛc. . .	4	21
. 7	57	Zensur der den Preuß. Staat betreffenden statistischen Werke und Landkarten	11	65

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Allgemeine Regierungssachen.		
Jan. 11	14	Auf Verschönerung des Aeußern und Innern der Städte soll von Seiten der Polizeibehörden gehalten werden . . .	3	17
15	21	Die Vergütigungen der Getreiderenten in baarem Gelde betreffend .	4	25
21	25	Das Brennen der Pfähle an den Straßen-Baumpflanzungen, Bewährungen, Geländern ꝛc. soll nicht unterlassen werden .	5	30
25	34	Ernennung des Rittmeisters John von Zydowitz zum Kommandeur der ersten Abtheilung der dritten Gendarmeriebrigade . .	7	42
28	30	Bestimmung wegen Inventarisirung der auf Königl. Kosten angeschafften Utensilien	6	37
Febr. 6	33	Verfahren bei Bekanntmachung der Jahrmarktsverzeichnisse durch die Kalender	7	41
17	46	Bestimmungen wegen Ausübung des Hausirgewerbes mit verschiedenen Gegenständen	9	51
27	50	Strafe auf die mit einer Gewerbsteuer-Defraudation verbundene gewerbepolizeiliche Kontravention	10	54
28	64	Die Ausstellung der Postscheine betreffend . . .	12	76
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Dez. 4	—	Anzahl der während der Beschälzeit im Jahre 1822 durch Königl. Landbeschäler bedeckten Stuten	5	34
7	—	Zulässigkeit der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen . . .	2	12
24	4	Zeit und Dauer des Wollmarkts in Berlin . . .	1	6
20	—	Termin zur Auswahl und Aufzeichnung der im Jahr 1823 von Königl. Landbeschälern zu bedeckenden Stuten . . .	3	19
Jan. 24	37	Pensionsbewilligung für die Wittwe des durch einen Schleichhändler getödteten Grenzaufsehers Fischer betreffend . . .	7	43
27	26	Königl. Unterthanen, welche sich zu den Insurgenten in Griechenland begeben, haben bei ihrer Rückkehr nicht auf Unterstützungen von Seiten der Königl. Konsuls zu rechnen .	6	35
Febr. 1	36	Regelmäßige Einsendung der Wittwenkassen-Beiträge betreffend .	7	43
6	—	Bestimmungen in Betreff der zu bedeckenden Stuten durch Hauptbeschäler auf dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt . . .	13	86
8	3PP	Namentliches Verzeichniß der Stadthebammen in Berlin . .	11	71
11	41	Wegen eines in Berlin gebildeten Vereins zur Beförderung des Gartenbaues	8	46
17	42	Bekanntmachung wegen zum Vorschein gekommener falscher Braunschweiger Zehnthalerstücke	9	47
18	48	Kartoffelwein des Weinhändlers Hippel in Königs-Wusterhausen .	10	53
Mrz. 1	65	Stipendium für Schüler des Gewerbe-Instituts .	12	77
4	66	Belobung der Gemeine zu Bläsendorf wegen kräftiger Unterstützung der Grenzbeamten bei Beschlagnahme eingeschwärzter Kolonialwaaren .	12	77
7	4PP	Benennung des Stralauer Platzes in Berlin . .	12	79
9	62	Wittwenkassengelder-Zahlungen im Monat April 1823. . .	12	74

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1823 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P. P. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Mai 1	107	Vorschriften für den Hülfs-Kontrollbezirk . . .	20	124
24	130	Die Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse der Nebenzollämter betreffend	23	154
		B. Chausseesachen.		
Juni 19	147	Chausseegeld-Erhebung für die Strecke von Heckelberg bis Werneuchen	26	167
		C. Stempel.		
April 7	15 K	Deklaration einzelner Stellen des Stempelgesetzes . .	21	141—146
28	98	Stempel bei den Strafresoluten der Finanz- und Polizeibehörden .	19	118
Mai 14	117	Stempel zu den Verpflichtungsprotokollen . . .	22	147
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Mrz 27	76	Holztaxe für den Regierungsbezirk Potsdam pro 1823 (S. Beilage zum 14ten Stück des Amtsblatts) . . .	14	88
April 28	104	Tarif des Stättegeldes auf den Holzablagen in den Königl. Forsten .	19	121
Juni 10	142	Kontrollirung der Verwendung der aus Königl. Forsten frei oder unter der vollen taxmäßigen Bezahlung verabfolgten Bauhölzer . .	25	162
		III. Justizsachen.		
Mrz. 17	12 K	Die Untergerichte müssen die Amtsblätter unentgeldlich erhalten .	15	94
April 1	13 K	Bestimmungen in Betreff der Ablieferung der Militair-Sträflinge zur Festung	15	95
Mai 1	16 K	Das Hypothekenwesen im Herzogthum Sachsen betreffend . .	22	149
26	17 K	Berechnung des Geldwerths gegen Konventionsgeld bei Ausmittelung der auf ein Lehngut zu konsentirenden Summe . .	26	168
Juni 9	18 K	Bestimmungen in Absicht des Depositalverkehrs bei den Untergerichten .	26	168

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1823 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		Zoll- und Steuersachen.		
Juni 19	153	Stücksatz für einen Hammel ꝛc. oder Spanferkel in Charlottenburg	27	178
29	156	Bestimmungen, die Weinversteuerung betreffend	28	182
Sep. 10	196	Aufhebung des Haupt-Zollamts zu Lenzen betreffend	38	233
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Juli 7	161	Beobachtung der Vorschriften wegen der Schonzeit des Wildes	29	188
Aug. 26	189	Erneuerte Verordnungen in Jagdsachen	36	226
Sep. 8	191	Erhebung und Auszahlung von Forstgeldern betreffend	37	229
12	197	Zu Neubauten und Hauptreparaturen sollen nur approbirte Bauhandwerker genommen werden	38	233
17	200	Einrichtung der Entwürfe zu den Domainen-Aemter-Etats pro $18\frac{24}{27}$	39	237
		III. Justizsachen.		
Juli 21	19 K	Strafen bei Veruntreuungen des Gesindes gegen ihre Dienstherrschaften	34	214
Aug. 11	20 K	Wenn Erbschaftsstempel-Gefälle bei Erbanfällen an Wittwen und Kinder festzusetzen sind	35	218
Sep. 4	21 K	Den Agiosatz von den Wittwenkassen-Beiträgen betreffend	38	234
4	22 K	Gesuche um Gehaltserhöhungen ꝛc. betreffend	38	235

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1823 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummmer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P. P. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Sep. 24	208	Zug der Binnenlinie des Kontrollbezirks und der Zollstraßen gegen Anhalt	41	250
Okt. 3	214	Verbot der Ein- und Durchfuhr des Koch- See- und Steinsalzes .	42	254
7	215	Erweiterung des Kontrollbezirks in der Gegend von Rheinsberg und Zechlin	42	253
20	220	Erleichterungen rc. der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821 .	43	259
		B. Chausseesachen.		
Sep. 17	207	Verbot des Aufstellens der Wagen auf den Chausseen . .	41	250
		C. Stempel.		
Dez. 18	271	Verlängerter Termin des zu verbrauchenden ältern Stempelpapiers .	52	300
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Okt. 4	216	Vereinigung des Domainen-Amts Löcknitz mit dem Domainenamt Brüssow	42	255
Nov. 28	255	Die Jahresabschlüsse der Domainen- rc. Aemter betreffend . .	50	289
28	257	Die Jahresabschlüsse der Forstkassen betreffend . . .	50	290
		III. Justizsachen.		
Sep. 4	23 K	Bestimmungen in Absicht der Vernehmung der Gendarmen in den zur gerichtlichen Untersuchung gediehenen Denunziationssachen . .	40	242
15	24 K	Berichtigung eines Druckfehlers in der Bekanntmachung vom 11ten August 1823, wegen Anwendung des Stempelgesetzes bei Erbanfällen zwischen Wittwen und ehelichen Kindern	40	242
18	25 K	Die Zahlung der Besoldungs-Zuschüsse für die Untergerichte betreffend .	40	242
Okt. 27	26 K	Erinnerung an die Vorschriften der Apothekerordnung wegen Prüfung der Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke . .	45	271
27	27 K	Anschaffung des erforderlichen Stempel-Materials bei den Patrimonialgerichten	45	272
27	28 K	Sofortige Anwendung des Stempelpapiers zu den Erkenntnissen von Seiten der Patrimonial-Richter . . .	45	272
30	30 K	Vereinigung des Stadtgerichts und Justizamts zu Storkow .	49	285

**

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgang 1823. des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

B.

Sach-Register.

A.

N.

O.

P.

R.

Inhalts-Verzeichniß des Extra-Blatts.

A.

B.





W.





